Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

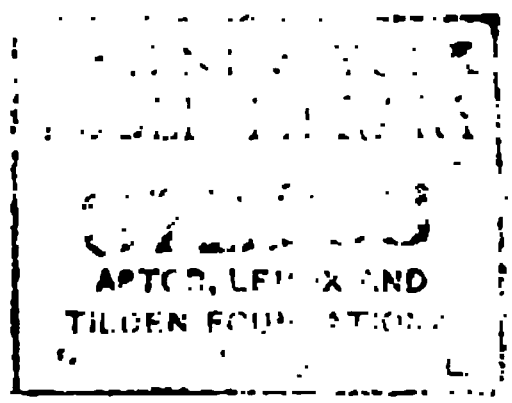
APTOR, LEN X AND
TILDEN FOU ATION

JAHRBUCH

FÜR

STATISTIK UND STAATSWIRTHSCHAFT

DES

KÖNIGREICHS SACHSEN.

Im Auftrage

des Statistischen Bureaus des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. Ernst Engel,

Ministerial-Secretär,

corresp. Mitglied der Königl. Belgischen Central-Commission für Statistik.

Erster Jahrgang.

DRESDEN,

Rudolf Kuntze, Hofbuchhändler.

1853.

Das

KÖNIGREICH SACHSEN

in

statistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung.

Von

Dr. Ernst Engel,

Königl. Sächs. Ministerial-Secretär.

Erster Band.

Land und Leute, Wohnplätze und materielle Hilfsquellen.

DRESDEN,

Rudolf Kuntze, Hofbuchhändler.

1853.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
372133
AND
TIONS.

Druck der K. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Werke beginnt der Verfasser, welchem die unmittelbare Leitung der Arbeiten des Statistischen Bureaus des K. S. Ministerums des Innern anvertraut ist, in dessen Auftrage eine neue Reihe von Veröffentlichungen statistischen und staatswirthschaftlichen Inhalts.

Die ursprüngliche Absicht bei Herausgabe dieses Jahrbuchs ist und war, mittels desselben ein Organ für schnelle systematische Beibringung des neuesten statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem Königreiche Sachsen zu schaffen. Um dieser Aufgabe Genüge zu leisten, sollte es, wie diess ähnliche Unternehmungen in andern deutschen und nicht deutschen Ländern thun, alljährlich systematisch geordnete Nachweise über die, auf die jüngst verflossenen Jahre bezüglichen, hauptsächlichsten statistischen Thatsachen und über die staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Zustände Sachsens zur Kenntniss des Publicums bringen. Im ernsten Verfolg dieses Planes musste man sich jedoch sehr bald überzeugen, dass die sofortige Ausführung desselben, wenn nicht unmöglich, so doch unpraktisch sei. Dergleichen fortlaufende Nachweise über Jahresbegebenheiten, gleichviel welcher Natur, können, sollen sie anders nicht blos eine von dem Causalzusammenhange der Begebenheiten Umgang nehmende Beschreibung sein, nicht in der Luft stehen; sie werden nur dann von wahrem Nutzen sein und zur Verbreitung richtiger Ansichten über die Statistik und die staatswirthschaftlichen Zustände eines Landes beitragen, wenn sie an Bekanntes anknüpfen und gewissermassen auf dessen Unterlagen weiter gebaut werden. Diese Bedingung war bis jetzt für Sachsen noch nicht gegeben. So verdienstvoll und vielseitig auch die von dem ehemaligen Statistischen Verein veröffentlichten Mittheilungen aus diesem Lande sind, so beschränken sich dieselben, und namentlich die letzteren, in der Hauptsache doch lediglich auf die Veröffentlichung von Zahlenresultaten aus nur einigen Gebieten des Staats- und Volkslebens, ohne dabei die Beziehungen zwischen diesen Zahlen und den darauf Einfluss habenden Momenten anzudeuten oder aufzuhellen. Das blieb jedem Leser selbst überlassen. Aber so wenig man dem Techniker es zumuthet, aus einer Reihe von tabellarisirten Beobachtungen, z. B. über den Wasserausfluss oder den Dampfdruck, sich die für sein

Fach unmittelbar anwendbaren Formeln selbst abzuleiten, eben so wenig darf man erwarten, dass Jeder, der statistische Tabellen in die Hand nimmt, durch die Anschauung der darin enthaltenen Zahlen auch sofort das Verständniss derselben gewonnen habe. Damit diese von allgemeinem Nutzen und einem grösseren Leserkreise verständlich seien, müssen sie von Leuten von Fach, von den Statistikern aus Beruf, so zurecht gemacht werden, dass die Nutzanwendung, das praktische Resultat der Zahlen, ohne fernere Rechnung daraus hervorgehe. Die Verabsäumung dieser Vorsicht — und das war bezüglich amtlicher Statistik bis in die Neuzeit der Fall — ist es, welche auf der einen Seite zur Geringschätzung statistischer Arbeiten, auf der andern zu der widersinnigsten Auslegung gewisser Zahlenresultate geführt hat. Das Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen hat jenen Vorwurf fern zu halten gesucht. Sein Inhalt ist nicht allein Beweis dafür, wie sehr der Verfasser bemüht war, die Erscheinungen auf das Genaueste zu beobachten, zu messen und zur Ziffer zu bringen, sondern es dürfte auch aus jedem Aufsatze erhellen, wie der Nachweis des Causalzusammenhangs und der praktischen Verwendbarkeit der mitgetheilten Zahlen immer als das Hauptziel im Auge behalten worden ist.

Dem speciellen Zwecke, zu welchem dieses Werk ins Leben gerufen wurde, kann dasselbe unter den gegebenen Verhältnissen allerdings nicht sofort und nicht früher ausschliesslich dienstbar gemacht werden, als bis die ersten zwei bis drei Jahrgänge das statistische Gemälde des Landes in ähnlicher Ausführung beendigt haben, in welcher ein Theil des Bildes im ersten Jahrgange vorliegt. Dieser erstreckt sich, wie der Inhalt des Näheren besagt, auf das Territorium, die Bevölkerung, die Wohnplätze derselben und auf die Landwirthschaft und Viehzucht. Man würde hieran sofort den Theil über Industrie, Handel, Verkehr und öffentliche Bauten und den über die Staatsverwaltung geschlossen haben, wäre dadurch der Umfang des Buches nicht auf das Dreifache gestiegen und bei der Schwierigkeit und Aufhältlichkeit des Druckes das Erste veraltet, ehe das Letzte beendet. Es soll deshalb der nächste Jahrgang, dessen Erscheinen in eine frühere Zeit des Jahres fallen wird, hauptsächlich der statistischen und staatswirthschaftlichen Behandlung der soeben genannten Zweige gewidmet sein, vor Allem der Industrie und dem Handel und Verkehre Sachsens. Erst dann, wenn das Gemälde von Sachsen vollständig aufgerollt ist, wird das Jahrbuch seiner eigentlichen Aufgabe nachkommen und ein Jahrbuch im wirklichen Sinne des Wortes sein können, während es bis dahin, wie auch sein anderer Titel andeutet, in erster Linie eine Sammlung von Beiträgen zur Statistik und Staatskunde des Königreichs Sachsen ist, und nur in zweiter Linie ein Jahrbuch insofern, als dieses Gemälde zugleich auch ein Bild der neuesten Zustände des Landes darstellt.

Der Plan für die allernächste Zukunft dieses Buches wird dann folgender sein:

Zeit, in welcher statistische Arbeiten nothwendig zu Ende gebracht werden müssen (damit sie nicht während der Bearbeitung und der Veröffentlichung veralten) und welche dem Verfasser zur Beschaffung und Nutzbarmachung des zwar mannichfaltigen, aber in seiner ursprünglichen Form dennoch häufig sehr sterilen Stoffs blos vergönnt war*), nur zu leicht vorgekommen sein, dass sich hier und da Unrichtigkeiten eingeschlichen hätten. Indess eine gerechte Kritik wird auch auf den Umstand einiges Gewicht legen, dass der bei weitem grössere Theil dieses Buches nicht blos Originalmittheilungen, sondern auch Originalforschungen enthält und über Gegenstände Licht verbreitet, über welche bis jetzt noch ziemliche Dunkelheit oder doch Unklarheit herrschte. Ist's aber nicht eher möglich, im Dunkeln einen falschen Schritt zu thun, als auf hellem, breit getretenem Wege?

Der Verfasser kann diese Zeilen zur Einführung gegenwärtigen Werkes nicht schliessen, ohne seinen Dank allen Denen dargebracht zu haben, welche durch wohlwollende Gesinnung für den Bearbeiter und durch thatkräftige Unterstützung die wesentlichsten Verdienste an dem Zustandekommen vorliegenden ersten Jahrganges haben. In erster Instanz gebührt dieser Dank den hohen Auftraggebern, dem Königl. Ministerium des Innern selbst und insbesondere dem Director des Statistischen Bureaus, Herrn Geh. Rath Dr. Weinlig, der eben so sehr mit der aufopferndsten Bereitwilligkeit für Herbeischaffung fehlender Unterlagen besorgt war, als er durch Bezeichnung interessanter Gesichtspunkte die praktische Nützlichkeit des Werks ausserordentlich förderte und mit seltener Humanität die literarische Freiheit seines Untergebenen achtete und schützte. Aber auch der Verleger und Drucker haben für die vergleichsweise vortreffliche Ausstattung und in hohem Grade correcte Ausführung des Buches ein Anrecht auf das öffentliche Anerkenntniss des Verfassers.

Dresden, den 10. September 1853.

Dr. E. Engel.

*) Manuscript und Druck dieses Jahrbuchs sind in Zeit von 8 Monaten entstanden und letzterer folgte der Abfassung des ersteren stets auf dem Fusse.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Erster Abschnitt. Territorium.

I. Territorialeintheilung des Königreichs Sachsen 1

I. Zum Zweck der innern Verwaltung 2

Kreisdirectionsbezirke. Amtshauptmannschaften (Sitze und Territorialumfang derselben) 2

Medicinalbezirke. Grenzlinien derselben. Wohnort der Bezirksärzte 3

Thierärztliche Bezirke. Grenzlinien 5

Apothekenrevisionsbezirke 5

II. Zum Zweck der Justizverwaltung 5

Appellationsgerichtsbezirke. Amts- und Gerichtsbezirke. Sitz und Territorialumfang 6

Grundlinien der neueren Bezirkseintheilung 8

III. Zum Zweck der Finanzverwaltung, und zwar:

a) zur Verwaltung der directen Steuern 9

Steuerkreise. Steuerbezirke. Ihr Verhältniss zu den Amts- und Gerichtsbezirken. Zahl der Wohnplätze und Bewohner in denselben 10

b) zur Erhebung der indirecten Steuern 11

Zoll- und Steuerämter. Namen und Sitz derselben 12

Hebebezirke. Namen und Anzahl der Wohnplätze und Bewohner in denselben 15

Gesammtzug der Binnenlinie (im Nachtrag S. 548.)

c) zur Verwaltung der Rentamtseinkünfte 18

d) zur Verwaltung des Forst- und Jagdwesens 18

Forstbezirke, Forstämter, Forstreviere und deren Territorialumfang 18

e) zur Domänenverwaltung 22

f) zur Verwaltung des Bergwesens 22

g) h) i) zur Verwaltung der öffentlichen Bauten und Verkehrsanstalten 22

IV. Zum Zweck der Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten 22

Ephorieen und Parochieen. Anzahl der Kirchen und Wohnplätze in denselben 23

Seite

V. Zum Zweck der Militärverwaltung 25

VI. Eintheilung des Landes in staatsrechtlicher Beziehung 25

Namen und Charakteristik der städtischen Wahlbezirke (siehe S. 130 u. f.)

Namen und Charakteristik der bäuerlichen Wahlbezirke (siehe S. 134 u. f.)

Staatsrechtliche Verschiedenheiten der Wohnplätze des Könignigreichs (siehe S. 151 u. f.)

II. Die Oberfläche des Königreichs Sachsen und die Benutzung derselben 27

Flächeninhalt. Vertheilung des Areals auf die Kreisdirectionsbezirke und die Städte und Dörfer des Landes 27

Beschaffenheit, Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens nach Culturzwecken und Objecten in absoluter und procentaler Darstellung 28, 29

Procentales Verhalten der Steuerkreise unter sich hinsichtlich des zu den verschiedenen Culturzwecken bestimmten Bodens; zur Charakteristik der Kreisdirectionsbezirke 32

III. Die Belebung der Oberfläche des Königreichs Sachsen 33

Die bewohnbare Oberfläche des Landes 33

Flächeninhalt, Zahl der Wohnplätze, Wohngebäude, Bewohner und Haushaltungen in den Städten und Dörfern der Kreisdirectionsbezirke 34

Vertheilung der Wohnplätze auf die Oberfläche; der Wohngebäude auf die Oberfläche und die Wohnplätze; der Bewohner auf die Oberfläche, Wohnplätze und Wohngebäude 35

Die Bevölkerung in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken des Königreichs 37

Die Vertheilung des Viehstandes auf die Oberfläche, die Wohnplätze und die Bewohner des Landes 42, 43

Die Vertheilung des steuerfähigen Areals auf die Bewohner . 44, 45

Procentales Verhalten der vier Kreisdirectionsbezirke zum ganzen Lande hinsichtlich der Wohnplätze, Wohngebäude, Haushaltungen, Bewohner und des Viehstandes in ihrer Vertheilung auf die Oberfläche etc.; zur Charakteristik der Kreisdirectionsbezirke 44, 45

Zweiter Abschnitt. Bevölkerung.

IV. Der Stand und die Beschaffenheit der Bevölkerung des Königreichs Sachsen . 47

I. Physische Beschaffenheit der Bewohner 48, 49

Geschlecht. Hauptaltersclassen. Vollsinnigkeit der Bewohner 48, 49

Procentale Verhältnisse unter den Altersclassen der Bevölkerung 50

Constitution, Wuchs, Grösse 50

Ernährung der Bevölkerung. Fleischconsumtion. Bier- und Branntweinconsumtion 50

Wohnungsverhältnisse in den Städten und Dörfern, in den Ackerbau- und Industrieortschaften 53

Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung. Fruchtbarkeit der Ehen. Kindersterblichkeit 54

Lebensdauer. Lebenswahrscheinlichkeit 56

II. Geistige Beschaffenheit der Bewohner 57

Glaubensbekenntniss 57, 58

Schulbesuch und Benutzung des Schulunterrichts. Kosten des Volksschulunterrichts 59

Fortbildung. Sonntagsschulbesuch. Kosten. Aufwand für eine Schule und einen Schüler 61

Seite

Gymnasialunterricht 62
Universität. Frequenz. Aufwand für den Unterricht 63
Frequenz der Seminare und Proseminare 63
Gewerbschulunterricht. Frequenz der Gewerbschulen. Kosten des Unterrichts 64
Baugewerkenschulen. Frequenz. Aufwand 64
Nachhaltigkeit des genossenen Unterrichts. Bildungsgrad der Rekruten 65
Technische und gewerbliche Ausbildung der Bewohner Sachsens. Zuerkennung von Auszeichnungen für ausgestellte sächsische Industrieerzeugnisse in Berlin, Leipzig und London 66
Literaturzustand. Sächsischer Verlag literarischer Erzeugnisse 1850 und 1851 69
Bildungsunfähige Personen im Königreiche Sachsen 72

III. Sittliche Beschaffenheit der Bewohner. 73

a) negative Beweise.
Uneheliche Geburten 73
Concubinate oder wilde Ehen 75
Ehescheidungsklagen und Ehescheidungen; im Allgemeinen und unter den verschiedenen Gesellschafts- und Berufsclassen. Intensität der Scheidungsursachen 76
Selbstmorde mit Unterscheidung der Gesellschafts- und Berufsclassen der Selbstmörder und der verschiedenen Selbstmordursachen 80
Criminalität. Hang zum Verbrechen. Erstmalige und rückfällige Verbrecher 84

b) positive Beweise 90
Wohlthätigkeit der Bewohner Sachsens 90
Sparsamkeit. Sparcassenzustände 91, 92
Trieb zur Selbsthülfe durch Arbeit und rechtzeitige Sicherung der materiellen Existenz 94
Thätigkeit der Bewohner Sachsens in den verschiedenen Gesellschafts- und Berufsclassen 95
Mässigkeit. Reinlichkeit. Familienleben 96

IV. Sociale Beschaffenheit der Bevölkerung 96

Familien- oder Civilstand der Bewohner. Unverheirathete und Verheirathete etc. 97
Die Bewohner Sachsens nach Gesellschafts-, Berufs- und Erwerbsclassen, mit Unterscheidung des Geschlechts, Alters und Familienstandes 100, 101
Anzahl der Angehörigen. Numerisches Verhältniss derselben zu den Familienhäuptern 106
Vertheilung der Bevölkerung des Königreichs auf Hauptbeschäftigungsclassen: auf die Land- und Forstwirthschaft, die Industrie, den Handel und Verkehr, die Wissenschaften und Künste, die persönlichen Dienstleistungen u. s. w. 108, 109
Lebensverhältnisse der nach ihrer socialen Verschiedenheit geordneten Bewohner 110
Vertheilung des Grundbesitzes. Mobiliarbesitz 112
Glaubens- und Racenverschiedenheit. Wenden 113
Juden; ihre Beschäftigung 114

V. Politische Beschaffenheit der Bewohner.
Politische Bildung 124

Seite

Politische Berechtigung. Freiheitsrechte 124
Theilnahme am Staatswillen. Ständische Vertretung. Wahlbezirke 126
Resultat hinsichtlich der Wahl städtischer Abgeordneten zur Ständeversammlung 132, 133
Resultat hinsichtlich der Wahl bäuerlicher Abgeordneten zur Ständeversammlung 134

Vergleichende Uebersichten. Verhalten der vier Kreisdirectionsbezirke zum ganzen Lande hinsichtlich:
der physischen Beschaffenheit der Bewohner 136, 137
der religiösen u. geistigen Beschaffenheit der Bewohner 136, 137
der socialen Beschaffenheit der Bewohner 136, 137

V. Die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Sachsen 139
Geburten, Sterbefälle und Trauungen 1850 140
Geburten, Sterbefälle und Trauungen 1851 141

Dritter Abschnitt. Die Wohnplätze der Bevölkerung.

VI. Die naturhistorische Beschaffenheit der Wohnplätze im Königreiche Sachsen . 143
Einflussäusserungen der Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit 143
Höhenlage der Wohnplätze und zwar der Städte und Dörfer in den Kreisdirectionsbezirken des Landes und Darlegung des Einflusses der Höhenlage auf die Grösse und Bewohnerzahl und Bewohnerdichtigkeit der Wohnplätze 144, 145
Vertheilung der Flächen u. Wohnplätze Sachsens auf Klimaregionen 146
Charakteristik der Kreisdirectionsbezirke hinsichtlich der Höhenlage ihrer Wohnplätze und des davon abhängigen gewerblichen Charakters derselben 148
Zusammenhang der geognostischen Beschaffenheit des Grund und Bodens mit dem Charakter der darauf erbauten Wohnplätze . 150
Meteorologische Beschaffenheit der Wohnplätze 151

VII. Politisch und culturhistorische Beschaffenheit der Wohnplätze 151
Erste Ursachen der staatlichen Verschiedenheit der Wohnplätze . 151
Charakteristische Verschiedenheiten der Städte: mittelbare und reichsunmittelbare Städte; schriftsässige, amtsässige und landsässige oder Vasallenstädte (adelige Städte) 152
Aeltere und neue Städteverfassung. Die allgemeine Städte- und Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen 154
Wesentliche städtische Merkmale in gegenwärtiger Zeit im staatsrechtlichen und im culturhistorischen Sinne 157
Verzeichniss der Städte des Königreichs Sachsen. Nachweis der geographischen Lage, der städtischen Merkmale, der Bewohnerzahl und der Bewohnerdichtigkeit in den Gebäuden, der Rangfolge der Städte und des entscheidenden gewerblichen Charakters der Städte, mit Angabe der hervorragenden Gewerbszweige und Handwerke in denselben 158, 159
Materialien zur Beurtheilung des hervorragenden gewerblichen Charakters und zur Bestimmung der Grade des Ueberwiegens gewisser Gewerbe 166
Charakteristik der Kreisdirectionsbezirke hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der Städte in denselben 168
Die Vertheilung der Städte Sachsens auf gewisse Grössenclassen . 169
Dörfer. Ursprüngliche Besitzverhältnisse. Freigüter. Erb-, Lehn- und Zinsgüter. Erbschulzengüter. Erblehngerichte etc. . . . 170
Entstehung der verschiedenen Benennung der Dörfer und ihrer Inwohner unter dem Einflusse der Feudalherrschaft 171

Seite

Die Dörfer im Königreiche Sachsen nach ihrer gegenwärtigen geographischen Lage und Grösse 174, 175
Die Vertheilung der Dörfer Sachsens auf gewisse Grössenclassen 176
Die Dörfer Sachsens, betrachtet nach den Hauptmomenten ihres gewerblichen Charakters unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer geographischen Lage und ihrer Einwohnerzahl. Ackerbau- u. Industriedörfer von unter 50 bis über 5000 Bewohnern 178, 179
Abhängigkeit zwischen Grösse, Dichtigkeit und gewerblichen Charakter der Dörfer 180, 183
Charakteristik der Kreisdirectionsbezirke hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der Dörfer in denselben 182
Verzeichniss der Dörfer von über 1000 Einwohnern. Nachweis der geographischen Lage, der Bewohner- und Gebäudezahl, sowie des entscheidenden gewerbl. Charakters dieser Dörfer 184, 185
Dörfercomplexe und die Zahl ihrer Bewohner in den Jahren 1834 und 1849 202
Rittergüter. Deren Ursprung und Erwerb 205
Eintheilung der Rittergüter in schriftsässige und amtssässige. Entstehung der Schrift- und Amtssässigkeit der Rittergüter . . . 207
Ehemalige Prärogative der Rittergüter. Stufenweise Beseitigung derselben durch Ablösung und beziehentlich Aufhebung ohne Entschädigung 208
a) Gutsherrliche oder dingliche Rechte. Frohnden und Dienste. Zinsen und Lehngelder. Recht des Dienstzwanges. Brau- und Branntweinbrennereigerechtigkeit. Tranksteuerfreiheit. Jagdgerechtigkeit. Befreiung von Einquartierung landesherrlicher Truppen 209
b) Im Kirchenrechte wurzelnde Rechte. Patronat und Collaturrecht 210
c) Politische Rechte. Die besondere Vertretung auf Kreis- und Landtagen 211, 212
Classification der Rittergüter Sachsens nach Zahl der darauf haftenden Steuereinheiten 214, 215
Grundbesitzwerth der Rittergüter im Vergleiche zum Grundbesitzwerthe der Städte und Dörfer des Landes. Mittler Werth eines städtischen, ländlichen und ritterschaftlichen Besitzthums 216, 217
Kammergüter, königl. Schlösser und Zubehörungen, Staatswaldungen. Ihr Verhältniss zu den übrigen Wohnplätzen des Landes 217
Definitionen der Bezeichnungen: Stadt, Dorf, Rittergut, Vorwerk, Colonie, Anbau etc. 218
Untergegangene Wohnplätze. Wüstungen oder wüste Marken 219

VIII. Die Brände in den Wohnplätzen des Königreichs Sachsen.

Zahl der Brandfälle in den einzelnen Theilen des Landes . 220, 221
Umfang der Brandfälle 222
Ursachen der Brände 224
Procentale Verhältnisse unter den Ursachen 225
Die Brände unter dem Einflusse der Jahre 227
Einfluss der Jahreszeiten auf die Häufigkeit der Brände . . . 229
Immobiliarverluste durch die Brände 233
Geldbetrag der geleisteten Brandentschädigungen 233
Grösse des Immobiliarverlustes, bezogen auf einen Brandfall etc. 234

Seite

Durchschnittlicher Werth eines Gebäudes oder Gebäudecomplexes in den grossen, mittlern und kleinen Städten des Königreichs 236
Betrag der Brandversicherungen bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt 237
Betrag der Brandversicherungsbeiträge von 1841—1851 238
Betrag der Entschädigungen u. sonstigen Ausgaben v. 1841—1851 239
Procentaler Antheil der Städte und Dörfer an den Versicherungssummen, an den Versicherungsbeiträgen und Entschädigungen , 239
Mobiliarverluste durch die Brände 240

Vierter Abschnitt. Die Landwirthschaft.

IX. Die landwirthschaftliche Bevölkerung und die landwirthschaftliche Production.

I. Allgemeines über die landwirthschaftliche Statistik des Königreichs Sachsen 242
II. Die landwirthschaftliche Bevölkerung in den Städten und Dörfern des Königreichs nach Arbeits- und Dienstverhältniss, sowie nach Alter und Geschlecht 244, 245
Betheiligung der weiblichen Individuen an der landwirthschaftlichen Thätigkeit 248
Die landwirthschaftliche Bevölkerung unter dem Gesichtspunkte des Alters und des Familienstandes 249
Vertheilung der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf die einzelnen Beschäftigungszweige 251
Arbeitsverdienst der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Königreiche Sachsen, ermittelt nach den analogen Ergebnissen aus dem Königreiche Belgien 253
Verhältniss der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu der Bevölkerung in den übrigen Berufszweigen 254
III. Landwirthschaftliche Production.
Frühere Angaben und Schätzungen
des Geheimerath v. Flotow 255
des Oeconomierath Geyer, ehemals auf Langenrinne 256
des Regierungsrath Reuning, nach dessen Ernteertragsberechnungen 257
Zusammenstellung der wichtigsten landwirthschaftlichen Verhältnisse, und zwar der Aussaatverhältnisse, der Durchschnittsroherträge von einem Acker Land, der durchschnittlichen Fruchtbarkeit (ausgedrückt durch das Multiplum der geernteten von den gesäeten Körnern), der Anbauverhältnisse der einzelnen Fruchtgattungen auf die verschiedenen Bodenclassen und in den verschiedenen Höhen des Königreichs — abgeleitet aus der Geschäftsanweisung zur Einschätzung des Grund und Bodens behufs der Einführung einer neuen Grundsteuer 258, 259
Zusammenstellung der Roherträge, der Productionskosten, des generellen Reinertrags und des gemeinen Weidewerths (sämmtlich auf Roggenwerth reducirt) eines Acker Landes auf den 12 Hauptbodenclassen und in den diversen Klimaregionen des Königreichs 268, 269
Beleuchtung dieser Angaben und Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse 270, 271
Beziehungen zwischen dem Rohertrage, den Productionskosten, dem Reinertrage und dem Minimum der Ertragsfähigkeit eines Acker Landes von den 12 Hauptbodenclassen und in den verschiedenen Klimaregionen 272

Seite
Die Production des Wiesenbodens 274
Bruttoertrag der Landwirthschaft des Königreichs Sachsen 275, 276
Beurtheilung des Standpunktes der sächsischen Landwirthschaft im Vergleich zu dem der belgischen 276
Umfang u. Ausdehnung des Baues der einzelnen Früchte in Belgien 277
Werth der verkäuflichen und der von der Landwirthschaft selbst consumirten Producte, Selbstkostenpreise und gegenseitige Beziehungen zwischen dem verkäuflichen Quantum und der Selbstconsumtion 281
Vertheilung u. Bewirthschaftung des Grundeigenthums in Belgien 285
Die Pachtverhältnisse, Pacht- und Kaufpreise des Grund und Bodens in Belgien 289
Werthserhöhung des Grund und Bodens von 1830—1846 . . . 289
Einfluss der Bonität und Höhenlage auf den Werth des Grund und Bodens 290
Einfluss der Vertheilung des Grund und Bodens auf den Zinsfuss der in der Landwirthschaft angelegten Capitale 291
Die Guanoverwendung im Königreiche Sachsen 292
Voranschlag der Drainirung des der Drainirung bedürftigen Acker- und Wiesenbodens im Königreiche Sachsen 294

X. Die Viehzucht im Königreiche Sachsen.

I. Pferdezucht 297
Die Zahl der Pferde in den Städten, Dörfern und Rittergütern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 298
Geschlecht der Pferde 300
Alter der Pferde. Ermittelung der inländischen Zucht . . 301, 302
Benutzung der Pferde 302
Fort- und Rückschritte der Pferdezucht im Königreiche Sachsen 305
Vergleichung der Zahl der Pferde mit der Grösse der Oberfläche, mit der Zahl der Wohnplätze und der Zahl der Bewohner in den Städten und Dörfern des Königreichs 307
Anschaffungs- u. Unterhaltungskosten des Pferdestandes in Sachsen 308

II. Rindviehhaltung.
Zahl des Rindviehs nach Gattung, Geschlecht, Alter und Benutzung in den Städten, Dörfern und Rittergütern und in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken des Königreichs in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 . . . . . 308, 309
Geschlechtsverhältnisse unter dem Rindvieh 314
Vermehrung der Kühe. Verminderung der Ochsen 315
Altersverhältnisse unter dem Rindvieh 317
Mittleres Alter und wahrscheinliche Lebensdauer der einzelnen Gattungen 318
Partielle Verschiedenheit dieser Ergebnisse von den Schlachtsteueraufzeichnungen 318, 319
Zuzuchtverhältnisse 320
Benutzung des Rindviehs 321
Bruttoertrag der Rindviehzucht 322
Capitalwerth in der Rindviehhaltung 322
Fort- und Rückschritte in der Rindviehzucht 323
Vertheilung des Rindviehs auf die Oberfläche, auf die Wohnplätze und die Bewohner des Königreichs. Verwendung dieser Ergebnisse zur Ermittelung des mittleren Schlachtgewichts eines Stück Rindviehs 325

Seite

III. Schaafzucht 326
Zahl der Schaafe nach Geschlecht und Alter in den Städten, Dörfern und Rittergütern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 . 327, 328
Geschlechtsverhältnisse unter dem Schaafvieh 329
Altersverhältnisse unter demselben. Folgerungen daraus . . . 330
Jährliches Schlachtquantum 332
Werth der Woll- und Fleischproduction der Schaafe 332
Rückschritte der Schaafzucht in Sachsen 333
Vertheilung des Schaafviehs auf die Oberfläche, auf die Wohnplätze und die Bewohner des Königreichs 334
Anlagscapital in der Schaafhaltung 335
Bruttoertrag und Reinertrag der sächsischen Schaafzucht . . . 335

IV. Schweinezucht 336
Zahl der Schweine nach Geschlecht und Alter in den Städten, Dörfern und Rittergütern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 . . 337
Geschlechtsverhältnisse unter dem Schweinevieh 339
Fruchtbarkeit der Sauen. Scheinbare und thatsächliche 340
Erklärung der Verschiedenheit der Zahl der gezählten Schweine in den einzelnen Jahren aus der angewandten Methode der Zählung. Wahrscheinliche Fehler der Zählung 344
Alter und Lebensdauer der Schweine 345
Benutzung der Schweine 347
Zuzucht der Schweine. Zukauf zur inländischen Züchtung . 347, 348
Zucht und Zukauf in den einzelnen Landestheilen, verglichen mit der darin lebenden Bevölkerung 349
Einwirkung der Schweinezucht auf die Rindvieh- und Schaafzucht 350
Vertheilung der Schweine auf die Oberfläche, die Wohnplätze und die Bewohner 354
Aufzucht- und Mastungskosten, Bruttoertrag des Schweineviehs in Sachsen 355
Einfuhr fremder Schweine aus Böhmen und aus anderen Ländern 357
Sociale Bedeutung der Schweinezucht 358

V. Ziegen- und Eselhaltung. Bienenzucht 358
Zahl der Ziegen, Esel und Bienenstöcke in den Städten, Dörfern und Rittergütern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 . . . . . 359, 360
Bedeutung der Zunahme des Ziegenviehs im Allgemeinen und für die Landwirthschaft insbesondere 361
Das Ziegenvieh im Besitze von Angesessenen und Unangesessenen 362
Vertheilung des Ziegenviehs auf die Oberfläche, die Wohnplätze und die Bewohner 363
Bruttoertrag der Ziegenhaltung 363

XI. Der Betrieb landwirthschaftlicher Gewerbe im Königreiche Sachsen.

I. Bierbrauerei 365
Zahl der Brauereien in den Städten und Dörfern des Königreichs in den Jahren von 1840—1851 365
Abnahme der Zahl der Brauereien überhaupt. Bewegung der Brauereien vom platten Lande nach den Städten. Ursachen dieser Bewegung. Brauurbar 366
Umfang des Braugewerbes 367
Menge des versteuerten Brauschrots in den Brauereien der Städte und Dörfer 368

Seite

Bierproduction. Mengen der erbrauten einfachen und Doppelbiere in den Städten und auf dem Lande 369
Richtung der Bierproduction 370
Bruttoertrag der Bierbrauerei 371
Besteuerung des Bieres 372
Wirkung der Steuer auf die Ausnutzung des Brauschrots 373
Steuereinkommen von der Brauerei 374
Classification der Brauereien nach ihrer Steuerleistung 375
Ursachen der Concentration des Geschäftsbetriebes der Brauereien und ihre Vertheilung auf Stadt und Land 376
Bierconsumtion 378
Import- und Geldwerth des in Sachsen consumirten baierischen Bieres 379
Individuelle Consumtion an Bier im Königreiche Sachsen. Geldwerth der individuellen Consumtion 380
Wirkung der Biersteuer auf die Bierconsumtion 380

II. Branntweinbrennerei.
Allgemeine Gesichtspunkte 382
I. Oertliche Verbreitung der Brennereien; ihre Vertheilung auf Stadt und Land 384, 385
Anzahl der Brennereien nach dem Gegenstande ihrer Verarbeitung 386
II. Umfang und Bedeutung des Brennereigewerbes im Königreiche Sachsen 388
Rohstoffverbrauch. Getreide und Kartoffeln 389
Verbrauch an gemälztem und ungemälztem Getreide 390
Werth der stärkemehlhaltigen Rohstoffe bei den niederen und mittleren Jahrespreisen 390
Alkoholausbeute der stärkemehlhaltigen Rohstoffe 392
Chemische Beschaffenheit und Zusammensetzung der bei der Brennerei zu verbrauchenden Rohstoffe 393
Rohstoffverbrauch in einer Brennerei 393
Verbrauch sonstiger Substanzen 394
Production an Branntwein und Spiritus. Werth der Production; abgeleitet aus der Alkoholausbeute der verbrauchten Substanzen 396
abgeleitet aus dem declarirten Maischraume 397
Production der landwirthschaftlichen und nicht landwirthschaftlichen Brennereien 398
Grösse und Werth der Production einer Brennerei 399
Anlags- und Betriebscapital im Brennereigewerbe 400
III. Die Branntweinbrennerei und die Landwirthschaft 401
Wesen der Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft und Viehzucht 401
Vergleichung der Rohmaterialienkosten mit den Erzeugungswerthen 402
Ertrag durch die Brennereirückstände 403
Heugewichtsaequivalent und Heuwerth der Brennereirückstände 404
im Verhältniss zu den Rohstoffen, von denen sie herrühren . 405
Futterwerthstabelle. Fütterungsprincipien 407
Heugewichtsäquivalent u. Heuwerth der Schlempe einer Brennerei 407
Anzahl der durch die Brennereirückstände zu erhaltenden Milchkühe etc. und Verwerthung des gereichten Futters 408
Untersuchung, ob der Umweg der Nutzung durch die Brennerei von Vortheil oder Nachtheil sei 409
Nothwendiges Areal zur Erbauung der Rohstoffe und des in den Rückständen enthaltenen Futters 410

Seite

Erzeugungsspesen des Branntweins 412
Vergleichung der Erträge und Ausgaben. Minimalreinertrag eines Acker Landes im Dienste der Brennerei 413
Calculatur über einen Eimer Spiritus 415
Einfluss der Fruchtpreise auf den Preis des Spiritus 418
Quantum der auf einen Acker Land zu erbauenden Nahrungssubstanzen 419
Ertrag des Kartoffel- u. des Getreidelandes im Dienste der Brennerei; die Kartoffel, das eigentliche Material der Brennerei 420, 421
Ueber den Werth der Kartoffeln als directes Nahrungsmittel 422
Abwägung der Vortheile und Nachtheile der directen und indirecten Verwerthung der Kartoffeln 424
Die Kartoffeln als Material der Bierbrauerei 424

IV. Besteuerung des Branntweins 425
Allgemeine Grundsätze der Branntweinbesteuerung. Ausgangspunkte der Besteuerung 425
Besteuerung des Endproducts 426
Besteuerung des Rohstoffs. Wirkungen dieser Besteuerungsart . . . 426
Besteuerung der Zeit. Blasenzins 427
Besteuerung des Raums. Maischbottichsteuer. Einfluss derselben auf die technische Entwickelung und Richtung des Brennereigewerbes . 427
Geschichte der Maischraumsteuer im Königreiche Sachsen und in der preussischen Monarchie 429
Kritik der Ausgangspunkte der Maischraumsteuer 431
Einwirkung dieser Steuer auf die Maischraumbenutzung 432
Methode des Dickmaischens. Streben desselben nach Herabsetzung der Steuer. Thatsächliche Steuer, verglichen mit den ursprünglich geordneten Steuersätzen 433
Einfluss der Apparate und Endproducte etc. auf die Steuerquote pro Eimer Branntwein oder Spiritus 434
Höhe der Maischraumsteuer nach den ursprünglichen Ausgangspunkten 435
Resultate der Branntweinsteuer im Königreiche Sachsen. Classification der Brennereien nach ihrer Steuerleistung 436
Verhältnisse zwischen dem Steuereinkommen der landwirthschaftlichen und übrigen Brennereien 437
Bewegung der Brennereien. Vermehrung der grossen, Verminderung der kleinen 438
Einfluss der Branntweinsteuergesetzgebung auf die Landwirthschaft und Viehzucht. Wirkungen der Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien. Nothwendige Rücksichtnahme hierbei auf die physische, agronomische und populationistische Beschaffenheit der Gegend . . 438
Einwirkung der Steuer auf die Betriebsverhältnisse einer Brennerei . 440
Einwirkung der Branntweinsteuergesetzgebung auf Industrie und Handel. Steuerbonification 441
Branntwein- und Spirituosen-Import und Export 442

V. Die Branntweinconsumtion 444
Eigenschaften des Branntweins als Nahrungsmittel oder vielmehr als Reizmittel 445
Charakteristische Einwirkungen des Branntweingenusses gegenüber dem Wein- und Biergenusse 445
Liebig's Ansichten über Ursachen und Folgen des Branntweingenusses 445
Statistische Nachweise über die Wirkungen des Genusses geistiger Getränke überhaupt 446
Sterblichkeit der Trinker nach dem Alter derselben 446
Die Lebenserwartung der Trinker, verglichen mit der der normallebenden Bevölkerung 447

Seite

Lebenserwartung der Bier-, Branntwein- und Bier- und Branntweintrinker, resp. Säufer 448
Lebenserwartung der Trinker nach Beruf und Geschlecht . . 448
Einwirkung des Genusses geistiger Getränke auf den menschlichen Organismus 448
Analogieen zwischen den Trinkern resp. Säufern u. Verbrechern 449
Branntweinconsumtion im Königreiche Sachsen. Individueller Verbrauch. Geldwerth dieses Verbrauchs. Consumtionssteuer . . 450
Verhältniss zwischen der Bier- und Branntweinconsumtion . . 451
Einwirkung der Steuer auf diese Consumtion 451
Rationelle Besteuerungsgrundsätze 452
Geldverdienst der Bier- und Branntweinschenker 452
Die Branntwein consumtionsfähige Bevölkerung Sachsens und täglicher Verbrauch pro Kopf dieser Bevölkerung . . . 453
Vergleichung des individuellen Branntweinverbrauchs mit dem individuellen Fleischverbrauche in den einzelnen Theilen des Königreichs 453
Wirkliche Ernährungsverhältnisse in Sachsen, verglichen mit rationellen 455
Paralysirung der Nachtheile der Branntweinconsumtion, ohne dabei die Vortheile der Branntweinbrennerei zu opfern . . 456

VI. Die Branntweinbrennerei und der Staat 457
Gegenseitige Beziehungen 457
Charakteristik der einzelnen Landestheile hinsichtlich ihrer physikalischen und agronomischen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Brennereiverhältnisse 458
Tabellarische Uebersicht über die Grösse des Areals, die Zahl der Wohnplätze, die Bewohner, des Viehstands der Haupt-Zoll- und Steueramtsbezirke des Königreichs, gegenübergestellt der Uebersicht der Zahl der Brennereien nach ihrem Zweck und Betrieb und der Grösse ihres Geschäftsumfanges 464
Vergleichungen und Verhältnissentwickelungen zwischen den Territorial- und Bewohnerzuständen einerseits und den Zuständen der Brennereien andererseits 468
Vertheilung der Brennereien auf die Oberfläche, auf die Wohnplätze, auf die Bewohner, auf den Viehstand 468, 469
Vergleichung des Rohstoffverbrauchs und der Production der Brennereien mit der Grösse des pfluggängigen Areals, mit der Zahl der Bewohner und der Grösse des Viehstandes . 470, 471
Procentale Darstellung der auf die Brennerei bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Haupt-Zoll- und Steueramtsbezirken, zur Charakteristik derselben 472
Rangstellung der Haupt-Zoll- und Steueramtsbezirke 476
Schlusswort 477

III. Das Mühlengewerbe 479
Getreidemühlen. Zahl der Getreidemühlen in Sachsen im Jahre 1837, classificirt nach der bewegenden Kraft. Anzahl der Gänge . 479
Getreidemühlen in den einzelnen Theilen des Landes im Jahre 1846, classificirt nach der bewegenden Kraft 480
Vergleichung dieser zwei Perioden in Betreff der Fortschritte des Mühlengewerbes 480
Technische Vorzüge der Kunst- oder sogenannten amerikanischen Mühlen vor den älteren deutschen Mühlen. Ursachen ihrer dennoch langsamen Verbreitung 481

Seite

Oelmühlen in Sachsen in den Jahren 1836 und 1846 481
Sägemühlen und Lohmühlen in den Jahren 1836 und 1846 . . 482
Bedeutung des Mühlengewerbes im Königreich Sachsen 482
Schätzung der Aufschlagwasserkraft der Getreide-, Oel-, Säge- und Lohmühlen 483
Jährliche Unterhaltungskosten der Triebkraft. Anlagskosten derselben 483
Benachtheiligungen der Umgegend durch Wassermühlen an faulen Flüssen 483

XII. Die Preise landwirthschaftlicher Producte im Königreich Sachsen.

Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse vor allen übrigen 484

Fruchtpreise.

Höchste, niedrigste und mittlere Jahresdurchschnittspreise des Roggen, des Weizen und der Kartoffeln in der Zeit von 1832 bis 1852 in den einzelnen Theilen des Landes 485
Durchschnittspreise aus diesen 21 Jahren und Durchschnittspreise aus 19 Jahren (von jenen 21 das theuerste und wohlfeilste Jahr ausgeschieden) 485
Kritik dieser Preismittheilungen 487
Zahl der Wiederholungen gewisser Preise innerhalb der 21jährigen Periode 488
Kosten eines Dresdner Scheffels Weizen, Roggen und Kartoffeln zusammen bei den mittlern Jahrespreisen dieser Früchte in den einzelnen Landestheilen während der Jahre 1838—1852 . . . 490
Preisverhältniss der Kartoffeln zum Roggen nach dem Mafse (den Preis eines Dresdner Scheffels Roggen je = 100 gesetzt) bei den niedrigsten, mittlern und höchsten Jahrespreisen beider Früchte in den einzelnen Landestheilen während der Zeit von 1838—1852 491
Preisverhältnisse zwischen Weizen, Roggen und Kartoffeln (dem Gewichte und Volumen nach) bei den mittleren Jahrespreisen dieser Früchte während der Jahre 1838—1852 493
Preis von je 100 Pfd. jeder Frucht ohne Rücksicht auf ihren Wassergehalt während genannter Zeit 493
Preis von je 1,00 Pfd. trockner Substanz in diesen Früchten während der Zeit von 1838—1852 494
Preis von je 1,00 Pfd. Proteinsubstanz in diesen Früchten während der Zeit von 1838—1852 (zur Darlegung der Preisschwankungen des eigentlichen Nährwerths) 495
Preis von je 1,00 Pfd. Stärkemehl in diesen Früchten während der genannten Jahre 495
Anwendung der Ergebnisse auf die Grundsätze der Ernährung der Bevölkerung 496
Aequivalentbestimmungen zwischen der Trockensubstanz, der Proteinsubstanz und dem Stärkemehlgehalt des Weizens, des Roggens und der Kartoffeln 497
Gesammtdurchschnittspreis von je 1 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer bei den mittlern Jahrespreisen dieser Früchte in den einzelnen Landestheilen 498
Werthverhältniss zwischen diesen Früchten 498

Fleischpreise.

Jahresdurchschnitte aus den geordneten Preisen für Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaaffleisch und Kalbfleisch in den einzelnen Landestheilen während der Jahre 1834—1852 499

Seite

III. Der Markt landwirthschaftlicher Erzeugnisse.

Bedingungen eines lebhaften Markts 502
I. Der Getreidemarkt und Getreidehandel 503
Grundlagen zur Ermittelung des Umfangs derselben. Feststellung der durchschnittlichen Consumtion und Production . . 503
Consumtion der Menschen an Brodgetreide 504
Getreideverbrauch bei der Bierbrauerei 504
Getreideverbrauch bei der Branntweinbrennerei 505
Getreideverbrauch zur Erhaltung der Pferde 505
Getreideverbrauch zur Schweinemast 505
Saamenbedarf 506
Bodenproduction an Getreide im Königreich Sachsen . . . 507
Differenz zwischen der Production und Consumtion, als Object des Getreidehandels 507
Schwankungen der Differenz bei den Schwankungen der Ernteerträge 508
Die Differenz im Jahre 1852. Zufuhrquantum in diesem Jahre 508
Zufuhr auf den Eisenbahnen 1852 509
Reduction aller Maafse und Gewichte auf Scheffel Roggenwerth 510
Werth der Einfuhr und Werth der Ernten in normalen und abnormen Jahren 511
Ersparnisse in fruchtbaren Jahren und Ausgaben in theuern . 512
Sociale und politische Bedeutung des Ausfalls bei den Ernteerträgen 513
Regelung des Getreidemarkts durch das Selbstinteresse der Individuen 515
Der Getreidemarkt in Theuerungsjahren 515
Theuerungspolitik der K. Sächsischen Regierung in den Jahren 1846/47 516
Prof. Roscher's Urtheil über diese Politik 517
Zahlennachweise, die Theuerungsmaafsregeln der K. Sächs. Regierung betreffend 518
Ankauf von trocknen Gemüsen und Hülsenfrüchten. Vertheilung derselben auf die einzelnen Landestheile . . 519
Beschaffte Getreide- und Mehlquantitäten durch die Regierung. Kosten dieser Vorräthe 519
Vertheilung bei den Magazinen in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken 520
Verkauf der Vorräthe in den einzelnen Orten des Landes 521
Gesammterlös und Verlust 521
Repartition des Magazinirungs- etc. Verlustes auf die 4 Kreisdirectionsbezirke. Gesammtübersicht über die durch die Nothjahre 1846/47 veranlassten Ausgaben und Einnahmen 522
Ein- und Ausfuhr von Getreide aus und nach dem Vereinsauslande 1837—1849 523
Ein- und Ausfuhr auf der Elbe überhaupt 1837—1849 . . . 524
Ein- und Ausfuhr aus und nach dem Vereinsauslande über die Hauptzollämter von 1850—1852 525
Ein- und Ausfuhr auf der Elbe von und nach Preussen und Anhalt 1850—1852 526
Nachweis der während der Zeit vom 4. März bis 26. August 1852 aus Böhmen zollfrei eingeführten Quantitäten Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate 526
Bewegung des Getreides auf den Eisenbahnen im Inlande . 528

Seite

Getreidemärkte 530
Die Anstrengungen der Landwirthschaft gegenüber der Zunahme der Bevölkerung zur Deckung der Consumtion . . 530
Concessionirte gangbare und nicht gangbare Getreidemärkte im Königreich Sachsen 531
II. Der Viehmarkt und der Viehhandel 532
1. Fleischmarkt. Bedeutung desselben 532
Zahl der geschlachteten Thiere. Fleischgewicht und Fleischwerth 533
Der Fleischmarkt und die Fleischerzunft 534
Gesammtwerth des geschlachteten Viehs. Werth der Häute, des Talges, der steuerpflichtigen Kleinodien u. s. w. . 534. 535
Schlachtaufwand 536
2. Viehmärkte 536
Ihre Vertheilung auf die Landestheile und auf die Jahreszeiten 536
Frequenz des Dresdener Viehmarkts während der Jahre von 1838 bis 1852 537
Verhältniss des gestellten zum verkauften Vieh auf den Dresdener Viehmärkten 538
Einfuhr von Vieh über die Zollgrenzen 539
III. Der Wollhandel 540
Frequenz der sächsischen Wollmärkte in den Jahren 1846—1853 540
Object des Handels mit sächsischer Wolle 542
IV. Der Holzhandel 544
Holzproduction im Königreich Sachsen 544
Holzbedarf für eine Haushaltung 545
Consumtion an Brennholzsurrogaten 545
Einfuhr von Bau- und Nutzholz, sowie von Brennholz und Brennholzsurrogaten nach Sachsen 546
Werth der Einfuhr und der inländischen Production 547

Anhang.

XIV. Nachträge und Berichtigungen.

zu I. Territorialeintheilungen des Königreichs.
Lauf der Binnenlinie in den einzelnen Haupt-Zoll- und beziehentlich Haupt-Steueramtsbezirken des Königreichs 548
zu III. Belebung der Oberfläche des Königreichs.
Die Belebung der Oberfläche Sachsens am 3. December 1852 . 550
zu IV. Der Stand und die Beschaffenheit der Bevölkerung.
Hauptergebnisse der neuesten Volkszählung am 3. Decbr. 1852 . 552
Nachträge zu der Schilderung der geistigen Beschaffenheit der Bevölkerung 553, 554
Berichtigung der Angaben über das Universitätsbudget auf S. 63 556
Nachträge zur Schilderung der sittlichen Beschaffenheit. Morde, Raube und Raubanfälle u. s. w. im Jahre 1852 557
zu V. Die Bewegung der Bevölkerung.
Geburten, Sterbefälle und Trauungen im Jahre 1852 . . . 558, 559
zu IX. Die landwirthschaftliche Production 559
Erläuterungen in Betreff abweichender Angaben über die Bodenproduction im Königreich Sachsen 559, 560

Land und Leute,

Wohnplätze und materielle Hilfsquellen

des Königreichs Sachsen.

Erster Abschnitt.

Territorium.

I. Die Territorialeintheilungen des Königreichs Sachsen.

Von den vielfachen Territorialeintheilungen des Königreichs Sachsen, welche in nachfolgenden Mittheilungen zu erwähnen sein werden, sind im eigentlichen Sinne des Worts zur Zeit keine mehr rein geographische, geschichtlich begründete, sondern alle sind nur administrative, die mehr oder weniger Bezug auf die Geographie des Landes haben.

Die älteste Territorialeintheilung ist die in Kreise. Nach ihr zerfällt Sachsen ausser der Oberlausitz in vier Kreise, den Meissner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreis. Es findet jedoch diese Territorialeintheilung nur noch auf kreis- und provinzialständische Angelegenheiten Anwendung; für die verschiedenen Zweige der Verwaltung sind andere Eintheilungen an die Stelle jener ältern getreten. Neben dieser Kreiseintheilung sind die ältesten unter den zu speciellen Zwecken geschaffenen Eintheilungen ohnstreitig die Amts- oder Gerichtsbezirke des Landes. Unter diesen verstand man früher völlig stabile Bereiche grösserer oder kleinerer Provinzialdistricte, die in ihrem Gesammtinhalte halbe und ganze Jahrhunderte hindurch keiner Veränderung unterworfen waren und sich dadurch von selbst in die allgemein geographische und Geschäftssprache zur nähern Bezeichnung der territorialen Lage der Ortschaften eingeführt und eingebürgert haben. Allein die mannichfachen, durch die Einführung der Constitution im Königreich Sachsen gebotenen Reformen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, haben es auch für die veränderten administrativen Zwecke und Bedürfnisse nöthig erscheinen lassen, Veränderungen in dem früheren Bereiche der meisten Amtsbezirke vorzunehmen, die sich endlich dergestalt gehäuft haben, dass jetzt kaum Monate vergehen, in denen nicht Versetzungen und Aus- und Einbezirkungen von Ortschaften angeordnet und ausgeführt werden. Der frühere Begriff von der Stabilität der Grenzen der Amtsbezirke ist dadurch um so mehr beseitigt worden, als es heute eine ausgemachte Thatsache ist, dass binnen Kurzem von dieser ganzen Eintheilung nichts mehr bestehen wird, da eine durchaus veränderte, für die Verwaltung und Justiz gleichförmige, an deren Stelle zu treten bestimmt ist. Damit wird in der That einem viel gefühltem Bedürfniss abgeholfen, denn eine Karte von Sachsen, auf welcher sich alle bestehenden Eintheilungen der innern, der Justiz-, der Finanz- und der Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgetragen finden, gewährt durch das Durcheinandergehen der verschiedenen Grenzen einen eben so untröstlichen Anblick, als es anderseits, unter andern auch für die Statistik des Landes, fast unmöglich ist, durch eine Zusammenstellung irgend welcher öffentlicher Verhältnisse nur nach einer jener territorialen Beziehungen hin, eine allgemein brauchbare Arbeit zu liefern, des Umstandes nicht zu gedenken, dass Zusammenstellungen nach der einzig richtigen und annoch gültigen älteren geographischen Eintheilung gar

keinen Werth haben würden, weil letztere eben fast ganz ausser Anwendung getreten ist.

Insofern über die Einführung der neuen Eintheilung und namentlich über die Verallgemeinerung derselben doch noch einige Zeit vergehen dürfte, ist es gerechtfertigt, die gegenwärtig bei den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung bestehenden in ihren wesentlichsten räumlichen und populationistischen Beziehungen darzulegen.

I. *Innere Verwaltung.* Zum Zweck dieser wurde das Land durch die königliche Verordnung vom 6. April 1835 in die vier Kreisdirectionsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen eingetheilt. Obgleich, wie schon erwähnt, diese Eintheilung nicht verfehlt hat, im Geschäftsleben sich an die Stelle der früheren nach Kreisen zu setzen, so wurde diess doch nicht beabsichtigt, denn bezüglich der Aufnahme der Grenzen dieser Bezirke in die authentischeste aller sächsischen Karten erging ein specieller Ministerialbefehl an diejenige topographische Anstalt des Landes, der wir diese beste und in jeder Beziehung vollendetste Karte*) verdanken, an die Militärplankammer: „dass, insofern die Organisation der Kreisdirectionen und die Bestimmung ihrer Bezirke rein administrative Massregeln seien, welche durchaus keinen Bezug auf die Geographie des Landes haben könnten und sollten, es rücksichtlich der auf den officiellen Karten anzudeutenden Abgrenzungen der verschiedenen Landestheile auch fernerhin bei den bisherigen geographischen Bestimmungen zu verbleiben habe."

Die Kreisdirectionsbezirke sind wieder in Amtshauptmannschaften getheilt. Ueber deren gegenseitiges Verhältniss ist das Staatshandbuch zu vergleichen; ihre territorialen Beziehungen lassen sich aus folgender Uebersicht erkennen.

Namen der Kreisdirectionsbezirke benannt nach dem Namen des Ortssitzes der Behörde.	*Territorial-umfang*		*Bezeichnung* der Amtshauptmannschaften.	*Sitz*	*Territorial-umfang*
	Acker.	QR.			Acker. QR.
I. Dresden	787219.	237	I. Amtshptmannsch.	Dresden	169585. 147
			II. „	Meissen	221743. 38
			III. „	Pirna	204150. 242
			IV. „	Freiberg	191740. 110
II. Leipzig	627754.	236	I. Amtshptmannsch.	Borna	186444. 264
			II. „	Rochlitz	125874. 71
			III. „	Grimma	209107. 145
			IV. „	Döbeln	106328. 56
III. Zwickau	846624.	279	I. Amtshptmannsch.	Chemnitz	174434. 275
			II. „	Zwickau	199588. 102
			III. „	Niederforchheim	154818. 4
			IV. „	Plauen	253842. 6
			Gesammtcanzlei	Glauchau	63941. 192
IV. Bautzen	443187.	25	I. Amtshptmannsch.	Bautzen	272191. 188
			II. „	Zittau	170995. 137
	2704786	177			

*) Der berühmte französische Nationalöconom Blanqui sagt in seinen Briefen über die Industrieausstellung zu London (auf welcher sich auch die sogenannte Oberreit'sche Karte ausgestellt befand): „Sachsen hat Karten von so bewundernswerther Vollendung eingesandt, dass sie hinsichtlich des Stiches alles weit hinter sich lassen, was Frankreich, England und der in Europa mit so vielem Rechte berühmte Oestreichische Generalstab je Ausgezeichnetes in dieser Art geliefert haben.

Die Städte Dresden und Leipzig sind in den meisten Angelegenheiten von der amtshauptmannschaftlichen Wirksamkeit ausgenommen und die Schönburgischen Recessherrschaften bilden insofern einen selbstständigen Verwaltungscomplex, als die Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen und Herrn v. Schönburg für gewisse, ihnen recessmässig ausschliessend übertragene Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwischen den Schönburgischen Justizämtern und Patrimonialgerichten und den Ministerien erscheint. —

Zur Ueberwachung des Sanitätszustandes und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bestehen unter dem Ministerium des Innern noch Medizinalbezirke, thierärztliche und Apothekenrevisionsbezirke, deren Grenzen durch folgende Beschreibung der Grenzlinien zu bemessen sind.

I. Medizinalbezirke.

A. Kreisdirection Dresden.

Der *I. Bezirk* umfasst das Amt Hain mit Einschluss der Enclaven des Landgerichtes Oschatz, sowie die Aemter Moritzburg und Lausnitz (letzteres mit dem Amte Radeberg combinirt), ausschliesslich des Dorfes Rähnitz. (Wohnort des Bezirksarztes: Grossenhain.)

Der *II. Bezirk* umfasst das Amt Hohnstein mit Lohmen und die rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtes Pirna. (Wohnort des Bezirksarztes: Neustadt bei Stolpen.)

Der *III. Bezirk* umfasst das Justizamt Dresden (mit Ausnahme der Stadt Dresden und des Dorfes Porsdorf), das königl. Gericht zu Pottschappel, das Justizamt Radeberg (ausschliesslich der unter den Amtsth. „Lausnitz" gehörenden Orte), das Dorf Rähnitz, die zum Justizamte Pirna gehörigen Orte Mittel- und Niederkreischa und die in die I. Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks einbezirkten Ortschaften des Kreis- und Stiftsamtes Meissen. (Wohnort des Bezirksarztes: Dresden.)

Der *IV. Bezirk* umfasst das Amt Pirna mit Ausschluss von Mittel- und Niederkreischa, sowie der rechts der Elbe gelegenen Ortschaften und der Gerichtsbezirke Bärenstein, Lauenstein, Schmiedeberg und Naundorf, sowie der Irrenanstalt Sonnenstein. (Wohnort des Bezirksarztes Pirna.)

Der *V. Bezirk* umfasst das Kreisamt Meissen, mit Ausnahme der in die I. Amtshauptmannschaft einbezirkten Ortschaften des Kreis- und Stiftsamtes. (Wohnort des Bezirksarztes: Meissen)

Der *VI. Bezirk* umfasst die Justizämter Grüllenburg zu Tharand und Dippoldiswalda (ausschliesslich der Stadt Glashütte), sowie den Ort Porsdorf. (Wohnort des Bezirksarztes: Tharand.)

Der *VII. Bezirk* umfasst das Kreisamt Freiberg, mit Ausnahme der Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf und der zum VIII. Bezirke geschlagenen Ortschaften. (Wohnort des Bezirksarztes: Freiberg.)

Der *VIII. Bezirk* umfasst das Amt Frauenstein nebst den in das Kreisamt Freiberg einbezirkten Gerichtsdistrikten Purschenstein, Pfaffroda und Dörnthal, sowie Voigtsdorf mit Wolfsgrund, Dorfchemnitz, ingleichen Müdisdorf und den diesseits gelegenen Ortschaften des Amtes Lauterstein. (Wohnort des Bezirksarztes: Frauenstein.)

Der *IX. Bezirk* umfasst das Justitiariat Altenberg, die Gerichtssprengel Bärenstein, Lauenstein, Naundorf und Schmiedeberg mit der Stadt Glashütte. (Wohnort des Bezirksarztes: Altenberg.)

Ausserdem bilden besondere Medizinalbezirke:

a. Der Stadtbezirk Dresden ohne die königl. Blindenanstalt;
b. Die königl. Blindenanstalt zu Dresden;
c. Die königl. Irrenanstalt auf Sonnenstein;
d. Die Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf.

B. Kreisdirection Leipzig.

Der *I. Bezirk* umfasst das Kreisamt Leipzig (mit Ausnahme der Stadt Leipzig und den zum Stadtmedizinalbezirk, sowie unter das königl. Gericht Zwenkau gehörenden Dörfern). (Wohnort des Bezirksarztes: Leipzig.)

Der *II. Bezirk* umfasst das Amt Pegau mit dem Justitiariate Zwenkau. (Wohnort des Bezirksarztes: Pegau.)

Der *III. Bezirk* umfasst das Justizamt Borna. (Wohnort des Bezirksarztes: Borna.)

Der *IV. Bezirk* umfasst das Justizamt Rochlitz nebst den Schönburgischen Lehnsherrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg, mit Ausnahme der Strafanstalt in Waldheim. (Wohnort des Bezirksarztes: Rochlitz.)

Der *V. Bezirk* umfasst das Amt Nossen (mit Ausnahme der Stadt Hainichen) und die Stadt Döbeln nebst den in deren Nähe gelegenen und in das Amt Leisnig einbezirkten Dörfern Ebersbach, Forchheim, Gadewitz, Gärtitz, Gebersbach, Greussnig und Neu-Greussnig, Gross- und Kleinbanchlitz, Heida, Hermsdorf, Keuern, Knobelsdorf, Kobelsdorf, Limmritz, Littdorf, Mahlitzsch, Mannsdorf und Neumannsdorf, Masten, Neudörfchen, Obergoseln, Ober-Ranschütz, Pommlitz, Schweta, Sörmitz, Stockhausen, Wöllsdorf, Ziegra, Zschackwitz, Zschepplitz und Zweinig. (Wohnort des Bezirksarztes: Nossen.)

Der *VI. Bezirk* umfasst die Aemter Colditz und Leisnig, mit Ausnahme der Landesversorganstalt in Colditz, sowie der Stadt Döbeln und vorerwähnter Dörfer des Amtes Leisnig. (Wohnort des Bezirksarztes: Leisnig.)

Der *VII. Bezirk* umfasst das Amt Grimma. (Wohnort des Bezirksarztes: Grimma.)

Der *VIII. Bezirk* umfasst das Landgericht Wurzen und das Justizamt Mutzschen, mit Ausnahme der Hubertusburger Landesanstalten. (Wohnort des Bezirksarztes: Wurzen.)

Der *IX. Bezirk* umfasst das Amt Mügeln und das Landgericht Oschatz, ausschliesslich der Stadt Oschatz. (Wohnort des Bezirksarztes: Oschatz.)

Hierzu kommen als besondere Medizinalbezirke:

a. Die Stadt Leipzig mit dem Bezirke des Rathslandgerichtes und der Gerichte zu Gohlis;
b. Die Stadt Hainichen;
c. Die Stadt Oschatz;
d. Die Landesversorganstalt in Colditz;
e. Die Strafanstalt zu Waldheim;
f. Die Landesanstalten in Hubertusburg.

C. Kreisdirection Zwickau.

Der *I. Bezirk* umfasst das Amt Chemnitz, mit Ausschluss des Gerichtsbezirkes Neukirchen. (Wohnort des Bezirksarztes: Chemnitz.)

Der *II. Bezirk* umfasst das Amt Stollberg und die Gerichtsbezirke Neukirchen, Oelsnitz und Abtei-Oberlungwitz. (Wohnort des Bezirksarztes: Stollberg.)

Der *III. Bezirk* umfasst die Aemter Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg, jedoch ausschliesslich der Stadt Mittweida. (Wohnort des Bezirksarztes: Frankenberg.)

Der *IV. Bezirk* umfasst die Aemter Zwickau und Werdau mit der Herrschaft Remse, den Gerichtssprengeln und Ortschaften Ziegelheim, Tirschheim und Reichenbach, hingegen ausschliesslich der Gerichtssprengel Oelsnitz und Abtei-Oberlungwitz und der Herrschaft Wildenfels, sowie der Strafanstalt zu Zwickau. (Wohnort des Bezirksarztes: Crimmitzschau.)

Der *V. Bezirk* umfasst die Landgerichtsbezirke Eibenstock und Kirchberg, jedoch ausschliesslich von Johanngeorgenstadt und Jugel. (Wohnort des Bezirksarztes: Kirchberg.)

Der *VI. Bezirk* umfasst das Kreisamt Schwarzenberg mit Johanngeorgenstadt und Jugel (Wohnort des Bezirksarztes: Schwarzenberg.)

Der *VII. Bezirk* umfasst das Amt Wolkenstein mit Annaberg und dem Gerichtsbezirke Oberwiesenthal, sowie den Ort Bärenstein, jedoch ausschliesslich der Stadt Marienberg und der Gerichtssprengel und Ortschaften Scharfenstein, Kühnheida, Reitzenhain und Wünschendorf. (Wohnort des Bezirksarztes: Wolkenstein.)

Der *VIII. Bezirk* umfasst das Justizamt Lauterstein zu Zöblitz, mit Ausnahme der zum VIII. Medizinalbezirke der Kreisdirection Dresden gewiesenen Ortschaften, sowie die Stadt Marienberg und die vom VII. Medizinalbezirke eximirten Gerichtsbezirke und Ortschaften. (Wohnort des Bezirksarztes: Zöblitz.)

Der *IX. Bezirk* umfasst das Amt Grünhain, mit Ausnahme des Dorfes Bärenstein. (Wohnort des Bezirksarztes: Grünhain.)

Der *X. Bezirk* umfasst die Bezirke des Amtes Voigtsberg (mit Ausnahme des Dorfes Mislareuth), des Justizamtes Adorf, die zum Bezirke des königl. Gerichts Auerbach gehörigen sogenannten Auerbacher Waldorte Reiboldsgrün, Georgengrün, Rautenkranz, Morgenröthe, Jägersgrün, Tannenbergsthal und Gottesberg, und das zum Amtsbezirke Plauen gehörige Dorf Taltitz. Er wird nach Südosten und Südwesten zu von der Landesgrenze, nördlich von einer oberhalb Rammoldsreuth, nach Osten zu über Grosszöbern, Pirk, Rosenberg, Taltitz, Ober- und Untermarxgrün, Schloditz, Drosdorf, Lottengrün, Tirpersdorf, Pillmannsgrün, Jägerswald, Werda bis Gottesberg, und von da nach Norden zu über Jägersgrün und Georgengrün laufenden, diese Ortschaften sämmtlich einschliessenden Linie (die zugleich die südliche Grenzlinie des XI. und XII. Medizinalbezirks bildet), und nordöstlich von der Grenze des Voigtlandes begrenzt. (Wohnort des Bezirksarztes: Oelsnitz.)

Der *XI. Bezirk* umfasst den westlich gelegenen Theil des Justizamtes Plauen, mit Ausnahme des Dorfes Taltitz, wird gegen Norden und Westen durch die Landesgrenzen, gegen Süden durch die beim X. Medizinalbezirke beschriebene Linie bis Tirpersdorf, und gegen Osten durch eine, die Orte Netzschkau, Limbach, Pfaffengrün, Gospersgrün, Thossfell, Zobes, Zschockau, Mechelgrün und Theuma einschliessenden Linie begrenzt. (Wohnort des Bezirksarztes: Plauen.)

Der *XII. Bezirk* umfasst den übrigen Theil der IV. Amtshauptmannschaft des Kreisdirections-Bezirks Zwickau. (Wohnort des Bezirksarztes: Lengenfeld.)

Hierüber als besondere Medizinalbezirke:

a. Die Stadt Mittweida;
b. Die Strafanstalt zu Zwickau;
c. Die Herrschaft Wildenfels;
d. Die drei Medizinalbezirke der Schönburgischen Rezessherrschaften, von welchen der erste die Aemter Vorder- und Hinterglauchau und die in beide einbezirkten Vasallengerichte zu Thurm, Elzenberg, Obermosel, Oberrothenbach, Oberschindmaas und die Pfarrgerichte zu Meerana (Wohnort des Bezirksarztes: Glauchau);

der zweite die Justizämter Waldenburg und Lichtenstein, nebst den einbezirkten Gerichten zu Callenberg, Oberwiera, Schönberg und Jüdenhain (Wohnort des Bezirksarztes: Waldenburg);
der dritte die Justizämter Hartenstein und Stein mit den einbezirkten Gerichten zu Vielau und Niederhasslau, auch Alberoda (Wohnort des Bezirksarztes: Hartenstein) umfasst.

D. Kreisdirection Bautzen.

Der *I. Bezirk* umfasst das Amt Stolpen mit Ausschluss der in die Oberlausitz enclavirten Orte; er wird im Norden begrenzt durch eine Linie, die über die Orte Brettnig, Hauswalde, Rammenau, Schönbrunn, Pohla, Stacha und Spittwitz, diese einschliessend, geht, und von da an seine alte Grenze verfolgend bis Neukirch, das diese Linie nebst Ringenhain einschliesst, dann aber über Weifa bis an die Landesgrenze geht, so dass sie alle Ortschaften der dortigen Halbenclave, welche nördlich von Weifa liegen, ausschliesst. (Wohnort des Bezirksarztes: Stolpen.)

Der *II. Bezirk* grenzt gegen Süden an den I. Medizinalbezirk, westlich an den Kreisdirections-Bezirk Dresden, im Norden wird er von der Landesgrenze und nach Osten zu durch eine die Ortschaften Eutrich, Zescha, Uebigau, Guhra und Lübon einschliessende, zugleich einen Theil der westlichen Grenze des dritten Bezirks bildende Linie begrenzt. (Wohnort des Bezirksarztes: Camenz.)

Der *III. Bezirk*. Dessen Grenzen sind im Westen die Grenze des I. und II. Bezirks, im Norden und Süden die Landesgrenze und im Osten die Grenze zwischen beiden amtshauptmannschaftlichen Bezirken, wie solche in der Verordnung vom 11. April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251) angegeben ist. (Wohnort des Bezirksarztes: Bautzen.)

Der *IV. Bezirk* grenzt nach Westen an den III. Medizinalbezirk, wird ausserdem von dem südlich gelegenen V. Medizinalbezirke durch eine Linie getrennt, welche die Ortschaften Schönau, Kiesdorf, Dittersbach, Naundorf, Euldorf, Grosshennersdorf, Schönbrunn, Ober- und Mitteloderwitz und Altgersdorf einschliesst und übrigens von den Landesgrenzen eingeschlossen. (Wohnort des Bezirksarztes: Löbau.)

Der *V. Bezirk* umfasst den von der nurgedachten Grenzlinie südlich gelegenen übrigen Theil des Budissiner Kreisdirectionsbezirks. (Wohnort des Bezirksarztes: Zittau.)

II. Thierärztliche Bezirke.

A. Kreisdirection Dresden.

Der erste umfasst den I. und V. Medizinalbezirk.
Der zweite umfasst den II., III., IV. und VI. Medizinalbezirk.
Der dritte umfasst den VII., VIII. und IX. Medizinalbezirk.

B. Kreisdirection Leipzig.

Der erste umfasst den I., II., VII. und VIII. Medizinalbezirk.
Der zweite umfasst den V., VI. und IX. Medizinalbezirk.
Der dritte umfasst den III. und IV. Medizinalbezirk.

C. Kreisdirection Zwickau.

Der erste umfasst den I., II. und III. Medizinalbezirk.
Der zweite umfasst den IV., V. und VI. Medizinalbezirk, incl. der Herrschaft Wildenfels.
Der dritte umfasst den VII., VIII. und IX. Medizinalbezirk.
Der vierte umfasst den X., XI, und XII. Medizinalbezirk, und ausserdem besteht ein fünfter für die gesammten Schönburgischen Recessherrschaften, das Judicium Remse und für die Gerichtssprengel Tirschheim und Ziegelheim.

D. Kreisdirection Bautzen

Der erste umfasst den ersten,
der zweite umfasst den zweiten amtshauptmannschaftlichen Bezirk.

III. Apothekenrevisions-Bezirke.

Der erste umfasst die Verwaltungsbezirke der Kreisdirectionen Bautzen und Dresden, ingleichen den VII., VIII. und IX. Medizinalbezirk der Kreisdirection zu Leipzig und die Medizinalbezirke der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen.

Der zweite umfasst den Verwaltungsbezirk der Kreisdirection Leipzig, mit Ausschluss des VII., VIII. und IX. Medizinalbezirks und der Medizinalbezirke der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen, ingleichen den ganzen Kreisdirectionsbezirk Zwickau.

II. *Justizverwaltung.* Zur Ausübung derselben besteht in dem Königreich Sachsen eine Eintheilung in Jurisdictionsbezirke oder Gerichtssprengel, in Amts- oder Gerichtsbezirke und in Appellationsgerichtsbezirke. (Die Grenzen dieser letzteren fallen mit denen der Kreisdirectionsbezirke fast allenthalben zusammen.)

Von diesen Eintheilungen ist die in Jurisdictionsbezirke diejenige, deren Durchführung keineswegs eine allgemeine ist. Es giebt allerdings eine bedeu-

tende Zahl von Königl. und Patrimonialgerichtsstellen, denen eine grössere oder geringere Zahl von Ortschaften ganz oder antheilig unmittelbar zugetheilt ist. Allein diese Zugehörigkeit ist in der neueren Zeit, nachdem der Grundsatz der Abtretung sämmtlicher Patrimonialgerichtsbarkeiten an den Staat ausgesprochen und zum Beschluss erhoben worden, höchst wandelbar. Bei den Patrimonialgerichtsstellen dadurch, dass unaufhörlich Abtretungen an den Staat erfolgen, bei den Königl. Gerichten durch Ueberweisung solcher Orte, deren Gerichtsbarkeit an den Staat übergegangen ist. Es stehen deshalb weder die Grenzen, noch die Ausdehnungen der räumlichen Bezirke der neugeschaffenen oder erweiterten königl. Gerichte zur Zeit schon so fest, dass sie hier nicht anders als nur höchst beiläufig berührt werden könnten.

Die bei weitem älteste Eintheilung ist die in Amts- und Gerichtsbezirke, die man kurzweg mit dem Namen Aemter oder Justizämter zu bezeichnen pflegt. Sind diese auch bis auf wenige Ausnahmen in den Erblanden dem Namen nach unverändert geblieben, so doch nicht in ihren Grenzen, die jetzt, wie bereits mitgetheilt wurde, in steter Wandelbarkeit begriffen sind. Innerhalb der vier Appellationsgerichtsbezirke, die durch die königl. Verordnung vom 28. Januar 1835 errichtet wurden (indem an Stelle der betreffenden frühern höhern Justizbehörden vier Appellationsgerichte und ein Oberappellationsgericht traten), sind die dermaligen Amtsbezirke folgende:

Namen der Appellations-gerichts-bezirke.	*Namen* der untergeordneten Amts- oder Gerichtsbezirke.		*Sitz* dieser Gerichte.	*Territorialumfang* der Amts- oder Gerichtsbezirke. Acker.	QR.
Dresden	Justitiariat	Altenberg	Altenberg	11999.	87
	Amtsbezirk	Dippoldiswalda	Dippoldiswalda	32426.	130
	„	Dresden	Dresden	86233.	145
	„	Frauenstein	Frauenstein	40537.	36
	Kr.-A.-Bezirk	Freiberg	Freiberg	111877.	115
	Amtsbezirk	Grossenhain	Grossenhain	103124.	106
	„	Grüllenburg	Tharand	25473.	189
	„	Hohnstein mit Lohmen	Hohnstein	58491	102
	Kr.-A.-Bezirk	Meissen	Meissen	111835.	19
	Amtsbezirk	Moritzburg	Moritzburg	39665.	268
	„	Pirna	Pirna	113707.	199
	„	Radeberg mit Lausnitz	Radeberg	40409.	194
			Summa	775781.	90
Leipzig	Amtsbezirk	Borna	Borna	70017.	107
	„	Colditz	Colditz	34083.	248
	„	Grimma	Grimma	62277.	175
	Kr.-A.-Bezirk	Leipzig	Leipzig	91303.	263
	Amtsbezirk	Leisnig	Leisnig	39842.	8
	„	Mügeln	Mügeln	15920.	198
	„	Mutzschen	Wermsdorf	15527.	51
	„	Nossen	Nossen	51615.	276
	Landger.-B.	Oschatz	Oschatz	79466.	227
	Amtsbezirk	Pegau	Pegau	25381.	244
	„	Rochlitz (incl. der Schönburg. lehnsherrschaftlichen Judicien Penig, Rochsburg und Wechselburg)	Rochlitz	91532.	73
	Landger.-B.	Wurzen	Wurzen	53819.	32
			Summa	630788.	102

allen Verhältnissen entsprechenden Einbezirkung der einzelnen Orte vorzunehmen sind. Der Hauptsache nach giebt die folgende Uebersicht ein ungefähres Anhalten zur Beurtheilung der Grösse und der Bevölkerung der zu errichtenden Bezirke.

Namen der Bezirke nach dem *Sitz des Bezirksgerichts.*	*Unter- oder Nebengerichte* nach dem *Sitz derselben.*	*Wohnplätze und Bewohner.*					
		Städte.		*Dörfer u. Ortschaftscomplexe.*		*Städte u. Dörfer etc.*	
		Anzahl	Zahl der Bewohner	Anzahl	Zahl der Bewohner	Anzahl	Zahl der Bewohner
1. Zittau	Ostritz, *Grossschönau, Reichenau.*	2	11504	77	66833	79	78337
2. Löbau	Bernstadt, Neusalza, Weissenberg, *Eibau, Herrnhut.*	4	7427	134	79540	138	86967
3. Bautzen	Schirgiswalda.	2	12279	253	45506	255	57785
4. Camenz	Königsbrück, Pulsnitz.	4	9811	142	39174	146	48985
5. Stolpen	Bischofswerda, Hohnstein, Neustadt, Sebnitz.	5	11286	68	36266	73	47552
6. Dresden (Stadt) I. Abth. .	—	1	94092	—	—	1	94092
7. Dresden II. Abth. .	Radeberg, Tharand, Wilsdruf, *Moritzburg, Schönfeld.*	3	6943	221	72445	224	79388
8. Grossenhain . .	Radeburg.	2	9224	124	25149	126	34373
9. Meissen	Lommatzsch, Nossen	4	15490	286	46443	290	61933
10. Pirna	Gottleuba, Königstein, Schandau.	8	15106	132	32403	140	47509
11. Dippoldiswalda .	Altenberg, Frauenstein, Lauenstein.	9	10309	103	35691	112	46000
12. Freiberg	—	2	16641	67	47069	69	63710
13. Oschatz	Mügeln, Strehla, *Riesa, Wermsdorf.*	5	14388	215	45782	220	60170
14. Leisnig	Colditz, Döbeln, Hartha	4	18033	157	28407	161	46440
15. Wurzen	Brandis, Grimma.	6	14625	130	30008	136	44633
16. Leipzig (Stadt) I. Abth. .	—	1	62374	—	—	1	62374
17. Leipzig II. Abth. .	Markranstädt, Taucha, Zwenkau.	3	6148	138	54949	141	61097
18. Borna	Frohburg, Lausigk, Pegau, Rötha.	8	20012	171	34745	179	54757
19. Rochlitz	Geithain, Geringswalda, Penig.	5	16735	146	32961	151	49696
20. Mittweida . . .	Frankenberg, Hainichen, Rosswein, Waldheim.	5	29325	112	39995	117	69320
21. Chemnitz . . .	Burgstädt, *Limbach.*	2	34362	59	52296	61	86658
22. Augustusburg . .	Oederan, Zschopau.	3	13251	49	33534	52	46785

Namen der Bezirke nach dem *Sitz des Bezirksgerichts.*	*Unter- oder Nebengerichte* nach dem *Sitz derselben.*	*Wohnplätze und Bewohner.*					
		Städte.		*Dörfer u. Ortschaftscomplexe.*		*Städte u. Dörfer etc.*	
		Anzahl	Zahl der Bewohner	Anzahl	Zahl der Bewohner	Anzahl	Zahl der Bewohner
23. Zöblitz	Marienberg, Saida.	4	10601	68	41020	72	51621
24. Annaberg . . .	Ehrenfriedersdorf, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Wolkenstein.	10	30969	51	41840	61	72809
25. Schwarzenberg .	Grünhain, Johanngeorgenstadt, Scheibenberg.	6	13668	38	27351	44	41019
26. Stollberg . . .	Hartenstein, Lösnitz.	4	13277	47	32462	51	45739
27. Glauchau . . .	Lichtenstein, Meerana, Waldenburg.	7	34137	84	36756	91	70893
28. Zwickau	Crimmitzschau, Kirchberg, Werdau, Wildenfels.	5	33833	111	50446	116	84279
29. Reichenbach . .	Auerbach, Elsterberg, Lengenfeld	7	27598	96	33398	103	60996
30. Eibenstock . . .	Schneeberg.	3	16255	40	26801	43	43056
31. Plauen	Pausa, Treuen.	4	20966	111	26586	115	47552
32. Adorf	Markneukirchen, Oelsnitz, Schöneck.	4	12450	124	35456	128	47906
		142	663119*)	3554	1231312**)	3696	1894431

*) incl. Rittergut Elstra, Anth. v. Rauenstein b. Lengefeld, u. excl. Anth. v. Lichtenberg b. Liebstadt, in Sa. 79 Pers.

**) excl. Rittergut Elstra etc. (s. d. Bem. b. d. Städten.)

III. *Finanzverwaltung.* In Bezug auf die Finanzverwaltung unterliegt das Gesammtareal des Königreichs mehreren Eintheilungen.

Behufs der Verwaltung der *directen Steuern* bestehen jetzt, seitdem auch in dem Kreisdirectionsbezirk Bautzen an Stelle der ehemaligen fünf Bezirke (der Landkreis und die Bezirke der Vierstädte) Steuerbezirke getreten sind und das Markgrafthum der Oberlausitz nebst mehreren dazu geschlagenen Ortschaften einen eigenen Kreisdirectionsbezirk und einen mit solchem, den Grenzen nach, identischen Steuerkreis bildet — im ganzen Königreiche vier Steuerkreise, welche zusammen in 26 Steuerbezirke zerfallen. Die Zahl der zu jedem Steuerkreise gehörigen Bezirke und die der zu letzteren gehörigen Wohnplätze und der darin lebenden Bewohner geht unmittelbar aus der hier folgenden Zusammenstellung hervor; der Territorialumfang dieser Bezirke lässt sich mit Hilfe der über die Flächeninhalte der Aemter gegebenen Zahlenwerthe leicht bemessen.

Es ist gleich hier mit zu bemerken, dass der Grenzbezirk der innerhalb der Landesgrenze gelegene Raum da ist, wo das sächsische Staatsgebiet an's Ausland, d. i. an nicht zum Zollverein gehörige Länder grenzt. Die Breite dieses Raums beträgt je nach der Oertlichkeit 2 — 3 Stunden und wird derselbe von dem übrigen Staatsgebiete durch eine besonders bezeichnete Binnenlinie getrennt.

Jeder Hauptamtsbezirk ist in mehrere Hebedistricte getheilt. Unabhängig von diesen bestehen innerhalb eines jeden Hauptamtsbezirkes noch Controldistricte. Der organische Zusammenhang sämmtlicher hierbei in Frage kommender Haupt- und Nebeneintheilungen dürfte aus Nachstehendem leicht zu übersehen sein.

Zoll- und Steuerämter.

Sitz und Bezeichnung der Hauptzollämter.	Unterbehörden.	
	Namen.	*Sitz.*
1. Zittau Hauptzollamt.	Nebenzollämter I. Classe	Ebersbach, Grossschönau, Neugersdorf.
	„ II. „	Reichenau, Lückendorf, Waltersdorf, Seifhennersdorf A. u. B., Zittau (vor Zittau).
	Zollrecepturen	Weigsdorf.
	Untersteuerämter . . .	Neugersdorf, Grossschönau, Seifhennersdorf, Reichenau, Löbau, Ostritz, Herrnhut
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 18
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 1
	Biersteuerrecepturen . .	„ „ 1
2. Schandau Hauptzollamt (zugleich Elbzoll- und Elbzollrichteramt)	Nebenzollämter I. Classe	Neustadt bei Stolpen.
	„ II. „	Niedersohland, Steinigtwolmsdorf, Langenburkersdorf, Sebnitz, Hinterottendorf, Schmilka.
	Untersteuerämter	Neustadt bei Stolpen, Neusalza, Sebnitz, Stolpen.
	Localrecepturen	Saupsdorf, Hinterhermsdorf
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 8
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	in Summa: 2
3. Pirna Hauptsteueramt (zugleich Elbzoll- und Elbzollrichteramt).	Nebenzollämter I. Classe	Hellendorf.
	„ II. „	Rosenthal, Fürstenwalde, Zinnwald, Kleinliebenau.
	Localrecepturen	Fürstenau.
	Untersteuerämter	Hellendorf, Königstein, Liebstadt, Altenberg, Lohmen.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 7
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	in Summa: 1

Sitz und Bezeichnung der Hauptzollämter.	Unterbehörden.	
	Namen.	*Sitz.*
	Nebenzollämter I. Classe	—
	„ II. „	Hermsdorf b. Frauenstein, Deutschgeorgenthal, Deutschneudorf, Kupferhammer Grünthal, Niedernatzschung, Reitzenhain, Deutscheinsiedel.
4. Marienberg Hauptzollamt.	Localrecepturen	Holzhau, Kühnhaide.
	Untersteuerämter	Olbernhau, Saida, Lengefeld, Frauenstein.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 10
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	—
	Nebenzollämter I. Classe	Jöhstadt.
	„ II. „	Satzung, Schlössel b. Hammerunterwiesenthal, Bärenstein, Oberwiesenthal.
5. Annaberg Hauptzollamt.	Untersteuerämter	Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Zwönitz, Ehrenfriedersdorf.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 13
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	—
	Nebenzollämter I. Classe	Johanngeorgenstadt, Brambach, Elster.
	„ II. „	Johanngeorgenstadt, Weitersglashütte, Wildenthal, Klingenthal, Wernitzgrün, Schönberg, Ebmath
6. Eibenstock Hauptzollamt.	Zollrecepturen	Rittersgrün.
	Untersteuerämter	Johanngeorgenstadt, Brambach, Klingenthal, Schwarzenberg, Adorf, Schöneck.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 8
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	in Summa: 1
	Untersteuerämter	Camenz, Bischofswerda, Pulsnitz, Königsbrück, Weissenberg.
7. Bautzen Hauptsteueramt.	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 12
	Brückengeldeinnahmen	—
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	in Summa: 1
	Untersteuerämter . . .	Dippoldiswalda, Tharand, Wilsdruf, Radeberg.
8. Dresden Hauptsteueramt.	Chausseegeldereinn. .	in Summa: 20
	Brückengeldeinnahmen	—
	Schlachtsteuereinnahm.	in Summa: 3 (Altstadt-, Neustadt- u. Friedrichstadt-Dresden.)

Sitz und Bezeichnung der Hauptzollämter.	Unterbehörden.	
	Namen.	*Sitz.*
9. Meissen Hauptsteueramt (zugleich Elbzollrichteramt).	Untersteuerämter	Hain, Radeburg, Oschatz, Lommatzsch, Strehla (zugleich Elbzollamt), Zeithain.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 22
	Brückengeldeinnahme .	„ „ 1
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	„ „ 1
10. Freiberg Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Döbeln, Oederan, Waldheim, Nossen, Hainichen.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 18
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 1
	Biersteuerrecepturen .	„ „ 2
11. Chemnitz Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Zschopau, Burgstädt, Frankenberg, Hohenstein, Penig, Schellenberg, Stollberg, Waldenburg.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 21
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 6
	Wegegeldeinnahme . .	„ „ 1
12. Zwickau Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Glauchau, Hartenstein, Lichtenstein, Werdau, Schneeberg, Crimmitzschau, Kirchberg.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 15
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 2
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	„ „ 4
13. Plauen Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Auerbach, Elsterberg, Oelsnitz, Reichenbach, Pausa.
	Uebergangssteuerämter	Gassenreuth, Ullitz, Hof.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 20
	Schlachtsteuereinnahme	„ „ 1 (Plauen)
	Biersteuerrecepturen . .	„ „ 5
14. Leipzig Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Borna, Pegau.
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 19
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 3
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	„ „ 5
15. Grimma Hauptsteueramt.	Untersteuerämter	Colditz, Leisnig, Rochlitz, Wurzen, Frohburg, Mutzschen
	Chausseegeldereinn. . .	in Summa: 20
	Brückengeldeinnahmen	„ „ 5
	Wassergleitseinnahme	„ „ 1
	Bier- u. Schlachtst.-Rec.	„ „ 6

Was die Anzahl der Wohnplätze und Bewohner jedes dieser Hauptämter und der ihnen zugewiesenen Neben- und Zollämter anlangt, so ist diese nach der Zählung vom 3. December 1849 folgende:

Zur Verwaltung des Staatsguts und zwar der Rentamtseinkünfte und nutzbaren Rechte bestehen 38 Rentämter, deren Bezirke mit den ehemaligen Amts- und Gerichtsbezirken zusammenfallen, doch so, dass bei kleinen Justizämtern die Bezirke zweier solcher aneinander grenzender oft nur ein Rentamt bilden, während bei umfänglichen Justizämtern wohl auch zwei Rentamtsstellen in einem solchen Amtsbezirke sind. Diese Rentämter ressortiren unmittelbar zum Finanzministerium und sind nur wenig von den seit der Verleihung der Constitution so vielfach vor sich gegangenen Veränderungen in der Territorialeintheilung des Landes berührt worden.

In den Schönburgischen Recess- und Lehnsherrschaften sind ebenfalls Rentamtsstellen vorhanden, die aber nicht königliche sind und deshalb auch nur die Bezeichnung Renteien führen. Die dasigen Renteien nehmen aber für sich den Namen Rentämter in Anspruch und unterzeichnen sich in ihren schriftlichen Erlassen als solche, werden auch im Bereiche dieser Herrschaften als wirkliche Rentämter betrachtet.

In Bezug auf das Forst- und Jagdwesen ist gegenwärtig das ganze Land in 16 Forstbezirke eingetheilt, deren jeder aus einem oder mehreren Forstämtern und Forstrevieren gebildet wird. Während aber die Behörden der ersteren beiden die Oberaufsicht nicht nur über die Staatswaldungen, sondern vermöge der dem Staat zustehenden Forsthoheit auch über die Privatwaldungen führen, sind die Forstreviere nichts anderes als Flächencomplexe der dem Staate eigenthümlich zugehörenden Waldungen. Die gegenwärtige Ausdehnung dieser, sowie ihre administrative Lage wird durch folgende Uebersicht mitgetheilt.

Namen der *Forstbezirke.*	*Forstämter.*	*Forstreviere.*	*Territorialumfang der Reviere.* Acker.	QR.
Dresden	*Dresden*	Neudorf	3496	
		Üllersdorf	2983	
		Fischhaus	3205	
		Langebrück	3243	
		Pillnitz	612	
		Döhlen	310	
		Blasewitz	104	
		Friedrichstadt-Dresden	—	
	Stolpen	Fischbach und Altstadt	1276	
		Seeligstadt	1770	
		Summa	16999	—
Moritzburg	*Moritzburg*	Moritzburg	3400	
		Kreyér	2876	
	Hain	Gohrisch	4250	
		Golk	488	
		Raschütz	1439	
		Würschnitz	2277	
	Radeberg	Lausnitz	2841	
		Okrilla	2354	
		Röhrsdorf	1473	
		Summa	21398	—

Namen der Forstbezirke	Forstämter.	Forstreviere.	Territorialumfang der Reviere. Acker.	QR.
Colditz	*Colditz*	Tanndorf	1524	
		Leipnitz	1340	
		Thiergarten	187	
		Ebersbach	1752	
		Glasten	1570	
		Schönbach	1565	
	Borna	Borna	745	
	Leisnig	Wendishain	682	
		Hochweitzschen	552	
		Klosterbuch	164	
	Rochlitz	Geringswalde	1030	
		Rochlitz	785	
	Grimma (Schulamt)	Grossbothen	599	
		Summa	12495	—
Nossen	*Nossen*	Rossau mit Bockendorf	2505	
		Dittersdorf	570	
		Marbach	2623	
		Reichenbach	1605	
	Frankenberg mit Sachsenburg	Neusorge	583	
		Sachsenburg	889	
		Summa	8775	—
Wermsdorf	*Grimma* (Erbamt)	Naunhof	1600	
	Leipzig	Ehrenberg	554	
		Wermsdorf	1950	
	Mutzschen	Collm	613	
		Luppa	2135	
		Sachsendorf	1778	
		Reudnitz	1907	
	Pegau	Zwenkau	1651	
	Wurzen	Planitz	560	
		Hohburg	541	
		Summa	13289	—
Zschopau	*Augustusburg*	Augustusburg	1262	
		Börnichen	2122	
		Borstendorf	1640	
		Leubsdorf	662	
		Plaue	1808	
		Zschopau	683	
	Chemnitz	Chemnitz	947	
		Leukersdorf	536	
		Olbersdorf	436	
		Rabenstein	1564	
		Summa	11660	—

Namen der Forstbezirke.	Forstämter.	Forstreviere.	Territorialumfang der Reviere. Acker.	QR.
Voigtland	Plauen	Pausa	845	
		Reiboldsruh	827	
	Voigtsberg	*A. Oberforst Auerbach.*		
		Tannenbergsthal	2421	
		Ellefeld	377	
		Georgengrün	2987	
		Rautenkranz	2681	
		Sachsengrund	2716	
		B. Oberforst Schöneck.		
		Tannenhaus	2140	
		Brunndöbra	3204	
		Kottenheide	2897	
		Landesgemeinde	1523	
		Voigtsberg	188	
	Zwickau	Neudeck	2543	
		Langenbernsdorf	2367	
		Summa	27716	—

Die Domänenverwaltung wird unmittelbar vom Finanzministerium, ohne Dazwischenkunft einer besondern Mittelbehörde geleitet.

Für die Verwaltung des Bergwesens bestehen zur Zeit noch fünf Bergamtsreviere und zwar zu Altenberg, Annaberg, Freiberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg. Mehrere dieser Reviere sind aus der Verschmelzung anderer entstanden. Die Namen dieser Reviere sind folgende:

Altenberg mit Glashütte und Berggiesshübel;
Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal mit Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf;
Freiberg;
Johanngeorgenstadt mit Eibenstock und Schwarzenberg;
Schneeberg.

Die Verwaltung der öffentlichen Baue, welche gleichfalls dem Ministerium der Finanzen obliegt, giebt nicht in der Weise zur Bildung besonderer Bezirke Anlass, wie diess hinsichtlich der bisher erwähnten Verwaltungszweige der Fall ist.

Die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenämter etc. sind allerdings auch zum Finanzministerium ressortirende Behördenstellen. Deren Thätigkeit erstreckt sich jedoch nur auf die Ausübung gewisser, in den Händen des Staats befindlicher Gewerbsmonopole oder auf den Betrieb der dem Staat eigenthümlichen Verkehrsanstalten.

IV. *Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten.* Es gilt für diese auch die Eintheilung des Landes in die Bezirke der Kreisdirectionen, welche letztere in den Erblanden in kirchlicher Hinsicht in Diöcesen oder Ephorieen und diese wieder in Parochieen zerfallen. In der eigentlichen Oberlausitz giebt es keine Ephorieen, in dem Kreisdirectionsbezirk Budissin nur die eine zu Bischofswerda. Das neueste kirchlich-statistische Handbuch vom Königreich Sachsen bedient sich bei der Anführung und Aufzählung der Parochieen in der Lausitz noch der älteren Eintheilung dieses Landestheils, nehmlich der in den Landkreis und die Vierstädte.

*) Ganz kathol. Orte.
**) Excl. der Simultankirchen und Capellen.

Behufs der Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes bestehen unter gleicher Berücksichtigung der geographischen Lage und thunlichsten Gleichheit der Bezirke 25 Wahlbezirke.

Die Angabe des Territorialumfangs, der Zahl der Bewohner und der Wohnplätze der Wahlabtheilungen und Wahlbezirke wird mit der Angabe über die Zahl der wahlfähigen und wählbaren Bewohner des Königreichs den Inhalt eines späteren Aufsatzes bilden, auf welchen hier verwiesen werden muss.

Wenn schon aus der versuchten Schilderung der Territorialeintheilungen des Königreichs die Verschiedenheit der räumlichen Bezirke an Flächenausdehnung, Zahl der Ortschaften und Bewohner zur Genüge hervorging, so können die Grenzverschiedenheiten aller dieser Bezirke doch nur erst aus einer Karte des Landes, auf welcher sich alle Eintheilungen aufgetragen befinden, zur vollen Anschaulichkeit gebracht werden. Da wird es klar, dass nicht nur die Grenzen der verschiedenen, nicht zu gleichen Zwecken gebildeten Bezirke, sondern selbst auch die der verschiedenen Aemter in bunter Verwirrung unter einander laufen und einzelne Ortschaften selbst in 4 Amtsbezirke, sehr viele in 2 gewiesen sind. Die Diensterschwernisse und Beschwerung der Unterthanen, die mit solchen Eintheilungsverhältnissen verknüpft sind, mussten den Wunsch schon längst rege machen, an Stelle jener belästigenden, unpassend gewordenen Eintheilungen eine solche zu setzen, die für den öffentlichen Dienst gleich vortheilhaft, als sie auch den Bewohnern bequem ist. Nur die ausserordentlichen Schwierigkeiten, die es hat auf Grund der bisherigen, in vieler Beziehung zur Gewohnheit gewordenen Abgrenzungen, eine Eintheilung des Landes zu begründen, welche gestattet, für alle Seiten des Staatslebens und Zwecke der Staatsverwaltung ein und dieselben räumlichen Bezirke einzuführen und so den Wirkungskreis aller Behörden räumlich gleichmässig zu arrondiren, konnten die Abstellung der schon längst gefühlten Unzuträglichkeiten bis auf den heutigen Tag verzögern. Bestände die Aufgabe lediglich darin, Flächeninhalt, Wohnplätze und Bewohner gleichmässig auf so und so viel Bezirke zu vertheilen, so wäre sie schon längst gelöst. So aber liegt die allein richtige Lösung nicht nur in einer möglichsten Berücksichtigung auch dieser letzteren geographischen Verhältnisse, sondern eben so sehr auch darin, dass die zu erschaffende Eintheilung in der That als ein harmonisches Ganze erscheine und für die verschiedenen Verwaltungszweige und die Bewohner des Landes die beste, bequemste, und in ihrer Handhabung wohlfeilste sei.

Beschaffenheit, Vertheilung und Benutzung des Gru

Steuerkreise.	Steuerfähiges und besteuertes Privateigenthu			
	Ackerland. Acker	Gärten. Acker	Wiesen. Acker	Weiden. Acker
I. Steuerkreis Dresden	426420,2	23039,7	81124,1	17805,
Hierüb. unbesteuertes Staatseigenthum	5039,9	672,7	2929,7	1094,
Sa.	431460,1	23712,4	84053,8	18899,
II. Steuerkreis Leipzig	383388.8	17498,8	57316,1	10453,
Hierüb. unbesteuertes Staatseigenthum	1865,9	146,5	908,2	233,
Sa.	385254,7	17645,3	58224,3	10687,
III. Steuerkreis Zwickau	341501,0	22980,1	111024,3	12494,
Hierüb. unbesteuertes Staatseigenthum	1861,5	64,6	2083,7	344,
Sa.	343362,5	23044,7	113108,0	12838,
IV. Steuerkreis Bautzen	183911,0	11605,0	45935,2	13597,
Hierüb. unbesteuertes Staatseigenthum	486,2	16,8	229,4	145.
Sa.	184397,2	11622,4	46164,6	13743,
In allen 4 Steuerkreisen	1335221.0	75124,2	295399,7	54350,
Hierüb. unbesteuertes Staatseigenthum	9253,5	900,6	6151,0	1817,
Sa.	1344474,5	76024,8	301550,7	56168,

Lassen sich die hier in Betracht kommenden Verhältnisse schon sehr leicht aus de weit sichtlicher hervor, wenn man jene absoluten Zahlen in procentale verwandel

Procentale Darstellung der Beschaffenheit, Vertheilung und Benutzung d

		Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
I. Steuerkreis Dresden		59.57	3,22	11,33	2,49
Unbesteuertes Staatseigenthum		4,54	0,60	2,64	0,99
	Sa.	52,18	2,86	10,16	2,28
II. Steuerkreis Leipzig		65,23	2,98	9,75	1,78
Unbesteuertes Staatseigenthum		5,26	0,41	2,56	0,66
	Sa.	61,89	2,83	9,34	1,71
III. Steuerkreis Zwickau		48,28	3,24	15,69	1,76
Unbesteuertes Staatseigenthum		1,27	0,05	1,54	0,25
	Sa.	40,75	2,73	13,42	1,52
IV. Steuerkreis Bautzen		48,94	3,09	12,22	3,62
Unbesteuertes Staatseigenthum		12,51	0,43	5,90	3,74
	Sa.	48,57	3,06	12,16	3,62
In allen 4 Steuerkreisen		55,94	3,15	12,38	2,28
Unbesteuertes Staatseigenthum		3,24	0,31	2,15	0,64
	Sa.	50,31	2,85	11,28	2,10

Ueber diese Zahlen haben sowohl der Herr Geheimerath von Flotow, wie auch der Herr Regierungsrath Reuning die werthvollsten Commentare geliefert, jener in seinen Beiträgen zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen (in Rau und Hansen's Archiv Neue Folge V. 1.); dieser in der Landwirthschaftl. Zeitschrift von Sachsen von 1847 und 1848, beide in so vollständiger und ausgezeichneter Weise, dass es eitles Bemühen wäre, treffendere Gesichtspunkte ausfindig zu machen und es gerechtfertigt erscheint, wenn in Folgendem die wesentlichsten Momente der Aufsätze des Herrn Reuning, der die obwaltenden Zustände zugleich vom landwirthschaftlichen Standpunkte ins Auge fasste, hierüber mitgetheilt werden.

Betrachtet man zunächst das Verhältniss des zu den verschiedenen Culturzwecken bestimmten Landes zu einander und zwar vorerst im ganzen Königreich, so ist das Ackerland oder die unter den Pflug getriebene Fläche in Sachsen ansehnlicher als in den übrigen stark bevölkerten Ländern Deutschlands, obgleich in Sachsen eben wegen seiner dichten Bevölkerung auf jeden Kopf der Bevölkerung ein geringerer Boden- und Ackerlandantheil fällt.

Was die Verwendung des Landes zu Gärten anlangt, so scheint das Procentverhältniss von 2,85 der gesammten Fläche und von 3,15 % des besteuerten Areals ein sehr bedeutendes zu sein. Da aber Gartenbau, namentlich in der Nähe grösserer Städte, eben so auf Feldern betrieben, als ein grosser Theil der Gärten zum Gras- mitunter selbst zum Ackerbau verwendet wird, so lässt sich ein Schluss auf den eigentlichen Gartenbetrieb nicht ziehen.

Das Verhältniss der Wiesen zum Ackerland ist in Sachsen ein äusserst geringes, dagegen das der Weiden von 2,10 % des Gesammtareals ein sehr hohes. Dieses bei dem sonstigen Culturstande Sachsens sonst wenig erklärbare Verhältniss tritt aber dadurch in ein günstiges Licht, dass in Sachsen alles uncultivirte Land, das nicht als Steinbruch, Sand-, Lehm-, Thon-, Braunkohlengrube, Torfstich u. s. w. erscheint, überhaupt jede Wüstung, welche nur wenige Grashalme zu produciren vermag, unter dem Begriff von Weide genommen worden ist, während in anderen Ländern solches Gelände als „untragbares Land" besonders classificirt wurde.

Die Waldungen des Königreichs Sachsen betragen im Ganzen 30,95 %, wovon die Privatwaldungen ungefähr 68 % und die Staatswaldungen 32 % ausmachen. Die Waldungen nehmen, wie man sieht, auch den grössten Theil der Fläche, welche das Staatseigenthum bedeckt, in Anspruch, denn dieselben betragen 92,66 % des letzteren, während die Privatwaldungen (Hoch- und Niederwald zusammen) nur 23,56 %, also circa ¼ des besteuerten Eigenthums betragen. Auch diese Verhältnisse haben viel Analoges mit denen anderer Länder; in der Vertheilung der Waldfläche auf die Bevölkerung aber wiederholt sich das bereits bei dem Ackerland Gesagte.

Während das von den Teichen eingenommene Areal als ein bedeutendes erscheint, was zum Theil durch die vielen für den Bergbau erforderlichen wasserwirthschaftlichen Anstalten bedingt wird, ist das Weinbergsland um so geringer, als sich der Weinbau wegen der klimatischen Beschaffenheit des Landes hauptsächlich nur auf das 494 Fuss über den Elbspiegel und 815 Fuss über den Meeresspiegel sich erhebende, von Ost nach West streichende, das Ufer der Elbe mehr oder weniger einschliessende und sich nach der preussischen Grenze hin ganz verflachende Hochgebirge erstreckt.

Angesichts der so eben geschilderten Vertheilung des Grund und Bodens zu den verschiedenen Culturzwecken ist die Frage schon vielfach aufgeworfen worden, ob es räthlich und überhaupt Bedürfniss sei, den jetzigen Waldbestand des Landes an 30,95 % der Gesammtfläche zu erhalten, oder ob es nicht vortheilhafter sei, ihn theilweise noch zu Feld oder Wiesen umzuwandeln.

Allerdings producirt Sachsen lange nicht seinen Bedarf an Brennholz und Nutzholz. Wenn es auch in Betreff des ersteren in den ergiebigen Stein- und Braunkohlen und Torflagern ein werthvolles Aequivalent besitzt und kaum in

Procentales Verhalten der Steuerkreise unter sich hinsichtlich des zu den verschiedenen Culturzwecken bestimmten Bodens.

Steuerkreise.	*Auf 100 Procent*												
	Acker-land	Gärten	Wiesen	Weiden	Hoch-wald	Nieder-wald	Wald überhaupt	Teich-fläche	Wein-bergsland	Stein-brüche	steuerfähiges Land.	unbesteuert gebl. Objecte	Gesammt-fläche
	im gesammten Königreiche (incl. des Staatseigenthums) kommen in den einzelnen Steuerkreisen (incl. des Staatseigenthums)												
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
I. Steuerkreis *Sa.*	32,09	31,19	27,87	33,65	32,62	19,41	29,96	24.31	98,94	27,89	30,96	29,60	30,94
II. „ „	28,66	23,21	19.31	19.03	7,82	50,45	16,42	21,63	0,89	19,34	23,28	26,16	23,32
III. „ „	25,54	30.31	37,51	22,86	47,46	12,40	40 38	18 35	0,01	44,94	31,59	27,70	31,54
IV. „ „	13,71	15,29	15,31	24,46	12,10	17,74	13.24	35,71	0,16	7,83	14,17	16,54	14,20
Im ganzen Lande „	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die Zahlen der letzten Spalte dieser Tabelle können als Massstab für die übrigen betrachtet werden, da sie der Ausdruck der Gesammtverhältnisse sind. Je mehr die einzelnen Zahlen der vorderen Spalten von gedachten Mittelzahlen abweichen, desto mehr spricht sich darin ein characteristisches Merkmal für den betreffenden Bezirk aus. So ist der Kreisdirectionsbezirk Leipzig derjenige, der am meisten Ackerland und die wenigsten Wiesen besitzt und welche hervortretenden Eigenschaften im Verein mit anderen diesem auch vorzugsweise den Character eines landwirthschaftlichen aufprägen. Dagegen besitzt Zwickau die meisten Wiesen. Beide diese Verhältnisse sind indess nur Nothwendigkeiten oder Folgen der physischen und geognostischen Beschaffenheit der Oberfläche, welche den Wiesenbau in gebirgigen Lagen, wo der Ackerbau am wenigsten lohnt, als das Natürliche erscheinen lässt. — Noch weit ungleicher ist die Vertheilung des Waldes auf die einzelnen Kreisdirectionsbezirke. Der an Waldboden reichste Bezirk ist Zwickau. Während aber in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Zwickau (namentlich aber im letzteren) der Hochwald vorherrscht, ist der Niederwald im Kreisdirectionsbezirk Leipzig im Verhältniss zum Gesammtareal der übrigen Bezirke bei weitem der ansehnlichste. — Die Teiche prävaliren nur im Kreisdirectionsbezirk Bautzen. — Das Weinbergsland ist fast ausschliesslich auf den Dresdner Kreisdirectionsbezirk concentrirt. — Steinbrüche u. s. w. kommen hauptsächlich im Kreisdirectionsbezirk Zwickau vor, welcher Bezirk überdiess durch seinen Mineralreichthum bekannt ist und bergmännische Gewinnungswerkstätten der mannichfachsten Art in sich schliesst. — Eine merkwürdige Uebereinstimmung mit der als Massstab betrachteten Procentscala ist schliesslich noch in der Summe des steuerbaren Eigenthums wahrzunehmen, die zugleich Gewähr dafür ist, dass bei den Abschätzungen und Grundwerthsermittelungen (welche zu den mitgetheilten Zahlen führten), obgleich so verschiedene Personen dabei mitwirkten, dennoch in allen Bezirken das gleiche Verfahren und Gebahren beobachtet worden ist. — In dem nächsten Abschnitte soll die Oberfläche im Verhältniss zu den darauf lebenden Menschen und Thieren betrachtet werden.

III. Die Belebung der Oberfläche des Königreichs Sachsen.

Bei Ermittelung der relativen Bevölkerung eines Landes kommt es stets darauf an, welche Oberfläche mit der Bevölkerung verglichen werden soll, d. h. ob die wirklich bewohnte und bewohnbare oder die Gesammtfläche überhaupt. Offenbar ist das erstere das Richtige, obgleich es ebensosehr seine Schwierigkeiten hat, einen hinlänglich sichern Begriff für das Bewohnbare festzustellen, als auch die wirkliche Grösse der bewohnbaren Fläche ausfindig zu machen. Die nachfolgenden Zusammenstellungen haben den Zweck, die Belebung der Oberfläche nach beiden Richtungen hin vor Augen zu führen.

Was zuerst die Ermittelung der relativen Bevölkerung Sachsens auf der bewohnbaren und bewohnten Oberfläche anlangt, so gründen sich die weiter unten gegebenen Zahlenwerthe auf die genauesten und verlässlichsten Vorarbeiten. Sie sind aus den beim Königl. Finanzministerium aufbewahrten Originaldocumenten der Flurverzeichnisse selbst entlehnt. Diese, oder vielmehr die Flurbücher, bilden wie bekannt die Grundlagen des neuen Grundsteuersystems. Aus jenen Büchern hat man die Flurgrenzenaufnahmen zum Anhaltepunkte genommen, um zu dem Gesammtflächeninhalte der Flur zu gelangen. Die Flurgrenzenaufnahme erstreckt sich bei den Städten aber nicht mit auf die innern Stadtflächen, sondern nur auf den Raum von der innern Umfangslinie der Städte bis auf die Flurgrenzen derselben. Die Vermessung der innern Stadtflächen war der Detailaufnahme vorbehalten, die freilich nicht bei allen Städten bewerkstelligt worden ist. Indess da wo sie fehlte, hat man sie nach einem sehr einfachen und zugleich sichern Verfahren nachträglich ausgemittelt. Gleichfalls hat man die Fläche, welche die Elbe in Sachsen bedeckt, mit in Rechnung gebracht und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Angaben über die Ausdehnung des Staatseigenthums ist man endlich zu folgender Zusammenstellung gelangt:

	Acker.	QRuth.
A. *Flächen der Städte.*		
1. Summarischer Flächeninhalt der 142 Stadtfluren Sachsens (excl. innere Stadtflächen)	185345	280
2. Zu den Städten gehörige Waldparzellen, welche nicht auf die Dörfer vertheilt werden konnten	8029	65
3 Innere Stadtflächen	8896	288
4. Staatseigenthum, welches bei den Städten mit verrechnet werden musste	2655	46
Summa	204927	79
B. *Flächen der Dörfer.*		
1. Summarischer Flächeninhalt sämmtlicher Dörfer und einzeln gelegener Besitzungen (incl. Privatwald, Wege und Oedungen etc.)	2197947	102
2. Staatseigenthum an Domänen etc., welches mit bei den Dörfern verrechnet werden musste	11189	217
Summa	2209137	19
C. *Staatseigenthum.*		
1. Noch verbleibendes Staatseigenthum nach Abzug des bei A. und B. verrechneten	275312	217
D. *Flächenraum, welchen die Elbe bedeckt*	4528	—
E. *Wüste Marken*	6474	289
Summa von A.—E.	2700380	4

Dieses Ergebniss bleibt hinter der gewöhnlichen Angabe des Flächenraums des Königreichs Sachsen (bekanntlich 2704786 Acker 177 QRuthen = 271,913

QMeilen) um 4406 Acker 173 QRuthen zurück, welche Differenz jedoch als die nicht fernerweit in Rechnung zu ziehen gewesenen Flächen der kleineren Flüsse, Strassen etc. anzusehen sein dürfte.

Handelt es sich nun darum, lediglich die bewohnbare und bewohnte Fläche mit der Bevölkerung des Landes zu vergleichen, so wird nur diejenige in Betracht gezogen werden können, welche die eigentlichen Bestandtheile der Fluren bildet, das sind 2414064 Acker 98 QRuthen = 242,00 QMeilen. Der grösste Theil des Staatseigenthums, der zu mehr als 26 QMeilen aus Staatswaldungen besteht, hat hierbei unbeachtet bleiben müssen und nur der Theil Aufnahme gefunden, der mit den Fluren der Städte und Dörfer aufs Engste und so zu sagen untrennbar verbunden ist. Das sind z. B. die Kammergüter, die inmitten von Dörfern und selbst Städten liegen und deren Bevölkerung auf dem Grund und Boden dieser Domänen lebt und Aufenthalt hat. Bei den Staatswaldungen ist diess anders. Diese sind der Natur der Sache nach nur äusserst schwach bewohnt und sie haben deshalb mit Fug und Recht bei einer Berechnung ausser Acht gelassen werden können, in welcher es sich darum handelt, die den Bewohnern zum Aufenthalte verfügbaren Flächen kennen zu lernen. Mehr oder weniger würde diess auch auf die Privatwaldungen anwendbar gewesen sein, allein diese bilden erstens nirgends so geschlossene Flächen wie die Staatswaldungen und dann war die Ermittelung derjenigen Waldflächen, welche bei den Privatwaldungen ausser Ansatz bleiben sollten, geradezu eine unausführbare.

Die wüsten Marken, soweit sie nicht den Fluren der anliegenden Orte förmlich einverleibt sind, sind gleichfalls unberücksichtigt geblieben. Sind auch Parzellen solcher Marken ertragsfähig und steuertragend, so bilden sie doch nicht eigentliche Bestandtheile angrenzender Fluren. Die bebauten Parzellen sind vielmehr das Eigenthum einer grössern oder geringern Zahl von Bewohnern aus einer Menge von umliegenden Ortschaften, auf welche gedachte Parzellen consequenterweise hätten vertheilt werden müssen. Zu einer solchen Arbeit waren aber die Unterlagen ebensowenig ausreichend, als der beträchtlich grössere Zeitaufwand mit dem Werthe dieser Correction in Verhältniss gestanden haben würde.

Der Flächenraum, welchen die Elbe, sowie die übrigen Gewässer einnehmen, musste nicht minder wegen der Unmöglichkeit der Vertheilung ausser Acht gelassen werden, dagegen ist der Betrag der Wege und Oedungen, soweit sie von jeder einzelnen Flur besonders bekannt sind, in den in Betracht gezogenen Flächen mit enthalten.

Die Unterlagszahlen, aus welchen die späteren Berechnungen entwickelt wurden, sind mithin folgende. Es ist von denselben gleich von vorn herein zu sagen, dass sie bei den Dörfern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke von den im I. Heft der Stat. Mittheilungen enthaltenen darum etwas abweichen, weil jenen die Zusammenstellung nach amtshauptmannschaftlichen Bezirken zu Grunde liegt, die aber in den Kreisdirectionsbezirken nicht allenthalben aufgehen.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Flächeninhalt in Ackern und QR.	Zahl der Wohnplätze	Zahl der Wohngebäude	Zahl der Bewohner	Zahl der Haushaltungen
		nach den Ergebnissen der Zählung v. 3. Dec. 1849.			
Städte im					
Kreisdirect.-Bez. Dresden	38521. 52	31	11201	172429	41737
„ Leipzig	51580. 228	38	14049	175050	38694
„ Zwickau	89496. 246	59	23164	270318	58005
„ Bautzen	25328. 153	14	5207	45243	10916
Königreich	204927. 79	142	53621	663040	149352

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Flächeninhalt in Ackern und QR.	Zahl der Wohnplätze	Zahl der Wohngebäude	Zahl der Bewohner	Zahl der Haushaltungen
		nach den Ergebnissen der Zählung v. 3. Dec. 1849.			
Dörfer etc. im					
Kreisdirect.-Bez. Dresden	637322. 214	1050	42179	312367	70681
„ Leipzig	535736. 84	995	35805	252345	54050
„ Zwickau	622011. 195	873	51113	423197	88052
„ Bautzen	414066. 126	614	40650	243482	57990
Königreich	2209137. 19	3532	169747	1231391	270773
Städte und Dörfer im					
Kreisdirect.-Bez. Dresden	675843. 266	1081	53380	484796	112418
„ Leipzig	587317. 12	1033	49854	427395	92744
„ Zwickau	711508. 141	932	74277	693515	146057
„ Bautzen	439394. 279	628	45857	288725	68906
Königreich	2414064. 98	3674	223368	1894431	420125

Aus den Vergleichungen dieser Zahlen unter sich gehen nunmehr nachstehende Ergebnisse hervor:

Kreisdirectionsbezirke.	Vertheilung									
	d. Wohnplätze	*der Wohngebäude*		*der Bewohner*			*der Haushaltungen*			
	a. d. Oberfläche	auf die		auf die			auf die			
		Oberfläche	Wohnpl.	Oberfläche	Wohnpl.	Wohng.	Oberfläche	Wohnpl.	Wohng.	Bewohn.
	auf 10000 Acker kommen	auf 10000 Acker	auf 1 Wohnpl.	auf 10000 Acker	auf 1 Wohnpl.	auf 1 Wohng.	auf 10000 Acker	auf 1 Wohnpl.	auf 1 Wohngb.	auf 1 Haushaltung kommen
	Wohnplätze	Wohngebäude		Bewohner			Haushaltungen			Glieder
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Städte										
Kr.-Dir.-Bez.										
sden . . .	8,05	2907,75	361,32	44762,14	5562,23	15,39	10834,82	1346,35	3,72	4,13
pzig . . .	7,36	2723,69	369,71	33937,07	4606,58	12,46	7501,44	1018,26	2,75	4,52
ickau . .	6,58	2588,25	392,61	30204,20	4581,66	11,67	6481,24	983,14	2,50	4,66
utzen . . .	5,52	2057,76	371,93	17862,48	3231,64	8,69	4309,77	779,71	2,10	4,14
önigreich	6,93	2616,58	377,61	32354,94	4669,30	12,37	7287,95	1051,77	2,79	4,44
Dörfer										
Kr.-Dir.-Bez.										
sden . . .	16,47	661,81	40,17	4901,24	297,49	7,41	1109,03	67,32	1,68	4,42
pzig . . .	18,57	668,83	35,98	4710,25	253,61	7,05	1008,89	54,32	1,51	4,67
ickau . . .	14,04	821,74	58,55	6803,68	484,76	8,28	1415,60	100,86	1,72	4,81
utzen . . .	14,83	981,72	66,21	5880,26	396,55	5,99	1400,50	94,45	1,43	4,19
önigreich	15,99	768,38	48,06	5574,08	348,64	7,26	1225,69	76,66	1,60	4,55
Städte und Dörfer										
Kr.-Dir.-Bez.										
sden . . .	15,99	789,83	49,38	7173,20	448,47	9,07	1663,36	103,99	2,11	4,31
pzig . . .	17,59	848,84	48,26	7277,71	413,74	8,57	1579,11	89,78	1,86	4,61
ickau . . .	13,09	1043,94	79,70	9745,70	744,11	9,34	2052,78	156,71	1,97	4,75
utzen . . .	14,29	1043,64	73,02	6570,97	459,75	6,30	1568,20	109,72	1,50	4,19
önigreich	15,22	925,28	60,79	7847,48	515,63	8,48	1740,32	114,35	1,88	4,50

Die mittlere Ausdehnung einer Stadt im Königreich Sachsen beträgt hiernach 1443 Acker, die eines Dorfes 625,4 Acker, die eines Wohnplatzes überhaupt 657,07 Acker. Es geht daraus hervor, dass die Flächenausdehnung einer Stadt im Durchschnitt 2,30 mal die eines Dorfes ist.

Dass in der dichteren Bebauung und Bevölkerung der Städte gegenüber den Dörfern ein characteristisches Merkmal der ersteren liegt, legt die umstehende Tabelle gleichfalls vor Augen. Während in den Städten auf 10000 Acker 2616,58 Gebäude kommen, haben die Dörfer auf gleichem Raume nur 768,38, also 3,40 mal weniger, ein Verhältniss, welches, wenn man es bis auf die Zahl der Wohngebäude in den Wohnplätzen verfolgt, sich dahin ändert, dass auf eine Stadt 377,61 Wohngebäude, auf ein Dorf aber nur 48,06, mithin 7,9 mal weniger kommen.

Natürlich müssen unter solchen Umständen die Städte hinsichtlich der Dichtheit ihrer Bevölkerung den Dörfern weit voranstehen, die sich wirklich, wenn man die der letzteren = 1 setzt, auch verhält wie 1 : 5,8, d. h. es leben in den Städten auf einem bestimmten Raume von 10000 Ackern 5,8 mal mehr Menschen als in den Dörfern. Da nun aber auf einem solchen Raume in den Städten sich nur 3,40 mal mehr Gebäude finden, so folgt daraus, dass auch die Bevölkerung in den Gebäuden der Städte um so viel dichter leben muss, als die Differenz zwischen jenen beiden Dichtigkeitszahlen ergiebt. In der That leben in einem Gebäude der Städte durchschnittlich 12,37 Personen, in einem der Dörfer nur 7,26.

Ferner ersieht man aus vorstehender Tabelle, dass auf den Dörfern weit mehr je eine Familie oder Haushaltung ein Haus zu ihrer Verfügung inne hat, und das um so mehr überall da, wo der vorwaltende Beruf der landwirthschaftliche ist. Während so auf den Dörfern doch auf 3 Haushaltungen immer nur 2 Gebäude kommen, kommen in den Städten schon auf 1 Gebäude 2,79 Haushaltungen, obgleich die Haushaltungen hinsichtlich der Zahl ihrer Glieder in den Städten und Dörfern nur wenig von einander verschieden sind.

Als das eigentliche Maas der Dichtigkeit der Bevölkerung des Königreichs Sachsen auf der berechneten Fläche desselben sind die Zahlen der Spalte 4 zu betrachten. Abgesehen von dem Unterschiede, den die Städte und Dörfer vermöge ihres verschiedenen Characters bedingen, ist aber doch die Gesammtdichtigkeit der einzelnen Kreisdirectionsbezirke sowohl, als auch der des ganzen Landes eine ausserordentliche und ist diese um so mehr ein sicherer Beweis für den Fleiss seiner Bewohner, als nicht zu sagen ist, dass diese Dichtigkeit auf der einen Seite ein eben so intensives Elend oder auf der andern sociale Missverhältnisse zur Folge habe. Wollte man freilich die von den engen Grenzen eines Landes eingeschlossene Fläche als diejenige betrachten, welche allein nur die Nahrung der darauf Lebenden erzeugen soll, dann allerdings müsste Sachsen selbst bei der gesteigertsten Ertragsfähigkeit seines Ackerbaues sehr bald in die Reihe der Staaten treten, die übervölkert zu nennen sind. Darauf wird noch einmal zurückzukommen sein. —

War es eben so sehr von wissenschaftlichem als von volkswirthschaftlichem Interesse, die Beziehungen zwischen der wirklich bewohnbaren und bewohnten Oberfläche zu den Wohnplätzen, Wohngebäuden, Bewohnern und Haushaltungen kennen zu lernen, so ist es für die Staatsverwaltung von gleicher Wichtigkeit, zu wissen, wie sich diese Beziehungen zur Gesammtfläche gestalten. Zwar lässt sich hier das, was auf die Fläche Bezug hat, nicht zugleich nach Stadt und Land trennen, weil eben die völlig richtige Repartition der nicht bewohnten und bewohnbaren Flächen auf Städte und Dörfer unthunlich ist, indess in allem Uebrigen ist dieser Unterschied aufrecht zu erhalten. Eine solche Zusammenstellung enthält die folgende Uebersicht, die nach amtshauptmannschaftlichen Bezirken geordnet wurde, um schon innerhalb dieser kleinsten Verwaltungsbezirke die in Betreff der Belebung der Oberfläche des Landes obwaltenden Verschiedenheiten nachweisen zu können.

Die Vergleichung der so eben mitgetheilten Zahlen unter sich führt hinsicl

Bei der nicht allzu grossen Verschiedenheit der die Flächen betreffende dieser und der früheren Uebersicht ist es nicht anders möglich, als dass auch sprechenden Verhältnisszahlen untereinander nur wenig differiren; die übrigen Di sind jedoch schon sehr bemerkbar — Es erhellt auf den ersten Blick, dass die ort Gegenden nicht zugleich auch die bevölkertsten und mit Wohngebäuden bel sind, denn während im Kreisdirectionsbezirk Leipzig 16,45 Wohnplätze auf 100 = 1,0000 QMeilen kommen, so kommen auf diese nehmliche Fläche in diesem Bez

plätze, und Bewohner zu folgenden Resultaten:

94,18 Gebäude, 6808 Bewohner und 1477,38 Haushaltungen, während in dem Kreisdirektionsbezirk Zwickau auf 10000 Acker nur 11,01 Wohnplätze, aber 877,38 Gebäude, 1 Bewohner und 1725,17 Haushaltungen d.

Fasst man lediglich die Zahlen, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung auf der Oberfläche ausdrücken, ins Auge, so begegnet man auch bei dieser Zusammenstellung, ohnerachtet des grösseren Areals, Resultaten, die Sachsen hinsichtlich der Dichtigkeit seiner Bevölkerung in einzelnen Kreisen auf die erste Linie unter allen übrigen deutschen Ländern

stellen, denn eine Dichtigkeit, wie die in den Schönburgischen Recessherrschaften, woselbst 13322 Einwohner auf 10000 Acker Oberfläche, mithin 13251 auf einer geographischen QMeile leben, wird in keinem andern deutschen Lande angetroffen.

In der Vergleichung der Zahl der Bewohner mit der Zahl der Wohnplätze ist das Maas für die durchschnittliche Grösse der Städte und Dörfer Sachsens gegeben. Erstere beträgt nahe zu 5000, nehmlich 4669 Einwohner, dagegen die mittlere Grösse der Dörfer 348,64 Einwohner und die mittlere Grösse eines Wohnplatzes im Königreich Sachsen überhaupt 515,68 Einwohner. Dass diese Zahlen aber nur Mittelzahlen sind, lehren die entsprechenden Werthe für die einzelnen Amtshauptmannschaften auf das Deutlichste, aus welchen unter andern auch hervorgeht, dass sich die Ortschaften des Kreisdirectionsbezirkes Zwickau wiederum durch eine dichtere Bevölkerung vor allen übrigen auszeichnen. Wenn wir unter solchen Umständen finden, dass auch die Stärke der Haushaltungen, die Dichtigkeit der bewohnten Gebäude eine grössere ist, so sind das Alles nur Folgen einer und derselben Ursache, des vorzugsweise industriellen Characters dieses Bezirks.

Die Vergleichungen der Bewohner mit der Oberfläche, der Wohnplätze etc. geschehen zwar eben so sehr zum Zweck der genauern Ermittelung der geringern oder grössern Berührungsnothwendigkeit der Bewohner, nicht minder aber auch deshalb, um sich Aufklärung darüber zu verschaffen, ob der auf eine bestimmte Anzahl von Personen bemessene Raum in der That hinreichend sei, die nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse dieser Personen an Nahrung, Kleidung, Wohnung etc. zu erzeugen. Ganz besonders ist es das erstere, was hierbei in Betracht zu ziehen ist, und obgleich es im Effect auf Dasselbe hinauskömmt, ob die Nahrung eine im Inlande oder im Auslande erbaute ist, vorausgesetzt, dass sie da ist, — und wenn das letztere nöthig, in hinreichender Menge beschafft werden kann — so ist es doch selbst von politischer Wichtigkeit, den Grad der Abhängigkeit eines Volks vom andern genau zu kennen, die sich vor allem andern darin geltend macht, dass es nicht im Stande ist, innerhalb seiner Grenzen den unerlässlichen Bedarf an Nahrungsmitteln zu erzeugen. Die Erbauung von Nahrungsmitteln setzt aber eine Landwirthschaft, diese eine Viehzucht voraus, oder beide bedingen sich gegenseitig. Weil nun das Vieh auch noch mit erhalten werden muss und dessen Erhaltung von der Grösse und Beschaffenheit der Oberfläche in gleich hohem Grade abhängig ist, so gewinnt die Frage nach der Beschaffenheit und Vertheilung des Viehstandes auf die Oberfläche, die Wohnplätze, die Bewohner und Haushaltungen fast dieselbe Wichtigkeit wie die der Vertheilung der Bewohner.

Die Ermittelung der Beziehungen des Viehstandes (am 30. April 1850) zur Oberfläche führte zu folgenden Ergebnissen:

Auch die so eben mitgetheilten Zahlen sprechen deutlicher, wenn man das Vergleichbare hervorhebt und analog den bereits früher dargestellten Ver-

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilun auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker kommen				
	Pferde	Rindvieh	Schaafvieh	Schweinvieh	Ziege
Städte					
im Kreisdirectionsbez. Dresden					
„ „ Leipzig					
„ „ Zwickau					
„ „ Bautzen					
im Königreich					
Dörfer					
im Kreisdirectionsbez Dresden					
„ „ Leipzig					
„ „ Zwickau					
„ „ Bautzen					
im Königreich					
Städte und Dörfer					
im Kreisdirectionsbez Dresden	357,92	2383,74	1976,88	758,15	32
„ „ Leipzig	457,04	2385,93	3908,87	1434,40	27
„ „ Zwickau	231,92	2136,47	909,45	487,53	2
„ „ Bautzen	264,90	2080,99	1564,42	405,67	5
im Königreich	326,24	2257,32	2023,57	772,64	31

Zum richtigen Verständniss dieser Zahlen und namentlich der die Vertheilung auf die Städte und das Land betreffenden, muss hinzugefügt werden, dass keineswegs alle landwirthschaftlichen Anstalten, als Stadtgüter, gewisse Kammergüter und Rittergüter ohne Ausnahme zu den Dörfern gerechnet wurden, sondern stets dahin genommen worden sind, wohin sie, ihren communlichen Verhältnissen nach, gehören. Schon dadurch erklären sich manche anscheinende Anomalien hinsichtlich der hohen Verhältnisszahlen für die Städte, die indess ganz verschwinden, wenn man sich sagt, dass ein städtischer Wohnplatz in Sachsen durchschnittlich 13mal stärker bevölkert ist, als ein ländlicher. In der Vergleichung der Zahlen der Viehgattungen mit der Zahl der Bewohner ist dieser Umstand eliminirt und diese Werthe sind daher am ehesten geeignet, auch den Minderzahlenkundigen von der Intensität des Viehstandes in Sachsen zu überzeugen.

Ob nun dieser Viehbestand mit der Oberfläche, mit den Wohnplätzen, mit der Zahl der Bewohner in einem günstigen Verhältnisse steht, diese Untersuchung ist nicht Gegenstand dieses Abschnittes. Durch ihn sollte lediglich die Belebung der Oberfläche Sachsens klar gemacht werden. Sie wird durch das Endergebniss vollständig characterisirt, und dieses ist folgendes:

Auf einer QMeile der Gesammtfläche des Königreichs Sachsen leben

6967,0 Menschen und

5669,6 Stück Vieh aller der in Betracht gezogenen Gattungen,

oder wenn man diese letzteren nach den bekannten Sätzen auf Rindvieh reducirt,

2858,6 Stück Rindvieh.

hältnissen behandelt. Das ist in folgender Tabelle für die Kreisdirectionsbezirke geschehen.

...es Viehstandes

auf die Wohnplätze.				auf die Bewohner.				
Auf 1 Wohnplatz kommen				Auf 1000 Bewohner kommen				
...rde	Rindvieh	Schaafvieh	Schweinvieh	Ziegenvieh	Pferde	Rindvieh	Schaafvieh	Schweinvieh	Ziegenvieh
1,26	238,94	109,94	137,52	79,03	20,38	42,96	19,76	24,72	14,21
1,09	211,29	355,24	300,84	54,32	21,90	45,87	77,11	65,81	11,79
1,21	282,29	59,46	102,88	46,54	15,78	61,61	12,98	22,45	10,16
1,57	199,57	42,43	91,21	97,64	20,60	61,75	13,13	28,22	30,21
1,36	245,67	147,95	162,27	60,75	18,92	52,61	31,67	34,75	13,01
1,49	171,68	144,97	52,78	22,19	78,95	577,10	487,30	177,42	74,60
1,08	142,46	233,05	79,01	15,17	98,50	561,73	918,91	311,53	59,81
1,00	188,11	84,18	40,33	19,16	36,31	388,05	173,65	83,21	39,52
1,00	113,08	111,95	27,20	37,13	44,39	367,31	282,32	68,60	93,63
1,34	162,70	149,01	52,64	22,06	61,47	467,49	427,42	151,00	63,28
1,07	173,61	143,96	55,21	23,82	58,12	387,12	321,01	123,11	53,12
1,77	144,99	237,44	87,17	16,61	67,29	350,44	574,11	210,68	40,14
1,07	194,08	82,61	44,29	20,89	28,31	260,82	111,02	59,66	28,15
1,70	146,86	110,40	28,63	38,48	40,66	319,43	240,14	62,27	83,69
1,62	166,18	121,76	56,88	23,56	46,58	322,29	288,92	110,31	45,68

Bei dieser Reduction sind nehmlich 2 Pferde = 3 Stück Rindvieh, 10 Stück Schaafvieh = 1 Stück Rindvieh, 4 Stück Schweinevieh = 1 Stück Rindvieh und endlich 7 Stück Ziegenvieh = 1 Stück Rindvieh gerechnet worden.

Könnte man die Rechnung auch auf andere Hausthiere, auf das Geflügel u. s. w. ausdehnen, so würde man ein selbst in den Details richtiges Bild darüber bekommen, bis zu welchem Maasse die Productionsfähigkeit des Bodens gesteigert werden müsste, damit Das, was darauf lebt, auf und durch ihn seine Nahrung finden könnte.

Es ist bereits gezeigt worden, dass keineswegs die gesammte Fläche des Königreichs zur Landwirthschaft und Viehzucht verwendbar ist und verwendet werden kann. Der Waldboden, obgleich zur Hervorbringung des nothwendigen Bau- und Heizmaterials ein unentbehrlicher Factor in der Bodenverwendung, bringt doch nur wenig Nahrung hervor. Die inneren und zum Theil die äusseren Stadtflächen, der Raum, den Gebäude, Wege, Flüsse etc. einnehmen, sie beeinträchtigen fast nicht weniger das annoch verbleibende ertragfähige Land, so dass also die Zahl der oben angeführten auf 1 QMeile lebenden Wesen kaum $^2/_3$ dieses Raumes zur Erzeugung ihrer Nahrungsbedürfnisse zur Verfügung hat. Die genaue Berechnung, wie sich der Boden je nach seiner Benutzung auf die darauf lebenden Bewohner vertheilt, ergiebt Folgendes:

Steuerkreise.	Auf 100			
	steuerfähige			
	Ackerland	Gärten	Wiesen	Weiden
	Acker	Acker	Acker	Acker
I Steuerkreis Dresden	89,69	4,93	17,46	3,93
II. „ Leipzig	89,90	4,12	13,59	2,49
III. „ Zwickau	49,46	3,32	16,29	1,63
IV. „ Bautzen	63,46	3,99	15,89	4,73
In allen Steuerkreisen des Königreichs	70,97	4,01	15,92	2,96

Diese Zahlen lassen zum Theil die sociale Lage der Bewohner in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken ziemlich deutlich erkennen. Die des Kreisdirectionsbezirkes Zwickau sind offenbar auf mehr und auf andere Erwerbsquellen angewiesen, als die der Bezirke von Dresden und Leipzig, denn, während in jenem auf 100 Bewohner noch nicht 50 Acker Land kommen, kommen in diesen 90 auf eine nicht grössere Zahl von Köpfen, ohne dass die Bewohner des Kreises Zwickau durch einen grösseren Gartenantheil für diesen Minderausfall an Ackerland entschädigt würden.

Noch deutlicher wird das Bild von der Belebung der einzelnen Kreisdirectionsbezirke und der Beziehungen zwischen ihren Territorialverhältnissen

Procentales Verhalten der 4 Kreisdirectio

Kreisdirectionsbezirke.	d Oberfläche	der Wohnplätze		der Wohngebäude			der Haushaltungen		der Bewohner			
	in ihrer Vertheilung auf die											
	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Dresden . .	29,10	21,83	29,73	29,42	20,89	24,85	23,90	27,94	26,10	26,76	26,01	25,37	25,
Leipzig . . .	23,21	26,76	28,17	28,12	26,20	21,09	22,32	25,91	19,96	22,08	26,40	20,49	22,
Zwickau . .	31,30	41,55	24,72	25,37	43.20	30,11	33,25	38,84	32,52	34,76	40,77	34,37	36,
Bautzen . . .	16,39	9,86	17,38	17,09	9,71	23,95	20,53	7,31	21,42	16,40	6,82	19,77	15,
im Königreich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100

In Erwägung der nur geringen Verschiedenheiten zwischen der Grösse der Steuerbezirke upd der Kreisdirectionsbezirke und des Gesammtflächeninhalts, wie er sich bei der Ausmessung behufs der Grundsteuerregulirung ergeben und dem, welcher bei der Landesvermessung gefunden wurde, kann man füglich die eben vorausgegangene Uebersicht als die Fortsetzung der II. Tabelle im II. Aufsatze dieses Jahrbuchs betrachten. Unter Zuhülfenahme

wohner kommen

real und zwar:							der Steuer nicht unterworfenes Areal	Areal überhaupt*
Waldungen			Teiche	Weinbergsland	Steinbrüche	überhaupt		
chwald	Niederwald	Wald überhaupt						
Acker	Acker	Acker	Acker	Acker	Acker	Acker	Acker	Acker
14,78	6,73	51,51	1,03	0,63	0,18	169,38	2,40	171,87
12,85	19,65	31,70	1,03	0,01	0,14	142,98	2,47	145,45
15,14	2,98	48,12	0,54	0,00	0,20	119,77	1,62	121,39
17,50	10,19	37,69	2,50	0,00	0,06	128,35	2,30	130,65
14,88	8,81	43,67	1,07	0,16	0,16	138,93	2,14	141,07

* Dieser Arealvertheilung liegt die in der Tabelle auf Seite 28. 29. angeführte Ackerzahl zu Grunde.

und der darauf lebenden Menschen und Thiere durch folgende Schlussdarstellung der beregten Zustände, in welcher die auf das ganze Land bezügliche Summe jeder einzelnen Spalte = 100 gesetzt wurde, damit durch die procentalen Verhältnisse aller einzelnen Spalten Uebereinstimmungen und Abweichungen um so schärfer hervortreten. Nimmt man hier die Ergebnisse der Spalte 13 (der Bewohner) als den vergleichenden Massstab für die correspondirenden Zahlen aus andern Spalten an, so wird man sehr schnell gewahr, wie die Zahl der Bevölkerung von der Grösse der Oberfläche keineswegs so unabhängig ist, als man gewöhnlich glaubt und dass die Bevölkerung in vielen und selbst den wesentlichsten Dingen in der That der Regulator der übrigen Zustände ist.

ile zum ganzen Lande hinsichtlich:

des Viehstandes und zwar

der Pferde			des Rindviehs			des Schaafviehs			des Schweineviehs			der Ziegen		
in ihrer Vertheilung auf die														
lle	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze	Städte	Dörfer	Wohnplätze
e.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
,00	32,58	31,93	21,23	31,31	30,74	16,22	28,92	28,43	18,50	29,81	28,56	28,40	29,90	29,76
,56	32,84	32,51	23,02	24,62	24,53	64,26	44,06	44,83	49,62	42,28	43,09	23,92	19,37	19,82
,91	20,30	22,25	47,74	28,53	29,62	16,70	13,96	14,07	26,34	18,93	19,75	31,83	21,47	22,50
,43	14,28	13,31	8,01	15,54	15,11	2,82	13,06	12,67	5,54	8,98	8,60	15,85	29,26	27,92
,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

dieser sind manche Fragen der Landwirthschaft und Viehzucht leichter zu beantworten, als sie es sonst sein dürften. Aber auch, ohne jene Zahlen zu Hülfe zu nehmen, enthält obige Tabelle ein reiches Material zu den nützlichsten Betrachtungen.

Stellt man z. B die Zahlen der Spalte 13 den entsprechenden der Spalte 1 gegenüber, so wird durch diese einfache Operation die Frage der relativen

Dichtigkeit sofort beantwortet, denn um so viel die procentalen Zahlen der Bewohner die der Oberfläche unter- oder überschreiten, um eben o viel bleibt die Dichtigkeit in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken hinter der normalen zurück oder geht sie ihr voraus. Wenn auf 29,10 Raumeinheiten nur 25,50 Bewohnereinheiten zu leben brauchen, so ist klar, dass diese Dichtigkeit eine geringere ist, als wenn auf 31,30 Raumeinheiten 36,61 Bewohnereinheiten leben müssen und dass die mindere Dichtigkeit der einen Bezirke die grössere der andern zur Folge haben muss. Nicht minder geht gerade auch aus dieser Zusammenstellung der landwirthschaftliche Character (soweit der intensive Viehstand ein Symptom desselben ist) des Leipziger Kreisdirectionsbezirks hervor. Dieser Bezirk, dessen Bewohner in ziemlich normalen Verhältnissen zur Oberfläche leben, überragt aber in seinem verhältnissmässigen Pferde-, Schaafvieh- und Schweineviehbestand und selbst auch in seinem Rindviehbestand alle übrigen Bezirke in einer Weise, die keinen Zweifel darüber lässt, dass dieser Bezirk in der That derjenige in Sachsen sei, in dessen Gauen die Landwirthschaft hauptsächlich ihren Sitz hat.

Die Andeutung dieser wenigen Momente wird zu weiteren Anwendungen der mitgetheilten Zahlen und Vergleichsentwickelungen genügen.

Zweiter Abschnitt.

Bevölkerung.

IV. Der Stand und die Beschaffenheit der Bevölkerung des Königreichs Sachsen.

Zur richtigen Beurtheilung der Bevölkerung oder der Bewohner eines Landes gehört nicht nur die Kenntniss der Zahl, sondern auch die Beschaffenheit derselben. Das haben schon die ältesten Statistiker anerkannt, indem sie, wenn sie auch sonst alles Uebrige, auf die Qualität der Bewohner Bezügliche, bei Seite liessen, doch mindestens männliche und weibliche Individuen unterschieden. Die neuere Statistik begnügt sich aber nicht mit diesen Angaben, sie verlangt, dass die Bevölkerung nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ ermittelt werde. Hinsichtlich der Qualität kommt in Betracht: die physische, die geistige, die sittliche, die sociale und politische Beschaffenheit. Eine vollkommene Statistik über den Stand der Bevölkerung eines gewissen Landes würde demzufolge ins Auge zu fassen haben:

1. bei der physischen Beschaffenheit: Geschlecht, Alter, Ausbildung der Sinne, Constitution, Wuchs, Grösse; Stärke, Pubertätszeit, Lebensweise (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Pflege des Körpers), Fruchtbarkeit, Sterblichkeit oder Lebensdauer der Bewohner;

2. bei der geistigen Beschaffenheit: Confession (welche indess zugleich auch ein gesellschaftliches Element ist), Bildungsgrad, Bildungsfähigkeit der Bewohner;

3. bei der sittlichen Beschaffenheit: die negativen und positiven Beweise für die sittliche Bildung; als negative Beweise wären unter gewissen Beschränkungen anzusehen: die Zahl der unehelichen Geburten, der Concubinate, der Ehescheidungen wegen unsittlicher Motiven, der Prostituirten, der Selbstmörder, der wegen Verbrechen Bestraften u. s. w. Dagegen würden als positive Beweise gelten können: der Umfang der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit, der Sparsamkeit, der Mässigkeit, Reinlichkeit, der Arbeitslust u. s. w.;

4. bei der socialen Beschaffenheit: der Familien- oder Civilstand, Beschäftigung oder Beruf und Erwerb, Besitz, Heimath der Bewohner;

5. bei der politischen Beschaffenheit der Bewohner: politische Bildung, politische Berechtigung der Bewohner.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich in den Eigenschaften einer Bevölkerung alle Verhältnisse des ganzen Staats, dem sie angehört, abspiegeln müssen, denn Alles, was im Staate geschieht, geschieht ja nur durch die und um der Bevölkerung willen. Man kann daher mit Recht behaupten, dass eine gute und ausführliche Bevölkerungsstatistik gleichzeitig eine Menge sehr richtiger

und beachtenswerther Data zur Beurtheilung der Zustände und Einrichtungen des fraglichen Landes an die Hand giebt.

Die officielle Statistik im Königreich Sachsen befindet sich zur Zeit noch nicht auf dem Standpunkte, alle oben beregten Eigenschaften der sächsischen Bevölkerung numerisch darstellen zu können. Ueber einige gewähren jedoch

Bevölkerung nach ihrer Anz

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Physisch						
	Gesammtzahl der Bewohner.	Geschlecht		Hau			
		männl.	weibl.	von unter bis mit 6 Jahren		von 6 bis Jahren	
				m.	w.	m.	
Städte							
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	172429	83993	88436	10677	10780	12308	12
„ „ Leipzig	175050	87137	87913	11876	12138	13054	13
„ „ Zwickau	270318	134867	135451	20603	20719	22683	23
„ „ Bautzen	45243	22073	23170	2961	2959	3601	3
In den Städten des Königreichs	663040	328070	334970	46117	46596	51646	52
				92713		103941	
Dörfer und einzeln gelegene Besitzungen							
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	308613	150299	158314	22527	22939	25597	25
„ „ Leipzig	253482	122149	131333	19729	19763	21538	21
„ „ Zwickau	423950	205203	218747	34944	35313	38797	39
„ „ Bautzen	245346	117543	127803	16427	16470	18763	19
In den Dörfern etc. des Königr.	1231391	595194	636197	93627	94485	104695	106
				188112		211244	
Städte, Dörfer etc.							
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	481042	234292	246750	33204	33719	37905	38
„ „ Leipzig	428532	209286	219246	31605	31901	34592	34
„ „ Zwickau	694268	340070	354198	55547	56032	61480	62
„ „ Bautzen	290589	139616	150973	19388	19429	22364	22
Im ganzen Königreiche	1894431	923264	971167	139744	141081	156341	158
				280825		315185	

Auch hier gehen die obwaltenden Eigenthümlichkeiten sehr anschaulich aus einer procentalen Darstellung der Hauptzahlen hervor. Die Vertheilung

*) Ueber die namhaft gemachten Altersclassen ist zu bemerken, dass jede Classe noch die Individuen mit umfasst, die am Tage der Zählung das angegebene Alter, also das 6. oder das 14. oder das 21. oder das 30. oder das 60. Lebensjahr erreichten, dagegen sind alle diejenigen Individuen, die am Zählungstage diese Altersjahre schon um einen Tag oder mehr über-

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Procentale Verhältnisse unter den Altersclassen der Bevölkerung							
	von unter bis mit 14 Jahren		von 14 bis mit 30 Jahren		von 30 bis mit 60 Jahren		v. 60 Jahren u. darüber	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Städte								
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	13,33	13,43	16,18	15,59	16,07	15,19	3,13	4,08
„ „ Leipzig	14,24	14,51	16,48	15,06	16,03	17,06	3,02	3,60
„ „ Zwickau	16,01	16,23	15,56	14,98	15,32	15,54	3,00	3,86
„ „ Bautzen	14,51	14,29	13,93	14,57	16,56	17,80	3,79	4,55
Durchschnitt	14,75	14,92	15,85	15,13	15,79	16,78	3,09	3,69
Dörfer etc.								
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	15,60	15,80	13,78	15,29	15,82	16,30	3,50	3,91
„ „ Leipzig	16,28	16,32	12,76	15,59	15,66	16,20	3,47	3,70
„ „ Zwickau	17,40	17,71	12,94	14,97	14,88	15,44	3,18	3,48
„ „ Bautzen	14,34	14,62	12,44	14,88	16,91	18,29	4,22	4,30
Durchschnitt	16,11	16,33	13,01	15,16	15,69	16,38	3,53	3,79
Dörfer und Städte								
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	14,79	14,94	14,64	15,40	15,92	16,98	3,36	3,97
„ „ Leipzig	15,45	15,58	14,28	15,37	15,82	16,55	3,29	3,66
„ „ Zwickau	16,86	17,13	13,96	14,98	15,05	15,48	3,11	3,43
„ „ Bautzen	14,37	14,57	12,67	14,83	16,85	18,21	4,16	4,34
Durchschnitt	15,63	15,83	14,01	15,15	15,72	16,52	3,38	3,76

Constitution, Wuchs, Grösse der Bewohner lassen sich zwar nicht im Allgemeinen, doch aber für eine besondere Altersclasse der männlichen Individuen ermitteln. Die jungen im 21. Jahre stehenden Männer sind ohne Ausnahme militärpflichtig und haben sich an den betreffenden Untersuchungstagen zur Recrutirung und beziehentlich zur vorherigen Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit zu stellen. Aus den über die einzelnen Gestellpflichtigen aufgenommenen Individualregistern lassen sich verlässliche und brauchbare Unterlagen zu einer Statistik über die körperliche Beschaffenheit der Individuen dieser Altersclasse gewinnen und daraus wieder Schlüsse auf die Beschaffenheit der ganzen Bevölkerung. Begreiflicherweise haben Zusammenstellungen nach dieser Richtung erst einen gewissen Werth, wenn sie zugleich vergleichend sind, d. h. die Ergebnisse der letzteren Jahre mit denen früherer zusammenhalten. Eine solche vergleichende Uebersicht wird vorbereitet und sollen die Hauptresultate dem nächsten Jahrgange dieses Jahrbuchs einverleibt werden.

Ueber die Ernährung der Bevölkerung liegen nur vereinzelte Angaben vor. Diejenigen, welche bei Gelegenheit der Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse im Jahre 1848 gesammelt wurden, könnten, weil fast aus allen Schichten der Bevölkerung dergleichen mitgetheilt wurden, von grossem Werth sein, wenn bei der Beantwortung der, Seiten der Regierung hierauf gerichteten Fragen, nicht in so hohem Grade selbstsüchtige Interessen verfolgt worden wären, als es leider der Fall gewesen ist. Nächst gedachten Angaben kommen nur noch die amtlichen Aufzeichnungen der k. Zoll- und Steuer-

direction über die Fleischconsumtion in Betracht. Diesen zufolge stellt sich der Consum an Rindfleisch und Schweinefleisch p Kopf der Bevölkerung sowohl der Hauptsteueramtsbezirke als auch der grösseren und mittleren Städte des Königreichs in den Jahren 1847, 1848 und 1849, wie nachstehend verzeichnet ist, heraus.

* Mit Berücksichtigung der, bei den in den Jahren 1845 und 1849 stattgehabten Gebietsaustausche zwischen Böhmen und Sachsen, von ersterem an letzteres mehr abgetretenen Personen

1) incl. Cunnersdorf bei Pirna und Hüllergut.
incl. Seidau.
incl. Ober- und Niedermeisa, Fischergrase und Hintermeser.
incl. Freibergsdorf, Friedebach, Halsbach auth. und Lessnitz auth.
incl. Rösschen und Neudörfchen bei Miltwedda.
incl. Schlossvorwerk Chemnitz.

Die hier mitgetheilten, auf den Fleischverbrauch p. Kopf der Bevölkerung bezüglichen Zahlen weichen einigermassen, doch nur unbedeutend von denen ab, welche die Zoll- und Steuerdirection selbst angiebt. Diese Abweichungen finden ihren Grund darin, dass in den von letzterer gefertigten Tabellen in allen Fällen nur die gezählte Bevölkerung zu Grunde gelegt wird, während in den obigen, für die zwischen 2 Zählungen liegenden Jahre die Bevölkerung des laufenden Jahres als Massstab der Vergleichung angesehen wurde, was offenbar richtiger ist. Die Bevölkerungszahlen zwischen je zwei Zählungsjahren wurden gefunden, indem man die von Zählung zu Zählung beobachtete Differ-

enz der Differenzrechnung gemäss auf die dazwischen liegenden Jahre vertheilte.

Die Consumtion der Getränke, welche zwar nur einen sehr unvollkommenen Massstab für die Beurtheilung der Ernährung darbietet, war in den Jahren 1846—1851 folgende:

Jahr	Bier	Branntwein
	Consumtion p. Kopf der Bevölkerung	
	Kannen	Kannen
1846	63,36	3,52
1847	46,80	3,20
1848	59,04	4,28
1849	61,92	4,89
1850	65,52	4,40
1851		3,42

Was den anderweiten Factor der Lebensweise, die Wohnung der Bewohner anlangt, so beschränken sich die Nachweise hierüber lediglich auf die Beobachtungen der Dichtigkeit der Bevölkerung in den Gebäuden, die allerdings noch kein ausreichendes Kriterium für die innere Beschaffenheit der Wohnungen ist. Jene Dichtigkeit ist natürlich ebenfalls bei den Städte- und Landbewohnern verschieden, nicht minder verschieden aber auch unter den Bewohnern der mehr oder weniger vorwaltend ackerbautreibenden und industriellen Ortschaften des Landes. Nach zehnjährigen Beobachtungen und zwar aus der Zeit von 1840—1849*) hat sich ergeben, dass diese Dichtigkeit folgende ist:

In den Ortschaften-Complexen mit vorwaltender Ackerbaubevölkerung kommen auf Orte

mit 100—91 % Ackerbaubevölkerung 7,01 Bewohner auf 1 Gebäude
„ 90—81 „ „ 6,50 „ „ „ „
„ 80—71 „ „ 6,41 „ „ „ „
„ 70—61 „ „ 6,44 „ „ „ „
„ 60—51 „ „ 6,73 „ „ „ „
„ 50—41 „ „ 6,92 „ „ „ „
„ 40—31 „ „ 6,58 „ „ „ „
Ueberhaupt: „ 6,56 „ „ „ „

Dagegen kommen in den Ortschaften-Complexen mit vorwaltender Industrie- und Handelsbevölkerung und zwar zunächst

auf die Städte Dresden und Leipzig 27,84 Bewohner auf 1 Gebäude

und dann auf die Städte überhaupt

mit 100—91 % Industrie- u. Handelsbevölkerung 9,80 Bewohner auf 1 Geb.,
„ 90—81 „ „ „ 10,25 „ „ „ „
„ 80—71 „ „ „ 9,64 „ „ „ „
„ 70—61 „ „ „ 15,54 „ „ „ „
„ 60—51 „ „ „ 24,00 „ „ „ „
„ 50—41 „ „ „ 7,57 „ „ „ „
Ueberhaupt „ „ 11,18 „ „ „ „

Endlich aber kommen in den Dorfschaften, in welchen gleichfalls die industrielle und Handelsbevölkerung die vorwaltende ist, und zwar in denjenigen

*) S. Statistische Mittheilungen des statist. Bureau des K. Ministerium des Innern. II. Lieferung. 1852.

mit 100—91 % Industrie- u. Handelsbevölkerung 10,76 Bewohner auf 1 Gebäude,
„ 90—81 „ „ „ 8,22 „ „ „ „
„ 80—71 „ „ „ 8,09 „ „ „ „
„ 70—61 „ „ „ 7,82 „ „ „ „
„ 60—51 „ „ „ 7,30 „ „ „ „
„ 50—41 „ „ „ 7,51 „ „ „ „
Ueberhaupt „ „ 7,99 „ „ „ „

Die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung gehören ohne Zweifel zu den zuverlässigsten Schätzungsmitteln der physischen Beschaffenheit einer Nation. Namentlich bietet die wirkliche Fruchtbarkeit (im Gegensatz zur scheinbaren) oder die Kindersterblichkeit vielfache Anhaltspunkte zur genauen Erforschung der hierher gehörigen Zustände. Für die mit den statistischen Ausdrücken weniger Vertrauten diene hier zur Notiz, dass man unter Fruchtbarkeit der Bevölkerung das Verhältniss der Geborenen eines Jahres zu allen Lebenden am Ende dieses Jahres und ebenso unter Sterblichkeit der Bevölkerung das Verhältniss der Gestorbenen zu allen Lebenden in dem nehmlichen Zeitraume versteht.

Diese Verhältnisszahlen haben nur dann Bedeutung, wenn sie eine grössere Reihe von Jahren umfassen. Die nachfolgenden beziehen sich auf die Jahre von 1834 bis mit 1849

	Fruchtbarkeit der Bevölkerung: 1 Geborenes kommt auf Bewohner	Sterblichkeit der Bevölkerung: 1 Gestorbenes kommt auf Lebende überhaupt	Sterblichkeit der Kinder von 0—6 Jahr.: 1 Gestorbenes kommt auf Lebende überhaupt	Scheinbare Fruchtbarkeit der legitimen und illegitimen Ehen. Auf 1 Heirath kommen. Geborene überhaupt	Wirkliche Fruchtbarkeit der legitimen und illegitimen Ehen. Auf 1 Heirath kommen. das 6. Jahr überlebende Kinder
[illegible]	[illegible]	31.[illegible]	56,20	4,75	2,67
[illegible]	[illegible]	35.[illegible]	68,78	4,91	3,22
[illegible]	[illegible]	34.[illegible]	65,75	4,92	3,06
[illegible]	[illegible]	32.[illegible]	63,14	4,76	2,83
[illegible]	[illegible]	33.[illegible]	61.43	4,77	2,82
[illegible]	[illegible]	33.[illegible]	61.19	4,90	2,90
[illegible]	[illegible]	33.[illegible]	64.98	4,72	2,90
[illegible]	[illegible]	32.[illegible]	59.37	4,74	2,78
[illegible]	[illegible]	32.[illegible]	59,98	4,86	2,98
[illegible]	[illegible]	31.[illegible]	61,14	4,76	2,75
[illegible]	[illegible]	37.[illegible]	72,98	4,73	3,10
[illegible]	[illegible]	32.[illegible]	58,53	4,94	2,97
[illegible]	[illegible]	31.[illegible]	54,93	4,76	2,70
[illegible]	[illegible]	33.[illegible]	68,35	5,18	3,27
[illegible]	[illegible]	34.[illegible]	64,32	4,82	2,88
[illegible]	[illegible]	32.[illegible]	60,50	5,11	3,16
Durchschnitt	24,70	33.37	62,60	4,85	2,93

Die mittlere Lebensdauer der Bewohner Sachsens beträgt hiernach nur 33,37 Jahre; sie wird namentlich durch die bedeutende Sterblichkeit der Kinder von 0—6 Jahren herabgezogen, welche, wie ersichtlich, fast 50 Procent der Sterblichkeit aller Bewohner beträgt und die Fruchtbarkeit der Ehen von nahezu 5 Kindern auf 1 legitime und illegitime Ehe auf 2,93 reducirt.

Dass auch die so eben mitgetheilten Zahlen für die verschiedenen Classen der Gesellschaft verschieden sind, ist eine bekannte Thatsache; dass die er-

langten Resultate aber auch bei Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten nur erst dann das wahre Sachverhältniss ausdrücken, wenn sie gleichsam auf gemeinschaftliche Nenner gebracht worden sind, ist ein Gegenstand, der in der genannten II. Lieferung der statist. Mittheilungen seine ausführliche Besprechung gefunden hat. Das Schlussresultat, soweit es sich auf die Fruchtbarkeit der Ehen unter der Bevölkerung Sachsens bezieht, geht aus folgender Uebersicht der Durchschnittswerthe aus den Jahren 1840—1849 hervor.

Schon die absoluten Zahlen dieser Tabelle geben zu erkennen, wie entschieden die protestantische Bevölkerung gegen die aller übrigen Confessionen vorwaltet, die procentale Vertheilung der den genannten Confessionen Angehörigen veranschaulicht jedoch noch klarer, dass die Nichtprotestanten in Sachsen nur einen kleinen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung bilden. Es sind nehmlich in diesem Lande

		männliche	weibliche	überhaupt
		Individuen		
Lutherische	Proc.	47,68	50,35	97,93
Reformirte	„	0,07	0,07	0,14
Römisch-Katholische . .	„	0,80	0,98	1,78
Deutsch-Katholische .	„	0,06	0,04	0,10
Israeliten	„	0,03	0,02	0,05
		48,74	51,26	100,00

In welchem Zusammenhange diese Vertheilung mit dem Grad der Bildung der sächsischen Bevölkerung steht, möge hier bis auf den einen Punct unerörtert bleiben, dass, wenn deren Bildung der keines andern deutschen Volkes nachsteht und selbst vielen vorausgeht, dieser Standpunct nicht zum kleinsten Theil dem vorwiegenden protestantischen Element zuzuschreiben sein dürfte. Soweit die confessionellen Verschiedenheiten auch gesellschaftliche Verschiedenheiten begründen und zur Folge haben, werden sie bei der Beleuchtung der socialen Beschaffenheit der Bewohner nochmals zur Sprache kommen.

Ein ungleich bedeutsameres Moment zur Beurtheilung der geistigen Beschaffenheit der Bewohner ist in dem Nachweise über den Schulbesuch und die Benutzung des Schulunterrichts enthalten; ja, es wäre offen-

bar das bedeutsamste, wenn es möglich wäre, auch den Erfolg dieses Unterrichts mit wenig Zahlen numerisch festzustellen. Die vorliegenden Mittheilungen über den Schulbesuch erstrecken sich auf die Jahre 1847, 1848 und 1849. Bringt man dieselben mit denen über die Fortbildung der die Sonntagsschulen besuchenden erwachsenen Jugend in Zusammenhang, sowie endlich mit den Untersuchungen über die geistige Beschaffenheit der ausgehobenen Recruten, so hat man in diesen 3 verschiedenen Beobachtungsreihen zwar einige Elemente, um wenigstens einen annähernd richtigen Schluss auf die geistige Bildung nicht nur Einzelner aus der Bevölkerung, sondern der Gesammtbevölkerung ziehen zu können, allein keineswegs alle.

Nach den alljährlich durch die sogenannten Kirchenzettel aus allen einzelnen Parochieen des Landes an das Statistische Bureau gelangenden Mittheilungen erhielt in den Schulen der Städte und Dörfer der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs nachstehende Zahl von Knaben und Mädchen den gewöhnlichen Schulunterricht.

Schon die Vergleichung der beigeschriebenen Zahlen der schulpflichtigen Kinder in jedem dieser Bezirke mit denen den Schulunterricht geniessenden Kindern lässt erkennen, wie in Sachsen die Volksunterrichtsertheilung keineswegs eine nur Wenigen zu Gute kommende Wohlthat ist; jene Vergleichung, und noch mehr die nachfolgende, auf Procente reducirte, giebt vielmehr zu wissen, dass in Sachsen dem Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 mehr als Genüge geleistet wird, indem selbst mehr Kinder in die Schule gehen, als schulpflichtige Kinder vorhanden sind. Das würde an sich unmöglich sein, wenn es nicht dadurch erklärlich wäre, dass sehr viele Kinder schon vor dem schulpflichtigen Alter und über dasselbe hinaus die Schule besuchen. In der That beginnt in Sachsen auch fast allgemein der Schulunterricht im 5. Altersjahre der Kinder und dann ist es namentlich bei Mädchen sehr häufig, dass sie erst im 15. Jahre zur Confirmation gehen und die Schule verlassen.

Kreisdirectionsbezirke.	1847.		1848.		1849.	
	Auf 100					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	schulpflichtige Kinder kommen					
	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen
Städte						
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	97,55	97,51	97,93	97,60	98,44	97,24
„ „ Leipzig	100,23	102,15	100,48	101,17	99,27	98,81
„ „ Zwickau	102,28	102,67	104,11	103,85	102,18	101,66
„ „ Bautzen	100,47	101,16	100,34	99,68	99,70	100,94
In den Städten des Königreichs	100,50	101,19	101,46	101,40	100,38	99,84
Dörfer etc.						
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	100,54	99,87	100,55	99,32	98,70	97,98
„ „ Leipzig	100,27	99,94	99,63	100,15	98,62	98,81
„ „ Zwickau	101,15	100,01	100,31	100,42	97,90	98,68
„ „ Bautzen	96,55	97,70	98,68	98,61	96,82	97,25
In den Dörfern des Königreichs	99,96	99,56	99,93	99,77	98,07	98,28
Städte und Dörfer						
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	99,58	99,12	99,70	98,77	98,69	97,74
„ „ Leipzig	100,25	100,77	99,95	100,53	98,87	98,81
„ „ Zwickau	101,56	100,94	101,71	101,67	99,48	99,78
„ „ Bautzen	97,16	98,30	98,98	98,77	97,24	97,84
In den Städten u. Dörfern d. Königr.	100,15	100,00	100,43	100,30	98,83	98,80

Wie vorstehende kleine Tabelle zeigt, ist auch in dem gewerbfleissigsten Theile des Landes, in dem Kreisdirectionsbezirke Zwickau, der Schulbesuch gleich intensiv; es ist mithin dadurch als erwiesen zu betrachten, dass die Kinderarbeit, die beim Fabrik- und Hausindustriebetrieb in diesem Bezirke häufig vorkommt und selbst eine Nothwendigkeit ist, nicht auf Kosten des Schulbesuchs erfolgt. Man dürfte eher der Vermuthung Raum geben, dass die Fabrikschulen den Schulbesuch der Kinder begünstigen, weil mindestens die Zahlen für 1847 und 1848 im Bezirke Zwickau sogar eine intensivere Schulfrequenz nachweisen als in den übrigen Bezirken. Das Sinken der Zahlen im Jahr 1849, welches in Zwickau das bedeutendste ist, dürfte dadurch erklärlich sein, dass nicht wenige Fabriken in diesem Jahre ihre Production verringern, ihren Betrieb schmälern mussten. Natürlich hatte diess Entlassungen auch von verheiratheten und solchen Arbeitern zur Folge, die Kinder haben, welche letztere, gleichfalls mit in der Fabrik thätig, in derselben oder im Fabrikorte den Schulunterricht genossen, dem sie wohl in Fällen, wo die Entlassung mit einem Wegzug der Arbeiter verbunden war, oft nothgedrungen entsagen mussten.

Wie schon erwähnt, verschafft der Schulbesuch an und für sich allein noch kein ausreichendes Urtheil über den Erfolg des Schulbesuchs. Kann dieser allerdings in erster Linie nur durch den Fleiss und die Intelligenz der Kinder sicher gestellt werden, so können doch auch unzureichende Lehrerkräfte einen Theil der Schuld an dem etwaigen mangelhaften Erfolg tragen. Somit

ist das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern hierbei ebenfalls von Belang. Die hierauf gerichteten Zusammenstellungen haben ergeben, dass in Sachsen ungefähr 1 Schule auf 120—140 Kinder und 1 Lehrer circa auf 100 Kinder kommt. — Die Summen, welche in einem Lande für den Volksunterricht aufgewendet worden, sind in gewisser Hinsicht Zeugniss dafür, welchen Werth die Bevölkerung auf die allseitige Ertheilung eines guten Jugendunterrichts legt. Man kann die im Königreich Sachsen verausgabten Baarsummen allein jährlich auf mindestens 600000 Thlr. anschlagen und man kommt der Wahrheit sehr nahe, wenn man den jährlichen Aufwand an baarem Geld und Naturalien zusammen, den der Schulunterricht eines Kindes im schulpflichtigen Alter verursacht, durchschnittlich auf 2⅓ Thlr. schätzt. Jedoch das ist keineswegs das einzige materielle Opfer, das grössere besteht darin, dass ein so gewerbthätiges Volk, wie das der Sachsen ohnstreitig ist, seine Kinder einen grossen Theil des Tages der Arbeit entzieht. Da man die Arbeit eines Kindes von 8—14 Jahren nach des Statistikers Hoffmann Annahme täglich mindestens 1 Silbergroschen gleich rechnen und voraussetzen kann, dass wenigstens die Hälfte der schulpflichtigen Kinder durch den Schulbesuch der Gewerbsarbeit entzogen werde, so beträgt dieses Opfer selbst bei obiger geringer Annahme bei 300 Arbeitstagen im Jahre dennoch 1500000 Thlr. jährlich. Je mehr die Gewerbsamkeit zunimmt und je besser sie und namentlich die Kinderarbeit lohnt, desto gröaser ist dieser Theil des Opfers der Bevölkerung für die elementare geistige Erziehung der Jugend.

Verfolgen wir die geistige Ausbildung der Jugend noch einige Schritte weiter und ziehen wir die Frequenz der Sonntagsschulen, der Gymnasien, der Akademieen, der Seminare und der Universitäten in Betracht, so gelangen wir gleichfalls zu Zahlen, die Sachsen vielen Ländern voranstellen.

Nach den bei dem königlichen Ministerium des Innern vorhandenen Unterlagen über die Verhältnisse der Sonntagsschulen im Königreiche Sachsen während der Jahre 1838, 1841, 1843, 1846, 1848 und 1851 gab es in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken des Landes folgende Anzahl von Sonntagsschulen.

Die Zahl der Lehrer und der Unterrichtsstunden, sowie die Summen des Aufwandes zur Unterhaltung dieser Schulen waren in den J. 1848 u 1851 folgende:

Abgesehen von den Ursachen, welche in dem einen oder dem andern Jahre die Frequenz der Sonntagsschulen verminderten oder vermehrten, ist an diesem Orte nur zu bemerken, dass bei 17 der im J. 1848 vorhandenen Sonntagsschulen die Nachhilfe des versäumten Volksschulunterrichts als Hauptzweck der Thätigkeit erscheint, während bei den übrigen 48 neben diesem ersten Zweck die gewerbliche Fortbildung mit gleicher oder überwiegender Berücksichtigung eintritt.

Vertheilt man die Kosten des Sonntagschulunterrichts auf die Zahl der Schulen und der Schüler der einzelnen Bezirke, so findet man Folgendes:

Kreisdirections-bezirke.	Gesammtaufwand für eine Schule		für einen Schüler		Staatsaufwand für eine Sonntagsschule
	im Jahre 1848	im Jahre 1851	im Jahre 1848	im Jahre 1851	
K.-D.-Bez. Dresden .	90. 8. 7.	102.— —	1. 1. 8.	—. 29. 2.	38. — —
„ Leipzig .	121.25. 2.	138.27. 9.	1. 12. 4.	1. 13. 7.	26. 2. 1.
„ Zwickau .	124.19. 9.	116. 7. 3.	1.. 1. 7.	1. — 2.	67. 9. 5.
„ Bautzen .	190. 8. 1.	132.24. —	2. 1. 8.	1. 28.—	68. — —
Im Königreich	123. 9.—	119.27. 8.	1. 5. 5.	1. 3. 8.	54. 27. 8.

Demzufolge kostete im J. 1851 die Unterhaltung einer Sonntagsschule des Landes durchschnittlich nahe bei 120 Thaler, zu welcher Summe der Staat gegen 55 Thaler beisteuerte. Dass einzelne Sonntagsschulen eine weit grössere als die angegebene Durchschnittssumme beanspruchen, ist bekannt, minder bekannt ist aber, dass die Staatsunterstützung deshalb eine anscheinend so ungleiche ist, weil manche Gemeinden, und gerade die mit vorwaltender industrieller Bevölkerung, durchaus nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln viel auf dergleichen Anstalten zu wenden, obschon sie derselben häufig am benöthigtsten sind.

Fragt man schliesslich noch, aus welchen Classen sich die Sonntagsschulen vorzugsweise recrutiren, so ist darauf zu antworten, dass es die junge Handwerkerbevölkerung und weniger die Fabrikarbeiter sind, die das Sonntags-Schülerpersonal ausmachen; eine aus den verschiedenen Lebenszielen dieser beiden Classen Gewerbtreibender vollständig erklärbare Erscheinung.

Zur weiteren humanistischen Ausbildung der Jugend bestehen in Sachsen 11 Gymnasien, davon einige nur 4, andere 5, die meisten 6 Classen haben. Fast überall zerfallen die Classen noch in obere und untere Abtheilungen. Die Zahl aller in diesen Anstalten befindlichen Zöglinge belief sich Ostern 1847 auf 1596 und dürfte gegenwärtig gegen 1700 betragen. Rechnet man, dass bei durchschnittlich 5jährigem Verbleiben alljährlich 330—350 abgehen und von neuem zuwachsen, so folgt daraus, dass auch die höhere Bildung, die in sehr vielen Fällen auch noch auf Privatwegen erzielt wird, die männliche Bevölkerung in einem sehr angemessenen Verhältnisse durchdringt. Dieses Verhältniss dürfte aber noch hinter der Wahrheit zurückbleiben, denn nach dem Jahre 1847 zu schliessen, käme schon auf 375 männliche Personen über 14 Jahr eine, die sich auf dergleichen Anstalten zu Erlangung höherer geistiger Bildung befindet. Die jährlichen Durchschnittskosten, welche die Ausbildung eines Gymnasialzöglings dem Staate verursacht, sind mindestens auf 15 Thlr. zu veranschlagen, der besonderen Genüsse der betreffenden Schulen aus Stiftungen, mit welchen einige so reichlich bedacht sind, dass z. B. bei der Fürstenschule in Meissen für jeden der 136 Alumnen jährlich 140 Thlr. aufgewendet werden, nicht zu gedenken. Die Beihilfe des Staats zur Unterhaltung der Gymnasien wird dadurch eine so beträchtliche, weil bei keinem derselben die Kosten des Unterrichts, die sich jährlich durchschnittlich für einen Schüler auf 24—25 Thlr. belaufen,

durch das Schulgeld gedeckt werden, indem die dadurch erwachsenden Einnahmen bei den Fürstenschulen und einigen Gymnasien nur 10—12 % des Gesammtaufwandes, bei den günstigst gestellten höchstens 50 %, durchschnittlich aber nicht mehr als 30—40 % ausmachen.

Kaum die Hälfte der auf den Gymnasien humanistisch vorgebildeten Schüler bezieht die Universität des Landes und nur dieser Theil vollendet in der Regel den ganzen Lehrcursus, der je nach den Bedingungen für die erforderlichen Vorkenntnisse der auf die Gymnasien Aufzunehmenden 6—9 Jahre beansprucht. Die grössere Hälfte der Schüler wird zu anderen und meist fachwissenschaftlichen Bildungsanstalten entlassen, einige gehen unmittelbar zu bürgerlichen Berufsarten über.

Der Werth, den man in Sachsen auf die vollendete Ausbildung in den Facultätswissenschaften legt, spiegelt sich eben so sehr in den Lehrerkräften ab, die an der einzigen Universität des Landes in Leipzig wirken, als in der Frequenz dieser Universität und endlich in den Fonds dieser Anstalt, denn was sind sie anders als Stiftungen und Geschenke edler Fürsten unseres Regentenhauses und gemeinnütziger, aufopferungsfähiger Privaten, die die Anstalt, welche der Jugend die höchste geistige Ausbildung gewähren soll, vor allen Eventualitäten hinsichtlich ihres Bestehens sicher stellen wollten.

Ueber die Zahl der Lehrer und der Studirenden im J. 1852/53 bei der Universität giebt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Das Universitätsvermögen bestand nach Ackermann im J. 1845/1846 in Rthlr. 1444009 2. 5. excl. der Vermächtnisse zu Stipendien, Freitischen im Convicte, Legate zur Unterstützung Armer und Wittwen und Waisen im Betrage von Rthlr. 837053 28. 5. und einiger anderen Summen im Betrage von Rthlr. 43783 2. —, welche zwar bei der Universität verwaltet werden, von denen dieselbe aber keinen unmittelbaren Vortheil hat. Der Universitätsfond bestand im J. 1844 in Rthlr. 379885. 22. — und die Zuschüsse des Staats betrugen jährlich nach dem Voranschlag für 1849/1851 Rthlr. 14008. 20. — Nimmt man an, dass das Universitätsvermögen und der Universitätsfond als Capitale zu 4% Zinsen arbeiten und demzufolge eine jährliche Rente von Rthlr. 72955 gewähren, zu welcher Summe der jährliche Beitrag aus Staatscassen mit circa Rthlr. 14000 zu rechnen ist, so belaufen sich die jährlich verfügbaren Mittel

[illegible] mehr als 100 Thaler für 1 Stud- [illegible] Grösse von oben erwähnten Rthlr. [illegible] eine Summe von Rthlr. [illegible] sind. Es gehen sonach der [illegible] mit der Universität zusam- [illegible] zu, die auf mehr als [illegible] Zahl der Studirenden vertheilt, [illegible] dass für jeden eine Quote [illegible] sich deutlich aus, dass [illegible] für die höhere geistige Bildung [illegible] verstehen.

[illegible] noch Seminare [illegible] Volksschullehrern. Der Bestand [illegible] 350 Seminaristen. Die [illegible] jährlich ungefähr der vierte [illegible] wird, mehr als hinreichend, [illegible] zu decken.

[illegible] befanden sich 1851 zur Erlangung [illegible] Sie vertheilten sich in folgender [illegible] Unterstützung wurden 1851 die beige- [illegible]

		1851	1851	Staatsbei- hilfe 1851	Gesammt- aufwand für einen Schüler 1851
[illegible]	[illegible]	217	[illegible]	14000	78. 10. 2.
[illegible]	[illegible]	123	[illegible]	7000	57. 24. 1.
[illegible]	[illegible]	84	[illegible]	2750	40. 14. 3.
[illegible]	[illegible]	84	[illegible]	2750	48. 13. 1.

[illegible] den genannten Gewerbschulen beziehentlich nur 30, [illegible] 12 [illegible] betragen, der Gesammtaufwand für einen Schüler [illegible] Summe beträgt, so folgt daraus, dass auch hier der Staat [illegible] Antheil von 79 % aus seinen Mitteln überträgt.

[illegible] Baugewerks [illegible] deren Zweck ist, diejenige künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, welche der Beruf der Bauhandwerker namentlich der Maurer und Zimmerleute bedingt, waren in genanntem Jahre von 209 Schülern besucht. Der Staat subventionirte diese Schulen im J. 1851 mit 7000 Thlr. und verausgabte somit für jeden Baugewerkschüler 23 Thlr 12 Ngr.

Würfe man nun noch der Frequenz der übrigen Anstalten, wie der Bergakademie, der Forstakademie, der Handelsschulen, der Architecten- und Malerbildungsanstalten, der Militairbildungsanstalten, der chirurgisch-medizinischen und pharmaceutischen Institute Erwähnung thun, so würde man daraus ebensowohl sehen, wie sehr diese Anstalten in der That von Inländern besucht sind und wie allgemein das Streben nach höherer geistiger Ausbildung in allen Fächern des Wissens und Könnens unter der Jugend dieses Landes ist, als man auf der andern Seite schon in der Existenz und der reichen Dotirung so vieler Bildungsanstalten, deren mehrere selbst Weltruf haben, ein Merkmal für die geistige Culturstufe unseres Volkes erblicken muss. —

Es ist bereits angedeutet worden, dass die zum Militärdienst ausgehobenen jungen Mannschaften auch einer Prüfung auf ihre Schulbildung oder vielmehr nur auf ihre Kenntniss im Lesen und Schreiben unterworfen werden. Freilich

erstreckt sich diese Prüfung nicht auf alle Gestellpflichtige, sondern nur auf die Ausgehobenen, welche durchschnittlich im ganzen Lande kaum 30 % der ersteren betragen, sie erstreckt sich sonach aber doch jährlich auf circa 4000—5000 Individuen, nehmlich im J. 1851 auf 4426, im J. 1852 auf 4489. Ueber deren Elementarbildung geben folgende Zahlen Auskunft:

Kreisdirectionsbezirke. — Jahrgänge.	Unter 100 Recruten konnten			Auf 100 schulpflichtige Knaben kommen Schüler
	lesen und schreiben	lesen und nicht schreiben	weder lesen noch schreiben	
Dresden 1847	96,81	1,70	1,49	99,58
1848	98,16	0,92	0,92	99,70
1849	fehlen die Angaben.			98,69
1850				
1851	96,85	2,10	1,05	nicht ermittelt.
1852	97,88	1,19	0,93	
Leipzig 1847	96,63	1,30	2,07	100,25
1848	98,07	1,07	0,86	99,95
1849	fehlen die Angaben.			98,87
1850				
1851	98,16	2,88	0,96	nicht ermittelt.
1852	96,93	1,94	1,13	
Zwickau 1847	93,56	4,45	1,99	101,56
1848	94,22	3,89	1,89	101,71
1849	fehlen die Angaben.			99,48
1850				
1851	95,89	2,40	1,71	nicht ermittelt.
1852	95,70	1,98	2,32	
Bautzen 1847	97,86	—	2,14	97,19
1848	98,48	0,61	0,91	98,98
1849	fehlen die Angaben.			97,24
1850				
1851	95,74	0,85	3,41	nicht ermittelt.
1852	95,98	0,67	3,35	
Königreich 1847	95,75	2,35	1,90	100,45
1848	96,72	2,01	1,27	100,43
1849	fehlen die Angaben.			98,83
1850				
1851	96,65	1,74	1,61	nicht ermittelt.
1852	96,59	1,58	1,83	

Den auf die Recruten bezüglichen Zahlenangaben sind in der letzten Spalte die auf den Schulbesuch der schulpflichtigen Knaben bezüglichen Angaben gegenüber gestellt worden. Muss das in einigen Fällen zutreffende Verhältniss zwischen den Lesen und Schreiben könnenden Recruten zu den schulbesuchenden Knaben auffallen, so darf man hierbei doch nicht ausser Acht lassen, dass letztere Zahlen deshalb weniger ein absolut richtiger Massstab zur Beurtheilung sind, weil sich die über den Schulbesuch, um sie mit dem Bildungsgrad der Recruten zu vergleichen, mindestens auf eine 8—10 Jahre und nicht bloss 3—5 Jahre hinter uns liegende Zeit beziehen müssten. Vor Einführung des

London 1851.

Land.	Gesammtzahl der Aussteller	Zahl der Auszeichnungen: für neue Gegenstände	für neue Producte	ausserdem Erwähnung ehrenvoll	überhaupt	Procentale Vertheilung der Auszeichnungen: Aussteller	gr. gold. Medaille	gew. Medaille	lobende Erwähnung	überhaupt
Sachsen	203	—	40	14	54	8,22	—	10,03	3,93	7,3
Preussen	802	9	158	153	320	32,30	52,94	43,12	42,98	43,3
Oesterreich	748	4	109	124	237	30,31	23,53	29,79	34,83	32,0
Baiern	104	4	17	20	41	4,21	23,53	4,64	5,62	5,5
Hannover	14	—	—	1	1	0,57	—	—	0,28	0,1
Würtemberg	130	—	21	15	36	5,27	—	5,74	4,21	4,9
Lehr. Deutschl	467	—	21	29	50	18,90	—	5,74	8,15	6,7
Sa	2468	17	366	356	739	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0

Bei dem entschieden ist. Vergleich. auf der Ausstellung zu London, blieb, wie die Zahlen lehren, das procentale Verhältniss der den sächsischen Ausstellern zu Theil gewordenen Prämien hinter dem der Aussteller zurück, während diess bei Preussen, Oesterreich und Baiern nicht der Fall war. Zugegeben, dass diese Vertheilung eine in jeder Hinsicht gerechte gewesen sei, so müssen beregte Zahlen, wie auch die auf Berlin und Leipzig bezüglichen, doch noch mehr als eine Würdigung der bei jenen Ausstellungen hauptsächlich repräsentirt gewesenen Industriezweige angesehen werden. Nicht ganz ausser Acht zu lassen ist, dass bei der Kleinheit der auf Sachsen, Baiern, Würtemberg und Hannover bezüglichen Zahlen zufällige Unregelmässigkeiten unterlaufen, die bei den ungleich grösseren von Preussen und Oesterreich verschwinden. Darum geben auch die mit grösseren Zahlen angestellten Vergleichungen dieser Art ein

3

Um die Bildungsstufe der sächsischen Landwirthe in ähnlicher Weise darzulegen, fehlt es an analogen Vergleichspunkten. Doch ein constatirter Umstand beweist zur Genüge, dass auch diese Stufe keineswegs eine niedrige ist. Nächst England ist Sachsen in Europa wahrscheinlich dasjenige Land, welches im J. 1850 den meisten Guano importirte, und zwar abgesehen von seiner Grösse, seinem pfluggängigen Lande etc.

Indem wir uns nunmehr der Beurtheilung des Literaturzustandes zuwenden, muss sich uns sofort die Ueberzeugung aufdrängen, dass füglich wohl ebensowenig von einer specifisch sächsischen, als preussischen oder österreichischen etc., sondern überhaupt nur von einer deutschen Literatur die Rede sein kann. Unter gewissen Beschränkungen kann indess die literarische Thätigkeit eines bestimmten Volkes als ein gleich wichtiges Moment zur Beurtheilung jenes Zustandes angesehen werden. Diese Beschränkungen sind nämlich die Rücksichten, die man auf die administrativen und commerciellen Localverhältnisse nehmen muss und welche bekanntlich einer solchen Thätigkeit hinderlich oder förderlich sein können. Lässt sich nun nicht leugnen, dass Sachsen vermöge seiner commerciellen Lage ausser Verhältniss zu seiner Grösse den literarischen Markt beherrscht, so ist es auf der andern Seite eben so sicher erwiesen, dass gerade darum dieses Land auch eins der literarisch fruchtbarsten ist, indem es Literaturbeflissene aller Art dadurch anzieht, dass es deren Erzeugnisse rasch und mehr oder weniger vortheilhaft verwerthet. Bei sächsischen Verlegern erschien in den Jahren 1850/1851 folgende Anzahl von Werken aus den verschiedenen Gebieten der Literatur.

Stoff der Zeitschriften	Zahl nach Art ihres Erscheinens						
	vierteljährl.	monatlich	halbmonatl.	wöchentlich	täglich	unbestimmt	Summa
				1852.			
Theologie	1	1	1	1	1	.	5
Philologie	2	2	1	1	.	1	7
Rechts-, Staats- u Cameralwissenschaft	.	1	.	.	1	6	8
Allgemeine Literatur	.	1	1	3	1	.	6
Geschichte	.	.	.	1	.	.	1
Medizin	.	2	.	1		.	3
Naturwissenschaft	.	2	.	2	.	.	4
Land-, Haus- u Forstwirthschaft	.	1	3	5	.	.	9
Handel u. Gewerbe	.	4	1	2	.	1	8
Schöne Literatur	.	2	1	14	2	1	20
Vermischten Inhalts	.	9	3	16	1	1	30
Blätter für die Jugend	.	2	.	.	.	.	2
Politische Zeitschriften u. Anzeiger	.	2	.	27	52	.	81
Sa.	3	29	11	73	58	10	184

Viele von diesen Zeitschriften erscheinen in sehr starker Auflage und der Absatz mancher beschränkt sich nur auf Sachsen allein, andere dagegen finden selbst über Deutschlands Grenzen hinaus Verbreitung. Dass es namentlich die ausschliesslich und theilweise politischen sind, deren Debit fast nur in Sachsen stattfindet, geht aus den merkwürdigen, doch durch die Zeitereignisse ganz erklärlichen Sprüngen der betreffenden Zahlen in den angeführten Jahren hervor. Die Betrachtung der politischen Beschaffenheit der Bevölkerung wird uns noch einmal auf diese Zahlen zurückführen.

Das gleichfalls beachtenswerthe Ergebniss, welches aus der Vergleichung der Bevölkerung mit der Zahl der öffentlichen Bibliotheken, der wissenschaftlichen Sammlungen und ihrer geistigen Schätze hervorgeht, muss späteren Mittheilungen über diesen Gegenstand vorbehalten bleiben.

Am Schlusse dieses Abschnitts wird noch die Zahl derjenigen Bewohner anzugeben sein, die als bildungsunfähig zu betrachten sind und unter der Bezeichnung Blödsinnige zusammengefasst werden. Bei der keineswegs feststehenden und allgemeinen Regel, welche Personen unter diese Categorie zu bringen sind, geschieht es an einigen Orten, dass man, was das Richtige ist, nur die Zahl der durchaus Bildungsunfähigen in die Volkszählungslisten einträgt, während anderseits auch die Zahl der Geisteskranken in jene Listen eingezeichnet und eben so oft, namentlich in den Familien höherer Kreise, von dem richtigen Eintrag dieser Personen ganz Umgang genommen wird. Mit Inbegriff der in den Landesanstalten verpflegten und behandelten Geisteskranken und Blödsinnigen betrug die Zahl der am 3. Decbr. 1849 in Sachsen zu verzeichnen gewesenen 2753 und zwar 1414 männliche und 1339 weibliche Individuen. Davon kommen 855 männliche und weibliche Individuen auf die Städte, 1898 auf die Dörfer des Landes.

III. Sittliche Beschaffenheit. Obschon die Beurtheilung der physischen und geistigen Beschaffenheit der Bewohner eines Landes in einem hohen Grade von der socialen Stellung und Lage derselben abhängig ist, so wird doch die sittliche Beschaffenheit mit wenig Ausnahmen geradezu von ihr bedingt; die richtige Würdigung jener kann daher nur unter Berücksichtigung dieser Einflüsse geschehen. Es würde vor Allem dazu gehören, in die Tabellen, welche zur Darlegung einzelner Momente der sittlichen Beschaffenheit dienen können, die Unterscheidung der Personen nach Stand und Beruf aufzunehmen; allein schon diese, die vorliegende Frage keineswegs vollständig erschöpfende Behandlung würde den hier zu Gebote stehenden Raum weit übersteigen. Nächstdem kann nicht verschwiegen werden, dass zur Zeit nur erst die wenigsten hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse der Zahlensprache zugänglich gemacht und zur Ziffer gebracht worden sind. Für die sittliche Beschaffenheit der Bewohner des Landes lassen sich eine Menge positive und negative Beweise aufstellen. Mit Rücksicht auf die schon angedeuteten Beschränkungen gehören unter die negativen:

Die Zahl der unehelichen Geburten, der Concubinate, der Ehescheidungen wegen unsittlicher Motiven, der Prostituirten, der Selbstmorde und endlich die Criminalität oder der Hang zum Verbrechen unter der Bevölkerung.

Dagegen sind als positive Beweise anzusehen:

Die Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit, die Mässigkeit, Enthaltsamkeit, Reinlichkeit, Sparsamkeit, die Arbeitslust, das Familienleben, der Trieb nach Selbsthilfe zur Verbesserung etc.

Gleich bei dem ersten Merkmal, der Zahl der unehelichen Geburten eines Landes ereignet es sich, dass diese Zahl nicht als ein unmittelbarer Ausdruck des Sittlichkeitszustandes angesehen werden darf, vielmehr als Gegenstand einer Civilisationsfrage betrachtet werden muss. Selbst die über die Zunahme der Bevölkerung und die Verdichtung derselben hinausgehende Vermehrung der unehelichen Geburten ist nur dann erst ein ausreichender Beweis des Sittenverfalls, wenn zugleich dargethan worden ist, dass die socialen Verhältnisse dieses Landes nicht auch die Zunahme der Ehelosigkeit der heirathsfähigen Bewohner gebieterisch bedingten. — Indess mögen die Ursachen des Vorhandenseins und der Zunahme der unehelichen Kinder sein, welche sie wollen, beides ist so zu sagen ein öffentliches Unglück. Das Elend verfolgt sie, noch ehe sie geboren. Ihre Erziehung bleibt in der Mehrzahl der Fälle mangelhaft und durch keine oder nur lockere Familienbande an die Gesellschaft geknüpft, treten sie um so eher gegen diese in Fehde und verfallen zum Theil dadurch, wenn nicht auf andre Weise, der Last des Staats. Diesem muss allerdings daran liegen, zu wissen, unter welchen Bedingungen die Zahl der unehelichen Geburten zu- oder abnimmt. Die Einleituug zum II. Hefte der Statistischen Mittheilungen des Stat. Bureau giebt über diesen Gegenstand vielfache Aufschlüsse; darauf muss hier um so mehr verwiesen werden, als es nicht einmal der Zweck gegenwärtigen Aufsatzes ist, die wahren Ursachen des beregten Unglücks zu ermitteln, sondern nur das Vorhandensein dieses messbar darzulegen und den Sitz des Uebels anzudeuten.

In der Vergleichung der Zahl der unehelichen Geburten mit der der ehelichen liegt der Maasstab der Beurtheilung der Zunahme ersterer. Folgende Zahlen geben dazu die Elemente:

Jahrgänge.	Zahl der Geborenen.			Procentales Verhältniss unter den Geborenen		Verhältniss der *unehelich* zu den *ehelich* Geborenen
	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	
1834	55148	8215	63363	87,03	12,97	1 : 6,72
1835	56947	9265	66212	86,01	13,99	1 : 6,14
1836	56361	9164	65525	86,01	13,99	1 : 6,15
1837	55626	8967	64593	86,12	13,88	1 : 6,20
1838	57240	9309	66549	86,01	13,99	1 : 6,15
1839	57875	9671	67546	85,68	14,32	1 : 5,98
1840	58753	9624	68377	85,92	14,08	1 : 6,10
1841	59582	10512	70094	85,00	15,00	1 : 5,64
1842	63828	11219	75047	85,05	14,95	1 : 5,68
1843	57713	10216	67929	84,96	15,04	1 : 5,65
1844	61114	9818	70932	86,16	13,84	1 : 6,22
1845	65745	11738	77483	84,85	15,15	1 : 5,60
1846	65220	11984	77204	84,48	15,52	1 : 5,44
1847	62604	11080	73684	84,96	15,04	1 : 5,65
1848	62031	10331	72362	85,73	14,27	1 : 6,00
1849	69489	12579	82068	84,67	15,33	1 : 5,52

Das Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten ist unter den verschiedenen Gesellschaftsclassen keineswegs gleich. Schon unter der Bevölkerung der Städte und der Dörfer, sowie unter der landwirthschaftlichen und gewerblichen Bevölkerung Sachsens treten abweichende Verhältnisse deutlich zu Tage. — Nach den Aufzeichnungen (aus den Jahren 1840—1849) verhielt sich das Wachsthum der ehelichen und unehelichen Geburten unter den nach ihrem vorwaltenden gewerblichen Charakter geordneten Ortschafts-Complexen des Königreichs folgendermassen:

Gewerblicher Charakter der Ortschaften-Complexe.	Procentales Verhältniss zwischen den Geburten		Wachsthum der Geburten von 1840—1849 Procent		Verhältniss in diesem Wachsthum. — Das Wachsthum der ehelich. Geb. = 1 ges.
	ehelichen	unehelichen	ehelichen	unehelichen	
I. Ackerbau-Complexe	86,11	13,89	15,55	28,47	1 : 1,83
II. Industrie und Handel					
St. Dresden und Leipzig	78,36	21,64	27,16	56,60	1 : 2,08
Städte überhaupt . .	84,64	15,36	21,08	33,70	1 : 1,60
Dörfer	84,68	15,32	18,43	29,64	1 : 1,61
Städte und Dörfer .	84,66	15,34	19,84	31,77	1 : 1,60
Städte u. Dörfer im Königr.	85,16	14,84	18,27	30,70	1 : 1,68

Der praktische Sinn dieser Zahlen ist der: das Wachsthum der unehelichen Geburten unter der Ackerbaubevölkerung ist (ohngeachtet dass die Dichtigkeitszunahme der letzteren eine geringere) grösser, als das sowohl in den Städten überhaupt, wie auch unter der industriellen Bevölkerung, deren Dichtigkeit in beregtem Zeitraum weit rascher zunahm. Zugleich wird dadurch die vielverbreitete vage Behauptung der grössern Sittenlosigkeit der Industriebevölkerung schlagend widerlegt, insofern man die Zahl und Vermehrung der unehelichen

Geburten als einen untrüglichen Beweis dafür anzusehen gemeint ist. Da den übrigen Erörterungen zufolge die Ehelosigkeit auf dem Lande und zwar in den Ackerbauortschaften nur unerheblich grössere Fortschritte gemacht hat, als in den gewerblichen, so ist der Schluss gerechtfertigt, (wenn man zugleich zugiebt, dass die Mehrzahl der unehelich Geborenen proletarischen Ursprungs sind) — dass das Ackerbauproletariat in Betreff der sittlichen Eigenschaften dem Industrieproletariat noch weit nachsteht.

Concubinate oder wilde Ehen sind zwar in Sachsen nicht gestattet, doch liefert jede Volkszählung das Ergebniss, dass deren bestehen. Es lässt sich aber auch noch aus der ausserehelichen Fruchtbarkeit der Bevölkerung auf die Bedeutenheit der illegitimen Ehen schliessen. Nach einer in dem II. Heft der Statist. Mittheilungen des Königreichs Sachsen 1852 niedergelegten Berechnung werden jährlich neben je 415 Kindern in der Ehe noch 69, d. i. 1/6 ausser der Ehe gezeugt. Man kann diese Fruchtbarkeit füglich die der wilden Ehen nennen. Zugegeben, dass die Hälfte der unehelich Geborenen nur das Ergebniss vorübergehender Bekanntschaften sei und blos die andere Hälfte aus wirklichen Concubinaten hervorgehe, so würden die mitgetheilten Zahlen doch zu dem Schlusse führen, dass in Sachsen neben je 12 legitimen Ehen eine illegitime oder ein Concubinat bestehe. Dieses Verhältniss erscheint als ein ausserordentlich hohes; allein man muss nur in Betracht ziehen, dass durch diese Zahl darum noch kein ausreichender Beurtheilungsmaasstab gegeben ist, weil hierbei auf die Dauer der Ehen noch nicht Bezug genommen, bei beiden Kategorieen von Ehen aber, bei den legitimen und illegitimen, die mittlere Dauer der Ehen vom wesentlichsten Einfluss auf die Zahl derselben ist. Sorgfältige Berechnungen haben ergeben, dass die Dauer der legitimen Ehen in Sachsen zwischen 22—23 Jahren schwankt, ein Zeitraum, der die Dauer der illegitimen Ehen oder Concubinate sicher weit überragt. Die Dauer der Concubinate entzieht sich aus leicht begreiflichen Gründen jeder nur einigermassen auf Gewissheit ruhenden Berechnung; betrüge sie beispielsweise aber nur 7—8 Jahre, so würde schon dadurch das Verhältniss zu Gunsten der legitimen Ehen beinahe auf das Drittheil herabsinken und noch mehr wird es durch den Umstand, dass wiederholte illegitime Ehen oder Concubinate — weil bei ihrem Schliessen und Trennen weder die Kirche noch der Staat concurrirt, deren Gesetze vielmehr eben dadurch hinterzogen werden — weit häufiger sind, als wiederholte legitime Ehen. Die oben mitgetheilten Zahlen sind demnach nur so zu verstehen, dass, wenn innerhalb eines Zeitraums von 22—23 Jahren irgendwo im Königreich Sachsen 24 legitime Ehen bestehen, so haben neben diesen 2 illegitime jede von 7—8 Jahren bestanden. Bei der Annahme einer solchen Dauer reducirt sich mithin das Verhältniss auf 1:36, d. h. in einem gegebenen Moment käme auf 36 legitime Ehen dann erst ein Concubinat.

Auf diese Voraussetzung weiter bauend, findet man ferner, dass

in den Ackerbauortschaften durchschnittl.	1	wilde Ehe	auf	12,36	legitime Ehen,			
„ „ Städten der Industrie	„	1	„	„	„	10,98	„	„
„ „ Dorfschaften der Industrie	„	1	„	„	„	10,02	„	„
„ „ Städten und Dörfern	„	1	„	„	„	11,12	„	„

kommt.

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder, so gelangt man zu dem höchst beachtenswerthen Ergebniss, dass zwischen der Sterblichkeit dieser beiden Gattungen von Kindern die geringste Differenz im Kreisdirectionsbezirk Zwickau, dem Hauptsitz der Industrie Sachsens, vorkommt, wodurch offenbar wird, dass im gedachten Bezirke das ausserehelliche Zusammenleben weniger ein ephemeres Bedürfniss ist, als auf einer gesellschaftlichen Nothwendigkeit beruht, der vielleicht mit einer grössern Erleichterung des Heirathens am ersten zu Hilfe zu kommen sein dürfte.

Bedeutende Statistiker wollen übrigens weder die Zahl der unehelichen Geburten, noch die der Concubinate als ein untrügliches Merkmal der Un-

sittlichkeit gelten lassen, indem sie der Ansicht sind, dass namentlich die erstere nicht den tausendsten Theil der factischen Unzucht repräsentirt, sondern nur die dabei stattgehabte grössere Unvorsichtigkeit und Leidenschaftlichkeit — und grössere Unschuld — wäre man fast versucht hinzuzufügen. Sie haben insofern Recht, als die Lüderlichkeit, die sich anderwärts und im Schoosse der Ehen bei Treulosigkeit der Männer und Frauen verbirgt und verborgen bleibt, wohl nie zur Ziffer zu bringen sein wird, obschon die Existenz jener Lüderlichkeit in einzelnen Theilen des Landes — als eine Schattenseite der gesteigerten Civilisation — ein öffentliches Geheimniss ist.

Die Ehescheidungsklagen und Ehescheidungen unter den Bewohnern eines Landes sind, wenn sie nach den Motiven gesondert werden, gleichfalls ein charakteristisches Merkmal der sittlichen Bildung derselben. Im Königreiche Sachsen waren im J. 1851 (seit welcher Zeit der Statistik der Ehescheidungen eine gesteigerte Sorgfalt gewidmet worden ist) folgende Scheidungsfälle aus den ihnen beigeschriebenen Gründen unter den nach ihrem socialen Standpunkt geordneten Bewohnerclassen zu verzeichnen gewesen.

Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen gehört vor Allem die Kenntniss der Zahl der Ehen unter jeder der beregten Classen. Diese ist in Folge einer sehr ausführlichen Arbeit, von der später die Rede sein wird, aufs genaueste ermittelt worden und zwar giebt es:

	Wirkliche Zahl der Ehen	Procent-Ehen
in der 1. Classe (nicht etablirte Arbeiter)	114023	34,41
„ „ 2. „ (etablirte Gewerb- und Handeltreibende)	181576	54,74
„ „ 3. „ (persönliche Dienste Leistende) . . .	5189	1,57
„ „ 4. „ (Beamte und Angestellte mit festem Gehalt)	9852	2,97
„ „ 5. „ (den Wissenschaften u. Künsten Obliegende)	6607	2,00
„ „ 6. „ (Militärpersonen)	710	0,21
„ „ 7. „ (Personen ohne Beruf und Berufsangabe)	13427	4,05
In allen Classen	331384	100,00

Hiernach kommt eine Ehescheidungsklage im Jahre

auf 309,00 Ehen der 1. Classe
„ 282,83 „ „ 2. „
„ 345,93 „ „ 3. „
„ 298,54 „ „ 4. „
„ 206,47 „ „ 5. „
„ 236,07 „ „ 6. „
„ 583,78 „ „ 7. „
„ 296,67 Ehen aller Classen.

Man sieht, dass mit Ausnahme der 7. Classe, in welche eine Menge von Personen gehören, die ihres freien Willens beraubt sind, die Zahl der Ehescheidungen in allen Classen nicht allzu verschieden ist, dass sie aber unter den Classen, die man die höher gebildeten nennt, häufiger sind; am häufigsten jedoch unter der 5. Classe, in welche unter anderen auch die Schauspieler, Theatersänger etc. eingereiht sind.

Die Scheidungsursachen aller Klagenden stehen bei diesen Classen in folgendem procentalen Verhältnis unter einander:

Leider kann hier auf diese ausserordentlich interessanten Zahlen nicht umfänglich eingegangen werden. Für die Beurtheilung der sittlichen Eigenschaften der verehelichten Bewohner ist es indess schon hinreichend, obigen Zahlen die Thatsache zu entnehmen, dass Seiten der Ehemänner am meisten wegen Verletzung der ehelichen Treue und wegen böslichem Verlassen und Quasidesertion auf Scheidung geklagt wird, dagegen von Seiten der Ehefrauen wegen Misshandlungen. Die deshalb angestellten Klagen betragen sogar mehr als 50 % sämmtlicher von den Frauen beantragter Scheidungen. Wenn nun Misshandlungen mehr ein Zeichen der Rohheit, Verletzung der ehelichen Treue, böslicbes Verlassen aber offenbare Schlechtigkeiten sind, so muss man doch darüber staunen, dass sich die wegen dieser Motiven eingebrachten Scheidungsklagen unter allen Schichten der Bevölkerung ziemlich gleich verhalten.

Noch mehr Licht wird auf diese Frage geworfen, wenn man die Zahl der Ehen unter allen einzelnen Classen der Bevölkerung Sachsens mit der Zahl der auf Verletzung der Sittlichkeit gegründeten Ehescheidungsklagen aus diesen Classen vergleicht. Das ist in folgender Tabelle geschehen. Insofern in dieser ebensowohl die Zahl aller Ehen = 100, als auch die Zahl der Ehescheidungsklagen überhaupt und wieder jeder einzelnen Kategorie von Klagen = 100 gesetzt wurde, fand man, dass in der That keine Classe der Bevölkerung hinsichtlich der Heilighaltung des eingegangenen Ehebündnisses einen Vorzug vor der anderen verdient, denn die entsprechenden Zahlen zeigen namentlich in ihren summarischen Ergebnissen eine Aehnlichkeit, die wahrhaft überraschend ist. Sie sind nehmlich folgende:

Man braucht nur die Verhältnisszahlen der letzten Spalten vorstehender Tabelle mit denen jeder einzelnen vorhergehenden zu vergleichen, um sich darüber klar zu werden, welche Ursachen unter den einzelnen Classen der Gesellschaft prädominiren; vergleicht man sie aber mit der procentalen Vertheilung der Ehen auf diese Classen in Spalte 1, so findet man dadurch den Satz, dass die Festigkeit der Ehebündnisse unter allen Ständen der Bevölkerung Sachsens gleich gross oder gering sei, von neuem und auf das glanzvollste bestätigt.

Die Zahl der Selbstmorde ist gleichfalls ein Symptom der sittlichen Bildung und der sittlichen Beschaffenheit einer Bevölkerung. Zwar hat man die Zunahme der Selbstmorde in der Neuzeit vorzugsweise als ein Zeichen der krankhaften gesellschaftlichen Organisation ansehen wollen, jedoch sie können für sich allein weder als unbedingter Massstab für die sittliche noch für die sociale Beschaffenheit eines Volkes dienen. Beide Zustände finden in ihnen einen Ausdruck.

In den Jahren 1847—1851, über welche eine sehr umfängliche Statistik der Selbstmorde in Sachsen vorliegt, ist unter den männlichen und weiblichen Individuen nachstehende Zahl von Selbstmorden aus den beibemerkten Ursachen wahrzunehmen gewesen:

Bei den Selbstmordern in den J. 1850 und 1851 war es möglich, dieselben auch noch nach den Hauptberufsclassen und zwar den nehmlichen aus einander zu halten, welche schon bei Gelegenheit der Ehescheidungen etc. erwähnt worden sind. Wie später entwickelt werden wird, sind die Unterscheidungsmerkmale dieser Classen zugleich auf die gesellschaftliche Verschiedenheit der Constituenten derselben gegründet. Die nachstehenden Zahlen geben mithin ebensowohl Aufschluss über die Häufigkeit der Selbstmorde unter den einzelnen Classen, als auch über die Intensität der namhaft gemachten Selbstmord-Ursachen unter den Angehörigen jener Classen.

Jahr 1856.

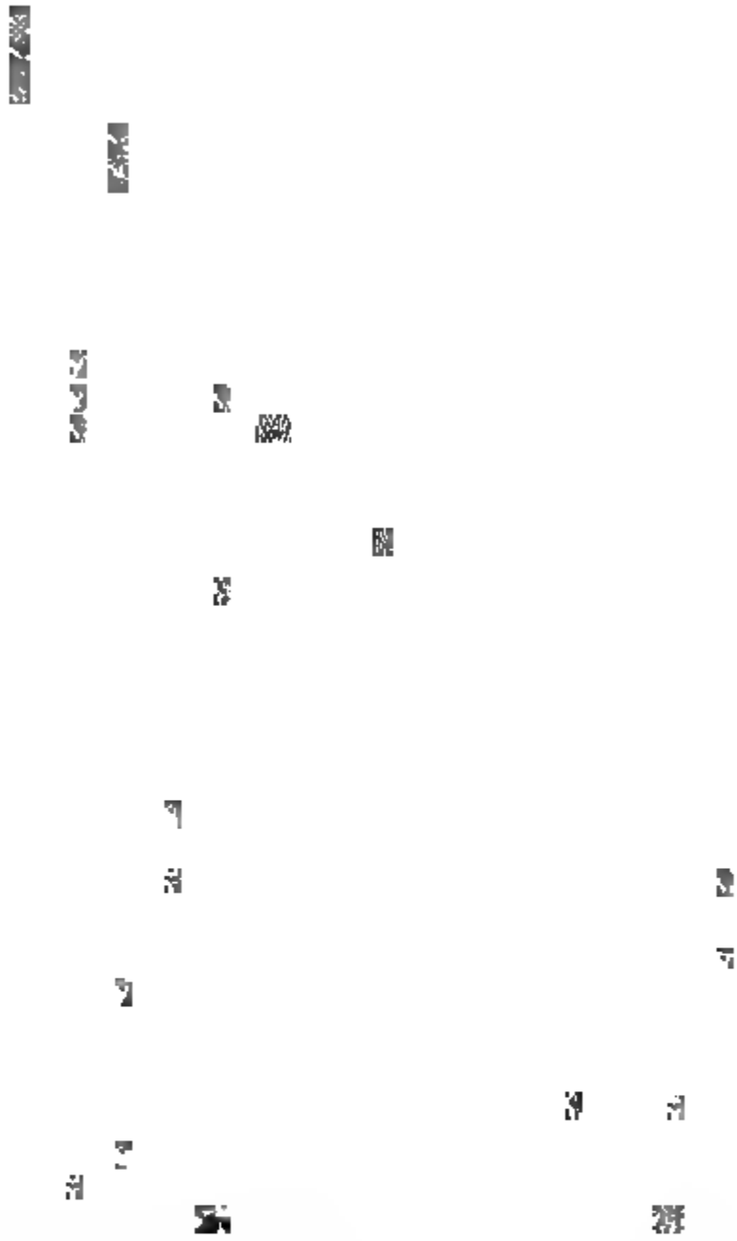

Betrachtet man diese, sowie die folgende Tabelle näher, so muss nicht blos die sehr nahe Uebereinstimmung der summarischen Zahlen, sondern auch die unter den einzelnen Classen auffallen. Die Aehnlichkeiten, welche sich in den grösseren, auf die ersten beiden Classen bezüglichen Zahlen in jeder Spalte wahrnehmen lassen, müssen den Glauben, dass alle menschlichen Handlungen und selbst diejenigen, bei denen der freie Wille der Menschen die alleinige Entscheidung zu haben scheint, gewissen höheren Naturgesetzen gehorchen, immer mehr befestigen. Angesichts des regelmässigen Verlaufs der auf grössere Länder bezüglichen, ungleich grösseren Zahlen gewinnt jener Glaube vollen Bestand und die Ansicht erhält Gewissheit, dass auch die sittliche Beschaffenheit eines Volks, eben so wie die physische, nicht entfernt eine zufällige, sondern eine durch gewisse constante und periodisch wirkende Einflüsse fest bedingte ist.

Zieht man zunächst die Verschiedenheit der Zahlen unter den Geschlechtern in Betracht, so wird man gewahr, dass in Sachsen auf 3,42 männliche Selbstmörder erst ein weiblicher kommt. — Die Berechnung der procentalen Verhältnisse der Motiven zu den Selbstmorden unter den männlichen und weiblichen Individuen vermag, obgleich hier nur kleine Zahlen in den Calcul gezogen wurden; immerhin ein Bild der Leiden und Leidenschaften zu geben, denen die einzelnen Individuen durch das Verbrechen der Selbsttödtung zum Opfer fielen. Während unordentliches Leben, zerrüttetes Vermögen, Subsistenzmangel die bei weitem häufigsten Beweggründe zum Selbstmorde unter den männlichen Individuen in Sachsen sind, sind es unter den weiblichen Melancholie und Geisteszerrüttung, Alteration, häuslicher Kummer. Alle übrigen Ursachen wirkten unter den männlichen wie unter den weiblichen Selbstmördern fast gleich stark.

Ursachen des Selbstmords.	1850. Unter je 100 Selbstmördern tödteten sich Procent aus nebenstehenden Ursachen: m.	w.	sämmtl.	1851. Unter je 100 Selbstmördern tödteten sich Procent aus nebenstehenden Ursachen: m.	w.	sämmtl.
Körperliche Leiden	9,15	1,32	7,63	4,66	5,32	4,81
Häuslicher Kummer	2,21	6,58	3,05	3,42	4,26	3,60
Zerrüttetes Vermögen	7,26	—	5,85	3,11	—	2,40
Subsistenzmangel	5,36	3,94	5,09	11,49	8,51	10,82
Unordentliches Leben, Trunkenheit	12,30	1,32	10,18	20,50	1,06	16,13
Spielsucht, Lotterie	—	—	—	—	—	—
Scham, Furcht v. Strafe, Gewissensb.	11,36	6,58	10,43	9,94	7,45	9,37
Unglückliche Liebe, Eifersucht	1,89	1,32	1,78	1,55	3,18	1,92
Melancholie	24,60	51,31	29,78	18,63	35,11	22,36
Wahnsinn, Geisteszerrüttung	6,31	14,47	7,89	8,39	12,77	9,37
Religiöse Schwärmerei	—	—	—	—	—	—
Alteration	3,16	6,58	3,82	1,86	9,58	3,60
Lebensüberdruss	4,73	1,32	4,07	3,10	1,06	2,64
Unbekannte Ursachen	11,67	5,26	10,43	13,35	11,70	12,98
Ueberhaupt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Man könnte noch die Frage aufwerfen, in welchen Classen der Gesellschaft der Selbstmord am häufigsten ist. Der in dem III. Hefte der Statist. Mittheilungen enthaltenen Angabe zufolge vertheilen sich die männlichen und weiblichen Individuen auf die einzelnen Gesellschaftsclassen in der Weise sub I. der nachstehenden Tabelle; die Selbstmörder unter den männlichen und weiblichen diesen Classen angehörigen Individuen aber in der Weise sub II. dieser Tabelle. Man erkennt daraus sofort (wenn man die Vertheilung sub I. als den Massstab für die Vertheilung sub II. betrachtet), dass in der 1. und 2. Classe die Zahl der Selbstmorde nahezu proportional der Zahl der diesen Classen zugehörigen Individuen ist; ferner dass unter den männlichen Dienenden auffallend wenig Selbstmorde vorkommen, dass dagegen in der 4. Classe, unter der also, welche die höher Gebildeten unter sich begreift, und in der 6. Classe unter dem Militär die Verhältnisszahl der Selbstmorde grösser ist, als die, welche das Verhältniss der diesen Classen Angehörigen zur Gesammtbevölkerung ausdrückt.

Classen.	I. Procentzahl der Selbstthätigen und Angehörigen (am 3. Decbr. 1849): m.	w.	überh.	II. Procentzahlen der Selbstmörder in den Jahren 1850: m.	w.	sämmtl.	1851: m.	w.	sämmtl.
1. Cl. Nichtetabl. Arbeiter	40,86	36,24	38,50	44,48	36,84	43,00	42,23	30,85	39,66
2. „ Etabl. Gewerb- und Handeltreibende	40,52	39,04	39,76	36,28	42,10	37,40	36,64	34,04	36,06
3. „ Dienstboten od. pers. Dienste Leistende	8,03	14,23	11,20	0,32	10,53	2,29	0,62	19,15	4,81
4. „ Angestellte m. festem Gehalt	2,77	2,19	2,48	5,05	—	4,07	7,17	3,20	6,25
5. „ Den Wissenschaften u. Künsten Obliegende	2,46	1,87	2,16	3,15	—	2,55	2,17	1,06	1,92
6. „ Militärpersonen	1,66	0,15	0,88	5,09	—	4,84	4,96	—	3,85
7. „ Personen ohne Beruf und Berufsangabe	3,70	6,28	5,02	4,73	10,53	5,85	6,21	11,70	7,45
In allen Classen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die aus zwei Jahren gezogene jährliche Durchschnittszahl der nach ihrer gesellschaftlichen Lage geordneten Selbstmörder sich zur Bevölkerung am 3. Dec. 1849 wie folgt verhielt:

Classen.	Ein Selbstmörder kommt auf Individuen		
	männl.	weibl.	m. u. w.
1. Cl. Nicht etablirte Arbeiter	2723,70	12349,03	4366,48
2. „ Etablirte Gewerbe- und Handeltreibende	3211,34	11847,78	5072,32
3. „ Dienstboten und persönliche Dienste Leistende	49396,00	10632,03	14641,52
4. „ Beamte und Angestellte mit festem Gehalt	1311,85	14220,00	2233,80
5. „ Den Wissenschaften und Künsten Obliegende	2671,10	36280,00	4538,33
6. „ Militärpersonen	873,31	—	954,17
7. „ Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1957,66	6418,42	3527,16
In allen Classen	2889,71	11425,50	4683,39

Die Criminalität, der Hang zum Verbrechen einer Bevölkerung ist eins der sichersten Anzeichen ihrer sittlichen Bildungsstufe. Denn obgleich auch hier die socialen Verhältnisse von entschiedenem Einfluss sind, so spricht sich eben im Kampfe mit diesen und im Siege über diese Verhältnisse die sittliche Kraft und der sittliche Werth der Individuen eines Volkes aus. In folgender Uebersicht ist auch dieser Werth oder vielmehr das Gegentheil davon, der Hang zum Verbrechen, auf ein numerisches Mass gebracht worden, indem man die Ergebnisse der Justizpflege aus den J. 1843—1849 in einer Uebersicht vereinigt hat, ohne dass es jedoch möglich gewesen ist, auch hierbei eine Unterscheidung der Berufsclassen und die Aufführung noch anderer charakteristischer Nebenumstände, als die der Recidivfälle, eintreten zu lassen.

Recapitulation.

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Maasse die in Sachsen geborenen und heimathberechtigten Individuen Theil an den innerhalb 8 Jahren in diesem Lande begangenen Verbrechen aller Art haben. Da die Bevölkerungszahlen sich aber nicht blos auf diese, sondern auf alle an einem bestimmten Tage im Königreiche Sachsen betroffenen Individuen ohne Unterschied der Herkunft und Heimath beziehen, so kann man auch nur die Summe der In- und Ausländer mit der Zahl der Bevölkerung vergleichen, um durch die erhaltenen Quotienten einen Massstab für die Intensität des Hanges zum Verbrechen unter den Bewohnern Sachsens zu gewinnen. Diese ist, wenn

man die Verbrechen capitelweise zusammenfasst und einen jährlichen Durchschnitt daraus zieht und diesen Durchschnitt mit der durch Zählung gefundenen Zahl der Bewohner von 1846 vergleicht (weil dieses Jahr gleichfalls nahezu in der Mitte zwischen 1842 und 1849 liegt) folgende:

Verbrechensclassen.	Zahl der Angeschuldigten (im Durchschnitt aus den Jahren 1842—1849) Inländer	Ausländer	In- u. Ausländer	1 Verbrecher überhaupt (a.d. einzelnen Classen) kommt auf Bewohner	1 rückfällig. Verbrecher (a.d. einzelnen Classen) kommt auf Bewohner	Procental. Verhältniss unter den Verbrechern a. d. einzelnen Classen
1. Cl. Hochverrath, Staatsverrath und andere die Sicherheit des Staats gefährdende Handlung.	5,5	0,4	5,9	311260,0	4832718,4	0,17
2. Cl. Beleidigungen des Staatsoberhauptes und seiner Familie	3,6	0,4	4,0	459108,2	3672866,0	0,11
3. Cl. Auflehnung geg. die öffentlichen Behörden und Friedensstörungen	178,3	5,6	183,9	9986,0	58765,9	5,24
4. Cl. Verbrechen wider das Leben	92,9	2,4	95,3	19269,0	229554,1	2,72
5. Cl. Verbrechen wider die Gesundheit	142,4	3,4	145,8	12581,8	94808,1	4,16
6. Cl. Verletzungen der persönlichen Freiheit	153,0	6,0	159,0	11549,9	47072,6	4,52
7. Cl. Gemeingefährliche Handlungen	51,5	1,9	53,4	34390,0	219144,8	1,52
8. Cl. Verletzungen d. Ehrerbietung gegen die Religion . .	115,7	3,0	118,7	15471,2	128872,5	3,38
9. Cl. Verletzungen der Ehre	60,9	0,6	61,5	29860,7	267312,0	1,75
10. Cl. Selbsthilfe und Zweikampf	21,1	0,9	22,0	83474,2	1836433,0	0,08
11 Cl. Verletzungen der ehelichen Treue	15,5	0,1	15,6	117720,1	2110842,5	0,44
12. Cl. Diebstahl und Veruntrauung	1972,2	83,4	2055,6	893,4	2701,6	58,62
13. Cl. Betrügerische Handlungen	278,0	116,1	394,1	4659,8	34649,7	11,24
14. Cl. Münzverbrechen . . .	17,0	1,2	18,2	100902,9	444656,9	0,52
15. Cl. Andere Beeinträchtigungen fremden Eigenthums . . .	53,8	1,2	55,0	33389,7	201142,7	1,57
16. Cl. Verletzungen der Sittlichkeit	80,5	3,5	84,0	21862,3	118479,6	2,40
17. Cl. Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen . .	33,8	0,9	34,7	52923,1	1340462,1	1,00
Sa.	3275,7	231,0	3506,7	523,7	2057,0	100,00

Es ist unnöthig, diesen Zahlen noch einen Commentar hinzuzufügen. Den Massstab für den sittlichen Werth der ganzen Bevölkerung des Königreichs Sachsen geben die Zahlen 523,7 und 2057,0, d. h. unter 523 Bewohnern Sachsens begeht jährlich einer eine strafbare Handlung, welche bekannt worden ist und auch wirklich bestraft wird. Unter diesen 523 sind aber 25,4 Procent welche rückfällige Verbrecher sind. Ungleich belehrender und massgebender würden diese Zahlen freilich dann sein, wenn sie den analogen Ergebnissen aus andern Ländern gegenüber gestellt werden könnten. Ganz dasselbe gilt

auch von den bereits vorangegangenen und nächstfolgenden Zahlenwerthen; allein die Beschaffung solcher Vergleiche hat seine grossen Schwierigkeiten, und um so mehr deshalb, weil zur Zeit in der Abfassung der statistischen Uebersichten der verschiedenen Länder, mit denen man die Ergebnisse des eigenen Vaterlandes vergleichen möchte, noch vielfache Abweichungen stattfinden, die passende Gegenüberstellungen öfters geradezu unmöglich machen.

Waren die bis jetzt aufgeführten Thatsachen über die Sittlichkeitszustände der Bevölkerung nur negative Beweise, so giebt es doch auch positive, welche unmittelbar Zeugniss von dem Grade der sittlichen Bildung und der sittlichen Beschaffenheit des sächsischen Volks ablegen. Dahin gehören, wie schon angeführt, dessen Sinn für Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit, für Sparsamkeit und Arbeit.

Hinsichtlich der Schilderung der ersteren Tugenden muss man sich begnügen, auf ein vortreffliches, sehr vollständiges, aber nicht im Verhältnisse seines Werthes gekanntes Werk zu verweisen, auf die „Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten und gemeinnützigen Vereine vom Appellationsrath G. A. Ackermann.“ Fehlt diesem Buche leider das, wodurch man die im Volke der Sachsen lebenden Tugenden der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit und der Religiosität auf einen numerischen Ausdruck zurückführen kann, nehmlich eine übersichtliche Zusammenstellung der Summen, welche im Laufe der Jahrhunderte von Fürsten und Unterthanen den Kirchen und Schulen, den Armen und Hülfsbedürftigen, den öffentlichen gemeinnützigen und andern öffentlichen Anstalten geschenkt wurden, so ist es doch durch die schätzbaren Elemente, die es zu einer solchen Zusammenstellung darbietet, nicht minder geeignet, Jeden, der es in die Hand nimmt, von dem sittlichen Werthe des sächsischen Volkes zu überzeugen. Der Verfasser dieses Buchs sagt in seiner Vorrede selbst: „Sachsen, klein, aber reich an Gediegenheit, Gesittung und Industrie, besitzt wie selten ein Land von gleichem Umfange in der Tüchtigkeit seiner Bewohner, in seiner Lage, in seinen Bergen und Fluren, in seinen Land-, Eisen- und Wasserwegen, in seinen Kunst- und Geistesschätzen einen Fond, welcher es stolz mit in die Vorderreihe der Staaten treten lässt..... Ein seltner, fast beispielloser Reichthum Sachsens liegt in seinen Stiftungen. Er liegt zwar nicht verborgen dieser fromme Reichthum — denn er wird unter strenger Aufsicht redlicher Behörden meist gut verwaltet und treu und offen verwendet; aber das Vaterland kennt ihn nur in einzelnen Fällen, in den concreten Fällen, nicht in seiner ganzen Grösse. Vor der Hand schätze ich denselben über 8 Millionen Thaler. Und wie viele Stiftungen und Stiftungsantheile gingen durch den Wiener Frieden und die Ausführungsconventionen mit Preussen an den letzteren Staat über!“

Ob die jetzt lebende Generation in den Tugenden der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit den vorangegangenen an die Seite zu stellen sei, das möchte eher zu bejahen als zu verneinen sein; denn wer könnte angesichts der vielen öffentlichen Belege in allen sächsischen Zeitschriften über empfangene Gaben der Liebe wohl über den Grad der Wohlthätigkeit der Bewohner Sachsens, die Glieder der königl. Familie an deren Spitze, in Zweifel sein? Und spricht sich nicht in den fast täglich neu entstehenden und aufkeimenden gemeinnützigen Anstalten zur Beförderung des Landbaues und der Industrie, des Handels und Verkehrs, der Wissenschaften und Künste ein immer noch fortlebender und in hohem Grade wirksamer Sinn der Gemeinnützigkeit aus? Mögen Ehrsucht und eigennützige Absichten in vereinzelten Fällen die Triebfedern zu solchen guten Handlungen sein, in der Mehrzahl der Fälle werden sie sicher von dem religiösen Gefühl der Bewohner eingegeben. Der Sinn für das Gute und Edle lebt gewiss in der Gegenwart noch eben so sehr, als er unsern Vorfahren eigen war. Aeussert er sich vielleicht heutigen Tags nicht in gleichem Masse wie früher, im regelmässigen Kirchen- und Abendmahlbesuch, so ist doch aber nicht unbedingt zu behaupten, dass der Minderbesuch

der Kirchen nur auf einer Zunahme von Irreligiosität und nicht auch auf Gründen beruhe, deren Erörterung hier allerdings zu weit führen würde.

Bei dem überaus in Anspruch genommenen Wohlthätigkeitssinn und der so vielfach bewiesenen Wohlthätigkeit der Bewohner Sachsens muss die Vermuthung Raum gewinnen, dass unter gewissen Classen eine so grosse Wohlthätigkeit Arbeitscheu und Verzichtleistung auf Selbsthilfe zur Verbesserung hervorbringe. Ist das in gewisser Beziehung allerdings der Fall und lässt sich es nicht läugnen, dass die Armuth in Sachsen wie in sehr vielen andern Ländern auf Grund zu vieler, nicht gehörig ineinander greifender Wohlthätigkeit wächst, so muss man aber auf der andern Seite doch zugestehen, dass trotz dem und gerade auch bei den ärmeren Classen der Trieb zur Selbsthilfe im besten Sinne des Worts wesentliche Fortschritte gemacht hat. Zeugniss dafür legen die Zustände der Sparcassen, der Unterstützungscassen, der Pensionscassen und der Rentenanstalten u. s. w. in erfreulicher Weise ab.

Was vor Allem die öffentlich documentirte Sparsamkeit der Bewohner Sachsens betrifft, so lehren nachstehende Zahlen über den Werth eines Sparcassenbuchs, über die Ersparniss per Kopf der Bevölkerung und über das Verhältniss der Zahl der Sparcassenbücher zur Zahl der Bewohner aufs Deutlichste, dass seit einer Reihe von 8 Jahren in allen Bezirken des Landes nicht allein die Zahl der Sparenden, sondern auch die Ersparnisse der Einzelnen weit stärkere Fortschritte gemacht haben, als diess bei dem so oft wiederholten, zwar ganz grundlosen Lob der guten alten Zeiten, gegenüber der gegenwärtigen zu erwarten steht*). Und wiederum ist Zwickau, der Heerd der Fabrik- und Hausindustrie des Königreichs Sachsen derjenige Bezirk, der sich vor allen übrigen auszeichnet. Während im ganzen Lande die Zahl der Sparenden seit 8 Jahren nur um das Doppelte gewachsen ist, ist sie dort um das 3,21fache gestiegen und hat die Ersparniss per Kopf der Bevölkerung in dem nehmlichen Zeitraum um das 4fache zugenommen, im ganzen Lande nur um etwas mehr als das Doppelte.

*) Wie grundlos, wenigstens in materieller Beziehung, jenes Lob der guten alten Zeit gegen die gegenwärtige ist, beweisen unter anderen folgende, vom statistischen Bureau zu Berlin mitgetheilte Thatsachen, die sich zwar auf die preussische Bevölkerung beziehen, im Wesentlichen aber auch gewiss auf die sächsische Anwendung erleiden können.

In den Jahren 1806, 1831, 1842 und 1849 war der Verbrauch an Brotkorn pr. Kopf völlig gleich, nehmlich 4 Berl. Scheffel. Im Uebrigen wurden aber consumirt und verausgabt:

	1806.	1831.	1842.	1849.
Fleisch	33 Pfd.	34 3/4 Pfd.	35 Pfd.	40 Pfd.
Bier	15 Quart	15 Quart	13 Quart	12 Quart
Branntwein	3 „	8 „	6 „	8 „
Wein	3/4 „	2 1/2 „	2 „	2 „
Reis	3/10 Pfd.	1/2 Pfd.	11/16 Pfd.	3/4 Pfd.
Zucker	1 1/2 „	4 3/8 „	5 „	7 „
Kaffee	2/3 „	2 3/10 „	2 1/2 „	4 „
Gewürze . . . für	3 Sgr.	3 1/2 Sgr.	3 1/2 Sgr.	4 Sgr.
Salz	17 Pfd.	17 Pfd.	17 Pfd.	17 3/5 Pfd.
Tabak	1 1/2 „	3 3/10 Pfd.	3 3/10 „	2 1/2 „
Tuch	5/8 Elle	1 Elle	1 1/2 Elle	1 Elle
Leinwand	4 „	5 1/2 „	5 „	5 „
Baumwollene Waaren	3/4 „	7 „	13 „	16 „
Seidene Waaren . .	1/4 „	1/3 „	3/8 „	2/3 „
Leder . . . . . für	12 Sgr.	20 Sgr.	20 Sgr.	27 Sgr.

An Geldwerth, nach den jedesmaligen Durchschnittspreisen berechnet, verbrauchte 1 Individuum der Bevölkerung:

1806: Thlr. 11. 13. — 1831: Thlr. 21. 5. 9. 1842: Tlr. 22. 3. 11. 1849: Thlr. 26. 21. 3.

Giebt man auch nur die relative Richtigkeit dieser Zahlen zu, so geht doch daraus hervor, dass bei einer Zunahme der Bevölkerung von nur 47% die des Wohlstandes in der nehmlichen Zeit 136% betragen hat, abgesehen davon, dass in dem betrachteten Zeitraum ungeheure Capitale für Unternehmungen allerlei Art und grösseren Massstabes als je zuvor erübrigt worden sind. Analoge Zusammenstellungen über englische Verhältnisse führten zu ähnlichen Resultaten.

Dass es in der That nicht blos die grossen Conten, sondern die kleinen bescheidenen sind, welche diesen Zuwachs in allen Theilen des Landes veranlassten, geht aus nachfolgender
dieselbe Uebersicht wird fernerweit klar
reichen Jahre, welche in die betrachtete
samkeit und Fleiss unter der sächsischen
nur ausnahmsweise und
höchst vorübergehend zu erschüttern vermochten.

Umstehende Tabelle ist dazu geeignet, nicht allein dies fortschreitende Wachsthum der Sparcassenrechnungen aller Classen, sondern auch die Grösse der ersparten Summen bei jeder dieser Classen in den Jahren von 1844 bis 1851 deutlich vor Augen zu legen. Letzterer Nachweis beruht darauf, dass man den mittleren Werth eines jeden Conto in den aufgestellten Classen ermittelte und mit dem gefundenen Resultat die Progressionszahl der Conten jeder dieser Classen multiplicirte. Ohne auf die Details, die einer speciellen Beleuchtung vorbehalten bleiben, an diesem Orte weiter einzugehen, heben wir hier nur das Gesammtergebniss hervor, dass nehmlich im ganzen Lande in einem Zeitraum von 8 Jahren über $3^1/_8$ Millionen Thaler nur bei den Sparcassen gespart wurden, gespart im wahren Sinne des Worts, denn die obigen Zahlen beziehen sich auf den Stand der Cassen am Schlusse des Jahres 1851. Und wie viel mehr wurde nicht noch ausserhalb dieser Institute gespart, die von Capitalisten doch sicher nur selten benutzt werden! —

Allen Denjenigen, welche auf die so eben beregte Zeit rein objectiv zurückzublicken vermögen, wird es auffallen, dass unter den mannichfachen Wünschen, welche Seiten der gewerblichen Bevölkerung ausgesprochen worden sind, die nach Gewährung tüchtiger Bildungsmittel, nach schnellem und kräftigem Rechtsschutz und vor allem nach möglichster Sicherung der materiellen Existenz in den Vordergrund getreten sind. Es ist ein bedeutsames Zeichen von dem praktischen Sinne und dem sittlichen Halt des Volks, dass die letzteren Wünsche alle in dem Prinzipe wurzelten, dass Jeder die Pflicht habe, für sich und die Seinigen *selbst* zu sorgen und diese Pflicht nicht ohne Weiteres auf die Allgemeinheit übertragen werden könne; dass aber durch geeignetes Zusammenwirken und eine sachgemässe Verwendung der Opfer der Einzelnen eine Sicherung der materiellen Existenz in den Fällen erzielt werden möchte, wo es dem Einzelnen, sei es durch gewerbliche Krisen und Stockungen oder durch Krankheit oder durch gänzliche Entkräftung nicht mehr möglich ist, der angegebenen, ihm obliegenden Pflicht der Erhaltung seiner und der Seinigen zu genügen.

Die zur Zeit vorliegenden Angaben über die Summen, welche seit einer Reihe von Jahren diesem Zwecke zugewendet wurden, sind noch keineswegs so vollständig, dass sie den *Trieb der Selbsthilfe* unter den Bewohnern Sachsens zur Genüge charakterisiren könnten, aber durch die fortgesetzte Sammlung der hierauf bezüglichen Nachrichten wird es vielleicht schon in der nächsten Zukunft möglich werden, ihn in seinem ganzen Umfange numerisch zu schildern.

So weit es gerechtfertigt ist, von der Zahl der in den verschiedenen Erwerbszweigen selbstthätig Beschäftigten auf die Stärke der *Arbeitslust* und die *Liebe zur Thätigkeit* unter den Bewohnern des Königreichs zu schliessen, werden wir bei Betrachtung der industriellen Verhältnisse des Landes Gelegenheit finden, diese sittlichen Eigenschaften, die sich mehr oder weniger auch auf die Frauen und Kinder der den tausendfältigen Berufszweigen Angehörigen übertragen, zu würdigen. Vorläufig mögen nachstehende Andeutungen über die Theilnahme der Individuen je nach Geschlecht und Alter an dem Erwerb genügen:

In den so eben mitgetheilten Zahlen verbirgt sich zwar gleichzeitig eine Reihe gesellschaftlicher Zustände, allein wir wollen hier nur von dem Gesammtergebniss Act nehmen, dass im Königreich Sachsen von allen Selbstthätigen die männlichen $^2/_3$, die Frauen $^1/_3$ ausmachen, eine Thätigkeit, die weder in England, noch in Belgien unter den Frauen angetroffen wird. Die Thätigkeit der Frauen in den einzelnen Gewerben bleibt ferneren Schilderungen vorbehalten.

Um das statistische Gemälde von der sittlichen Beschaffenheit der Be-

völkerung Sachsens zu beendigen, würde dazu auch noch die numerische Darlegung einer Menge anderer sittlichen Eigenschaften und zwar vor allem der Mässigkeit, der Reinlichkeit, des Familienlebens u. s. w. gehören. Jedoch auch die wenigen statistisch erfassbaren Momente, die man als Symptome der beregten Zustände oder als von denselben abhängige Functionswerthe ansehen kann, entziehen sich zur Zeit noch und werden absichtlich der Aufzeichnung entzogen. Die Zahlen der Waschhäuser, Badeanstalten, die man ermitteln kann, sind, wie bekannt, bei weitem weniger ein sicheres Schätzungsmittel der Reinlichkeit, als der Seifenverbrauch, der zugleich nach Liebig's Ansicht ein Massstab der Cultur und des Wohlbefindens eines Volkes ist. Der Branntweinverbrauch per Kopf der Bevölkerung giebt, so lange der zur Industrie verwendete Theil von Spirituosen nicht besonders ermittelt wird, keineswegs ein Anhalten zur Beurtheilung der Mässigkeit des Volks in geistigen Genüssen, da jener zu industriellen Zwecken verwendete Theil der ungleich grössere ist, und eben so wenig lässt die Zahl der getrennt lebenden Eheleute einen haltbaren Schluss auf das Familienleben zu, weil wir wissen, dass das Getrenntleben in sehr vielen Fällen eine Nothwendigkeit insofern ist, als Mann und Frau und Kinder nicht selten verschiedene Orte zur Verwerthung ihrer Arbeitskräfte aufzusuchen gezwungen sind.

Einzelne andere Beiträge zur Beurtheilung der sittlichen Beschaffenheit lassen sich auch noch aus der nun folgenden Schilderung der socialen und politischen Beschaffenheit der Bevölkerung entnehmen.

IV. Die sociale Beschaffenheit der Bevölkerung. Seitdem der Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft entdeckt und nachgewiesen und die Kenntniss von den Zuständen der Gesellschaft zu einer eigenen Wissenschaft, zur Gesellschaftswissenschaft, geworden ist, hat sich auch der Bevölkerungsstatistik ein neues Feld, das der Blosslegung der socialen Beschaffenheit der Völker, erschlossen. Dieses weite Feld theilt mit der Wissenschaft der Gesellschaft die Schwierigkeit der richtigen Grenzbestimmung. Denn, da sich Staat und Gesellschaft überall durchdringen und doch auch wieder absondern, erheischt die umfassende Schilderung der socialen Beschaffenheit eines Volks die qualitative und quantitative Würdigung fast aller natürlichen und staatlichen Einflüsse auf dessen gesellschaftliche Lage und Zustände. Zu einer so weiten Ausdehnung dieses Theils der Aufgabe der Statistik bietet aber dieses Buch eben so wenig Raum, als es die Bestimmung hat, auf das Wesen aller jener Ursachen einzugehen. Das Folgende ist daher nur als eine Skizze der gesellschaftlichen Beschaffenheit des sächsischen Volkes und zunächst als eine kurze Charakteristik der socialen Stände und Classen zu betrachten.

Geschlecht, Familie, Besitz und Beruf, Religion und Abstammung, ja selbst der Wohnungsaufenthalt begründen gesellschaftliche Verschiedenheiten und sondern die Individuen eines Volkes in gewisse Classen und Stände, die fort und fort bestehen und zum Theil sogar lebensfähiger sind, als der Staat selbst, dem sie angehören. Jede dieser Classen hat ihre mehr oder minder hervortretenden Eigenthümlichkeiten und in diesem oder jenem Lande ein bald schärferes, bald schwächeres Gepräge. Jedoch alle diese Verschiedenheiten, so weit sie unter der sächsischen Bevölkerung vorhanden, aufzuzählen und die Ursachen derselben nachzuweisen, das muss einer späteren grösseren Arbeit vorbehalten bleiben.

Der sociale Unterschied, den das Geschlecht der Bewohner bedingt, ist mit wenig Ausnahmen im Königreich Sachsen wohl ganz derselbe, der im deutschen Volke herrscht. Auch die Consequenzen dieses Unterschieds sind mehr oder weniger dieselben. Das Geschlecht aber begründet die Familie und aus den Familien entstehen vermöge der Verwandtschaften die Geschlechter, Gebilde von um so grösserer gesellschaftlicher und staatlicher Bedeutung, je mehr in ihnen das Bewusstsein ihres Zusammenhanges und ihrer Geschichte

Die Bedeutung dieser Zahlen wird um so eindringlicher, wenn man sie in procentale verwandelt und sie den analogen Ergebnissen früherer Jahre gegenüberstellt. Das ist in nachstehender Uebersicht geschehen.

Die obigen Zahlen lehren Mannichfaches. Zunächst thun sie dar, dass die Vertheilung der Geschlechter überhaupt eine ungleiche ist. Das hat seine tieferen physischen und physiologischen Gründe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Verfolgt man aber diese Vertheilung in chronologischer Hinsicht, so gewahrt man, dass das männliche Geschlecht im steten Zunehmen begriffen ist. Auch das ist sehr erklärlich. Im J. 1834 mussten sich offenbar die durch die französischen Kriege verursachten Verluste an jungen Männern noch bemerklich machen, denn das Jahr 1834 war noch keineswegs dasjenige, in welches die natürliche Altersgrenze eines grossen Theils der in den Kriegen zu Anfange dieses Jahrhunderts gewaltsam gestorbenen fiel, die zur Zeit ihres Todes vielleicht in dem mittleren Alter von 30 Jahren gestanden haben. Je mehr die Individuen jener Generationen, aus welchen viele frühzeitig den Tod im Kriege fanden, ihre natürliche Lebensgrenze erreichten, desto mehr musste sich dadurch das lediglich in der Natur

begründete Verhältniss zwischen männlichen und weiblichen Individuen herstellen. So geschah es auch. — Von gesellschaftlicher Bedeutung ist die Verschiedenheit der Verhältnisszahlen in den Städten und auf dem Lande. In den Dörfern leben noch weit weniger Männer als in den Städten. Liegt allerdings ein Grund dieses Verhaltens darin, dass Dienstmägde auf dem Lande noch weit mehr gebraucht werden und auch wirklich vorhanden sind, als Dienstknechte, so geht doch anderseits aus obigen Zahlen hervor, dass sich weit mehr männliche Individuen von den Dörfern nach den Städten wenden, als weibliche, sei es, um daselbst Gewerbe zu treiben oder ihre Militärzeit zuzubringen etc.

So weit obige Zahlen über die Veränderungen des Civilstands Auskunft geben, entnehmen wir ihnen die Thatsache, dass die Zahl der zusammen lebenden Ehegatten sowohl in den Städten wie auf den Dörfern seit 1834 im steten Abnehmen begriffen gewesen ist, in den Dörfern sogar etwas mehr als in den Städten. Dagegen haben die Getrenntlebenden ungemein zugenommen. Den Grund dieser in den Städten viel bedeutenderen Zunahme muss man in dem Umstande suchen, dass heutzutage in vielen Classen Mann und Frau mehr als früher gezwungen sind, nicht nur verschiedenen Berufen, sondern auch in verschiedenen Orten ihren Berufen nachzugehen. Jener angedeuteten Verminderung der zusammenlebenden Ehegatten steht die Zunahme der Unverheiratheten gegenüber, die aber in Stadt und Land ziemlich gleichen Schritt gehalten hat. Die Zahl der Verwittweten und Geschiedenen hat im Laufe der betrachteten Zeit keine grossen Aenderungen erfahren.

Von ungleich höherer Bedeutung sind die besprochenen Zahlen dann, wenn man sie mit den wirthschaftlichen Elementen des Besitzes und der Arbeit in Verbindung setzt, welche die Bewegung der Bevölkerung beherrschen und die gesellschaftliche Ordnung bestimmen. Einige wenige Andeutungen hierüber enthält schon das II. Heft der statist. Mittheilungen, vollständigere aber das III. Heft. Des letzteren Inhalt ist lediglich der Vertheilung der Bevölkerung Sachsens nach Berufsclassen gewidmet und zwar ist dabei eben so sehr dem rein volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte Rechnung getragen worden, indem die Berufszwecke in Haupt- und Unterabtheilungen zusammengefasst wurden, als auch dem socialen, insofern nehmlich der gesellschaftliche Standpunkt als Eintheilungsprincip hingestellt wurde. Nach Alter und Familienstand vertheilen sich die nach ihrer socialen Stellung geordneten Bewohner des Königreichs Sachsen wie folgt:

Auch diese Zahlen gewinnen an Anschaulichkeit, wenn man sie auf procentale

...d resp. Familienhäupter

...lassen				nach dem Civilstande						überhaupt		
...n 30 bis mit 60 Jahren		von 60 Jahren und darüber		Verheirathete		Verwittwete		Uebrige		nach dem Geschlecht		Zusammen
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
177	.	21	.	154	.	20	.	117	.	291	.	291
125	.	7	.	73	.	4	.	202	.	279	.	279
843	.	12	.	483	.	17	.	13644	.	14144	.	14144
1145	.	40	.	710	.	41	.	13963	.	14714	.	14714
2977	5553	14982	15289	9658	313	7508	19010	894	1678	18060	21001	39061
554	1131	1146	1162	1106	10	400	2100	204	222	1710	2332	4042
771	2004	1578	3673	898	128	814	3776	749	1985	2461	5889	8350
1963	1222	687	921	1031	229	452	957	2857	1750	4340	2936	7276
567	2966	801	2485	733	566	391	4194	361	1306	1485	6066	7551
6332	12876	19194	23530	13426	1246	9565	30037	5065	6941	28056	38224	66280
7237	83381	63054	40196	331364	20335	30885	69360	258097	225872	620346	315567	935913

...ducirt. In solchem Falle gestalten sie sich folgendermassen:

...d resp. Familienhäupter

...lassen				nach dem Civilstande						Geschlecht	
...n 30 bis mit 60 Jahren		von 60 Jahren und darüber		Verheirathete		Verwittwete		Uebrige			
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Procent.				Procent.						Procent.	
...,68	11,23	7,33	2,22	48,33	2,86	4,01	6,33	24,58	13,89	76,92	23,08
...,29	0,06	3,12	0,01	61,70	0,03	2,28	0,03	35,83	0,13	99,81	0,19
...,94	1,27	1,10	0,06	12,22	0,04	0,80	0,11	73,17	13,66	86,20	13,80
4,61	21,59	0,40	4,65	2,27	9,17	0,27	9,80	32,76	45,73	35,30	64,70
...,26	0,00	4,45	.	58,36	.	2,42	0,00	39,20	0,02	99,98	0,02
...,76	0,40	1,31	0,06	12,93	0,12	0,79	0,21	83,19	2,76	96,91	3,09
...,94	10,09	2,37	5,58	12,99	2,66	1,47	8,52	43,15	31,21	57,60	42,40
...,18	12,38	7,35	2,78	50,88	2,03	4,15	9,73	23,03	10,18	78,06	21,94
...,08	11,13	3,66	3,07	28,86	3,63	2,10	6,52	36,46	22,43	67,42	32,58
...,87	7,17	12,68	1,91	81,64	1,08	4,58	7,41	4,27	1,02	90,50	9,50
...,51	3,73	7,48	1,87	84,11	.	6,54	5,61	3,74	.	94,39	5,61
75	7,74	9,47	2,28	78,73	2,59	3,95	6,44	6,40	1,89	89,08	10,92
16	2,50	11,30	0,61	81,80	0,63	5,63	2,20	8,62	1,12	96,05	3,95
11	1,39	11,59	0,40	85,76	0,07	4,90	1,78	7,42	0,07	98,08	1,92

Vorstehende Angaben gewähren höchst interessante Aufschlüsse über die allgemeine sociale Lage der den einzelnen aufgestellten Haupt- und Unterabtheilungen angehörigen Individuen. Nicht nur lässt sich z. B. aus ihnen ersehen, wie wenige Selbstthätige es vor dem 30. Jahre zur Selbstständigmachung zu bringen vermögen und wie die Mehrzahl der Etablirten auf die Altersclasse von 30—60 Jahren fällt, (auch dann, wenn man die gefundenen Ergebnisse auf den jährlichen Durchschnitt bezieht) — sondern sie geben auch Auskunft darüber, auf welche Altersclassen sich die Hauptthätigkeit des Erwerbs concentrirt und welchen Antheil Kinder und Frauen an dieser Thätigkeit nehmen. Dass in der 1. Classe, den nicht etablirten Arbeitern, 32,58 % weibliche Individuen unter den Selbsthätigen erscheinen, während in der 2. Classe nur 6,59 % vorhanden sind, beweist deutlich genug, einestheils dass bei den Angehörigen der 2. Section der Verdienst der Männer in der Mehrzahl der Fälle schon ausreichend ist, um davon auch den Unterhalt der Frauen und Kinder zu bestreiten, anderntheils, dass dieser Verdienst unter den Constituenten der 1. Classe ein geringerer und minder aushältlicher sein muss, weil ja eben die weiblichen Individuen mit einem Drittel denselben erarbeiten helfen müssen. Bei der so geläufigen Meinung von dem Kindersegen gerade derjenigen gesellschaftlichen Schichten, welche genannter 1. Classe eingereiht wurden, könnte man versucht sein zu glauben, dass die numerisch so intensive Mitwirkung des weiblichen Geschlechts (abgesehen von den weiblichen Dienstboten, die in der 3. Classe besonders aufgeführt sind) zur Erhaltung zahlreicher Familien der Einzelnen nöthig werde. Allein dieser Grund verliert gegenüber der Thatsache, dass die Constituenten der 2. Classe bei weitem mehr Angehörige haben, alles Gewicht. Der speciellere Nachweis der Verhältnisse zwischen den Gewerbthätigen und deren Angehörigen ist in nachstehender Uebersicht geführt worden.

Gesellschafts-, Berufs- und Erwerbs-Classen.	Auf 100 Selbstthätige überhaupt kommen Angehörige		
	m.	w.	überh.
1. Classe. *Nicht etablirte Arbeiter.*			
a) Land- und Forstwirthschaft	48,31	100,96	149,27
b) Gewinnung von Rohproducten	71,29	135,69	206,98
c) Herstellung und Beschaffung von Nahrungsmitteln	8,60	18,69	27,29
d) Anfertigung von Kleidung	9,29	14,12	23,41
e) Herstellung und Ausstattung von Gebäuden und Wohnungen	57,36	120,77	178,13
f) Gewerbe zu häuslichen, industriellen und andern Zwecken	14,14	27,19	41,33
g) Arbeiter in Fabrikgewerben	15,15	30,02	45,17
h) Hand- und Tagearbeiter	50,23	106,40	156,63
Ueberhaupt in der 1. Classe	31,17	63,09	94,26
2. Classe. *Etablirte Gewerb- u. Handeltreibende.*			
a) Land- und Forstwirthschaft	101,35	197,60	298,95
b) Gewinnung von Rohproducten	103,74	224,30	328,04
c) Herstellung und Beschaffung von Nahrungsmitteln	89,85	185,77	275,62
d) Anfertigung von Kleidung	85,75	177,09	262,84
e) Herstell. u. Ausstattung v. Gebäud. u. Wohnungen	94,50	194,15	288,65

Gesellschafts-, Berufs- und Erwerbs-Classen.	Auf 100 Selbstthätige überhaupt kommen Angehörige		
	m.	w.	überh.
f) Gewerbe zu häuslichen, industriellen und andern Zwecken	90,49	183,79	274,28
g) Fabrikanten und Fabrikbesitzer überhaupt	82,31	175,88	258,19
h) Handel- und Verkehrtreibende aller Art .	73,68	158,27	231,95
Ueberhaupt in der 2. Classe	90,17	184,17	274,34
3. Classe. *Persönliche Dienste Leistende.*			
a) Bei Hofe Dienende	53,33	136,11	189,44
b) In Privatdiensten Stehende	1,73	3,35	5,08
c) Anderweit persönliche Dienste Leistende .	20,16	45,62	65,78
Ueberhaupt in der 3. Classe	2,14	4,32	6,46
4. Classe. *Angestellte mit festem Gehalt.*			
a) Höhere und niedere Hof-, Staats- und Gemeindebeamte	70,18	174,17	244,35
b) Höhe und niedere Beamte und Angestellte bei Gesellschaften und Privaten	12,75	29,17	41,92
c) Für niedere Dienstleistungen Angestellte .	69,07	151,57	220,64
Ueberhaupt in der 4. Classe	51,16	118,25	169,41
5. Classe. *Den Künsten und Wissenschaften Obliegende.*			
a) Rechtsbeflissene	54,42	134,64	189,06
b) Der Medizin Beflissene	43,84	105,03	148,87
c) Cultus	73,98	185,61	259,59
d) Oeffentlicher Unterricht	28,73	62,76	91,49
e) Sonstige wissenschaftlich Beschäftigte . .	41,52	95,34	136,86
f) Künstler	38,35	86,69	125,04
Ueberhaupt in der 5. Classe	38,02	87,86	125,88
6. Classe. *Militär.*			
a) Uniform tragende Militärbeamte	46,39	132,30	178,69
b) Offiziere aller Waffengattungen	11,11	32,26	43,37
c) Subalterne aller Waffengattungen	2,98	6,77	9,75
Ueberhaupt in der 6. Classe	3,98	9,74	13,72
7. Classe. *Personen ohne Beruf und Berufsangabe.*			
a) Von Renten Lebende	7,26	37,56	44,82
b) Von Pensionen Lebende	26,47	77,48	103,95
c) Von Unterstützungen Lebende	14,34	27,69	42,03
d) In Versorg- und Strafanstalten Befindliche	7,03	9,82	16,85
e) Personen ohne Berufsangabe	26,42	53,75	80,17
Ueberhaupt in der 7. Classe	11,48	37,56	49,04
In allen Classen	37,69	78,21	115,90

Wir sehen aus den mitgetheilten Zahlen, dass bei der 1. Section noch nicht 1 Familienangehöriger auf 1 Selbstthätigen kommt, bei der 2. Section aber nahezu 3 Familienangehörige auf 1 Selbstthätigen.

Ohnstreitig würde es von mannichfachem Interesse sein, diese Zahlen bis auf ihre Quellen zu verfolgen und in diesem Verfolge bis auf die einzelnen Gewerbe einzelner Localitäten hinabzusteigen; das Hervortreten der Eigenthümlichkeiten, welche durch den Ackerbaubetrieb, den Gewerbebetrieb (je nachdem er in geschlossenen Etablissements, als Hausindustrie oder zunft- und handwerksmässig geübt wird) unter denen bedingt werden, die die Ausübung dieser Thätigkeiten zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, würde sicher darüber keinen Zweifel lassen, dass Besitz und Arbeit oder der Kampf um die persönliche

Kreisdirections-bezirke. — Wohnplätze.	Hauptbeschäftigung								
	I. Section. Land- und Forstwirthschaft.			II. Section. Industrie.			III. Section. Handel und Verkel		
	Selbst-thätige	Ange-hörige	Zu-sammen	Selbst-thätige	Ange-hörige	Zu-sammen	Selbst-thätige	Ange-hörige	Zu-sam
Städte									
im K.-D.-B. Dresden	2784	2515	5299	45869	52699	98568	5838	8712	14
„ „ Leipzig	3323	2572	5895	47965	63159	111124	7203	10709	17
„ „ Zwickau	3952	3562	7514	93214	122007	215221	5681	9216	14
„ „ Bautzen	1221	1175	2396	12474	16721	29195	1262	2217	3
In den Städten	11280	9824	21104	199522	254586	454108	19984	30854	50
Dörfer etc.									
im K.-D.-B. Dresden	93175	76835	170010	39766	58653	98419	4208	7085	11
„ „ Leipzig	77978	69145	147123	31538	46086	77624	2450	4783	7
„ „ Zwickau	84589	83909	168498	102784	117389	220173	4790	8523	13
„ „ Bautzen	53717	50362	104079	60676	61449	122125	1757	3186	4
In den Dörfern etc.	309459	280251	589710	234764	283577	518341	13205	23577	36
Städte u. Dörfer etc.									
im K.-D.-B. Dresden	95959	79350	175309	85635	111352	196987	10046	15797	25
„ „ Leipzig	81301	71717	153018	79503	109245	188748	9653	15492	25
„ „ Zwickau	88541	87471	176012	195998	239396	435394	10471	17739	28
„ „ Bautzen	54938	51537	106475	73150	78170	151320	3019	5403	8
Im Königreiche	320739	290075	610814	434286	538163	972449	33189	54431	87

Die in den kurz vorhergegangenen Tabellen beobachtete Eintheilung beruht keineswegs auf einer strengen Sonderung der Stände im gesellschaftswissenschaftlichen Sinne des Worts. Eine solche Sonderung ist aber auch nur nicht numerisch durchzuführen; diese Ständeunterschiede werden stets gar mehr im Allgemeinen aufzufassen sein und alle Versuche, sie zur Ziffer zu bringen, werden nur Annäherungen an die Wirklichkeit, niemals aber diese selbst erreichen lassen. Nichts desto weniger veranschaulichen dennoch die vorausgegangenen Zahlen und die damit vorgenommenen weiteren Untersuchungen die den verschiedenen gesellschaftlichen Ständen von der Natur aufgeprägten Gesetze der Erneuerung und des Wechsels ihrer Bestandtheile. So lehrt unter

Existenz, weil ihre Erhaltung Lebensaufgabe des Einzelnen ist, alle übrigen Verhältnisse beherrschen und dass sich diese Aufgabe mehr oder weniger vollständig der Individualität des Einzelnen bemächtigt. Allein für solche Specialitäten kann hier nicht einmal auf die grösseren Veröffentlichungen des Statist. Bureau verwiesen werden, dazu würde man die in 87 Bänden gesammelten Unterlagen von den Verhältnissen jedes, auch des unbedeutendsten Gewerbes jedes Orts im Königreich Sachsen im genannten Bureau selbst einsehen müssen.

Das sowohl in Bezug auf die Berufsarten wie auch auf den territorialen Raum zusammengedrängteste Ergebniss dieser grossen Arbeit ist folgendes:

lassen der Bewohner.

IV. Section. nenschaften u. Künste. Militär.			V. Section. Persönliche Dienste Leistende.			VI. Section. Personen ohne Gewerbe, Beruf und Berufsangabe.			In allen Sectionen.		
stige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen
00	10050	24550	10820	2349	13169	9917	6376	16293	89728	82701	172429
99	7617	17316	10104	1005	11109	7631	4063	11694	85925	89125	175050
98	6777	14073	7646	639	8285	6943	3385	10328	124732	145586	270318
32	2388	4720	2155	181	2336	1981	1136	3117	21425	23818	45243
37	26832	60659	30725	4174	34899	26472	14960	41432	321810	341230	663040
74	4155	7129	1829	308	2137	14232	5393	19625	156184	152429	308613
13	3688	5801	2434	321	2755	9766	3180	12946	126279	127203	253482
77	4466	6843	1714	397	2111	9945	3067	13012	206199	217751	423950
00	2429	4229	1626	125	1751	5865	2354	8219	125441	119905	245346
54	14738	24002	7603	1151	8754	39808	13994	53802	614103	617288	1231391
74	14205	31679	12649	2657	15306	24149	11769	35918	245912	235130	481042
12	11305	23117	12538	1326	13864	17397	7243	24640	212204	216328	428532
73	11243	20916	9360	1036	10396	16888	6452	23340	330931	363337	694268
22	4817	8949	3781	306	4087	7846	3490	11336	146866	143723	290589
01	41570	84661	38328	5325	43653	66280	28954	95234	935913	958518	1894431

anderen die nach dem gewerblichen Charakter der Ortschaften geordnete Classification der städtischen und ländlichen Wohnplätze (innerhalb welcher Classification ja der sociale Unterschied zwischen Bürger und Bauern, Ackerbau- und Industriebevölkerung mehr oder weniger zum Ausdruck gelangt), dass die Fruchtbarkeit der Bevölkerung überhaupt und der Ehen insbesondere, sowie die Kindersterblichkeit und die Sterblichkeit überhaupt und endlich die Heirathsfähigkeit in den nachstehend charakterisirten Ortschafts-Complexen während eines zehnjährigen Durchschnitts (von 1840—1849) folgende waren:

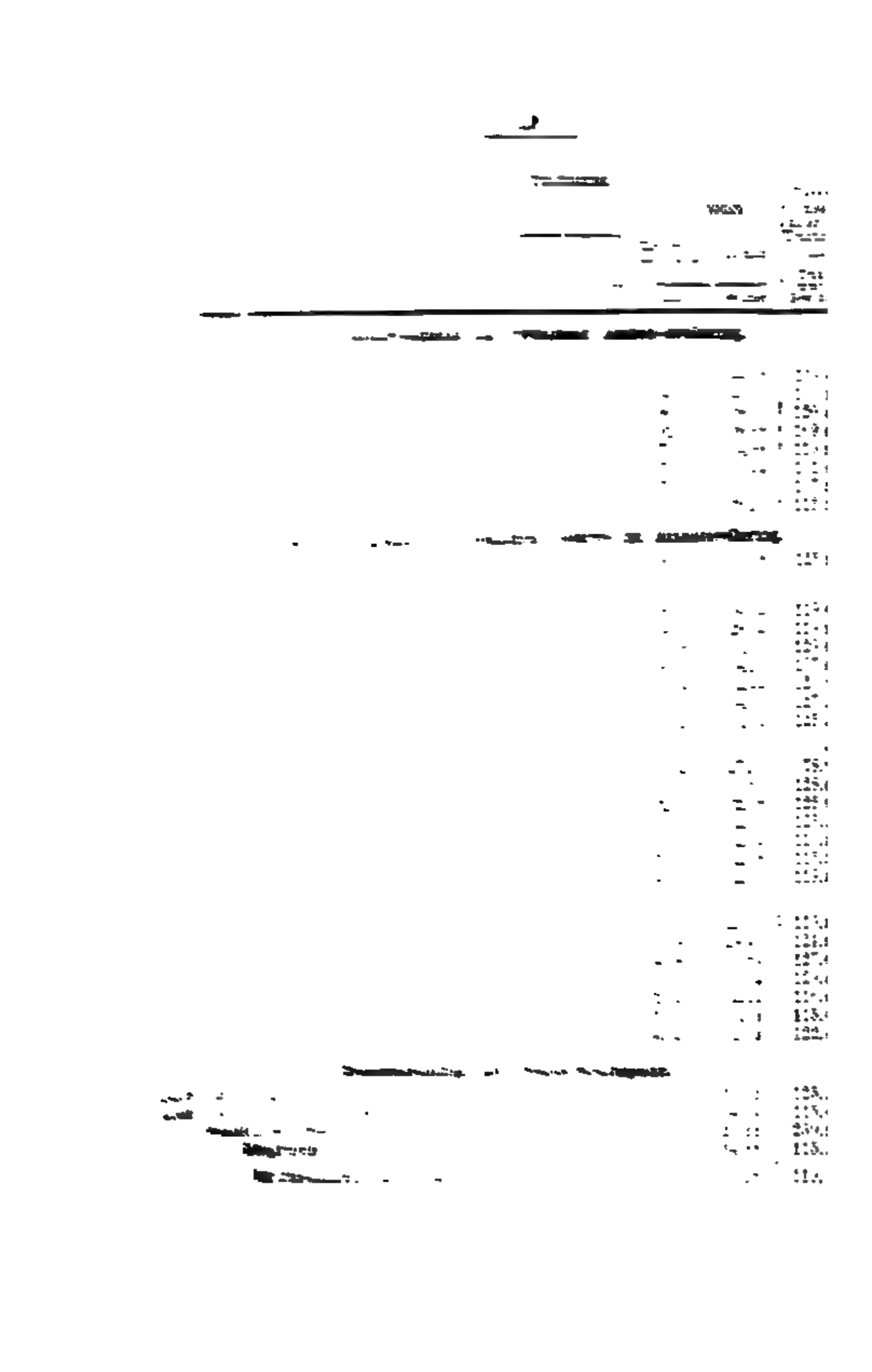

Wer wollte hier nicht sofort wahrnehmen, dass sich der reine Bauernstand am wenigsten vermehrt und um so weniger in den Orten, wo er nur schwach mit industrieller Bevölkerung gemischt ist. Gleichwohl ist ein langsames Zunehmen der Fruchtbarkeit auch unter diesen Bauern nicht zu verkennen. Dieses ist sicher ebenso sehr die Folge der Einwirkungen der Gesetze der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, der Zusammenlegung der Grundstücke als auch des mehr und mehr gewerblichen Charakters, welchen die Landwirthschaft in Sachsen anzunehmen im Begriff steht; ein ökonomischer Fortschritt, der dem gut gegliederten landwirthschaftlichen Vereinswesen in Sachsen am meisten zuzuschreiben sein dürfte.

In den Städten sind die Stände weit mehr gemischt, namentlich tritt daselbst der vierte sehr häufig mit dem dritten in Berührung, dennoch macht sich auch hier das Bewegungsgesetz geltend. Die städtische Bevölkerung, die, schon der Natur der Sache nach, vorzugsweise aus Gewerbtreibenden besteht, steigt rascher als die ackerbautreibende, ländliche, weil der Einzelne im Gewerbeleben sich schneller eine Existenz bereiten und sichern kann, als in der Landwirthschaft, (zu deren selbstständiger Ausübung vor allem Grundbesitz erforderlich ist) und um so schneller, je leichter die Etablirung durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung etc. gemacht wird. Wenn nun in den Städten der Lausitz ein geringerer und langsamerer Wechsel wahrnehmbar ist, der sich zunächst in der niedrigen Trauungsziffer ausspricht, so darf man da auch auf besondere Umstände genannter Art schliessen und diese sind dort in der That vorhanden. Gerade die Städte im Kreisdirectionsbezirk Bautzen sind diejenigen, in welchen das Innungswesen noch jetzt seine höchste Exclusivität behauptet, wo die meisten Handwerke geschlossen sind und das Recht zur selbstständigen Ausübung eines solchen in den Städten nur durch Ankauf einer sogenannten „Meisterbank" erworben werden kann. Die Folge davon ist, dass sich in gewissen Theilen des Bezirks Bautzen die Gewerbe auf die Dörfer ziehen, wo der Niederlassung wenig beschränkende Bestimmungen entgegenstehen und dass diese Dörfer sich um so mehr mit neuen Haushaltungen bevölkern.

Wieder andere Bewegungserscheinungen zeigen sich unter der Bevölkerung derjenigen Dörfer, deren Bewohner überwiegend Gewerbtreibende sind. Man würde hier sogar noch einen anderen Unterschied verfolgen können, den nehmlich, dass in den Dörfern, wo die Bewohner der Hauptsache nach Fabrik-Arbeiter oder Arbeiter in geschlossenen Etablissements sind, die Bevölkerungszunahme, der Umsatz der Generationen immer noch ein anderer ist, als in denen, wo die Bewohner grösstentheils Hausindustriegewerbe treiben. Die oben angedeuteten umfassenden Arbeiten bezüglich der Statistik der Bewohner nach deren Berufs- und Erwerbsclassen haben nehmlich das Ergebniss geliefert, dass die Angehörigen derjenigen Handgewerbe, welche vermöge der überhandnehmenden Maschinenconcurrenz und des geordneten Betriebs in geschlossenen Etablissements, ihrem Untergange in der bisherigen Führung entgegengehen und bei welchen demzufolge die Lohnverhältnisse für die Handarbeit die gedrücktesten sind, gerade die Schichten der Bevölkerung bilden, deren Generationsumsatz der rascheste ist. Es zeigt sich unter ihnen eine grosse eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit, unverhältnissmässig viele Trauungen, aber auch eine eben so grosse Sterblichkeit und ganz besonders eine überaus grosse Kindersterblichkeit, welche gleichsam das compensirende Gegenmittel gegen jene Uebernehmungen der Bewegung sind. Diese Thatsachen beruhen ebenfalls auf einem socialen Moment und zwar in dem Bewusstsein der von der Uebergangsperiode solcher Gewerbe schwer heimgesuchten Arbeiter, dass aller Fleiss und alle Sparsamkeit ihnen doch nicht über die Schwelle des Elends helfen werde. Es giebt mehr Hausindustrieangehörige, von denen dies zu behaupten steht, als solche reiner Fabrikgewerbe. Wo jenes Bewusstsein das gegentheilige ist, wo Fleiss und Arbeitsamkeit und Sparsamkeit mit sichtlichem Erfolge gekrönt werden, da sind sowohl die Bewegungsverhältnisse normale,

d. h. günstige, als auch die übrigen socialen Symptome aufs deutlichste davon Zeugniss ablegen, dass der Wohlstand dieser Bevölkerungsschichten im Zunehmen begriffen ist. Für diese Zunahmen sind unter andern die Ersparnisse, welche in den Sparcassen niedergelegt werden, Beweis. Da nun im Vorigen bereits nachgewiesen wurde, dass diese Zunahme im Kreisdirectionsbezirk Zwickau die rascheste gewesen ist, und anderseits feststeht, dass in diesem Bezirke nicht nur die Gewerbthätigkeit des Landes überhaupt ihren wesentlichsten Sitz hat, sondern auch der Fabrikbetrieb dort im raschen Zunehmen begriffen ist und der Hausindustrie in vielen Artikeln das Feld streitig macht und schliesslich an sich reisst, so muss man sich angesichts dieser parallelen Erscheinungen auch davon überzeugt halten, dass der Fabrikbetrieb, wo er einmal ökonomisch vortheilhafter ist, sicher auch von minder schweren socialen Folgen begleitet ist, als der um seine Existenz kämpfende Hausindustriebetrieb.

Die Art und Weise der Vertheilung des Grundbesitzes auf die Grundbesitzer und die Abstufungen des grösseren oder geringeren Grundbesitzes in einer Hand sind in Sachsen noch nicht ermittelt worden. Die vorbereitete Agrarstatistik wird diesen Verhältnissen von höchstem socialen Interesse die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zuwenden. Soweit dieser Gegenstand bis jetzt in den Kreis statistischer Beobachtungen gezogen wurde, finden sich die Ergebnisse in einem der folgenden Abschnitte dieses Jahrbuchs niedergelegt. Hiernach ist ermittelt, dass sich in Sachsen 1027 Rittergüter und davon 997 in Privathänden befinden, von welchen allerdings einige wenige im Jahre 1851 nur noch im Besitz der diesen Gütern zustehenden dinglichen gutsherrlichen Rechte, nicht aber des Grund und Bodens waren.*)

Die durchschnittliche Grösse eines Ritterguts in Sachsen beträgt nur 434 Acker. Dem Steuerertrage nach ist das höchst besteuerte mit 43535,65 Steuereinheiten belegt (eine Steuereinheit repräsentirt einen Reinertrag vom Grundwerth von 10 Neugroschen und ist somit bei einem Zinsfuss von 3⅓ Procent als Aequivalent des Ertrags eines Capitals von 10 Thlr. gleich zu achten); das kleinste ist nur mit 27,22 Steuereinheiten belastet.

Man kann nicht anders sagen, als dass diese Areale im Vergleich zu denen, welche in Schlesien, Böhmen, Oesterreich, Ungarn etc. in einer Hand sind, höchst bescheidener Dimension sind; allein wenn man weiss, dass in Sachsen gegenwärtig auf 1 Quadratmeile mehr als 3600 Thaler an Grundsteuern kommen und der Grund- und Gebäudewerth einer solchen einem Capital von 1562690 Thlr. (noch excl. der Staats- und öffentlichen Gebäude) entspricht, während in Preussen nach Hoffmann und Wulffing auf 1 Quadratmeile nur 639 Thlr., in Pommern 774 Thlr., in Posen 853 Thlr., in Brandenburg 1120 Thlr., in Schlesien 2867 Thlr Grundsteuern kommen und in Baiern der Grund- und Gebäudewerth einer Quadratmeile nur 844332 Thlr. Capital beträgt, so gestalten sich die kleineren Areale in Sachsen vermöge ihres hohen Werths dennoch zu beachtenswerthen Grössen und sie verleihen ihren Besitzern darum gleichfalls ein soziales Gewicht.

Ueber die wirkliche, durchschnittliche und die Maximal- und Minimalgrösse der Bauergüter lassen sich ähnliche Mittheilungen zur Zeit nicht machen. Annähernde Angaben werden jedoch aus der Vergleichung der Zahl der auf den Dörfern lebenden selbstständig wirthschaftenden Landwirthe und Pächter und Gartennahrungsbesitzer gewonnen, deren es nach dem III. Heft der Stat. Mittheilungen 61590 giebt und zwar:

---

*) Durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 (Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen und beziehentlich die Entschädigung grundherrlicher Lasten betreffend) kommt die Existenz solcher Rittergüter ohne Grundbesitz schon in diesem Jahre 1853 gänzlich in Wegfall. Ebenso sehen auch die solchen Rittergütern noch zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeiten (nach dem Gesetze vom 23. Nov. 1848) ihrer Aufhebung entgegen.

Ackerbauer, Landwirthe, Pächter	38528
Handels- und Kunstgärtner	428
Häusler und Gartennahrungsbesitzer . . .	22173
Weinbauer	461
	61590

Da nun die ländlichen im Besitze einzelner Privatpersonen befindlichen Grundstücke (excl. der Rittergüter, der Staats-, geistlichen und Commungrundstücke und der unbesteuert gebliebenen Objecte) nach Flotow 1667970 Acker betragen, so berechnet sich die mittlere Grösse eines in Privathänden befindlichen ländlichen Besitzthums (was jedoch mit einem bäuerlichen nicht vollständig identisch ist) auf 27,08 Acker. Allerdings ein weit geringerer Durchschnitt als der der Rittergüter. Doch hindert das nicht, dass es in Sachsen auch Bauergüter giebt, die selbst grösser als Rittergüter sind und mehr als 100 Acker Land einnehmen.

Der Mobiliarbesitz entzieht sich jeder Schätzung und in Folge dessen ist jede auch nur annähernde Angabe desselben und seiner Vertheilung auf die Bevölkerung des Landes unmöglich gemacht. —

Die Wissenschaft von der Gesellschaft betrachtet ferner auch die Glaubens- und die Racenverschiedenheit als sociale Sonderungen. Beide diese Verschiedenheiten begegnen sich bei einem Bruchtheil der sächsischen Bevölkerung, bei den Juden; ebenso treten sie gemeinschaftlich und auch einzeln bei einem in Sachsen wohnenden Volksstamme auf, der seinen slavischen Ursprung reiner erhalten hat, als die übrige sächsische Bevölkerung, bei den Wenden in der Lausitz.

Nach der Zählung von 1849 lebten im ganzen Königreiche 23789 männliche und 25428 weibliche, zusammen 49217 Wenden und davon kamen auf den Kreisdirectionsbezirk Bautzen 22561 männliche und 25017 weibliche, zusammen 47578. Die meisten dieser Wenden leben in den Dörfern, nehmlich 21563 männliche und 23826 weibliche. Es lässt sich nicht sagen, welche Umstände die grössere Ueberwiegenheit des weiblichen Geschlechts unter den Wenden überhaupt veranlassen, die gegen die der übrigen Bevölkerung Sachsens in der That eine abnorme ist, denn es steht diese bei den Wenden zu den bei den übrigen Sachsen in folgenden Verhältnissen:

Jahrgänge	Wenden		Sächs. Bevölkerung	
	m.	w.	m.	w.
1846	48,34	51,66	48,79	51,21
1849	48,34	51,66	48,74	51,26
	100,00		100,00	

Das Vorwalten des weiblichen Geschlechts in der Lausitz selbst ist dadurch erklärlich, dass ein grosser Theil der jungen Männer als Soldaten oder Knechte eine Zeit lang ausserhalb ihrer engern Heimath zubringen. Es betragen die ausserhalb der Lausitz lebenden Wenden im Königreich aber kaum den 20. Theil der sämmtlichen Wenden.

Sowohl die Wenden der Oberlausitz als auch die der an Preussen abgetretenen Niederlausitz haben, obgleich sie inmitten unter Deutschen leben, ihre Volksthümlichkeit in hohem Grade bewahrt. Sie leben unter den Deutschen ziemlich abgeschlossen und constituiren an vielen Orten eigene Gemeinden mit wendischen Schulen und wendischen Kirchen. Sie sind im All-

gemeinen sehr religiös, namentlich gilt dies von den katholischen Wenden, welche etwa die Hälfte der protestantischen bilden. Eigenthümlich ist der stark vorwaltende landwirthschaftliche Charakter der wendischen Dörfer (die starke industrielle Bevölkerung der Lausitz besteht meist aus Deutschen); die Wenden leben fast ausschliesslich vom Ackerbau. In diesem sind sie auch tüchtig, denn die wendischen Knechte sind im Niederlande nicht minder gesucht, als die wendischen Ammen. Was diese letzteren anlangt, scheint es leider, als führte die anerkannte Tüchtigkeit der wendischen Bauermädchen hier und da zu einem förmlichen Gewerbe, denn die Fälle sind nicht selten, dass ein solches vier- und mehrmal in kurzen Zwischenräumen als Amme in Dienste zieht. Die grosse Kindersterblichkeit und namentlich der unehelichen Kinder in der Lausitz sind triftige Belege für diesen Ausspruch.

Die gesellschaftliche Stellung der Juden ist fast in allen europäischen Staaten ein Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen gewesen. Die Judenemancipation, d. h. die Gleichstellung der Juden mit den Christen, ist recht eigentlich eine sociale Frage. Immer hat sich deren befriedigende Lösung für die Juden aber an die exceptionellen Eigenschaften dieser letzteren gestossen; Eigenschaften, die in der Natur des jüdischen Stammes selbst liegen und heute in den Hauptgrundzügen noch dieselben sind als vor Jahrtausenden. Während im Laufe der Zeiten fast alle übrigen in Vermischung mit anderen Nationen lebenden Völker sowohl ihre physischen, wie auch ihre geistigen und sittlichen Eigenschaften denen der Völker assimiliren, unter welchen sie leben und in welchen sie aufgehen, so haben doch die Juden überall und auch in Sachsen denselben Typus behalten.

Die Juden bilden in Sachsen einen zu kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, als dass es möglich wäre, die Besonderheit ihrer physischen Eigenschaften in Mass und Zahl so darzustellen, dass man sich der Elimination der zufälligen Störungen in diesen Zahlen gänzlich versichert halten könnte. Die seit dem Jahre 1834 stattgehabten Zählungen haben in Betreff der Zahl der im Königreich Sachsen lebenden Juden folgendes Resultat ergeben:

Jahr.	Individuen: männliche	weibliche	zusammen	Verhältniss zur Gesammtbevölkerung
				1 J. a. B.
1834	.	.	850	1877
1837	.	.	848	1948
1840	497	371	868	1965
1843	512	370	882	1993
1846	589	399	988	1859
1849	584	438	1022	1854

Aus den Zahlen der letzten Spalte sieht man, dass, obgleich die Zunahme der Juden von 1843—1846 eine ziemlich bedeutende gewesen ist, das Verhältniss der Juden zur Gesammtbevölkerung sich seit 1834 nur wenig verändert hat. Wie klein nun auch der Bruchtheil sei, den die Juden bilden, und wie sehr man glauben sollte, dass eine im Verhältniss so geringe Zahl die übrige Bevölkerung nicht mit wirklichen Uebelständen bedrohen oder heimsuchen könnte, so hat doch die Erfahrung zu allen Zeiten gelehrt, dass die Emancipationsversuche dem heftigen Widerstand namentlich der Gewerbtreibenden begegnet sind, die in der bürgerlichen Gleichstellung der Juden den Ruin der meisten Gewerbe deshalb erblicken, weil sich dann die Juden noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist, in Handel und Gewerbe eindrängen und die christlichen

Handwerker und Gewerbtreibenden in ihrer bürgerlichen Existenz und Selbstständigkeit gefährden würden.

In gewisser Beziehung gehen diese Befürchtungen ohnstreitig zu weit. Nicht die ruhige langsam reifende Arbeit ist der Juden Element, sondern der von allen orientalischen Völkern geliebte geschäftige Müssiggang. Das lehren sogar schon die auf die in den Städten Dresden und Leipzig wohnenden Juden bezüglichen Zahlen. In Dresden sind unter 233 männlichen selbstthätigen Juden 143 von Handelsgewerben und darunter 84 vom Trödel lebende, in Leipzig unter 236 156 von Handelsgewerben und darunter nicht weniger als 26 von Mäklergeschäften lebende. Und selbst dann, wenn sich die Juden rein gewerblichen Berufen hingeben, geschieht es, um vorzugsweise die commerzielle Seite dieser Gewerbe auszubeuten. In künstlerischen und wissenschaftlichen Berufen verhalten sich die Juden in Sachsen gerade so wie die in allen andern Ländern. Einzelne Bedeutenheiten neben vielem Mittelmässigen.

Näheren Nachweis über die Vertheilung der Juden auf die einzelnen Berufsthätigkeiten geben nachstehende Tabellen über die jüdische Bevölkerung der Städte Dresden und Leipzig am 3. Dec. 1849.

Dresden

Auch in Betreff der Vertheilung der Angehörigen auf die Zahl der Selbstthätigen weichen die eben mitgetheilten Zahlen von den früheren, auf die ganze Bevölkerung bezüglichen, weit ab. Es kommen nehmlich bei den Hauptsectionen folgende Verhältnisse vor.

Sectionen	Auf 100 selbstthätige Leute überhaupt kommen Angestellte in Dresden			Auf 100 selbstthätige Leute überhaupt kommen Angestellte in Leipzig		
	m	w	zus.	m.	w.	zus.
I Section			—	—	—	—
II „	17,40	51,38	69,78	—	[illegible]	[illegible]
III „	32,97	86,48	119,45	11,65	[illegible]	[illegible]
IV „	30,38	69,28	104,88	5,18	[illegible]	[illegible]
V „			—	—	[illegible]	[illegible]
VI „	10,41	29,73	40,54	—	[illegible]	[illegible]
Ueberhaupt	26,04	66,47	92,55	8,94	[illegible]	[illegible]

Und endlich spricht sich die grosse Verschiedenheit in den Personenzahlen aus, durch welche die Vertheilung der sämmtlichen Selbstthätigen Summen und der der Juden insbesondere auf die einzelnen Berufsarten dargestellt wird, die nachstehenden Zahlen liefern das Material zu diesen Vergleichen.

denen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden*). — Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Factisch ist hierzu noch ein anderes wichtiges Freiheitsrecht getreten, das Vereins- und Versammlungsrecht**).

Was die Theilnahme der Unterthanen des Königreichs am Staatswillen anlangt, so bestimmt die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie das Wahlgesetz vom 24. September 1831 und die dasselbe betreffenden Abänderungen, Ergänzungen etc. darüber in der Hauptsache Folgendes:

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nothwendig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen. — Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben. —

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) Die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses; 2) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels; 3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; 4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Recessherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels; 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; 7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; 8) der evangelische Oberhofprediger; 9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle seiner Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts; 10) der Superintendent zu Leipzig; 11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Capitels; 12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch Einen ihres Mittels; 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; 14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer; 15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; 16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. — Für die unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 der V.-U. für die Person dazu

---

*) Das neue Abgabensystem ist geregelt in Betreff der Grundsteuern durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, und in Betreff der Personal- und Gewerbesteuer zuerst und alsbald nach Verleihung der Constitution durch das Gesetz vom 22. November 1834, gesetzliche Bestimmungen über die Verbindlichkeit zu Entrichtung und die Erhebungsweise der Gewerbe- und Personalsteuer. Die spätern Abänderungen dieses Gesetzes sind zu zahlreich, als dass die darauf bezüglichen Verordnungen etc. hier citirt werden könnten. Aufgehoben wurde dieses Gesetz, sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen durch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845, welches mit dem 1. Januar 1846 in Kraft trat. Partiell wurde auch dieses Gesetz ergänzt, abgeändert und beziehentlich aufgehoben durch das Gesetz vom 23. April 1850, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

**) Das Vereins- und Versammlungsrecht wurde gewährt durch die Proclamation der Staatsminister vom 16. März 1848 und gewährleistet und geregelt durch das Gesetz vom 14. November 1848, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend. In Folge gemachter Erfahrungen wurde auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde aber genanntes Gesetz durch die Verordnung vom 3. Juni 1850 wieder aufgehoben und schliesslich mit Zustimmung der Stände das Gesetz vom 22. November 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassen.

geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Recessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind. — Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausiter Provinzial-Versammlungen gewählt. An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt. Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichiss der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen. Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muss von einem oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Recess- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen. Die Zahl von zehn muss stets vorhanden sein. Minister im activen Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. — Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden. Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Recessherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt. Die gewählten, sowie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdiess treten jedoch die erwählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden. Beiden Classen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet: wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genüglicher Bescheinigung wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben. — Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die zweite Kammer besteht aus 1) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 2) Fünf und Zwanzig Abgeordneten der Städte, 3) Fünf und Zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und 4) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens. — Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitgliedes ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben stattgefunden hat, dass zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; ausserdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen. Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes erfolgt unter Leitung der königlichen Regierungsbehörde nach folgenden allgemeinen und speciellen Grundsätzen:

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25. und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert. — Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt noch wählbar sind diejenigen, welche *a*) unter Curatel stehen, *b*) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der aussergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären, *c*) diejenigen welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu sein. Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Die Wahl ist indirect. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bevollmächtigungen finden nicht statt. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müssen mindestens $^2/_3$ aller bestellten Wahlmänner anwesend sein. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur aus erheblichen Gesundheits-, Alters- oder Familienrücksichten abgelehnt werden.

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen. Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich 600 Thalern reinem Ertrage besitzen.

Für die Wahl der städtischen Abgeordneten gelten in der Hauptsache folgende Bestimmungen. 139 Städte im Königreiche Sachsen sind berechtigt, an der Wahl städtischer Abgeordneten Theil zu nehmen. — Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen, die übrigen Städte bilden zusammen 20 Wahlbezirke und jeder dieser Wahlbezirke ernennt gemeinschaftlich einen Abgeordneten. Den Wahlen müssen sowohl obrigkeitliche Listen über die Zahl der Stimmberechtigten, als auch der zu Abgeordneten Wählbaren zu Grunde liegen — Um in die Liste der Wahlmänner aufgenommen werden zu können, ist ausser den allgemeinen Eigenschaften noch erforderlich: die Ansässigkeit und die Entrichtung von jährlich wenigstens 10 Thalern an Grundsteuern. — Zu Abgeordneten der Städte sind Diejenigen wählbar, welche entweder seit 3 Jahren mit einem Hause in der Stadt ansässig sind und wenigstens 10 Thaler jährlich an Grundsteuern entrichten, oder ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder ein sicheres Einkommen von jährlich 400 Thalern haben, oder in grossen Städten 30, in mittlern 20 und in kleinen Städten 10 Thaler Real- und Personallandesabgaben zahlen. — Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens 30 Angesessene vorhanden sind, welche den bestimmten Census von 10 Thalern geben und daher in die Wahlliste aufzunehmen sind, so ist diese Anzahl aus den Höchstbesteuerten unter den Ansässigen zu erfüllen.

Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes werden mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Jeder Bezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen. Eine Wahlabtheilung umschliesst circa 75 stimmberechtigte Urwähler. Grössere Dörfer ernennen für je 75 stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann, kleinere werden zu einer Wahlabtheilung zusammengeschlagen. — An der Bestellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle Diejenigen Theil, welche neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Classe von Rittergütern nicht gehörigen Landgrundstückes sind. Um als Wahlmann wählbar zu sein, ist der Besitz eines Grundstücks von der obenerwähnten Gattung erforderlich, wovon jährlich wenigstens 10 Thaler an

Schocken und Quatembern etc. (gegenwärtig an Grundsteuer) zu entrichten sind. Wenn in einer Wahlabtheilung nicht wenigstens 5 Personen die vorgeschriebene Höhe des Census erreichen, so sind die zunächst am höchsten Besteuerten zur Ergänzung aufzunehmen. — Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann. — Um ein Abgeordneter des Bauernstandes sein zu können, muss man im Besitz der persönlichen Eigenschaften jedes Wählbaren sein und ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Quatembern (gegenwärtig an Grundsteuern) von mindestens 30 Thalern entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. Wenn in einem Wahlbezirke nicht 50 Wahlfähige vorhanden sind, welche diese Eigenschaften besitzen, so sind auch hier die nächst höchst Besteuerten zur Ergänzung aufzunehmen.

Die in § 70 der Verfassungsurkunde zugesagte Vertretung des Handels- und Fabrikstandes fand erst später und zwar durch das Gesetz vom 7. März 1839, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, ihre Verwirklichung. Die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde durch die spätere vom 3. Jan. 1842 aufgehoben. Die allgemeinen Erfordernisse gelten auch für diese Wahlen und letztere sind gleichfalls indirect. Ein weiteres Erforderniss der Stimmberechtigung hierbei ist, dass die betreffenden Mitglieder des Fabrik- und Handelsstandes einen jährlichen Gewerbesteuerbeitrag von 24 Thalern in der 1. oder 2. Unterabtheilung der Gewerbesteuer oder in beiden zusammen, oder 10 Thaler in der 3. Unterabtheilung derselben entrichten. — Nur die in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten sind als Wahlmänner und (unter weiteren Voraussetzungen hinsichtlich des Aufenthaltes und der Steuerentrichtung seit einer gewissen Zeit) auch als Abgeordnete wählbar. — Die Stimmberechtigten werden mit Rücksicht auf die geographische Lage ihrer Wohnorte in Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen hat.

Der erste Wahlbezirk umfasst den Dresdner Kreisdirectionsbezirk excl. die Amtsbezirke Meissen und Hain, und dann den Budissiner Kreisdirections-

bezirk; der zweite Wahlbezirk umfasst die Stimmberechtigten des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig; der dritte umfasst die Stimmberechtigten des Fabrikstandes der Stadt Leipzig, den übrigen Leipziger Kreisdirectionsbezirk, die Amtsbezirke Meissen und Hain, die Schönburg'schen Recessherrschaften Glauchau und Waldenburg incl. die Pfarrdotalgerichte zu Meerane und die Gemeindebezirke der Städte Crimmitzschau und Werdau; der vierte umfasst die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg; der fünfte den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk excl. die, beziehentlich zum dritten und vierten Wahlbezirk geschlagenen Recessherrschaften, Städte und Amtsbezirke. — Jeder dieser Wahlbezirke, mit Ausnahme des zweiten, zerfällt in mehre Wahlabtheilungen, jedoch in nicht mehr als vier in einem Wahlbezirke.

Es würde nunmehr mitzutheilen sein, wie viele Unterthanen, die sowohl im Besitze der erforderlichen natürlichen Bedingungen als auch der Unbescholtenheit sind, an dem Staatswillen Theil nehmen können. Derartige Untersuchungen sind nur theilweise angestellt worden. Was zunächst die Rittergutsbesitzer anlangt, so waren im J. 1847/1848 von 1026 Rittergütern, die im Lande vorhanden sind, 987 stimm- und beziehentlich wahlberechtigt. Die an obengenannter Summe fehlenden 39 übten das Stimmrecht einestheils deshalb nicht aus, weil der grössere Theil davon in dem Besitze des Staats ist, die durch den Besitz von Kammergütern begründete Stimmberechtigung aber ruht, so lange solche in den Händen des Staats sind, anderntheils deshalb, weil einige Besitzer von Rittergütern in Concurs verfallen und dann mehre Güter im Besitze von Frauen waren. In beiden diesen Fällen ruht die Eigenschaft der Stimmberechtigung gleichfalls, bis durch spätere Besitzer die allgemeinen Wahlvorschriften wieder erfüllt werden.

Der Höhe des Reinertrags nach vertheilten sich die Rittergüter auf die einzelnen Kreise wie folgt:

Kreise.	Zahl der Rittergüter mit einem Ertrage		
	von 2000 Thlr. und mehr.	von 600 Thlr. bis 2000 Thlr.	von unter 600 Thlr.
Im Meissner Kreis . .	170	66	22
„ Leipziger Kreis . .	132	91	12
„ Erzgebirgischen Kreis	45	54	16
„ Voigtländischen Kreis	41	63	13
In der Oberlausitz . .	36	122	104
Im ganzen Lande . . .	424	396	167
		987	

Diese Rittergüter repräsentiren ungefähr ein Flächenbesitzthum von mehr als 45 Quadratmeilen. Wie viel Flächenbesitzthum auf die einzelnen Classen der Rittergutsbesitzer entfällt, ist zur Zeit noch nicht bestimmt worden; dass aber mindestens zwei Drittheile desselben allein auf die erste Classe kommen, geht aus der Zahl der Steuereinheiten hervor, mit welcher die Rittergüter dieser Classe belegt sind.

Die zur Wahl der städtischen Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke sind folgende:

Nummer *der städtischen Wahlbezirke.*	Namen der Städte.
Die Städte . .	Dresden excl. Friedrichstadt, Leipzig . . . . . , Chemnitz . . . . . bilden jede für sich einen Wahlbezirk.
I. Wahlbezirk	Pegau, Borna, Zwenkau, Markranstädt, Frohburg, Taucha, Groitzsch, Rötha, Kohren, Regis.
II. „	Rochlitz, Geringswalda, Penig, Lunzenau, Burgstädt, Geithain, Hartha.
III. „	Mittweida, Waldheim, Leissnig, Döbeln, Mügeln.
IV. „	Brandis, Colditz, Grimma, Laussigk, Mutzschen, Naunhof, Nerchau, Trebsen, Wurzen.
V. „	Wilsdruf, Meissen, Lommatzsch, Oschatz, Dahlen, Strehla.
VI. „	Grossenhain, Radeburg, Radeberg, Stolpen, Bischoffswerda, Neusalza, Schirgiswalde, Neustadt, Sebnitz.
VII. „	Pirna, Königstein, Schandau, Wehlen, Hohnstein, Bärenstein, Liebstadt, Lauenstein, Neugeifsing, Rabenau, Dohna, Berggieshübel, Gottleuba, Dippoldiswalda.
VIII. „	Freiberg, Altenberg, Altgeissing, Brand, Frauenstein, Glashütte, Saida, Tharand.
IX. „	Hainichen, Nossen, Siebenlehn, Rosswein, Frankenberg.
X. „	Oederan, Schellenberg, Zschopau, Zöblitz, Marienberg, Lengefeld, Wolkenstein.
XI. „	Annaberg, Geyer, Buchholz, Schlettau, Thum, Ehrenfriedersdorf, Jöhstadt.

Nummer *der städtischen Wahlbezirke.*	Namen der Städte.
XII. Wahlbezirk	Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Elterlein, Grünhain, Aue, Scheibenberg, Schwarzenberg, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal excl. Hammerwerke und einzelne Häuser.
XIII. „	Stollberg, Schneeberg, Neustädtel, Wildenfels, Hartenstein, Lössnitz, Zwönitz.
XIV. „	Glauchau, Hohenstein, Meerane, Waldenburg, Ernstthal.
XV. „	Zwickau, Werdau, Crimmitzschau, Kirchberg, Lichtenstein.
XVI. „	Reichenbach, Lengenfeld, Treuen, Netzschkau, Mylau.
XVII. „	Plauen, Elsterberg, Pausa, Mühltroff.
XVIII. „	Adorf, Auerbach, Falkenstein, Neukirchen, Oelsnitz, Schöneck.
XIX. „	Budissin mit Seidau, Camenz, Pulsnitz, Elstra, Königsbrück,
XX. „	Zittau, Löbau, Bernstadt, Ostritz, Weissenberg.

Ueber die in den Städten enthaltene Anzahl der Stimmberechtigten und derjenigen Personen, welche die Wahlmann- und Abgeordneteneigenschaft besitzen, sind neuerdings keine Zusammenstellungen gemacht worden, auch fehlen bei dem statistischen Büreau die Unterlagen, um dergleichen zu fertigen. Nur unmittelbar nach Erlass des Wahlgesetzes vom 24. Sept. 1831 hatte das frühere Centralcomité des statistischen Vereins die mühevolle Arbeit unternommen, die Ergebnisse der Wahlen städtischer und bäuerlicher Abgeordneten zur Ständeversammlung 1833 zu sammeln und tabellarisch zu ordnen. Das Resultat dieser Arbeit, zu deren exacter Ausführung keine Opfer gescheut wurden, wird in den folgenden Tabellen mitgetheilt.

Ueber die Wahlen der Abgeordneten aus dem Fabrik- und Handelsstand liegen jedoch keinerlei Notizen vor.

Resultate bleiben

[redacted]

[redacted]

[redacted]

bgeordneter zur Ständeversammlung 1833.

Anzahl bei der Wahl erschienenen Wahlmänner stimmberechtigten	Anzahl der Individuen, welche als Höchstbesteuerte herzugezogen werden mussten. a. zu Wahlmännern nach der Verordnung vom 25. Mai 1832	b. zu Abgeordneten nach § 57 des Wahlgesetzes	Angabe der Steuersätze, bis zu welchen herabzugehen gewesen. a. bei Wahlmännern	b. bei Abgeordneten	Anzahl der Unangesessenen, welche sich nach § 56 ausser den Rathsmitgliedern als zu Abgeordneten wählbar angemeldet haben.
			Thlr. gGr. Pf.	Thlr. gGr. Pf.	
1046	115	—	3. 8. 6.	— — —	2
592	14	—	4 18. —	— — —	—
690	137	—	2 14. 1.	— — —	2
855	166	—	3. 11. 1.	— — —	—
978	90	—	5. 13. —	— — —	2
1174	157	—	4. 5. 11.	— — —	—
920	69	—	2. 23. 2.	— — —	—
684	166	—	— 15. 8.	— — —	10
402	99	—	2. 11. 3.	— — —	1
684	154	—	2. 16. —	— — —	6
404	24	3	2. 7. 2.	9. 19. 3.	1
697	14	—	— 22. 8.	— — —	3
405	167 incl. 6 nach § 60 wählbar	—	— 20. —	— — —	—
806	210	—	1. 6. —	— — —	1
805	92	—	2. 17. —	— — —	—
656	133	—	— 21. 11.	— — —	—
869	103	—	3. 23. 9.	— — —	2
881	194	—	1. 5. 7.	— — —	1
804	91	—	4. 6. 5.	— — —	5
937	76 incl. 17 nach §. 60 wählbar	—	2. 8. 8.	— — —	3
814	—	—	— — —	— — —	23
91	—	—	— — —	— — —	—
616	—	—	— — —	— — —	2
356	178	—	3. 11. 3.	— — —	8

der Urwähler enthalten, aus denen Diejenigen, gegen deren Stimmberechtigung gesetzliche Behinderungsgründe vorhanden waren, bereits ausgeschieden worden sind.

[8] Da Friedrichstadt zu jener Zeit keine Steuern entrichtete, so konnte aus den Angesessenen kein Abgeordneter hervorgehen.

Resultate hinsichtlich der Wahl Abgeordneter zur 1833.

Vorstehende Zahlen sind, da sie sich auf eine um 20 Jahre hinter uns liegende Zeit beziehen, nicht jetzt erst zu commentiren. Zum Verständniss und zur richtigen Beurtheilung derselben muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Lücken in den mitgetheilten Tabellen eben so oft auf einem Mangel an bestimmten Notizen über die einschlagenden Verhältnisse beruhen dürften, als auf einem wirklichen Nichtvorhandensein solcher Verhältnisse. Als Charakteristik der social-politischen Beschaffenheit der Wahlbezirke haben gedachte Zahlen noch heute Werth, und um so mehr dann, wenn sie als Ausgangspunkte zur Schilderung der gegenwärtigen Zustände und als Maassstab zur Beurtheilung dieser letzteren verwendet werden. Würde man in eine jetzt anzufertigende ähnliche Zusammenstellung auch das Areal der Bezirke, die physische, geistige, sittliche, sociale und politische Beschaffenheit ihrer Bewohner aufnehmen, würde man nicht blos angeben, bis zu welchem Steuersatze herabzugehen gewesen, sondern auch bei wie vielen Personen auf dergleichen niedrigere Steuersätze herabzugehen gewesen ist, so dürften durch solche zeitgemässe Erweiterungen dieser Uebersichten gewiss unendlich wichtige Grundlagen für ein Wahlgesetz erhalten werden.

Es würde ferner ohne Zweifel auch vom grössten staatsrechtlichen Interesse sein, wäre es möglich, die Wahlresultate von allen Landtagen in einer Weise zusammenzustellen, dass daraus diejenigen Ergebnisse hervorgingen, welche bei jedem Wahlgesetz in den Vordergrund treten: das Verhältniss zwischen den zur directen oder indirecten Theilnahme am Staatswillen Berechtigten und Unberechtigten. Lehrte eine eindringliche Untersuchung dieser Verhältnisse, dass eine oder mehrere von der Natur selbst gestellte Bedingungen, wie z. B. das Alter, die socialen überflüssig machen, indem sie dieselben vollständig ersetzen und die Erhaltung des Staats mindestens in gleichem Maasse gewährleisten, wie eine Censusbestimmung, so wäre damit sicher eine der folgenreichsten Entdeckungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften gemacht, denn durch Stellung rein natürlicher Bedingungen wäre der heftigste und gefährlichste Punkt aller politischen Kämpfe, der um die Gleichberechtigung Aller an der Theilnahme am Staatswillen, vollständig umgangen. Eine derartige, allerdings nur erst auf Sachsen bezügliche Untersuchung ist jetzt im Gange und für das Jahr 1849 sogar schon beendet; sie hat für diese eine Zählung die nahe Möglichkeit einer solchen Verwandlung der socialen in natürliche Bedingungen ergeben, allein man kann begreiflicherweise auf das Ergebniss nur erst einer Zählung und auf die Zustände eines Landes noch nicht einen Ausspruch gründen, an welchen sich möglicherweise so bedeutungsvolle Consequenzen knüpfen.

Um am Schlusse des Abschnittes über den Stand und die Beschaffenheit der Bevölkerung auch eine gedrängte vergleichende Uebersicht darüber zu geben, wie sehr die Bevölkerungen der einzelnen grösseren Theile des Landes Uebereinstimmungen oder Verschiedenheiten ihrer wesentlichsten physischen, geistigen und socialen Beschaffenheit zeigen, hat man auch in diesem vorliegenden Falle die auf das ganze Land bezüglichen numerischen Werthe dieser speciellen Verhältnisse = 100 gesetzt und die, die einzelnen Kreisdirectionen betreffenden nach Theilen von 100 berechnet, ähnlich wie diess auf S. 32 zur vergleichenden Darstellung der Benutzung der Oberfläche und auf S. 44 und 45 zu der Darlegung der Vertheilung der Bewohner und des Viehstandes auf die Oberfläche geschehen ist. Im Anschluss an diese ebengenannten Berechnungen bilden die nachstehenden die natürliche, auf die Beschaffenheit der Bewohner Bezug habende Fortsetzung beregter procentaler Darstellungen. Betrachtet man hier nehmlich das Verhältniss der Bewohnerzahl in den einzelnen Kreisdirectionen als den Ausgangspunkt der Vergleichungen, so drücken die nachfolgenden Zahlen die innere Beschaffenheit der Bezirke sehr deutlich aus und sie gruppiren sich zu um so lehrreicheren Bildern, je mehr man sie auch mit den bereits vorausgegangenen Daten über die Grösse und Benutzung der Oberfläche in Verbindung bringt.

Die anderweiten socialen Verschiedenheiten werden auf folgender Tabelle

Procentales Verhalten der 4 Kre

Kreis-directions-bezirke.	der Bewohner überhaupt	IV. der sozial								
		c. der Berufsangehörigke								
		I. Land- und Forstwirthschaft.			II. Industrie.			III. Handel und Verk		
		Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zu
Dresden . .	25,39	29,02	27,36	28,70	19,72	20,70	20,26	30,27	29,02	29
Leipzig . . .	22,62	25,35	24,72	25,05	18,30	20,30	19,41	29,08	28,46	28
Zwickau . .	36,64	27,60	30,15	28,82	45,13	44,48	44,77	31,55	32,60	32
Bautzen . . .	15,35	17,13	17,77	17,43	16,85	14,52	15,56	9,10	9,02	9
Im Königreich	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100

Durch die vorstehenden wenigen Zahlen ist der durch die Bewohner aufgeprägte Hauptcharakter der einzelnen Kreisdirectionsbezirke deutlich ausgesprochen. Stellt man auch hier die Werthe der ersten Spalte denen der nachfolgenden gegenüber, so gelangt man alsbald nicht nur zu der Ueberzeugung, dass z. B. Zwickau in der That der vorzugsweise industriell bevölkerte Bezirk des Landes ist, sondern man gewinnt sogar einen numerischen Werthmesser, um den Grad der Ueberwiegenheit dieser oder jener Beschäftigungsweise in den namhaft gemachten Bezirken zu bestimmen. Die specifischen Unterschiede treten somit in jeder Beziehung deutlich zu Tage. Das muss aber auch so sein, denn indem wir eine gewisse Normalgrösse (die der Gesammtbevölkerung) als Einheit betrachteten, verfuhren wir analog wie bei der Bestimmung der specifischen Gewichte der Körper, deren absolutes Gewicht ja gleichfalls einem Normalgewichte (dem des Wasser) gegenüber gestellt wird. Würden wir nun auch noch jeden auf einen Kreisdirectionsbezirk bezüglichen Werth der Normalgrösse = 1,00 setzen, und die Werthe der übrigen Grösse dann damit vergleichen, so wären die erhaltenen Zahlen im vollsten Sinne des Worts die specifischen Repräsentanten der auf die Bevölkerung bezüglichen Einzelzustände der einzelnen Theile des Landes.

ersichtlich.

ectionsbezirke hinsichtlich

chaftenheit der Bewohner und zwar:

ach den Hauptberufsclassen).

. Wissenschaften und Künste. — Militär.			V. Persönlich Dienste Leistende.			VI. Personen ohne Beruf und Berufsangabe.			In allen Classen.		
st-ige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen
9,55	34,17	37,42	33,00	49,00	35,07	36,42	40,65	37,72	26,28	24,53	25,30
7,41	27,20	27,30	32,71	24,00	31,76	26,25	25,01	25,87	22,67	22,57	22,62
2,45	27,04	24,70	24,42	19,46	23,81	25,49	22,29	24,51	35,36	37,00	36,65
9,59	11,59	10,58	9,87	5,74	9,36	11,84	12,05	11,00	15,69	15,00	15,34
0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

V.

Die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Sachsen.

Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung hat sich nicht allein mit der Angabe der Zahl der in einem gewissen Zeitraume, in einem bestimmten Orte oder Lande Geborenen und Gestorbenen, Getrauten und Geschiedenen, Zu- und Weggezogenen zu befassen, sondern auch mit der Untersuchung, ob diese Bewegung nach normalen Verhältnissen erfolgt ist und wenn sich Abweichungen kund geben, welche und mit welcher Intensität wirkende Ursachen diesen Abweichungen zu Grunde liegen. Zum Nachweis dieser Verursachung müssen selbstverständlich Zahlenreihen gegeben sein. Solche Zahlenreihen in extenso mitzutheilen, ist hier aber weder der Ort noch der Raum. Man muss sich daher begnügen, zu den im jüngst veröffentlichten II. Hefte der statistischen Mittheilungen des statistischen Bureau enthaltenen nur einige wenige neue positive Thatsachen hinzuzufügen, zur Beurtheilung des Zusammenhangs und der Bedeutung dieser Zahlen aber auf oben genanntes Heft selbst zu verweisen, dessen ganzer Inhalt der Betrachtung und Erklärung der Erscheinungen der Bewegung der Bevölkerung Sachsens während der letzten 16 bis 20 Jahre gewidmet ist.

Sterbefälle 1851.

Trauungen 1851.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zahl der Getrauten										
		nach dem Civilstande						nach der Religion			
	Paare überhaupt	Ledige		Wiederverheirathete Verwittwete		Geschiedene		Protestant. Paare	Röm.-Kr. u. Deutsch-Katholische Paare	Israelit. Paare	gemischte Paare
		Junggen.	Jungfr.	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
Städte											
im Kr. Dresden	1642	1383	1494	225	118	34	30	1508	30	3	101
„ „ Leipzig	1611	1337	1449	243	129	31	[illegible]	1564	15	3	29
„ „ Zwickau	2905	2474	2696	381	184	50	25	2844	9	1	52
„ „ Bautzen	330	277	305	[illegible]	20	4	5	284	33	—	[illegible]
Sa.	6488	5471	5944	898	451	119	93	6200	87	6	195
Dörfer etc.											
im Kr. Dresden	2951	2561	2721	353	196	37	34	2936	—	—	15
„ „ Leipzig	2566	2156	2354	375	183	35	29	2557	2	—	7
„ „ Zwickau	4565	3901	4220	629	317	35	28	4542	—	—	23
„ „ Bautzen	2342	1962	2173	368	163	12	6	2196	117	—	29
Sa.	12424	10580	11468	1725	859	119	97	12231	119	—	74
Städte, Dörfer etc.											
im Kr Dresden	4593	3944	4215	578	314	71	64	4444	30	3	116
„ „ Leipzig	4177	[illegible]	3803	618	312	66	62	4121	17	3	36
„ „ Zwickau	7470	6375	6916	1010	501	85	53	7386	9	—	75
„ „ Bautzen	2672	2239	2478	417	183	16	11	2480	150	—	[illegible]
im Königreich	18912	16061	17412	2623	1310	238	190	18431	206	6	269

Dritter Abschnitt.

Die
Wohnplätze der Bevölkerung.

VI. Die naturhistorische Beschaffenheit der Wohnplätze im Königreich Sachsen.

In gleicher Weise wie zur richtigen Beurtheilung der Bevölkerung eines Landes nicht nur die Kenntniss der Zahl, sondern auch der Eigenschaften der Bewohner gehört, ebenso erfordert die umfassende Betrachtung der Wohnplätze eines Landes auch die Berücksichtigung der natürlichen, socialen, politischen und culturhistorischen Beschaffenheit derselben. Die Umfänglichkeit einer solchen Arbeit gestattet nicht, beregte Verhältnisse von allen einzelnen Orten des Landes darzulegen; das Nachfolgende muss sich daher nur auf einige allgemeine Angaben beschränken.

Die Gestaltung und die geognostische Beschaffenheit des Bodens haben ohnstreitig den wesentlichsten Einfluss auf den Charakter eines Wohnplatzes und sie bestimmen ihn vollständig überall da, wo nicht durch besondere künstliche Hilfe ein unnatürlicher Charakter ausgebildet wird. Das stärkste Bedürfniss und die erste Bedingung des Wachtsthums der menschlichen Ansiedelungen ist neben der Möglichkeit eines leichten und bequemen Verkehrs aller Theile eines Orts unter einander: die Möglichkeit eines raschen und innigen Zusammenhangs mit der nahen, fernen und fernsten Umgebung. Der leichteste Verkehr ist auf dem Festlande aber überall da möglich, wo Alles in gleichem Niveau oder doch von einer und derselben absoluten Erhebung ist. Daraus folgt von selbst, dass die mehr oder weniger horizontalen Ebenen, wenn auch nicht die Schauplätze grösserer Gewerbthätigkeit, aber doch die des lebhafteren Verkehrs und eines grossartigeren Städtebaues sein müssen, als Gegenden, in denen Berg und Thal sehr häufig wechseln. In der That sehen wir auch die grössten Städte des Continents auf Tertiärformationen, Formationen, welche sich nicht allein durch die Neuheit ihrer Entstehung, sondern auch vorzugsweise durch die Ebenheit ihrer Lagerungsverhältnisse und hier und da durch Reichthum an leicht gewinnbarem Baumaterial auszeichnen. Von der Gestalt der Oberfläche hängt die hydrographische Beschaffenheit ab. Die Neigung der Oberfläche bestimmt den Lauf der Flüsse und auch die Ansammlung des Wassers an gewissen Stellen. Nichts greift aber tiefer in das Leben und Treiben der Menschen ein, als die Bäche, Flüsse und Ströme, die überall die Wohnplätze der Bevölkerung durchfurchen und in vielen hundert Dingen ihr zur Hand und zum Nutzen sind. Die Wasserläufe sind daher gleichfalls entscheidend für die Lage und Ausdehnung der Wohnplätze.

Einen anderweiten Einfluss äussert die Oberfläche durch die Beschaffenheit ihres Bodens, und auch diese Beschaffenheit, je nachdem sie einerseits eine

mineralreiche, oder andererseits eine die Vegetation begünstigende ist, wirkt eben so hervorragend als verschieden auf die Anlage und Erweiterung der Wohnplätze.

Die Wahrheit dieser allgemeinen Sätze muss natürlich auch bei den Wohnplätzen Sachsens nachweisbar sein. Hinsichtlich der Höhenlage vertheilen sich diese in der auf nachfolgender Tabelle angegebenen Weise. Zu dieser Tabelle ist jedoch im Voraus zu bemerken, dass die Zahlen derselben in einigen Punkten von denen, der im Mai 1843 von dem Finanzministerium veröffentlichten „Uebersicht der bei der Vermessung und Abschätzung zum Behuf der Einführung eines neuen Grundsteuersystems im Königreich Sachsen erlangten statistischen Nachrichten“ abweichen. Der Hauptgrund dieser Abweichungen liegt auch hier in dem zur Zeit noch keineswegs feststehenden Begriffe

So lehrreich diese Zahlen schon an und für sich sind, so geht die naturhistorische Beschaffenheit der Wohnplätze und die Vertheilung der Höhenlagen im Königreiche Sachsen doch noch viel anschaulicher aus einer pro-

„Wohnplatz". Jene Uebersicht erstreckt sich auf die vermessenen Fluren, nachfolgende Tabelle aber auf die Wohnplätze, deren Zahl, namentlich die der Dörfer, eben vermöge erwähnter unbestimmter Definition fast von jeder Behörde verschieden angegeben wird. Dass die Zahl der Dörfer hier sogar gegen die früher in diesem Jahrbuche angegebene abweicht, liegt darin, dass Orte, aus mehrern Ortstheilen bestehend, sobald sie sehr verschiedener Höhenlage waren, nicht mit der mittlern Höhe aller Ortstheile zusammen, sondern mit der Höhe eines jeden Ortstheils aufgeführt, solche Ortstheile aber im vorliegenden Falle als einzelne Orte betrachtet wurden und werden mussten. Bei nahe 200 Fluren betrug diese Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkte der Flur mehr als 400 Par. Fuss.

II. Beschaffenheit der Wohnplätze.

centalen Darstellung hervor. Nach dieser ergiebt sich in Betreff der Vertheilung der Zahl der Wohnplätze, der Oberflächenausdehnung und der Bewohnerzahl derselben auf die Höhenlagen Folgendes:

Wir entnehmen aus beiden vorstehenden Tabellen die Thatsache, dass bei weitem die grössere Hälfte der Wohnplätze Sachsens, und zwar sowohl der Städte wie der Dörfer, nicht nur der Zahl nach, sondern auch ihrer Ausdehnung und Bevölkerung nach, auf die Höhenregion von 255—1000 Par. Fuss kommen. Verwenden wir die Zahlen der ersten 3 Spalten als den Vergleichungsmaafsstab für die übrigen 6, so finden wir schon in der einfachen Gegenüberstellung der entsprechenden Werthe die Eingangs dieses Abschnitts ausgesprochenen allgemeinen Wahrheiten vollkommen bestätigt. Die Zahl der auf die Höhenclasse von unter bis 500 Par. Fuss kommenden Städte beträgt nur 16,20% aller Städte Sachsens, die Zahl der Bewohner der Städte dieser Classe aber 32,42% Es geht daraus hervor, dass in dieser Höhe die grossen dicht bevölkerten Städte liegen, deren Erweiterung Ebenen von gewissen Ausdehnungen voraussetzte. In keiner andern Höhenclasse wiederholt sich diese Erscheinung in so greller Weise, und zwar darum nicht, weil, je höher sich das Terrain über das Meer im Allgemeinen erhebt, auch die Abwechselung zwischen Berg und Thal häufiger, mit andern Worten, die grossen Ebenen, die ersten Erfordernisse eines grossartigen Städtebaues, seltener werden. Die daneben vorkommende Eigenschaft des dünneren Bevölkertseins der Dörfer dieser niedrigen Höhenclassen beruht nicht minder auf natürlichen Verhältnissen Die Niederungen oder Ebenen sind gegenüber ihrer Umgebung

in der Mehrzahl der Fälle zugleich die fruchtbarsten Gegenden. In solchen wird aber der Ackerbau stets die vorwaltende Beschäftigung sein. Selbst der Wiesen- und Waldbau wird da auf das Minimum des Bedarfs zurückgedrängt und auf das kleinste Areal reducirt, weil der Boden durch Feld- und Gartenwirthschaft eine höhere Rente gewährt. Wenn sich nicht noch andere Bodenbedingungen, z. B. ausgezeichnete natürliche Verkehrswege, billige Wasserkraft, Kohlen- oder Metalllagerstätten, zu den bereits vorhandenen gesellen, so werden die sogenannten reichen Pflegen nicht leicht die Sitze reger und vielfältiger Gewerbsthätigkeit und eines intensiven Verkehrs sein. Dergleichen Landstriche sind die natürlichen Wohnorte der wahren Bauern in der besten Bedeutung des Worts. Dass aber die rein ländliche oder bäuerliche Bevölkerung auch die ist, deren Reproduction am langsamsten vor sich geht, deren Wachsthum zwar nachhaltig, aber minder rasch ist, das ist bereits nachgewiesen worden. Ungleich stärker bevölkert sind die in den bedeutendern und zwar denjenigen Höhen gelegenen Wohnplätze Sachsens, deren Fluren zum Feldbau weniger geeignet, doch aber der Industrie noch zugänglich sind. Die früheste Beschäftigung der Bewohner dieser Gegenden war ohnstreitig der Waldbau und der Bergbau. Indessen nicht Alle konnten Unterkunft in diesen entopischen Gewerben finden; ein grosser und nachgerade der grössere Theil wandte sich den Gewerben zu, die nächst den zur Beschaffung der Nahrungsmittel die wichtigsten sind, das sind die zur Beschaffung von Kleidung. Spinnerei und Weberei, Strumpfstrickerei, Strumpfwirkerei und Spitzenklöppelei, das dürften die ersten Nebenbeschäftigungen der Angehörigen Derjenigen gewesen sein, die in den entopischen Gewerben thätig waren. In dem Grade, in welchem sich diese klein anfangende ländliche Industriebevölkerung vermehrte, musste sie auch einen erweiterten Absatz für ihre Handarbeit ausserhalb der nächsten Umgebung suchen. Diesen zu vermitteln, entstanden besondere Handelshäuser; Geschäftsvermittelungen, die sich in den jetzt noch bestehenden Hausindustriezweigen Sachsens bis auf den heutigen Tag erhalten haben und deren Inhaber unter dem Namen von Fabrikkaufleuten oder Fabrikverlegern den wichtigsten Einfluss auf die Lage der einzelnen Industriezweige ausüben. Wo durch Erfindungen und Fortschritte der Technik der Lohn für diese ursprünglichen, schliesslich aber für Tausende und Abertausende zur Hauptsache gewordenen Nebenbeschäftigungen bis auf ein Minimum gesunken ist, da entstehen Fabriken, die vermöge eines rationelleren Betriebs, einer systematischeren Benutzung der Elementar- und Menschenkräfte einen bedeutenden Vorsprung vor jener Hausindustriebeschäftigung gewinnen und gewonnen haben; die ehemaligen Häusindustrieorte werden zu Fabrikorten, ihre Bevölkerung eine Fabrikbevölkerung. Ist der Boden für grosse Ansiedelungen hier zu kostbar, so wandern oder verbreiten sich die Industriezweige aus den fruchtbaren Gebirgsgegenden nach und nach in höhere minder fruchtbare, wo der Boden billiger, unbenutzte Wasserkraft noch häufiger ist. Im natürlichen Laufe der Dinge muss demnach die mindest lohnende Industrie, namentlich aber die mindest lohnende Hausindustrie, bis in die höchsten und unfruchtbarsten Gegenden ziehen. So ist es auch, sobald die Fortschritte der Technik dem nicht in Zeiten vorzubeugen vermögen. Die Spitzenklöppelei im Erzgebirge, gewisse Webereizweige im Voigtlande sind bereits auf die unwirthlichsten Gegenden angewiesen. Dergleichen Transformationsprocesse gehen in Sachsen alltäglich vor sich, und zwar in so entschiedener Weise, dass gewisse Industrieen sich mancher Gegenden fast ausschliesslich bemächtigen, ohne dass man mit Bestimmtheit sagen könnte, warum. Und so sehen wir heute auch in Sachsen in ehedem einsamen, kaum zugänglichen Wald- und Wiesenthälern eine Menge grossartiger Gebäude entstehen, zu Orten werden, in welchen eine stets wachsende Fabrikbevölkerung so grosse Massen von Gegenständen producirt, dass sogar überseeische Märkte zu ihrer Verwerthung aufgesucht werden müssen.

Es liessen sich an diese Einwirkungen der Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens auf die Grösse und den Charakter der Wohnplätze mancherlei Folgerungen über die eben so sichtlichen Einwirkungen dieser Ursachen auf die physische, soziale und politische Beschaffenheit der Bewohner solcher Wohnplätze knupfen; allein das würde hier zu weit führen. Jeder wird sich aber schon selbst sagen können, dass in Wohnplätzen, deren Bevölkerung eine vom Weltmarkt und dessen Wechselfällen abhängige Fabrikbevölkerung ist, unter den Bewohnern andere Gesinnungen in Betreff ihrer socialen Lage herrschend werden müssen, als in Gegenden, wo nur Landbau und Viehzucht getrieben wird.

In den ausgesprochenen Sätzen treten uns zugleich die natürlichen Gründe vor Augen, weshalb der Kreisdirectionsbezirk Leipzig der vorwaltend ackerbautreibende, der Kreisdirectionsbezirk Zwickau der vorherrschend industrielle Theil des Landes ist und die Bezirke Dresden und Bautzen hinsichtlich der Beschäftigungsweisen ihrer Bewohner mehr oder minder gemischten Charakters sind. Jene Gründe sind die Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens. Diese ermangeln nicht, selbst den administrativen Charakter der Wohnplätze zurückzudrängen, der sich in Stadt und Land ausspricht. Sind auch die Städte der Sitz der Gewerbe, das Land der Sitz der Ackerbauer, so giebt es doch aber eben im Kreisdirectionsbezirk Leipzig eine grosse Zahl von Städten, denen der Charakter von Landstädten fast noch entschiedener aufgeprägt ist, als gewissen Dörfern des Erzgebirges der industrielle. Indess hierauf wird nochmals zurückzukommen sein. Gegenwärtig ist noch das Verhältniss klar zu machen, in welchem die Wohnplätze der einzelnen Kreisdirectionsbezirke bezüglich ihrer Höhenlagen zu einander stehen. Das ist in folgenden Tabellen geschehen.

Procentales Verhalten der 4 Kreisdirectionsbezirke hinsichtlich der Höhenlage ihrer Wohnplätze.

Kreisdirectionsbezirke.	Procentales Verhältniss aller Wohnplätze	I. Höhenregion von unter bis 1000 Par. Fuss Höhe. Procentverhältniss der Wohnplätze von					
		unter 500 F. H.	500 bis 600 F. H.	600 bis 700 F. H.	700 bis 800 F. H.	800 bis 900 F. H.	900 bis 1000 F. H.
K.-D.-B. Dresden	29,02	34,22	36,23	33,99	31,53	27,09	23,11
„ Leipzig	28,38	56,19	37,36	38,09	37,24	24,86	12,75
„ Zwickau	25,16	—	—	0,28	3,90	22,07	35,06
„ Bautzen	17,44	9,59	26,41	26,74	27,33	25,98	29,08
Im Königreich	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Kreisdirectionsbezirke.	Procentales Verhältniss aller Wohnplätze.	II. Höhenregion v. 1000,01 bis 1500 Par. Fuss Höhe. Procentverhältniss der Wohnplätze von				
		1000 bis 1100 F. H.	1100 bis 1200 F. H.	1200 bis 1300 F. H.	1300 bis 1400 F. H.	1400 bis 1500 F. H.
K. D. B. Dresden	29,02	19,79	27,94	24,09	15,13	20,41
„ Leipzig	28,38	7,62	0,73	2,19	—	—
„ Zwickau	25,16	39,60	55,16	59,12	79,83	77,55
„ Bautzen	17,44	32,99	16,17	14,60	5,04	2,04
Im Königreich	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

weisen, deren Inhalt sich auf die Ermittelung des Einflusses des Klima, (welches ja von der Höhenlage wesentlich abhängig ist) auf die Bewegung der Bevölkerung erstreckt. Endlich bleibt noch zu erwähnen, dass die Bodengestaltung auch noch in anderer Weise Wohnplätze schuf und die Ursache ihrer Grösse oder ihres Falles ward. Es giebt in Sachsen manche Dörfer und Städte, die ihr Entstehen nur dem Vorhandensein einer ehemaligen Burg oder Veste verdanken, um welche der Ritter jener Zeit seine Knappen ansiedelte, oder ein Kloster nahm diesen Platz ein. Die hervorragenden Felsen in engen Thälern, die isolirten Kuppen in Ebenen wurden am liebsten zu solchen festen Plätzen und Schlössern gewählt, die sich im Laufe der Zeit in Städte und Dörfer verwandelten und uns heute nur durch den Namen an die Ursachen ihrer Entstehung erinnern.

Ueber den specifischen Zusammenhang der geognostischen Beschaffenheit des Grund und Bodens mit dem Charakter der darauf erbauten Wohnplätze lassen sich zur Zeit noch keine so directen Mittheilungen machen, wie über die Beziehungen zwischen der Bodengestaltung und den Wohnplätzen, da die Untersuchungen über beregten Gegenstand noch nicht geschlossen sind. Allein schon in allernächster Zeit wird die Statistik auch hierüber Licht verbreiten, nachdem die geognostische Erforschung des Landes die Unterlagen geliefert hat. Dass die Beschaffenheit des Bodens vom entschiedensten Einfluss auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Wohnplätze gewesen ist und noch ist, das liegt in nicht wenigen Fällen schon so sehr zu Tage, dass es darüber nicht erst einer numerischen Nachricht bedarf. Niemand wird in Abrede stellen, dass der Metallreichthum des Erzgebirges nicht nur die Wohnplätze dieser Gegend dichter bevölkerte, sondern auch zur Entstehung eines grossen Theils dieser Wohnplätze die erste Veranlassung war. Ebenso wird Jedermann das rasche Wachsthum der Orte in Kohlenbassins dem Vorhandensein dieser letzteren zuschreiben. Aber woher es kommt, dass z. B. in nahe bei einander gelegenen Dörfern das eine üppig, das andere ärmlich ist, dass ferner die vorhandene Gewerbthätigkeit eines Orts ihre scharfe Grenze vielleicht in einem den Ort durchrieselnden Bache findet, das lässt sich schwieriger auf seine wahren Ursachen zurückführen. Und gleichwohl sind solche vorhanden. In einer ziemlich grossen Zahl von Wohnplätzen Sachsens auf Boden verschiedener Gesteinsbildung sehen wir die Gebäude auf dem einen Gestein, die Felder auf der Dammerde des anderen, den Wald wieder auf der eines dritten, und diess häufig in so scharfer Abgrenzung, dass es nur erst bei näherer Untersuchung der Ursachen nicht mehr auffällig erscheinen kann. So ist also die Anzahl der Parcellen in einer Flur, die Culturarten, die Bonitätsclasse, der Häuserwerth, der gewerbliche Charakter, ja selbst die Anzahl der Besitzenden und Nichtbesitzenden in hohem Grade von dieser geognostischen Beschaffenheit abhängig. Ein Dorf auf Heidesandboden ist aus Naturnothwendigkeit grundverschieden von einem Dorfe auf Mergelsand- oder Thonschieferboden. Wie verschieden demnach auch der Charakter der einzelnen Wohnplätze ist, geht einigermassen aus der Vertheilung der geognostischen Formationen auf die Oberfläche Sachsens hervor. Nach den von Fallou in Waldheim zunächst zu agronomischen Zwecken angestellten Untersuchungen ergiebt sich, dass etwa 152 Quadratmeilen der Grundfläche Sachsens mit Anschwemmungsboden und gegen 120 Quadratmeilen mit Verwitterungsboden bedeckt sind. Die Verbreitung der einzelnen Formationen ist aber ungefähr folgende:

66	Q.-M.	Mergelsandboden,
50	„	Gneissboden,
36	„	Heidesandboden,
25	„	Lehmboden,
25	„	Thonschieferboden,
16	„	Granitboden,

15 Q.-M. Glimmerschieferboden,
13 „ Rothsandsteinboden,
8 „ Granulithboden,
7 „ Grauwackeboden,
4 „ Quadersandsteinboden,
2 „ Lössboden,
5 „ Boden von Porphyr, Serpentinstein, Basalt, Grünstein etc.

Ueber die meteorologische Beschaffenheit der Wohnplätze fehlen dem statistischen Bureau alle Unterlagen, und selbst die wenigen, die aus einzelnen Theilen des Landes möglicherweise zu erlangen sind, sind nicht entfernt ausreichend, um daraus auch nur approximative Schlüsse auf die klimatischen Verhältnisse der einzelnen Orte und Theile des Landes zu machen. Eine zweckentsprechende Organisirung der meteorologischen Beobachtungen in Sachsen ist ein dringendes Bedürfniss, welchem bei dem Vorhandensein so vieler naturwissenschaftlicher Anstalten im Lande, die als Stationsorte erwählt werden könnten, sicher auch nur unschwer, gleichwohl aber in genügendster Weise, abzuhelfen sein dürfte.

VII. Politisch- und culturhistorische Beschaffenheit der Wohnplätze.

Die wichtigste Unterscheidung der Wohnplätze in politisch- und culturhistorischer Beziehung ist die in Städte und Dörfer. Die Dörfer sind ohnstreitig die ältesten Wohnplätze Sachsens und ungleich älter als die Städte, die nur erst aus den Dörfern entstanden sind. Der Ursprung der Städte kann zwar ein sehr verschiedener sein; in Sachsen hat aber die Nothwendigkeit der Befestigung gewisser Wohnplätze zur Abwehr äusserer Feinde, namentlich der Ungarn, die erste Veranlassung zu dem Unterschiede zwischen Städten und Dörfern gegeben. Zu Zeiten des aus dem sächsichen Hause entsprossenen deutschen Kaisers Heinrich's I., den ja auch die Geschichte den Namen „der Städteerbauer“ gegeben hat, dürften eine Stadt und ein befestigter Ort identische Begriffe gewesen sein. Eine Stadt war damals ein mit Mauern umgebener Wohnort mehrerer zur wechselseitigen Vertheidigung verbundener Familien. Die Burgen oder Vesten des Adels entstanden in Sachsen erst später. Bekanntlich räumte jener Kaiser den Städten gewisse Vorzugsrechte vor den Bewohnern des platten Landes ein, eben um die Städte dadurch zu bevölkern, und dieses ist der Ursprung der verschiedenen Verfassungen und des Stadt- und Dorfrechts nicht nur in Sachsen, sondern auch in Deutschland. Gedachte Vorrechte bestanden in der Hauptsache in dem ausschliesslichen Rechte des Betriebs der Gewerbe und dem Rechte, Jahr- und Wochenmärkte zu halten. In der Folge wurde das Recht, Jahrmärkte zu halten, auch noch gewissen Dörfern ertheilt, welche dann zum Unterschiede von den Dörfern, welche gar keine Stadtrechte besassen, Marktflecken genannt wurden. Die äussere Erscheinung der sächsischen und deutschen Städte jener Zeit war freilich mit denen unserer Zeit nicht entfernt in Vergleich zu stellen; sie waren Jahrhunderte lang nichts anderes, als unregelmässige Haufen hölzerner Hütten oder plumper kunstloser Steinbauten ohne alle innere Bequemlichkeit.

Die Entstehung der Städte war, insofern sie namentlich durch politische Zwecke ins Leben gerufen wurden, ein politisches Moment, durch die Be-

völkerung aber, die sich in ihnen niederliess, und die gesellschaftlichen Stände, die sich in ihnen bildeten, wurde sie zugleich ein sociales und culturhistorisches. Zu den Zeiten der Begründung der Städte in Sachsen bestand das Hörigkeitsverhältniss noch in vollster Kraft und Ausdehnung, vermittelst welchem die nicht Freigeborenen oder nicht Freigelassenen auf dem Lande alle entweder dem Landesfürsten, oder aber den Vasallen und Lehnsträgern, d. i. den Freigeborenen, als Leibeigene zugehörten. Natürlich bildeten die Letzteren den bei weitem überwiegenden Theil der Bevölkerung. In Folge dessen waren die ersten Bewohner der Städte gleichfalls zum grössten Theile Hörige, welche schlechtweg Einwohner genannt wurden gegenüber den Freien, die sich in die Städte gewendet hatten und welche sich vorzugsweise Bürger nannten. Unter die Classe der Einwohner gehörten hauptsächlich die Handwerker. Die fortschreitende Entwickelung der Dinge untergrub bald das Unhaltbare, sie weckte den öffentlichen Geist und bewirkte, dass sich die meisten Einwohner der Städte im Laufe der Zeit der Hörigkeit entrissen. Ebenso kam es alsbald auch dahin, dass ein Höriger oder Leibeigener vom platten Lande, der in eine Stadt geflohen war und nicht binnen Jahr und Tag von seinem Herrn zurückgefordert wurde, ein freier Mann ward; Grund genug, weshalb die Hörigen in Menge in die Städte flohen und die Bevölkerung wie die Arbeitskräfte wesentlich vermehrten. Der grössere Theil der Freigeborenen auf dem Lande dagegen, im Lehnsbesitz grosser Ländereien, und der städtischen Erwerbsquellen durchaus nicht bedürftig, setzte vielmehr seinen Stolz darein, dem Kaiser und den Lehnsherren in freiem Felde zu dienen und zu Pferde Ritterdienste zu leisten. Indem sich diese Ritter, zur Unterscheidung von etwa gleichnamigen freien oder freigelassenen Städtebewohnern, den Namen ihres Dorfes oder Wohnsitzes beilegten, dürfte darin auch der Ursprung des niederen sächsichen Adels zu suchen sein, der bei Gelegenheit der Städteerbauung und immerhin raschen gewerblichen und politischen Machtentwickelung dieser neuen Wohnplätze genügenden Anlass fand, sich den Bürgern der Städte gegenüber zu einem eigenen Stande zu bilden. Gleichzeitig fällt in diese Zeit auch die Entstehung der Rittergüter, eine andere Kategorie von Wohnplätzen, deren besondere Eigenschaften alsbald in der Kürze angegeben werden sollen. Aus dem Theil der ursprünglich mit in die Städte gezogenen oder dahinein später geflüchteten Freigeborenen (wo sie sich gewöhnlich dem Handel oder gelehrten Berufen widmeten) wurde frühzeitig ein Collegium zur Verwaltung des neuen Gemeinwesens niedergesetzt. Obschon jeder ansässige Bürger fähig war, gleichviel ob er von Freigeborenen oder Freigelassenen abstammte, in ein derartiges Collegium aufgenommen zu werden, so behaupteten sich in manchen Städten (namentlich Süddeutschlands) doch die Freigeborenen bei dem Rechte, dass jederzeit aus ihrer Familie dieses Collegium ganz oder zum Theil besetzt werden musste, und in diesen Städten entstand somit ein Stadtadel oder das sogenannte Patriciat. Die Rathsherren dieser Städte waren mithin Patricier. Allein zur Zeit der Entstehung der ältesten Städte besassen letztere noch keineswegs das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, jene Collegien waren nur Verwaltungsbehörden. Damals war der Kaiser der alleinige höchste Richter des deutschen Reichs; in den älteren Städten übte er die höchste Gerichtsbarkeit entweder unmittelbar aus, oder er vergab sie lehnsweise an Adelige oder Geistliche. In den Bischöfen glaubte der Kaiser zuverlässigere und abhängigere Beamte zu finden als in den weltlichen Lehnsträgern. In Sachsen entstand auf diese Weise das Bisthum Meissen, welches von Kaiser Otto I. (Sohn Heinrich's I.) im Jahre 938 gegründet wurde. Die päpstliche Bestätigung erfolgte aber erst 965. Anfänglich dem Erzbisthum Magdeburg abhängig, wurde es indessen bald ein freies und unabhängiges, nur dem Papste unmittelbar unterworfenes Bisthum, dessen Sprengel alle Lande vom Ursprunge der Freiberger Mulde bis zum Einfluss in die Elbe und alle zwischen der Elbe und Oder gelegenen Provinzen, in-

gleichen diejenigen, die sich vom Ursprung der Elbe bis an die böhmische Grenze erstreckten, umfafst haben soll. Das Bisthum Meissen hatte bis zum Jahre 1581 seine wirklichen Bischöfe, durch die es, jedoch abhängig von der Meissnischen Landeshoheit, regiert wurde — Ebenso wurde das Bisthum Merseburg im Jahre 962 vom Papst bestätigt. Der Sprengel desselben schloss unter anderen die noch jetzt sächsischen Herrschaften und Orte Grimma, Borna, Penig, Pegau, Groitsch, Leipzig, Wurzen, Rochlitz u. a. m. ein. In Folge der im Jahre 982 eingetretenen Territorialveränderungen dieses Bisthums wurde es vom Kaiser Heinrich II. im Jahre 1004 wiederum, jedoch nicht mit genau demselben Territorialbestande, errichtet und bis zum Jahre 1561 durch Bischöfe regiert. Stift Naumburg mit Zeitz waren gleichfalls Orte und beziehentlich Städte mit eigenen Bischöfen.

Allein man findet auch schon in den ältesten Zeiten der deutschen Monarchie und den frühesten Anfängen der sächsischen Geschichte Vögte und Burggrafen, welche die unmittelbaren Reichsländer und Reichsstädte regierten, d. h. Justiz und Polizei im Namen des Kaisers ausübten. Das Pleissnerland stand lange Zeit unmittelbar unter den Kaisern und wurde durch Burggrafen regiert, nach und nach aber von den Kaisern veräussert (wodurch ein grosser Theil an das Markgrafenthum Meissen kam). Dieses Pleissnerland (von der Pleisse den Namen tragend) war ein Theil des Osterlandes, unter welchem in älteren Zeiten die Besitzungen begriffen wurden, welche zwischen der Saale und Mulde liegen. In diesen bis zum Jahre 1246 reichsunmittelbaren Landen lagen die früheren Reichsstädte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, ferner die Städte Werdau, Crimmitschau, Schmölln, Leissnig, Colditz, Frohburg.

Auch das an das Pleissnerland grenzende Vogtland gehörte ehedem unmittelbar dem Kaiser, welches er durch Vögte verwalten liess. Letztere machten sich nach und nach erblich und besonders gelangten die Familien der Reussen auf diese Weise zu einem grossen Theile des Landes. In Folge verschiedener Streitigkeiten zwischen diesen Vögten und den Markgrafen zu Meissen und nachmaligen Churfürsten zu Sachsen kamen z. B. im Jahre 1357 die vogtländischen Städte und Aemter Ziegenrück, Triptis, Auma, Stein, Ronneburg, Voigtsberg und im Jahre 1466 und beziehentlich 1566 die Städte Plauen, Oelsnitz und Adorf zu Sachsen.

Die zum Theil noch im gegenwärtigen Sachsen gelegenen Städte Zwickau, Chemnitz, Altenburg, Schmölln, Werdau, Crimmitschau, Leifsnig, Colditz, Frohburg oben genannter reichsunmittelbarer Lande kamen durch den Anfall an das Haus Meissen natürlich unter dessen Landesoberhoheit.

Jedoch wie verschieden der Ursprung und die erste Verfassung der deutschen und speciell der sächsischen Städte auch war, so wurde das eigentliche Stadtregiment sowohl in den bischöflichen, als auch in den kaiserlichen und fürstlichen nicht von städtischen, sondern von landesherrlichen Beamten, Vögten und Schultheissen, geführt, davon der erste die Leitung der Staatsgeschäfte und die peinliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann, der andere die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten hatte. Späterhin wurden diese Aemter in einzelnen Städten erblich. Diese Erbgerichtsbarkeit erstreckte sich aber nur auf die niedere Gerichtsbarkeit. In demselben Maasse aber, wie mit dem Verfall der kaiserlichen Macht die Gerichtsbarkeit, die ursprünglich durch die Reichsfürsten nur administratorisch ausgeübt wurde, im 12. Jahrhundert ein mehr oder weniger angemasstes Eigenthum der mächtigen Fürsten und Grafen wurde, welche nun beregte Gerechtsame zur Landeshoheit erhoben, in gleicher Weise ahmte der niedere Adel dem hohen nach und maafste sich über seine Unterthanen gleichfalls gröfseren oder geringeren Gerichtszwang an, sowie es eben die Umstände gestatteten. Später und zwar zuerst im Jahre 1428 erlangten die sächsischen Landstände auch die Obergerichtsbarkeit. Die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit wurde zu einem Privilegium, welches ertheilt, verkauft, verpachtet und verpfändet werden konnte. Auch

den meisten Städten glückte es im 15. Jahrhundert allmählig, die Gerichtsbarkeit entweder käuflich oder pfandweise an sich zu bringen, nachdem sie ihnen der Landesherr vorher schon auf gewisse Zeit verpachtet hatte. Die Ausübung wurde den Rathscollegien übertragen und dessen Mitglieder erschienen nun gleichzeitig als Schoppen im Stadtgericht. Die Residenzstadt Dresden z. B. hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit erst im Jahre 1484 pachtweise an sich gebracht; die Handelsstadt Leipzig, obwohl sie schon im Jahre 1015 als Stadt vorkommt, erlangte erst im Jahre 1435 die Obergerichte um 3000 rheinische Goldgulden wiederkäuflich, die ihr 1508 gegen abermalige Erlegung von 3000 rheinische Goldgulden erblich, jedoch den Rechten der Universität unbeschadet, überlassen wurde. Ferner besassen die Städte Freiberg, Pegau, Rochlitz, Colditz u. a. m. die Ober- und Erbgerichtsbarkeit bis in die neueste Zeit nur pachtweise.

Begreiflicherweise fällt die Entstehung nicht aller Städte des jetzigen Königreichs Sachsen in jene frühe Zeit, aus welcher uns allerdings unverkennbare Zeugen für das Vorhandensein sehr vieler unserer heutigen Städte entgegentreten. Gewisse Städte wurden erst später auf dem Grund und Boden gebaut, der von den Fürsten gewissen Vasallen zur Lehn gegeben worden war oder ihnen eigenthümlich gehörte. Gewöhnlich behielt sich da der Fürst die Gerichtsbarkeit vor. Und hierdurch wurde der Grund zum Unterschied nicht allein zwischen schriftsässigen und amtssässigen, sondern auch zwischen landsässigen oder adeligen (Vasallen-) Städten gelegt und zwar insofern auch letzterer, weil die Landsassen des Hauses Sachsen gleichfalls auf ihrem Grund und Boden Städte erbauten und vermöge des ihnen darüber zustehend gewesenen Hoheitsrechtes sich das Recht der hohen und niederen Gerichtsbarkeit vorbehielten.

Auf Grund dieser verschiedenen Rechte der Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, eine Verschiedenheit, die sich indess nicht allein auf Städte bezieht, müssen die letzteren in Sachsen zur Zeit immer noch in schriftsässige, amtssässige und landsässige oder Vasallenstädte eingetheilt werden. Erstere sind hinsichtlich der Gerichtsbarkeit solche, denen neben der Erb- auch die Obergerichtsbarkeit zusteht, die amtssässigen solche, denen höchstens die Erbgerichtsbarkeit und die peinliche Gerichtsbarkeit bis zu dem Grade zusteht, bis auf 8 Tage Gefängniss zu erkennen, die landsässigen, adeligen oder Vasallenstädte solche, die im Besitze von Landsassen oder Vasallen sind.

Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung in nicht zu fern hinter uns liegender Zeit erhellt aus folgender Uebersicht der Städte in den ehemaligen gesammten chursächsischen Landen.

Es gab . . .	nach Canzler;	nach Römer	
	101	102	schriftsässige Städte,
	79	80	amtssässige „
	95	93	landsässige „
zusammen	275	275	Städte überhaupt.

Diese Zahlen sind allerdings heute in keiner Weise mehr zutreffend, aber auch die Unterscheidung selbst sieht ihrer gänzlichen Beseitigung entgegen, nachdem durch das Gesetz vom 23. Nov. 1848 der Grundsatz ausgesprochen ist, dass alle Gerichtsbarkeit, die peinliche und bürgerliche, an den Staat abzutreten sei.

Aus den mitgetheilten historischen Andeutungen über das Städtewesen in den sächsischen Landen geht hervor, dass die politische Unterscheidung der Wohnplätze in Städte und Dörfer schon eine sehr alte ist, aber obgleich sie diess ist, so hat sie doch in der Neuzeit durch den Erlass der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 und den der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 auch eine erneute gesetzliche

Geltung erlangt. Es ist eine geschichtliche Thatsache, dass die politische Macht der Städte, welche sie in Deutschland im 13. Jahrhundert entfalteten und die durch 2½ Jahrhunderte hindurch im Wachsen begriffen war, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts noch rascher fiel, als sie gestiegen. Das Bild, welches die deutschen und unter ihnen viele sächsische Städte seit Beginn und zu Ende des 30jährigen Krieges bis zum Jahre 1806 zeigten, war himmelweit von dem verschieden, wo dieselben in gemeinsamen Reichsangelegenheiten stets voran und die treuesten Stützen des Kaisers gegen den Particularismus und die Unabhängigkeitsgelüste der Fürsten waren. Der öffentliche Geist, der unter den frühern Bewohnern der deutschen Städte lebte, war bis zu dem Maasse verloren gegangen, dass er erst durch die Regierungen wieder geweckt werden musste. Die preussische Städteordnung von 1808 hatte, wie in der Cabinetsordre vom 19. November 1808 gesagt ist, den Zweck: „den Bürgersinn und den Gemeingeist zu beleben, den Städten eine selbstständige und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten". Aehnliches beabsichtigte die oben citirte allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen, welche die preussische offenbar zum Vorbilde genommen hatte. Auch ihr Zweck war dahin gerichtet, das gesammte Städtewesen des Landes zu einer solchen Selbstständigkeit und thunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der höheren Behörden, die besonderen Angelegenheiten ihrer Communen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen und ihr eigenes Gemeindewohl zugleich im Sinne des gesammten Staatszweckes und im Einklange mit dem letzteren zu befördern. — So kündigten sich also beide Städteordnungen als Grundlagen eines Systems an, in welchem unter dem Schutze der obersten Regierungsgewalt allgemeine Selbstthätigkeit des Staatsbürgerthums, Aufklärung des Volks über die öffentlichen Angelegenheiten, praktische Auferziehung zum Nationalgefühl und Verstärkung des Staats durch geistige Erhebung des Volks als Haupttriebfeder wirken sollten. Mit der Erlassung der Städteordnung gab die Regierung nicht nur den Impuls, sondern auch eine systematische Anleitung zur richtigen und würdigen Auffassung constitutioneller Begriffe und zur Einübung constitutioneller Formen.

Dieselben Grundgedanken herrschen auch in der sächsischen Landgemeindeordnung vor. Sie ist, aus dem Standpunkte der damaligen Zeit betrachtet, in vielen Beziehungen eine der liberalsten Institutionen dieser Art. Der Vorwurf, den man ihr wie der Städteordnung macht, dass sie die Schutzverwandten, die nicht Bürgereigenschaft habenden Bewohner der Gemeinde, wenn sie auch sonst im Besitze aller übrigen Erfordernisse sind, ebensowohl von den Gemeindewahlen als von der Gemeindevertretung ausschliessen, ist sicher auch längst an geeigneter Stelle erkannt worden. Man darf sich deshalb wohl überzeugt halten, dass das gegenwärtige Verhältniss der gänzlich einflusslosen Stellung der Schutzverwandten in der Gemeinde einer, alle Theile befriedigenden Aenderung entgegengeführt werden wird.

Durch die beregten Gemeindeordnungen war indess der administrative und social-politische Charakter der Wohnplätze noch keineswegs definitiv festgestellt. Die Annahme der Städteordnung in einem Orte ist kein unzweifelhaftes Kriterium für dessen städtische Eigenschaft und noch weniger ist der umgekehrte Fall ein solches für ein Dorf. Nach dem Gesetze vom 7. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, ist es denjenigen kleineren Städten, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl verstatten

[illegible] die Landgemeindeordnung statt [illegible] Gesetz ist gleichzeitig aus- [illegible] Gesetz [illegible] für die Annahme der Landgemeinde- [illegible] [illegible] mit [illegible] den Gemeinden, was [illegible] [illegible] [illegible] auch das Recht, Bürger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu ernennen. Nur treten die Stadträthe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Betracht. Nur die Andeutung ist zu machen, dass sich im Laufe der Zeit auch in diesen beiden Gesetzen mehrfache Abänderungen nothwendig gemacht haben und letztere, so weit sie sich auf einzelne Paragraphen bezogen, bewirkt worden sind. Nächstdem gab die Regierung aber auch an den Landtagen 1848 und 1849 die Zusicherung, den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorzulegen. In demselben war die Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen Grundbesitz ausgesprochen und von der Einverleibung in Gemeindebezirke waren nur ausgenommen: *a.* die in der Beilage zur Verfassungsurkunde von 1831 verzeichneten Immobilien, *b.* die Staatswaldungen, soweit sie nicht schon zu einem Gemeindebezirke gehören, *c.* solche geschlossene Privatwaldungen, die bisher noch zu keinem Gemeindeverband gehört haben. Die Bewohner der Gebäude auf den *a.* bis *c.* benannten Grundstücken waren jedoch, soweit sie nicht zur königlichen Familie gehörten, dem zunächst gelegenen Gemeindebezirke zugewiesen. Neuere Gemeindeordnungen und besonders auch die für den preussischen Staat vom 11. März 1850 lassen einen gesetzlichen Unterschied für Stadt und Land nicht mehr bestehen. Die Beseitigung dieses historischen Unterschieds ist aus dem Bedürfniss des modernen Staats hervorgegangen, welcher verlangt, dass die Staatseinheit zum Bewusstsein der Bürger gebracht werde. Obgleich man nun behauptet hat, dass eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land dieses Bewusstsein verhindere und, da sie auf den aus längst veränderten Verhältnissen hervorgegangenen Privilegien beruhe, auch nicht länger aufrecht zu erhalten sei, so hat dieser historische Unterschied aber in Preufsen doch seine Geltung behalten, indem bekanntlich die beregte Gemeindeordnung vor kurzem wieder aufgehoben worden ist.

In mehr als einer Beziehung sind es allerdings nur die Privilegien, welche gewissen Orten den Charakter einer Stadt verleihen. Diese haben sich in die Bevölkerung so tief eingelebt, dass, was darüber auch eine Gesetzgebung hinsichtlich der socialen Gleichstellung von Stadt und Land vorschreibe, doch jede Gegend übereinstimmend weiss, was sie, im historischen Sinne des Worts, als Stadt, was als ein Dorf, was als einen Flecken etc. zu betrachten und wie sie jeden solchen Raum zu bezeichnen habe. Wie bereits erwähnt, beruht dieses übereinstimmende Wissen in vielen Fällen freilich nur auf Tradition, denn die eigene Anschauung ist bei gewissen Städten Sachsens nicht im Stande, den Unterschied ausfindig zu machen, welcher dieselben über Dörfer erhebt. Aber auch die dermalen gesetzlichen Merkmale für die Städte Sachsens sind unter einander nicht in Uebereinstimmung. Als solche sind nehmlich zu betrachten:

1) ob ein Ort nach dem Wahlgesetze von 1831 mit den Städten wählt;
2) ob ein Ort im Sinne der Gewerbesteuer als Stadt behandelt wird;
3) ob ein Ort die Städteordnung mit einem Stadtrath oder ob er nur die vereinfachte Städteordnung, d. i. die auf kleinere Städte angewandte Landgemeindeordnung eingeführt hat;
4) ob er Marktrechte und gewerbliche Rechte, z. B. das Recht, Innungen zünftiger Handwerker zu haben etc. besitzt.

Diese Merkmale sind keineswegs in gleichem Grade entscheidend für den Charakter des Orts. Ob auch im Gewerbesteuergesetz vom 22. Nov. 1834 z. B. einige Orte als Städte aufgeführt wurden, so sind sie gleichwohl nicht als solche zu betrachten, weil ihnen das in der Neuzeit jedenfalls entscheidendste Merkmal fehlt, das des Rechts, mit den Städten städtische Abgeordnete zum Landtag zu wählen. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Ort im gesetzlichen Sinne eine Stadt sei, der von der wichtigsten Institution des Landes, von den Ständekammern, selbst nicht als Stadt anerkannt wird.

Offenbar noch weniger entscheidend ist das dritte Merkmal, das, ob der Ort die Städteordnung vom 2. Febr. 1832 eingeführt hat. Schon dadurch,

neigt ist, d. i. Grösse der Bevölkerung, Wohlhabenheit, Beschäftigung, geistige und sittliche Bildung der Bewohner, Bauart der Gebäude, historische Bedeutung des Orts etc. Würden diese Merkmale als die entscheidenden gelten, so dürfte unzweifelhaft die im Vergleich zu andern Ländern überaus und unverhältnissmässig grosse Städtezahl Sachsens einigermassen reducirt werden. Unter Voraussetzung gleicher Ortszahl übertrifft dieselbe nehmlich den österreichischen Staat um das 4fache; den preussischen um das 2fache, den baierischen um das 3fache, den würtembergischen und badischen um das $1\frac{1}{2}$fache, den hannöverschen um das 5fache.

Im Folgenden ist ein alphabetisches Verzeichniss der Städte Sachsens mit Beifügung der oben genannten gesetzlichen Merkmale 1—3 aufgestellt worden. Dasselbe giebt gleichzeitig über die geographische Lage nach Kreisdirectionsbezirken Auskunft und eben so enthält es die Zahl der Bewohner nach der Zählung vom 3. Dec. 1849 und das Verhältniss der bei der Landwirthschaft und einzelnen hervorragenden Industriezweigen Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen des Orts, damit daraus der gewerbliche Charakter der Stadt erkannt werden könne. Die Bezeichnung der dermaligen Verhältnisse in Ansehung der Gerichtsbarkeit ist bei den obwaltenden Umständen absichtlich unterlassen worden.

Gewerblicher Charakter der Städte.

Verhältniss der bei der Landwirthschaft	Verhältniss der bei einzelnen Industriezweigen Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen.	Anzahl und Benennung der hervorragenden Gewerbszweige und Handwerke.	
Landw. Selbstt. kommt auf S. übh.	1 industr. Selbstt. kommt auf S. übh.	Anzahl.	Benennung.
9,82	3,36	5	Ausnäherei, Weberei, Schuhmacherei, Musikinstrumentenmacherei, Tuchmacherei.
23,42	1,51	2	Bergbau, Strohflechterei.
6,31	1,25	2	Bergbau, Strohflechterei.
24,36	3,00	1	Posamentenfabrikation.
9,00	3,44	2	Spitzenklöppelei, Baumwollenspinnerei.
32,32	2,02	4	Weberei, Handel, Ausnäherei, Spitzenklöppelei.
13,77	—	—	Landstadt.
14,24	—	—	Gemischter Ort.
3,42	6,77	3	Bergbau, Schuhmacherei, Handel.
11,77	5,21	2	Tuchmacherei, Handel.
13,07	3,80	2	Tuchmacherei, Schuhmacherei.
7,20	11,35	1	Schuhmacherei.
25,70	2,00	1	Bergbau.
3,07	—	—	Landstadt.
30,26	1,57	1	Posamentenfabrikation.
50,00	1,91	2	Weberei, Schuhmacherei.
33,25	1,32	2	Weberei, Strumpfwirkerei.
13,50	8,52	1	Tuchmacherei.
26,75	2,55	4	Weberei, Maschinenfabrikation, Handel, Baumwollenspinnerei.

Gewerblicher Charakter der Städte.

Verhältniss der Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen. bei der Landwirthschaft	bei einzelnen Industriezweigen	Anzahl und Benennung der hervorragenden Gewerbszweige und Handwerke.	
1 landw. Selbstt. kommt auf S. übh.	1 industr. Selbstt. kommt auf S. übh.	Anzahl.	Benennung.
16,41	—	—	Gemischter Ort.
26,47	1,77	3	Tuchmacherei, Weberei, Wollenspinnerei.
2,32	—	—	Landstadt.
6,78	9,75	1	Schuhmacherei
13,96	3,30	5	Schuhmacherei, Cigarrenfabrikation, Weberei, Wollenspinnerei, Tuchmacherei.
5,87	5,10	3	Schuhmacherei, Fleischerei, Strohflechterei.
—	—	—	
10,47	1,93	4	Spitzenklöppelei, Bandfabrikation, Bergbau, Baumwollenspinnerei.
8,17	3,24	1	Ausnäherei.
23,37	1,43	1	Weberei.
6,51	4,00	2	Schuhmacherei, Töpferei.
6,74	2,28	3	Spitzenklöppelei, Nagelfabrikation, Handel.
67,89	1,39	1	Weberei.
18,63	1,48	2	Weberei, Ausnäherei.
26,32	2,49	1	Weberei.
6,53	19,80	1	Handel.
17,40	5,84	1	Bergbau.
9,00	4,60	1	Weberei.
6,12	—	—	Landstadt.
16,79	2,78	1	Weberei.
16,83	2,15	2	Bandfabrikation, Spitzenklöppelei.
8,57	3,58	2	Strohflechterei, Uhrenfabrikation.
31,09	2,38	1	Weberei.
3,76	—	—	Landstadt.
10,27	—	—	Gemischter Ort.
18,14	2,09	1	Schuhmacherei (Pantoffelmacherei).
9,31	3,89	2	Spitzenklöppelei, Handel.
11,85	4,88	2	Tuchmacherei, Wollenspinnerei.
31,47	1,93	3	Weberei, Tuchmacherei, Wollenspinnerei.
16,12	1,98	2	Weberei, Ausnäherei.
10,42	2,24	2	Weberei, Wollenspinnerei.
22,05	2,00	1	Weberei.
4,81	6,07	2	Leinweberei, Schuhmacherei.
20,06	2,15	3	Spitzenklöppelei, Handel, Bandfabrikation.
21,83	2,15	4	Spitzenklöppelei, Bergbau, Bandfabrikation, Ausnäherei.
24,30	1,76	2	Tuchmacherei, Wollenspinnerei.
9,02	5,10	2	Schuhmacherei, Töpferei.
9,18	6,98	1	Schifffahrt.
8,51	7,77	1	Töpferei.
4,58	—	—	Landstadt.
8,15	5,59	1	Weberei.
—	8,54	1	Handel.

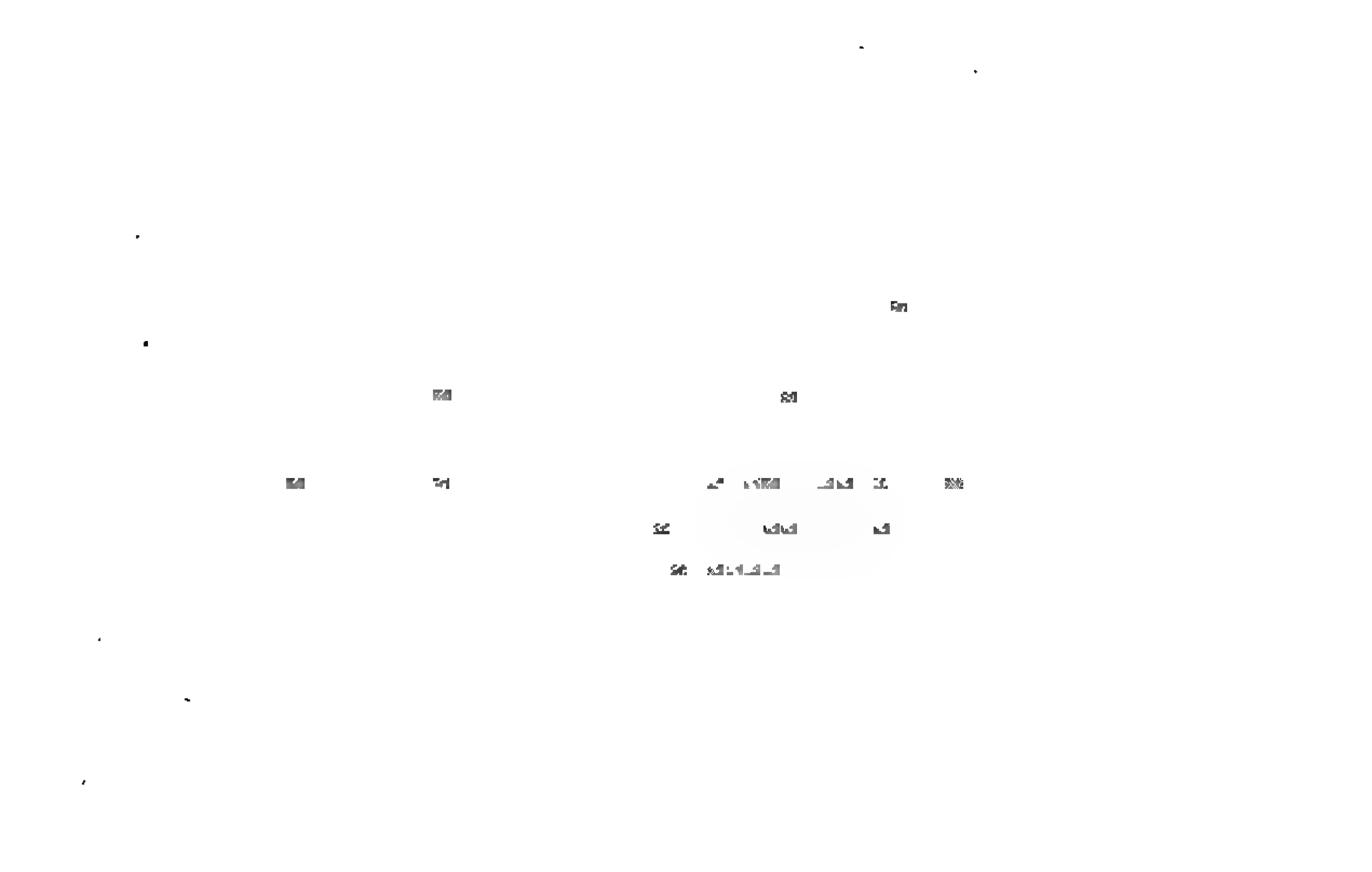

Gewerblicher Charakter der Städte.

Verhältniss der Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen: bei der Landwirthschaft	Verhältniss der Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen: bei einzelnen Industriezweigen	Anzahl und Benennung der hervorragenden Gewerbszweige und Handwerke.	
Landw. Selbstt. kommt auf S. übh.	1 industr. Selbstt. kommt auf S. übh.	Anzahl.	Benennung.
20,12	2,16	2	Tuchmacherei, Weberei. wird nicht als Stadt betrachtet.
13,22	5,92	2	Weberei, Schuhmacherei.
3,79	—	—	Landstadt.
17,25	2,76	2	Tuchmacherei, Wollenspinnerei.
7,26	9,83	1	Schuhmacherei.
19,11	7,46	1	Schifffahrt.
15,82	2,01	2	Bandfabrikation, Nagelfabrikation.
37,73	2,41	1	Weberei.
11,06	2,38	2	Weberei, Strumpfwirkerei.
7,64	2,07	2	Posamentenfabrikation, Baumwollenspinnerei.
30,03	2,73	2	Spitzenklöppelei, Bergbau.
9,00	1,67	2	Ausnäherei, Weberei.
12,02	2,68	3	Spitzenklöppelei, Nagelfabrikation, Drahtfabrikat.
23,08	1,80	1	Weberei.
31,08	5,39	1	Schuhmacherei.
13,36	2,53	3	Stumpfwaarenfabrikation, Weberei, Baumwollenspinnerei.
7,41	8,88	1	Schuhmacherei.
7,02	19,08	1	Handel.
5,51	9,67	1	Schuhmacherei.
10,05	—	—	Gemischter Ort.
11,00	1,74	3	Spitzenklöppelei, Posamentenfabrikation, Strumpfwirkerei.
2,62	—	—	Landstadt.
16,40	1,65	2	Weberei, Ausnäherei.
3,70	3,70	1	Spitzenklöppelei.
13,00	5,41	2	Weberei, Strumpfwirkerei.
24,55	3,61	3	Weberei, Cigarrenfabrikation, Wollenspinnerei.
10,50	4,60	2	Weberei, Schuhmacherei.
3,94	—	—	Landstadt.
14,46	2,29	3	Tuchmacherei, Weberei, Wollenspinnerei.
23,72	2,06	1	Weberei.
5,45	7,80	2	Schuhmacherei, Tischlerei.
18,81	2,44	2	Posamentenfabrikation, Schuhmacherei.
9,04	17,65	1	Cigarrenfabrikation.
8,02	16,42	1	Handel.
5,25	3,57	4	Serpentinsteindreherei, Spitzenklöppelei, Holzspielwaarenfabrikation, Weberei.
26,20	1,01	4	Weberei, Baumwollenspinnerei, Strumpfwirkerei, Tuchmacherei.
6,46	5,08	3	Schuhmacherei, Handel, Korbmacherei.
15,14	20,33	1	Handel.
16,71	2,48	4	Spitzenklöppelei, Schuhmacherei, Weberei, Bandfabrikation.

Obgleich von vielen Städten der vorstehenden Tabelle bereits die Bevölkerungsergebnisse vom 3. Dec. 1852 bekannt sind, so wurden hier doch die von 1849 eingesetzt, weil sich die die Gewerbe betreffenden Zahlen allesammt auf die Zählung von 1849 beziehen. Und diese letzteren bilden, um den culturhistorischen Charakter zu kennzeichnen, einen Hauptbestandtheil jener Uebersicht. Aus derselben geht sofort hervor, welche Städte mit dem Namen Landstädte zu bezeichnen, welche andere als Fabrikstädte oder Handelsstädte und wieder welche andere als zwischen beiden mitten inne stehend, oder aber als Städte von gemischtem Charakter zu betrachten sein dürften. Zu den ersteren möchten sicher alle diejenigen gehören, in welchen die bei der Landwirthschaft Beschäftigten (gleichviel in welchem Arbeits- und Dienstverhältniss die Betreffenden hier zu einander stehen) noch $^1/_{10}$ aller Selbstthätigen des Orts (exclusive des Militärs und der Insassen von Straf-, Versorgungs- und Erziehungsanstalten) ausmachen. Je grösser das Verhältniss der bei der Landwirthschaft Thätigen zu sämmtlichen Selbstthätigen ist, desto ausgesprochener ist der landwirthschaftliche Charakter der Stadt. Die Summe der der Landwirthschaft Angehörigen braucht deshalb die Summe aller Uebrigen noch nicht zu übertreffen, damit demohngeachtet jenes Gewerbe als charakterbestimmend angesehen werde. Unter solchen Umständen sind offenbar folgende Städte vom entschiedensten ländlichen Charakter: Bärenstein, Berggiesshübel, Brandis, Dahlen, Dohna, Geithain, Gottleuba, Hohnstein bei Stolpen, Liebstadt, Markranstädt, Mutzschen, Naunhof, Nerchau, Regis, Rötha, Saida, Taucha, Trebsen, Unterwiesenthal, Weissenberg, Wilsdruf u. a. m., je nachdem man noch kleinere Brüche als $^1/_5$ — $^1/_6$ in Betracht zieht.

Durch die Zahlen, welche neben den, die landwirthschaftliche Intensität bezeichnenden Zahlen stehen, wird sowohl der industrielle Charakter der Städte auf ein bestimmtes Mass gebracht, als auch mittels dieser Zahlen ein Beurtheilungsmafsstab für die auf die Landwirthschaft bezüglichen selbst gegeben ist. Denn wenn die nebenstehende Ziffer ein höheres Verhältniss irgend eines oder wohl auch mehrer besonders hervortrender Gewerbe im Orte als dasjenige ausdrückt, welches sich auf die landwirthschaftliche Bevölkerung bezieht, so muss nothwendig dadurch der landwirthschaftliche Charakter gegenüber dem industriellen in den Hintergrund treten und um so mehr, je grösser die Differenz zwischen den beiden Verhältnisszahlen ist. So ist z. B. Altgeissing, obwohl dessen bei der Landwirthschaft thätige Bevölkerung über $^1/_7$ aller Selbstthätigen beträgt, dennoch eher als ein industrieller Ort zu betrachten, da die lediglich beim Bergbau und bei der Strohflechterei Beschäftigten sogar $^{10}/_{15} = {}^2/_3$ aller Selbstthätigen des Orts ausmachen.

Unzweifelhafte Fabrikstädte oder Städte mit Industriebevölkerung sind demzufolge: Altenberg, Auerbach, Brand, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Chemnitz, Crimmitzschau, Ehrenfriedersdorf, Elsterberg, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg u. a. m.

Eben so leicht sind auch aus obiger Tabelle die Städte gemischten Charakters herauszufinden. Unter letztere gehören namentlich auch diejenigen Städte, in welchen nur einzelne, in der Hauptsache auf inländischen Consumo angewiesene Gewerbe mehr oder minder stark besetzt sind. Diess sind z. B. Schuhmacher. Das durchschnittliche Verhältniss, in welchem die Zahl aller Schuhmacher zur Zahl aller Selbstthätigen in den Städten des Königreichs Sachsen steht, ist = 1 : 20, d. h. die städtischen Schuhmacher bilden den 20. Theil der selbstthätigen Bevölkerung sämmtlicher Städte, inbegriffen Militär und eine grosse Anzahl von Personen ohne besonderen Beruf und Berufsangabe. Offenbar kann man das Schuhmachergewerbe vorwaltend also dann in einer Stadt nennen, wenn die Zahl von dessen Angehörigen über dieses Verhältniss hinausgeht. Das thut sie an sehr vielen Orten. Indessen ist in obiger Tabelle das Schuhmachergewerbe nur dann in Betracht gezogen worden, wenn die Zahl der dabei Beschäftigten sogar $^1/_{12}$ aller Beschäftigten betrug. Dass dem-

ohngeachtet dieses Gewerbe in vielen Städten noch als vorherrschend auftritt und erscheint, während das Schneidergewerbe in keiner Stadt des Landes in gleicher Intensität vorkommt, hat seinen Grund darin, dass wohl nur in seltenen Fällen die Hausfrauen und Töchter die Fussbekleidung für sich und die Ihrigen anfertigen, wohl aber sind die Fälle gewiss äusserst zahlreich, wo sie die Leibbekleidung ausschliesslich und ohne Dazwischenkunft eines Schneiders herstellen. Die an gewisse Städte gebundene bedeutende Ausbreitung des Schuhmachergewerbes lässt dasselbe deshalb in gewissem Sinne als ein Fabrikgewerbe im Lande erscheinen und erklärt die Thatsache des starken Marktbesuchs der Schuhmacher im Königreich Sachsen vollständig. In Betreff der wenigen Handelsstädte im Lande ist noch zu sagen, dass sie meist Grenzstädte sind. Der Charakter ihres Handels dürfte demnach, mit Ausnahme von Leipzig, weniger Handel im eigentlichen Sinne des Worts als Handelsvermittelung oder Spedition sein.

Um auch zur Würdigung der Intensität der übrigen hervortretenden Industriezweige in den Städten einen ohngefähren Maßstab zu haben, werden hier die Verhältnisse mitgetheilt, in welchen die bei nachbenannten Gewerben Beschäftigten zu allen Selbstthätigen stehen:

Es kommt 1 Selbstthätiger	auf alle Selbstthätige		
	in den Städten	in den Dörfern	im Königreich
Bei der Landwirthschaft	28,58	1,99	2,95
Beim Bergbau	76,47	43,19	50,79
Bei der Baumwollenspinnerei	212,70	109,27	131,20
„ „ Wollspinnerei	94,15	194,15	142,21
„ „ Weberei	9,51	11,56	10,77
„ „ Strumpfwirkerei	88,14	20,79	28,21
„ „ Tuchmacherei	39,95	1795,62	111,47
„ „ Posamentenfabrikation	52,04	347,15	117,69
„ „ Spitzenklöppelei	68,37	37,74	44,62
„ „ Ausnäherei	95,86	110,69	105,09
„ „ Strohflechterei	303,59	809,09	514,52
„ „ Maschinenfabrikation	328,04	2591,15	768,40
„ „ Nagelfabrikation	343,81	1780,01	730,57
„ „ Messerfabrikation	1405,29	13956,90	3428,25
„ „ Stuhlfabrikation	2174,39	1599,23	1759,23
„ „ Holzspielwaarenfabrikation	3924,51	243,40	359,27
„ „ Korbmacherei	551,99	646,42	614,52
„ „ Tischlerei	65,86	210,45	119,92
„ „ Schuhmacherei	20,44	96,15	42,29
Beim Handel	20,94	71,46	39,06

Mittelst dieser Zahlen wird die Bestimmung des specifischen Charakters der Städte um so leichter. Wenn z. B. in allen Städten Sachsens auf 28,58 Selbstthätige nur erst 1 bei der Landwirthschaft Selbstthätiger kommt, und dagegen das analoge Verhältniss auf den Dörfern ungefähr wie 2:1 ist, so müssen nothwendig die Städte um so entschiedeneren Dorfcharakter haben, in welchen ein diesem letzteren genähertes Verhältniss stattfindet. Anderseits ist aber auch klar, dass die Weberei in einer Stadt, da das normale Verhältniss in den Städten = 9,51 ist, dem Orte einen desto specifischeren Charakter aufprägt, je mehr sich das obwaltende Verhältniss von dem normalen in absteigender Richtung entfernt; d. h. von $^1/_9$ auf $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$ u. s. w herabgeht. Nächstdem geben vorstehende Zahlen ein Anhalten zur Beurtheilung der Verbreitung und Vertheilung einzelner horvorragender Industriezweige auf die Städte und Dörfer. Wie man sieht, haben nicht wenige ihren Hauptsitz auf dem Lande, z. B. die

Man sieht sofort, dass die entschiedenen Landstädte sich vorzugsweise im Kreisdirectionsbezirke Leipzig finden, dagegen die gewerblichen so hervortretend in Zwickau, dass schon die Städte dieses Bezirkes ihm vor den übrigen Bezirken einen entschieden gewerblichen Charakter aufprägen. Aber auch der industrielle Charakter der Dörfer im Bezirke Zwickau ist in gleicher Maſse entschieden ausgesprochen, und es wird dadurch Das, was vorn als naturnothwendig hingestellt wurde, durch die thatsächlichen Zustände aufs unwiderlegbarste bestätigt. Die Wahrheit beregter Sätze würde sogar noch deutlicher in die Augen fallen und die Bestätigung glänzender sein, wenn es die Form dieses Buchs gestattete, innerhalb der Classen des gewerblichen Charakters der Städte auch noch die der Grössen (nach der Bewohnerzahl) derselben zur systematischen Anschauung zu bringen.

Im Allgemeinen steht die Zahl der nach ihrer Grösse geordneten Städte des ganzen Landes wie der einzelnen Bezirke in folgenden Verhältnissen.

Der zweite Theil der vorstehenden Tabelle lässt auf der Stelle erkennen, dass im Königreiche die Städte aus den Classen von unter bis 5000 Bewohnern beinahe 80% aller Städte ausmachen; es sind also in der Hauptsache nur kleine Städte, welche die Zahl derselben gegen die anderer Länder so erhöhen. Vergleicht man mit diesen auf das ganze Land bezüglichen Procentzahlen die jedes einzelnen Kreisdirectionsbezirkes, so wird man alsbald wahrnehmen, dass sich die Grössenclassen keineswegs gleich auf die Bezirke vertheilen. Die volkreichsten Städte befinden sich ausser Verhältniss im Kreisdirectionsbezirk Zwickau, in welchem die Städte von 2500 bis 5000 Einwohnern

entschieden das Uebergewicht haben. Die meisten kleinen Städte finden sich in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Leipzig. Der industrielle Charakter ist auch hier der bestimmende Factor.

Es lassen sich neben diesen allgemeinen culturhistorischen Andeutungen noch eine Menge andere besondere, auf gewisse einzelne und solche Städte Sachsens bezügliche geben, deren geschichtlicher Verlauf überaus reich an hervorragenden Momenten ist, so z. B. der Städte Meissen, Freiberg, Leipzig, Zwickau u. s. w.; es würden ferner Zusammenstellungen der Bürgerrollen zur Beurtheilung der Erwerbsverhältnisse der Städte von grösster Wichtigkeit sein; es würden endlich die zusammengefassten Haushaltpläne der Städte ein helles Licht auf die sociale Lage der Stadtgemeinden und ihrer Mitglieder verbreiten — allein solche Arbeiten liegen theils ausserhalb des Bereichs der gestellten Aufgabe, theils ermangeln dazu selbst die nothwendigsten Grundlagen.

Dörfer. Eine zweite und wichtige Kategorie von Wohnplätzen sind die Dörfer. In Betreff derselben haben sich im Königreich Sachsen gleichfalls eine Menge von besonderen Verhältnissen herausgebildet, die zum Theil noch heutigen Tags bestehen, zum Theil in ihren Einwirkungen noch sichtbar sind, wenn auch die Ursachen verschwunden.

Nach der ältesten deutschen Verfassung waren fast alle, und jedenfalls die bei weitem grösste Zahl der Bauern, entweder dem Fürsten oder den Erb- und Gerichtsherren als Leibeigene zugehörig. Doch nach der Meinung anerkannter Geschichtsforscher gab es aber auch schon in jenen ältesten Zeiten minder begüterte Freigeborene, die, ohne Rittergüter zu besitzen, sich der Land- und Viehwirthschaft widmeten. Diese waren sonach und ursprünglich freie Bauern. Deren Besitzungen waren in vieler Hinsicht wohl wesentlich von den Besitzthümern der Ritter unterschieden, nicht minder aber auch von den Bauergütern; sie waren nehmlich sogenannte Freigüter, oder unadelige Lehn- und Landgüter; Güter, die weder mit Frohnen noch Diensten beschwert gewesen sind, während im Gegentheil die Güter der Leibeigenen nur frohn- und dienstbare waren, und wenn sie diess auch später nicht mehr waren, doch solchenfalls erst von freigewordenen Leibeigenen erworben werden mussten. Alle übrigen Bewohner der Dörfer waren ansässige und unansässige Hörige oder Freigelassene. Die ansässigen Bauern befanden sich im Besitze von Gütern, die in der einen Herrschaft untheilbare, in der andern walzende*) waren. Da, wo sie untheilbar waren, unterschied man die Besitzer je nach der Grösse des Besitzthums in Hüfner (die da, wenn Pferdefrohnen zu leisten hatten, auch Anspänner genannt wurden), in Halb- und Viertelhüfner, in Kossäten oder Hintersassen (deren Besitzung noch kleiner als $\frac{1}{4}$ Hufe war), in Gartennahrungsbesitzer und Häusler. Bestimmte Grössen waren hierdurch keineswegs bezeichnet, da die Hufe, je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens, hier mehr dort weniger Acker Land in sich begriff. — Die unansässigen Bauern waren die Auszügler und Hausgenossen. Von den ansässigen Bauern ist noch zu sagen, dass ihre Besitzungen entweder Erb- oder Lehn- oder Zinsgüter sein konnten. Nur die ersteren waren volles Eigenthum, die letzteren blos getheiltes. Die vorzüglichsten Bauerlehne (welche jedoch keine adeligen Lehne sein können) waren die Erbschulzengüter, Erblehngerichte und Erbschenken, deshalb so genannt, weil die auf einem solchen Gute haftenden Lehndienste in Verwaltung des Dorfschulzenamts bestanden und gewöhnlich mit diesen Lehnen der Bierschank, die niedere Jagd, die Befreiung

---

*) Unter walzenden Grundstücken waren und sind solche Pertinenzen zu einem grossen Ganzen zu verstehen, die mit einem besonderen Antheil von Ritterdiensten belegt und darum, wenn mit anderen auch nur einem Eigenthümer zuständig, doch nicht für Zubehör zu achten, sondern als Beistücke, walzende Grundstücke, zu betrachten waren.

von Frohnen und Diensten verknüpft ist. Natürlich erstreckte sich das auf diesen Gütern im Mannlehn forterbende Richteramt nur auf die Ausübung der niederen Polizei und keineswegs auf die Ausübung irgend einer Art von Gerichtsbarkeit, die auf den Dörfern in ganz anderen und am häufigsten in den Händen der auf dem Lande angesessenen Ritterschaft ruhte. Und die socialen Zustände der früheren Gesellschaft machen es natürlich, dass die Besitzungen dieser, die Rittergüter, vor denen der Bauern gewisse Vorrechte und Eigenthumsrechte voraus hatten und zum Theil noch haben, Rechte, die man unter den Namen der Feudal- oder gutsherrlichen Rechte begreift.

Alle jene Eintheilungen bestehen in gewisser Mafse noch bis auf den heutigen Tag unter den sächsischen Bauern und sie bilden die Grundlage der socialen Gliederungen und Absonderungen innerhalb des eigentlichen Bauernstandes, aber auch der socialen und politischen Rechte und Pflichten unter den Angehörigen der ländlichen Gemeinden.

Es geht aus den Zuständen des frühern Feudalwesens von selbst hervor, dass auch die Unterthanenverhältnisse der Bauern in den Dörfern verschieden waren und, so lange in Hinsicht der Feudalgesetzgebung keine Aenderung eintrat, verschiedene bleiben mussten. Jenachdem die Dörfer unter der unmittelbaren Oberhoheit des Landes stehen, in welchen sonach der Landesherr die Gerichtsbarkeit durch seine Justizbeamten verwalten lässt, oder jenachdem Vasallen desselben die Erb- oder Lehnsherren sind, und demzufolge die peinliche und Erbgerichtsbarkeit oder wenigstens die letztere auszuüben haben, sind die Bauern im ersten Falle unmittelbare oder Amtsunterthanen, im anderen mittelbare oder Patrimonialunterthanen. Bewohnen dergleichen Unterthanen ganze Dörfer, so heissen die Dörfer beziehentlich Amtsdörfer oder Patrimonialdörfer, welche letztere in Ansehung ihrer innern Verfassung den adeligen oder landsässigen Städten entsprechen. Hierneben giebt es aber noch andere Arten von Unterthanen. Auch die schriftsässigen, d. h. mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Städte erwarben Grund und Boden ausserhalb ihres Weichbildes und damit zugleich die bäuerlichen Ansiedelungen auf demselben. Vermöge dessen wurde der Stadtrath solcher Städte der Gerichtsherr über dergleichen Dörfer, und zur Unterscheidung von den Amts- und Patrimonialdörfern gab man solchen Dörfern den Namen Rathsdörfer. Die Bewohner derselben waren verpflichtet, vor dem Rathe der betreffenden Stadt Recht zu nehmen. In diesem Sinne waren sie also ebenfalls Patrimonial- oder mittelbare Unterthanen, aber nicht adelige Patrimonialunterthanen. Endlich giebt es bis auf diesen Tag auch noch eine fernere Art von Patrimonialunterthanen, die keinem Erblehn- und Gerichtsherrn und keinem Stadtrath angehören, sondern einer Kirche oder Pfarre oder sonst einer geistlichen Stelle. Weil der Ursprung dieses Eigenthumsverhältnisses gewöhnlich in einer Schenkung oder Stiftung (Dotation) zu suchen ist, so heissen die Bauern solcher Dörfer Dotal- oder Pfarrbauern, die Dörfer, wenn die Mehrzahl der ansässigen Bauern solche Dotalbauern sind, geistliche Dörfer.

Diese verschiedenen Eigenthumszustände haben sich natürlich nicht in derjenigen Reinheit bewahrt, dass alle diese, in Betreff ihres Unterthanenverhältnisses verschiedenen Unterthanen nirgends mit einander in Vermischung gekommen und der Charakter der Dörfer, jenachdem sie Amts- oder Patrimonialdörfer sind, in ursprünglicher Reinheit erhalten worden wären. Durch Uebersiedelungen, Verkäufe des Grund und Bodens, mit welchem die Leibeigenen auch wider ihren Willen von ihrer Herrschaft veräussert werden konnten (da die Leibeigenen als Zubehörung des Grund und Bodens anzusehen waren), Umzüge der Bauern, durch welche das ursprüngliche Hörigkeitsverhältniss je nach Umständen geändert oder nicht geändert wurde u. s. w., entstanden diejenigen Vermischungen von unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen, welche hinsichtlich der Gerichtsverhältnisse in solchen Orten die Verwickelungen herbeigeführt haben, die zum Theil noch heute bestehen und so

lange bestehen werden, als nicht durch Abtretung aller patrimonieilen Gerichtsbarkeit an den Staat sämmtliche bäuerliche Unterthanen unmittelbare geworden sind. Es giebt gegenwärtig noch Dörfer, in denen die Gerichtsbarkeit fast eine so vielfache ist, als Besitzungen in den Dörfern vorhanden sind, davon der eine Theil Amtsantheil, ein anderer Rathsantheil und wieder mehrere andere jeder der Antheil eines besonderen Gerichtsherrn sind. Kommt nun noch die territoriale Antheiligkeit hinzu, vermöge welcher die Besitzungen eines Dorfes antheilig in zwei und mehrere Amtsbesirke*) einbezirkt sind, so wächst dadurch die Verwickelung für die Statistik und die Schwierigkeit der klaren Darlegung der Verhältnisse in dem Grade, dass es fast unmöglich ist, eine bestimmte Norm aufzustellen und festzuhalten. Die Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen beseitigte diese Verworrenheit in Betreff der territorialen Verhältnisse noch keineswegs vollständig, obschon sie die Bildung und Arrondirung von Landgemeindebezirken wesentlich befördert hat. Es war daher das Unternehmen des statistischen Bureau, welches mit der letztvergangenen Volkszählung eine durchgreifende Erforschung aller administrativen Verhältnisse nicht nur der einzelnen Wohnplätze des Landes, sondern auch jedes einzelnen Hauses zum Zwecke der Anfertigung eines richtigen Ortsverzeichnisses verbunden hat, nicht nur ein sehr nothwendiges, sondern auch ein sehr zeit- und zweckgemässes.

Wenn man die Zustände, welche in früherer Zeit und selbst noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Sachsen und wohl in ganz Deutschland auf den Dörfern geherrscht haben, mit den gegenwärtigen vergleicht, so muss man über den so gründlichen Umschlag nothwendig erstaunen und sich nach den Ursachen fragen, welche ihn bewirkten. Sie sind in der Emancipation des dritten Standes, in der politischen und socialen Anerkennung desselben neben dem ersten und zweiten Stande, dem hohen und niedern Adel, zu suchen und zu finden. Die segensreichen Einwirkungen dieses gesellschaftlichen Fortschritts haben sich aber nicht allein in der Befreiung einer grossen Anzahl der Bewohner von der Leibeigenschaft, der persönlichen Frohnden und andern drückenden Lasten geltend gemacht, sondern sie haben sich auch auf gesetzliche Regelung und Ausgleichung veralteter unhaltbarer Verhältnisse erstreckt. Die Landgemeindeordnungen, die in vielen deutschen Ländern erlassen wurden, sind Gesetze von einer Tragweite, die man im gewöhnlichen Leben viel zu sehr unterschätzt. Namentlich darf aber die sächsische Landgemeindeordnung als ein bedeutendes Monument in der Entwickelungsgeschichte der Landgemeinden betrachtet werden. Indem sie jede solche ermächtigt, ihre Angelegenheiten selbst, durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde zu verwalten, und die königlichen Aemter und Gerichte, sowie die Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaften anweist, sich ferner der Ausübung solcher Befugnisse zu enthalten, welche den Bestimmungen der Landgemeindeordnung zuwiderlaufen; indem sie ferner die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht in die Hände einer von Alters her bevorrechteten Classe legte; indem sie die Competenz der Gemeindeobrigkeit fest normirte, hat sie den Bewohnern der Dörfer einen hohen Grad Selbstständigkeit gegeben und denselben einen öffentlichen Geist eingehaucht, der den politischen Unterschied zwischen den Bewohnern der Städte und Dörfer und ebenso zwischen den menschlichen Wohnplätzen überhaupt nach und nach nur zu einem historischen machen muss.

---

*) Der Ursprung der Amtsbezirke, kurzweg Aemter genannt, ist darin zu suchen, dass früher die höchsten Behörden ihnen diejenigen Aufträge ertheilten, die sie an die einzelnen Gerichtsstellen innerhalb eines gewissen Bezirks gebracht wissen wollten, und den Vögten, späteren Amtleuten, nicht nur die landesherrlich reservirte Gerichtsbarkeit in den betreffenden Orten, sondern auch die allgemeine polizeiliche Aufsicht über alle Patrimonialobrigkeiten des Bezirks übertrugen. Die fernerweite Unterscheidung in Kreisämter wurde dadurch herbeigeführt, dass ihnen von den höchsten Behörden häufiger als andern Aemtern Aufträge, besonders in Beziehung auf die Schriftsassen, ertheilt wurden.

In nachfolgender Darlegung einzelner Verhältnisse der Wohnplätze im Königreiche Sachsen, welche man Dörfer nennt, in welcher jedoch nicht nur die Zustände der bäuerlichen Besitzungen, sondern vielmehr derjenigen zur Schilderung gelangten, welche nicht städtische sind, hat man begreiflicherweise auf alle oben angeführten Trennungen und Sonderungen nicht eingehen können. Sie beschränken sich daher grösstentheils auf die culturhistorischen Thatsachen, welche in dem Allgemeinen sämmtlicher und in dem Besonderen einzelner Dörfer zur Erscheinung gelangen, das sind ihre Einwohnerzahl, ihr gewerblicher Charakter im Allgemeinen und der specielle Charakter der grösseren Dörfer des Königreichs Sachsen. Weil in früheren Volkszählungen nur zwischen Städten und Dörfern ein Unterschied gemacht, die Rittergüter aber, weil sie in der Regel ländlicher Grundbesitz sind, mit den Dörfern zusammengefasst wurden, so haben sie auch hier nicht für sich gehalten werden können. Die Zahl ihrer Bewohner musste desshalb mit der Zahl der Bewohner in den Städten, da, wo die Rittergüter im Stadtareal, zu den Dörfern, wo sie im Areal dieser gelegen, angegeben werden. Die anderweiten einzeln gelegenen Besitzungen haben, soweit diess mit ausreichender Genauigkeit geschehen konnte, bei dem Gemeindebezirke Aufnahme gefunden, zu welchem sie gewiesen. Wo sie sich ausserhalb eines solchen befinden, sind sie als selbstständige Grössen in die Classification eingetreten.

Untersucht man nun, wie sich die Dörfer etc. lediglich nach der Grösse ihrer Einwohnerzahl auf die einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Landes und die innerhalb derselben gelegenen Amts- und Gerichtsbezirke vertheilen, so gelangt man zu folgenden Zahlen. Sie stimmen genau mit denjenigen überein, welche in der I. Tabelle der I. Lieferung der Mittheilungen des statistischen Bureau enthalten sind, sobald man die in mehrere Bezirke gehörigen antheiligen Orte immer nur als einen und zwar in den Bezirk gehörig betrachtet, in welchem der grössere Theil liegt. Diese Rücksicht musste hier genommen werden, wo es darauf ankam, die Zahl der Orte ihrer Grösse nach zu ermitteln. Ebenso konnte zum vorliegenden Zwecke auch nicht jeder der einzelnen Ortstheile eines in mehrere Theile zerfallenden Orts für sich, sondern sie konnten in Verbindung aller nur als ein Ort aufgeführt werden. Dadurch vermindert sich allerdings die Zahl der Orte gegen die in der genannten I. Tabelle angegebenen um einige, ohne dass jedoch eine von beiden falsch genannt werden könnte, weil beide Uebersichten ganz verschiedenen Zwecken dienen, jene aber namentlich dem, so weit thunlich, alle Orte und ihre Ortstheile nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Bewohner zur öffentlichen Kenntniss zu bringen; diese, die ländlichen Wohnplätze, nach der Grösse ihrer Bewohnerzahl geordnet, in bestimmte Grössenclassen zusammenfassen.

Wenn wir diese Zahlen sowohl nach der Richtung der Grössenclassen als auch nach der der Kreisdirectionsbezirke in procentale verwandeln, so treten darin die Verschiedenheiten in der Vertheilung der dünn und dicht bevölkerten ländlichen Wohnplätze noch weit deutlicher vor Augen. Es erhalten dadurch die am Eingang ausgesprochenen Wahrheiten auch in Betreff der Dörfer vollständige Bestätigung. Die kleinern, nur schwach bevölkerterten Dörfer finden sich mit grosser Ueberwiegenheit in dem Leipziger Kreisdirectionsbezirke, der, wie hinlänglich nachgewiesen wurde, der vorherrschend ackerbautreibende ist, während sich die Dörfer von der mittleren Grössenclasse vorzugsweise in dem Kreisdirectionsbezirke vorfinden, dessen industrielle Bevölkerung nicht nur weniger Wohnplätze, sondern auch kaum einen entsprechend grösseren Raum zum Aufenthalt zur Verfügung hat und darum dichter wohnt; ganz den Umständen gemäss, welche die Industrie da, wo sie überwiegend ist, schafft. Im Kreisdirectionsbezirke Bautzen finden sogar alle Grössenclassen ihre Vertretung; denn es kommen dort die grössten Dörfer vor, Dörfer von nahe 6000 Einwohnern, wie z. B. Seifhennersdorf. Auch hier bestätigt sich die Behauptung durch die Thatsache, dass sogar diese ausserordentlich grossen Dörfer nur industriellen Charakters sind.

Grössenclassen.	Procentverhältniss unter den Dörfern der nebenbezeichneten Grössenclassen im				
	K. Dresden	K. Leipzig	K. Zwickau	K. Bautzen	Königreich überh.
Dörfer					
von unter bis 50 Bewohner	7,35	8,06	6,39	7,29	7,31
„ 51 „ 100 „	17,18	16,32	9,54	18,07	15,24
„ 101 „ 200 „	25,76	31,56	18,84	26,62	25,90
„ 201 „ 300 „	16,80	19,47	12,79	15,21	16,31
„ 301 „ 400 „	11,26	10,42	9,88	7,77	10,07
„ 401 „ 500 „	6,20	5,41	9,07	4,91	6,44
„ 501 „ 600 „	4,10	2,55	6,63	3,17	4,11
„ 601 „ 700 „	3,05	2,19	4,42	3,49	3,20
„ 701 „ 800 „	2,38	0,79	4,07	2,06	2,27
„ 801 „ 900 „	0,95	0,60	3,49	1,27	1,55
„ 901 „ 1000 „	0,95	0,29	2,44	1,42	1,20
„ 1001 „ 1250 „	1,81	0,98	4,19	2,06	2,19
„ 1251 „ 1500 „	1,05	0,49	3,61	1,74	1,63
„ 1501 „ 2000 „	0,86	0,49	2,09	1,90	1,24
„ 2001 „ 2500 „	0,10	0,20	1,51	1,27	0,67
„ 2501 „ 3000 „	0,10	0,09	0,46	0,63	0,28
„ 3000 „ 4000 „	0,10	0,09	0,35	0,48	0,22
„ 4001 „ 5000 „	—	—	0,23	0,48	0,14
„ 5001 und darüber	—	—	—	0,16	0,03
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

In den mitgetheilten Zahlen der vorhergehenden Tabelle ist zugleich eine Charakteristik der Amts- und Gerichtsbezirke enthalten. Wenn man diese auf einer Karte von Sachsen aufsucht, so kann man sich ohne weiteres sagen, dass z. B. die so dicht gesäeten Dörfer in der Lommatzscher Pflege im Kreisamtsbezirke Meissen nur sehr klein sein, dass sie dort nur aus einigen Bauergütern bestehen können, während andererseits die langgestreckten Dörferlinien im

Erzgebirge und im Landgerichtsbezirke Löbau klar machen, dass der geringe Raum ausserordentlich stark und dicht bevölkert sein muss.

Unendlich bezeichnender für die dermalige Culturbeschaffenheit der Wohnplätze sind aber die Ergebnisse derjenigen Untersuchungen des statistischen Bureau, die auf Ermittelung des Einflusses des gewerblichen Charakters auf die Bewegung der Bevölkerung jedes einzelnen Orts im Königreich gerichtet waren. Dadurch ist sowohl über die inneren Verhältnisse der Wohnplätze, wie auch über den natürlichen Einfluss, den die verschiedene Beschäftigung der Bewohner auf die Lebensverhältnisse in den Wohnplätzen im Allgemeinen ausübt, mannichfache und lehrreiche Aufklärung erhalten worden. Jene Untersuchungen gestatten hinsichtlich der Dörfer etc. die Darlegung des gefundenen Thatbestandes in der auf umstehender Seite mitgetheilten Weise. Die Zahlen dieser Darlegung stimmen mit denjenigen überein, welche in der kurz vorausgegangenen Tabelle über die Zahl der Dörfer nach ihren Gröfsenclassen in den einzelnen Amts- und Gerichtsbezirken mitgetheilt wurden, aus den dort angeführten Gründen natürlich aber nicht mit denen, welche in der XVI. Tabelle im II. Hefte der statistischen Mittheilungen über den Einfluſs des gewerblichen Charakters der Orte auf die Bewegung der Bevölkerung veröffentlicht wurden. Der Urgrund dieser Abweichungen liegt keineswegs in der absoluten Verschiedenheit der Zählungsergebnisse, sondern nur in der Verschiedenheit der Gesichtspunkte und der Begriffe über die einzelnen Kategorien der Wohnplätze. Im vorliegenden Falle ist er ebensosehr in der Unbestimmtheit mancher Landgemeindebezirke, nicht minder aber auch darin zu suchen, dass von gewissen einzeln gelegenen Besitzungen nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen war, in welchen Gemeindebezirk sie gehören. Gehörten sie zufällig noch in einen anderen Parochialbezirk, so mussten die Verwickelungen steigen und die Abweichungen zunehmen, weil bei der beregten XVI. Tabelle zugleich die Nachrichten über die Geburten, Sterbefälle und Trauungen in Betracht kamen, Nachrichten, welche nur durch die Parochialgeistlichen erlangt werden, die bei Abfassung der Kirchennachrichten auf jene Verschiedenheiten der Territorialbezirkungen nur unvollstständig Rücksicht nehmen können *). Endlich aber steigerte sich die Erzielung vollständig übereinstimmender Angaben zur Unmöglichkeit dadurch, dass in gedachter XVI. Tabelle auch noch die Grösse der Ortsfluren in Berechnung gezogen werden musste, bei deren Ausmessung aber wieder andere Grundsätze in Betreff der Gemeindezugehörigkeit herrschend waren.

Glücklicherweise ist die Erforschung der inneren Eigenthümlichkeiten der Dörfer Sachsens nicht so sehr von einigen kleinen Differenzen in den Angaben der Zahl derselben abhängig, dass das Ergebniss jener deshalb an Werth verlöre. Eine relative Richtigkeit bleibt ihr immer. Wenn sich später durch eine strengere Forschung auch einmal die Zahl der als Dörfer zu betrachtenden Wohnplätze um eine kleine Zahl vermehren oder vermindern sollte, so werden doch dadurch die eminenten Verschiedenheiten in der Vertheilung der Ackerbau- und Industriedörfer kaum geändert werden. Diese Verschiedenheiten treten am auffälligsten in einer unmittelbaren Gegenüberstellung der Zahlen jeder Kategorie von Dörfern in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken hervor. Auch sie sind in einer nachfolgenden Tabelle zur Veranschaulichung gebracht worden.

*) Die Schwierigkeiten der richtigen Bestimmung der wahren Ortszahl in Sachsen werden von allen statistischen Schriftstellern empfunden, namentlich wird die Zahl der Dörfer so lange verschieden angegeben werden, als es ausser den Städten und Dörfern auch noch andere einzeln gelegene Wohnplätze giebt, die nicht nothwendig in einen städtischen oder ländlichen Bezirk enclavirt sind, also in diesen Bezirken und Gemeinden gleichsam aufgehen und als besondere Wohnplätze nicht ferner fortgeführt zu werden brauchen. In früherer Zeit waren jene Schwierigkeiten noch weit grösser und die Abweichungen unter den Angaben nicht nur in Betreff der Zahl der Städte, Dörfer, Rittergüter und Vorwerke, sondern auch in Betreff der Zahl der Einwohner so mannichfaltig, dass es heute kaum noch möglich ist, eine klare und der Wahrheit ganz entsprechende Einsicht in die statistischen Verhältnisse des ehemaligen ChurSachsens zu erlangen.

I. Ackerbau-

II. Industrie-

Dörfer.

n dem gewerblichen Charakterclassen.

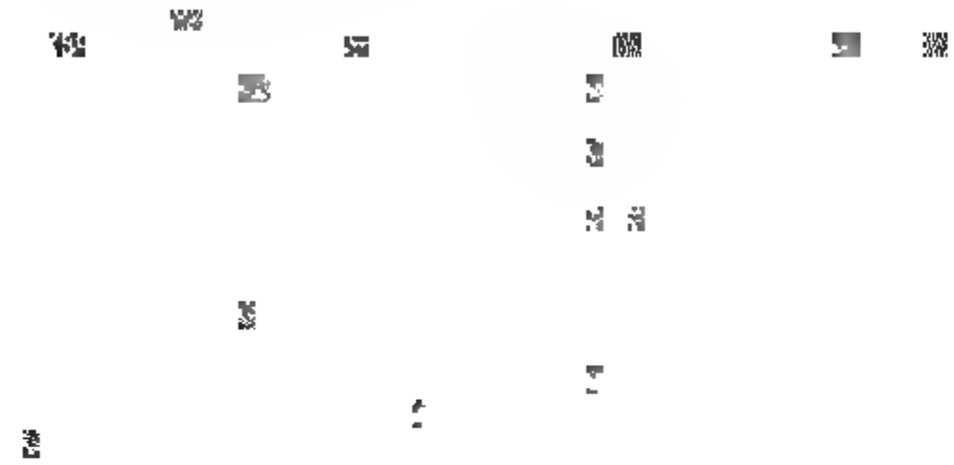

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass, was die Zahl der Dörfer anlangt, die mit ackerbautreibender Bevölkerung jene mit industrieller Bevölkerung weit überwiegen. Aber nur die Zahl der Dörfer, nicht die Zahl der Bewohner ist von so grossem Uebergewicht und das hat seinen Grund eben in dem dünnen Bevölkertsein und dem kleinen Umfange der Ackerbaudörfer. In der Thatsache, dass im Kr.-Bez. Dresden auf 1 industrielles Dorf 6,5, im Kr.-Bez. Leipzig 13,1, im Kr.-Bez. Zwickau 1,4, im Kr.-Bez. Bautzen 2,9 und im Königreiche 3,9 Ackerbaudörfer kommen, spricht sich in anderer Weise der gewerbliche Charakter dieser Bezirke deutlich aus.

Nur aufserordentlich wenig Dörfer im Königreiche Sachsen sind rein landwirthschaftlichen oder rein industriellen Charakters. Eine gewisse Vermischung findet überall statt. Diejenigen Ackerbaudörfer sind ersichtlich die zahlreichsten, in welchen die gewerbliche Bevölkerung 20—40% der Gesammtbevölkerung ausmacht. Doch ist dieser Theil der Bewohner in den wenigsten Fällen in rein industriellen Gewerbszweigen beschäftigt, sondern meist nur in Gewerben, die für den Betrieb der Landwirthschaft unerläfslich sind. Solcher Art gemischte Dörfer sind daher in den vorherrschend landwirthschaftlichen Theilen am häufigsten und aus einleuchtenden Gründen auch viel häufiger, als in den industriellen Theilen des Landes. In diesen ist die industrielle Bevölkerung keineswegs oder höchstens nur sehr untergeordnet in Hilfsgewerben für den Landbau thätig; sie tritt daselbst in eigenthümlichen selbstständigen Fabrikzweigen auf, und umgekehrt ist die landwirthschaftliche Bevölkerung nur so weit vorhanden, als nöthig ist, das Areal zu bebauen und die industrielle mit den nothwendigsten und nächstliegendsten Lebensbedürfnissen zu versehen.

Dadurch, dass in der Tabelle auf S. 178, 179 sowohl die Grösse als auch der gewerbliche Charakter und die geographische Lage zur Anschauung gebracht worden ist, spricht sich der Einfluss des gewerblichen Charakters auf die Belebung der Dörfer schon äufserlich in den Zahlengruppen jener Tabelle aus. In der Classification der Ackerbaudörfer sind die bedeutenderen Gröfsenclassen gänzlich unvertreten, und auch nur im Zwickauer Bezirke erreichen die Ackerbaudörfer erst die mittleren Classen; dagegen in der Classification der Industriedörfer ist nicht eine jener höhern Classen unvertreten, wohl sind aber die der kleinern Dörfer nur in schwacher Zahl vorhanden. In den Bezirken Bautzen und Zwickau sind die Dörfer mit 2000—5000 Einwohnern noch ziemlich zahlreich, in denen von Dresden und Leipzig sind sie nur sporadische Erscheinungen, hervorgerufen durch die Anwesenheit grosser Städte, um welche sie sich gleichsam wie deren unmittelbarste Speise- und Vorrathskammern gelagert haben. — Die vergleichende Gegenüberstellung der Zahlen der Ackerbau- und Industriedörfer ergiebt Folgendes:

Classen des gewerblichen Charakters.	Anzahl der befindlichen Dörfer in den Kreisdirectionsbezirken Dresden		Leipzig		Zwickau		Bautzen		im Königreich	
	Ackerb.	Ind.	Ackerb.	Ind.	Ackerb.	Ind.	Ackerb.	Ind.	Ackerb.	Ind.
1. Cl. 100—91%	42	—	39	3	16	15	38	3	135	21
2. „ 90—81%	90	4	112	13	40	39	98	27	340	83
3. „ 80—71%	246	20	293	11	96	71	155	35	790	137
4. „ 70—61%	278	41	310	14	161	96	127	39	876	190
5. „ 60—51%	202	44	164	14	139	98	38	46	534	202
6. „ 50—41%	47	30	26	17	59	38	13	11	145	96
7. „ 40—31%	2	—	—	—	1	—	—	—	3	—
In allen Classen	907	139	944	72	503	357	469	161	2823	729
	1048*)		1017**)		860		631***)		3556†)	

*) Incl. 2 nicht classificirte. **) Incl. 1 nicht class. ***) Incl. 1 nicht class. †) Incl. 4 nicht class.

Die procentale Darstellung der Zahlen letzterer Tabellen ist vornehmlich geeignet, Licht über die inneren Zustände der Dörfer Sachsens zu verbreiten und ihre Beziehungen zum ganzen Lande klar zu machen.

Schon vorstehende Zahlen lehren klar und deutlich, wie einflufsreich die Hauptquellen der Gütererzeugung: Ackerbau, Gewerbe und Handel, auf die Grösse der Wohnplätze, oder vielmehr auf deren zahlreichere und dichtere Bevölkerung sind. Denn man braucht nur die auf die Ackerbau- und die Industriedörfer bezüglichen Zahlen je eines Kreisdirectionsbezirkes und des ganzen Landes gegen einander zu halten, um auf der Stelle wahrzunehmen, in welch' hohem Grade das Vorwalten der Industrie das engere Zusammenleben der Bevölkerung bedingt und befördert. Während schon ¾ oder gegen 75 % aller Ackerbaudörfer in die Classen von unter bis 300 Einwohnern fallen und sie in den Classen über 1000 nur äufserst spärlich vertreten sind, machen die der Industrie in denselben Classen nur erst 30 % sämmtlicher Dörfer aus, treten aber selbst in hohen Verhältnissen unter den Classen über 1000 auf und erreichen sogar in beträchtlichen Antheilen die Classe von 5000 Einwohnern. In der Grösse der Differenz zwischen den Procentzahlen der identischen Grössenclassen eines und desselben Bezirks ist zugleich ein numerischer Ausdruck für die Intensität der erwähnten Einflüsse in den Kreisdirectionsbezirken und mithin auch ein weiteres Erkenntnissmittel (allein der Natur der Rechnung nach von untergeordneterer Bestimmtheit) für deren Charakter in gewerblicher Beziehung gegeben.

Ordnet man jedoch die Zahlen der Tabelle auf Seite 178, 179 im Sinne der gewerblichen Charakterclassen und vernachlässigt man dabei die Grössenclassen der Dörfer, so treten die charakteristischen Verschiedenheiten der Kreisdirectionsbezirke in auffälligster Weise hervor. Das ist in folgender Tabelle geschehen.

Der Ausgangspunkt der Vergleichungen sind auch hier die ungetheilten, auf das ganze Land bezüglichen Zahlen. Stellt man diesen auch nur die der gröfseren, lediglich die Hauptgruppen umfassenden Durchschnitte gegenüber, so sprechen sich in den sich ergebenden Differenzen die Eigenthümlichkeiten der Kreisdirectionsbezirke aufs Deutlichste aus. Was die Menge

der vorwaltend landwirthschaftlich bevölkerten Dörfer im Königreiche Sachsen anlangt, so ordnen sich die Zahlen in den Kreisdirectionsbezirken, wenn man die Vertheilung sämmtlicher Dörfer des ganzen Landes als Normalmaafs betrachtet, um dieses wie folgt:

I. Königreich = 1; Dresden = 2,06; Leipzig = 4,84; Zwickau = — 6,37; Bautzen = — 1,13;

d. h. Dresden und Leipzig überragen in dem angegebenen Verhältnisse die Normalzahl, während Zwickau und Bautzen hinter derselben zurückbleiben. Ganz anders ist die Vertheilung der vorwaltend industriell bevölkerten Dörfer und die Gruppirung derselben um das Mittelmaafs. Wenn dasselbe auch hier = 1 ist, so stehen die Zahlen der eben genannten Dörfer in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken in folgender Ordnung zur Normalzahl:

II. Königreich = 1; Dresden = — 10,40; Leipzig = — 18,72; Zwickau = 24,78; Bautzen = 4,34;

d. h. also Dresden und Leipzig bleiben in Ansehung der Zahl ihrer industriell bevölkerten Dörfer weit hinter der Normalzahl zurück, doch noch nicht so sehr, wie Zwickau diese überschreitet. Bautzen ist ihr am meisten genähert.

Nicht nur die alltägliche Erfahrung, sondern auch die früheren Mittheilungen bestätigen die so eben gemachten in jeder Weise, doch noch an keinem Orte ist der Beweis (so weit er durch die Zahl der Wohnplätze und die Hauptrichtung der Beschäftigung ihrer Bevölkerung zu führen ist) in so bestimmter Weise geführt und die innere Verschiedenheit der Bezirke in gleichem Grade genau quantitativ dargelegt worden.

Nach diesen allgemeinen Schilderungen der Dörfer hinsichtlich ihrer Zahl und Vertheilung auf die einzelnen Theile des Landes, ferner hinsichtlich ihrer Gröfse und ihres gewerblichen Charakters und der zwischen beiden stattfindenden Beziehungen ist es nicht überflüssig, auch die auf den einzelnen ländlichen Wohnplatz bezogenen Besonderheiten in Maafs und Zahl mitzutheilen. In nachfolgender der XVI. Tabelle des II. Hefts der Stat. Mittheilungen entnommenen Uebersicht sind die hervorragendsten in übersichtlicher Weise zusammengestellt.

Gewerbsclassen.	Zahl der Dörfer etc.	Beschaffenheit der Dörfer etc.				
		Zahl der Bewohner.	Durchschn. Grösse der Flur eines Dorfes etc.	Dichtigkeit der Bewohner auf der Oberfläche.	in den Wohnplätzen.	in den Gebäuden.
				Auf 10000 Acker kommen Bewohner	Auf 1 Dorf kommen Bewohner	Auf 1 Gebäude kommen Bewohner
			Acker			
I. Ackerbau.						
1. Cl. 100—91% Ack.-Bev.	137	9716	279,10	2541	70,92	7,01
2. „ 90—81% „	340	40038	422,91	2785	117,76	6,50
3. „ 80—71% „	798	149520	581,44	3222	187,37	6,41
4. „ 70—61% „	876	235319	690,97	3888	268,63	6,44
5. „ 60—51% „	524	181165	692,98	4989	345,73	6,73
6. „ 50—41% „	139	55683	663,62	6036	400,59	6,92
7. „ 40—31% „	1	922	736,96	4170	307,33	6,58
In allen Classen	2817	672363	606,63	3934	238,68	6,56
II. Industrie.						
1. Cl. 100—91% Ack.-Bev.	19	7834	92,96	44354	412,31	10,76
2. „ 90—81% „	78	83729	701,58	15300	1073,45	8,22
3. „ 80—71% „	135	126166	754,56	12386	934,56	8,69
4. „ 70—61% „	188	130958	737,81	9441	696,58	7,82
5. „ 60—51% „	196	106921	726,65	7507	545,51	7,39
6. „ 50—41% „	95	44886	637,01	7417	472,49	7,51
In allen Classen	711	500494	703,24	10010	703,93	7,99

In dieser Tabelle ist sogar das Gesetz der herrschenden Einflüsse zur Anschauung gebracht. Nicht genug, dass die Verschiedenheiten der Einflüsse sich in den Gesammtdurchschnitten der beiden Hauptkategorieen zeigen, lassen sich auch überall da, wo hinreichend grosse Zahlen der Berechnung als Basis dienten, Progressionen in zu- oder abnehmender Reihe wahrnehmen, jenachdem das Gesetz das eine oder das andere vorschreibt. Je stärker die industrielle Bevölkerung in den Ackerbaudörfern wird, in demselben Maasse werden die Bewohner auf der Oberfläche, in den Wohnplätzen und in den Gebäuden dichter. Umgekehrt, je mehr die Ackerbaubevölkerung in den Industriedörfern überhand nimmt, desto mehr vermindern sich jene Dichtigkeiten. Der Schwerpunkt der Bewohnerzahl eines Orts fällt bei den Ackerbaudörfern in die Classe von 200—300 Einwohnern, bei den Industriedörfern in die von 700—800 Einwohnern.

Aus mehrern der mitgetheilten Angaben ist zu entnehmen gewesen, dass es im Königreiche Sachsen eine bedeutende Anzahl von Dörfern giebt, die mehr als 1000 Einwohner zählen. Es sind das Wohnplätze, in welchen jeden-

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte.				
	Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke.			
		Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautz
		I. Orte mit vorwaltender			
1. Cl. 100—91% Ackerbaubevölk. (Vacat.)					
2. Cl. 90—81% Ackerbaubevölker.					
Brambach (Ober- und Unter-)	*Adorf*	.	.	1	.
3. Cl. 80—71% Ackerbaubevölker.					
Nassau	*Frauenstein* . .	1	.	.	.
Weinböhla	*Meissen*	1	.	.	.
Dölitz	*Leipzig*	.	1	.	.
Thurm	*Vorderglauchau* .	.	.	1	.
4. Cl. 70—61% Ackerbaubevölker.					
Reichstädt (Nieder- u. Ober-)	*Dippoldiswalda* .	1	.	.	.
Burkersdorf	*Frauenstein* . .	1	.	.	.
Oberbobritzsch	*Freiberg*	1	.	.	.
Grumbach	*Grüllenburg* .	1	.	.	.
Langenleuba-Oberhain . . .	*Borna*	.	1	.	.
Gablenz	*Augustusburg* . .	.	.	1	.
Ottendorf	„	.	.	1	.
Altmittweida	*Frankenberg mit S.*	.	.	1	.
Lauterbach	*Lauterstein* . . .	.	.	1	.
Langenbernsdorf	*Werdau*	.	.	1	.
Langenhessen	„	.	.	1	.
Grössrückerswalde	*Wolkenstein mit A.*	.	.	1	.
Kemnitz	*Löbau*	.	.	.	1
Schönau auf dem Eigen, (Ober-, Nieder- u. Feldschönau) . .	„	.	.	.	1
Langenwolmsdorf	*Stolpen*	.	.	.	1
Wilthen	„	.	.	.	1

falls besondere Umstände diese weit über die Mittelzahl hinausgehende Bewohnermenge zusammengehäuft haben und zusammenerhalten. Sie verdienen daher eine speciellere Betrachtung, die trotz der Umfänglichkeit selbst in diesem Jahrbuche am Platze ist, da dessen Inhalt ja hauptsächlich darauf berechnet ist, genaue und brauchbare Nachrichten über Sachsen zu liefern, und um so mehr noch am Platze, als sich nirgends und selbst in keiner Geographie von Sachsen ähnliche Daten, am allerwenigsten solche, auf den gründlichsten Erforschungen ruhende vorfinden.

Bei der Auffassung der Dörfer über 1000 Einwohner ist der vorherrschend gewerbliche Charakter derselben das Princip der Anordnung. Damit aber hierneben auch die geographische Lage sofort erkannt werden könne, ist die Angabe der Kreisdirectionsbezirke und der Amtsbezirke hinzugefügt worden. Mittels der übrigen Notizen über die Zahl der Selbstthätigen und die Zahl oder das Verhältniss der in den einzelnen namhaft gemachten Gewerbszweigen Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen des Orts ist der Charakter dieser Dörfer aufs bestimmteste gekennzeichnet.

Beschaffenheit der Orte.			Gewerblicher Charakter der Dörfer.			
Zahl der		Zahl der Selbstthätigen	Verhältniss der Selbstthätigen zu allen Selbstthätigen		Anzahl und Benennung der hervorragenden Gewerbszweige und Handwerke.	
Bewohner	Wohngebäude		bei der Landwirthschaft: 1 landw. Selbstt. kommt auf S. übh.	bei einzelnen Industriezweigen: 1 industr. Selbstt. kommt auf S. übh.	Anzahl.	Benennung.
Ackerbaubevölkerung.					nebst Landwirthschaft:	
1518	195	684	2,28	9,63 10,06	2	Weberei. Strumpfwirkerei.
1307	154	649	1,31	—	—	
1127	184	555	1,57	8,67	1	Weinbau.
1076	97	440	5,43	—	—	
1242	140	582	4,28	20,00 2,11	2	Weberei. Strumpfwirkerei.
1141	144	598	1,44	—	—	
1123	146	611	1,38	2,92	1	Bergbau.
1503	199	818	1,34	—	—	
1286	151	685	1,41	—	—	
1154	180	691	1,36	—	—	
1132	158	510	1,59	20,00	1	Baumwollenspinnerei.
1069	152	492	1,51	—	—	
1086	164	549	1,45	—	—	
1325	164	587	1,42	—	—	
1560	235	724	1,33	—	—	
1136	166	439	1,17	20,00	1	Wollenspinnerei.
1428	177	765	1,49	7,57	1	Spitzenklöppelei.
1197	251	539	1,54	—	—	
1263	223	693	1,44	—	—	
1028	169	555	1,37	—	—	
1400	243	661	1,60	7,11	1	Weberei.

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen
5. Cl. 60—51% Ackerbaubevölk.					
Loschwitz	*Dresden*	1	.	.	.
Dörnthal	*Freiberg*	1	.	.	.
Langhennersdorf	„	1	.	.	.
Lichtenberg	„	1	.	.	.
Voigtsdorf (Ober- u. Nieder-)	„	1	.	.	.
Zethau	„	1	.	.	.
Mohorn	*Grüllenburg*	1	.	.	.
Hinterhermsdorf mit Neudörfchen	*Hohnstein mit L.*	1	.	.	.
Polenz	„	1	.	.	.
Wermsdorf	*Mutzschen*	.	1	.	.
Königshain	*Rochlitz*	.	1	.	.
Auerswalde	*Augustusburg*	.	.	1	.
Eppendorf	„	.	.	1	.
Königswalde, Raths-Seite	*Grünhain*	.	.	1	.
Grumbach	*Wolkenstein*	.	.	1	.
Kühnhaide	„	.	.	1	.
Mildenau	„	.	.	1	.
Reinsdorf	*Zwickau*	.	.	1	.
Zschocken (Ober- u. Nieder-)	*Zwickau u. Hartenst.*	.	.	1	.
Niederlungwitz	*V.- u. H.-Glauchau u. Waldenburg*	.	.	1	.
Frankenthal	*Bautzen*	.	.	.	1
Grosshennersdorf mit Euldorf, Heuscheuer und Schönbrunn	*Löbau*	.	.	.	1
Herbigsdorf bei Löbau	„	.	.	.	1
Niederruppersdorf	„	.	.	.	1
6. Cl. 50—41% Ackerbaubevölk.					
Dorfchemnitz (Ober- u. Nieder-)	*Freiberg*	1	.	.	.
Langburkersdorf	*Hohnstein*	1	.	.	.
Lohmen	„	1	.	.	.
Marbach (Rosenthal-Marb., sowie Ober-, Mittel- u. Nieder-Marb.).	*Nossen*	.	1	.	.
Neudorf	*Oberwiesenthal*	.	.	1	.
Berthelsdorf mit Neub.	*Löbau*	.	.	.	1
7. Cl. 40—31% Ackerbaub. (Vacat).					

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen
II. Orte mit vorwaltender					
1. Cl. 100—91% Industriebevölk.					
Volkmarsdorf	*Leipzig*	.	1	.	.
Niederhasslau	*Hartenstein* . .	.	.	1	.
Alt-Gersdorf	*Löbau*	.	.	.	1
2. Cl. 90—81% Industriebevölk.					
Deuben	*Dresden*	1	.	.	.
Connewitz	*Leipzig*	.	1	.	.
Lindenau	„	.	1	.	.
Grüna	*Chemnitz*	.	.	1	.
Limbach	„	.	.	1	.
Reichenbrand	„	.	.	1	.
Schönau	„	.	.	1	.
Pobershau	*Lauterstein und Wolkenstein*	.	.	1	.
Rothenkirchen	*Plauen*	.	.	1	.
Klingenthal	*Voigtsberg* . . .	.	.	1	.
Gelenau	*Wolkenstein* . .	.	.	1	.
Mülsen St. Jacob	*Hartenstein und Lichtenstein*	.	.	1	.
Mülsen St. Niclas	*Hartenstein* . . .	.	.	1	.
St. Micheln	*Lichtenstein* . .	.	.	1	.
Oberlungwitz	„	.	.	1	.
Niedercunewalde	*Bautzen*	.	.	.	1
Altebersbach	*Löbau*	.	.	.	1
Neuebersbach	„	.	.	.	1
Alteibau	„	.	.	.	1
Grofsschönau	„	.	.	.	1
Hirschfelde	„	.	.	.	1
Johnsdorf (Alt- und Neu-) . .	„	.	.	.	1
Niederoderwitz	„	.	.	.	1
Neugersdorf bei Rumburg .	„	.	.	.	1
Oberfriedersdorf	„	.	.	.	1
Oberoderwitz	„	.	.	.	1
Beiersdorf m. Schmiedenthal .	*Stolpen*	.	.	.	1

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	B
3. Cl. 80—71% Industriebevölk.					
Döhlen mit Oberdöhlen	*Dresden*	1	.	.	
Grossburgk mit Neuburgk	„	1	.	.	
Erbisdorf	*Freiberg*	1	.	.	
Halsbrücke	„	1	.	.	
Heidelberg	„	1	.	.	
St. Michaelis	„	1	.	.	
Seiffen	„	1		.	
Gohlis	*Leipzig*	.	1	.	
Kleinzschocher	„	.	1	.	
Liebertwolkwitz	„	.	1	.	
Reudnitz	„	.	1	.	
Schönefeld	„	.	1	.	
Neuschönefeld	„	.	1	.	
Stötteritz	„	.	1	.	
Grünhainichen	*Augustusburg*	.	.	1	
Burkhardtsdorf	*Chemnitz*	.	.	1	
Einsiedel	„	.	.	1	
Harthau	„	.	.	1	
Jahnsdorf	„	.	.	1	
Klaffenbach	„	.	.	1	
Leukersdorf	„	.	.	1	
Mittelbach	„	.	.	1	
Neukirchen	„	.	.	1	
Niederrabenstein	„	.	.	1	
Pleisa	„	.	.	1	
Schlossvorwerk-Chemnitz	„	.	.	1	
Wittgensdorf	„	.	.	1	
Hundshübel	*Eibenstock*	.	.	1	
Schönheide	„		.	1	

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Ba
Sosa	*Eibenstock*	.	.	1	
Zschorlau	„	.	.	1	
Bärenstein	*Grünhain*	.	.	1	
Beierfeld mit Hüttenwerken	„	.	.	1	
Bernsbach mit Antheil Ober-Pfannenstiel	„	.	.	1	
Stahlberg	*Oberwiesenthal*	.	.	1	
Ellefeld	*Plauen*	.		1	
Grosspöhla mit Antheil Nieder-Globenstein	*Schwarzenberg*	.	.	1	
Lauter	„	.	.	1	
Auerbach	*Stollberg*	.	.	1	
Gornsdorf	„	.	.	1	
Niederzwönitz	„	.	.	1	
Oelsnitz	„	.	.	1	
Thalheim	„	.	.	1	
Satzung	*Wolkenstein*	.	.	1	
Callenberg	*Waldenburg*	.	.	1	
Brettnig	*Bautzen*	.	.	.	1
Hauswalde	„	.	.	.	1
Obercunewalde	„	.	.	.	1
Taubenheim	„	.	.	.	1
Altwaltersdorf	*Löbau*	.	.	.	1
Bertsdorf	„	.	.	.	1
Dittelsdorf	„	.	.	.	

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautze
Hainewaide	*Löbau*	.	.	.	1
Niedercunnersdorf	„	.	.	.	1
Obercunnersdorf	„	.	.	.	1
Reichenau	„	.	.	.	1
Schönbach	„	.	.	.	1
Spitzcunnersdorf	„	.	.	.	1
4. Cl. 70—61% Industriebevölker.					
Pottschappel	*Dresden*	1	.	.	.
Grosshartmannsdorf	*Freiberg*	1	.	.	.
Oberlangenau	„	1	.	.	.
Niederlangenau	„	1	.	.	.
Grossröhrsdorf	*Radeberg*	1	.	.	.
Grosszschocher	*Leipzig*	.	1	.	.
Thonbergs-Strafsenhäuser	„	.	1	.	.
Grossvoigtsberg	*Nossen*	.	1	.	.
Claussnitz	*Rochlitz*	.	1	.	.
Hartmannsdorf	„	.	1	.	.
Mühlau	„	.	1	.	.
Taura	„	.	1	.	.
Krumhermersdorf	*Augustusburg*	.	.	1	.
Waldkirchen	„	.	.	1	.
Dittersdorf	*Chemnitz*	.	.	1	.
Weifsbach bei Zschopau	„	.	.	1	.
Carlsfeld	*Eibenstock*	.	.	1	.
Bärenwalde	*Kirchberg*	.	.	1	.
Obercrinitz	„	.	.	1	.
Olbernhau mit Leubnitzdörfel	*Lauterstein*	.	.	1	.
Rübenau	„	.	.	1	.
Rodewisch	*Plauen*	.	.	1	.

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Ba
Bockau mit Gut Conradswiese .	*Schwarzenberg* .	.	.	1	
Mittweida mit Hammerobermittw.	„	.	.	1	
Raschau	„	.	.	1	
Hormersdorf	*Stollberg* . . .	.	.	1	
Brunndöbra mit Mittelberg und Döhlerwald	*Voigtsberg* . . .	.	.	1	
Morgenröthe mit Rautenkranz .	„	.	.	1	
Untersachsenberg	„	.	.	1	
Drebach	*Wolkenstein* .	.	.	1	
Ortmannsdorf	*Zwickau u. Lichtenst.*	.	.	1	
Bernsdorf	*Lichtenstein* . .	.	.	1	
Gersdorf	„	.	.	1	
Altstadt-Waldenburg	*Waldenburg* . .	.	.	1	
Burkau (klösterl. u. Ober- u. Niederburkauer Anth.).	*Bautzen* . . .	.	.	.	
Oberneukirch	„	.	.	.	
Ohorn	„	.	.	.	
Wehrsdorf	„	.	.	.	
Lauba (Alt-) mit Neudorf-Lauba u. Neulauba	*Löbau*	.	.	.	
Oberseifersdorf	„	.	.	.	
Olbersdorf	„	.	.	.	
Seifhennersdorf	„	.	.	.	
Seitendorf	„	.	.	.	
Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg	*Stolpen*	.	.	.	
Steinigtwolmsdorf	„	.	.	.	

[redacted]

[redacted]

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte. Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Bau
5. Cl. 60—51% Industriebevölker.					
Kötzschenbroda	*Dresden*	1	.	.	
Niedergorbitz	„	1	.	.	
Berthelsdorf	*Freiberg*	1	.	.	
Bräunsdorf	„	1		.	
Grofsschirma mit Kammergut					
Grofsschirma mit Fürstenhof	„	1	.	.	
Niederbobritzsch	„	1	.	.	
Naundorf	*Grüllenburg*	1	.	.	
Riesa mit Vorwerk Göhlis	*Meissen*	1	.	.	
Wechselburg	*Rochlitz*	.	1	.	
Wiederau	„	.	1		
Euba	*Augustusburg*	.	.	1	
Altchemnitz	*Chemnitz*	.	.	1	
Gablenz	„	.	.	1	
Röhrsdorf,	„	.	.	1	
Oberstützengrün	*Eibenstock*	.	.	1	
Sehma	*Grünhain*	.	.	1	
Hartmannsdorf mit Jahnsgrün	*Kirchberg*	.	.	1	
Forchheim (Ober- u. Nieder-)	*Lauterstein*	.	.	1	
Cranzahl	*Oberwiesenthal*	.	.	1	
Bermsgrün	*Schwarzenberg*	.	.	1	
Breitenbrunn	„	.	.	1	
Crottendorf	„	.	.	1	
Zwota	*Voigtsberg*	.	.	1	
Grossolbersdorf	*Wolkenstein*	.	.	1	
Tannenberg mit Siebenhöfen	„	.	.	1	
Weissbach mit Hermersdorf	*Zwickau*	.	.	1	
Langenchursdorf	*Waldenburg*	.	.	1	
Niederneukirch	*Bautzen*	.	.	.	

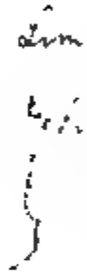

Namen der Dörfer. — Classen des gewerblichen Charakters.	Geographische Lage der Orte: Amts- oder Gerichtsbezirke.	Kreisdirectionsbezirke. Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautz
Obersohland a. d. Spree mit Neudorf	*Bautzen*	.	.	.	1
Rammenau	„	.	.	.	1
Königshain	*Löbau*	.		.	1
Mittelherwigsdorf bei Zittau	„	.	.	.	1
Wittgendorf	„	.	.	.	1
6. Cl. 50—41% Industriebevölker.					
Lockwitz	*Dresden*	1	.	.	
Colmnitz (Ober- und Nieder-)	*Freiberg*	1	.	.	
Neuhausen	„	1	.	.	
Leubsdorf	*Augustusburg*	.	.	1	.
Hermannsdorf	*Grünhain*	.	.	1	.
Arnsfeld	*Wolkenstein*	.	.	1	.
Wiesa	„	.	.	1	.
St. Egydien	*Vorder-Glauchau*	.	.	1	.
Seidau	*Bautzen*	.	.	.	1
Reibersdorf	*Löbau*	.	.	.	1
Walddorf mit Kottmarhäusern	„	.	.	.	1

Durch die vorliegenden Zahlen treten in den soeben genannten Dörfern weniger die Verschiedenheiten und Gleichheiten in Ansehung der hauptsächlichsten Industrieanstalten zu Tage, als die Verschiedenheiten hinsichtlich der Beschäftigungsweisen der Bewohner. Es ist dadurch erklärlich, dass mancher Ort in einer hohen Charakterclasse steht, dessen Bewohner aber dennoch nicht ausschliefsend einem oder einigen wenigen Berufszweigen angehören. Wenn sie sich aber auch über sehr viele verbreiten und die landwirthschaftliche Bevölkerung in bestimmten Verhältnissen überwiegen, so ist der Ort sicher

Wohngebäude	Zahl der Selbstthätigen	Verhältniss der Selbstthätigen: bei der Landwirthschaft: 1 landw. Selbstt. kommt auf S. übh.	Verhältniss der Selbstthätigen: bei einzelnen Industriezweigen: 1 industr. Selbstt. kommt auf S. übh.	Anzahl	Benennung
203	610	3,06	2,12	1	Weberei.
200	487	2,53	3,99 20,00	2	Weberei. Wollenspinnerei.
277	737	2,87	2,68	1	Weberei.
263	799	2,57	2,52	1	Weberei.
191	705	2,87	1,99	1	Weberei.
124	619	2,09	12,63	1	Strohflechterei.
264	909	2,07	—	—	
158	502	2,67	20,00	1	Holz- u. Spielwaarenfabrik.
164	778	2.08	7,55 20,00	2	Baumwollenspinnerei. Strumpfwirkerei.
135	516	2,17	6,29 6,29	2	Spitzenklöppelei. Bergbau.
143	620	2,32	3,92	1	Spitzenklöppelei.
148	678	2,12	8,37 7,88	2	Baumwollenspinnerei. Spitzenklöppelei.
197	637	1,87	4,75	1	Strumpfwirkerei.
263	1107	2,46	—	—	
161	559	2,31	4,54	1	Weberei.
187	648	20,25	1,15	1	Weberei.

ennoch ein gewerblicher oder wenigstens gewerblich oder handelsbevölkerter u nennen gewesen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird man nie ber die wahre Beschaffenheit eines Dorfes der vorstehenden Tabelle in Zweifel leiben können.

Zur leichtern Uebersicht der Zahl und Lage dieser Dörfer mit mehr als 000 Einwohnern sind noch folgende numerische Zusammenfassungen hinzuufügen.

Gewerbsclassen.	Zahl der Dörfer von über 1000 Einwohnern					Grösstes Dorf in der Classe.
	überhaupt	gelegen im Kreisdirectionsbezirk				
		Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen	Einwohner.
Ackerbaubevölkerung.						
1. Classe 100 — 91 % . .	—	—	—	—	—	—
2. „ 90 — 81 % . .	1	—	—	1	—	1518
3. „ 80 — 71 % . .	4	2	1	1	—	1807
4. „ 70 — 61 % . .	16	4	1	7	4	1560
5. „ 60 — 51 % . .	24	9	2	9	4	2040
6. „ 50 — 41 % . .	6	3	1	1	1	1923
7. „ 40 — 31 % . .	—	—	—	—	—	—
Summa	51	18	5	19	9	—
Industriebevölkerung.						
1. Classe 100 — 91 % . .	3	—	1	1	1	1711
2. „ 90 — 81 % . .	27	1	2	12	12	4815
3. „ 80 — 71 % . .	58	7	7	31	13	4666
4. „ 70 — 61 % . .	45	5	7	22	11	5781
5. „ 60 — 51 % . .	33	8	2	17	6	2950
6. „ 50 — 41 % . .	11	3	—	5	3	2180
Summa	177	24	19	88	46	—
Ackerbau und Industrie.						
Ackerbaubevölkerung . .	51	18	5	19	9	2040
Industriebevölkerung . .	177	24	19	88	46	5781
Summa	228	42	24	107	55	—

Neben den bestimmt begrenzten und mehr oder weniger in sich abgeschlossenen und arrondirten Dörfern giebt es, wie der Augenschein täglich lehrt, eine Menge so zusammenhängender oder aneinander grenzender Dörfer, dass nicht ohne Weiteres zu sagen ist, wo das eine aufhört und das andere beginnt. Nicht selten gehen auch mehr als 2 Dörfer in solcher Weise ineinander über. Sie bilden dann Dörfer-Complexe häufig von vielen Tausend Einwohnern. Selbst die Landesgrenzen scheiden dergleichen Ortsverbände nicht. Im Gegentheil, letztere sind auch da oft wahrzunehmen, wo die Grenzen nicht blosse Territorial-, sondern zugleich Zollgrenzen sind. In folgender Uebersicht, die dem um die sächsische Vaterlandskunde hochverdienten A. Schiffner zu danken ist, sind alle diejenigen Complexe aufgeführt worden, deren Gesammtbewohnerzahl bei der Zählung von 1849 mehr als 1000 betrug. Durch die Angabe der Länder und Amts- und Gerichtsbezirke wird die geographische Lage dieser Complexe deutlich bezeichnet.

Namen und geographische Lage.	Anzahl der Bewohner im Jahre	
	1834	1849
1) Hainewalde, Grofsschönau mit Neuschönau (*Bez. Löbau*), Warnsdorf mit Zubehör (*böhm. Herrschaft Rumburg*), Seifhennersdorf (*Bez. Löbau*), Oberhennersdorf und Althaide (*böhm. Herrschaft Rumburg*)	geg. 23100	24800

Namen und geographische Lage.	Anzahl der Bewohner im Jahre 1834	1849
2) Ebersbach in 2 Gemeinden, Alt- und Neugersdorf (*Bez. Löbau*), Friedersdorf in 2 Gemeinden (*Bez. Löbau*), Georgswalde in 2 Gemeinden, Wiesenthal und Philippsdorf, zusammen zu 7500 Seelen gerechnet (*böhmische Herrschaft Schluckenau*)	geg. 17500	geg. 19550
3) Oderwitz in 3 Gemeinden, Eibau und Walddorf (*Bez. Löbau*)	11807	12860
4) Spremberg (*A. Stolpen*), Fugau (*böhmische Herrsch. Schluckenau*), Taubenheim und Oppach mit Zubehör (*Bez. Bautzen*), Ellersdorf, Sohland mit Zubehör (*Bez. Bautzen*), Rosenhain (*böhm. Herrsch. Schluckenau* .	geg. 8700	geg. 11000
5) Niedermülsen, Thurm (*H. Glauchau*), Stangendorf, Mülsen St. Micheln (*A. Lichtenstein*), Mülsen St. Jakob und St. Niklas (*A. Hartenstein*), Ortmannsdorf (*A. Hartenstein u. Zwickau*)	8520	9984
6) Die sogen. Kohlgärten, d. h. die Orte Reudnitz, Neuschönefeld, Volkmarsdorf mit dessen Strassenhäusern, Neusellerhausen, Crottendorf und Anger (*A. Leipzig*)	3398	9168
7) Ober- und Untersachsenberg, Steindöbra, Georgenthal, Klingenthal, Zwota und Zwotenthal (*A. Voigtsberg*), Grünberg, Schwederbach und Markhausen (*böhm. H. Grasslitz*)	?	geg. 8200
8) Oberlungwitz (*A. Lichtenstein*), Hermsdorf (*A. Waldenburg*), Gersdorf (*A. Lichtenstein*), Lugau (*A. Stollberg*)	6142	geg. 7243
9) Grüna, Reichenbrand, Siegmar, Neustadt mit Höckericht, Schönau und Kappel (*A. Chemnitz*)	5334	7387
10) Seitendorf, Dornhennersdorf, Weigsdorf (*Bez. Löbau*), Niederweigsdorf, Wustung und Priedlanz (*böhm. H. Friedland*), Scharre und die Lehde (*Zubehör v. Ostritz im Bez. Löbau*)	geg. 6350	geg. 6700
11) Gros röhrsdorf (*A. Radeberg*), Bretnig und Hauswalde (*Bez. Bautzen*)	4847	5860
12) Reichenau und Markersdorf (*Bez. Löbau*), Kunnersdorf (*böhm. H. Friedland*)	geg. 4850	geg. 5550
13) Schönheide mit dem Hammer und Neuheide (*Bez. Eibenstock*)	5037	5320
14) Ober- u. Unterscheibe, Markersbach, Mittweida sammt dem Hammer, Raschau u. Grünstädtel (*A. Schwarzenberg*)	4692	5297
15) Grosshartmannsdorf, Müdisdorf (*A. Freiberg*), Weigmannsdorf (*A. Frauenstein*) u. Lichtenberg (*A. Freiberg*)	4187	4879
16) Cunewalde in 3 Gemeinden, Weigsdorf, Köblitz, Suppo und Halbendorf (*Bez. Bautzen*)	4233	4712
17) Gelenau mit Wilzsch (*A. Wolkenstein*)	geg. 3760	4387
18) Pleisa, Kändler, Löbenhain u. Röhrsdorf (*A. Chemnitz*)	3477	4088
19) Erbisdorf, St. Michaelis und Linda (*A. Freiberg*) . .	3597	3913
20) Strahwalde, Berthelsdorf und Rennersdorf, theils in mehreren Gemeinden (*Bez. Löbau*)	3669	3981
21) Seiffen, Heidelbach, Heidelberg, Ober- u. Niederseifenbach (*A. Freiberg*, zum Theil *A. Lauterstein*) . . .	3254	3891
22) Sehma (*A. Grünhain*), Cranzahl, Neudorf (*Bez. Oberwiesenthal*)	2928	3709

Namen und geographische Lage.	Anzahl der Bewohner im Jahre 1834	1849
23) Taura. Markersdorf. Clausnitz und Röllingshain (*A. Rochlitz*)	2527	3422
24) Connewitz. Lossnig und Dölitz (*A. Leipzig*)	2127	3261
25) Langenleuba-Oberhain (*A. Borna*) und Niederhain (*Altenburgisch*)	?	3250
26) Pretschendorf und Colmnitz (*A. Freiberg*)	2991	3202
27) Ober- und Niederbobritzsch (*A. Freiberg*)	2817	3166
28) Harthau n. Altchemnitz und Markersdorf (*A. Chemnitz*)	2320	2911
29) Langenchursdorf, Falken. und Langenberg (*A. Waldenburg*)	2513	2841
30) Bärenwalde, Hartmannsdorf und Saupersdorf (*Bez. Kirchberg*)	2668	2832
31) Niederlungwitz nebst Elzenberg. St. Egidien (*H. Glauchau*) und Rüssdorf (*A. Lichtenstein*)	2328	2808
32) Rübenau, Niedernatzschung, Einsiedel-Sensenhammer (*A. Lauterstein*) und Kallich (*böhm. H. Rothenhaus*)	2320	2800
33) Bärenstein (*A. Grünhain*), Stahlberg und Niederschlag (*Bez. Wiesenthal*)	2222	2660
34) Hartmannsdorf und Göppersdorf (*A. Rochlitz*)	2064	2551
35) Wachwitz, Loschwitz und weisser Hirsch (*A. Dresden*)	2221	2541
36) Steinigtwolmsdorf und Ringelshain (*A. Bautzen und Stolpen*)	2148	2417
37) Bermsgrün, Erla und Crandorf (*A. Schwarzenberg*)	2227	2323
38) Eppendorf und Kleinhartmannsdorf (*A. Augustusburg*)	1964	2139
39) Oberseifersdorf und Eckersberg (*Bez. Löbau*)	2055	2066
40) Halsbrücke, Sand mit Grünburg (*A. Freiberg*)	1555	2040
41) Grofsschirma und Rothenfurth (*A. Freiberg*)	1887	2038
42) Stenn, Lichtentanne und Thannhof (*A. Zwickau*)	1653	1970
43) Dörnthal u. ganz Haselbach (*A. Freiberg u. Lauterstein*)	1731	1957
44) Reinhardtsdorf und Schöna (*A. Pirna*)	1366	1910
45) Lungwitz, Kreischa und Quohren (*A. Pirna u. Dresden*)	1627	1900
46) Meinersdorf und Gornsdorf (*A. Stollberg*)	1471	1897
47) Ottendorf in 2 Gem. und Berthelsdorf (*A. Stolpen*)	1935	1815
48) Mulda, Randeck und Helbigsdorf (*A. Frauenstein und Freiberg*)	1632	1810
49) Ober- und Niedergersdorf, Bischheim (*Bez. Bautzen*), Hässlich (*A. Camenz*)	1612	1748
50) Reinsberg und Dittmannsdorf (*A. Freiberg*)	1238	1644
51) Beierfeld (*A. Grünhain*) u. Obersachsenfeld (*A. Schwarzenberg*)	1363	1627
52) Schweinsburg, Neukirchen, Carthause, Kniegasse, Schiedel, Naundorf und Wahlen (*A. Werdau*)	1088	1600
53) Lohmen, Mühlsdorf und Dauba (*A. Hohnstein*)	1317	1538
54) Ober- und Niederlichtenau (*A. Camenz*) und Reichenbach (*Bez. Bautzen*)	1397	1507
55) Schönbach. Neumark und Oberneumark (*A. Zwickau*)	1145	1496
56) Gross-. Klein- u. Neuburgk u. Zschiedge (*A. Dresden*)	1164	1485
57) Hockendorf und Ruppendorf (*A. Dippoldiswalda*)	1314	1483
58) Neu- und Althörnitz und Pethau (*Bez. Löbau*)	1097	1354
59) Grosszschocher und Windorf (*A. Leipzig*)	1137	1350
60) Unter- und Oberheinsdorf (*A. Plauen*) und Hauptmannsgrün (*A. Zwickau*)	1131	1306

Namen und geographische Lage.	Anzahl der Bewohner im Jahre 1834	1849
61) Flöha und Gückelsberg (*A. Augustusburg*)	926	1301
62) Dittersbach und Kiesdorf (*Bez. Löbau*)	1118	1581
63) Kötzschenbroda und Fürstenhain (*A. Dresden*) . . .	1057	1291
64) Langenhessen und Kleinhessen (*A. Werdau*) . . .	1208	1289
65) Niederschönau, Oberschaar u. Erlicht (*A. Freiberg* und *Grüllenburg*	1215	1282
66) Ober- und Niedersteina (*Bez. Bautzen*)	1158	1228
67) Leitelshain, Frankenhausen und Tempel (*A. Werdau*)	1073	1210
68) Herlagrün, Obercrinitz u. Lauterhofen (*A. Plauen* und *Bez. Kirchberg*)	1094	1207
69) Burkersdorf und Heiersdorf (*A. Rochlitz*)	1069	1103
70) Pfaffroda und Schönfeld (*A. Freiberg*)	1071	1098
71) Ziegelheim, Thiergarten u. Uhlmannsdorf (*A. Zwickau*)	943	1088
72) Dittersbach und Dürrröhrsdorf (*A. Hohnstein*) . .	903	1005

Rittergüter. Die Rittergüter bilden noch heute eine besondere Kategorie von Wohnplätzen im Königreiche Sachsen, da sie als solche weder zu den Stadt- noch Landgemeinden gehören, sondern für sich bestehende Arealcomplexe sind, auf welchen eigenthümliche Rechte und Pflichten haften, deren Ursprung und Erwerb in die Zeiten der früheren Feudalherrschaft fällt. Bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems war die zutreffende Erklärung des Wortes „Rittergut" die, dass darunter in der Regel ein solches Gut zu verstehen war, welches von den gemeinen, auf unbeweglichen Gütern haftenden Steuern, Lasten und Abgaben befreit war und auf welchen eigentlich nur sogenannte Ritterdienste hafteten, die mit Ritterdiensten verdient werden mussten. In diesem Umstande waren freilich wieder eine Menge von anderen Rechten begründet, deren kurze historische Darlegung zur Charakterisirung der Wohnplätze, die man Rittergüter nennt, unerlässlich ist.

Die Ritterdienste bestanden in den ältesten Zeiten darin, dass bei einem Aufgebote der Ritterpferde durch den Landes- oder Lehnsherrn die Besitzer der Rittergüter in Person und in voller Rüstung mit der gehörigen Anzahl von Ritterpferden und reisigen Knechten erscheinen mussten. Die Anzahl der Ritterpferde, mit welcher Jeder erscheinen musste, wurde durch eine Ritterpferdsrolle (Matrikel) bestimmt. Die Verpflichtung, mit einer bestimmten Anzahl von Pferden Ritterdienste zu leisten, beruhte auf den Ritterlehnen, und jeder Vasall war schuldig, das Recht des nutzbaren Eigenthums an dem Gute, welches er von dem Oberlehnsherrn nur zur Lehn besass, durch Ritterdienste zu verdienen. Die erste Entstehung der eigentlichen Rittergüter ist somit im Lehnsystem zu suchen. Zwar sind heutiges Tages keineswegs alle Rittergüter Lehngüter, sehr viele sind Erb- oder Allodialgüter, andere wieder Erbzinsgüter, jedoch diese Unterschiede und die Entstehung dieser Unterschiede sind im vorliegenden Fall deshalb unbeachtenswerth, weil es in Rücksicht auf die heutige Qualität eines Rittergutes ganz gleichgültig ist, ob es ein Lehn- oder Erbgut ist.

Zu Ritterdienstleistungen waren nur die Adeligen befähigt und eben deshalb waren auch sie in älterer Zeit nur allein qualificirt, Rittergüter zu erwerben und Rittergüter im Lehn zu erhalten. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde durch verschiedene kaiserliche Privilegien auch Personen bürgerlichen, nicht aber bäuerlichen Standes[1]) gestattet, Rittergüter zu er-

[1]) Diese Bestimmung, dass Personen vom Bauernstande weder Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften an solchen Gütern erlangen sollten, wurde in den Kreislanden durch das Gesetz vom 22. Febr. 1834, die Abänderung einiger, auf Lehn- und Rittergüter sich beziehender Bestimmungen betreffend, aufgehoben.

werden. Bis dahin waren Rittergüter und adelige Güter gleichbedeutend. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer waren aber verbunden, die Ritterdienste durch einen von Adel leisten zu lassen.

Nach den Angaben älterer Geschichtsforscher belief sich die Anzahl der in den churSächsischen Landen zu stellenden Ritterpferde schon im 16. Jahrhundert auf mehr als 1500. Nach Wabst waren im Jahre 1731 1518 ritterschaftliche Güter und $28\frac{1}{2}$ churfürstliche in den 7 Kreisen und beiden Stiftern Chursachsens vorhanden, nach Schlözer im Jahre 1778 $1491\frac{8}{12}$ ritterschaftliche Güter und 66 churfürstliche, nach Canzler im Jahre 1787 $1491\frac{10}{24}$ ritterschaftliche und $61\frac{1}{4}$ churfürstliche.

Ausserdem stellte die Oberlausitz seit dem Jahre 1550 173 wohlgerüstete Pferde (Lehnrosse), wovon 24 die Städte und 149 das Land aufzubringen hatten. Auch das Fürstenthum Querfurt stellte Ritterpferde, und ebenso brachte die Grafschaft Mannsfeld 20 dergleichen Ritterpferde auf. Die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Schönburg stellten jeder 16 Ritterpferde. In Allem wurden mithin in den unter der Landeshoheit des Churhauses Sachsen stehenden Landen ungefähr 1780 Ritterpferde gestellt. Ausserdem mussten von der Ritterschaft auch noch Heerfahrtswagen (Geschirrwagen) — zu Churfürst August's Zeiten 200 an der Zahl — gestellt werden. Die churfürstlichen Rittergüter waren von der Ritterdienstleistung befreit.

Die in Folge der Erfindung des Schiesspulvers gänzlich veränderte Kriegführung machte die Leistung von Ritterdiensten und die Stellung von Ritterpferden in bisheriger Weise bald überflüssig. Es traten daher an Stelle dieser Ritterdienste und Gestellung von Ritterpferden die sogenannten Ritterpferdsgelder, ohne dass jedoch dadurch der Lehnsherr dem Rechte, die Ritterdienste bei eintretenden Fällen in natura zu fordern, entsagt hätte. Der Ursprung dieser Ritterpferdsgelder, welche in einem von der Ritterschaft in jedem Kreise selbst erhobenen Donativ oder Präsentgelde besteht, fällt in das 17. Jahrhundert. Zuerst im Jahre 1612 bewilligte die churSächsische Ritterschaft auf dem Landtage dem Landesherrn ein Donativ von 200,000 meissnischen Gülden und sie erklärte sich zu späteren Bewilligungen bereit, unter der Bedingung, dass, so lange die Bewilligung von Ritterpferdsgeldern währe, die Ritterdienste nicht in natura gefordert werden sollen. Seit dem gedachten Jahre ist jenes Donativ noch öfters wiederholt worden, bis es endlich eine auf jedem Landtage erneuerte Bewilligung wurde. Die Ritterschaft repartirte aber selbst das aufzubringende Donativ unter sich und erhob es durch Personen aus ihrer Mitte. Die Ritterschaft eines jeden Kreises übte das Recht, über die von den gesammten ritterschaftlichen Ständen auf den Landtagen übernommenen Prästationen, so viel den Antheil ihres Kreises betraf, Bestimmung zu treffen. Die von der Ritterschaft bewilligte Summe musste aber auch ganz und ohne allen Abzug bezahlt werden. Die Aufbringungskosten, die Rückstände säumiger oder insolventer Rittergutsbesitzer mussten von den übrigen mit übernommen werden.

Aus diesen historischen Andeutungen geht hervor, dass bis zur definitiven Regelung der Grundlasten ein Rittergut ein Besitzthum war, welches von den gemeinen, auf unbeweglichen Gütern haftenden Steuern und Abgaben befreit und nur mit einem verhältnissmässigen Betrage zu den Ritterpferdsgeldern beschwert war. Doch gab es auch einige wenige Rittergüter, welche gleich andern Grundstücken versteuert werden mussten und nicht mit Ritterdiensten verdient wurden, sogenannte steuerbare oder beschockte Rittergüter; diese sind aber neueren Datums und rühren aus unadeligen Besitzungen her, welche der jemalige Eigenthümer dem Landesherrn zur Lehn darbrachte und in der Qualität eines Rittergutes, jedoch mit Vorbehalt der Steuern, lehnsweise zurückerhielt[2]).

---

[2]) In gegenwärtiger Zeit ist jedoch auch diese Definition durchaus unrichtig, denn, nachdem schon § 30 der Verf.-Urkunde den Wegfall der bisherigen Realbefreiungen gegen angemessene

Weil ursprünglich Rittergüter nur von Adeligen besessen oder vielmehr Adelige nur mit Rittergütern belehnt werden konnten, die Adeligen aber gegen die Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes sehr bedeutende Vorrechte genossen, so war es natürlich, dass dergleichen Vorrechte auch auf die Besitzthümer der Adeligen erstreckt wurden, ja die Ausübung gewisser Vorrechte von dem Besitze eines solchen Gutes abhängig gemacht wurde. Die in das öffentliche Leben am tiefsten eingreifenden Rechte der Art waren: das Recht des Gerichtsstandes oder die Ausübung der höheren und niederen oder blos der niederen Gerichtsbarkeit und das Recht der Landstandschaft.

Auf dem, einem Rittergute zustehenden Rechte der Ober- oder blos der Erbgerichtsbarkeit beruht in der Regel die Eintheilung der ersteren in schriftsässige und amtssässige.

Zwar ist die Schriftsässigkeit kein nothwendiges Antecedens der Obergerichtsbarkeit, denn der Besitz schriftsässiger Rittergüter befähigt eo ipso noch nicht zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, aber gewöhnlich war es, dass die Rittergüter, welche schriftsässig, auch zugleich die Obergerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Dörfer und Unterthanen erlangt haben. An und für sich besteht die Schriftsässigkeit eines Rittergutes in der Eigenschaft desselben, vermöge welcher der Besitzer nicht schuldig ist, vor einer Unterobrigkeit, dafern sie dazu nicht von einem höheren Richter Auftrag erhalten hat, Recht zu leiden, oder auf die daselbst wider ihn erhobenen Civilklagen sich einzulassen; während die Amtssässigkeit eines Rittergutes den Besitzer eines solchen verpflichtet, vor dem Amte Recht zu erleiden, in welches das Gut einbezirkt ist.

Offenbar beruhen diese Verschiedenheiten der Rechte der Rittergüter hinsichtlich des Gerichtsstandes auf der Verschiedenheit der Stellung und der Rechte ihrer früheren Besitzer, und das ist um so wahrscheinlicher, als mit dem Besitze eines schriftsässigen Rittergutes auch noch das Recht der unmittelbaren Landstandschaft verknüpft ist, kraft dessen die schriftsässigen Rittergutsbesitzer (wenn sie die Ahnenprobe abzulegen im Stande waren) Mann für Mann auf den Landtagen erscheinen durften, während die amtssässigen nur durch einige wenige Deputirte vertreten werden konnten. Die schriftsässigen Rittergüter sind demnach mit nur geringen Ausnahmen ältere Ritterlehne als die amtssässigen, und aus diesem grossen Alter erklären sich die grösseren Rechte nicht nur hinsichtlich der Landstandschaft (in welchem Betreff auch noch ein Unterschied zwischen den Besitzern alt- und neuschriftsässiger Güter gemacht wurde[3]) und des Gerichtsstandes, sondern auch der Gerichtsbarkeit. Es wurde bereits bei Gelegenheit der Schilderung des sächsischen Städtewesens angedeutet, auf welche Weise die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit Eigenthum der Fürsten und Grafen und in Folge dessen auch des niederen Adels wurden. Indem aus urkundlichen Nachrichten erhellt, dass die sächsischen Landstände zuerst im Jahre 1428 die Obergerichtsbarkeit erhielten, so folgt daraus, dass früher auch auf keinem Rittergute das Recht

---

Entschädigungen in Aussicht gestellt hatte, wurden durch das Gesetz vom 9. Septbr. 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, die Rittergüter eben so mit zur Besteuerung gezogen, wie aller übrige Grund und Boden und ertragsfähige Oberfläche, mit Ausnahme des Staatseigenthums, der Kirchen, Schulen u. s. w., der Wege und Flüsse. Ueber die zu gewährenden Entschädigungen für den Wegfall dieser Rechte und das Entschädigungsverfahren waren jedoch schon vorher die Gesetze vom 15. Juni 1843, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, sowie vom 27. Juli 1843, die Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen behufs der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke betreffend und die Verordnung vom 31. Juli 1843, das Verfahren bei Absondung der den Besitzern bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke zukommenden Entschädigungscapitale betreffend, erlassen worden.

[3]) Die Besitzer altschriftsässiger Rittergüter erhielten Auslösung auf den Landtagen, die Besitzer neuschriftsässiger Güter dagegen nicht. Als neuschriftsässige Rittergüter sind die zu betrachten, die erst nach dem J. 1661 die Schriftsässigkeit erlangt haben.

der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit geruht hat. Nur erst nach dieser Zeit konnte sie Rittergütern zu Theil werden, und es ist natürlich, dass sie vor allen Denen zu Theil wurde und dass sie Diejenigen zu erlangen suchten, die für ihre Person schon einen eximirten Gerichtsstand hatten, d. h. schriftsassig waren. Nur erst bei späteren Ritterlehnen behielt sich der Lehnsherr mehr und mehr die Obergerichtsbarkeit vor. Nach dem Jahre 1731 aber sind fast gar keine neuen Ritterlehne mehr errichtet worden. Allerdings fehlt manchen Rittergütern die Gerichtsbarkeit gänzlich, und dennoch werden sie als Rittergüter verliehen; gewöhnlich sind diese aber ebenfalls neueren Ursprungs wie die sogenannten beschockten Rittergüter und sie sind wie diese aus unadeligen Besitzungen zu adeligen Lehngütern erhoben worden. Die patrimonielle Gerichtsbarkeit ist daher kein durchgängiges, wohl aber ein sehr allgemeines Prärogativ der Rittergüter in Sachsen. Dass sehr viele Städte gleichfalls im Besitze der Ober- und Erbgerichtsbarkeit sind, ist bereits mitgetheilt worden.

Begreiflicherweise sind heutigen Tages, wo die Abtretung aller Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat durch die legislativen Organe beschlossen worden ist, diese Prärogative nur noch von untergeordneter Bedeutung, nicht minder sind es aber auch die übrigen, dermalen den Rittergütern noch zustehenden dinglichen Rechte. Die Mehrzahl derselben haben, da sie unmittelbar in dem Feudalsystem wurzelnde Rechte und beziehentlich Vorrechte waren, dem Geiste der neueren Zeit nicht widerstehen können; sie sind zum Theil sogar ohne Entschädigung gefallen.

Jene ehemaligen dinglichen Rechte sind in der Kürze die folgenden. In den Anmerkungen zu denselben ist der Transformationsprocess angedeutet, welchem sie im Laufe dieses Jahrhunderts und beziehentlich der letzten Jahrzehnte unterworfen waren.

Die Rittergüter hatten das Recht, Frohnden und Dienste von den Unterthanen verlangen zu können. Diese Frohnden und Dienste waren ordentliche und ausserordentliche. Zu den ersteren gehörten namentlich die Spann- und Handdienste, zu den letzteren die Bewachung der Rittersitze, die Leistung der Baufrohnden[4]), ingleichen das Recht, Zinsen u. Lehngelder von denselben beanspruchen

---

4) Die Aufhebung und beziehentlich gänzliche Ablösung der Frohnden und Dienste wurde schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts angebahnt. Theilweise konnten auch diese damals schon mit Dienstgeldern bezahlt oder vergütet werden. Doch war das eine Ablösung im heutigen Sinne des Worts keineswegs. Gegen solche, anfänglich der freien Uebereinkunft zwischen Berechtigten und Verpflichteten überlassen, wurden mancherlei Einsprüche von Seiten der Gutsherrschaften und Mitbelehnten, sowie sonstiger Interessenten erhoben, die im Verluste oder der Ablösung dieser dinglichen Rechte eine Entwerthung des ritterschaftlichen Besitzes erblicken zu müssen glaubten. Diesen Einsprüchen eine Grenze zu setzen, erliess die Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig das Rescript vom 24. Febr. 1824, die Ablösung der Dienste und Frohnden betreffend. Ueber die Verpflichtung zu Frohnden und Diensten Seiten der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft, sowie über die Berechtigung letzterer, Frohnden und Dienste zu verlangen, wurde noch im J. 1830 das auf die Erblande bezügliche Mandat vom 13. Aug. 1830 erlassen, die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohnden und Dienstsachen betreffend. Soweit sich diese Rechtsgrundsätze auf die Dienste beziehen, wurden sie durch das Mandat vom 6. Juli 1831, die Zeit des Dienstwechsels für das landwirthschaftliche Gesinde, ingleichen die Aufhebung der Taxe des freien Gesindelohnes betreffend, alterirt. Die im Mandat vom 13. Aug. 1830 bekanntgegebenen Rechtsgrundsätze waren anfänglich nur für die Erblande berechnet, wurden aber bei der später organisirten allgemeinen Ablösung der Frohnden und Dienste, soweit es die Verhältnisse zulassen sollten, für die Oberlausitz giltig erklärt und zwar durch das Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Genanntes Gesetz war das bei weitem wichtigste und folgenreichste. Der Geist desselben spricht sich am trefflichsten in den kurzen Worten der Einleitung aus, in welcher es heisst: „Wir erkennen ein dringendes Bedürfniss der Landeswohlfahrt in der Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesitzes. Dass dieser nicht überall auf freiem Eigenthume beruht, indem die Besitzer mit den Ihrigen, besonders auch durch die Verpflichtung zu Frohnden und Diensten, in dem freien Gebrauche ihrer Zeit und Kräfte beschränkt sind, dass vieler Grund und Boden mancherlei Dienstbarkeiten unterliegt, — dadurch ist bisher unverkennbar die freiere Entwickelung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit verhindert und der Nationalreichthum in einer seiner Hauptquellen benachtheiligt worden.“ — Mit dem Gesetze über Ablösungen u. s. w. wurde das damit

zu können. Die Zinsen waren eine auf den Bauergütern und sonstigen Grundstücken haftende Leistung, und bestanden entweder in Natural- oder in Geldzinsen. Von letzteren war bis vor Kurzem ohnstreitig der Erbzins die wesentlichste, eine gewisse Abgabe, die von dem Besitzer eines Grundstückes zum Anerkenntniss des vom Erbzinsherrn vorbehaltenen Eigenthumsrechts an den Obereigenthümer (die Rittergutsherrschaft) entrichtet werden musste. Von Erbzinsen, welche als Repräsentanten unbezahlter Kaufgelder auf Grundstücken aller Art haften können und nicht in die Kategorie fallen, von welcher hier die Rede ist, gilt diess natürlich nicht. Das Lehngeld hingegen ist eine Summe Geldes, welches dem Erblehn- oder Erbzinsherrn dann zu entrichten war, wenn das Gut eines Erbzins- oder Lehnspflichtigen auf einen neuen Besitzer überging. Es war theils nur bei Besitzveränderungen durch Kauf, theils auch bei Erbfällen und in der Regel nach gewissen Procenten der Kaufsumme oder des Werthes zu entrichten[5]). — Das Recht des Dienstzwanges, vermöge welches die Kinder der Bauern und sonstigen Rittergutsunterthanen sich, wenn sie sich in fremde Dienste begeben, oder auch nur für Fremde ums Tagelohn arbeiten wollten, zuerst der Gutsherrschaft anbieten mussten und, wenn sie es verlangte, ihr eine bestimmte Zeit um das in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Lohn dienen oder Tagearbeit nach dem üblichen Lohne verrichten mussten[6]). Die Brau- und Branntweinbrennereigerechtigkeit und das Recht der Tranksteuerfreiheit[7]), die Jagdgerechtig-

---

in Verbindung stehende Gesetz über Errichtung einer Landrentenbank publicirt. Beide Gesetze beruhen auf dem Grundsatze der Gerechtigkeit: dass erworbene Rechte, so dringend wünschenswerth auch ihre Beseitigung sein möge, nicht ohne Entschädigung der Berechtigten in Wegfall gebracht werden können, auf einem Grundsatze, von welchem die Sicherung des Eigenthums, die Ruhe und Zufriedenheit jedes Einzelnen, ja das Bestehen des ganzen Staatsverbandes bedingt wird, dass dagegen den Verpflichteten aber auch nicht unerschwingliche Entschädigungen angesonnen, diese ihnen vielmehr thunlichst erleichtert werden.

Der Gesetzgeber sagt ferner: „Wird auch allerdings erst eine spätere Zeit die vollen Früchte dieser, mit Opfern und Anstrengungen aller Art verbundenen, neuen Gestaltung ernten, so kann doch eines grossen Theils derselben schon die jetzt lebende Generation theilhaftig werden und im Vertrauen auf Gottes Beistand und den bewährten verständigen und gemeinnützigen Sinn Unsrer Unterthanen aller Stände hoffen Wir, dass Uns hauptsächlich auch bei der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Unsre landesväterlichen Absichten, das Glück des Landes zu befördern, gelingen werden."

In Betreff der Dienste wurde die der Gutsherrschaft zustehende Vormiethe sofort aufgehoben und der Wegfall des vertragsmässigen Gesindedienstzwanges nach Ablauf von 4 Jahren decretirt.

Es wird sich später die Gelegenheit darbieten, auf die segensreichen Wirkungen dieses Gesetzes innerhalb der seit dessen Einführung nunmehr verflossenen 20 Jahre zurückzublicken.

Weil sich im Laufe der Zeit einige Aenderungen in der Ablösungsmodalität in gewissen Fällen nothwendig gemacht hatten, wurde, um diese zu bewerkstelligen, das Gesetz vom 21. Juli 1846, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetz betreffend, erlassen. Tiefer eingreifend ist das Gesetz vom 15. Mai 1851, einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, durch welches verschiedene Rechte der Gutsherren für aufgehoben und zwar ohne Entschädigung aufgehoben, anderntheils aber auch alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus mit Ausnahme gewisser besonders benannter für ablösbar erklärt werden.

[5]) Eines Theils dieses Rechts gingen die Rittergüter schon durch das Gesetz vom 17. Mai 1832 verlustig, gänzlich aber (natürlich gegen Entschädigung) durch den Abschnitt II. § 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, nach welchem auch Erbpachtzinsen, Erbpachtcanons, Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationscanons, Canons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen ablösbar sind.

[6]) Vgl. Anmerkung 4. S. 208 u. flg.

[7]) Das Recht, Bier zu brauen und auszuschroten, war früher ein lediglich den Städten zustehendes; den Rittergütern war nur nachgelassen, das, was sie für sich und die Ihrigen zum Tischtrunk bedürfen, oder so viel sie sonst benöthigt waren, bei sich zu brauen oder auf anderen Gütern brauen zu lassen. Im Laufe der Zeit sind aber sowohl auf fürstlichen Domänen und adeligen Gütern so viele Bierbrauereien angelegt worden, dass dadurch, ohnerachtet der Beschwerden der Städte über den Adel auf vielen Landtagen, das ehemalige Bierzwangsrecht der Städte factisch, wenn auch nicht gesetzlich aufgehoben wurde und den Rittergütern die Braugerechtigkeit zugesprochen werden musste, wenn sie die unbestrittene Ausübung seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nachzuweisen vermochten.

keit[8]), das Recht der Befreiung von Einquartierung landesherrlicher Truppen[9]).

Während die so eben genannten Rechte in der Hauptsache privatrechtlicher Natur sind und waren, wurzelt das auf gewissen Rittergütern ruhende Patronat- und Collaturrecht im Kirchenrechte. Dasselbe besteht in dem Rechte des Patrons, für die Kirchen und Schulen, deren Patron er eben ist, die geeigneten Personen zu ernennen, zu präsentiren und zu berufen, sowie die Oberaufsicht über die geistlichen Güter und Gebäude zu führen. Dieses Patronatrecht, welches nach dem allgemeinen Staatsrechte überall da dem Landesherrn zusteht, wo es nicht von Privatpersonen oder Familien auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht oder erworben worden ist, muss daher nothwendig den Rittergutsbesitzern vom Landesherrn verliehen, oder von jenen erworben sein. Letzteres ist in älteren Zeiten sehr häufig durch Erbauung von Kirchen und Schulen Seitens der Rittergutsherrschaften geschehen.

Was endlich noch die Beziehungen anlangt, in welchen die Rittergüter in Betreff gewisser öffentlicher Verhältnisse, z. B. des Armen- und Krankenwesens[10]),

---

Die Trankssteuerfreiheit der Rittergüter wurde zuletzt geregelt durch das Ausschreiben vom 21. April 1825, die Biertrankssteuerfixa betreffend. In Voraussicht des einzuführenden Gesetzes zur Erhebung der indirecten Steuern wurde aber auf dem Landtage 1834 die Ablösung jenes Rechts der Trankssteuerfreiheit beantragt und unter andern auch diesem Antrage durch das Gesetz vom 6. Dec. 1834, die Vollziehung der wegen Befreiung von indirecten Abgaben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend, in § 6 dieses Gesetzes Folge gegeben; die darin ausgesprochene Entschädigungsmodalität wurde hingegen durch die Verordnung vom 12. März 1836, die Vorausbezahlung gewisser Aequivalente für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk betreffend, in der Weise abgeändert, dass es den Empfangsberechtigten freigestellt wurde, die fraglichen Aequivalente mit einemmale, oder wie zuerst vereinbart, in jährlichen Quoten zu erheben.

[8]) Hinsichtlich der Jagdgerechtigkeit ist zu bemerken, dass sie den Rittergütern auch früher in den meisten Fällen nur lehnsweise zugestanden hat und, so lange sie noch bestand, selbst unter den Rittergütern verschieden war, je nachdem sie schrift- oder amtsässige waren. Den ersteren stand nehmlich noch das Recht der Koppeljagd auf letzteren zu, wo sie an schriftsässige angrenzten. Im Uebrigen erstreckte sich die Jagdgerechtigkeit aber nicht auf die Reviere anderer Vasallen, sondern nur auf das eigene. Mit der Jagdgerechtigkeit der Gutsherrschaft waren noch andere Jagddienste, Jagdfrohnden und Jagdleistungen Seiten der Unterthanen für ihre Gutsherrschaft verbunden. Alle diese wurden auch in Sachsen durch die Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, ohne Entschädigung aufgehoben und in § 37 dieser Verordnung ausgesprochen, dass im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege und dass die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden dürfe. Beregter Paragraph wurde im Princip auch in der Verordnung vom 13. August 1849, die Ausübung der Jagd betreffend, aufrecht erhalten und dessen Bestimmung im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur dahin eingeschränkt, dass die Jagd auf eigenem Grund und Boden nur denjenigen Eigenthümern und Nutzniessern von Grundstücken gestattet sei, welche ein zu einem Gemeindebezirk nicht gehöriges zusammenhängendes Areal von mindestens 150 Ackern besitzen. Einer fernerweiten Regelung unterlag die Ausübung der Jagd durch die Verordnung vom 13. Mai 1851, aber auch diese änderte nichts an den beregten Bestimmungen der Verordnung vom 2. März 1849 zu Gunsten der Rittergutsbesitzer.

[9]) Das Recht der Einquartierungsfreiheit der Rittergüter wurde factisch durch den I. Theil des Gesetzes vom 7. Decbr. 1837, die Leistungen des Landes für das Militär betreffend, aufgehoben, in welchem sowohl ausdrücklich ausgesprochen ist, dass sämmtliche Orte des Landes ohne Unterschied zu den Naturalleistungen für das Militär verpflichtet sind und dass der Maafsstab dieser Leistungen nach den Ergebnissen der neuen Grundsteuercatastrirung bestimmt werden wird; als auch, dass Befreiungen von Militärleistungen gegen den Staat auf den Grund früherer Privilegien und eingetretener Verjährung nicht weiter in Anspruch genommen werden können. Die definitive Regelung der Militärleistungen nach Einführung des neuen Grundsteuersystems erfolgte durch das Gesetz vom 11. Sept. 1843, die Ausführung der Bestimmungen in § 3 des I. Theils der Ordonanz vom 7. Decbr. 1837 betreffend, durch welches nicht allein die Rittergüter in gleicher Weise zu Militärleistungen, wie sonstige im Privatbesitz befindliche Besitzthümer herbeigezogen werden, sondern auch der Maafsstab für Vertheilung der Militärleistungen festgestellt wird. An dieser Bestimmung hat die Ausführungsverordnung vom 11. Sept zu dem vorhergehenden Gesetze durchaus nichts geändert. Es war in dieser hinsichtlich der Rittergüter nur gesagt, dass dieselben in den Militärleistungscatastern unter einer besonderen Abtheilung aufgeführt werden sollen.

[10]) Nach dem Heimathsgesetz vom 26. Nov. 1834 muss hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes jedes Grundstück im Königreich Sachsen zu einem Heimathsbezirke gehören. Diesem Gesetz zufolge ist jeder Gemeindebezirk in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andere Grundstücke, welche bis zu Erlass genannten Gesetzes weder über-

des Strassen- und Wegebauwesens[11]) etc., zu den politischen Gemeinden und in Ansehung der Kirchen- und Unterrichtsverhältnisse[12]) zu den Kirchen- und Schulgemeinden stehen, so lassen sich auch darin besondere Prärogative nicht erblicken.

Einige andere Vergünstigungen der Rittergüter, wie z. B. das Recht der Salzversorgung u. s. w., sind zu unbedeutend, als dass sie einen charakteristischen Unterschied derselben vor anderen Wohnplätzen begründen könnten.

Wenn nun in dem Voranstehenden der Nachweis der ehemaligen Rechte der Rittergüter einerseits und der stufenweisen Beseitigung derselben, namentlich im Laufe dieses Jahrhunderts, andererseits geführt worden ist, so muss sich nunmehr die Frage aufdrängen: „Welches ist der charakteristische Unterschied zwischen der beregten Kategorie von Wohnplätzen, nachdem sie ihre Feudal- oder gutsherrlichen Rechte fast sämmtlich verloren haben, beziehentlich noch verlieren sollen, und der Städte und Dörfer?“

Ein solcher Unterschied ist allerdings auch, abgesehen von den selbst nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht nothwendig wegfallenden ortspolizeilichen Befugnissen vorhanden. Er besteht in den, den Rittergütern bis auf diesen Tag noch verbliebenen politischen Rechten, kraft welcher die Rittergutsbesitzer auf den Landtagen ihre besondere Vertretung haben, ferner ihre Abgeordneten aus ihrer eigenen Mitte und in eigenen ritter-

---

haupt noch in besonderem Bezuge auf die Armenordnung gehört hatten, mussten sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anschliessen und waren widrigenfalls mittels Anordnung der oberen Verwaltungsbehörden dazu zu nöthigen. Insofern als in jedem Heimathsbezirke die Armenversorgung gemeinschaftlich, und durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband dasselbe mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern in alle Verbindlichkeiten dieses Verbandes eintritt, nehmen die Rittergüter in dieser Hinsicht sonach durchaus keine Ausnahmestellung ein. Die Ausführungsverordnung vom 27. Juni 1835 zu gedachtem Gesetz brachte hierüber blos noch einzelne specielle Bestimmungen, alterirte aber den Grundsatz der nöthigenfalls zwangsweisen Einweisung bisher exemter Grundstücke in einen Heimathsbezirk in keiner Weise. Was nun die Höhe der Beiträge der einzelnen Besitzungen zur Armenversorgung selbst anlangt, so wurde durch die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Nov. 1840 sowohl die der ordentlichen, als auch der ausserordentlichen Leistungen bestimmt. Die Rittergüter geniessen auch hier in keiner Weise einen Vorzug und selbst auch bei Uebertragung und Wechsel des Eigenthums haben sie den bei den Lehnscurien üblichen Satz an die Casse des Heimathsbezirks gleich einem andern Grundstücke zu entrichten. Bei Ausschreibung ausserordentlicher Armenanlagen bestimmt sich die Beitragspflicht des Einzelnen lediglich nach der Höhe der auf der Besitzung lastenden Grundsteuern.

11) In Strassen- und Wegebausachen ist über die Betheiligung der Rittergüter dabei noch heute das Strassenbaumandat vom 28. April 1781 maassgebend, welches diese mit den Stadt- und Landcommunen ganz gleichstellt, dafern sie nicht ein besonderes Privilegium zur Befreiung vom Strassen- und Wegebau besitzen. Dass die Rittergüter hierin vermöge der Baufrohnden, welche die Gutsherrschaft zu verlangen berechtigt war, ein indirectes Vorrecht besassen, hindert nicht, dass die Verpflichtung zum Bau selbst innerhalb ihres Besitzthums eine gleiche war und heutigen Tages noch ist.

12) Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten für den erforderlichen Aufwand der Kirchen und Schulen sind die Rittergüter allen anderen Besitzungen principiell gleichgestellt. Nach dem Gesetz vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, sind die Besitzer als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden zu allen und jeden für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Anlagen nach gleichem Maafstabe beizutragen verpflichtet, welche in Dörfern und solchen Orten, wo die Städteordnung nicht angenommen ist, stattfindet. Indessen war, nach dem genannten Gesetze, bei den Rittergütern eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem solchen durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines blossen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund factischer Verhältnisse zugestanden worden war. In diesem Gesetze wurde aber den Rittergütern diejenige Hälfte der Beitragsquote, deren Grösse durch die der Grundfläche der Besitzung bestimmt wird, bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems um 25% (und beziehentlich auf $^2/_3$ der auf alle übrigen Grundstücke fallenden Hälfte) ermässigt. Beide letztgedachte Vergünstigungen wurden indess durch das Gesetz vom 18. Nov. 1848, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betreffend, in Wegfall gebracht, so dass also gegenwärtig zwischen Rittergütern und anderen ländlichen Besitzungen gegenüber den Kirchen- und Schulgemeinden kein Unterschied besteht.

schaftlichen Versammlungen auf erbländischen Kreistagen oder Oberlausitzer Provinziallandtagen erwählen, und endlich als Rittergutsbesitzer an diesen Kreis- und Provinziallandtagen Theil nehmen und auf denselben nicht in Folge einer Wahl, sondern in Folge eigenen Rechts Mann für Mann und blos wegen des Besitzes eines Rittergutes erscheinen. Diese politischen Rechte stehen mit den gutsherrlichen und geistlichen Rechten in keinerlei Zusammenhang; sie sind, wie aus der Entwickelungsgeschichte der Rittergüter selbst hervorgeht, so alt, wie die Geschichte der Landtage selbst, und namentlich ist das Recht der Landstandschaft, wie vorn des Mehreren nachgewiesen, das älteste ursprünglichste Recht der Rittergüter, ihr eigentliches unverkennbarstes Kennzeichen und ein völlig selbstständiges Recht. Allerdings hat auch dieses Recht durch Einführung der Verfassung mannichfache Modificationen erfahren, allein die Geschichte der Entstehung der Verfassung lehrt, dass diese Modificationen gewissermassen nur vertragsmässige sind, d. h. mit Einwilligung der Betheiligten vorgenommene und solche, die ohne Einwilligung derselben auch nicht verändert oder aufgehoben werden können. Auf Grund des Besitzes jenes ursprünglichsten Rechts der Landstandschaft der Rittergüter wurde diesen durch die Verfassung das Recht der besonderen Vertretung in beiden Kammern als ein verfassungsmässiges, d. h. von da ab constitutionelles Recht verliehen. Die Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 spricht aus, dass unter anderen folgende Mitglieder zur ersten Kammer gehören: der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; die Besitzer der fünf Schönburgischen Recessherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch Einen ihres Mittels; der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch Einen ihres Mittels; zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer. Das sind 27 Rittergutsbesitzer als Mitglieder der ersten Kammer. — In der zweiten Kammer haben verfassungsmässig 20 Rittergutsbesitzer als solche Sitz und Stimme, und somit gewährt die Verfassung den Rittergütern 47 Stimmen auf dem Landtage. Diese Stimmen gewährt sie ihnen unter keinerlei Voraussetzungen, wohl aber knüpft sie das Recht der Theilnahme an der Wahl der in die erste und zweite Kammer zu erwählenden, wie auch das der Ernennung durch den König an bestimmte Bedingungen und namentlich an die Grösse oder vielmehr den Ertragsumfang der Rittergüter.

Als im Jahre 1848 der Gleichheitssturm auch über Sachsen hinbrauste, wurde von den Rittergutsbesitzern selbst in einer Petition der Antrag gestellt, dass durch die Staatsregierung ehemöglichst eine völlige Gleichstellung des ritterschaftlichen mit dem bäuerlichen Grundbesitze angebahnt werden möge. Ob lediglich auf diesen Antrag hin, oder ob noch aus anderen Beweggründen, so geschah es doch, dass alsbald darauf und zwar durch das provisorische Gesetz vom 15. Novbr. 1848, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, die §§ 63 bis mit 76 derselben, welche nehmlich von der Organisation und den Mitgliedern der Ständeversammlung handeln, aufgehoben wurden. Die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer betreffend, traten an Stelle der älteren Bestimmungen folgende: Die erste Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von ihren Willen abhängt, ferner aus funfzig Abgeordneten, welche aus den § 64 gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, dass je drei zusammengeschlagene Bezirke zwei Abgeordnete zu wählen haben. — Die zweite Kammer besteht aus fünf und siebenzig Abgeordneten, behufs deren Wahl das Königreich in eben so viel Wahlbezirke getheilt wird, von welchen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat.

Von einer besonderen Classen- oder Interessenvertretung und folglich auch von der der Rittergüter war sonach nicht mehr die Rede. Die Erfahr-

ungen auf den Landtagen 1849 und 1850 erwiesen die beregten Abänderungen der Verfassungsurkunde aber als unzuträglich, so dass mit Zustimmung der Stände durch das Gesetz vom 25. August 1850 jenes provisorische Gesetz vom 15. Novbr. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde und der Wahlen der Landtagsabgeordneten aufgehoben und die durch erwähnte Abänderungen ausser Wirksamkeit gesetzt gewesenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes vom 24. Septbr. 1831, sowie des vom 7. März 1839 wieder in Kraft gesetzt wurden. — Sie sind heute noch in Kraft und demzufolge sind dermalen die Rittergüter, oder vielmehr der grosse Grundbesitz auf dem Landtage wie früher auch jetzt noch mit 47 Stimmen vertreten.

Die Frage, ob dies Maafs des den Rittergütern zustehenden politischen Rechtes der Landstandschaft mit dem Maafse im Verhältnisse sei, welches den Städten und Dörfern zusteht, kann nicht vom Standpunkte der Gegenwart beurtheilt werden. Der historische ist hier der entscheidende. Allein wenn man sich auch auf jenen stellt, so wird man dennoch zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass den Rittergütern auch vermöge des Gewichts, welches sie als Bestandtheil des gesammten Königreichs in die Wagschale werfen, ein hohes Maafs politischer Rechte gebühre. Nach einer sehr genauen Zusammenstellung beträgt nehmlich die Zahl der in Privathänden befindlichen Rittergüter (ohne Unterscheidung ihrer früheren Qualität) 997. Jedoch nur 971 davon sind steuertragend, 26 sind dermalen solche ohne Grund und Boden, sie sind lediglich im Besitze der in Ablösung begriffenen dinglichen Rechte. (Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1851 kommt die Existenz solcher Rittergüter gänzlich und in kürzester Zeit in Wegfall.) Die Grösse der übrigen Rittergüter lässt sich einigermassen nach den Steuereinheiten bemessen, welche darauf lasten, und diese vorläufig als Princip der Classification angenommen, vertheilen sich auf die Rittergüter je nach ihrem Steuerertrage in umstehend mitgetheilter Weise auf die einzelnen Steuerbezirke des Landes. In einem späteren Jahrgange dieses Jahrbuchs sollen indess die Rittergüter auch speciell geschildert und nicht allein ihre Territorial- und Agrarverhältnisse, sondern auch so weit als möglich ihre ehe- und dermaligen Verhältnisse zum Gemeindewesen, zum Armenwesen, zu den Kirchen und Schulen, zur Justiz und Verwaltung u. s. w. dargestellt werden.

Steuerbezirke.	Anzahl der Rittergü									
	Unter 500		501—1000		1001—1500		1501—3000		3000—5	
	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Bet der
I. Steu										
I. Dresden	1	457,52	1	701,43	3	3521,34	7	18695,31	12	490
II. Meissen	2	93,48	2	1725,55	2	2791,70	2	4393,02	12	498
III. Hain	1	33,00	—	—	1	1073,42	13	27992,17	12	433
IV. Radeberg	—	—	1	998,55	—	—	1	2770,00	2	65
V. Pirna	1	369,04	—	—	—	—	—	—	4	150
VI. Freiberg	1	350,82	—	—	1	1456,32	1	1894,53	9	384
VII. Dippoldiswalde	—	—	—	—	—	—	4	10733,05	2	74
VIII. Hohnstein	—	—	1	508,24	—	—	1	2501,22	—	—
Sa. im I. Steuerkreis	6	1335,46	5	3933,77	7	8842,78	29	69189,86	53	2098
Durchschn. Grösse jeder Cl.		222,58		786,75		1263,25		2385,55		39
II. Steu										
I. Leipzig	3	455,94	—	—	—	—	3	6098,97	5	1804
II. Borna	4	758,95	—	—	1	1162,68	4	9717,55	9	3573
III. Oschatz	—	—	—	—	—	—	—	—	2	936
IV. Rochlitz	1	32,40	—	—	—	—	9	20060,11	13	5301
V. Nossen	—	—	—	—	—	—	1	2873,52	—	—
VI. Grimma	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Leisnig	—	—	—	—	—	—	7	18635,20	13	5093
VIII. Wurzen	1	109,47	—	—	—	—	1	2810,23	2	919
Sa. im II. Steuerkreis	9	1356,16	—	—	1	1162,68	25	60195,58	44	1762
Durchschn. Grösse jeder Cl.		150,68		—		1162,68		2407,82		40
III. Steu										
I. Plauen	1	210,34	2	1718,49	2	2482,82	16	35805,56	32	12357
II. Zwickau	2	301,44	—	—	—	—	9	20394,66	10	3860
III. Chemnitz	—	—	—	—	—	—	1	2219,47	4	1626
IV. Lauterstein	1	305,90	—	—	—	—	4	8533,60	7	2704
V. Augustusburg	—	—	—	—	1	1018,00	—	—	2	827
VI. Schwarzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	311
VII. Schneeberg	—	—	—	—	—	—	1	2504,33	1	351
VIII. Oelsnitz	2	365,23	3	2199,89	1	1144,05	9	20116,28	13	5039
Sa. im III. Steuerkreis	6	1182,91	5	3918,38	4	4644,93	40	89573,90	70	27078
Durchschn. Grösse jeder Cl.		197,15		783,67		1161,23		2239,34		38
IV. Steu										
I. Bautzen	5	1231,77	5	3549,31	12	15299,65	39	89809,33	58	2329
II. Löbau	2	490,39	1	719,04	4	4967,30	16	35006,13	20	795
Sa. im IV. Steuerkreis	7	1722,16	6	4268,35	16	20266,95	55	124815,46	78	3124
Durchschn. Grösse jeder Cl.		246,02		711,39		1266,68		2269,37		40
Recapitulati										
I. Dresden	6	1335,46	5	3933,77	7	8842,78	29	69180,86	53	2098
II. Leipzig	9	1356,16	—	—	1	1162,68	25	60195,58	44	1762
III. Zwickau	6	1182,91	5	3918,38	4	4644,93	40	89573,90	70	2707
IV. Bautzen	7	1722,16	6	4268,35	16	20266,95	55	124815,46	78	3124
Sa. in allen Steuerkr.	28	5596,69	16	12120,50	28	34917,34	149	343765,80	245	9694
Durchschn. Grösse jeder Cl.		199,88		757,53		1247,04		2307,16		39

it Steuereinheiten.													Rittergüter ohne Grundbesitz
5000—7500		7500—10000		10000—20000		20000—30000		Ueber 30000		Summa:			
Betrag der St.-E.		Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.	Zahl	Betrag der St.-E.		
reis (Dresden).													
4	23183,23	3	24619,95	4	51003,89	1	28300,25	—	—	36	199811,26		1
3	81807,89	9	77720,30	11	139230,11	—	—	—	—	53	357569,85		—
2	73192,11	4	34349,75	3	35797,79	1	21162,12	—	—	47	236983,82		—
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10284,58		—
3	50686,71	6	50539,64	7	86959,20	—	—	—	—	26	203648,12		2
3	52759,27	4	34817,68	2	23829,61	2	54318,01	—	—	28	207919,12		—
1	5109,91	1	8845,61	1	13173,88	—	—	—	—	9	45355,28		—
7	43000,23	2	16619,02	1	10246,74	—	—	—	—	12	72875,49		—
3	329739,35	29	247511,35	29	360241,26	4	103780,38	—	—	215	1334447,52		3
	6221,49		8534,87		12422,11		25945,09		—		6206,73		
reis (Leipzig).													
5	93386,35	9	76992,37	18	223944,93	4	89323,65	1	30929,19	58	539176,51		1
8	114749,45	14	122146,53	12	145371,33	1	24736,72	—	—	63	454378,23		3
1	67011,21	9	78046,93	12	159316,07	2	44175,57	—	—	36	357909,98		—
9	50945,92	2	18201,16	4	54203,96	1	21607,80	—	—	39	218064,66		—
1	6718,76	—	—	3	47932,19	—	—	—	—	5	57524,47		—
5	30234,61	4	37039,75	7	98535,07	2	48574,06	2	70889,40	20	285272,89		—
8	55600,14	6	50292,02	2	29709,45	—	—	—	—	36	205174,38		1
8	51740,91	4	35960,93	6	79081,75	2	49745,39	1	38090,37	25	266734,97		—
5	470387,35	48	418679,69	64	838094,75	12	278163,19	4	139908,96	282	2384236,09		5
	6271,83		8722,40		13095,23		23180,26		34977,24		8454,74		
reis (Zwickau).													
5	95310,00	5	39872,91	3	34217,43	—	—	—	—	76	333187,79		—
3	17033,28	6	51186,45	6	90529,87	2	49606,46	2	78089,00	40	345743,43		4
4	25494,68	2	16931,35	4	62914,35	—	—	—	—	15	123828,02		3
5	33586,37	—	—	4	47651,49	—	—	—	—	21	117127,09		—
-	—	2	18527,53	2	22805,93	1	26672,60	—	—	8	77299,35		1
1	5577,69	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8692,61		—
-	—	1	8062,96	—	—	—	—	—	—	3	14080,08		—
6	38845,00	3	26149,04	1	14431,65	—	—	—	—	38	153650,68		—
4	215847,02	19	160730,24	20	272550,72	3	76279,06	2	78089,06	203	1173608,96		8
	6348,44		8459,48		13627,53		25426,35		39044,53		5781,32		
kreis (Bautzen).													
40	247510,03	10	80583,37	9	129804,07	1	26714,52	—	—	179	827463,84		6
21	132508,65	16	142994,06	12	153174,34	—	—	—	—	92	549382,31		4
61	380018,68	26	223577,43	21	282978,41	1	26714,52	—	—	271	1376846,15		10
	6229,81		8599,13		13475,16		26714,52		—		5080,61		
ler Steuerkreise.													
33	329739,35	29	247511,35	29	360241,26	4	103780,38	—	—	215	1334447,52		3
35	470387,35	48	418679,69	64	838094,75	12	278163,19	4	139908,96	282	2384236,09		5
4	215847,02	19	160730,24	20	272550,72	3	76279,06	2	78089,06	203	1173608,96		8
1	380018,68	26	223577,43	21	282978,41	1	26714,52	—	—	271	1376846,15		10
3	1395992,40	122	1050498,71	134	1753865,14	20	484937,15	6	217998,02	971	6269138,72		26
	6260,05		8610,64		13088,55		24246,85		36333,00		6456,38		

Allerdings muss zur richtigen Beurtheilung der eben genannten Zahlen noch hinzugefügt werden, dass nicht alles durch diese Zahlen repräsentirte Besitzthum wirkliches Ritterlehn ist, sondern dass darin auch zugleich die im Besitze gewisser Rittergüter sich befindenden bäuerlichen Grundstücke enthalten sind, allein die Grösse der letzteren ist gegenüber der des reinen Rittergutsareals meist von so geringer Bedeutung, dass sie in vorliegender Frage auf die Schlussresultate keinen Einfluss äussert.

Bekanntlich drücken die Steuereinheiten zugleich den Werth des Grundbesitzes aus, weil eine Steuereinheit im Durchschnitt als Aequivalent des Ertrags eines Capitals von 10 Thalern anzusehen ist. Demzufolge würden die in Privathänden befindlichen Rittergüter des Königreichs Sachsen einen Grundwerth von 62691387 Thalern repräsentiren und der mittlere Werth eines Rittergutes im ganzen Lande 64563 Thaler sein. Lässt man zu diesem Gesammtwerthe der Rittergüter nun auch noch den der Kammergüter treten, so weit dieselben Rittergutseigenschaft haben, so erhöht sich derselbe circa um 2000000 Thaler.

Dass nun aber ein Grundwerth von dieser Bedeutung in den Händen einiger weniger Besitzer diesen letzteren nothwendig eine hervorragende politische und sociale Stellung verschaffen müsse, auch selbst dann, wenn sie ihnen nicht gesetzlich garantirt wäre, liegt so klar auf der Hand, dass man die Frage nur von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten braucht, um die früher und jetzt noch hervorragende politische Stellung der Angehörigen dieser politischen Körperschaft sogar aus Naturnothwendigkeit begründet zu finden.

Es soll indessen hiermit nicht gesagt sein, dass der Grundbesitz in den Städten und Dörfern von denen der Rittergüter übertroffen werde; keineswegs. Aber er vertheilt sich mehr. Nach einer Untersuchung, die, so mühevoll sie auch war, allein der Natur der Sache nach doch nicht auf mathematische Genauigkeit Anspruch macht, wohl aber zur annähernden Schätzung der obwaltenden Verhältnisse hinlängliche Sicherheit darbieten dürfte, repartirt sich der in Privathänden befindliche Grundbesitz in den Städten, Dörfern und Rittergütern in folgender Weise auf die einzelnen Theile des Landes.

Steuerkreise.	I. Approximativer Werth des in Privathänden befindlichen Grundbesitzes und zwar				II. Procentales Verhältniss unter den in Privathänden befindlichen Grundbesitzwerthen. Es kommen Procent			
	in den Städten	in den Dörfern etc.	der Rittergüter	im ganzen Königreich	auf die Städte	auf die Dörfer etc.	auf die Rittergüter	auf das ges. Privatbesitzthum
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.				
I. Dresden	34333000	92041000	13339000	139713000	24,58	65,87	9,55	100,00
II. Leipzig	45250000	92868000	23842000	161960000	27,94	57,34	14,72	100,00
III. Zwickau	28620000	82033000	11736000	122389000	23,38	67,03	9,59	100,00
IV. Bautzen	6974000	38189000	13768000	58931000	11,84	64,80	23,36	100,00
Summa	115177000	305131000	62685000	482993000	23,84	63,17	12,99	100,00

Bei Ermittelung des Werthes des Grundbesitzes wurden die in demselben niedergelegten Capitale, was jedenfalls auch der Wahrheit am meisten entspricht, nur zu $3\frac{1}{3}$ Procent Interessen tragend angenommen, vermöge welcher Annahme allerdings die Summe des im Grundbesitze ruhenden Geldes eine grössere ist, als bei der Annahme 4procentiger Capitale. Indessen welcher von beiden Annahmen man auch den Vorzug geben möge, so wird die Art und Weise der Vertheilung des Grundwerthes auf die drei Kategorien der Wohnplätze immer den im II. Theile obiger Tabelle angegebenen Verhältnisszahlen entsprechen. Jenen Berechnungen zu Folge käme also, um es in den

einfachsten Zahlen zu sagen, nur 1 Einheit auf die Rittergüter, 2 auf die Städte und 5 auf die Dörfer. —

Durch umstehende Zahlen sind zugleich einige Unterlagen zur approximativen Schätzung des mittleren Werthes eines städtischen, bäuerlichen oder ländlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzthums gegeben. Lässt man nehmlich die Voraussetzung zu, dass sowohl in den Städten wie in den Dörfern ein Wohngebäude immer nur einen Besitzer habe und dass auch jedes Rittergut nur das Besitzthum einer Person sei, so gelangt man zu Resultaten, wonach

der mittlere Werth	eines	städtischen	Besitzthums	circa	2170	Thaler,
„	„	„	„	ländlichen	„	„	1800	„
„	„	„	„	ritterschaftl.	„	„	64000	„

sein würde.

Da erhebliche Einwendungen gegen die allgemeine Gültigkeit dieser Zahlen nur dann zu machen sind, wenn die obige Voraussetzung als eine falsche erwiesen werden sollte (was mindestens hinsichtlich der Städte und Dörfer nicht so leicht der Fall sein dürfte), so begreift sich durch die Abstände in diesen Zahlen auch das politische Uebergewicht des grossen Grundbesitzes. Freilich kann die Grösse des Grundbesitzes in einer Hand nicht allein maassgebend für die Summe der politischen Rechte sein, es werden auch noch andere Factoren hinzutreten müssen, um sie richtig auf die Kategorien der Wohnplätze und ihrer Einwohner zu bemessen, jedoch diese anderweiten Factoren zur Ziffer zu bringen, um sie dem Calcul zugänglich zu machen, das liegt ausserhalb des Bereichs dieses Abschnitts, wie leicht es auch wäre, eine arithmetische Basis für jene Vertheilung zu schaffen. Unter andern wird sich aber in dem Abschnitte über die Industrie noch Gelegenheit finden, die Bedeutenheit des industriellen Besitzthums neben dem des Grundbesitzes darzulegen.

Nach den Rittergütern würden hier auch noch diejenigen Wohnplätze besonders zu schildern sein, welche in eine der bis jetzt abgehandelten Kategorien nicht gehören, das sind die Kammergüter und die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen. Diese Wohnplätze bieten indess als solche kein allgemeines Interesse, wohl aber sind sie als Bestandtheile des Staatseigenthums von Wichtigkeit. Das gilt auch von den Staatswaldungen; die Charakteristik aller dieser Gegenstände muss deshalb einer späteren Statistik des Staatseigenthums vorbehalten bleiben. Nächst diesen giebt es aber auch noch andere Wohnplätze, die, im strengen Sinne des Worts, nicht zu den Städten, oder zu den Dörfern, oder zu den Rittergütern, oder zum Staatseigenthume gehören, das sind gewisse einzeln liegende Besitzungen, als z. B. Vorwerke, Mühlen, Fabriken, Hammerwerke, Hammergüter u. s. w. Zwar kann und darf keiner dieser Wohnplätze, wenn er nicht etwa Zubehör eines Rittergutes oder eines in gleichem Verhältnisse wie diese zur Gemeinde stehenden Besitzthums ist, sich ausserhalb eines städtischen oder ländlichen Gemeindebezirkes befinden, allein der Begriff städtischer oder ländlicher Gemeindebezirk ist deshalb noch keineswegs völlig identisch mit Stadt oder Dorf. Jene Wohnplätze sind und bleiben immer einzeln gelegene, in diesen oder jenen Gemeindebezirk gewiesene Besitzungen. Ein genaues Ortsverzeichniss wird sie auch nur als solche aufführen können, allerdings unter Hinzufügung ihrer administrativen Lage und Beschaffenheit. In diesem Jahrbuche sind sie je nach dieser Lage und Beschaffenheit entweder bei den Städten oder Dörfern mit aufgeführt worden.

Am Ende dieses Abschnitts über die Wohnplätze müssen wir uns leider sagen, dass weder durch die vorstehenden Mittheilungen noch durch andere viel ausführlichere, allgemein gültige Definitionen für die einzelnen Wohnplatzbezeichnungen gewonnen worden sind. Die Sitte des Volks befindet sich in

der Benennung der Orte in gar manchen Fällen im Gegensatze mit der amtlichen Sprache. In anderen Fällen ist sogar in jener Sitte eine ältere und neuere zu unterscheiden; ja es geben sich selbst dabei Widersprüche zu erkennen. Der Mund des Volks belegt in dem einen Falle eine Vereinigung von 20 und mehr Häusern nicht mit dem Namen eines Dorfes, während er in einem anderen schon eine Vereinigung von vielleicht 5 Bauergütern als solches bezeichnet. Der einzige wahrnehmbare Grund dieser in manchen und sogar denselben Gegenden verschiedenen Bezeichnungsweise möchte in der socialen Verschiedenheit der Bewohner jener Häuser- oder Gütercomplexe zu suchen sein. Im Sinne der ländlichen sächsischen Bevölkerung müssen nehmlich Bauergüter und Bauern den Kern eines Dorfes bilden; blosse Häuslernahrungen sind keine Bauergüter und ihre Bewohner auch keine Bauern; sie können daher auch in grösserer Vereinigung kein Dorf im socialen Sinne des Wortes ausmachen, wohl aber eine Landgemeinde im Sinne der Landgemeindeordnung.

Um nun aber doch zu einigermassen haltbaren Definitionen für die verschiedenen Kategorien von Wohnplätzen zu gelangen, dürften folgende Umschreibungen am Platze sein:

Eine Stadt ist ein Wohnplatz, welcher im Besitze der Stadtrechte und namentlich des entscheidendsten ist, im Besitze des Rechts, mit den Städten städtische Abgeordnete in die Kammer zu wählen, dessen angesessene sowohl, wie selbstständig gewerbtreibende Bewohner Bürger sind und dessen innere Angelegenheiten (bis auf wenige Ausnahmen) durch die allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 geregelt werden.

Ein Dorf ist im Munde des Volkes ein Wohnplatz, welcher in keiner Hinsicht Stadtrechte hat; in Betreff des Gewerbebetriebes in solchem nach dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, beurtheilt wird; dessen Bewohner zum ganzen oder doch zu einem gewissen, nicht bestimmbaren Theile aus Bauern bestehen; dessen innere Angelegenheiten ohne Ausnahme durch die Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen vom 7. November 1838 regulirt werden und der namentlich nicht mit den Städten städtische, sondern mit den Dörfern bäuerliche Abgeordnete in die Kammern wählt.

Mitten inne zwischen den Städten und Dörfern stehen diejenigen Wohnplätze, welche nur theilweise im erwiesenen Besitze gewisser Stadtrechte, als z. B. der Marktgerechtigkeit etc., sind, nicht aber des entscheidenden, des Rechts, mit den Städten zu wählen. Dergleichen Wohnplätze nennen sich zwar selbst Städtchen, oder auch wohl Städte, wie z. B. Riesa, sie sind es vielleicht auch hinsichtlich ihres äusserlichen Charakters und im Munde des Volkes; in sächsisch-staatsrechtlicher Hinsicht gehören sie aber zu den Dörfern, sobald sie nicht im Besitze jenes Rechtes sind, mit den Städten städtische Abgeordnete zu wählen. Die immer noch gangbare, aber keineswegs officielle Bezeichnung des grösseren Theils dieser Wohnplätze ist Marktflecken.

Ein Rittergut ist ein Wohnplatz, auf welchem das ureigene selbstständige Recht der Landstandschaft ruht, und mit dessen nutzbarem Eigenthume der Lehnsträger (wenn das Gut ein Lehnrittergut ist) vom Lehnsherrn belichen werden muss. In den sächsischen Erblanden gehen die Lehnsrittergüter bei der Lehnscurie zu Dresden, in der Oberlausitz bei der zu Budissin zur Lehn. Lehnscurien sind in beiden Orten die Appellationsgerichte, welche auch die Hypothekenbücher über die Rittergüter führen. Indessen ist bereits erwähnt, dass auch der Lehnsnexus der Rittergüter seiner Beseitigung entgegengeht.

Was hierneben die in der Volkssprache fortlebenden und zum Theil durch den Sprachgebrauch geheiligten, allein officiell nicht gebräuchlichen Bezeichnungen jener anderen Wohnplätze anlangt, so dürften die entsprechenden zutreffenden Definitionen die folgenden sein:

Ein Vorwerk ist nach heutigen Begriffen eine von einem grösseren ländlichen fürstlichen, adeligen oder bäuerlichen Besitzthume abgetrennte einzelne Besitzung, die jetzt jedoch nicht nothwendig, doch aber sehr häufig im rechtlichen Zusammenhange mit dem Stammbesitzthum steht. In früherer Zeit nannte man auf fürstlichen und adeligen Besitzthümern mit schlossartigen Gebäuden den Oeconomiehof, im Gegensatze zum Schlosshofe, das Vorwerk (welches sonach keine solchen Gebäude und meist auch keinen Herrensitz hatte) — eine Bezeichnung, die sich selbst angesichts der öfters gänzlich geänderten Verhältnisse in dieser Hinsicht in manchen Gegenden bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Der Name Colonie (eine Bezeichnung, die in Sachsen nur auf zwei Orte anwendbar ist) hat eine rein historische Bedeutung. Es wird darunter ein Ort verstanden, der durch Ansiedelungen in Masse ganzer Gemeinden u. s. w. auf Grund besonderer Verhältnisse entstanden ist. Die successiven Ansiedelungen, durch welche mit der Zeit gleichfalls neue Orte entstehen, werden, im Gegensatze zu jenen Ansiedelungen, in der Regel Anbaue genannt, wenn sie auf der Flur des Stammorts stattfinden.

Wo solche Anbaue auf entfernteren Theilen städtischer Fluren oder eines Rittergutes Grund und Boden Statt haben, belegt man die so entstehenden einzelnen Häuser, die in der Mehrzahl der Fälle nur Haus- und Gartennahrungen, oder auch blosse Wohnhäuser sind, zuweilen mit einem Collectivnamen, wie z. B. Katzenhäuser, Thonberg-Strassenhäuser, Drescherhäuser u. s. w.

Entstehen solche Häuser aus besonderen localen Ursachen, wie z. B. aus Ursache des Bergbaues auf einem gewissen Gangzuge, so nennt man dergleichen Häuser einen Häuserzug oder kurzweg Zug, wie z. B. der Zug bei Freiberg.

Die Bezeichnung gewisser einzeln liegender Besitzungen ist meist selbstredend. Niemand ist im Zweifel über das, was unter Hammerwerk, Hammergut, Mühlengut u. s. w. zu verstehen ist. Nur wenn die Ursache dieser Bezeichnung im Laufe der Zeit verschwunden, oder wenn die Bezeichnung des fraglichen Wohnplatzes nicht nach der Veranlassung zur Entstehung desselben geschehen ist, wie z. B. bei gewissen Eisenwerken im Erzgebirge, in deren Namen der Charakter der Gegend einen Ausdruck gefunden hat, da ist es nicht selten schwer, zu wissen, ob mit solcher Bezeichnung ein ganzer Ort oder nur eine einzeln liegende Besitzung getroffen werden soll.

Endlich sind hier auch noch die untergegangenen Wohnplätze, die Wüstungen oder wüsten Marken, zu erwähnen. Es sind darunter keineswegs wüste oder öde Flächen zu verstehen, sondern Wohnplätze irgend welcher Kategorie, die durch besondere, öfters kaum noch geschichtlich nachweisbare Ereignisse zerstört wurden, deren Fluren zum Theil aber noch bestehen, zum Theil von den Bewohnern nächstliegender Orte mit bebaut werden, zum Theil aber auch ganz mit anderen, derzeit bekannten Fluren verschmolzen sind. Verhältnissmässig die meisten wüsten Marken liegen im Amte Oschatz. Dort sind deren allein 27. Die bedeutendsten unter ihnen sind: Blumberg, unter den Hussiten im J. 1430 verwüstet; Conradsdorf, verwüstet zwischen 1430 und 1470; Naundorf, Neser bei Oppitsch durch einen Wasserlauf der Elbe verwüstet; Schloss Osterland, verwüstet entweder im Kriege Friedrich des Gebissenen und Diezmanns gegen Adolph von Nassau im J. 1297 oder dieses ersteren gegen Markgraf Woldemar von Brandenburg im J. 1312 u. s. w.

Diese wenigen Andeutungen über die Wüstungen müssen hier genügen, obgleich eine genauere Darlegung derselben von hohem Interesse sein dürfte, namentlich deshalb, weil sich darin die Geschichte früherer Jahrhunderte, die sittlichen Zustände vergangener, gegenüber den gegenwärtigen Geschlechtern deutlich abspiegeln.

VIII. Die Brände in den Wohnplätzen des Königreichs Sachsen.

Das Element, welches die Wohnplätze der Menschen am häufigsten heimsucht und ihre theilweise, zuweilen gänzliche Zerstörung veranlasst, ist das Feuer. Die Zahl der Brände ist so bedeutend und das Ungemach in ihrem Gefolge für die Betroffenen so drückend, dass die möglichste Linderung und Beseitigung desselben in allen civilisirten Ländern Gegenstand der thätigsten Fürsorge der Regierungen*) und der Speculation von Privatgesellschaften geworden ist, die auf die innerhalb gewisser Grenzen sich bewegende Regelmässigkeit dieser Unglückserscheinungen fussend, die Vorsorge dafür zu einem Geschäft gemacht haben und die Versicherung gegen diese Feuercalamität als ein mehr oder weniger lucratives Gewerbe ausbeuten. Bei allen dergleichen Versicherungen schützt diese natürlich nicht gegen den eintretenden Fall selbst, sondern sie dient lediglich dazu, den Fall, wenn er wirklich eintritt, seiner

I. Zahl der Brandfälle in den einzelnen Theilen des Landes.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	1847 in den alten Erblanden.				1848 in den alten Erblanden.			
	Zahl der				Zahl der			
	Brandfälle	Brandstätten.	total beschädigten Gebäude	partial beschädigten Gebäude	Brandfälle	Brandstätten.	total beschädigten Gebäude	pa beschädigt Gebäude
Städte.								
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	19	25	26	24	22	34	12	
„ Leipzig . .	33	63	50	48	38	146	110	
„ Zwickau .	50	87	74	66	48	201	194	1
„ Bautzen .	1	1	—	1	1	3	—	
Im Königreiche	103	176	150	139	109	384	316	2
Dörfer.								
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	68	122	187	79	81	134	213	
„ Leipzig .	56	93	177	45	59	104	181	
„ Zwickau .	87	119	178	61	96	275	371	1
„ Bautzen .	5	5	6	1	8	18	32	
Im Königreiche	216	339	548	186	244	531	797	2
Städte und Dörfer.								
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	87	147	213	103	103	168	225	1
„ Leipzig .	89	156	227	93	97	250	291	1
„ Zwickau .	137	206	252	127	144	476	565	2
„ Bautzen .	6	6	6	2	9	21	32	
Im Königreiche	319	515	698	325	353	915	1113	4

*) Im Königreiche Sachsen bestanden bis zum 31. Decbr. 1848 zwei öffentliche Anstalten zum Zwecke der Immobiliarbrandversicherung: die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt und die Oberlausitzer Brandversicherungssocietät. Durch die Verordnung vom 28. Novbr. 1848, die Bekanntmachung des abgeschlossenen Vertrags über den Anschluss der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliar-

materiellen Nachtheile für die davon Betroffenen in dem Verhältnisse zu entkleiden, in welchem sie sich dagegen zu schützen suchten. Werden die nachfolgenden Mittheilungen nun zwar nicht die Ueberzeugung verschaffen, in wie weit das geschieht, so dürften sie doch über die Zahl, die Ursachen und Folgen der Brandfälle im Königreiche Sachsen einige Aufschlüsse gewähren. Von diesen Mittheilungen ist freilich im Voraus zu sagen, dass sich nur diejenigen vom Jahre 1849 ab, d. h. also die die Jahre 1849, 1850 und 1851 umfassenden, auf das gesammte Königreich, während die früheren sich nur auf die alten Erblande, die 4 ehemaligen Kreise (den Meissner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreis) beziehen. Ueber die Brände und Brandversicherungsergebnisse in diesen Theilen des Landes machte die königl. Brandversicherungscommission ungleich vollständigere Mittheilungen als es Seiten des Landesältesten der Oberlausitz über die Brände daselbst geschah. Wenn indess in folgenden Andeutungen trotz dem früheren abgeschlossenen Nebeneinanderbestehen beider Anstalten in der alterbländischen auch Brandschädenvergütungen an gegenwärtig im Bautzener Kreisdirectionsbezirke gelegene Orte vorkommen, so betraf diess nur neuerdings in diesen Bezirk gewiesene oder bezirkte alterbländische Orte, nicht aber Orte des Markgrafenthums Oberlausitz selbst.

brandversicherungsanstalt betreffend, wurde aber die Oberlausitzer Brandversicherungssocietät als ein für sich bestehendes Institut aufgehoben und dasselbe mit der alterbländischen Anstalt verbunden, welche letztere von da ab den Namen. Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen führte.

Zum Verständniss der so eben mitgetheilten Uebersicht ist zu bemerken, dass unter Brandfällen jedesmal ein Brand, gleichviel welcher Intensität oder welchen Zerstörungsumfangs, zu verstehen ist; unter Brandstätte ein Gebäude oder ein Gebäudecomplex unter einer Brandcatasternummer. Je nachdem ersteres oder letzteres der Fall ist, wird die Zahl der Brandstätten mit der Zahl der abgebrannten oder total- oder partialbeschädigten Gebäude mehr oder weniger in Uebereinstimmung sein.

Der Umfang eines Brandes lässt sich aus den absoluten Zahlen schwieriger erkennen, als aus den, zu diesem Zwecke angestellten Verhältnissentwickelungen. Der Zweck der nachstehenden Tabelle ist daher: sowohl die Zerstörungssphäre eines Brandes im Königreiche Sachsen, je nachdem er in den Städten oder Dörfern dieses oder jenes Kreisdirectionsbezirkes in den jüngst vergangenen 3 Jahren vorgekommen, zur Kenntniss zu bringen, als auch die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles überhaupt und der der partialen oder totalen Zerstörung eines Gebäudes insbesondere in Maass und Zahl und in analoger Weise darzustellen, wie man etwa die Sterblichkeit der Menschen ausdrückt.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	1849—1851. 1 Brandfall betrifft: Brandstätten	1 Brandfall betrifft: total und partial beschädigte Gebäude	1 Brandfall kommt auf Brand-Cataster-Nummern	1 Brandstätte kommt auf Gebäude überhaupt
Städte.				
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	1,81	2,67	622	343
„ Leipzig . .	1,72	2,22	473	275
„ Zwickau .	3,23	4,72	473	148
„ Bautzen .	6,12	8,06	982	159
Im Königreiche	2,69	3,80	527	196
Dörfer.				
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	1,54	3,43	517	336
„ Leipzig . .	1,76	4,01	556	316
„ Zwickau .	1,37	2,51	654	480
„ Bautzen . .	1,55	3,04	679	439
Im Königreiche	1,53	3,22	598	388
Städte und Dörfer.				
Kreisdirectionsbezirk Dresden .	1,59	3,29	537	337
„ Leipzig . .	1,75	3,45	530	303
„ Zwickau .	2,08	3,35	586	281
„ Bautzen .	1,92	3,45	704	366
Im Königreiche	1,85	3,38	579	314

Obige Zahlen sind allerdings nur erst auf einen dreijährigen Durchschnitt, d. h. mit anderen Worten, noch nicht auf eine sehr grosse Zahl von Beobachtungen gegründet; sie werden deshalb begreiflicherweise noch nicht frei von den zufälligen Störungen sein, und das Gesetz, welches sich sicher auch in diesen Erscheinungen bethätigt, in seiner Reinheit erkennen lassen. Nichtsdestoweniger bleiben sie dadurch doch in relativer Richtigkeit, so dass sie für Sachsen ein genauer numerischer Ausdruck der beregten Verhältnisse sind. Diese Richtigkeit zugegeben, geht sonach aus jenen Zahlen hervor, dass die Brände in den Städten verheerender sind, als in den Dörfern; denn ein

Brand in ersteren umfasst durchschnittlich 2,60 Brandstätten oder 3,80 Gebäude, in letzteren 1,53 Brandstätte oder 3,22 Gebäude. Freilich lehren schon diese Proportionalzahlen, dass in den Dörfern weit mehr Gebäudecomplexe als in den Städten zu finden sind, doch drängt sich dennoch der Umstand, dass die Gebäude in den Dörfern isolirter stehen, sofort als eine Ursache des geringeren Zerstörungsumfanges der Brände in den Dörfern auf. Eigenthümlich ist das Verhältniss in den Industriestädten gegenüber den Industriedörfern. Beide Kategorien von Wohnplätzen sind bekanntlich im Kreisdirectionsbezirke Zwickau am zahlreichsten, dort ist aber der Zerstörungsumfang der Brände in den Dörfern auffallend klein.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gebäude in den Städten Sachsens vom Brande heimgesucht und ganz oder nur theilweise beschädigt werde, ist = 1 : 196, in den Dörfern = 1 : 388, also fast genau noch einmal so gross, d. h. mit anderen Worten, man kann wetten, dass zwei Gebäude in Städten vom Brande zerstört oder beschädigt werden, ehe eins in den Dörfern dieser Calamität unterliegt. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass ein Brand stattfinde, ist in den Städten und Dörfern nahezu gleich. Und wenn diess so ist, so geht daraus mit Nothwendigkeit hervor, dass, um jener anderen, auf Beobachtungen gestützten Behauptung gerecht zu werden, die Brände in den Städten intensiver sein müssen.

Die Dauer vieler Gebäude sowohl in den Städten wie in den Dörfern ist lange nicht so gross, als dass mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass jedes durch Brand zerstört werden müsste. Damit sich diess realisiren könne, müsste die mittlere Dauer eines Gebäudes im Königreiche Sachsen 314 Jahre sein; da sie aber im grossen Durchschnitt kaum halb so gross ist, so folgt daraus, dass im Laufe der Jahrhunderte mindestens noch einmal so viel Gebäude der Zerstörung unbemerkbarer Zeitursachen als der durch Brand unterliegen.

Es liegt diesen Mittheilungen zu Folge auf der Hand, dass unter übrigens gleichen Ursachen mit der Vermehrung der Gebäude auch die Zahl der Brände sich vermehren muss. Um diesen Nachweis numerisch zu führen, dürften jedoch die nur fünf Jahre umfassenden Beobachtungen noch nicht ausreichend erscheinen. Der Beweis für diese Folgerung wird deshalb später nachzubringen sein. Dass die Richtigkeit derselben nicht darunter leidet, wenn sich in manchen und sogar vielen Theilen, wo eine gute Feuerpolizei bei Neubauten keine Strohdächer oder sonstige feuergefährliche Constructionen mehr gestattet, eine Verminderung herausstellt, ist evident, denn solchenfalls haben sich neben der Zahl der Gebäude auch noch andere Umstände geändert.

II. Unbestritten verdient neben der Zahl der Brände die Verursachung derselben die meiste Aufmerksamkeit. Die jährlichen Mittheilungen der königl. Brandversicherungscommission geben in Bezug darauf sehr schätzenswerthe Auskunft; sie würden aber offenbar noch von weit grösserem Werthe sein, wenn den unbekannten Ursachen in beregten Angaben nicht ein so grosser Spielraum gelassen wäre. Leider lassen auch die meisten beim königlichen Ministerium des Innern direct eingehenden Anzeigen über stattgefundene Brände in Betreff der Ursachen ebenfalls noch Manches zu wünschen übrig, so dass die nachstehenden Zahlenangaben über die Verursachung der Brände keineswegs einen absoluten Nachweis zu geben vermögen, denn innerhalb der Zahl der aus unbekannten Ursachen entstandenen Feuer können sich unbestimmte Mengen von Bränden dieses oder jenes Entstehungsgrundes in solcher Bedeutenheit verbergen, dass dadurch die Verhältnisszahlen möglicherweise total alterirt werden. Allein bei dem Thatbestande, dass auch in anderen Ländern die Zahl der Brandfälle aus nicht hinlänglich aufgehellten Ursachen fast eben so gross und hie und da noch grösser ist als in Sachsen, können die einschläglichen Verhältnisse Sachsens mit denen einiger anderer Staaten unbedenklich verglichen werden.

Die Ursachen der Brände waren in den einzelnen Theilen des Landes während der Jahre 1847—1851 zusammengenommen folgende:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zahl der Brände 1847 bis 1851.	Verursachung der Brände.																
		Brandstiftung					Fahrlässigkeit		Vorschriftswidrige u. schadhafte Feuerungsanlage				Selbstentzündung		Explosion	Blitzschlag	Zufäll. und muthmassl. zufäll. Ursach.	Unbekannte Ursachen
		dolose	muthm. dolose	culpose	muthm. culpose	muthm. Brandstiftung	bewiesene	muthmassliche	vorschr.-widrige	muthm. vorschr.-widrige	schadhafte	muthm. schadhafte	bewiesene	muthmassliche				
Städte im																		
Kr. Dresden	95	5	—	5	—	10	9	10	3	3	2	2	1	1	1	4	1	36
„ Leipzig	160	6	1	3	2	12	19	22	6	5	2	6	3	2	2	1	7	63
„ Zwickau	244	8	—	3	2	35	21	34	5	1	9	6	—	6	2	5	8	99
„ Bautzen	18	—	—	—	—	2	—	3	—	2	—	—	2	—	—	1	1	7
Im Königr.	517	19	1	11	4	59	49	69	14	11	13	14	6	9	5	11	17	205
Dörfer im																		
Kr. Dresden	390	18	—	11	1	71	12	37	10	6	4	12	5	2	—	35	6	160
„ Leipzig	309	21	3	12	6	56	6	25	5	7	2	12	1	5	—	17	4	127
„ Zwickau	418	20	1	6	5	81	17	39	11	4	2	5	7	10	—	29	8	173
„ Bautzen	194	21	3	6	1	46	5	10	2	1	—	3	3	4	—	16	1	72
Im Königr.	1311	80	7	35	13	254	40	111	28	18	8	32	16	21	—	97	19	532
Städte u. Dörfer im																		
Kr. Dresden	485	23	—	16	1	81	21	47	13	11	6	14	6	3	1	39	7	196
„ Leipzig	469	27	4	15	8	68	25	47	11	10	4	18	4	7	2	18	11	190
„ Zwickau	662	28	1	9	7	116	38	73	16	5	11	11	7	16	2	34	16	272
„ Bautzen	212	21	3	6	1	48	5	13	2	3	—	3	5	4	—	17	2	79
Im Königr.	1828	99	8	46	17	313	89	180	42	29	21	46	22	30	5	108	36	737

Die Grösse jedes einzelnen dieser Zahlenwerthe giebt ein Anhalten, in wie weit die jetzt folgenden Anspruch auf allgemeinere Giltigkeit haben. Wenn man nehmlich die Häufigkeit der Wiederkehr der einzelnen Brandursachen in procentalen Zahlen ausdrückt, so wird dadurch ein anschauliches Bild sowohl über die Intensität jener Ursachen als auch über die Verschiedenheit des Auftretens derselben in den Wohnplätzen des Landes gewonnen.

Ursachen.	Procentale Verhältnisse unter den Entstehungsursachen der Brände		
	in den Städten	in den Dörfern	im Königreich
	1847 — 1851.		
Brandstiftung.			
Dolose Brandstiftung	3,67	6,10	5,42
Muthmasslich dolose Brandstiftung	0,20	0,54	0,44
Culpose Brandstiftung	2,13	2,67	2,52
Muthmasslich culpose Brandstiftung	0,77	0,99	0,93
Muthmassliche Brandstiftung	11,41	19,37	17,12
	18,18	29,67	26,43
Fahrlässigkeit.			
Bewiesene Fahrlässigkeit	9,48	3,05	4,87
Muthmassliche Fahrlässigkeit	13,35	8,47	9,85
	22,83	11,52	14,72
Vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlage.			
Vorschriftswidrige Feuerungsanlage	2,71	2,14	2,39
Muthmassl. vorschriftswidrige Feuerungsanlage	2,12	1,37	1,58
Schadhafte Feuerungsanlage	2,51	0,61	1,15
Muthmasslich schadhafte Feuerungsanlage	2,71	2,44	2,51
	10,05	6,56	7,54
Selbsentzündung.			
Bewiesene Selbstentzündung	1,16	1,22	1,20
Muthmassliche Selbstentzündung	1,74	1,60	1,64
	2,90	2,82	2,84
Explosion	0,97	—	0,27
Blitzschlag	2,13	7,40	5,00
Zufällig und muthmasslich zufällige Ursachen	3,29	1,45	1,97
Unbekannte Ursachen	39,65	40,58	40,33
Sämmtliche Ursachen (= Zahl sämmtl. Brände)	100,00	100,00	100,00

Unter den bekannt gewordenen Ursachen nehmen, wie man sieht, Brandstiftung, dolose und culpose (absichtliche und verschuldete), Fahrlässigkeit und vorschriftswidrige Feuerungsanlagen, sowie Baugebrechen die ersten Stellen ein. In ziemlich hohem Grade, namentlich in den Dörfern, war der Blitz die Ursache der Brände. Vergleicht man die Ursachen unter sich und die in den Städten mit den in den Dörfern, so ergiebt sich, dass in den Dörfern die Brandlegung ungleich häufiger als in den Städten ist. Dass die meisten angelegten Brände daselbst auch noch auf die Monate März und April, August und September fallen, bestärkt den vielfach

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Jahrgänge. — Wohnplätze.		Zahl der Brände.	Verursachung der Brände.																
			Brandstiftung					Fahrlässigkeit		Vorschriftswidrige u. schadhafte Feuerungsanlage				Selbstentzündung		Explosion	Blitzschlag	Zufäll. und muthmassl. zufäll. Ursach.	Unbekannte Ursachen
			dolose	muthm. dolose	culpose	muthm. culpose	muthm. Brandstiftung	bewiesene	muthmaassliche	vorschr.-widrige	muthm. vorschr.-widrige	schadhafte	muthm. schadhafte	bewiesene	muthmassliche				
Städte	1847	103	2	1	5	3	11	5	18	4	2	5	1	—	1	—	1	—	44
	1848	109	6	—	1	—	10	13	15	3	3	—	4	1	4	1	3	3	42
	1849	109	5	—	2	—	14	10	14	2	3	1	3	1	1	—	4	2	47
	1850	102	1	—	3	—	16	10	11	3	2	2	2	2	3	2	1	7	37
	1851	94	5	—	—	1	8	11	11	2	1	5	4	2	—	2	2	5	35
Dörfer	1847	216	18	1	11	2	33	9	21	7	3	—	6	4	4	—	13	3	81
	1848	244	11	—	3	2	46	10	24	4	8	1	4	4	2	—	12	3	110
	1849	299	10	3	6	3	60	7	25	7	4	3	9	4	4	—	17	3	134
	1850	300	25	3	6	2	68	7	23	8	1	—	5	3	5	—	36	5	103
	1851	252	16	—	9	4	47	7	18	2	2	4	8	1	6	—	19	5	104
Städte und Dörfer	1847	319	20	2	16	5	44	14	39	11	5	5	7	4	5	—	14	3	125
	1848	353	17	—	4	2	56	23	39	7	11	1	8	5	6	1	15	6	152
	1849	408	15	3	8	3	74	17	39	9	7	4	12	5	5	—	21	5	181
	1850	402	26	3	9	2	64	17	34	11	3	2	7	5	8	2	37	12	140
	1851	346	21	—	9	5	55	18	29	4	3	9	12	3	6	2	21	10	139

Verwandelt man der leichteren Beurtheilung des Gleich- und Verschiedenartigen wegen auch diese auf das ganze Land bezüglichen Zahlen in procentale, so erhält man nachstehende Resultate,

die dem Leser so klar entgegentreten, dass jede weitere Auslegung derselben überflüssig ist.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Zeit und ebensowohl die Jahres- wie Tageszeit sehr häufig die indirecte Veranlassung zu Bränden ist. Je mehr mit Feuer und Licht umgegangen wird, desto eher ist Gelegenheit zur Verwahrlosung des einen oder des anderen gegeben. Der absoluten Zahl nach vertheilen sich die Brände in den Städten und Dörfern des Königreichs wie folgt auf die einzelnen Monate eines Jahrfünfs:

Jahreszeiten. — Wohnplätze.	Zahl der Brände.	Verursachung der Brände.																
		Brandstiftung					Fahrlässigkeit		Vorschriftswidrige u. schadhafte Feuerungsanlage				Selbstentzündung		Explosion	Blitzschlag	Zufall. und muthmassl. zufäll. Ursach.	Unbekannte Ursachen
		dolose	muthm. dolose	culpose	muthm. culpose	muthm. Brandstiftung	bewiesene	muthmaassliche	vorschr.-widrige	muthm. vorschr.-widrige	schadhafte	muthm. schadhafte	bewiesene	muthmaassliche				
Städte.																		
Januar 1847—1851	68	.	1	3	2	2	16	7	4	3	2	1	.	1	1	.	2	23
Februar „	40	.	.	1	.	2	4	4	2	2	.	4	.	1	1	.	6	13
März „	43	2	.	1	.	7	4	4	1	2	3	1	1	.	.	.	1	16
April „	32	4	.	.	.	4	1	1	1	.	2	1	.	1	.	.	.	17
Mai „	43	3	.	.	.	6	2	6	.	.	.	.	1	.	1	3	.	21
Juni „	43	.	.	1	.	7	2	6	1	1	1	2	2	1	.	3	1	15
Juli „	53	3	.	2	.	8	1	9	.	1	.	1	1	2	.	4	2	19
August „	53	2	.	.	1	3	5	9	1	1	2	3	.	.	2	1	3	20
September „	38	1	.	1	.	7	3	9	2	.	1	.	1	.	.	.	.	13
October „	46	1	.	.	1	5	4	7	1	.	1	.	.	1	.	.	1	24
November „	22	1	.	.	.	2	1	3	.	.	1	1	.	2	.	.	.	11
December „	36	2	.	2	.	6	6	4	1	1	.	.	.	.	.	.	1	13
	517	19	1	11	4	59	49	69	14	11	13	14	6	9	5	11	17	205
Dörfer.																		
Januar 1847—1851	97	5	.	.	2	13	5	11	6	5	2	4	3	2	.	.	.	39
Februar „	69	3	.	1	1	14	1	9	1	2	.	2	1	2	.	.	3	29
März „	89	9	.	.	.	13	3	10	1	.	3	4	.	2	.	.	1	43
April „	107	8	3	2	.	29	2	5	1	1	.	3	.	.	.	6	.	47
Mai „	135	4	1	2	1	33	2	9	2	1	1	4	1	1	.	18	2	53
Juni „	166	5	1	5	1	29	4	8	2	1	.	2	4	1	.	33	3	67
Juli „	143	8	1	6	2	23	1	11	.	2	.	1	1	3	.	29	2	53
August „	123	9	.	5	1	23	3	8	2	3	2	1	1	3	.	11	2	49
September „	109	11	1	8	3	19	5	11	3	1	.	3	2	1	.	.	1	40
October „	81	5	.	2	.	23	2	7	2	.	.	2	2	1	.	.	2	33
November „	91	7	.	2	.	21	6	10	2	1	.	.	.	2	.	.	.	40
December „	101	6	.	2	2	14	6	12	6	1	.	6	1	3	.	.	3	39
	1311	80	7	35	13	254	40	111	28	18	8	32	16	21	.	97	19	532
Städte u. Dörfer.																		
Januar 1847—1851	165	5	1	3	4	15	21	18	10	8	4	5	3	3	1	.	2	62
Februar „	109	3	.	2	1	16	5	13	3	4	.	6	1	3	1	.	9	42
März „	132	11	.	1	.	20	7	14	2	2	6	5	1	2	.	.	2	59
April „	139	12	3	2	.	33	3	6	2	1	2	4	.	1	.	6	.	64
Mai „	178	7	1	2	1	39	4	15	2	1	1	4	2	1	1	21	2	74
Juni „	209	5	1	6	1	36	6	14	3	2	1	4	6	2	.	36	4	82
Juli „	196	11	1	8	2	31	2	20	.	3	.	2	2	5	.	33	4	72
August „	176	11	.	5	2	26	8	17	3	4	4	4	1	3	2	12	5	69
September „	147	12	1	9	3	26	8	20	5	1	1	3	3	1	.	.	1	53
October „	127	6	.	2	1	28	6	14	3	.	1	2	2	2	.	.	3	57
November „	113	8	.	2	.	23	7	13	2	1	1	1	.	4	.	.	.	51
December „	137	8	.	4	2	20	12	16	7	2	.	6	1	3	.	.	4	52
	1828	99	8	46	17	313	89	180	42	29	21	46	22	30	5	108	36	737

Nur annähernd richtig lässt sich in obiger Zahlendarstellung der Einfluss der Zeit auf die Zahl der Brände beurtheilen; ungleich sicherer geschieht diess, sowohl was die Zahl der Brandfälle überhaupt, als auch was die durch die Hauptursachen entstandenen betrifft, wenn man die Zahl der je durch eine solche Hauptursache veranlassten Brände im Jahre = 100 setzt und untersucht, wie viel davon auf jeden einzelnen Monat kommen. Das ist in folgender Tabelle geschehen.

Jahreszeiten.	1847–1851.														
	Städte.					Dörfer.					Städte und Dörfer.				
	Zahl der Brände	Hauptursachen.				Zahl der Brände	Hauptursachen.				Zahl der Brände	Hauptursachen.			
		Brandstiftung überh.	Fahrlässigkeit	Schlecht. Feuergs.-anlage	Blitzschlag		Brandstiftung überh.	Fahrlässigkeit	Schlecht. Feuergs.-anlage	Blitzschlag		Brandstiftung überh.	Fahrlässigkeit	Schlecht. Feuergs.-anlage	Blitzschlag
Januar . .	14,91	8,51	19,49	19,23	—	7,33	5,14	10,60	19,77	—	9,42	5,80	14,50	19,56	—
Februar .	6,91	3,19	6,78	15,38	—	4,70	4,88	6,62	5,82	—	5,31	4,56	6,69	9,42	—
März . . .	9,09	10,64	6,78	13,46	—	5,94	5,66	8,61	9,30	—	6,81	6,62	7,81	10,87	—
April . . .	5,09	8,51	1,69	7,70	—	8,30	10,80	4,63	5,81	6,19	7,42	10,35	3,35	6,52	5,56
Mai	7,27	9,58	6,78	—	27,27	10,79	10,54	7,28	9,30	18,55	9,82	10,35	7,06	5,80	19,44
Juni . . .	8,73	8,51	6,78	9,62	27,28	12,59	16,54	7,95	5,81	34,02	11,52	10,15	7,43	7,25	33,33
Juli	10,55	13,83	8,47	3,85	36,36	11,62	10,28	7,95	3,49	29,90	11,32	10,97	8,18	3,62	30,56
August . .	10,18	6,38	11,87	13,46	9,09	9,41	9,77	7,28	9,30	11,34	9,62	9,11	9,29	10,87	11,11
September	8,72	9,57	10,18	5,77	—	8,99	10,80	10,60	8,14	—	8,92	10,56	10,41	7,25	—
October .	7,27	7,45	9,32	3,85	—	5,95	7,71	5,96	4,65	—	6,31	7,66	7,43	4,35	—
November	3,28	3,19	3,39	3,84	—	6,77	7,71	10,60	3,49	—	5,81	6,83	7,44	3,62	—
December	8,00	10,64	8,47	3,84	—	7,61	6,17	11,92	15,12	—	7,72	7,94	10,41	10,87	—
In allen Monaten .	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Zum richtigen Verständniss dieser Zahlen hat man sich vor Allem zu vergegenwärtigen, dass durch dieselben keineswegs die quantitative Verschiedenheit der Brände in den Städten und Dörfern zur Anschauung gebracht werden soll, sondern nur die verschiedene Häufigkeit der Brände durch je eine Hauptursache in den einzelnen Monaten eines Quinquenniums. Deshalb können die, gleichen Monaten entsprechenden Werthe in den umstehenden Spalten immer mit einander in Beziehung gebracht werden, aber nur in relativ-quantitativer, nicht in absolut-quantitativer Hinsicht. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, verdient es Beachtung, dass die an die Zeit gebundenen Ursachen der Brände nicht allein räumlich oder örtlich, sondern auch sächlich verschieden wirken. Während z. B. die Zahl der Brände in den Städten in dem Monate Januar die beträchtlichste ist, fällt das Maximum der Zahl in den Dörfern auf die Monate Juni und Juli. Die Brandstiftungen (die dolosen und culposen hier allerdings zusammengefasst) sind in den Städten am häufigsten im Monat Juli, in den Dörfern wirkt dieser Complex von Ursachen mit ziemlich gleicher Intensität in den späten Frühjahr- und zeitigen Sommermonaten. Die Feuer durch Fahrlässigkeit erreichen in den Städten ihre höchste Stufe im Monat Januar, was sich durch die kurzen und kalten Tage dieses Monats sehr leicht erklärt, und im August und September, in welchen Monaten die grössere Zahl der Brände wohl durch den ersten Anfang mit Beleuchtung und Heitzung der Gebäude verursacht werden dürfte. Dass diese Gründe in der That die richtigen sind, geht aus dem Parallelismus der hierauf bezüglichen mit den Zahlen hervor, welche sich auf die Verursachung durch Baugebrechen etc. beziehen. Aehnliche, doch nicht gleiche Verhältnisse waren während der in Rechnung genommenen Zeit in den Dörfern zu beobachten.

Zu neuen, zwar verwandten Ergebnissen gelangt man, wenn nicht, wie es vorhergeschehen, die Zahl der Brände eines Jahres (um daraus die Intensität der Ursachen in den einzelnen Monaten zu ermessen), sondern die Zahl der Brände eines jeden Monats = 100 gesetzt wird und man nun untersucht, in welchem Verhältnisse jede einzelne Ursache zu den übrigen während des Zeitraums je eines Monats gestanden hat. Zu diesem Zwecke sind folgende Verhältnisse entwickelt worden:

Ursachen.	Procentale Verhältnisse unter den Entstehungsursachen der Brände in den einzelnen Monaten. der Jahre 1847 bis 1851.												In allen Monaten
	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	
Brandstiftung.													
Dolose Brandstiftung	3,03	2,75	8,33	8,63	3,93	2,39	5,61	6,25	8,16	4,72	7,08	5,84	5,42
Muthmassl. dolose Brandstiftung	0,61	—	—	2,16	0,56	0,48	0,51	—	0,68	—	—	—	0,44
Culpose Brandstiftung . . .	1,82	1,83	0,76	1,44	1,12	2,87	4,08	2,84	6,12	1,58	1,77	2,92	2,52
Muthmassl. culpose Brandstiftung	2,42	0,92	—	—	0,56	0,48	1,02	1,14	2,04	0,79	—	1,46	0,93
Muthmassl. Brandstiftung . .	9,09	14,68	15,15	23,74	21,91	17,23	15,82	14,77	17,69	22,05	20,35	14,60	17,12
	16,97	20,18	24,24	35,97	28,08	23,45	27,04	25,00	34,69	29,14	29,20	24,82	26,43
Fahrlässigkeit.													
Bewiesene Fahrlässigkeit . .	12,73	4,59	5,30	2,16	2,25	2,87	1,02	4,55	5,44	4,72	6,19	8,76	4,87
Muthmassl. Fahrlässigkeit . .	10,91	11,93	10,61	4,32	8,43	6,70	10,20	9,66	13,61	11,02	11,50	11,68	9,85
	23,64	16,52	15,91	6,48	10,68	9,57	11,22	14,21	19,05	15,74	17,69	20,44	14,72
Vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlage.													
Vorschriftswidr. Feuerungsanlage	6,06	2,75	1,52	1,44	1,12	1,43	—	1,70	3,40	2,36	1,77	5,11	2,30
Muthm.vorschriftsw.Feuerungsanl.	4,85	3,67	1,51	0,72	0,56	0,96	1,53	2,27	0,68	—	0,89	1,46	1,58
Schadhafte Feuerungsanlage .	2,42	—	4,55	1,44	0,56	0,48	—	2,27	0,68	0,79	0,89	—	1,15
Muthm. schadh. Feuerungsanlage	3,03	5,50	3,79	2,88	2,25	1,91	1,02	2,28	2,04	1,57	0,89	4,38	2,51
	16,36	11,92	11,37	6,48	4,49	4,78	2,55	8,52	6,80	4,72	4,44	10,95	7,54
Selbstentzündung.													
Bewiesene Selbstentzündung .	1,82	0,92	0,76	—	1,13	2,87	1,02	0,57	2,04	1,58	—	0,73	1,20
Muthmassliche Selbstentzündung	1,82	2,75	1,52	0,72	0,56	0,96	2,55	1,70	0,68	1,58	3,54	2,19	1,64
	3,64	3,67	2,28	0,72	1,69	3,83	3,57	2,27	2,72	3,16	3,54	2,92	2,84
Explosion	0,61	0,92	—	—	0,56	—	—	1,14	—	—	—	—	0,27
Blitzschlag	—	—	—	4,31	11,80	17,23	16,84	6,82	—	—	—	—	5,98
Zufäll. u. muthm. zufäll. Ursachen	1,21	8,26	1,51	—	1,13	1,91	2,04	2,84	0,68	2,36	—	2,92	1,97
Unbekannte Ursachen . . .	37,57	38,53	44,69	46,04	41,57	39,23	36,74	39,20	36,06	44,88	45,13	37,05	40,23
Sämmtl. Urs. (= Zahl sämmtl. Br.)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Aus dem Vergleiche der so eben gegebenen Zahlen mit denen auf die Zahl und den Umfang der Brände bezüglichen geht die Durchschnittsgrösse des Immobiliarverlustes bei einem Brande in den Städten und Dörfern überhaupt hervor, nicht minder aber auch die Grösse des Verlusttheils einer Brandstätte und eines total oder partial beschädigten Gebäudes. Wie die sogleich mitzutheilenden Angaben lehren, beläuft sich der Immobiliarverlust bei einem Brandfalle in den Jahren von 1847—1851 in den Städten auf 1201.2 Thlr., in den Dörfern auf 1094.5 Thlr.: der Verlust repartirt auf Brandstätten: bei einer Brandstätte in den Städten auf 449.7 Thlr., in den Dörfern 657.6 Thlr., bei einem Gebäude in den Städten 309.4 Thlr., in den Dörfern 319.3 Thlr. Nach den bezahlten Entschädigungsgeldern berechnet, beträgt der durchschnittliche jährliche Immobiliarverlust in den Städten 0.23 %, in den Dörfern 0.21 % des gesammten Immobiliarwerths.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	1847—1851. Grösse des Immobiliarverlustes, bezogen auf		
	1 Brandfall	1 Brandstätte	1 partial od. total beschädigtes Gebäude
Städte	Thaler	Thaler	Thaler
im Kr.-Dir.-B. Dresden	669,1	404,9	254,3
„ „ Leipzig	1005,9	445,9	328,7
„ „ Zwickau	1495,7	482,5	323,9
„ „ Bautzen	1632,2	288,0	219.2
Im Königreich	1201,2	449,7	309,4
Dörfer			
im Kr.-Dir.-B. Dresden	1074,3	668,2	304,5
„ „ Leipzig	1368,9	786,2	345,8
„ „ Zwickau	1071,3	627,1	343,4
„ „ Bautzen	748,4	479,1	246,1
Im Königreich	1094,5	657,6	319,3
Städte und Dörfer			
im Kr.-Dir.-B. Dresden	994,9	615,5	296,8
„ „ Leipzig	1246,0	649,3	340,9
„ „ Zwickau	1230,3	552,6	334,3
„ „ Bautzen	823,4	431,0	241,1
Im Königreich	1124,7	577,0	316,3

Wiederholt muss in Betreff vorstehender Zahlen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie als noch nicht hinlänglich grosse Durchschnitte eben darum in den Summen der Wahrheit näher stehen, als in den Details. Doch haben auch letztere immerhin beachtenswerthe Ansprüche auf Genauigkeit. Wenn z. B. die Grösse des Immobiliarverlustes in den Städten des Kreisdirectionsbezirkes Dresden geringer ist, als in den anderer Bezirke, so findet diess seine sehr natürliche Erklärung in dem Umstande, dass die Städte des Dresdener Kreisdirectionsbezirkes zum grösseren Theile massiverer Bauart sind, als die des Leipziger, Zwickauer oder Bautzener, und somit auch nur eine geringere Entschädigung veranlassten. Die Brandentschädigungen erstrecken sich überhaupt nur auf den wirklich zerstörten Theil des Baues. Bei Wiederaufbauen auf alter Stelle werden Fundament, Kellerräume etc. häufig wieder zu benutzen sein und begreiflicherweise werden dann hierfür keine Entschädigungen ge-

leistet. Auf Grund dieses Verfahrens drücken daher die Werthe in der zweiten und dritten Spalte obiger Tabelle nicht den wahren Werth einer Brandstätte und beziehentlich eines Gebäudes in den einzelnen Theilen des Landes aus; jene bleiben in der Regel um etwas hinter diesem zurück, und wo sie ihn überragen, ist das Plus eine zur Erbauung feuersicherer Gebäude zu gewährende Summe. In den Städten aber bleiben jene Werthe um so mehr hinter dem eigentlichen Gebäudewerthe zurück, weil sich die Brände in solchen in der Mehrzahl der Fälle nur auf das Dachwerk erstrecken und nur bei exceptionellen grossen Feuersbrünsten die totale Zerstörung der Gebäude herbeiführen.

Wie weit nun aber die Brandentschädigung in den Städten und Dörfern hinter dem durch die Grundsteueraufnahme ermittelten Werthe der Gebäude zurückbleibt oder darüber hinausgeht, das lehrt eine Vergleichung der eben vorausgegangenen Zahlen mit den folgenden. Letztere sind das Ergebniss einer auf die Steuercataster basirten Berechnung des Capitalwerthes der nach ihrem Miethertrage abgeschätzten und beziehentlich nach der Grundfläche des Bodens verwertheten Gebäude in den Steuerbezirken des ganzen Landes*). Diese Capitalwerthe sind natürlich verschieden, je nachdem man den Ertrag als eine 2-, 3⅓-, 4- oder 5procentige Rente des für die Erbauung aufgewendeten Capitals ansieht. Für die Städte kommt man der Wahrheit jedenfalls am nächsten, wenn man die Hausrente in grossen Städten auf 5%, in mittleren auf 4% und in kleineren auf 3⅓% anschlägt.

Für die Dörfer ist ein Miethertrag von 3⅓% des Gebäudewerthes offenbar noch zu gross, denn die Entschädigungssummen, die auf eine Brandstelle gewährt werden, sind ungleich höher als das möglicherweise durch die Flammen zerstörbare Immobiliar auf einer solchen. Besteht es nun auch in Wahrheit, dass bei der Einschätzung der ländlichen Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuererhebung die zu rein landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude nach der besten anstossenden Bodenclasse abgeschätzt wurden und abgeschätzt werden mussten, weil die Fluren ohne Wirthschaftsgebäude in den meisten Fällen durchaus nicht, oder nur in geringem Grade ertragsfähig sein würden, so ist doch die Summe, die bei Berücksichtigung dieses Umstandes noch in Zurechnung kommt, so unbedeutend, dass dadurch der mittlere Werth eines Gebäudecomplexes in den Dörfern unter einer Catasternummer nur um 9 Thlr. erhöht wird. Der grössere Antheil des Werthes der Wirthschaftsgebäude ist daher offenbar in dem Werthe der Fluren mit enthalten, deren höherer Reinertrag eben durch das Vorhandensein jener bedingt wird. Mit welchem Antheile diese Werthe der Wirthschaftsgebäude sich in jenen des Ackerlandes, der Wiesen und Fluren überhaupt verbergen, das ist allerdings nicht zu ermitteln. Unter ersteren Voraussetzungen ergeben sich folgende Resultate für den Werth eines Gebäudes oder Gebäudecomplexes unter einer Brandcatasternummer, die indessen nicht mit den mittleren Werthen eines Besitzthums übereinstimmen und übereinstimmen können, weil die Begriffe Gebäude und Gebäudecomplexe und städtisches oder ländliches Besitzthum wohl in vielen Fällen, besonders in den Städten, völlig und in den meisten nahezu, doch keineswegs durchaus identisch sind.

*) Die Abschätzung der Gebäude geschah in den Städten und auf dem Lande bei Wohn-, Communal- und Fabrikgebäuden nach dem wirklichen oder möglichen Miethertrage; bei den landwirthschaftlichen Gebäuden nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

Steuerkreise. — Steuerbezirke.	Durchschnittlicher Werth eines Gebäudes oder Gebäude-Complexes								
	in den grossen Städten		in den mittleren Städten		in den kleinen Städten	in den Städten überh.	in den Dörfern		
	bei 5 %	bei 4 %	bei 4 %	bei 3 1/3 %	bei 3 1/3 %	bei beziehentl. 5, 4 u. 3 1/3 %	bei 3 1/3 %	bei 2 %	bei 1 2/3 %
	Verinteressirung der Bau-Capitale.								
Steuerkreis Dresden.									
St.-Bez. Dresden .	4829	6037	—	—	617	2723	425		
„ Meissen . .	—	—	1015	1218	774	894	323		
„ Hain	—	—	797	959	549	673	261		
„ Radeberg .	—	—	—	—	595	595	195		
„ Pirna . . .	—	—	1448	1737	539	640	353		
„ Freiberg .	—	—	858	1029	344	472	316		
„ Dippoldisw.	—	—	—	—	585	585	344		
„ Hohnstein	—	—	—	—	449	449	234		
St.-Kr. Dresden	4829	6037	803	963	602	750	318	530	636
Steuerkreis Leipzig.									
St.-Bez. Leipzig . .	11006	13758	—	—	472	3105	229		
„ Borna . . .	—	—	—	—	755	755	434		
„ Oschatz . .	—	—	627	753	461	516	307		
„ Rochlitz . .	—	—	—	—	729	729	283		
„ Nossen . .	—	—	645	774	858	751	298		
„ Grimma . .	—	—	755	906	458	507	284		
„ Leisnig . .	—	—	744	893	627	705	282		
„ Wurzen . .	—	—	—	—	646	646	270		
St.-Kr. Leipzig	11006	13758	695	834	668	944	367	611	734
Steuerkreis Zwickau.									
St.-Bez. Plauen . . .	—	—	942	1131	653	697	212		
„ Zwickau . .	—	—	728	934	592	665	313		
„ Chemnitz .	1471	1839	889	1066	580	957	448		
„ Zöblitz . . .	—	—	951	1141	460	514	314		
„ Augustusb.	—	—	671	805	1032	912	389		
„ Schwarzenb.	—	—	—	—	485	485	291		
„ Schneeberg	—	—	550	660	366	440	275		
St.-Kr. Zwickau	1471	1839	801	961	586	652	308	513	616
Steuerkreis Bautzen.									
Landkreis	—	—	—	—	434	434	193		
Vierstädte	—	—	1074	1289	737	905	193		
St.-Kr. Bautzen	—	—	1074	1289	556	660	193	321	386

In der Differenz der entsprechenden Zahlen dieser Tabelle gegen die in der vorausgegangenen spiegelt sich die Brandentschädigungsmodalität ab und es wird daraus klar, dass die Entschädigungen nicht nur nach Verhältniss der Zahl der Brände, sondern auch nach Verhältniss der Brandstellen und des Werthes der Brandstellen den Dörfern in reicherem Maafse zufliessen als den Städten. Aber auch die Versicherungen für eine Brandstelle sind in den Dörfern höher als diess dem Durchschnittswerthe einer solchen, nach dem Grundsteuercataster, entspricht. Nach den Veröffentlichungen der Brandversicherungscommission beläuft sich die durchschnittliche Versicherungssumme für ein Besitzthum unter einer Brandcatasternummer in den Städten auf circa 1400 Thlr.,

in den Dörfern dagegen auf 750 Thlr. Jene Summe für die Städte entspricht ziemlich genau derjenigen, welche sich aus den Berechnungen des Miethertrages ergiebt; denn bei Innehaltung der eben angedeuteten Gesichtspunkte berechnet sich der Werth einer Brandstelle (d. h. eines Gebäudes oder Gebäudecomplexes unter einer Brandcatasternummer) auf 1483 Thlr. Der Durchschnittswerth einer Brandstelle auf den Dörfern berechnet sich aber, wenn man den Miethertrag als Anhaltepunkt für den Capitalwerth nimmt,

bei einem Ertrag des Baucapitals von $3\frac{1}{3}$ % auf 283 Thlr.,
„ „ „ „ „ „ 2% „ 471 „
„ „ „ „ „ „ $1\frac{2}{3}$ % „ 566 „

unter allen Umständen also auf weniger, als die Versicherung beträgt, während bei den Städten die Versicherungssumme nicht nur absolut hinter der Summe des wahren Werthes zurückbleibt, sondern auch relativ und um so mehr, als der Capitalwerth für die Gebäude in den Städten sich niedriger herausstellt, weil der Zinsfuss höher angenommen ist. Da nun aber bei der Ermittelung des Gebäudewerthes, d. h. der Taxation behufs der Bemessung der Brandversicherungsbeiträge, auf alle Gebäude Rücksicht zu nehmen gewesen ist — denn alle können vom Brande heimgesucht werden — so muss nothwendigerweise auch der aus den Brandversicherungssummen ermittelte Durchschnittswerth eines ländlichen Grundstücks unter einer Brandcatasternummer den der Wahrheit näher liegenden mittleren Werth eines solchen ausdrücken; nicht minder muss aber auch die Differenz zwischen beiden Summen, d. h. der durch die Grundsteuerabschätzung gefundenen und der durch die Brandtaxation ermittelten, den ungefähren Werth der rein landwirthschaftlichen Gebäude eines ländlichen Besitzthums repräsentiren. Er beträgt bei einem Miethertrage von 2% des Wohngebäudewerthes auf ein solches Besitzthum 280 Thlr. Insofern wir nun auf S. 217 sahen, dass der Durchschnittswerth eines ländlichen bäuerlichen Besitzthums im Königreich Sachsen, d. h. der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Fluren und Wald etc. 1800 Thlr. ist, und hier ermittelten, dass unter gewissen Voraussetzungen der Durchschnittswerth der Gebäude sich auf circa 750 bis 800 Thlr. beläuft, so folgt daraus, dass der der Fluren bei einem bäuerlichen Besitzthum durchschnittlich 1000 bis 1050 Thlr. betragen müsse und dass die Werthe der Gebäude und der Fluren durchschnittlich in einem Verhältnisse wie 10 : 15 zu einander stehen.

Es liegt hier die Frage nahe, ob die Städte und Dörfer in demselben Verhältnisse zur Aufbringung der Brandentschädigungsgelder beitragen, in welchem sie an den Brandentschädigungen participiren. Fasst man hier zunächst die Summen ins Auge, mit welchen die Gebäude in den Städten und Dörfern versichert sind, so findet man, dass in einem Durchschnitte von 11 Jahren 37,58% des ganzen Versicherungswerthes auf die Gebäude der Städte und 62,42% auf die der Dörfer fallen. Die genauen Jahressummen sind folgende:

Jahrgänge.	Betrag der Versicherungen								
	in den Städten			in den Dörfern			in den Städten u. Dörfern		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1841	49267300.	—	—	85587318.	22.	5	134854618.	22.	5
1842	51175412.	15.	—	87549312.	15.	—	138724725.	—	—
1843	53913106.	7.	5	90143093.	22.	5	144056200.	—	—
1844	55511637.	15.	—	92171112.	15.	—	147682750.	—	—
1845	57267275.	—	—	94137343.	22.	5	151404618.	22.	5
1846	59483337.	15.	—	96580131.	7.	5	156063468.	22.	5
1847	63240731.	7.	5	99561162.	15.	—	162801893.	22.	5
1848	66791218.	22.	5	102997562.	15.	—	169788781.	7.	5
1849	73693868.	22.	5	124752487.	15.	—	198446356.	7.	5
1850	74644112.	15.	—	130079325.	—	—	204723437.	15.	5
1851	79947731.	7.	5	134405530.	—	—	214353081.	7.	—

Diese Summen sind maafsgebend für die jährliche Brandversicherungsprämie oder die Beiträge. Es bestimmt nehmlich das Ministerium des Innern die für eine Finanzperiode von den Theilnehmern der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge auf eine, den jeweiligen Umständen angemessene Höhe. In den Jahren 1841—1851 schwankte diese Prämie von 5 Ngr. 6 Pf. pro 100 Thlr. Brandversicherungswerth bis 9 Ngr. 6 Pf. Legt man diese Höhe der Prämie dem Calcul zu Grunde, so berechnet sich der Gesammtbetrag der Brandversicherungsbeiträge auf die in nachstehender Tabelle mitgetheilten Summen, deren Posten allerdings etwas gegen die von der Brandversicherungscommission veröffentlichten differiren, und zwar darum, weil in diesen die Beträge nicht nach der laufenden, sondern nach einer früheren Versicherungssumme ausgeworfen, erhoben und vereinnahmt werden.

Jahrgänge.	Betrag der Brandversicherungsbeiträge.									Betrag d. jährlichen Prämie vom Hundert d. Versicherungssumme
	I. berechnet nach der jährlichen Versicherungssumme und der stipulirten Prämie vom Hundert						II. berechnet nach den Einnahmeausweisen der Brandversicherungscommission			
	in den Städten			in den Dörfern			in d. Städt. u. Dörfern			in d. Städten u. Dörfern			
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Ngr.
1841	91965.	18.	8	159762.	29.	8	251728.	18.	6	247617.	4.	—	5,0
1842	95527.	13.	1	163425.	11.	5	258952.	24.	6	254675.	13.	—	5,0
1843	172521.	28.	2	288457.	26.	9	460979.	25.	1	452648.	25.	7	9,0
1844	177637.	7.	2	294947.	16.	8	472584.	24.	—	465120.	4.	3	9,0
1845	183255.	8.	4	301239.	14.	9	484494.	23.	3	477575.	4.	4	9,0
1846	142760.	—	3	231792.	9.	4	374552.	9.	7	368521.	7.	9	7,2
1847	151777.	22.	6	238946.	23.	7	390724.	16.	3	383146.	1.	4	7,2
1848	160298.	27.	7	247194.	4.	5	407493.	2.	2	443132.	4.	3	7,2
1849	196516.	29.	4	332673.	9.	—	529190.	8.	4	521426.	20.	3	8
1850	199050.	29.	—	346878.	6.	—	545929.	5.	—	536414.	25.	6	8
1851	213193.	28.	4	358414.	8.	—	571608.	6.	4	503994.	23.	9	8
Durchschnitt aus den Grundzahlen	161893.	26.	9	268973.	10.	6	430867.	7.	5	423115.	20.	4	
Summa	1784506.	3.	1	2963732.	10.	5	4748238.	13.	6	4654272.	14.	8	

Aus dem Durchschnitte der so eben mitgetheilten Zahlen geht hervor, dass die Städte des Königreichs Sachsen innerhalb der 11 Jahre von 1841—1851 37,58 % der Brandversicherungsbeiträge steuerten, die Dörfer 62,42 %, d. h. genau in demselben Verhältnisse zur Aufbringung der Entschädigungsgelder beitrugen, in welchem die Versicherungssummen in den Städten und Dörfern selbst stehen. Die Uebereinstimmung der Verhältnisszahlen zwischen eben genannten Summen und den Entschädigungsgeldern kann nicht überraschen, weil diese stets ein aliquoter Theil jener sind; überraschender ist aber die proportionelle Uebereinstimmung der durchschnittlichen Entschädigungssummen mit diesen beiden anderen Beträgen. Die in den Jahren 1841—1851 gezahlten Brandentschädigungen in den Städten und Dörfern waren folgende:

Jahrgänge.	Betrag der Entschädigungen und sonstigen Ausgaben					
	in den Städten		in den Dörfern		in den Städten u. Dörfern	
	Thlr.	Ngr. Pf.	Thlr.	Ngr. Pf.	Thlr.	Ngr. Pf.
1841	50239.	22. 1	162764.	8. 2	213004.	— 3
1842	394720.	3. 8	218551.	22. 6	613271.	26. 4
1843	73940.	14. 2	178387.	11. 4	252327.	25. 6
1844	202686.	18. 9	169502.	2. 6	372188.	21. 5
1845	51653.	24 1	154419.	— 1	206072.	24. 2
1846	108878.	29. 8	197240.	13. 6	306119.	13. 4
1847	127013.	19. 3	243066.	10. 7	370080.	— —
1848	241012.	9. 4	266737.	27. 8	507750.	7. 2
1849	152976.	12. 5	331460.	27. 3	484437.	9. 8
1850	74265.	8. 3	305846.	5. 6	380111.	13. 9
1851	113901.	13. 4	254383.	27. 9	368285.	11. 3
Summa	1591288.	25. 8	2482360.	7. 8	4073649.	3. 6
Durchschnitt	144662.	18. 7	225669.	3. 4	370331.	22. 1

Zieht man hieraus den procentalen Durchschnitt, so findet man, dass die Städte mit 39,07% an den Brandentschädigungen participirten, die Dörfer mit 60,93%. Es sind demzufolge, so wenig diess auf den ersten Blick den Anschein hat, den Städten verhältnissmässig sogar mehr Entschädigungsgelder zugeflossen, als den Dörfern, was namentlich durch die verheerenden Städtebrände in den Jahren 1842 und 1844 herbeigeführt worden ist.

So weit man überhaupt die Brandentschädigungen als einen Ausdruck für die Verheerung durch die Brände ansehen kann, geben die Verhältnisszahlen zwischen den Entschädigungen, wie sie sich in den einzelnen Jahren auf die Städte und Dörfer vertheilen, ein ziemlich genaues Bild davon, wie die Calamität des Feuers bald die eine, bald die andere Kategorie von Wohnplätzen heimsucht. In nachfolgender Tabelle hat man zur leichteren Uebersichtlichkeit der beregten Verhältnisse zu den Procentzahlen der Entschädigungen auch die der Versicherungssummen und Versicherungsprämien hinzugefügt.

Jahrgänge.	Procentaler Antheil					
	der Städte an der Versicherungssumme	der Dörfer an der Versicherungssumme	der Städte an den Versicherungsbeiträg.	der Dörfer an den Versicherungsbeiträg.	der Städte an der Entschädigung	der Dörfer an der Entschädigung
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1841	36,54	63,46	36,54	63,46	23,59	76,41
1842	36,89	63,11	36,89	63,11	64,36	35,64
1843	37,43	62,57	37,43	62,57	29,30	70,70
1844	37,59	62,41	37,59	62,41	54,46	45,54
1845	37,82	62,18	37,82	62,18	25,06	74,74
1846	38,12	61,88	38,12	61,88	35,57	64,43
1847	38,84	61,16	38,84	61,16	34,32	65,68
1848	39,34	60,66	39,34	60,66	47,47	52,53
1849	37,13	62,87	37,13	62,87	31,58	68,42
1850	36,46	63,54	36,46	63,54	19,54	80,46
1851	37,29	62,71	37,29	62,71	30,93	69,07
Durchschnitt	37,58	62,42	37,57	62,43	39,07	60,93
	100,00		100,00		100,00	

Vorstehende Zahlen lehren nun in Betreff der Entschädigungen ganz deutlich, dass die Verhältnisse eines Jahres durchaus keinen Maafsstab zur Beurtheilung des Einklanges zwischen Leistung und Genuss geben, sondern dass dazu Beobachtungen aus einer Reihe von Jahren gegeben sein müssen. Umfasste die Reihe noch mehr als 11 Jahre, so dürfte es sehr wahrscheinlich sein, dass die Resultate hinsichtlich der Entschädigungen mit denen der Beiträge in vollkommener Harmonie gefunden würden.

In Kenntniss der Thatsache, dass im Königreiche Sachsen alljährlich gegen 400,000 Thlr. für Immobiliarbrandentschädigungen zu zahlen sind, lässt sich leicht ermitteln, welches Capital im Lande lediglich zu dem Zwecke arbeiten muss, die durch Feuer entstandenen Immobiliarschäden wieder gut zu machen, und das in den meisten Fällen nicht einmal vollständig, sondern nur theilweise, weil die Brandversicherung auf Affectionswerthe gar keine Rücksicht nimmt und nehmen kann. Dieses Capital beträgt circa 10 Millionen Thlr.; doch sind darin die Kosten der Verwaltung der Brandversicherung nicht inbegriffen.

IV. Von ebenfalls bedeutendem Belange sind die Mobiliarschäden. Allein das Wenige, was darüber nur mitgetheilt werden kann, beruht nicht einmal auf directen Beobachtungen, sondern auf Folgerungen aus den bereits mitgetheilten und bestimmten Thatsachen. Es wurde Eingangs dieses Abschnitts erwähnt, dass die Zahl der Brände in den 5 Jahren 1847—1851 in den alten Erblanden und beziehentlich im ganzen Königreiche sich auf 1828 belaufen habe, wovon 517 auf die Städte und 1311 auf die Dörfer kommen. Jene zerstörten auf 1381 Brandstellen 1047 Gebäude total und 960 partial; diese auf 2182 Brandstellen 3353 Gebäude total und 1140 partial; mithin im ganzen Lande auf 3563 Brandstellen 4400 Gebäude total und 2100 partial. Berücksichtigt man hier bloss die Brandstellen oder erachtet man im vorliegenden Falle vielmehr eine Brandstelle (unter einer Brandcatasternummer) und ein bewohntes Gebäude (im Sinne der Volkszählung) für identisch und erinnert man sich, dass in den Städten ein Wohngebäude 2,70 Haushaltungen und in den Dörfern 1,60 Haushaltungen birgt, so geht daraus hervor, dass in den Städten durch die Brände 3853 Familien oder Haushaltungen, in den Dörfern 3491 in Schaden gerathen sind. Es ist nun allerdings ein Unterschied in der Grösse des Schadens bei den einzelnen Familien, denn derselbe ist nicht allein von der Schnelligkeit des zerstörenden Elements, sondern auch von dem Grade der Vorsicht der Einzelnen gegen die Feuersgefahr abhängig — indessen die in anderen Ländern gefundenen, auf vielfältigen Beobachtungen ruhenden Resultate über die Grösse des Mobiliarschadens dürften denn doch hier in so weit zu benutzen sein, um dadurch nur wenigstens zu einer ungefähren Schätzung zu gelangen. Man kommt in Sachsen der Wahrheit sehr nahe, wenn man für eine lange Reihe von Jahren und eine grosse Zahl von Bränden den Mobiliarverlust einer Familie auf 200 Thlr. anschlägt. In Württemberg belief sich dieser Verlust nach 12jährigen Beobachtungen bei 2758 Brandfällen und 9016 in Schaden gerathenen Familien auf 409 Fl. rhn. für eine Familie. Obgleich dort der Immobiliarwerth ein durchschnittlich geringerer als in Sachsen ist und es mithin auch der Mobiliarwerth sein dürfte, so wird hier, weil ja doch nicht nothwendig alle Familien eines Gebäudes durch den Brand desselben in Schaden gerathen, die Grösse dieses letzteren pro Familie oder Haushaltung nur auf 200 Thlr. veranschlagt. In beregtem Zeitraume hat sich somit der Mobiliarschaden auf 1468800 Thlr. belaufen und er beträgt demzufolge in einem Durchschnittsjahre nahe zu 300000 Thlr., d. h. 81% des Immobiliarschadens. Sollte auch die Deckung der Mobiliarverluste eine allgemeine sein und nicht auf den einzelnen betroffenen Familien lasten bleiben, so bedürfte es daher neben jenem Capitale von 10 Millionen Thlrn. zur Ausgleichung der Immobiliarverluste noch der Arbeit eines Capitales von 7—8 Millionen Thlrn., um jene muthmasslichen, jährlich durch Brände verursachten Mobiliarverluste

im Königreiche Sachsen zu decken. — Eine ungeheure Summe, wohl werth, dass, um sie so viel als möglich herabzuziehen, nicht allein Jeder das Seine durch sorgfältige Gebahrung mit Feuer und Licht dazu beitrage, sondern auch, dass die Behörden der Ermittelung der Ursachen der Brände die grösste Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Zahl der Brände aus unbekannten und unbestimmten Ursachen allmählig ein Minimum werde, nicht aber, wie jetzt, gegen 70% aller ausmache. Denn nur auf die Erkenntniss der Ursachen lässt sich erfolgreich die Beseitigung der Wirkungen gründen.

In welchem Verhältnisse der Mobiliarverlust zum gesammten Mobiliarvermögen der Einzelnen, sowie im Allgemeinen steht, das lässt sich bei dem Mangel jeglicher, hierauf bezüglicher Unterlagen nicht angeben und auch nicht einmal schätzen.

Am Schlusse dieses Abschnitts bleibt noch zu erwähnen übrig, dass die in demselben mitgetheilten Angaben über den Werth der Gebäude in allernächster Zeit aus dem Stadium ihrer gegenwärtigen grössern oder geringern Unzureichenheit in das positiver Gewissheit überzuführen sein werden, da die gründlichen und umfangreichen Aufnahmen der königl. Brandversicherungscommission von Catastrationsprotocollen über sämmtliche Gebäude und die dabei befindlichen, zu den gewöhnlichen Gewerben gehörigen versicherungsfähigen Gegenstände nahezu beendet sind und in ihrer Vollendung zu einer allseitigen Statistik über die Wohngebäude in den Wohnplätzen Sachsens die schätzbarsten Unterlagen liefern.

Vierter Abschnitt.

Die Landwirthschaft.

IX. Die landwirthschaftliche Bevölkerung und die landwirthschaftliche Production im Allgemeinen.

I. Allgemeines. So unendlich wichtig es bei der hohen Bedeutung der Landwirthschaft im Staate ist, über alle Verhältnisse derselben nach Maafs und Zahl unterrichtet zu sein, so selten ist es doch der Fall. Nur wenige Länder Europas sind im Besitze vollständiger, umfassender und nicht auf Schätzungen, sondern auf wirklichen Messungen beruhender Nachweise über die landwirthschaftliche Production, über die Saat- und Ernteverhältnisse jedes Jahres, über die Menge der erzeugten Getreidearten und Handelsgewächse, über den Umfang des Obst- und Weinbaues, über die Viehzucht im Allgemeinen und Besonderen, über die Fischerei u. s. w. Nicht minder fehlen noch fast allerwärts die ausreichenden Unterlagen zu einer Forststatistik und Statistik der Waldproduction. Man schätzt sich schon glücklich, zu wissen, wie viel Bewohner überhaupt bei der Landwirthschaft thätig sind; wie viele aber in den einzelnen Zweigen derselben thätig sind, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnisse sie zu einander stehen, das ist häufig noch unbekannt, doch nicht so unbekannt, als das, in welcher Art und Weise sich die landwirthschaftlichen Unternehmer, die Besitzer und Pächter, je nach der Grösse und Güte des von ihnen bewirthschafteten Besitzthums classificiren, in welchem Verhältnisse der grosse und kleine Grundbesitz in seinen verschiedenen Abstufungen zu einander steht, welche Arbeitskräfte der Boden hier und dort je nach seiner Bonität, d. h. seiner Beschaffenheit, klimatischen Lage und Bewirthschaftung, erfordert.

Wohl mögen die Schwierigkeiten, welche die Ausführung einer genaueren Productionsstatistik, sei es in landwirthschaftlicher, industrieller oder commerzieller Hinsicht, mit sich bringt, und die Kosten, die solche Arbeiten erheischen, erhebliche Gründe des Aufschubs dieser Arbeiten sein; doch sind sie in Staaten, deren Verhältnisse sich durch die zunehmende Bevölkerung von Tag zu Tag complicirter gestalten, nicht länger aufzuhalten, um endlich zu einer wahren Kenntniss der Vertheilung der Grundkräfte des Volks zu gelangen. Jene Schwierigkeiten zu überwältigen, liegt nicht in der Macht eines

Einzelnen. Dazu bedarf es eines sehr sorgfältig gegliederten Organismus und einer richtigen Abwägung der Kräfte und Mittel für die Erforschung, Erhebung, Zusammenstellung und Nutzbarmachung der entsprechenden Resultate. Nur vermöge eines solchen harmonischen Zusammenwirkens aller Kräfte lassen sich Werke ins Leben rufen, die auf diesem Gebiete des menschlichen Wissens den vollsten Anspruch auf eine vollendete Classicität haben. Die von der Belgischen Centralcommission für Statistik gefertigten Arbeiten über die Ackerbaustatistik im weitesten Umfange dieses Musterstaates haben das erste Anrecht auf eine solche Bezeichnung.

Der mit den Zuständen der sächsischen Landwirthschaft sehr vertraute Regierungsrath Reuning sagt angesichts der derzeit noch vorhandenen Unmöglichkeit, die Resultate einer Ernte zu bestimmen, selbst: „Allerdings fordert es eine weitere Ausbildung der landwirthschaftlichen Statistik, als solche in Sachsen erlangt ist, um mit Zuversicht die Resultate einer Ernte als nur einigermassen gewiss abzeichnen zu können; man müsste darum, wollte man ganz genaue Resultate gewinnen, das Land in bestimmte, in ihren Ernteerträgen ziemlich gleiche Districte eintheilen, den Flächeninhalt derselben kennen und hiernach den Durchschnittsertrag ermitteln. Dieses ist allerdings zur Zeit nicht möglich und ebensowenig wird sich aus den gewonnenen Durchschnittszahlen darauf schliessen lassen, inwieweit durch die Ernte der Bedarf Sachsens gedeckt erscheint, in welchem Umfange Zufuhren nöthig werden, denn wir haben über die Grösse der letzteren zur Zeit nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen, es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, das Gesammtquantum einer Ernte zu ermitteln, eben weil es hierfür zur Zeit an allen Unterlagen fehlt, und die Consumtionsverhältnisse selbst sind noch so wenig zuversichtlich ermittelt, es herrscht hierüber noch so wenig Licht, die statistischen Angaben widersprechen sich auch hier so sehr, dass auch hieraus auf die Production ein sicherer Schluss in keiner Weise gezogen werden kann.

Dieser Zustand ist fürwahr ein wenig erfreulicher zu nennen, es ist nur in hohem Grade zu bedauern, dass Sachsen, einige Zweige, z. B. die Viehzucht abgerechnet, für die Ausbildung seiner landwirthschaftlichen Statistik nichts gethan hat, dass man hiernach in dieser Beziehung auch das Allernothwendigste nicht weiss, dass man so vielfach im Finstern tappt, dass bei dem Mangel an durchgreifender Kenntniss des zeitweiligen Zustandes auch die zur Förderung der Landwirthschaft zu ergreifenden Massregeln nicht mit der Zuverlässigkeit empfohlen und ergriffen werden können, welche möglich wären, läge ein getreues, wahres Bild derselben vor.“

II. Die landwirthschaftliche Bevölkerung. Ein kleiner Anfang zur Lösung der Aufgabe einer landwirthschaftlichen Statistik vom Königreiche Sachsen ist gemacht. Seitdem das ehemalige statistische Bureau des statistischen Centralcomité in die Hände des Staats übergegangen ist, ist auf Grund der in den Hauslisten der Volkszählung niedergelegten Individualangaben die Zahl der in jedem Orte des Königreichs vorhandenen Personen nach Geschlecht, Alter und Civilstand, welche in der Land- und Forstwirthschaft thätig sind, sorgfältig ermittelt und festgestellt worden. Die Hauptresultate dieser umfassenden Arbeit bilden einen Theil des Inhalts des in Kurzem erscheinenden III. Hefts statistischer Mittheilungen. Sie können indess nur dazu dienen, die numerische Stärke der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegenüber der auf sämmtliche Berufs- und Erwerbsclassen vertheilten Gesammtbevölkerung zu kennzeichnen. Auf die Unterscheidung nach Städten und Dörfern concentrirt, sind die Resultate folgende:

Schäfer, Hirten	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Landwirthsch. Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts)	1743	532	2275	39	142	181	451	1116	1567	1748	2194	1648	3842
Landwirthschaftl Gesinde u. Dienstpersonal, incl. Wirthschaftsbeistände	60940	92644	153584	37	561	598	1777	2704	4481	5079	62717	95348	158065
Landwirthschaftl. Tagearbeiter, Drescher etc.	60296	19894	80190	3406	8477	11883	37693	77338	115031	126914	97989	97232	195221
Forstbeamte (bis incl. Revierförster)	362	.	362	13	34	47	290	637	927	974	652	637	1289
Jäger und niederes Forstpersonal	595	.	595	21	65	86	311	640	951	1037	906	640	1546
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl. . .	2717	7	2724	398	919	1317	1672	3466	5138	6455	4389	3473	7862
Wiesenbauer	16	.	16	3	5	8	9	19	28	36	25	19	44
Summa	189289	120170	309459	18205	31756	49961	91794	188457	280251	330212	281083	308627	589710
Städte und Dörfer.													
Ackerbauer, Landwirthe, Pächter	38906	1770	40676	11316	16318	27634	35521	72247	107768	135402	74427	74017	148444
Höhere Oeconomiebeamte*) . . .	179	.	179	5	16	21	71	203	274	295	250	203	453
Handels- und Kunstgärtner, Obstbauer — Principale .	1122	83	1205	141	120	261	746	1866	2612	2873	1868	1949	3817
Handels- und Kunstgärtner, Obstbauer — Geh. u. Lehrl.	630	131	761	7	16	23	69	141	210	233	699	272	971
Gärtner und Häusler, ohne weitere Berufsangabe	18012	4251	22263	3125	5309	8434	14392	31162	45554	53988	32404	35413	67817
Weinbauer . . . . — Besitzer .	413	56	469	57	119	176	301	672	973	1149	714	728	1442
Weinbauer . . . . — Winzer .	338	11	349	44	74	118	205	557	762	880	543	568	1111
Schäfer, Hirten	6329	1186	7515	58	97	155	598	1188	1786	1941	6927	2374	9301
Landwirthsch. Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts)	1891	576	2467	40	146	186	464	1178	1642	1828	2355	1754	4109
Landwirthschaftl. Gesinde u. Dienstpersonal. incl. Wirthschaftsbeistände	63717	96129	159846	44	582	626	1903	2936	4839	5465	65620	99065	164685
Landwirthschaftl. Tagearbeiter, Drescher etc.	60641	20163	80804	3418	8556	11974	37902	77699	115601	127575	98543	97862	196405
Forstbeamte (bis incl. Revierförster)	462	.	462	18	39	57	350	793	1143	1200	812	793	1605
Jäger und niederes Forstpersonal	724	.	724	24	69	93	363	784	1147	1240	1087	784	1871
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl. . .	2995	8	3003	433	1018	1451	1880	3856	5736	7187	4875	3864	8739
Wiesenbauer	16	.	16	3	5	8	9	19	28	36	25	19	44
Summa	196375	124364	320739	18733	32484	51217	94774	195301	290075	341292	291149	319665	610814

*) Die hierher gehörigen sind meist nur Titularbeamte, wie z. B. die mit dem Titel Amtmann prädicirten Domänenpächter etc.

Eins ist in Betreff dieser Zahlen vor Allem zu beachten und deshalb besonders zu erwähnen, weil sie die ersten aus amtlicher Quelle geflossenen sind, die über die Grösse der landwirthschaftlichen Bevölkerung in die Oeffentlichkeit gelangen. Obgleich bei Ermittelung derselben alle Sorgfalt aufgewendet wurde, um auch diejenigen Individualangaben in den Hauslisten, welche nicht unzweifelhaft bestimmt abgefasst waren, gehörig zu classificiren, so stellte sich doch auch bei manchen Angaben die Einordnung in gewisse Berufs- und Erwerbsclassen als unmöglich heraus. Sie wurden dann in die Kategorie „ohne Berufsangabe" verwiesen. Solche unbestimmte Angaben sind indess nur wenig vorhanden; auch sind sie es keinesfalls, welche das gefundene Resultat als ein irriges und der Wahrheit entfernt stehendes erscheinen lassen könnten. Das vermöchten eher gewisse sehr bestimmte Angaben. Es ist nehmlich gebräuchlich, dass sich Personen, die ihr Geschäft nicht mehr betreiben, demohngeachtet fortgesetzt mit diesem Gewerbe in Listen jeglicher Art eintragen, wo das Gewerbe zu wissen verlangt wird. Ist diess nun auch keine Fälschung, so wird, wo diess nicht aus anderen Notizen erkannt und dadurch der Fehler berichtigt werden kann, doch das Resultat, bei welchem es gerade darauf ankam, die wirthschaftliche Bedeutung eines oder des anderen Gewerbes zu beurtheilen, als falsch erscheinen. Fehler dieser Art können möglicherweise in den vorn mitgetheilten Zahlen enthalten sein; dergleichen werden aber erfahrungsmässig sich immer und trotz aller Beflissenheit, sie zu vermeiden, einstellen, wenn nicht noch andere Angaben vorhanden sind, so dass sie sich gegenseitig verificiren. Bei der Aufnahme einer Productionsstatistik, wo nicht, wie bei der Bevölkerung, die Person allein, sondern auch die producirte Sache, die Arbeit, in Frage kommt, die die Person gleichsam beherrscht, ist diess der Fall. Es wird darum selbst die genaueste Bevölkerungsstatistik für die Zwecke einer Productionsstatistik dieser immerhin nur der Wahrheit mehr oder weniger genäherte, nie aber völlig unzweifelhafte Resultate liefern können. Bei der vorliegenden Arbeit war aber die Statistik der Bevölkerung Hauptzweck; alles Andere Nebenzweck.

Dass übrigens ohnerachtet der zugestandenen Fehlerquelle die vorausgegangenen und folgenden Zahlen einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit besitzen, dafür sind Beweise zur Genüge vorhanden. Von keinem einzigen Orte, dessen gewerblicher Charakter auf Grund nicht allein dieser, sondern auch der, sämmtliche übrige Erwerbszweige betreffenden Zahlenergebnisse bestimmt wurde, kann behauptet werden, dass dessen Charakter nicht vollständig mit dem, was die Zählung darüber aufgestellt, in Uebereinstimmung sei. Weil aber diese durch die Statistik ermittelten Resultate ein treuer Ausdruck der Wirklichkeit sind, so werden auch die anderen, denen dieselben Ergebnisse zu Grunde liegen, nicht minder als die bis jetzt zuverlässigsten Angaben über den beregten Gegenstand zu betrachten sein. —

Wie sich es zwar schon von selbst versteht, so lehren es doch auch die so eben mitgetheilten Zahlen in sehr bestimmter Weise, dass die landwirthschaftliche Bevölkerung in den Städten gegen die in den Dörfern nicht sehr in Betracht kommt; die erstere beträgt nur circa $^1/_{28}$ der letzteren. Jedoch waltet dieses Verhältniss nicht gleichförmig durch alle einzelnen Kategorien der land- und forstwirthschaftlich Beschäftigten vor; es vertheilt sich nehmlich die Anzahl der im Königreiche lebenden, in land- und forstwirthschaftlichen Gewerben Selbstthätigen in folgender Weise auf die Städte und Dörfer desselben:

Arbeits- und Dienstverhältniss.		Von 100 Selbstthätigen jeder Kategorie kommen auf die Städte	die Dörfer	d. Königreich
Ackerbauer, Landwirthe, Pächter		5,28	94,72	100,00
Höhere Oeconomiebeamte		16,76	83,24	100,00
Handels- u. Kunstgärtner, Obstbauer	Principale .	64,48	35,52	100,00
	Geh. u. Lehrl.	71,22	28,78	100,00
Gärtner u. Häusler ohne weitere Berufsangabe		0,40	99,60	100,00
Weinbauer	Besitzer .	1,70	98,30	100,00
	Winzer .	4,59	95,41	100,00
Schäfer, Hirten		1,24	98,76	100,00
Landwirthschaftliches Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts) . . .		7,78	92,22	100,00
Landwirthschaftliches Gesinde u. Dienstpersonal (incl. Wirthschaftsbeistände)		3,92	96,08	100,00
Landwirthschaftliche Tagearbeiter, Drescher etc.		0,76	99,24	100,00
Forstbeamte (bis incl. Revierförster) . . .		21,64	78,36	100,00
Jäger u. niederes Forstpersonal		17,82	82,18	100,00
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl.		9,29	90,71	100,00
Wiesenbauer		—	100,00	100,00
Alle Kategorien		3,52	96,48	100,00

Die auffallendsten Abweichungen in der Vertheilung auf Stadt und Land treten bei den Handels- und Kunstgärtnern hervor. Sind letztere mit vielleicht nur sehr wenigen Ausnahmen geradezu auf die Städte angewiesen, so finden sich doch auch die Handelsgärtner in entschiedener Mehrzahl in den Städten. Wollte man die örtliche Verbreitung dieser, zwischen städtischen und ländlichen Gewerbtreibenden stehenden Berufsclasse noch einen Schritt weiter verfolgen, so würde man finden, dass die Zahl derselben auch auf dem Lande innerhalb eines gewissen Rayons in demselben Verhältnisse wächst, in welchem die Dorffluren grössern Städten näher liegen oder doch letzteren leicht zugänglich sind. Die Feldwirthschaft solcher, grösseren Städten sehr nahe gelegener Dörfer geht zuletzt ganz in Gartenwirthschaft über, denn ein kleineres Areal, gartenartig angebaut, bringt in der unmittelbaren Nähe einer grossen Stadt eine bessere Rente, als in anderer Weise bewirthschaftet.

In den übrigen Kategorien sind die Abweichungen vom Durchschnitte minder gross. Bei den höheren Oeconomiebeamten, den Forstbeamten und niederem Forstpersonale, wo sie noch in die Augen fallen, beruhen sie einestheils auf dem Umstande, dass der Titel oder das Prädicat der Person, mit welchem sich eine solche in die Hausliste eingetragen, nicht allemal genau seiner Beschäftigung im volkswirthschaftlichen Sinne des Worts entsprochen haben dürfte, anderntheils darin, dass manche dieser Personen nur im Winter (in welchem bekanntlich jedesmal die Zählung fällt) in den Städten lebten.

Es ist nicht ohne Interesse, neben den allgemeinen Zahlen über die Anzahlstärke der land- und forstwirthschaftlich Beschäftigten auch noch einige specielle Lebensverhältnisse derselben zu kennen und zu wissen, in welchen Alters- und Familienverhältnissen dieser so ansehnliche Theil der Bevölkerung Sachsens lebt. Das bereits erwähnte III. Heft der statistischen Mittheilungen ermöglicht gleichfalls die Unterscheidung der einschläglichen Zahlen nach Städten und Dörfern; an diesem Orte müssen wir uns aber (unter Hinweis auf beregte Publication des statistischen Bureau) begnügen, die Proportionalzahlen mitzutheilen, d. h. die Zahlen, welche sich ergeben, wenn man sowohl die Zahl der nach ihrem Alter, wie auch nach ihrem Civilstand und ihren Familienverhältnissen classificirten Personen jeder Kategorie in den Städten und Dörfern zusammen je = 100,00 setzt. Solches ist in folgender Tabelle geschehen.

Umstehende Zahlen sind lehrreich in vielfacher Hinsicht. Zuerst lediglich auf das Geschlecht der landwirthschaftlichen Bevölkerung Bezug nehmend, finden wir die auffallendsten Verschiedenheiten in der Betheiligung der männlichen und weiblichen Individuen an der land- und forstwirthschaftlichen Thätigkeit. Die der letzteren wird entschieden überall da um so grösser, je schärfer sich das Verhältniss der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber ausdrückt. Sie treten als Gehülfinnen der Gärtner, als Hirtinnen, als Wirthschafterinnen auf grösseren Gütern, als Tagearbeiterinnen schon in sehr bedeutender Zahl auf, doch überragen sie nur erst als eigentliches Gesinde das männliche in der bezeichneten Weise, so dass man sagen kann: Auf 4 Knechte kommen je 6 Mägde. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Thätigkeit bei solchen Beschäftigungen ganz ausgeschlossen ist, zu welchen sich nur Männer, sei es vermöge ihrer anderen socialen Stellung, sei es vermöge ihrer physischen Kraft, qualificiren.

Fassen wir hierneben auch das Alter ins Auge, so geben obige Zahlen an die Hand, dass die noch schulpflichtigen Kinder der Landleute zu kaum anderen Arbeiten als dem Viehhüten verwendet werden und dass diess überhaupt die erste Beschäftigung der bereits über das 14. Jahr hinweggeschrittenen, der Landwirthschaft sich widmenden Bevölkerung ist. Die nächste Stelle in Betreff des Alters nimmt das Gesinde ein; 90% desselben stehen in dem Alter von 14—21 und 21—30 Jahren. Von socialer Bedeutung ist auch der Umstand, dass die landwirthschaftlichen Berufsangehörigen, deren Thätigkeit an bestimmte gesellschaftliche Bedingungen geknüpft ist, wie z. B. Gemeindemitgliedschaft, Besitz u. s. w., Alle in höherem Alter stehen und in die Altersclasse von 30—60 und über 60 Jahre gehören. Die selbstwirthschaftenden Ackerbauer, Landwirthe und Pächter stehen mit mehr als 78% in der Altersclasse von 30—60 Jahren, dagegen beträgt das landwirthschaftliche Gesinde in dieser Altersclasse nur noch 9,36%. In den übrigen Kategorieen werden weniger so hervortretende Zustände bemerkbar; die Constituenten derselben vertheilen sich mehr auf sämmtliche Altersclassen. Aehnliche Verschiedenheiten verbergen sich in den, auf den Familienstand bezüglichen Zahlen; sie liegen indess so klar vor Augen, dass sie nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen. Es spiegelt sich auch darin die Erscheinung sehr deutlich ab, dass, je ausgesprochener das Arbeits- oder Dienstverhältniss ist und je bestimmter die Grenze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch desto grösser auf der einen Seite die Anzahl der Verehelichten, auf der anderen die der Unverehelichten. Diess Missverhältniss ist jedoch keineswegs lediglich in der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung zu suchen, sondern mehr in den verschiedenen Altersgraden, welche die eine und die andere Kategorie der bei der Land- und Forstwirthschaft Beschäftigten einnehmen.

Abgesehen von den Unterschieden des Alters und des Familienstandes, verhält sich der des Geschlechts bei den Familienangehörigen der selbstthätigen landwirthschaftlichen Familienhäupter in nachbezeichneter Weise, dem zum richtigen Verständniss der angewandten Benennungen nur noch voraus zu schicken ist, dass unter b.-Angehörige hier der Kürze halber diejenigen Familienangehörigen zu verstehen sind, die schon durch eigener Hände Arbeit bei irgend einer Berufsbranche einen Theil ihres Unterhalts verdienen, unter c.-Angehörige dagegen solche Familienangehörige, die, weil ohne eigenen Gewerbverdienst oder Beruf, durch das Familienhaupt mit erhalten werden. Sie sind deshalb nicht als Unthätige anzusehen. Im Gegentheil. Die Arbeit der Instandhaltung und Führung der Hauswirthschaft kann und muss bei der Mehrzahl der Ehefrauen, die zum grössten Theile dieser Classe von Angehörigen zugewiesen werden mussten, sogar ein sehr gesteigerter sein; doch ist die Hauswirthschaft in diesen Fällen nicht als ein besonderes Gewerbe zu betrachten. — Damit auch die sociale Lage der Familienhäupter richtig beurtheilt werden könne, hat man noch die berechneten aliquoten Verhältnisse hinzugefügt, in welchen die b. und c. Angehörigen bei jeder der angeführten Berufskategorieen zu einander stehen.

Arbeits- und Dienstverhältniss der Selbstthätigen u. bez. Familienhäupter.	Die männl. Angehörigen b. mit eignem Gewerbverdienst oder Beruf betragen Procent	Die weibl. Angehörigen b. mit eignem Gewerbverdienst oder Beruf betragen Procent	Die männl. Angehörigen c. ohne eignen Gewerbverdienst oder Beruf betragen Procent	Die weibl. Angehörigen c. ohne eignen Gewerbverdienst oder Beruf betragen Procent	Unter 100 Angehörigen überhaupt sind: b. Angehörige	Unter 100 Angehörigen überhaupt sind: c. Angehörige
Ackerbauer, Landwirthe, Pächter	40,05	59,05	32,96	67,04	20,41	79,59
Höhere Oeconomiebeamte . . .	23,81	76,19	25,91	74,09	7,12	92,88
Handels- und Kunstgärtner, Obstbauer (Principale .	54,02	45,98	28,56	71,44	9,08	90,92
Handels- und Kunstgärtner, Obstbauer (Geh. u. Lehrl.	30,43	69,57	32,86	67,14	9,87	90,13
Gärtner u. Häusler, ohne weitere Berufsangabe	37,05	62,95	31,59	68,41	15,62	84,38
Weinbauer . . . . (Besitzer .	32,39	67,61	30,94	69,06	15,32	84,68
Weinbauer . . . . (Winzer .	37,30	62,70	26,90	73,10	13,41	86,59
Schäfer, Hirten	37,42	62,58	33,48	66,52	7,99	92,01
Landwirthsch. Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts)	21,51	78,49	28,26	71,74	10,17	89,83
Landwirthsch. Gesinde u. Dienstpersonal (incl. Wirthschaftsbeistände)	7,03	92,97	39,38	60,67	11,45	88,55
Landwirthschaftl. Tagearbeiter, Drescher etc.	28,55	71,45	32,79	67,21	9,39	90,61
Forstbeamte (bis incl. Revierförster)	31,58	68,42	30,62	69,38	4,75	95,25
Jäger und niederes Forstpersonal	25,80	74,20	31,65	68,35	7,50	92,50
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl. . .	29,84	70,16	32,78	67,22	20,19	79,81
Wiesenbauer	37,50	62,50	32,15	67,85	22,22	77,78
Alle Kategorieen	36,57	63,43	32,67	67,33	15,61	84,99

Noch bleibt der Umstand aufzuhellen, wie viel Angehörige auf je einen landwirthschaftlich Selbstthätigen oder beziehentlich ein Familienhaupt kommen. Lässt man auch hier die nothwendige Unterscheidung in b. und c. Angehörige eintreten, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

Arbeits- und Dienstverhältniss der Selbstthätigen u. bez. Familienhäupter.	Auf 100 Selbstthätige kommen b. Angehörige	c. Angehörige	b. und c. Angehörige
Ackerbauer, Landwirthe, Pächter	67,04	264,93	332,97
Höhere Oeconomiebeamte	11,73	153,07	164,80
Handels- u. Kunstgärtner, Obstbauer . . . . . (Principale	21,66	216,76	238,42
Handels- u. Kunstgärtner, Obstbauer . . . . . (Geh. u. Lehrl.	3,02	27,60	30,62
Gärtner u. Häusler ohne weitere Berufsangabe	37,88	204,62	242,50
Weinbauer . . . . . (Besitzer .	37,53	207,46	244,99
Weinbauer . . . . . (Winzer .	33,81	218,34	252,15
Schäfer, Hirten	2,06	23,77	25,83
Landwirthschaftliches Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts) . . .	7,54	66,56	74,10
Landwirthschaftl. Gesinde u. Dienstpersonal (incl. Wirthschaftsbeistände)	0,40	3,02	3,42
Landwirthschaftl. Tagearbeiter, Drescher etc.	14,81	143,07	157,88
Forstbeamte (bis incl. Revierförster) . . .	12,33	247,41	259,74
Jäger u. niederes Forstpersonal	12,84	158,43	171,27
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl.	48,32	191,00	239,32
Wiesenbauer	50,00	175,00	225,00
In allen Kategorieen	15,06	90,44	106,40

Es erhellt aus diesen Zahlen die Thatsache, dass die Ackerbauer, Landwirthe und Pächter die meisten Familienangehörigen haben. Eine Familie zählt bei denselben excl. des Familienhauptes im Durchschnitte 3,38 durch engste Verwandtschaft verbundene Glieder. Man darf diesen, dem allen anderen Kategorieen gegenüber zahlreicheren Familienstand nicht als einen absoluten Kinderreichthum betrachten, etwa lediglich durch die günstigen Verhältnisse der Familienhäupter ermöglicht, sondern man muss ihn auch zum Theil auf Rechnung des grösseren Alters derselben und sonach der längern Dauer der Ehen bringen. Dass diess in der That der wesentliche Grund jenes auffälligen Kinderreichthums sei, beweist der erhärtete Umstand, dass ja auch die Zahl der b. Angehörigen, die meist über 14 Jahre alt sind (die unter 14 Jahre alten betragen nur 0,95 Procent), unter den Ackerbauern, Landwirthen und Pächtern am grössten ist. Am nächsten in der Zahl der Familienglieder stehen die landwirthschaftlichen Tagearbeiter. Ist deren Lage an und für sich schon eine minder vortheilhafte, als die der Ackerbauer und Landwirthe, zu welchen sie meist als Arbeitnehmer stehen, so wird die Stellung letzterer dadurch sicher nicht gebessert, dass sie in Betreff der Zahl der c. Angehörigen, deren Existenz nur von der des Familienhauptes abhängig ist, den Ackerbauern nur um weniges nachstehen. Die Zahl der gänzlich abhängigen Familienangehörigen beträgt bei den Ackerbauern im Durchschnitte auf eine Familie 2,65, bei den landwirthschaftlichen Tagearbeitern aber 2,47.

Begreiflicherweise genügt es nicht, zu wissen, welche Anzahl von Personen sich den landwirthschaftlichen Gewerben überhaupt widmen, es wäre auch erwünscht, darüber genaue Kenntniss zu besitzen, in welchen speciellen Berufsbranchen der Land- und Forstwirthschaft die betreffenden Personen thätig sind, wie sich die Zahl derselben auf die Grösse des pfluggängigen Areals etc. vertheilt etc. Leider hat aber in diesen Beziehungen für jetzt eine weitere Unterscheidung, als die in den mehrfach erwähnten Kategorieen der vorangehenden Tabellen beobachtete, nicht stattfinden können. Zu ferneren Folgerungen sind in Nachfolgendem noch die Procentzahlen der selbstthätigen und gesammten land- und forstwirthschaftlichen Bevölkerung hinzugefügt worden.

Arbeits- und Dienstverhältniss.		Die Selbstthätigen der einzelnen Kategorieen der landwirthschaftl. Bevölkerung betragen Procent	Die Selbstthätigen u. Angehörigen der einzelnen Kategorieen der landwirthschaftl. Bevölkerung betragen Procent
Ackerbauer, Landwirthe, Pächter		12,68	24,30
Höhere Oeconomiebeamte		0,05	0,08
Handels- u. Kunstgärtner, Obstbauer	Principale	0,38	0,63
	Gehilf. u. Lehrl.	0,24	0,16
Gärtner u. Häusler ohne weitere Berufsangabe		6,94	11,10
Weinbauer	Besitzer	0,15	0,24
	Winzer	0,11	0,18
Schäfer, Hirten		2,34	1,52
Landwirthschaftl. Aufsichtspersonal (vom Inspector oder Verwalter abwärts)		0,77	0,67
Landwirthschaftl. Gesinde u. Dienstpersonal (incl. Wirthschaftsbeistände)		49,84	26,96
Landwirthschaftl. Tagearbeiter, Drescher etc.		25,20	32,15
Forstbeamte (bis incl. Revierförster)		0,15	0,26
Jäger u. niederes Forstpersonal		0,22	0,31
Holzschläger, Holzschwemmer, Köhler, Waldarbeiter u. dergl.		0,92	1,43
Wiesenbauer		0,00	0,01
In allen Kategorieen		100,00	100,00

Durch diese Tabelle wird gleichzeitig sehr anschaulich, dass die Landwirthschaft ein Gewerbe ist, in welchem ein Arbeitgeber verhältnissmässig eine grosse Anzahl Arbeitnehmer beschäftigt. Die letzteren stehen zu den ersteren ungefähr in einem Verhältnisse wie 6 : 1. Anders ist diess in der Gesammtzahl der Selbstthätigen und Angehörigen; in diesem Falle ist das Verhältniss nur ungefähr wie 2,5 : 1.

Wohl mag man hier die Frage aufwerfen, wie gross die Summe ist, welche nöthig, um die Arbeitnehmer im eigentlichsten Sinne des Worts bei der Land- und Forstwirthschaft zu erhalten, d. h. welche ihnen jährlich als Aequivalent für ihre Arbeitsleistung in Naturalien und Geld bezahlt werden muss. Wenn nun in Betreff dessen Herr Oeconomierath Geyer in einem sehr bald specieller zu bezeichnenden Aufsatze ausgesprochen hat, dass den landwirthschaftlichen Arbeitern gegenwärtig 6½ Millionen Thaler als Arbeitsverdienst zufliessen, ohne indess dabei zu sagen, ob darin Naturalbezahlung; d. h. Kost und Wohnung etc., inbegriffen sind, so würden bei der gegenwärtigen Zahl der land- und forstwirthschaftlichen Arbeitnehmer, abgesehen von der Naturalbezahlung 26 Thaler auf den Kopf kommen, was bei der geringen Zahl der höher besoldeten landwirthschaftlichen Arbeiter offenbar zu hoch gegriffen ist, mit der Naturalbezahlung aber durchaus unzureichend sein würde, denn der durchschnittliche jährliche Aufwand für Beköstigung in grösseren Wirthschaften beträgt nach den Mittheilungen des Herrn Wirthschaftsdirector Stecher in Braunsdorf in günstiger Zeit pro Kopf 44 Thaler, und nach anderen Autoritäten beträgt der Gesammtkostenaufwand für einen gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiter, der das ganze Jahr hindurch im Dienste ist, jährlich im Durchschnitte 70—80 Thaler.

Der wirkliche Aufwand für die landwirthschaftliche Arbeit lässt sich nur schätzen, wenn man dabei von thatsächlichen Verhältnissen in anderen und Sachsen ähnlichen Ländern ausgeht.

Im Königreich Belgien beträgt die Zahl der bei der Landwirthschaft thätigen Familienhäupter und Familienglieder 1083601; es entspricht die landwirthschaftlich beschäftigte Bevölkerung, mit der Gesammtbevölkerung verglichen, ziemlich genau dem Verhältniss wie 1:4. Im Königreich Sachsen stellt sich das Verhältniss der landwirthschaftlich Selbstthätigen zu allen Bewohnern wie folgt:

Wohnplätze.	1 Selbstthätiger bei der kommt auf Bewohner			1 Individuum überhaupt bei der kommt auf Bewohner		
	Landwirthschaft	Forstwirthschaft	Lnd.u.Forstwirthschaft	Landwirthschaft	Forstwirthschaft	Lnd.- u.Forstwirthschaft
Städte	61,59	1290,00	58,78	33,85	436,72	31,41
Dörfer	4,02	334,43	3,98	2,12	115,05	2,08
Städte und Dörfer im ganzen Königreiche	5,98	451,84	5,01	3,16	155,01	3,11

Dieses Verhältniss ist allerdings von jenem belgischen verschieden, jedoch nicht so sehr, als es den Anschein hat. Denn in letzterem sind, wie die in Anwendung gewesenen Formulare es deutlich erkennen lassen, alle die Familienmitglieder zur landwirthschaftlichen Bevölkerung gezogen worden, die selbst nur vorübergehend in diesem Gewerbe thätig waren. Würde man in Sachsen dasselbe Verfahren beobachtet haben, so dürfte ein dem belgischen ganz ähnliches Verhältniss ermittelt worden sein. Die Anzahlstärke der beregten Bevölkerung ist also in beiden Ländern ziemlich proportional.

Nach den sehr genauen Vorlagen wurden nun in Belgien in einem Jahre von den landwirthschaftlichen Tagearbeitern 27367716, von den Tagearbeiterin-

nen 14623221 Tagewerke verrichtet. Der Preis eines Tagewerks war nach einem Mittelergebnisse aus den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846:

Für einen männlichen Tagearbeiter mit Kost 0,61 Fr., ohne Kost 1 Fr. 13 Ct.
„ einen weiblichen Tagearbeiter „ „ 0,41 „ „ „ — „ 70 „

Nach sächsischem Gelde also beziehentlich 48,8 und 90,4 Pfennige für einen männlichen und 32,8 und 56,0 für einen weiblichen Tagearbeiter, Preise, welche mit den in vielen Gegenden Sachsens üblichen sehr genau übereinstimmen.

Bei genannten Preisen belief sich die für die obigen Tagewerke in einem Durchschnittsjahre zu bezahlen gewesene Summe auf . . . . Fr. 41387774

Hierzu ist der Lohn und Unterhalt von 107303 Knechten zu rechnen, die für einen 400 Fr. betragen, macht also . . . . . „ 42921200

Ferner kommen dazu Lohn und Unterhalt von 69723 Mägden, à 200 Fr. jährlich, beträgt . . . . . „ 13944600

Sonach erheischt die Land- und Forstwirthschaft in Belgien eine jährliche Ausgabe für Lohn und Unterhalt von . . . . . Fr. 98253574

Auch diese letzteren Verhältnisse sind den in Sachsen anzutreffenden sehr ähnlich. Die Durchschnittskosten für Lohn und Unterhalt betragen nehmlich in Belgien bei den Knechten und Mägden zusammen jährlich für eine Person 321 Fr. oder 85 Thlr. 18 Ngr.

Natürlich ist aber in obiger Berechnung die in der Mehrzahl der Fälle gewiss sehr intensive Arbeit der landwirthschaftlichen Unternehmer nicht mit in Anrechnung gebracht worden und sie wird daher auch bei den für Sachsen aufzustellenden ausser Veranschlagung bleiben müssen. Berücksichtigt man nun die in Sachsen verhältnissmässig schwächer vertretene landwirthschaftliche selbstthätige Bevölkerung und berechnet man, welche Summe demnach, unter übrigens gleich bleibenden Umständen, in Sachsen für die land- und forstwirthschaftliche Arbeit in einem Durchschnittsjahre zu verausgaben gewesen wäre, so findet man, dass diese sich auf

7745675 Thaler

beläuft. Nimmt man hingegen an, dass die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung Sachsens und Belgiens gleich intensiv sei, so erhöht sich diese Summe auf

11444236 Thaler.

Nur zwischen diesen beiden Grössen kann die wirklich verausgabte schwanken; doch es ist ungleich wahrscheinlicher, dass sie der letzteren näher liege als der ersteren. Denn in jenem Falle käme auf ein in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigtes Individuum durchschnittlich nur ein Aequivalent von 29 Thalern jährlich, in diesem von 41 Thlrn. Beides Summen, die noch sehr niedrig erscheinen, zu deren richtiger Bemessung jedoch in Betracht zu nehmen ist, dass sie dadurch so herabgezogen werden, weil die Löhne der Tagearbeiter und Tagearbeiterinnen sich nur auf die Leistung von ungefähr 200 Tagen im Jahre beziehen.

Offenbar und mit allem Rechte ist das wohl aber ein sehr bedeutendes Gewerbe im Staate zu nennen, welches alljährlich mindestens zwischen 8 bis 10 Millionen Thaler an Arbeitslöhnen und zwar für Arbeit durch Menschenhände verausgabt, ungerechnet das Aequivalent für die eigne Arbeit der Unternehmer. Wollte man diese mit in Anschlag bringen, wollte man ferner hierzu noch die für die Arbeit des Spannviehes jährlich aufzuwendende Summe rechnen, so würde man zu Zahlen gelangen, welche die Landwirthschaft unzweifelhaft als das wichtigste und erste Gewerbe im Staate erscheinen lassen.

Weniger in Bezug auf das Nichtübereinstimmen der Geyer'schen Angaben als in Bezug auf die ganze vorliegende Mittheilung über die Grösse und den Arbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Bevölkerung, muss an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise

[illegible] Bevölkerung [illegible] Zählung [illegible] Alten die [illegible] Zahl [illegible] Bevölkerungsclassen [illegible] Die [illegible] Bevölkerung [illegible] Frage [illegible] Resultate [illegible] Königreiche Sachsen [illegible]:

Bevölkerungsclassen	In den Städten		In den Dörfern		In den Städten u. Dörfern	
	[illegible] Bevölkerung	[illegible] Bevölkerung	[illegible] Bevölkerung	[illegible] Bevölkerung	[illegible] Bevölkerung	[illegible] Bevölkerung
[illegible]	[illegible]	2,1:	[illegible]	47,18	[illegible]	31,60
[illegible]	0,30	0,28	0,61	0,67	0,45	0,64
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	42,60	[illegible]	31,28
[illegible]	[illegible]	5,56	1,41	1,57	2,56	3,17
[illegible]	1,66	2,1[illegible]	0,7[illegible]	1,12	0,95	1,48
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,4[illegible]	1,59	3,73	2,39
[illegible]	[illegible]	2,41	0,11	0,78	1,37	0,57
[illegible]	[illegible]	5,27	1,24	0,71	4,18	2,38
[illegible]						
Berufsangaben	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Summa	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Durch vorstehende, auf die möglichst genauen Grundlagen gestützten Mittheilungen werden freilich die von Herrn Dr. Heym im Jahre 1850 in mehreren sächsischen Blättern veröffentlichten, und von da auch in landwirthschaftliche Zeitungen übergegangenen Angaben über die Vertheilung der Bewohner Sachsens auf die Hauptgewerbegruppen vollständig desavouirt; ein Missgeschick, welches Inductionen beweisen, wo Induction nicht anwendbar und selbst fehlerhaft ist, zuweilen begegnet.

Es beträgt weder, wie in beregter Schrift angegeben, im Königreiche Sachsen die Zahl der Arbeitsfähigen zwischen 14—60 Jahren in der Landwirthschaft 22,2 Procent, noch vertheilt sie sich in einem Verhältnisse von 11 zu 10 auf die Männer und Frauen, und ebensowenig wird sich das dort berechnete Verhältniss als richtig herausstellen, wenn man von den 10,2 Procent der in der Hauswirthschaft thätig sein sollenden Frauen den aliquoten Theil auf die Landwirthschaft schlagen wollte. Alle übrigen Zahlen stehen, soweit sie die Vertheilung der sächsischen Bevölkerung auf die Hauptberufsclassen betreffen, mit den oben mitgetheilten nicht minder in Widerspruch.

III. Landwirthschaftliche Production. Was die landwirthschaftliche Production im Königreiche Sachsen anlangt, so müssen sich die Mittheilungen darüber auf diejenigen Angaben und beziehentlich Muthmassungen beschränken, welche von den bewährtesten Sachkennern darüber hie und da gemacht und aufgestellt worden sind.

1. Der Geh. Rath v. Flotow, der Verfasser der mit Recht sehr geschätzten Schrift: „Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen" aus den Jahren 1847 zieht aus dem reichen, ihm verfügbar gewesenen Material über den Naturalertrag des Ackerlandes an Körnern und Kartoffeln folgende Schlüsse:

„Den Mittelnaturalertrag eines sächsischen Ackers an Körnern (ausschliesslich der Kartoffeln, des Grünfutters und der Weide und nach Abzug des Samens) wird man, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Klimas, des Bodens und der Wirthschaftsarten, im Durchschnitte etwa auf 6 Scheffel Roggenwerth annehmen können. Es würde also der Naturalkörnerertrag von $^2/_3$ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem das andere Drittel füglich auf die ausgeschlossenen Feldfrüchte, Brache etc. zu rechnen ist) etwa

5377896 Scheffel Roggenwerth,

und sonach auf den Kopf etwa 3,002 Scheffel Roggenwerth betragen, was eher noch etwas zu viel als zu wenig gerechnet sein dürfte, besonders wenn man die erzgebirgische Graswirthschaft ins Auge fasst. Dagegen ist aber auch das Getreide, was in zeitweise liegenbleibenden und bestellt werdenden Teichen, auf den umgerissenen Lehden und Wiesen, auf Waldboden vor der Wiedercultur etc. erbaut wird, nicht berücksichtigt.

Rechnet man durchschnittlich den Verbrauch an Getreidekörnern zur Nahrung für die Person auf $2^1/_4$ Dresdner Scheffel Roggenwerth, indem dermalen ausserdem $^3/_4$ Scheffel durchschnittlich durch Kartoffeln ersetzt werden dürften, so beträgt der Körnerbedarf zur Nahrung 3955650 Dresdner Scheffel Roggenwerth. Es ergiebt sich also zwar noch ein Ueberschuss von 1422846 Scheffel Roggenwerth, der jedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (à Stück 13 Scheffel Roggen = 26 Scheffel Hafer) = 1125576 Scheffel Roggenwerth sofort fast ganz aufgehoben wird, so dass sich durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300000 Scheffel Roggenwerth) und zu anderen Fabrikaten und Bedürfnissen ein sehr bedeutendes Deficit bildet, welches durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden muss. — Diese hat auch jährlich in den sieben Jahren von 1838 bis 1844 incl. nur aus Böhmen allein durchschnittlich 539946 Scheffel verschiedenes Getreide (ungefähr = 470000 Scheffel Roggenwerth), besonders Weizen, Korn und Gerste, betragen, scheint aber doch etwas im Abnehmen begriffen zu sein. Die Einfuhr aus andern Ländern kann nicht angegeben werden, dürfte aber eben so viel betragen.

An Kartoffeln zur Nahrung werden $3^3/_8$ Scheffel (= $^3/_4$ Scheffel Roggenwerth) durchschnittlich auf den Einwohner zu rechnen sein. Im Ganzen also wären hierzu ungefähr 6 Millionen Scheffel erforderlich. Wenn nun etwa $^1/_3$ der Brache oder $^1/_9$ des Ackerlandes, nämlich 149386 Acker, mit Hackfrüchten, Kartoffeln, Kraut, Rüben etc bestellt würden, so dürfte durchschnittlich auf eine Ernte von beinahe 12 Millionen Scheffel (80 Scheffel pro Acker), darunter etwa 9—10 Millionen Scheffel Kartoffeln, zu rechnen sein. Vor der Hand möchte aber der Erbau an Kartoffeln im Ganzen, mit Rücksicht auf die gebirgische Wirthschaft, noch nicht so hoch anzunehmen sein. — In Baiern soll 1837 ungefähr $^1/_{11}$ der ganzen Ackerfläche mit Kartoffeln etc. bestellt gewesen sein. In Böhmen wird durchschnittlich $^2/_{27}$ der Ackerfläche als mit Kartoffeln, Rüben etc. bestellt angegeben.

Dass Sachsen übrigens durch grössere Fortschritte der Agricultur in intensiver sowie in extensiver Hinsicht, d. h. durch Erhöhung des Rohertrags pro Acker sowohl (durch bessere Bearbeitung der Felder, tiefere Lockerung des Bodens,

stärkere Düngung, angemessenere Fruchtfolge etc.), als durch mehrere Urbarmachung und zweckmässigere Verwendung geeigneter Theile der Lehden, Teiche, Waldstücke etc. das Fehlende (etwa 800000 bis höchstens 1000000 Scheffel oder ungefähr 1—1⅕ Scheffel mehr pro Acker, als oben berechnet worden,) selbst erzeugen könnte, das bedarf keines Beweises."

Hierzu kommt aber noch der Naturalertrag der Wiesen. Herr v. Flotow glaubt im Durchschnitte höchstens 24 Centner Ertrag an trockenem Futter pro Acker Land rechnen zu dürfen, was bei 301550 Acker Wiesenland im Königreiche Sachsen einen jährlichen Durchschnittsertrag von 7237224 Centner trockenem Futter geben würde. Der Ertrag des Gartenlandes ist verhältnissmässig unbedeutend, der der Weiden incl. der Waldweiden gewährt, ersteres als uncultivirtes Land angesehen, Nahrung für 470000 Schaafe oder etwa 47000 Kühe.

2. Die obigen Schätzungen des Herrn v. Flotow lassen sich indess mit denjenigen nicht in Uebereinstimmung bringen, die Herr Oec.-R. Geyer, ehemals auf Langenrinne bei Freiberg, eine der ersten landwirthschaftl. Autoritäten nicht nur Sachsens, sondern Deutschlands, in einem Vortrage über die Landwirthschaft und den Staat ausgesprochen hat. Um zu einer Schätzung des Bruttowerthes*) der landwirthschaftlichen Production incl. der Viehzucht im Königreiche Sachsen zu gelangen, stellt er eine rationelle Maximal- und eine Minimalgrenze des Ertrags pro Acker Feld und Wiese zusammen auf. Das Kriterium der einen Classe A. ist: dass bei ihr durch Aufwand aller geistigen Mittel, unterstützt durch ausreichendes und vollkommen entsprechendes Betriebscapital, die grösst möglichste Production und daraus der grösst möglichste Reinertrag erzielt werde. Das Kriterium der anderen Classe B. dagegen ist: dass die Betriebsweise sich nur auf einen einfachen Grad von Intelligenz stütze und die Sicherung des Reinertrags viel mehr in der Vermeidung aller nicht unerlässlichen Ausgaben und Vorauslagen gesucht werde, als in einem besonderen speculativen Betriebe. Oeconomierath Geyer nimmt nach seinen Erfahrungen für die Classe A. mit Rücksicht auf die Durchschnittsbonität des sächsischen Bodens einen durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrag von 60 Thalern pro Acker und darin inbegriffen einen Nettoertrag von 14 Thalern pro Acker an, für die Classe B. dagegen nur einen Bruttoertrag von 20 Thalern und einen Nettoertrag von 7½ Thalern pro Acker. Dass zwischen beiden Classen eine Menge von Abstufungen liegen, dass die Bewirthschaftung in dem einen Falle nur eine Paradewirthschaft erzielt, in dem anderen in den unzeitigsten Geiz übergehen kann, das versteht sich von selbst.

Auf Grund vielfacher Beobachtungen glaubt der Genannte dem wahren Thatbestande möglichst nahe zu kommen, wenn er annimmt, dass die gesammte Landwirthschaft des Landes derzeit ein Erträgniss gewähre, welches der Classe B. entspricht. Hiernach ist die Gesammtsumme des landwirthschaftlichen Bruttoertrags aus Feld und Wiese zu circa 33 Millionen Thaler und der darin inbegriffene Nettoertrag zu circa 12½ Millionen Thaler zu veranschlagen.

Obgleich nicht zu erwarten ist, dass die Gesammtheit der Landwirthschaft in Sachsen in naher Zeit einen so hohen Aufschwung nehmen werde, wie ihn Classe A. bezeichnet, so ist doch in den solchenfalls sich herausstellenden Zahlen das Ziel zu kennzeichnen, welches zu erreichen im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es würde nehmlich der Bruttoertrag in letzterem Falle gegen 99 Millionen Thaler und der darin inbegriffene Nettoertrag über 23 Millionen Thaler betragen. Leider liegt eine solche Steigerung wohl noch in weiter

*) Unter Bruttowerth der landwirthschaftlichen Production ist hier besondrer Erklärung zufolge nur die Werthsumme der verkäuflichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse verstanden und diejenige nicht inbegriffen, welche für die eigene Consumtion der Landwirthschaft aufzuwenden sein würde. Letztere beträgt aber von dem Gesammtbruttowerth mehr als 40 % und es wären sonach, um diesen zu kennzeichnen, die betreffenden Angaben des Bruttowerths noch mit 1,66 zu multipliciren.

erträge pr. Acker von jeder Fruchtgattung, die Angaben der auf Roggenwerth re
cirten Bruttoerträge, Productionskosten, Reinerträge des Ackerlandes und
Wiesen bei jeder aufgestellten Hauptclasse in vier verschiedenen klimatischen
stufungen. Um die practische Nützlichkeit dieser Zusammenstellungen zu
höhen, sind die Einzelresultate auch noch zu Gesammtresultaten in dreifac
Hinsicht concentrirt worden und zwar nach Bonitätsclassen ohne Unterscha
ung der Klimate und ebenso nach Klimaten ohne Unterscheidung der Bonitä
classen und endlich bloss nach Fruchtgattungen, ohne fernere Unterscheid
der Klimate und Bonitätsclassen. Letztere Zusammenstellung muss begr
licherweise deshalb, weil sie zu sehr allgemeinen Durchschnittswerthen führt,
Wahrheit in speciellen Fällen am entferntesten stehen; den Thatbestand v
ganzen Lande dürfte sie aber, allerdings nur unter gewissen Voraussetzung
ziemlich richtig veranschaulichen; sie würde es indess unendlich mehr, hät
bei der vorgenommenen Concentration gleichzeitig die Angaben über die A
dehnung der Bodenclassen in den unterschiedenen Klimaten, sowie die wi
lichen und nicht bloss die idealen Anbauverhältnisse der Fruchtgattungen v
gelegen. Inwieweit solchen Falls die Mittheilungen genauer sein würden, w
alsbald in einem Beispiele klar gemacht werden. Auch das darf nicht un
wähnt bleiben, dass die klimatischen Unterscheidungen nur als die Repräs
tanten der Ergebnisse aus gewissen Klimaregionen anzusehen sind, nicht a
als die Gesammtergebnisse von allen Fluren in denselben. Bekanntlich s
nehmlich die 3516 besonders vermessenen Fluren*) folgenden klimatischen A
theilungen zugetheilt:

*) Der Begriff Flur und Wohnplatz ist nicht identisch, daraus der Unterschied in der Z
der Fluren und der Wohnplätze in den einzelnen Höhenlagen.

*) Unter welchen Voraussetzungen diese Durchschnitte nur richtig sind, ist auf S. 258 u. f. entwic

*) Unter welchen Voraussetzungen diese Durchschnitte nur richtig sind, ist auf S. 258 u. f. entwick

*) Unter welchen Voraussetzungen diese Durchschnitte nur richtig sind, ist auf S. 258 u. f. entwickelt wor

In allen Bodenclassen	Winterweizen	20,00
	Sommerweizen	
	Winterroggen	
	Sommerroggen	
	Gerste . . .	
	Hafer . . .	
	Erbsen . . .	
	Wicken . . .	
	Weidenutzung a) Heu . . .	
	.e Weiden	

*) Unter welchen Voraussetzungen diese Durchschnitte nur richtig sind, ist auf S. 258 u. f. entwickelt worden.

Der speciellen Erläuterung dieser Tabelle werden einige allgemeine, zugleich auf die zunächst folgenden Tabellen bezüglichen Bemerkungen vorauszusenden sein.

Bekanntlich sind bei der Einschätzung des Ackerlandes, der Wiesen, der Weiden, Waldungen, Gärten u. s. w. alle im Lande vorkommenden Bodenarten (vom agronomischen Gesichtspunkte aus) nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit in eine Reihe von Classen eingeordnet worden. Diese Classification ist eine ökonomische oder solche, wo aus der vereinten Erwägung der Kennzeichen der Ertragsfähigkeit und zwar der Beschaffenheit der Ackerkrume, der Tiefe derselben, der Beschaffenheit des Untergrundes, der Lage in physikalischer und commerzieller Hinsicht und der klimatischen Verhältnisse auf eine gleiche Ertragsfähigkeit geschlossen werden kann. Solcher Classen stellte die Geschäftsanweisung behufs der Einschätzung des Ackerlandes 12, behufs der der Wiesen 11 auf, für welche sie eine genaue Classenbeschreibung gab. Die Benennung dieser Classen geschah meist nach den Hauptbodenarten, die in der Classe vorkommen und nach den Getreidearten, die im milden Klima vorzüglich auf diesen Bodenclassen gedeihen; bei den Wiesen nach der Lage letzterer und anderer wesentlichen Eigenschaften. Die Benennung jener ist der obigen, die dieser einer späteren Tabelle beigefügt. Obgleich beregte Classen sich in der Hauptsache nach ihren Ordnungszahlen und beziehentlich nach

Acker von der vorausgesetzten Ertragsfähigkeit bei der angenommenen Bewirthschaftungsweise (nach der noch sehr verbreiteten Dreifelderwirthschaft gewöhnlicher guter landesüblicher Cultur und verhältnissmässiger Düngung zu Durchschnitt gebaut kann. Unter andern als diesen, allerdings sehr gewöhnlichen und normalen Umständen kann somit die mitgetheilten erfahrungsmässigen Ertragssätze mit den wirklichen Erträgen nicht allenthalben übereinstimmen. Dieser wird jene einerseits wohl in Folge veränderter Jahreswitterung als auch sonstiger Culturverbesserungen oder Verschlechterungen bald über bald unterschreiten, doch ersteres mehr als letzteres weil man bei der Einschätzung von dem Grundsatze ausging in allen Zweifelsfällen eher den geringeren als den höheren Satz zu wählen. — Andererseits beruhen die Reinertragsberechnungen auf der ausschliesslichen Anwendung des Dreifelderwechsels weil eine gleichmässige Voraussetzung der Reinerträge nicht auf die mehr Absicht und Willkühr der Grundbesitzer verschiedenen Bewirthschaftungsweisen begründet werden konnte, sondern es für alle Landestheile gleichförmige Massstäbe der Berechnung natürlich unter Berücksichtigung der in jedem und andern gegenüber eintretenden Modificationen zu wählen geboten war. Und endlich beruhen jene Berechnungen noch auf einer durch die Anforderungen der Praxis bestimmten Abrundung der verschiedenen Stamm- und Nebenerträge unter gleichzeitiger Vernachlässigung des Bruchtheiles. Es sind daher aber nur die gewöhnlichen vorkommenden Werthe dieser sowie Hafer und als Stammerzeugnisse Erbsen und Wicken, dagegen von Handelsgewächsen, sowie von Obst und Kartoffeln aus nahe liegenden Gründen ganz abgesehen worden. Der Werth der Futterkräuter bei verschiedenen Classen ist nach dem Werthe der Futterpflanzen bestimmt worden, das Weideviehs darauf während der Benutzungszeit finden. Dieser betrug in gewissen Classen, wo der Umbruch der Brache zeitiger gebräuchlich muss nur ... wie er später erfolgt, ... einer Kuh oder Kalbe. Der ... Nutzungswerth ist sowohl bei Acker- als Wiesenweide nur dann anzunehmen, wenn die natürliche Kraft und Nahrung des Bodens zur Grundlage auf kein Weise genommen, vielmehr durch eigends darauf hingerichtete Behandlung gefördert wird. In diesen bei gewöhnlicher Weidenutzung der alten Cultur entweder nicht der Fall ist und der Ertrag derselben weit unter dem obigen Weidewerthe steht, so wurde der Nutzungswerth der Weide, wie er in Ansatz kommt, nur die Hälfte des vollen Nutzungswerthes angenommen, auch überdiess noch die durch das Klima und die Temperatur in kühler und kalter Gegender sehr abgekürzte Nutzungszeit in Betracht gezogen.

Sämmtliche Bodenerzeugnisse sind zur leichteren Uebersicht und Vergleichung auf Kornwerth reducirt und zwar in nachstehender Art eingesetzt:

1 Scheffel Roggen = $^8/_9$ Scheffel Winterweizen.
= $^4/_5$ „ Sommerweizen.
= 1 „ Sommerroggen.
= $1^1/_2$ „ Gerste.
= 2 „ Hafer.
= 1 „ Erbsen.
= $1^1/_2$ „ Wicken.

ebenso auch

1 Centner Heu 1 Qualität, bestes süsses blätterreiches = 2 Metzen Roggen.
II „ ebenfalls gutes und süsses aber weniger blätterreiches = $2^1/_2$ Metzen Roggen.
III „ grobes hageres, saures = 3 Metzen Roggen.
IV „ schlechtes saures, mit Moos oder Heidekraut vermengtes = $1^1/_2$ Metzen Roggen.

man dem Rechnung, dass der Durchschnittspreis des Roggens jetzt füglich auf 3 Thlr. pro Scheffel angenommen werden kann, so findet man, dass dann

der Bruttoertrag . . .	pro Acker	=	73,13	Metz. Roggenw.	=	Thlr.	13.	21. 3.
die Productionskosten .	„ „	=	43,62	„ „	=	„	8.	5. 3.
der generelle Reinertrag	„ „	=	29,51	„ „	=	„	5.	16. —
der gemeine Weidewerth	„ „	=	10,39	„ „	=	„	1.	28. 5.

beträgt. — Auch von diesen Zahlen gilt das bereits mehrfach Gesagte, dass sie nur dann absolut richtig sind und sein werden, wenn es möglich gewesen wäre, der Ausdehnung des mit den verschiedenen Fruchtgattungen bestellten Areals (weil ja nicht alle Fruchtgattungen gleichen Reinertrag erzielen lassen) der diversen Bodenclassen in den einzelnen Klimaregionen vollständig Rechnung zu tragen.

Um zur Kenntniss der Bedeutung des Fehlers zu gelangen, dem man sich bei Voraussetzung lauter gleichwerthiger Grössen aussetzt, braucht man nur die Verschiedenheit der Anzahl der Fluren in den in Betracht genommenen klimatischen Abstufungen ins Auge zu fassen. Gesetzt, es betrüge das pflueggängige Areal aller Bodenclassen

in der Höhe von	unter	bis	500	Fuss	360000	Acker,
„ „ „ „	801	„	900	„	60000	„
„ „ „ „	1601	„	1700	„	32000	„
„ „ „ „	2401	u. darüber		„	350	„

so würde sich, mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Zahl der Fluren in den einzelnen Klimaabstufungen, das Durchschnittsergebniss des Bruttoertrags in den vier genannten folgender Art gestalten:

Klimaabstufungen	Durchschnittlicher Rohertrag bei Rücksichtnahme auf die ungleiche Ackerzahl in den Klimaabstufungen.			ohne Rücksichtnahme.
	Ackerzahl.	Rohertrag.	Product.	Rohertrag.
unter 500 . .	360000	88,41	31827600	88,41
von 801— 900 . .	60000	81,69	4901400	81,69
„ 1601—1700 . .	32000	64,47	2063040	64,47
„ 2401 u. darüber	350	57,96	20286	57,96
	452350	:	38812326	div. durch 4
	Rohertrag	85,80		Rohertr. = 73.13
	Differenz = 12,67 Metzen = 17,32%.			

Das Vorstehende ist nichts weiter als ein auf fingirten, aber doch der Wahrheit nahe liegenden Zahlen beruhendes Beispiel zu betrachten, um den Nachweis zu führen, wie man nicht ohne Weiteres Durchschnitte berechnen kann und darf. Damit solche vollständig richtig seien, müssen alle einflussäussernde Modificationen bei der Rechnung bekannt gewesen sein. Selbst der im vorliegenden Falle berechnete Durchschnitt kann und wird deshalb noch fehlerhaft sein, weil dabei nur auf die Ackerzahl in den vier klimatischen Abstufungen Rücksicht genommen worden ist (es giebt deren jedoch 21), nicht aber zugleich auch auf die dermalen noch ebenso unbekannte Zahl der Acker in den verschiedenen Bodenclassen unter jeder dieser Abstufungen. Mit einem Worte: es würden also nur dann alle die mitgetheilten, auf das ganze Land bezüglichen Durchschnitte auch die wirklichen Mittelwerthe vom ganzen Lande repräsentiren, wenn genau bekannt wäre: die Zahl der Acker jeder Boden-

classe und jeder Höhe von unter 500 bis über 2400 Par. Fuss. Diese wenigen Worte kennzeichnen die erste und wichtigste Bedingung zu Herstellung einer genauen Ackerbaustatistik, und nur erst bei diesen Unterlagen könnten die vielen Erfahrungsresultate, welche die Geschäftsanweisung darbietet, zu einem die thatsächlichen Zustände ausdrückenden Ganzen concentrirt werden. Wenn diess ohne diese Unterlagen schon jetzt versucht worden ist, so geschah es hauptsächlich, um den Vorwurf fern zu halten, als hätte man für die Bemessung der landwirthschaftlichen Production Sachsens ergiebige Quellen unbenutzt gelassen. Will man die mitgetheilten, auf das ganze Land bezüglichen Durchschnittsresultate dennoch benutzen, so wird man wohl thun, sie 20—25 % zu niedrig anzunehmen. Die auf die einzelnen und unterschiedenen Klimaabstufungen und Bodenclassen bezüglichen Angaben behalten aber alle ihren vollen Werth, natürlich aber nur den auf diejenige Zeit bezüglichen, aus welcher sie stammen.

Dass den Durchschnitten dann, wenn man die angedeutete Erhöhung mit ihnen vornimmt, schon eine grössere Zuverlässigkeit innewohnt, geht unter anderen aus einem sehr charakteristischen Umstande hervor. Der mittlere Pachtpreis pro Acker ist jedenfalls ein treuer Ausdruck der Werthverhältnisse und dieser richtet sich unverkennbar nach dem Reinertrage des zu pachtenden Areals oder Grundstücks. Gedachter Durchschnittspreis beträgt in Sachsen aber in der That zwischen 6 und 7 Thaler; eine Summe, welche mit dem gefundenen Durchschnittsergebnisse für den generellen Reinertrag pro Acker (6 Thlr. 20 Ngr. und beziehentlich 6 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf.) sehr nahe übereinstimmt, wenn man sich dabei nur vergegenwärtigt, dass obiges Ergebniss jetzt auch deshalb noch etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, weil es das Resultat einer Abschätzung ist, bei welcher der Grundsatz obwaltete, die Steuern in keinem Falle zu hoch, in Zweifelsfällen eher zu niedrig zu bemessen.

Der Rohertrag von Ackerland excl. der Brache und Wiese etc. stellt sich unter der Annahme eines durchschnittlichen Rohertrags von 86 Metzen oder 16 Thlr. 3 Ngr. 7,5 Pf. pr. Acker auf 21⅔ Millionen Thlr., eine Summe, die sich seit der Abfassung der Geschäftsanweisung behufs der Einführung des neuen Grundsteuersystems (1838) bis zur gegenwärtigen Zeit, in welche Zwischenperiode die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine, die Erschaffung eines Landesculturrathes und Errichtung eines Generalsecretariats für landwirthschaftliche Angelegenheiten beim Ministerium des Innern, welches Alles einen sehr wichtigen Einfluss auf den Ackerbau und seinen intensiveren Betrieb genommen hat, wohl beträchtlich erhöht haben dürfte, und auch darum noch nothwendig hinter der Wahrheit zurückbleiben muss, weil eine durch ausserordentliche Hülfsmittel bewirkte erhöhte Cultur, auf welcher sich der Boden bei gewöhnlicher Bewirthschaftung nicht fortdauernd erhalten kann, ebensowenig bei der Classification berücksichtigt werden konnte, als ein schlechter, vernachlässigter Zustand. Die so eben angedeuteten Förderungsmittel der Landwirthschaft haben aber das letztere schon beinahe zur Ausnahme, wenn auch das erstere noch nicht zur Regel gemacht. Ist man nun aber berechtigt anzunehmen, dass vermöge gedachter Förderungsmittel sich der Bruttoertrag des pfluggängigen Landes um weitere 10—15% gesteigert habe, so folgt daraus, dass dieser heutigen Tags einer Summe von 24—25 Millionen Thaler entspricht.

Gänzlich unabhängig von so vielen Rücksichtnahmen sind die Berechnungen darüber, in welchem Verhältnisse die Productionskosten zum Rohertrage, der Reinertrag zum Rohertrage, der gemeine Weidewerth zum Rohertrage stehen. Wenn man diese gegenseitigen Beziehungen durch Procentzahlen ausdrückt, so gewähren letztere ein sehr anschauliches Bild von dem mehr oder minder lohnendem Betriebe der Landwirthschaft in den einzelnen Gegenden des Landes und auf den verschiedenen Bodenarten. Die folgende Tabelle enthält solche Berechnungen.

Wäre der Betrieb der Landwirthschaft in allen Theilen des Landes gleich lohnend, so müsste natürlich das Verhältniss der Productionskosten zum Bruttoertrage überall ein ähnliches oder gleiches sein. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Productionskosten wachsen mit der Ungunst des Klimas und der Verringerung des Bodens. Dass sich dadurch in gleichem Verhältnisse auch der Reinertrag vermindert, ist eine nothwendige Folge, denn Productionskosten und Reinertrag sind ja nur die einzelnen Factoren des Rohertrags. Im ganzen Lande betragen jenen Berechnungen zu Folge die Productionskosten durchschnittlich 59,65 %, der Reinertrag 40,35 % vom Bruttoertrage.

Der gemeine Weidewerth, welcher als das Minimum der Ertragsfähigkeit anzusehen ist, durchläuft in seinem Verhältnisse zum Bruttoertrage, den man ihm gegenüber als Maximum der Ertragsfähigkeit zu betrachten hat, dieselben, aber nicht so regelmässigen und auffallenden Abstufungen wie die Productionskosten und der Reinertrag. Die Abstände zwischen den Minimal- und Maximalgrössen, d. h. das Procentverhältniss der ersteren zu den letzteren, werden grösser, je höher die Lage und je schlechter der Boden, obwohl in nicht so merklicher Weise. Vom ganzen Lande lässt sich behaupten, dass der gemeine Weidewerth (oder das Minimum) zum Rohertrage (oder das Maximum der Ertragsfähigkeit) eines und desselben Stück Feldes, je nachdem es bewirthschaftet oder bebaut wird, in einem Verhältnisse steht, wie 14,20 : 100,00; mit anderen Worten, er beträgt unter Umständen nur 14,20 % dieses Maximums.

Alle diese Verschiedenheiten machen es klar, dass die Pachtpreise für einen Acker Land im ganzen Lande weder gleich sein können noch gleich sind, denn auf solche übt die Beschaffenheit der Grundstücke den stärksten Einfluss. Allerdings wirken auf den Pachtpreis auch noch andere Umstände ein, so namentlich die Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherrschaften und den sogenannten Unterthanen dann, wenn die grosse Mehrzahl der Landwirthe nur ein beschränktes Eigenthumsrecht auf ihre Güter hat und wegen der Grösse der an die Gutsherrschaft oder die Kirche zu entrichtenden persönlichen, — Natural- und Geld-Leistungen geradezu unvermögend gemacht wird, die besten Mittel zur Erzielung des grössten Ertrags zu wählen und in Anwendung zu bringen. Allein die obigen Zahlen über Productionskosten und Reinertrag werden durch dergleichen Verhältnisse nicht gestört, indem bei der Einschätzung der Grundstücke grundsätzlich eben so sehr von Gerechtsamen, welche mit einem Grundstücke verbunden sind, als von Leistungen und Servituten, welche darauf haften, Umgang genommen wurde. Wenn es nun aber keinem Zweifel unterliegt, dass die Agrarverfassung eines Landes in volkswirthschaftlicher Hinsicht eine um so zweckmässigere ist, je mehr sie den Bauern und kleinen Landwirthen volle Eigenthumsrechte an den von ihnen bewirthschafteten Grundstücken verschafft, so werden, weil diess durch die Ablösungsgesetze in Sachsen in den letzten zwei Decennien fast allerwärts geschehen ist, auch dadurch die wirklichen Pachtpreise eine Steigerung erfahren haben und die lediglich aus den Productionskosten berechneten jetzt um einen gewissen Betrag überragen.

In der Natur der Sache liegt es, dass die Pachtpreise die Kaufpreise und diese die Grundrente bestimmen, die man, wenn sie lediglich darin besteht, dass der Eigenthümer die Benutzung seines Landes einem Anderen gegen eine verabredete Entrichtung überlässt, welche der Preis der Bodenbenutzung ist, die Pachtrente nennt. Indessen diese Rente ist, wie später gezeigt werden soll, noch von so vielen Einflüssen abhängig, dass eine regelmässige und bestimmte Beziehung zwischen ihr und dem Reinertrage auf den ersten Blick keineswegs erkennbar ist. —

Was nun die Wiesen anlangt, so werden sie gleichfalls je nach ihrer Ertragsfähigkeit, die sich nach der Menge und Güte des darauf gebauten Futters bestimmt, in 12 Hauptclassen unterschieden. Der jährliche Bruttoertrag und Reinertrag, sowie die Productionskosten für sämmtliche Wiesenclassen sind nach der Geschäftsanweisung folgende:

Anm. Der gemeine Waldwerth beträgt bei sämmtlichen Classen die Hälfte des Reinertrags.

Die nach diesen Aufstellungen vorgenommene Berechnung des Bruttoertrags sämmtlicher Wiesenboden ergiebt, dass derselbe sich jährlich auf nahe 3¾ Millionen Thaler beläuft. Auch diese Summe muss nothwendig hinter der Wahrheit zurückbleiben, denn sie ist gleichfalls ein Durchschnittsergebniss, bei welchem die Ausdehnung der den verschiedenen Wiesenclassen zugehörigen Areale nicht bekannt war. Leider lässt sich hier für die Grösse des Fehlers, dessen man sich bei Annahme dieses Durchschnitts schuldig macht, nicht einmal ein Maafsstab finden. Betrüge er gleichfalls 20 bis 25%, d. h. wäre das Durchschnittsresultat um so viel gegen das wirkliche aus jener Zeit zu klein, so erhöhte sich die Summe von 3¾ Mill. auf 4½ und beziehentlich auf 4⅞ Mill. Thaler. Seit Aufstellung dieser Erfahrungssätze bis heute sind indess mehr wie 15 Jahre verflossen, Jahre, in welchen alle Zweige der Landwirthschaft Sachsens durch die bereits angegebenen Förderungsmittel einen lebhaften Aufschwung genommen haben. Auf den Wiesenbau dürften sich letztere nicht minder günstig geäussert haben, denn das vergangene Jahrzehnt hat gerade in dieser Hinsicht grossartige Verbesserungen

sich allein mehr als 16 Millionen Thaler beträgt; ebensowenig ist der Bruttoertrag der Waldungen des gesammten Königreichs darin aufgenommen, der von den ersten Autoritäten zu $2^1/_2$ Millionen Thaler angegeben wird. Aber selbst wenn Alles das zusammengestellt wird, so würde sich immer nur erst ein Bruttowerth der land- und forstwirthschaftlichen Production incl. der Viehzucht von etwas mehr als

50.000000 Thalern

jährlich herausstellen. Beträgt, den Untersuchungen zu Folge, der darin inbegriffene Reinertrag im ganzen Durchschnitte 30—40% des Bruttoertrags, so ist die Werthsumme des Reinertrags in dem einen Falle

15.000000, in dem andern 20.000000 Thaler,

Summen, welche allerdings, mit der Zahl der daran theilhabenden Personen verglichen, etwas gross erscheinen. Der auf 50 Millionen Thaler angegebene Gesammtbruttoertrag der Land- und Forstwirthschaft, sowie der Viehzucht des Königreichs Sachsen repräsentirt keineswegs die Werthsumme der nach Abzug der eigenen Consumtion zum Verkauf zu stellenden land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse. Jene eigene Consumtion ist erst davon abzuziehen. Nach vorliegenden Mittheilungen aus Belgien beträgt sie dort 40% des Werthes der auf den Markt zu bringenden Producte. Fände in Sachsen ein gleiches Verhältniss statt (Autoritäten bezweifeln diess jedoch und glauben, mindestens 50% annehmen zu müssen), so würde die Summe von

30.000000 und beziehentlich 25.000000 Thalern

den Werth der von der sächsischen Landwirthschaft in den Handel gebrachten Erzeugnisse vorstellen. Die erstere dieser Summen stimmt mit der, auf vielfältigen und langjährigen practischen Anschauungen beruhenden Annahme des Herrn Oeconomierath Geyer ziemlich überein, sie bleibt zwar um etwas hinter derselben zurück; wohl eher ein Beweis dafür, dass die Voraussetzungen, die, um erstere festzustellen, gemacht werden mussten, richtig, nicht übertrieben waren, und weniger dafür, dass die gesammte Landwirthschaft in Sachsen hinsichtlich ihrer Ausbildung auch jetzt noch nicht auf dem Standpunkte der von ihm gekennzeichneten Classe B. stehe.

Freilich gehören alle diese vorstehenden Angaben in das Reich der Schätzungen und Vermuthungen. Sollen sie in das positiver Wahrheit übergehen, so werden dazu diejenigen Veranstaltungen zu treffen sein, welche in anderen Ländern so glänzende Resultate hinsichtlich der Productionsstatistik, wie z. B. Belgien und Frankreich sie aufzuweisen haben, hervorzurufen im Stande waren.

Um am Schlusse dieses Abschnitts noch einige sicherere Anhaltepunkte für die Beurtheilung der Bedeutung der sächsischen Landwirthschaft zu haben, dürften sich solche in den Mittheilungen über die Landwirthschaft des Königreichs Belgien finden, eines Landes, welches nur wenig als die Hälfte grösser als Sachsen und wie dieses in gleichem, oder vielleicht noch höherem Grade gewerbtreibend ist, doch zugleich Provinzen in sich schliesst, deren Bewohner vorzugsweise ackerbautreibend sind, gerade wie diess auch in einigen Provinzen Sachsens wahrzunehmen ist.

Im Königreiche Belgien erfahren die 2603036 Hectaren*) Oberfläche (= 4703686 Acker sächsisch), die daselbst den land- und forstwirthschaftlichen Culturzwecken dienen, folgende Verwendung:

---

*) Zur Vergleichung der französischen Maasse und Gewichte mit den sächsischen ist folgendes zu beachten:

1 Hectare = 1,807 sächs. Acker à 300 QRuthen; 1 sächs. Acker = 0,553 Hectare,
1 Hectolitre = 0,988 sächs. oder Dresdner Scheffel à 7900 Cubikzoll; 1 sächs. Scheffel = 1,038 Hectolitre,
1 Kilogramme = 2,00 Zollpfund; 1 Zollpfund = 0,500 Kilogramme,
1 Franc à 100 Centimes = 8 Neugroschen,
1 Centime = 0,8 Pfennig sächs.

Hafer. Der Bau dieser hauptsächlich zur Pferdefütterung verwendeten Getreideart nimmt 202430 Hectaren oder 14,60 % des pfluggängigen Landes ein.

Der Ertrag einer Mittelernte besteht in 6312874 Hectol. Körnern von einem durchschnittlichen Gewicht von 44 Kilogr. p. Hectol. und 398085648 Kil. Stroh. Das sind also 31,10 Hectol. Körner und 1,966 Kilogr. Stroh auf 1 Hectare. Der Samenbedarf p. Hectare ist im Mittel 2,88 Hectol., in manchen Gegenden indess auch 5,14 Hectol., in anderen wiederum nur 1,88 Hectol. Da der Mittelpreis sich p. 1 Hectol. auf 6 Fr. 82 Ct. stellt, so beträgt der Werth einer Mittelernte an Hafer excl. Samen 39077570 Fr.; das Haferstroh im Preise von 4,31 Fr. die 100 Kilogr. hinzugerechnet, erhöht jenen Werth um 17157491 Fr., so dass also der Gesammtwerth der Haferernte sich auf 56235061 Fr. beläuft. Die Einfuhr beträgt demohngeachtet noch 250000 Hectol. jährlich.

Kartoffeln. Diese spielen in Belgien eine nicht minder grosse Rolle als in Sachsen und sie sind nächst dem Roggen und Weizen das wichtigste Gewächs dieses Landes. Im J. 1846 waren mit dieser Frucht 115062 Hectaren oder 8,30 % des pfluggängigen Landes bestellt.

Der mittlere Ertrag einer Hectare beläuft sich auf 200 Hectol., eine Quantität, die an Nahrungsstoff 2182 Kilogr Weizen gleichzusetzen ist, obgleich auf derselben Fläche nur 1436 Kilogr. Weizen oder 1278 Korn erbaut werden können. Es findet demnach zwischen Fläche und Bebauung ein Verhältniss statt, welches, wenn man die Kartoffeln = 100 setzt, dem Weizen nur einen Werth von 65 und dem Roggen von 58 zuerkennt. Diese Ergiebigkeit, verbunden mit der kostbaren Eigenschaft der Kartoffeln, dass sie ohne vorherige Anwendung mechanischer Hilfsmittel zur Nahrung tauglich sind, sichert ihnen den hohen Antheil an der landwirthschaftlichen Cultur.

Der Ertrag einer Mittelernte von Kartoffeln ist 23143084 Hectol., wovon allerdings 379000 Hectoliter Samen in Abzug zu bringen sind. Das Gewicht eines Hectolitre Kartoffeln ist im Durchschnitt 62—65 Kilogr. Abgesehen von den Preisschwankungen, welche durch die Kartoffelkrankheit sich dieser Frucht in den letzten Jahren bemächtigt haben, beträgt der Werth einer Kartoffelernte in Belgien 68404875 Fr. Gedachte Calamität hat den Preis der Kartoffeln über ihren wahren Werth gestellt. Denn da 100 Kilogr. Kartoffeln als Nahrungsmittel 17,45 Kilogr. Getreidefrucht gleich zu achten sind, jene aber p. 100 Kilogr. mit 6 Fr. 32 Ct. verkauft wurden, diese dagegen nur mit 4 Fr. 54 Ct., so hat man also für 100 Kilogr. Kartoffeln 28 % mehr bezahlt, als sie werth sind. Und man bezahlt sie auch gegenwärtig noch über ihren Preis, so dass man sagen kann, dass sie sowohl für Menschen als Thiere ein sehr theures Nahrungsmittel sind.

Es lässt sich denken, dass unter solchen Umständen der Anbau der Kartoffeln sogar sehr lohnend ist. Um nehmlich eine Ernte von 200 Hectol. = 12500 Kilogr. Kartoffeln p. 1 Hectare zu erzielen, waren ungefähr 365 Fr. Auslagen nöthig, was sonach den Selbstkostenpreis für 100 Kilogr Kartoffeln auf 2 Fr. 92 Ct. stellt. Da solche Quanta aber auf den Märkten mit 6 Fr. 32 Ct. verkauft wurden, demnach ein Gewinn von 3 Fr. 40 Ct. p. 100 Kilogr. gemacht wurde, so ergiebt sich, dass dieser Gewinn mehr als 100% des Kostenpreises beträgt. Es ist demnach ein grosser Vortheil mit der Selbsterzeugung der Kartoffeln verknüpft und dieser ist es, welcher allerorts die kleinen Leute darauf bedacht sein lässt, ihre Kartoffeln selbst zu erbauen.

Die vortreffliche Ausführung der belgischen Ackerbaustatistik würde wohl gestatten, diesen Mittheilungen ähnliche über die anderen Erzeugnisse hinzuzufügen, allein die daraus entspringende Umfänglichkeit dieses Abschnitts würde mit dem dafür disponiblen Raum ausser Verhältniss stehen. Wir müssen uns begnügen, hier nur noch einige der wichtigsten Notizen in einer Tabelle zu vereinigen.

Jede Zahl voranstehender Tabelle ist von höchstem Interesse. In ihrer Totalität rollen sie aber vor unseren Augen ein Bild über ein Gewerbe im

Die Ueberzeugung lehrt, dass die Verhältnisse, welche durch obige Zahlen auf ein bestimmtes Maas gebracht wurden, auf Wahrheit beruhen und in der Wirklichkeit begründet sind, doch muss hinzugefügt werden, dass man, um sich keiner Fehlschlüsse schuldig zu machen, immer den Werth und nicht bloss die Menge der Producte im Auge behalten muss. Wollte man letztere allein gelten lassen und von dem Unterschied eines Selbstkosten- und eines Verkaufspreises ganz absehen, so würde sich die Consumtion der Landwirthschaft deshalb etwas höher herausstellen, weil der Selbstkostenpreis nothwendig ein geringerer als der Verkaufspreis ist, für eine bestimmte Summe Geldes sonach eine grössere Menge Güter von wohlfeilerem Preis erkauft werden kann. Wie dem aber auch sei, so sieht man doch sofort, dass der Getreidebau und der Bau der Handelsgewächse diejenigen Culturen sind, welche die Landwirthschaft, so lange man von den animalischen Producten noch absieht, ertragsfähig machen, während der Bau der Wurzeln und Hülsenfrüchte schon mehr im Interesse der Landwirthschaft und Viehzucht selbst geschieht, doch noch nicht so sehr als der der Hülsenfrüchte und Futterkräuter. Der grosse Consum animalischer Producte besteht in der Hauptsache in der Verwendung des Düngers, der in einem Lande wie Belgien doch einem Werthe von nahe 20 Mill. Thaler gleich geachtet wird.

In der richtigen Erkenntniss dieses werthvollen Stoffs, in der zweckdienlichen Anwendung künstlicher Düngemittel und in den Fortschritten der Landwirthschaft überhaupt verbergen sich öconomische und politische Vortheile von einer Tragweite, die man im gewöhnlichen Leben nur selten nach ihrer ganzen Wichtigkeit würdigt. Wenn es z. B. dadurch möglich geworden ist, die Landwirthschaft intensiver, d. h. auf einem gegebenen Raume ergiebiger und ertragsfähiger zu machen, so dass ein und dieselbe Fläche auch die seit 50 Jahren um mehr als 25% angewachsene Bevölkerung noch mit Nahrung zu versorgen vermag, so ist diess offenbar der Eroberung eines Stück Landes gleich zu achten, welches bei der stationär gebliebenen Ergiebigkeit hätte hinzutreten müssen, um die Nahrung für die angewachsene Bevölkerung zu erzeugen. Der durch die Wissenschaft errungene Vortheil ist sogar noch grösser, denn auf einer, gleich viel auf welche Weise annexirten Fläche ist der Boden nicht von gleicher Güte, er schliesst Oedungen und Wege u. s. w. in sich; der durch die potenzirte Landwirthschaft gewonnene Boden ist aber nothwendig und selbstverständlich Boden vorzüglicher Qualität.

Würde es nicht zu sehr ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen, so könnten wir den Mittheilungen über Belgien ähnliche, wenn auch nicht in gleicher Maafse ausführliche über Frankreich folgen lassen, dessen Ackerbau-Statistik gleichfalls vollendet vorliegt. Diese vergleichenden Uebersichten werden jedoch einem späteren Jahrgang vorzubehalten sein. Hier wollen wir nur noch die Angaben über den Bruttowerth der Land- und Forstwirthschaft in jenem Lande hinzufügen.

Ertrag der Culturarten auf dem pfluggängigen Lande . . .	Fr. 5092116220
„ „ Wiesen und Weiden	„ 646794905
„ „ Wälder, Baumschulen und Obstgärten	„ 283258325
A. Gesammtertrag der landwirthschaftlichen Pflanzenproduction	Fr. 6022169450
Ertrag der Producte der lebenden Thiere	„ 767251000
„ „ geschlachteten Thiere	„ 698484000
„ von den Bienen an Honig und Wachs	„ 15000000
B. Gesammtertrag der animalischen Producte	Fr. 1480735000
A. und B. Gesammtertrag der vegetabilischen und animalischen Producte	„ 7502904450

Dieser Betrag ist ungefähr das Zehnfache des Belgischen; er beträgt über 2000 Millionen Thaler. Auch diese Summe übersteigt — die Oberfläche und die Einwohnerzahl Sachsens damit in Vergleich gebracht — die Summe des vorn

niessern, zu $^2/_3$ von Pächtern bebaut wird. In dem Umstande, dass sich das Verhältniss der Eigenthümer von 34,22 auf 54,66 % erhöht, sobald man die Wald- und Heideflächen mit in Betracht zieht, spricht sich nur die sehr häufig und auch in Sachsen überall wahrnehmbare Maxime aus, dass Gutsbesitzer, die ihre Güter verpachten, in der Regel den damit verbundenen Wald aus sehr nahe liegenden Gründen von der Verpachtung ausnehmen. Ueberdiess hat man in Belgien die Beobachtung gemacht, dass, je dünner die Bevölkerung und mithin je werthloser der Grund und Boden ist, desto mehr bewirthschaften ihn die Besitzer selbst; je dichter aber die Bevölkerung und je werthvoller das Areal, desto häufiger findet die indirecte oder Pachtbewirthschaftung statt. Eine Erscheinung, davon die Gründe nur schwer aufzuhellen sind.

Von höchstem landwirthschaftlichen, sowie nationalöconomischen und socialen Interesse sind nun die Nachweise über die Theilung oder Parcellirung des Grundbesitzes. Die beregte landwirthschaftliche Enquête unterschied bei Erhebung und Aufzeichnung der einschlägigen Verhältnisse zugleich, ob die Besitzung von nur einem oder mehreren Eigenthümern besessen und beziehentlich von nur einem oder mehreren Pächtern gemeinschaftlich bewirthschaftet wird.

Grösse der Wirthschaften.	Unternehmer und beziehentlich Landwirthe.				
	Eigenthümer oder Nutzniesser		Pächter		überhaupt.
	der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften.	von mehr als die Hälfte der Besitzung, die sie bewirthschaften.	der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften.	von mehr als die Hälfte der Besitzung, die sie bewirthschaften.	
Von 0,50 Hectare u. darunter	62962	10340	145967	28282	247551
„ 0,51 bis 1 Hectare	12241	11029	22687	24456	70413
„ 1 „ 2 Hectaren	12983	17557	22249	29761	82550
„ 2 „ 3 „	7136	10946	10907	13366	42355
„ 3 „ 4 „	4552	6512	6118	7147	24329
„ 4 „ 5 „	3176	4597	4066	4860	16699
„ 5 „ 6 „	2347	3329	2926	3912	12514
„ 6 „ 7 „	1797	2732	2246	3185	9960
„ 7 „ 8 „	1494	2146	1821	2581	8042
„ 8 „ 9 „	1172	1784	1480	2239	6675
„ 9 „ 10 „	1011	1438	1263	1834	5546
„ 10 „ 15 „	3314	4401	4142	5575	17432
„ 15 „ 20 „	1678	2024	2652	2799	9153
„ 20 „ 25 „	939	1029	1875	1747	5590
„ 25 „ 30 „	568	601	1174	1123	3466
„ 30 „ 35 „	387	437	734	779	2337
„ 35 „ 40 „	287	236	467	554	1544
„ 40 „ 45 „	192	168	353	399	1112
„ 45 „ 50 „	193	132	292	332	949
„ 50 „ 60 „	218	166	380	370	1134
„ 60 „ 70 „	126	92	299	284	801
„ 70 „ 80 „	113	62	210	221	606
„ 80 „ 90 „	80	35	172	181	468
„ 90 „ 100 „	53	31	134	102	320
„ 100 „ 120 „	96	32	173	128	429
„ 120 „ 150 „	72	31	110	89	302
„ 150 Hectar. u. darüber	125	27	67	54	273
Summa	119312	81914	234964	136360	572550

Es vertheilen sich hiernach die 2603036 Hectaren auf 572550 Unternehmer (theils selbstbewirthschaftende Besitzer, theils Pächter) und zwar auf:

119312 Eigenthümer der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften,
81914 Eigenthümer von mehr als der Häfte der Besitzung, die sie bewirthschaften,
234964 Pächter der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften,
136000 Pächter von mehr als der Hälfte der Besitzung, die sie bewirthschaften.

Je nachdem nun die Unternehmer aber Eigenthümer oder Pächter der ganzen oder nur mehr als der Hälfte der Besitzung sind, die sie bewirthschaften, stehen sie nach der Grösse und Ausdehnung dieser Besitzung in folgenden Procentverhältnissen zu einander:

Grösse der Wirthschaften.	Unternehmer und beziehentlich Landwirthe.				
	Eigenthümer oder Nutznicsser		Pächter		überhaupt.
	der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften.	von mehr als die Hälfte der Besitzung, die sie bewirthschaften.	der ganzen Besitzung, die sie bewirthschaften.	von mehr als die Hälfte der Besitzung, die sie bewirthschaften.	
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Von 0,50 Hectare u. darunter	52,77	12,62	62,12	20,74	43,23
„ 0,51 bis 1 Hectare	10,26	13,46	9,66	17,94	12,29
„ 1 „ 2 „	10,88	21,43	9,47	21,83	14,42
„ 2 „ 3 „	5,98	13,36	4,64	9,80	7,39
„ 3 „ 4 „	3,82	7,05	2,60	5,24	4,25
„ 4 „ 5 „	2,66	5,62	1,73	3,56	2,91
„ 5 „ 6 „	1,97	4,06	1,25	2,87	2,19
„ 6 „ 7 „	1,51	3,34	0,96	2,34	1,74
„ 7 „ 8 „	1,25	2,62	0,77	1,89	1,40
„ 8 „ 9 „	0,99	2,18	0,63	1,64	1,16
„ 9 „ 10 „	0,85	1,76	0,54	1,35	0,97
„ 10 „ 15 „	2,78	5,38	1,76	4,09	3,04
„ 15 „ 20 „	1,40	2,47	1,13	2,05	1,59
„ 20 „ 25 „	0,79	1,26	0,80	1,28	0,98
„ 25 „ 30 „	0,48	0,73	0,50	0,82	0,65
„ 30 „ 35 „	0,32	0,53	0,31	0,57	0,41
„ 35 „ 40 „	0,24	0,29	0,20	0,41	0,27
„ 40 „ 45 „	0,16	0,21	0,15	0,29	0,19
„ 45 „ 50 „	0,16	0,16	0,12	0,24	0,17
„ 50 „ 60 „	0,18	0,20	0,16	0,27	0,20
„ 60 „ 70 „	0,11	0,11	0,13	0,21	0,14
„ 70 „ 80 „	0,09	0,07	0,09	0,16	0,10
„ 80 „ 90 „	0,07	0,04	0,07	0,13	0,08
„ 90 „ 100 „	0,04	0,04	0,06	0,08	0,05
„ 100 „ 120 „	0,08	0,04	0,07	0,09	0,08
„ 120 „ 150 „	0,06	0,04	0,05	0,07	0,05
„ 150 Hectar. u. darüber	0,10	0,03	0,03	0,04	0,05
Summa	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Es würde zu weit führen, alle diese Zahlen, die an und für sich ausreichend verständlich sind, zu commentiren. Sie sind aber jedenfalls dazu geeignet, auf alle Seiten der Frage des grossen und kleinen Grundbesitzes helles Licht zu werfen. Stellt man z. B. die Procentzahl der Pächter einer

der analogen der Besitzer gegenüber, so findet man, dass die Zahl der Pachtungen der so verschiedenen Areale sich durch alle Grössenclassen hindurch doch immer in ganz oder sehr ähnlichem Verhältnisse mit der Zahl der selbstbewirthschafteten Grundstücke fortbewegt. Charakteristisch ist es jedoch, dass die Zahl der allerkleinsten Pachtungen die grösste ist, obwohl es seinen einfachen Grund hat. Diese Pachtungen sind nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Feldwirthschaften, sondern nur Häusler- oder Gartennahrungen, die von industriellen Arbeitern, von Bergleuten, Fabrikarbeitern etc. ausserordentlich gesucht werden, zumeist deshalb, um nur einen geringen Theil ihrer Subsistenzmittel, Kartoffeln, selbst zu erbauen. Darum sind es auch gerade diese kleinen Pachtungen, die antheilig verpachtet werden.

Abgesehen nun von der Unterscheidung der Unternehmer in Eigenthümer und Pächter, waltet in Belgien das Element des kleinen Grundbesitzes in der bemerkenswerthesten Weise vor. Von 100 Unternehmern überhaupt sind beinahe die Hälfte (43,23 %) solche, die Areale von nur erst ½ Hectare und darüber (das sind 0,903 sächs. Acker und weniger) bewirthschaften, 12,39 % die Areale von ½ bis 1 Hectare (also bis 1,807 sächs. Acker cultiviren); ferner 29 %, deren Wirthschaft von 1— 5, und 7,46 %, deren Wirthschaft von 5—10 Hectaren Ausdehnung haben. Sämmtliche übrige grössere Besitzungen überschreiten nicht 12 % aller Besitzungen.

Demzufolge berechnet sich die mittlere Ausdehnung des auf einen Unternehmer kommenden Areals, unter Berücksichtigung blos der productiven Oberfläche, auf 3,13 Hectaren = 5,656 sächs. Acker, ohne diese Rücksicht auf 4,55 Hectaren = 8,22 sächs. Acker. Begreiflicherweise sind auch diese Verhältnisse nicht durch das ganze Land gleich, sondern je nach dem gewerblichen Charakter der Provinzen und Bezirke mehr oder weniger verschieden.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die ganze Classe der Unternehmer, die weniger als 1 Hectare bewirthschaften, in die Classe der Häusler und Gartennahrungsbesitzer (wie man sie in Sachsen zu nennen pflegt) gehört, nicht aber Bauern und Landwirthe in der eigentlichen Bedeutung des Wortes sind und sein können. Darunter wird man erst diejenigen Unternehmer zu begreifen haben, die mehr als 1 Hectare = 1,807 sächs. Acker bebauen.

Zieht man nun bloss die Wirthschaften von grösserem Umfang als 1 Hectare in Betracht, so gruppiren sich die Grössenverhältnisse (in Procentzahlen ausgedrückt) in folgender Weise:

Ausdehnung der Wirthschaften.					Procentzahlen. Von 100 Wirthschaften überhaupt betragen Procent
1— 5	Hectaren =	1,807— 9,035	Acker	sächs.	65,16
5— 10	„ =	9,036— 18,070	„	„	16,77
10— 30	„ =	18,071— 54,210	„	„	13,98
30— 50	„ =	54,211— 90,035	„	„	2,33
50—100	„ =	90,036—180,070	„	„	1,37
100 und darüber	=	180,071 u. darüber	„	„	0,39

Jeder, der mit den sächsischen Verhältnissen einigermassen vertraut ist, wird sich die Frage selbst beantworten können, ob die Parcellirung des Grund und Bodens in Sachsen bereits den Grad erreicht hat, den obige Zahlen von Belgien nachweisen. Dort ist der grosse Grundbesitz in dem Maasse selten, dass unter 10000 Gütern erst 39 gefunden werden, deren Ausdehnung über 200 Acker sächs. ist. Wenn nun aber demohngeachtet die Landwirthschaft in

bemessen, ein ziemlich hoher. Was diesen letzteren anlangt, so wurde bei Gelegenheit der Ermittelung des definitiven Reinertrags eines Acker Landes im Königreiche Sachsen darauf hingewiesen, dass beide in enger Beziehung zu einander stehen und sich gegenseitig bedingen. Der mittle Reinertrag von einem Acker Land wurde in Sachsen zu 6 Thlr 20 bez. 27,7 Ngr. befunden, jedoch zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass der mittlere Pachtpreis aus gewissen Gründen um einiges höher stehe. Aehnlich ist es in Belgien. Die noch vor dem Jahre 1830 dort ausgeführte Grundsteuereinschätzung hat als mittleren Reinertrag für 1 Hectare pflüggängiges Land die Summe von 48 Fr. 20 Cent, d. i. für 1 Acker sächs. 7 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf., ergeben; für 1 Hectare Wiese 59 Fr. 79 Cent., d. i. für 1 Acker sächs. 8 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf.; sonach im Mittel aus beiden 54 Fr. 4 Cent., d. i. für 1 Acker sächs. 7 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf. Der durchschnittliche Pachtpreis betrug aber im Jahre 1830 57 Fr. 25 Cent, d. i für 1 Acker sächs. 8 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf., also nur wenig mehr, als die Grundsteuereinschätzung besagt. Diesem Pachtpreise und der im Laufe der beregten 16 Jahre erfolgten Erhöhung derselben nach zu urtheilen, hat sich der Werth des hier in Betracht gezogenen Grundeigenthums seit 1830 von 122140034 Fr. auf 155711974 Fr gesteigert, also um circa 27,5 %. Dagegen hat sich die Grundrente, wie bereits nachgewiesen wurde, fast stationär erhalten. Man würde sich jedoch einer falschen Schlussfolgerung schuldig machen, wollte man angesichts dieser Erscheinung behaupten, dass das in Landgrundstücken angelegte Capital überhaupt nur eine sehr niedere Rente abwerfe. Man muss nothwendigerweise hierbei auch das innere Wachsthum des Grundcapitales selbst mit in Anschlag bringen, auf Grund welchen Wachsthums z. B. der Durchschnittswerth einer Hectare sich um 484 Fr. gesteigert hat, und dieses gleichzeitig als Theil der Grundrente in Rechnung gebracht, dieselbe von 2,07 % auf 3,04 % erhöhte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich alle diese Verhältnisse je nach dem physischen und gewerblichen Charakter der Landestheile und deren Bewohner verschieden gestalten Dass aber die Grundrente um so höher ist, je geringer der Boden und je weniger derselbe Werth hat und je geringer die Zahl der Pächter ist, das sind gewiss sehr befremdende Erscheinungen. Durch folgende kleine Tabelle wird dieses Verhalten jedoch deutlich vor Augen geführt.

---

1) Diese Region wird mit der Hesbayischen bezeichnet und erstreckt sich auf die linken Ufer der Maas.

2) Polders nennt man die weiten Ebenen in Belgien und Holland, die durch Dämme vor der Ueberschwemmung des Meeres geschützt sind. Die meisten und beträchtlichsten liegen in der Provinz Antwerpen.

3) Condroz ist eine durch ihren Torfreichthum ausgezeichnete Gegend in der Provinz Lüttich.

4) Die Campine ist die ungeheure Ebene zwischen der Schelde und Maas, auf welcher Haide, Sümpfe und Teiche mit fruchtbaren Gegenden abwechseln.

5) Die Ardennen sind das einzige Gebirge in Belgien, die höchsten Spitzen erreichen aber kaum die Höhe von 2200 Par Fuss.

Unverkennbar wirken hier eine Menge von Ursachen der verschiedensten Art auf einander ein; sie alle aufzuzählen, wäre schon schwierig, doch den wahrscheinlichen Wirkungsgrad einer jeden nachzuweisen, unmöglich. Allein man kann behaupten, dass der Werth des Grund und Bodens in den Umgebungen industrieller Mittelpunkte und in den fruchtbaren Gegenden, wo sich der Ackerbau zugleich sehr entwickelt hat und endlich da in höherem Maafse gestiegen ist, wo sehr wenige Wirthschaften geringeren Umfangs vorhanden sind. Die gehäufte Nachfrage nach solchen war da die Ursache der Werthserhöhung des Grundbesitzes.

Obgleich sich Pacht- und Kaufpreis gegenseitig bedingen und bestimmen und in der That beide gewöhnlich in festen Beziehungen zu einander stehen, so werden letztere doch auch häufig durch den verschiedenen Preis der Erzeugnisse und dem keineswegs überall gleichen Zinsfuss der Capitalien gestört. Es ist einleuchtend, dass die manchen Orts und in manchen Gegenden vorkommende und natürliche geringe Absatzfähigkeit der landwirthschaftlichen Producte die Pachtpreise herabdrückt. Bestätigt wird diess dadurch, dass in sehr vielen Theilen Belgiens die Pachtpreise und der Preis des Roggens und Weizens im Laufe der Jahre eine constante, doch nicht parallele Steigerung behauptet haben, denn merkwürdigerweise ist das Steigen der Pachtpreise ansehnlicher als das der Getreide- und Fruchtpreise. Weil diess so ist, so sollte man glauben, dass die Grundrente eine grössere geworden sei, das ist aber keineswegs der Fall. Sie ist überall mit dem sonst üblichen Zinsfusse in Harmonie geblieben und zwar steht sie stets etwas niedriger wegen der grösseren Unbeweglichkeit und wohl auch relativ grösseren Sicherheit der auf Landgrundstücken haftenden Capitale.

Wie in allen Fällen, so sind es namentlich auch hier zwei Bedingungen, in welchen alle übrigen aufgehen, die den Pachtpreis bestimmen; das sind Nachfrage und Angebot. Die Nachfrage nach Pachtungen wird und muss die stärkere sein, wo die Eigenthümer der Besitzungen in der grossen Mehrzahl auf die Selbstbewirthschaftung angewiesen sind, und zwar deshalb darauf angewiesen, weil sie das Gewerbe der Landwirthschaft, sei es wegen Mangel anderen Gewerbebetriebes in der Gegend oder aus sonstigen Gründen, nicht leicht mit einem anderen vertauschen können. Das Angebot wird stärker sein, wo das Gegentheil der Fall ist. Auf Grund dieser Nothwendigkeit hat sich in Belgien die bemerkenswerthe Thatsache herausgestellt, dass der Zinsfuss für Capitalien und die Zahl der auf ländlichen Grundbesitz aufgenommenen Anleihen zu einem höheren Zinsfusse, z. B. zu 5%, fast in genauem Verhältnisse zu der Zahl der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer stehen. Wo diese am grössten, da ist auch die Zahl der auf Landgrundstücke geliehenen Capitale zu 5% am grössten. In der Provinz Antwerpen z. B. beträgt die Zahl der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer gegen die aller Landwirthe 43,94% und die Zahl der zu 5% Interessen auf Landgrundstücken haftenden Hypotheken nur 15% aller Hypotheken zu 5% überhaupt. Dagegen beträgt in der Provinz Namur die Zahl der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer 81,44% aller Landwirthe, die Zahl der zu 5% Zinsen auf Landgrundstücken haftenden Hypotheken aber 76% aller zu 5% geliehenen Capitale. Diese Thatsachen sind zugleich Beleg dafür, dass die Darlehne auf Landgrundstücke in allen den Gegenden, welche hinsichtlich ihrer landwirthschaftlichen Ausbildung noch am meisten zurück sind, nur mit grösseren Opfern, d. h. zu einem höheren Zinsfusse erlangt werden können, als da, wo das Gegentheil herrscht. Nicht minder sind sie aber auch Beleg dafür, dass die Pachtbewirthschaftung dem landwirthschaftlichen Fortschritte sehr dienlich gewesen ist und noch ist. —

Das ungemein reiche und ebenso vortrefflich verarbeitete als gesammelte Material über die statistischen Verhältnisse der belgischen Landwirthschaft würde noch ein viel tieferes Eindringen in die dortigen Zustände gestatten. Das ist aber nicht der Zweck dieser Arbeit. Selbst die kurzen Andeutungen,

die hier sowohl über die Lohnverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter, als auch die landwirthschaftliche Production in Belgien gegeben wurden, hätten streng genommen in einem, lediglich der Schilderung der sächsischen Zustände gewidmeten Buche keine Stelle finden dürfen, wäre diese Ausnahme nicht dadurch gerechtfertigt, dass im Mangel der analogen Nachweise aus dem Vaterlande die um so vortrefflicheren aus fremden Ländern Veranlassung für uns sein möchten, ersteres in gleich gediegener Weise zu erforschen und dessen materielle Zustände und Hülfsquellen eben so offen darzulegen und nachzuweisen.

Wenn man nach den Ursachen forscht, welche in letzter Zeit die nachgewiesene Potenzirung der Landwirthschaft bewirkt haben, so kann man sie auf die einzige zurückführen, dass nicht allein die gebildeten Landwirthe, sondern auch eine grosse Anzahl von Bauern gelernt haben, die Betriebsweise ihrer Wirthschaften den Erfordernissen und Fortschritten der Zeit und des öffentlichen Wohles nach Kräften anzupassen. Die Landwirthe sind intelligenter geworden und sie haben von den Wahrheiten der Wissenschaft, namentlich der Chemie und Physik und der Verwaltungswissenschaft, vielfältigen Nutzen gezogen. In der Gegenwart sind es aber namentlich zwei Hilfsmittel, welche die Landwirthschaft in Sachsen auf eine noch weit höhere Stufe zu heben berufen sind. Das sind die künstliche Düngung und die Drainage.

Es ist hier nicht der Ort, die Vortheile zu kennzeichnen, welche die verständige Anwendung jener Hilfsmittel im Gefolge hat. In Betreff des ersteren geben jedoch die Zahlen des Verbrauchs ein Bild von dessen Bedeutung, zugleich aber auch ein Bild von der fortschreitenden rationellen Entwickelung der Landwirthschaft in Sachsen.

Durch Herrn Oeconomierath Geyer und die Herren Schramm und Echtermeyer in Dresden wurden mit Ausschluss der jedenfalls nicht bedeutenden sonstigen Bezugsquellen an Guano im Königreich Sachsen verkauft:

Jahrgänge.	Eingeführter Guano.	Aequivalent an Rindviehdünger.		Werth des Guano.	Werth des Rindviehdüngers.	Erzielte Ersparnisse durch die Guanoverwendung.
		Centner. 1 Ctr. Guano = 70 Ctr. Rindv.-Dng.	Fuder. 20 Ctr. Düng = 1 Fuder.	1 Ctr. à 4,5 Thl. bis zur Verwendung.	1 Ctr. à 25 Pfennige.	
	Ctr.			Thlr.	Thlr.	Thlr.
1842	5	350	17,5	22,5	29,2	6,7
1843	606	42420	2121,0	2727,0	3535,0	808,0
1844	404	28280	1414,0	1818,0	2356,7	538,7
1845	2215	155050	7752,5	9967,5	12920,8	2953,3
1846	5568	389760	19488,0	25056,0	32480,0	7424,0
1847	20403	1428210	71410,5	91813,5	119017,5	27204,0
1848	18645	1305150	65257,5	83902,5	108762,5	24860,0
1849	20804	1456280	72814,0	93618,0	121356,7	27738,7
1850	19725	1380750	69037,5	88762,5	115062,5	26300,0
1851	38284	2679880	133994,0	172278,0	223323,3	51045,3
1852	60483	4233810	211690,5	272173,5	352817,5	80644,0
Von 1842—1852	187142	13099940	654997,0	842139,0	1091661,7	249522,7

Die hier angegebenen Preise kommen allerorts der Wahrheit sehr nahe und darum sicher auch die berechneten Ersparnisse, die bei der Guanoverwendung erzielt wurden. Sie betrugen bei der immerhin nur spärlichen Anwendung

land und Frankreich der kräftigsten Unterstützung der Regierungen zu erfreuen. Die Gesetze, welche bezüglich der Drainage in den erstgenannten Ländern erlassen wurden, legen hierfür am besten Zeugniss ab.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass kalte und nasse Ländereien, welche mit mit Drainageanlagen versehen wurden, nach ihrer Drainirung einen höheren Ertrag an Früchten im Durchschnitte von 30—50 Procent und selbst weit besserer Qualität lieferten, und dass durch diese Operation kalte und nasse Gründe, welche früher unter keiner Bedingung nutzbringend bebaut werden konnten, in üppige fruchtbare Felder verwandelt wurden. Die wissenschaftliche Erklärung dieser ausserordentlichen Metamorphose liegt sehr nahe. Wenn sich nehmlich in einer Masse Erde mehr Wasser als nöthig befindet und dieses nicht abfliessen oder verlaufen kann, so muss es verdampfen. Während der Zeit des Verdampfens sinkt aber die Temperatur der Erde um so viel, als Wärme nothwendig war, um dieses Wasser in Dampf zu verwandeln. Es werden z. B. je 100 Pfund Erde, die 1 Pfund Wasser mehr als nöthig enthalten, und welches wegen Mangel an Abfluss verdampft werden muss, während der Zeit der Verdampfung um 10 Grad kälter, als wenn das Wasser durch Abfluss oder Versickern entfernt worden wäre. Man kann hiernach leicht berechnen, wie viel Wärme dem Boden und beziehentlich den Pflanzen auf Feldern undurchlässigen Untergrundes, die nach starkem Regen voller Wasser gesogen sind, entzogen wird. In England hat man ermittelt, dass der Regen, welcher jährlich auf 1 Acre Land (ungefähr $^3/_4$ oder genau = 0,731 Acker sächsisch) fällt und durchschnittlich bis auf eine Tiefe von 30 Zoll senkrecht eindringt, 108900 Cubikfuss = 60760 Centner beträgt. Auf die Tage eines Jahres vertheilt, beträgt diess pro Tag 298 Cubikfuss = 16647 Pfund englisch. Um diese Wassermasse zu verdampfen, würde man täglich circa 24 Centner oder 12—15 Scheffel Steinkohlen, d. h. ungefähr $^1/_2$ Scheffel pro Stunde und pro Acre nöthig haben. Hiernach begreift sich's sehr leicht, warum nasse Gegenden so kalt sind, denn indem sie der Luft fortwährend Wärme entnehmen, behaupten sie stets eine niedere Temperatur und sind zu einer Zeit, wo trockene Felder schon gehörig erwärmten Boden und eine üppige Vegetation haben, noch öde und weder fähig, angebaut zu werden, noch eine Vegetation hervorzubringen. Dass diese Nachtheile auf diesen oder jenen Parcellen in minderem oder grösserem Grade hervortreten, das versteht sich von selbst, doch aber giebt es nur sehr wenige Ländereien, welche durch eine zweckentsprechende Drainirung nicht ertragsfähiger gemacht werden könnten. Allein wie in allen Dingen, so muss man auch hierin Maafs und Ziel halten und man darf die Wirkungen der in Rede stehenden Operation eben so wenig unter- als überschätzen.

Die Vortheile, die im Königreiche Sachsen durch eine stufenweise Entwickelung der Drainage des der Drainirung bedürftigen Landes zu erzielen sind, wie auch die Kosten, die sie verursachen, die Kräfte und die Zeit, die sie beanspruchen würde, sind in Nachfolgendem angedeutet worden. Es liegen diesen Mittheilungen die Veranschlagungen eines, durch längeres practisches Studium der einschlägigen Arbeiten in England und Belgien, mit der Drainirung sehr wohl vertrauten Civilingenieurs, des Herrn Gustav Werther aus Dresden, zu Grunde.

Von der Gesammtfläche Sachsens sind gegenwärtig der landwirthschaftlichen Benutzung in runden Zahlen etwa 1350000 Acker pfluggängiges Land und 300000 Acker Wiesen unterworfen; also zusammen eine Fläche von 1650000 Acker Land. Man kann annehmen, dass mindestens 12% dieser Acker Landes durch Anwendung des Drainirens wesentlich und für die Dauer im Werthe erhöht werden könnten; eine Annahme, welche jedenfalls noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, wenn die Strecken Landes noch in Rechnung gezogen werden, welche lediglich wegen übermässiger Nässe bis jetzt zu keinerlei, weder land- noch forstwirthschaftlicher Bebauung benutzt werden können.

Es würde sich also die Drainage in Sachsen zunächst mindestens über eine Landfläche von 198000 Ackern, das sind ungefähr 20 Quadratmeilen, zu erstrecken haben. Die der Drainage bedürftigen Strecken liegen hauptsächlich im Voigtland, im Erzgebirge und zwar längs des nördlichen Gebirgshanges, im nördlichen Theil der Lausitz und dem südlichen Theil des Leipziger bis herein in den Meissner Kreis, überhaupt aber gerade in den weniger wohlhabenden Landestheilen, deren Bevölkerung zumeist an die Fabrikindustrie gebunden ist.

Bei Preisen der Drainröhren, wie sie sich bald bei zweckmässiger und umfänglicher Fabrikation gestalten werden, und bei Verwendung von Arbeitern, denen die beim Drainiren vorkommenden Erdarbeiten und Geschicklichkeiten geläufig worden sind, wird der Durchschnittspreis für Drainirung eines Ackers, alle Kosten inbegriffen, kaum 38 Thaler überschreiten. Die Drainirung obiger 198000 Acker wird sonach einen Gesammtkostenaufwand von 7524000 Thalern erheischen.

Wenn nun von jenen 198000 Ackern jährlich im Durchschnitte nur 4500 Acker, das ist noch nicht $^1/_2$ Quadratmeile, zur Drainirung gelangten, zu welchem Umfange die Drainirungsarbeiten sehr bald, vielleicht schon im vierten Jahre, kommen können (wenn der Anfang damit nur einmal gemacht und die Vortheile für die grössere Masse der Landwirthe augenscheinlich geworden sein werden) so würde doch erst nach Verlauf eines Zeitraums von 44 Jahren die oben zu 198000 Ackern abgeschätzte Fläche drainirt sein und zwar mit einem jährlichen Geldaufwande von 171000 Thalern.

In Belgien betrug schon im dritten Jahre nach Einführung des Drainirens die gedrainte Fläche circa 1000 Acker und hatte sich bis dahin jährlich um mehr als das vierfache gesteigert. Diese rasche Steigerung begreift sich, da in England eine längjährige Erfahrung gezeigt, welche sich während einer dreijährigen Praxis auch in Belgien bewährt hat, dass die auf die Drainirung verwendeten Capitalien sich mit 25 bis 70% verzinsen*).

Nimmt man nun an, dass sich die aufgewandten Capitalien zur Drainirung etwa im Durchschnitte mit 30% verzinsen, so ergiebt sich durch Einführung der Drainage nur allein auf der zur Zeit der Landwirthschaft schon dienenden Bodenfläche eine jährliche Ertragserhöhung von 51300 Thalern, was auf einen Acker betreffenden Landes jährlich mindestens 11 Thlr. 12 Ngr. betrüge und das ausgelegte Capital schon im vierten Jahre wieder einbrächte**).

---

*) Eine bestimmte Werthserhöhung des Grund und Bodens durch die Drainage muss sogar in England und Belgien nachgewiesen werden können, indem z. B. die englische Regierung auf Drainanlagen den jährlich mit $6^1/_2$% zu verzinsenden Vorschuss nicht leistet, wenn nach dem Urtheile des Ingenieurs Herrn Josiah Parkes die durch die Anlage erzielte Verbesserung unter 10% beträgt.

**) Dass diese Annahme keineswegs übertrieben ist, beweisen eine Menge von Mittheilungen anerkannter Landwirthe über die durch Drainirung erlangten Vortheile; so unter andern auch die des Herrn Gropp in Isterbies:

Von einer nassen Ackerfläche von 8 preussischen Morgen†) wurden im Sommer 1849 4 Morgen mit gebrannten Thonröhren gedraint, die übrigen 4 Morgen blieben im bisherigen Zustande. Die ganze Oberfläche wurde im Herbst mit Weizen bestellt und ergaben sich folgende Erträge:

das gedrainte Land brachte pro preuss. Morgen $11^1/_2$ preuss. Scheffel.
das ungedrainte Land pro Morgen . . . . . $5^1/_2$ „ „

das gedrainte Land lieferte also pro Morgen 6 Scheffel mehr oder, wenn man den preuss. Scheffel Weizen zu $1^5/_6$ Thlr. anschlägt, an Geld einen Mehrertrag von 11 Thlrn. Die Kosten der Drains aber betrugen pro Morgen 4 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf., wonach von dem gedrainten Lande nicht allein schon im ersten Jahre das Anlagecapital zurückerstattet wurde, sondern auch noch ein Ueberschuss von 6 Thlrn. 18 Ngr. 6 Pf. pro Morgen verblieb. Ein gleicher Versuch ist neuerdings gemacht worden. Der Weizen auf dem gedrainten Lande stand wieder ganz vorzüglich, während er auf der ungedraint gebliebenen Fläche in Folge des nassen Frühjahrs gänzlich ausgegangen ist.

†) 1 preuss. Morgen ist = 0,461 sächs. Acker und 1 sächs. Acker = 2,167 preuss. Morgen.
1 preuss. Scheffel à 3072 Cubikzoll ist = 0,589 sächs. oder Dresdner Scheffel à 7900 Cubikzoll sächs.

Die Summen, welche die Land- und Forstwirthschaft in Sachsen auf eine rationelle Drainirung des der Drainage bedürftigen Landes zu verwenden hat, werden gleichzeitig aber noch wesentlichen Nutzen dadurch verbreiten, erstens, dass ein grosser Theil der Ausgaben einer zwar erst zu bildenden Classe von Arbeitern zu Gute kommt, welche die Herstellung der Erdarbeiten besorgen, und dann, dass durch die Drainirung zur Entstehung eines neuen Fabrikationszweiges, dem der irdenen Röhren, Mittel und Gelegenheit gegeben werden.

Es erfordert nehmlich die Drainirung von 4500 Ackern jährlich die Herstellung von circa 8370000 laufenden Fussen, à 13 Zollen, fertiger Röhrenleitung. Wenn nun, wie es der Fall ist, ein eingerichteter Drainer täglich wenigstens 105 laufende Fusse oder Röhrenleitung herstellt, so kommt auf ihn bei einer halbjährigen Arbeitszeit von 150 Tagen die Länge von 15750 laufenden Fussen (Röhrenlängen) und zur Verlegung obiger Summe wären wenigstens 530 Mann erforderlich, welche, zu je 15 Mann abgetheilt, 35 Brigaden bilden und, den Bedürfnissen der verschiedenen Districte angemessen, im Lande vertheilt sein können.

Von dem Geldaufwande für Drainirung eines Ackers fallen durchschnittlich etwa 10⅛ Thaler auf Löhne fürs Ausheben und Zufüllen, sowie das Legen der Röhren, was für 4500 Acker jährlich den Betrag von 46500 Thalern an Arbeitslohn ausmacht; bei gleicher Vertheilung dieser Summe kommen auf den Mann während einer halbjährigen Arbeitszeit nahezu 88 Thlr., oder täglich 17 Ngr. 6 Pf. —

Nach den in Belgien und England über den Verbrauch der Drainröhren gesammelten Erfahrungen sind, auf sächsisches Maafs reducirt, im Mittel 1800 Stück 13 Zoll lange Leitungsröhren für einen Acker Land zur Drainirung erforderlich, demnach würden für 198000 Acker nöthig werden 368280000 Stück. Wenn ferner die Sauchröhren nicht alle mit Bunden verlegt werden, sondern etwa nur in zehn Fällen zweimal ohne solche, also nur 80% derselben mit Bunden, so kommen zu ersterer Summe noch circa 58924800 Stück Bundröhren, à 4 Stück Bunde, wodurch das zur Drainirung von 198000 Ackern zu beschaffende Röhrenquantum auf 427204800 Stück gesteigert wird.

Bei der projectirten Drainirung von jährlich 4500 Ackern fällt der Röhrenfabrikation im Durchschnitte die jährliche Production von 8370000 Stück Leitungsröhren zu und unter obiger Voraussetzung, dass nur 80% der Sauchröhren mit Bunden verlegt werden, wird diese Anzahl noch um 1329200 Stück Bundröhren, jede zu 4 Bunden gerechnet, vermehrt und die jährliche Röhrenproduction auf 9699200 Stück ausgedehnt.

Da nun eine entsprechend eingerichtete Drainröhren-Fabrik bei einer jährlichen Arbeitszeit von 30 Wochen mit Leichtigkeit 700000 Stück Röhren zu liefern im Stande ist, so würde vorstehender Bedarf durch 14 gleich vortheilhaft eingerichtete Fabriken, jede mit 2 Oefen, also mit 28 Oefen, beschafft werden können.

Von der Summe von 171000 Thalern, welche die Landwirthschaft in Sachsen nach Obigem jährlich für Drainirung zu verwenden hätte, und bei Voraussetzung eines Röhrenpreises, wie solcher zwar noch zu erzielen bleibt, aber bei zweckmässigem Fabrikbetriebe gestellt werden kann, flössen der Röhrenfabrikation von jedem drainirten Acker Land durchschnittlich 13 Thaler zu. Diess beträgt für 4500 Acker in Summe alle Jahre ein Capital von 58500 Thalern, oder auf die 14 Fabrikanlagen gleich vertheilt, für jede nahezu 4180 Thaler. Die Productionskosten der zur Drainirung eines Ackers erforderlichen Stückzahl Röhren, circa 2160 Stück, Sauchröhren, Sammel- und Bundröhren zusammengenommen, belaufen sich nun aber nicht über 6½ Thaler und für die jährliche Ackerzahl von 4500 etwa auf 29250 Thaler. An dieser Summe würde, bei ebenfalls gleicher Vertheilung, eine Fabrik sonach mit 2089 Thalern participiren.

Aus der Vergleichung des Productionsaufwandes einer Fabrik mit dem von

ihr producirten Werthe ergiebt sich ein Reinertrag von 2091 Thalern, das sind beinahe 50% des Productionswerthes oder 100% des Betriebscapitals.

Die vollständige Anlage einer Fabrik mit ihrer innern Einrichtung zur Production von mindestens jährlich 700000 Stück Röhren ist mit 4500 Thalern zu bestreiten, und für sächsische Verhältnisse bemessen, beläuft sich das nothwendige Betriebscapital nur auf circa 2000 bis 2500 Thaler..

So wenig beträchtlich sind also die Mittel, die nach und nach ins Werk zu setzen sind, um in kurzer Zeit Vortheile zu erreichen, die Sachsens landwirthschaftliche Production, selbst bei fortgesetzter, gleich starker Zunahme seiner Bevölkerung, befähigen, den Ansprüchen seiner Bewohner mehr als vollständig zu genügen. Denn bei einem durch die Drainage zu erzielenden Mehrertrage von nur 30% auf 198000 Acker Land werden mithin, wenn 1 Acker mit Getreide bestelltes Land nach den Mittheilungen über die mittleren Ernteerträge jetzt schon 10 Scheffel Getreide im Mittel producirt, noch 594000 Scheffel hinzugewonnen; mindestens dasjenige Quantum, was Sachsen gegenwärtig noch an Getreide einführt.*) Je früher aber Sachsen diese Summen zur Melioration des derselben bedürftigen Bodens aufwendet und je intensiver es letztere überall bewerkstelligt, desto eher wird es im Stande sein, nicht nur die Millionen, die es alljährlich zum Zukauf der ihm fehlenden Consumtionsmittel verausgaben muss, theilweise oder ganz und ohne grösseren Kostenaufwand innerhalb seiner eigenen Grenzen umzusetzen, sondern auch seine Bevölkerung besser zu ernähren, als es jetzt in vielen Gegenden des Landes der Fall ist.

X. Die Viehzucht im Königreiche Sachsen.

Schon bei Gelegenheit der Mittheilungen über die Belebung der Oberfläche des Königreichs Sachsen wurde die Grösse des Viehstandes im Jahre 1850 mitgetheilt und nachgewiesen, in welcher Weise sich die einzelnen Viehgattungen auf die Kreisdirectionsbezirke und die Städte und Dörfer des Landes vertheilten. An diesem Orte ist es die Aufgabe, die Viehzucht im Königreiche Sachsen zu beleuchten, soweit diess durch einige wenige statistische Zahlen möglich ist. Zu deren richtiger Beurtheilung ist allerdings im Voraus zu bemerken, dass sie aus Unterlagen gewonnen wurden, die für die, zu den verschiedenen Zeiten stattgefundenen Erhebungen des thatsächlichen Bestandes nicht durchaus gleichförmig geblieben sind, und eben so wohl deshalb, wie auch aus anderen Gründen, möglicherweise sowohl nach unten wie nach oben um ein Geringes von der Wahrheit abweichen können.

I. Fassen wir zuerst die Pferdezucht ins Auge, so wurden im Jahre 1840 im ganzen Königreiche 82213, im Jahre 1850 dagegen 88242 Stück excl. der Militärdienstpferde gezählt. Hinsichtlich ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Benutzung vertheilten sich diese wie folgt auf die Städte, Dörfer und Rittergüter der Kreisdirectionsbezirke des Landes:

*) Ueber die muthmassliche Grösse der Einfuhr und des jährlichen Bedarfs an Getreide im Königreiche Sachsen wird ein späterer Abschnitt noch einige speciellere Mittheilungen enthalten.

* excl. Militärdienstpferde.

Leider gestattet das früher in Anwendung gewesene Schema zur Aufzeichnung des Viehbestandes nicht die gleichmässige Darlegung der einschlägigen Verhältnisse bis auf das Jahr 1840 zurück. Und selbst die beiden Zählungen von 1847 und 1850 sind nicht in aller Strenge mit einander vergleichbar, weil eines beklagenswerthen Irrthums wegen die Zählung im Jahre 1850 um einen ganzen Monat später ausgeführt wurde, als die im Jahre 1847; ein Zeitraum, welcher hinsichtlich mancher Viehgattungen gross genug ist, um die Verhältnisse im Bestande derselben sehr bemerkbar zu verändern. Indessen es finden sich in den mitgetheilten Zahlen doch einige Anhaltepunkte zur Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse.

Was zunächst das Geschlecht der Pferde anlangt, so wird bei den Aufzeichnungen des Viehstandes dasselbe nur bei den drei- und über dreijährigen unterschieden. Bekanntlich ist aber die Sonderung in Hengste und Stuten bei den Pferden nicht völlig ausreichend; auch die Zahl der Wallachen müsste speciell aufgeführt werden, damit man ein ganz sicheres Urtheil über die Geschlechtsverhältnisse unter den Pferden haben könne. Letztere Unterscheidung ist indess nur erst bei der diesjährigen Viehzählung in Anwendung gekommen, bei den früheren nicht. Die Pferdebesitzer haben da im Gegentheil eben so häufig unterlassen, diese Unterscheidung zu beachten, als sie in anderen Fällen wegen Mangel einer eigenen Rubrik für Wallachen diese unter die Kategorie der Hengste mit aufgenommen haben. Nur auf diese Weise lassen sich die Abweichungen in den Zahlen der Hengste und Stuten in den Jahren 1847 und 1850 erklären. Der wirkliche Bestand müsste bei vorausgegangenem richtigen Eintrage in die Viehzählungslisten gefunden werden, wenn man die Zahl der Stuten und der Hengste von der Zahl aller über drei Jahre alten Pferde abzöge, der sich ergebende Rest müsste dann nothwendig die Zahl der Wallachen dieses Alters sein. Das so gefundene Ergebniss ist aber eben so unwahrscheinlich, als von den in anderen Ländern verschieden. Es betrugen demnach im Jahre 1850

die Hengste über 3 Jahre 2,6 %,
die Wallachen üb. 3 „ 72,1 % und
die Stuten über 3 „ 25,3 %

von der Gesammtzahl aller über 3 Jahre alten Pferde. In Belgien und Frankreich ist diese Vertheilung eine ganz andere und zwar folgende:

Geschlecht.	Belgien.		Frankreich.	Sachsen, nach theilweisen Ergebnissen der Viehzählung vom 31. März 1853.
	Pferde		Pferde	Pferde
	über 3 Jahre alt	unter 3 Jahre alt	über 3 Jahre alt	über 3 Jahre alt
Hengste . .	3,1	30,2	51,57	0,4
Wallachen .	32,2	17,9		64,8
Stuten . .	64,7	51,9	48,43	34,8
	100,00	100,0	100,00	100,0

Alle diese Angaben sind sehr abweichend unter einander. Lässt sich bei den belgischen auch sehr wohl die gegenseitige Differenz unter den Hengsten von über und unter 3 Jahren aus dem Umstande erklären, dass die meisten Hengste erst dort nach zurückgelegtem dritten Jahre castrirt werden, so giebt es aber keinen Grund, warum in Frankreich ein so wesentlich anderes Verhältniss herrschen und warum in Sachsen die Zahlenverhältnisse zwischen Wallachen und Stuten gerade umgekehrt sein sollten. Dass dem letzteren Ergebnisse für Sachsen noch nicht die ganze Zählung zu Grunde liegt, das kann nur wenig in der Sache ändern, indem das Maafs in der Vertheilung der Ge-

schlechter sich füglich auch schon bei einer vorläufig in Rechnung gezogenen Anzahl von 5000 Pferden offenbaren dürfte. Ohne Zweifel ist die Fehlerquelle in dem noch nicht hinlänglich sorgsamen Eintrage der bezüglichen Notizen zu suchen; Fehler, welche um so eher zu vermeiden sein werden, je mehr die landwirthschaftlichen Vereine auf die Nothwendigkeit auch dieser Unterscheidung hinweisen.

Von grösserer Wichtigkeit ist die Verschiedenheit des Alters. Die Zählung unterscheidet 4 Altersclassen, nehmlich Pferde oder Fohlen von unter 1 Jahr, Pferde von 1—2, von 2—3 und 3 und mehr Jahren, und auf diese Altersclassen vertheilen sich dieselben (wenn man die Repartition in Verhältnisszahlen ausdrückt) in folgender Weise.

Jahrgänge. — Wohnplätze.		Alter. Procentzahl der Pferde				
		von unter bis 1 Jahr	von 1—2 Jahren	von 2—3 Jahren	von 3 Jahren und darüber (incl. Militärpferde)	überhaupt
Städte	1847	0,29	0,68	0,98	98,05	100,00
	1850	0,26	0,31	0,73	98,70	100,00
Dörfer	1847	2,36	3,97	3,39	90,28	100,00
	1850	1,78	2,37	2,78	93,07	100,00
Rittergüter . .	1847	0,93	2,26	2,57	94,24	100,00
	1850	1,05	1,64	2,11	95,20	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter . .	1847	1,91	3,29	2,93	91,87	100,00
	1850	1,46	1,96	2,37	94,21	100,00

Wie das nicht anders sein kann und in der Natur der Sache liegt, werden in den Städten nur sehr wenig Fohlen angetroffen, die meisten auf den Dörfern und dort selbst mehr als auf Rittergütern; ein Beweis, dass die Pferdezucht auf jenen intensiver betrieben wird, als auf diesen. Bei dem durchschnittlichen Alter, welches die Pferde erreichen, und bei der mittleren Gebrauchszeit derselben, die im Civildienst auf 14 Jahre, im Militärdienst auf 10 Jahre veranschlagt wird und welche beide Annahmen zu einer mittleren Lebensdauer der Pferde von 15—18 oder höchstens 20 Jahren führen, müssen begreiflicherweise die über 3 Jahre alten Pferde die grosse Mehrzahl sein; doch ist diess Ueberwiegen, welches sich hier kund giebt, auch noch durch den Umstand veranlasst, dass sehr viele Pferde in diesem Alter von auswärts nach Sachsen eingeführt werden. Bei Vergleichung der Zahl der alljährlich geworfenen Fohlen in Sachsen (die im Durchschnitte nur 1500 beträgt) mit der Gesammtzahl der im Königreiche Sachsen gezählten Pferde (über 91000) stellt sich für die Pferde eine Regenerationsziffer*) von 60,6 heraus, was mit anderen Worten so viel heisst: die Pferde in Sachsen erreichen ein mittleres Alter

*) Streng genommen drückt die Vergleichung der Geborenen eines Jahres mit den Lebenden nur die Fruchtbarkeit aus, und die der Gestorbenen mit den Lebenden die Sterblichkeit. Die Zahl der Sterbefälle bei den Thieren ist aber nur schwer genau anzugeben, während sich die Zahl der Geborenen eher nachweisen lässt. Da nun in den Zahlen des sächs. Viehbestands keineswegs eine Steigerung der Fruchtbarkeit wahrnehmbar ist und von einem Ueberwiegen über die Sterblichkeit nicht wohl die Rede sein kann, weil die Sterbefälle meist gewaltsame, und die Zahl derselben in die Hände der Menschen gelegt ist, so kann man, ohne sich grosser Fehler schuldig zu machen, die Fruchtbarkeitsziffer als die Sterblichkeitsziffer ansehen, und diess mit um so mehr Recht bei allen den Thiergattungen, deren Lebensdauer nur eine kurze ist. Zum Unterschied wurde diese Ziffer hier aber Regenerationsziffer genannt.

von 60,s Jahren; ein vollständig irriges Ergebniss. Soll jener Bedingung, dass nehmlich die Pferde in der That das mittlere Alter von 15—18 oder 20 Jahren erreichen, Genüge geleistet werden, und sollten andererseits sämmtliche in Sachsen gebrauchten Pferde in Sachsen gezüchtet werden, so müssten

bei einem mittleren Alter der Pferde

von 20 Jahren jährlich 4500, also 3000 Fohlen mehr,
„ 18 „ „ 5050, „ 3550 „ „
„ 15 „ „ 6550, „ 5050 „ „

geworfen und aufgezogen werden. Mit der gegenwärtigen Fruchtbarkeit der Pferde lässt sich aber nur ein Bestand rein sächsischer Pferde von 36—40000 Pferden erzielen, und es folgt somit aus diesen Berechnungen, dass von den 91353 Pferden (incl. 3111 Militärpferde), welche im J. 1850 gezählt wurden, mehr als die Hälfte nicht in Sachsen geboren und gezüchtet worden sind. Innerhalb obiger Zahlen von 3000—5050 bewegt sich nothwendig auch die jährliche Einfuhr fremder Pferde jeglicher Altersclassen. Je nachdem man aber der Vermuthung Raum giebt, dass mehr Pferde unter als über 3 Jahre eingeführt werden, wird man auch die Durchschnittskaufsumme für ein Pferd bemessen und daraus berechnen können, welche Summen überhaupt für Pferde alljährlich ausser Landes fliessen. Dass es in der Mehrzahl Pferde über 3 Jahre sind und dass namentlich diejenigen, welche für städtischen Bedarf gekauft werden, fast nur solche sein können, das beweisen die hohen Procentzahlen der Pferde über 3 Jahre in den Städten gegenüber den analogen Zahlen in den Dörfern.

Von dem Alter ist die Benutzung der Pferde abhängig. Bei der Entwerfung der Viehzählungslisten wurde vorausgesetzt, dass nur die Pferde über 3 Jahre zur Arbeit verwendet werden; eine Voraussetzung, die nicht überall Geltung haben dürfte, und darum da, wo das Gegentheil der Fall ist, Missverständnisse und unrichtige Einträge in die Viehlisten veranlasst, eben so aber auch zu abweichenden Auffassungen dieser Listen Gelegenheit bietet. Für letzteres sprechen die theilweise nicht vollständig gleichmässig fortlaufenden Werthe bei den beiden Zählungen 1847 und 1850. Die hierbei vorhandenen Abweichungen werden sofort erkannt, wenn man die betreffenden Zahlen in procentale verwandelt. Das ist in folgender Tabelle geschehen.

Jahrgänge. — Wohnplätze.		Benutzung. Procentzahl der Pferde über 3 Jahr, verwendet zum Ackerbau	zum Lohnfuhrwerk	zum Militärdienst	zu eignem Gebrauch	überhaupt
Städte	1847	34,10	32,86	12,22	20,82	100,00
	1850	31,78	28,96	20,40	18,86	100,00
Dörfer	1847	92,63	5,65	—	1,72	100,00
	1850	92,90	5,50	—	1,60	100,00
Rittergüter . .	1847	84,35	0,68	—	14,97	100,00
	1850	86,57	0,86	—	12,57	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter . .	1847	82,07	9,77	2,05	6,11	100,00
	1850	81,50	9,24	3,62	5,64	100,00

In Hinblick auf die strenge Regelmässigkeit der statistischen Bewegung der Menschen müssen die in den Procentzahlen der zwei Zählungen wahrnehm-

baren Verschiedenheiten im Pferdebestande auffallen, und es dürfte die Ursache dieser Abweichung wohl zunächst in dem Umstande zu suchen sein, dass im Jahre 1847 zuerst ein erweitertes, und Manchen etwas ungewohntes, nicht sofort verständliches Schema bei den Viehzählungen in Anwendung gebracht wurde. Anderntheils ist zwar den Abweichungen unter der Bewegung und dem Bestande der Pferde im Königreiche Sachsen ein ungleich grösserer Spielraum gestattet, weil die Reproduction der Pferde im Lande, wie wir sehen, nur zur Hälfte durch sächsische Zuzucht vor sich geht. Bei dem Ankaufe aber können in verschiedenen Jahren verschiedene Principien und Ansichten über die Vortheile, die dabei die alleinige bestimmende Kraft sind, vorwalten.

Jedoch wie dem auch sei, so geben umstehende Procentzahlen vielfach lehrreiche Auskunft. Zunächst wird klar, dass bei weitem die meisten Pferde beim Ackerbau verwendet werden und zwar in entschiedenster Weise auf den Dörfern, in etwas geringerem Grade auf den Rittergütern. An diese allgemeinen Thatsachen liessen sich noch analoge specielle anknüpfen und nachweisen, dass die Zahl der in der Landwirthschaft thätigen Pferde in einem ganz eigenthümlichen, aber nicht in dem natürlichen, d. h. nahezu umgekehrten Verhältnisse zur Zahl der in derselben beschäftigten Menschen steht. Insofern natürlich, denn da, wo der Ackerbau weniger durch kleine Wirthschaften, die auch eine dichtere Bevölkerung voraussetzen, als durch grosse Güter betrieben wird, muss der ohnediess minderen menschlichen Arbeitskraft die der Pferde, deren Leistung doch auch über die des übrigen Spannviehs steht, in erhöhterem Maafse zu Hülfe kommen. Wenn dennoch in vielen Gegenden Sachsens das Gegentheil angetroffen wird, so muss man den Grund in socialen Eigenthümlichkeiten der sächsischen Bauern suchen, die in einem stärkeren, als zum Ackerbau absolut nöthigen Pferdebestande ein äusserliches Zeichen ihres Wohlstandes an den Tag legen wollen. Den allgemeinen Satz, dass, je dichter die Gesammtbevölkerung eines Ortes ist, desto geringer die Pferdezahl (repartirt auf die Bevölkerung), kann natürlich jene sociale Eigenthümlichkeit nicht entkräften. Die ausführliche Schilderung solcher und ähnlicher Thatsachen muss freilich einer, lediglich der landwirthschaftlichen Statistik Sachsens gewidmeten Abhandlung vorbehalten bleiben.

In den Städten betragen die Pferde, welche zum Lohnfuhrwerke verwendet werden, beinahe $\frac{1}{3}$ aller daselbst befindlichen Pferde über 3 Jahren, doch ist diese Verwendung innerhalb der Zeit von 1847—1850 sowohl absolut als relativ in Abnahme gekommen; absolut insofern, als die Zahl der zu beregtem Zwecke dienenden Pferde 1847 sich auf 4605, im Jahre 1850 aber nur noch auf 4416 belief. Dass diese Verwendung auf dem Lande eine nur schwache ist, das liegt in der Natur der Sache. Könnte man überdiess noch die specielle Art der Verwendung angeben, so würde man finden, dass es namentlich Kohlen-, Stein-, Fabrik- und Manufacturwaarenfuhren sind, welche auf den Dörfern so vielen Lohnfuhrwerkern Nahrung geben; das geht wenigstens aus den Orten und Gegenden hervor, wo die Mehrzahl der Pferde jener Kategorie betroffen wird. Im ganzen Lande beträgt die Zahl der Pferde zum Lohnfuhrwerke noch nicht 10%.

Durch die Erhöhung des Armeebestandes und in Folge dessen der Cavalerie etc. haben die zum Militärdienste nöthigen Pferde eine sehr starke Vermehrung erfahren; die Zahl derselben belief sich bei Gelegenheit der Mobilmachung, wo das sächsische Bundescontingent vollständig ausgerüstet wurde, auf 6418 Pferde; im Friedensetat reducirt sich diese Zahl auf mehr als die Hälfte, auf 3111; diese Zahl wird wenigstens in den Landtagsschriften mitgetheilt. Nach den Bestandsrapports über die Zahl der Pferde bei der Cavalerie, Artillerie und dem Train an das königl. Kriegsministerium selbst war der Bestand der Dienstpferde excl. der Offizierspferde am 30. April 1850 im Königreiche Sachsen etwa folgender:

	Stab.	Schwadronen.					Summa
		1.	2.	3.	4.	5.	
Gardereiterregiment . .	2	120	122	122	120	119	605
I. Reiterregiment . .	2	118	122	119	119	122	602
II. Reiterregiment . .	2	120	122	121	122	122	609
III. Reiterregiment . .	2	122	122	122	122	122	612
Fussartillerieregiment .	Bei 10 Batterien: 2 Chargen- 6 Reit- 24 Zug- } Pferde bei jeder Batterie.						320
Reitende Artilleriebrigade	Bei 2 Batterien: 69 Reit- 26 Zug- } Pferde bei jeder Batterie.						190
Commissariatstrain . .	. . . . .						148
						Summa	3086

In Berücksichtigung, dass hierbei Offizierspferde nicht inbegriffen sind, stimmen diese Zahlen ziemlich genau mit denjenigen der bei der Budgetberathung auf dem Landtage 1849 1850 vorgelegten Uebersicht des „reglementmässigen Fouragerationsbedarfs auf ein Jahr“ überein. Danach ist der Pferdebestand der Armee folgender:

Militärkörper.	Rationen täglich für		
	Offiziers-pferde	Chargen- und Dienstpferde	Zugpferde
Kriegsministerium	12	—	—
Commandostäbe und Generalstab	76	—	—
Adjutantur des Königs und der königl. Prinzen	13	—	—
Gouvernement und Commandantschaft . .	3	—	—
Hauptzeughaus	2	—	—
Medizinaldirection	2	—	—
Vier Reiterregimenter à 63 Offiziers- und 612 Dienstpferde	252	2448	—
Artilleriecorps-Commandostab	6	—	—
Brigade reitender Artillerie	25	138	52
Fussartillerie-Regiment	9	80	240
Commissariatstrain	—	23	130
Leibinfanterie-Brigade	16	—	—
I. Linieninfanterie-Brigade	18	—	—
II. „	16	—	—
III. „	18	—	—
Brigade leichter Infanterie	18	—	—
Militärbildungsanstalt	4	—	—
Summa	490	2689	422
		3601	

Von genannter Summe sind aber 269 Pferde auf die 6 Monate Januar bis März und October bis December, excl. Zugpferde, in Abgang zu bringen. Betragen letztere gleichfalls gegen 200, so herrscht dann genügende Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Angaben über die Zahl der Militärdienstpferde im Königreiche Sachsen.

Das Maafs, womit man alle messbaren Zustände im Staats- und Volksleben misst, ist die Bevölkerung. Der Grad der Bewegung derselben ist bekanntlich das Resultat der Organisation, der physischen, geistigen, sittlichen, socialen und politischen Zustände des Landes, welches sie bewohnt. Wenden wir nun diesen in der Statistik allgemein gültigen Maafsstab auf die Zu- und Abnahme der Pferde an, so finden wir sofort, dass die Vermehrung der Pferde mit der der Menschen aus den Jahren 1840—1850 zu keiner Zeit und weder in den Städten, noch in den Dörfern Schritt gehalten hat. Das ist um so unerfreulicher, als dadurch wenigstens a priori dargethan wird, dass sich die Bevölkerung Sachsens um ein gutes Theil von dem idealen Ziele entfernt hat: alle Arbeiten, wobei thierische Arbeitskräfte vorzugsweise in Anwendung kommen können, den Thieren aufzubürden oder sie durch Maschinen verrichten zu lassen. Eine eindringliche Untersuchung könnte allerdings zu ganz anderen Resultaten führen. Die Vermehrung der Eisenbahnen und die fabelhafte Verstärkung ihres Betriebes in dem beregten Jahrzehnt haben in der That ganze Kategorieen von Beschäftigungen, zu welchen die Pferde in grösster Anzahl gebraucht wurden, beseitigt, so z. B. die Frachtfuhrwerkerei, den Kohlentransport in der Zwickauer Gegend, des sehr überhandgenommenen Transports durch Hundefuhrwerke und des Transports von Personen nicht zu gedenken, welchem letzteren noch der mindeste Einfluss auf die Abnahme zuzuschreiben ist. Auf der anderen Seite würde sich aber auch bei Abrechnung der starken Vermehrung der Militärpferde, die einen grossen Theil der Zunahme vorweg nimmt, die Abnahme der Pferde für alle übrigen Verwendungen um so schroffer herausstellen. Das geht z. Th. schon aus den umstehenden Zahlen hervor. Von 1847 bis 1850 vermehrten sich die Pferde in den Städten um 8,12 %, dagegen verminderten sie sich in den Dörfern um 1,31 % und auf den Rittergütern erfuhren sie nur eine schwache Zunahme von 1,52 %. Nun waren zwar zur Zeit der Zählung (31. März) 1847 die Folgen der schlechten Ernte 1846 noch keineswegs überwunden, aber diese konnten einen so namhaften Unterschied in der Pferdehaltung in den Städten und auf dem Lande nicht begründen. Die näherliegende und gleichzeitige Veranlassung war die Verstärkung und Mobilmachung der Armee in den Jahren 1848 und 1849. Die Beschleunigung, mit welcher sie geschah, die guten Preise, die gezahlt wurden, bewirkten einen lebhaften Pferdehandel und mögen gewiss viele Bauern bestimmt haben, die günstige Gelegenheit zu benutzen, sich der irgend entbehrlichen Pferde auf die vortheilhafteste Weise zu entledigen. Da aber die Truppenkörper im Frühjahr 1850 in den Städten lagen, so musste sich der Pferdebestand in den Städten in so merklicher Weise vermehren. Wäre die diessjährige Zählung schon beendet, so würde sich gewiss darin eine Ausgleichung der Zustände von 1850 wahrnehmen lassen, weil die im Jahr 1850 erfolgte, allerdings vollständige Mobilmachung zwar noch einen grösseren Pferdebestand hervorrief und hauptsächlich auf die Städte concentrirte, doch aber bei der alsbaldigen Demobilisirung eine grosse Menge von Pferden wieder aus dem Militärdienst entfernt und somit für die übrigen Verwendungszwecke vacant wurden. Die gegen die Einkaufspreise geringeren Verkaufspreise haben dann sicher ebenso viele Bauern veranlasst, ihren Pferdebestand wieder auf das normale und selbst ein höheres Maas zurückzubringen. Dieselben Ursachen, auf den Rittergütern jedoch nur in schwächerem Grade vorhanden, dürften dort wohl auch die analogen, zwar schwächeren Wirkungen hervorgerufen haben.

Keine dieser Fragen kann sich der definitiven Beantwortung entziehen, wenn man die Unterlagen, welche diese Gesammtresultate geliefert haben, auch in ihren Details ausbeutet, eine Arbeit, die jedoch der Erledigung noch entgegensieht.

Was die Vertheilung der Pferde auf die Oberfläche anlangt, so sind die Angaben darüber hier auf diejenigen zu beschränken, welche bereits

in dem Abschnitte über die Belebung der Oberfläche in diesem Jahrbuche niedergelegt wurden. Dort wurde Folgendes mitgetheilt:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilung der Pferde im Jahr 1850		
	auf die Oberfläche. — Auf 10000 Acker kommen Pferde	auf die Wohnplätze. — Auf 1 Wohnplatz kommen Pferde	auf die Bewohner. — Auf 1000 Bewohner kommen Pferde
Städte			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	.	113,36	20,38
„ „ Leipzig	.	100,89	21,90
„ „ Zwickau	.	72,32	15,78
„ „ Bautzen	.	66,57	20,60
im Königreich	.	88,36	18,92
Dörfer			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	.	23,49	78,95
„ „ Leipzig	.	24,98	98,50
„ „ Zwickau	.	17,60	36,31
„ „ Bautzen	.	17,60	44,39
im Königreich	.	21,34	61,47
Städte und Dörfer			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	357,92	26,07	58,12
„ „ Leipzig	457,04	27,77	67,29
„ „ Zwickau	231,92	21,07	28,31
„ „ Bautzen	264,90	18,70	40,66
im Königreich	326,24	24,02	46,58

Erinnert man sich, dass 10000 Acker nur ein wenig mehr als eine geographische Quadratmeile sind, so können die vordersten Zahlen sehr wohl dazu dienen, die relative Dichtigkeit des Pferdebestandes klar zu machen. Dass diese Darstellung von ungleich grösserem Werthe wäre, wenn sie auch Aufschluss darüber gäbe, wie viel Pferde nach den aufgestellten Altersclassen und den Kategorien der Verwendung nicht allein auf die gesammte Oberfläche, sondern auch auf das pfluggängige Areal in den einzelnen Theilen des Landes, auf verschiedenen Bonitätsclassen, in den einzelnen Jahren der Zählung kommen, das ist einleuchtend, aber ein Eindringen in diese Details würde den hier gezogenen Raum weit überschritten haben. Sie müssen mit anderen einer in sich abgeschlossenen Statistik der sächsischen Landwirthschaft vorbehalten bleiben.

Bei der Angabe über die Vertheilung der Pferde auf die Bewohner treten ähnliche Hindernisse einer grösseren Ausführlichkeit entgegen. Auch hier würde die Vergleichung z. B. der Ackerbaupferde mit der Zahl der landwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in verschiedenen Theilen des Landes von grossem Interesse sein, nicht minder müsste die Vergleichung der Zahl der Luxuspferde mit der Zahl der den einzelnen gesellschaftlichen Classen angehörenden Individuen manche beachtenswerthe Beiträge für die Gesellschaftswissenschaft liefern; doch auch diese Untersuchungen sind noch zu verschieben.

Durch die Berechnung, wie sich die Pferde auf die Wohnplätze vertheilen, erhält der bereits angedeutete Satz, dass, je dichter die Bevölkerung in den Wohnplätzen, desto dünner der Pferdebestand, seine allge-

meinste Bestätigung. Die Menschen und Pferde ersetzen sich für gewisse Arbeiten so zu sagen gegenseitig. Das muss schon in den frühesten Zeiten geschehen sein. Und die Mythe von den Centauren, die halb Mensch halb Pferd, hat gewiss in dieser gegenseitigen wirthschaftlichen, schon im grauen Alterthum fühlbar gewesenen Abhängigkeit ihre Entstehung.

Die Landwirthschaft hat sich uns bereits schon so vielfach als das bedeutendste Gewerbe im Staate dargestellt, dass Forschungen sowohl über die Grösse des Betriebs-, als auch des Anlagecapitals gerechtfertigt erscheinen. Zu letzterem gehören ohnstreitig die Anschaffungskosten des Pferdebestandes in der Landwirthschaft, zu ersterem die Unterhaltungskosten der Pferde. Im Jahre 1850 wurden im gesammten Königreiche 70147 Pferde zum Ackerbau verwendet; diese waren alle über 3 Jahre alt. Hält man ein Paar derselben, wie es die mehrfach beregte Geschäftsanweisung thut, im Durchschnitte 50 Scheffel Roggen werth und setzt man 1 Scheffel gleich 3 Thaler, so ergiebt sich für ein Pferd ein Durchschnittswerth von 75 Thalern (die Militärpferde haben einen durchschnittlichen Einkaufspreis von 135 Thalern), und es ruhen lediglich in den zum Ackerbau verwendeten Pferden mehr als $5^1/_4$ Millionen Thaler Anlagecapital, oder mehr oder weniger, je nachdem man den Durschnittspreis höher oder niedriger annehmen zu müssen glaubt. Hierneben belaufen sich die Kosten der Fütterung, Abwartung (excl. Führung), der Abnutzung des Schiff und Geschirres, der Stallung und der Amortisation des Viehcapitales etc. für ein Paar Ackerpferde und einen zweispännigen Pferdezug auf 87,5 Scheffel, das sind 262,5 Thaler, und für ein

Kreisdirectionsbezirke. — Jahrgänge.		Rind — Gattung, Geschlecht						
		Bullen			Ochsen von 2 und mehr Jahren	Stiere von 1 bis 2 Jahren	Ochsen und Stiere zusammen	Kühe überhaupt von über 2 Jahre
		über 2 Jahre	unter 2 Jahre	überhaupt				
								Im den
Kr.-D.-B. Dresden	1840	.	.	.	.	.	.	.
	1844	56	.	56	774	99	873	5212
	1847	45	30	75	793	72	865	5415
	1850	39	23	62	548	60	608	5221
Kr.-D.-B. Leipzig	1840	.	.	.	.	.	.	.
	1844	55	.	55	301	125	426	5624
	1847	45	21	66	225	27	252	5740
	1850	40	20	60	199	43	242	5793
Kr.-D.-B. Zwickau	1840	.	.	.	.	.	.	.
	1844	91	.	91	1697	516	2213	11990
	1847	77	46	123	1867	373	2240	13154
	1850	86	33	119	1532	323	1855	11988
Kr.-D.-B. Bautzen	1840	.	.	.	.	.	.	.
	1844	13	.	13	68	17	85	2106
	1847	9	12	21	51	8	59	2278
	1850	22	3	25	72	13	85	2274
Im Königreiche	1840	.	.	.	.	.	.	.
	1844	215	.	215	2840	757	3597	24932
	1847	176	109	285	2936	480	3416	26587
	1850	187	79	266	2351	439	2790	25276

irfern.

.	.	.	.	172737	.	.	.	.	.	.	.
.	25834	129783	.	152203	.	.	.	[illegible]	.	.	.
51	14052	135938	10400	167541	185	111	794	1090	562	345	907
97	14632	135428	11264	166229	[illegible]	95	759	1007	666	386	1052
.	.	.	.	128671	.	.	.	.	.	.	.
.	23600	106086	.	114476	.	.	.	962	.	.	.
52	13825	110406	9534	126907	[illegible]	74	338	895	[illegible]	286	687
62	14530	109799	12104	126456	[illegible]	76	[illegible]	939	482	335	817
.	.	.	.	160688	.	.	.	.	.	.	.
.	23690	112119	.	143343	.	.	.	864	.	.	.
25	[illegible]	122856	12462	168323	[illegible]	45	406	653	420	209	629
79	13537	115141	11701	155005	[illegible]	53	295	556	[illegible]	[illegible]	629
.	.	.	.	81555	.	.	.	.	.	.	.
.	13377	63577	.	69656	.	.	.	519	.	.	.
32	6947	65949	5763	76975	83	37	335	455	[illegible]	141	443
28	7526	67904	6193	79114	93	[illegible]	348	468	256	203	459
.	.	.	.	543651	.	.	.	.	.	.	.
.	86501	[illegible]	.	479678	.	.	.	3682	.	.	.
60	48859	435149	38159	539746	953	267	1873	3093	[illegible]	961	2666
06	50225	428272	41262	528804	927	[illegible]	1792	2970	1810	1147	2957

ttergütern.

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1607	7613	.	10726	.	.	.	292	.	.	.
98	1002	8261	789	12078	5	29	252	[illegible]	111	95	206
85	1075	8676	849	[illegible]	4	7	279	290	[illegible]	116	[illegible]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2617	10459	.	12672	.	.	.	385	.	.	.
35	1315	[illegible]	952	14113	28	[illegible]	325	369	114	133	247
75	1478	11157	1226	[illegible]	16	[illegible]	338	372	113	104	217
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1572	5825	.	[illegible]	.	.	.	223	.	.	.
50	872	6308	858	10561	14	10	190	[illegible]	65	73	138
81	911	6192	816	9839	13	[illegible]	181	202	72	59	[illegible]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	[illegible]	6981	.	[illegible]	.	.	.	292	.	.	.
60	922	7448	871	11191	14	12	261	287	74	[illegible]	[illegible]
06	1085	7648	1009	11338	10	14	258	[illegible]	72	118	190
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	7683	30878	.	42781	.	.	.	1192	.	.	.
33	4114	32972	3470	47943	61	67	1028	[illegible]	[illegible]	415	779
47	[illegible]	33673	3900	48139	43	47	1056	[illegible]	[illegible]	297	741

Kreisdirectionsbezirke. — Jahrgänge.	Rin… Gattung, Geschl…						
	Bullen			Ochsen von 2 und mehr Jahren	Stiere von 1 bis 2 Jahren	Ochsen und Stiere zusammen	Kü… Stück… von… 1…
	über 2 Jahre	unter 2 Jahre	überhaupt				
						In den Städt…	
Kr.-D.-B. Dresden 1840	.	.	.	.	.	.	.
1844	1685	.	1685	18464	6313	24777	15…
1847	1421	1143	2564	17836	4771	22607	1…
1850	1336	1278	2614	15916	4540	20456	1…
Kr.-D.-B. Leipzig 1840	.	.	.	.	.	.	.
1844	1402	.	1402	6553	3129	9682	9…
1847	1309	955	2264	5584	1643	7227	1…
1850	1351	1054	2405	5122	1519	6641	9…
Kr.-D.-B. Zwickau 1840	.	.	.	.	.	.	.
1844	1178	.	1178	23399	12422	35821	10…
1847	944	813	1757	26175	10831	37006	1…
1850	844	793	1637	22149	9182	31331	1…
Kr.-D.-B. Bautzen 1840	.	.	.	.	.	.	.
1844	824	.	824	5874	2585	8459	57…
1847	751	643	1394	5285	1536	6821	…
1850	772	652	1424	4885	1499	6384	…
Im Königreiche 1840	.	.	.	.	.	.	.
1844	5089	.	5089	54290	24449	78739	37…
1847	4425	3554	7979	54880	18781	73661	3…
1850	4303	3777	8080	48072	16740	64812	3…

Um die vorstehenden Zahlen richtig zu deuten, muss man vor Allem des schon mehrfach beregten Umstandes eingedenk sein, dass das frühere Schema zur Aufnahme des Rindviehbestandes in vielen Punkten von dem gegenwärtigen abwich und dass die Zählung 1847 Ende März, die im Jahre 1850 Ende April stattfand.

Wie später ausführlicher entwickelt werden soll, sind sie aber deshalb auch nicht der vollständig numerische Ausdruck der gesammten Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Sachsen, weil auf die Schlachtkälber bei den Viehzählungen keine Rücksicht genommen wird und die beträchtliche Zahl derselben somit hier ganz ausser Ansatz geblieben ist. Welche Wichtigkeit jedoch dieser Theil der Rindviehzucht hat und in welchem Maafse er den Bruttoertrag der letztern erhöht, das ist in den Detailschilderungen angedeutet worden.

ieh.

d Alter.					Benutzung.						
					Bullen						
					über 2 Jahre				unter 2 Jahre		
Kalben		Kühe und Kalben über-haupt	Kälber ohne Unterscheidg. Zur Auf-zucht	Haupt-summe alles Rind-viehes	gehalten als		übrige	über-haupt	zum Sprung	übrige	über-haupt
über	von 1 bis 2 Jahre				Verbind-lichkeit Einzeln.	Ge-meinde-bullen					
rfern und Rittergütern.											
.	.	.	.	179899	.	.	.	.	.	.	.
.	28301	143468	.	169930	.	.	.	1685	.	.	.
99	15498	150508	11572	187251	197	143	1081	1421	696	447	1143
13	16178	150187	12414	185671	167	103	1066	1336	763	515	1278
.	.	.	.	136692	.	.	.	.	.	.	.
.	27106	123058	.	134142	.	.	.	1402	.	.	.
79	15640	128093	10760	148344	537	93	679	1309	530	425	955
51	16578	127733	13745	150524	511	97	743	1351	611	443	1054
.	.	.	.	178057	.	.	.	.	.	.	.
.	26986	131658	.	168657	.	.	.	1178	.	.	.
39	15848	144223	13969	196955	262	66	616	944	519	294	813
55	15339	135007	13141	181116	263	77	504	844	504	289	793
.	.	.	.	84140	.	.	.	.	.	.	.
.	15498	72898	.	82181	.	.	.	824	.	.	.
32	7998	75954	6732	90901	102	51	598	751	388	255	643
97	8751	78129	7309	93246	105	45	622	772	331	321	652
.	.	.	.	578788	.	.	.	.	.	.	.
.	97891	471082	.	554910	.	.	.	5089	.	.	.
49	54984	498778	43033	623451	1098	353	2974	4425	2133	1421	3554
16	56846	491056	46609	610557	1046	322	2935	4303	2209	1568	3777

Auch in den vorstehenden Angaben verbergen sich eine Menge interessante Einzelheiten, obwohl sie nicht gerade auf den ersten Blick erkennbar sind. Drückt man sie aber durch Verhältnisszahlen aus, so tritt das Gleichartige und Verschiedene sofort in deutlichster Weise hervor. Es würde das noch mehr der Fall sein, wenn sich diese vorgenommenen Berechnungen auf alle Specialitäten der Rindviehzucht und über eine längere Reihe von Jahren erstrecken könnten; denn nur in grösseren Zeiträumen verschwindet das Zufällige und giebt sich das Regelmässige zu erkennen.

Hinsichtlich des Geschlechts ergaben die Aufnahmen und Berechnungen der Vertheilung der Rindviehstücke auf das männliche und weibliche Geschlecht Folgendes:

Jahrgänge. Wohnplätze.		Geschlecht. Bullen.	Ochsen.	Kühe.	Kalben.	überhaupt Rindvieh.
Städte	1840	.	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.	.
	1847	0,80	9,55	74,34	15,31	100,00
	1850	0,79	8,30	75,20	15,71	100,00
Dörfer	1840	.	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.	.
	1847	1,07	11,24	64,02	23,67	100,00
	1850	1,12	10,09	64,51	24,28	100,00
Rittergüter	1840	.	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.	.
	1847	4,04	19,05	50,53	25,48	100,00
	1850	3,02	18,08	51,68	26,37	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter	1840	.	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.	.
	1847	1,28	11,81	63,58	23,33	100,00
	1850	1,32	10,62	64,09	23,07	100,00

Es waltet beim Rindvieh gerade das Entgegengesetzte ob von dem, was bei den Pferden ermittelt wurde. Während bei diesen die Stuten in der Minderzahl sind und zwar zu den Wallachen und Hengsten zusammen in einem Zahlenverhältnisse wie 1 : 2 stehen, findet beim Rindvieh das Gegentheil statt. Auf 100 Stück kommen nur 11,94 Ochsen, aber 64,09 Kühe und 23,97 Kalben. Die einfache Wahrheit, die in diesem Satze liegt, ist, dass bei den Pferden die Stuten minder brauchbar sind und bei dem Rindvieh die Kühe nutzbringender als die Bullen und Ochsen. Das Verhalten in der Zahl der Ochsen und Kühe ist keineswegs durchaus gleich; es ist anders in den Städten, in den Dörfern und auf den Rittergütern.

Die wenigsten Bullen und Ochsen, aber die meisten Kühe findet man in den Städten. Das ist sehr erklärlich, denn die Haltung einer so bedeutenden Anzahl von Kühen in letzteren geschieht lediglich deshalb, um den ausserordentlich starken Bedarf an Milch und besonders frischer Milch in denselben aus erster Hand und möglichst rasch zu befriedigen. Das wäre vielleicht nicht möglich, würde die Kühehaltung in den Städten nicht auch gerade durch die Gartenwirthschaften in und um denselben sehr begünstigt. Solche Wirthschaften gewähren in der Regel nur Futter für eine oder einige Kühe und dieses verwerthet sich in der Milch derselben, in dem Dünger und den geringen Spanndiensten so vortheilhaft, dass die gartenartige Bewirthschaftung des Bodens und die Haltung von Kühen in den Städten, in der Mehrzahl der Fälle unzertrennlich mit einander verbunden sind. Aehnliche, doch minder scharf ausgeprägte Verhältnisse walten noch auf den Dörfern. Die Zahl der Häusler und Gartennahrungsbesitzer ist daselbst sehr bedeutend, und auch diese werden selten in der Lage sein, einen grössern Viehstand zu halten, als eine oder ein paar Kühe und in geeigneter Zeit ein Schwein. Der Ertrag der Kühe solcher kleinen Wirthschaften ist natürlich nicht so gross, dass er weit über die Bedürfnisse der Besitzer hinauslangte.

Auf den Dörfern ist dagegen auch die Zahl der Ochsen und der Kalben beträchtlich grösser als in den Städten. Erstere sind jedenfalls deshalb in grösserer Menge vorhanden, weil viele Güter auf dem Lande nur Ochsen als Spannvieh verwenden, während in den Städten die einschlagenden Arbeiten

häufiger durch Pferde verrichtet werden. Dass aber auch die Fütterung zu einer grösseren Ochsenhaltung Veranlassung ist, beweist der Umstand, dass auf den Rittergütern, die in der Mehrzahl Brennerei- und sehr häufig auch zugleich Brauereibetrieb haben, die Zahl der Ochsen verhältnissmässig am grössten ist. Ein guter Theil derselben ist zur Mast bestimmt. Es gestalten sich mithin die numerischen Beziehungen zwischen Ochsen und Kühen so, dass

in den Sädten . . auf 9 Kühe 1 Ochse,
in den Dörfen . . auf 6 „ 1 „
auf den Rittergütern auf 2,5 „ 1 „

kommt.

Auch darüber giebt die umstehende Tabelle Auskunft, in welcher Kategorie von Wohnplätzen eigentlich die Rindviehzucht am stärksten getrieben wird. Unzweifelhaft auf den Rittergütern. Nicht nur ist die Proportionalzahl der Bullen dort grösser als in den Dörfern, was zwar noch keinen Hauptgrund abgiebt, da viele Bullen auf jenen vermöge besonderer Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde oder Einzelne gehalten werden, sondern es ist auch die Zuzucht stärker. Die Zahl der Kalben verhält sich zur Zahl der Kühe auf den Rittergütern ungefähr wie 1 : 2, auf den Dörfern wie 1 : 2,5, in den Städten nur wie 1 : 5. So weit diess numerische Verhältniss der Bullen zu den Kühen ein entscheidendes Moment zur Beurtheilung der Rindviehzucht ist, geht aus den betreffenden Notizen hervor, dass

in den Städten . .	1847	1 Bulle	auf	92,92	Kühe,
	1850	1 „	„	95,19	„
in den Dörfern . .	1847	1 „	„	59,83	„
	1850	1 „	„	57,60	„
auf den Rittergütern .	1847	1 „	„	12,51	„
	1850	1 „	„	13,18	„
im ganzen Königreiche	1847	1 „	„	49,67	„
	1850	1 „	„	48,55	„

kam.

Wie sich gleichfalls aus der Tabelle ergiebt, geht die Bewegung unter dem Rindvieh dahin, dass sich die Zahl der Ochsen überall verringert, die der Kühe dagegen vermehrt. Das ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Resultat mehrerer zusammenwirkender Ursachen und zwar eben so sehr der Nachwehen der calamitösen Jahre 1846 und 1847, wie aber auch der erlassenen und bestehenden Gesetze über die Fleisch- und Schlachtsteuer und der Eingangszölle für ausservereinsländisches Vieh. Jenes hat durch hohe Besteuerung des Ochsenfleisches und höhere als der des Kuhfleisches unverkennbar die Fleischer veranlasst, mehr Kühe als Ochsen zu schlachten (es aber doch als Ochsenfleisch zu verkaufen), und in Folge dessen wiederum die Landwirthe, mehr Kühe als Ochsen zu züchten (was auch durch die grössere Vermehrung der Kalben sehr deutlich nachgewiesen wird), während dieses — indem es vorschreibt, dass von einem Ochsen 5 Thlr., von einer Kuh 3 Thlr., von einem Stück Jungvieh 2 Thlr. Eingangszoll erhoben werden — in Verbindung mit dem Gesetze über die Schlachtsteuer aber dahin wirkt, dass nur wenig Ochsen, aber desto mehr Kühe eingeführt werden. Begreiflicherweise ist die Vermehrung des Ausschlachtens von Kuhfleisch die natürliche und nothwendige Folge dieser Massregeln. Wie sehr dieselben nun die stärkere Consumtion von Kuhfleisch fast in allen Theilen des Landes veranlasst haben, geht aus den Uebersichten über die Fleischconsumtion hervor, welche von Jahr zu Jahr eine bedeutende Abnahme in der Zahl der geschlachteten Ochsen und eine Zunahme der geschlachteten Kühe ausweisen. Dass sich diese Zustände durch das im Jahre 1850 erlassene Schlachtsteuergesetz nicht zu Gunsten der Ochsenfleischconsumtion ändern dürften, geht aus der Vergleichung der Schlachtsteuertarife von 1834—1850 selbst hervor.

Alter des Rindviehs. Die Formulare der Aufzeichnung unterscheiden beim Rindvieh nur die drei Alterselassen von unter 1, von 1—2 und von 2 und mehr Jahren und mit Rücksicht darauf ist die Vertheilung der Stückzahl auf diese Classen, in Procenten ausgedrückt, folgende:

Jahrgänge. — Wohnplätze.		Alter. Rindvieh: von unter 1 Jahr.	von 1—2 Jahren.	von 2 Jahren und darüber.	überhaupt.
Städte	1840	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.
	1847	3,93	7,28	88,79	100,00
	1850	4,30	7,71	87,99	100,00
Dörfer	1840	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.
	1847	7,07	12,60	80,33	100,00
	1850	7,80	12,65	79,35	100,00
Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.
	1847	7,24	14,02	78,74	100,00
	1850	8,10	14,22	77,68	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	.	.	.	.
	1847	6,90	12,40	80,70	100,00
	1850	7,63	12,67	79,70	100,00

Die allgemeinste Thatsache, die dem Forscher in vorstehender Darstellung sofort entgegentritt, ist die, dass der Umsatz der Generationen oder die Bewegung unter dem Rindvieh eine viel raschere ist, als unter den Pferden. Die Zahl des zur Aufzucht bestimmten Zugviehs unter 1 Jahr alt betrug im J. 1847 6,90%, im J. 1850 7,63% alles Rindviehs, d. i. ungefähr $^1/_{13}$. Darin sind aber die Kälber nicht einmal inbegriffen, die, nicht zur Aufzucht bestimmt, schon nach den ersten vierzehn Tagen bis vier Wochen zur Schlachtbank geführt werden. Ist es nun auch nicht mit Bestimmtheit bekannt, wie viele Kälber dieses Alters geschlachtet werden, so findet man doch zur Schätzung der Zahl sehr sichere Anhalte in der Zahl der Kühe und des in dem Alter von 1—2 Jahren stehenden Jungviehs. Erstere betrug im J. 1847 396345, im J. 1850 391294, letztere 73765 und beziehentlich 73586. In Procentzahlen vom ganzen gezählten Rindviehstande ausgedrückt betrugen mithin die Kühe im J. 1847 63,58%, im J. 1850 64,00%, dagegen das Jungvieh im Alter von 1—2 Jahren 11,83 und beziehentlich 12,05%. Von jenen 391294 Kühen im Jahr werden nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen mindestens 312000 Kälber geboren, denn man nimmt an, dass von 20 Kühen 3—4 gelte bleiben, von den übrigen aber alljährlich je 1 Kalb geboren wird. Mehrgeburten kommen zwar auch vor, doch nur selten. Wie so eben angegeben, waren jedoch den Viehzählungslisten von 1850 zufolge 1850 73586 Stück Jungvieh (Kalben und Stiere im Alter von 1—2 Jahren) vorhanden, da nun aber bei der gänzlich unbedeutenden Einfuhr fremden Rindviehs nach Sachsen mindestens eben so viel Stücke zur Aufzucht gestellt werden müssen, als deren vom 1. bis 2. Lebensjahr vorhanden sind und da auch eine Anzahl fallen, oder sich erst später zur Aufzucht untauglich machen, so folgt daraus, dass von den 312000 Kälbern, die in der Zeit von März 1849 bis April 1850 geboren wurden, höchstens nur 312000 weniger 75000 = 237000 Stück geschlachtet worden sein können. Für diese Behauptung müsste die Bestätigung in den Schlachtsteuerregistern zu finden sein, wenn sich die

Schlachtsteuer in der in Betracht genommenen Zeit schon auf alle Kälber erstreckt hätte. Indess diese waren in der Zeit vom 1. Januar 1840 bis 1. October 1850, mit Ausnahme der über 50 Zollpfund Schlachtgewicht haltenden, gänzlich steuerfrei. Nur erst seit dem 1. Oct. 1850 musste ein Kalb zum Bankschlachten mit 10 Ngr., zum Hausschlachten mit 5 Ngr. versteuert werden. Obgleich man nun glauben sollte, dass die Ergebnisse eines folgenden Jahres, in welchem alle geschlachteten Kälber zur Besteuerung gezogen wurden, Anhaltepuncte für die Beurtheilung der Zahl der im nächstvergangenen Jahre geschlachteten geben konnte, so ist dies doch nicht der Fall. Die Schlachtsteuerregister vom J. 1851 weisen nur ein Quantum von 125737 zur Bank geschlachteten und 19987 im Hause geschlachteten, zusammen also von 147724 Kälbern nach, während bei dem Kühebestand von mehr als 390000 Stück (der sicher auch im J. 1851 vorhanden gewesen ist) erfahrungsmässig in diesem Jahre ebenso viel als im J. 1850 Kälber geboren worden sein dürften. Ob die sonach vorhandene Differenz von mehr als 90000 Kälbern auf einer so grossartigen Schlachtsteuerdefraudation, oder auf einer nur fehlerhaften Aufzeichnung, oder aber einem bedeutenden Export beruht, das kann hier nicht mit Bestimmtheit entschieden werden. So viel steht jedoch fest, dass der Kälberexport allein, der, wie Allen bekannt, nur ein sehr geringfügiger ist, diese Differenz nicht zu erklären vermag.

Um jetzt zur Bestimmung des mittlern Alters und der Lebensdauer des Rindviehs und der einzelnen Gattungen desselben in Sachsen zu gelangen, ist folgender Weg einzuschlagen. An einem gegebenen Tage (30. April 1850) waren im ganzen Lande 610557 Stück Rindvieh vorhanden; nach den mitgetheilten Erörterungen werden aber in einem Jahre geboren 312000; diess berücksichtigt, entspricht die Lebensdauer eines Rindviehs, ohne irgend welche Unterscheidung nach Geschlecht, Alter und Benutzung, der Ziffer 2,71, d. h. sie währt 2,71 Jahre oder $32\frac{1}{2}$ Monate. Diese allgemeine Bestimmung, so richtig sie auch ist, hat doch deshalb wenig praktischen Werth, weil es nicht so sehr darauf ankömmt, die mittlere Lebensdauer eines Stücks allen Rindviehs, sondern nur die der einzelnen Gattungen zu kennen.

Was nun vorerst die zum Schlachten bestimmten Kälber anlangt, so ist nachgewiesen worden, dass von den in einem Jahre geboren werdenden Kälbern alljährlich mindestens 237000 zur Schlachtbank geführt oder sonstwie getödtet und 75000 zur Aufzucht bestimmt werden. Von 312000 leben mithin nach Ende eines Jahres nur noch 75000. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Kalbes incl. der zur Aufzucht bestimmten beträgt somit 115 Tage; die eines Schlachtkalbes entzieht sich dagegen der genauen Berechnung, weil nicht sicher bekannt ist, auf wie viele Monate sich hauptsächlich die Geburten concentriren. Gesetzt sie fielen in der Hauptsache auf 6 Monate des Jahres (was eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich hat), so stellt sich bei dieser Annahme als mittlere Lebensdauer eines Schlachtkalbes nur eine Zeit von 40,1 Tagen heraus. Wäre sie in Wirklichkeit noch kürzer, so könnte die Ursache davon ebensowohl die sein, dass sich die Geburten der Kälber auf einen noch kleineren Zeitraum zusammendrängten, als auch die, dass die Zahl der zur Schlachtbank geführten Kälber noch zu gering angeschlagen ist. Wo diese Zeit die wahre ist, beruht die Thatsache, die sich darin ausspricht, offenbar auf der Erkenntniss, dass es vortheilhafter ist, die Kälber, welche zum Schlachten bestimmt sind, länger als gewöhnlich und zwar 4—6 Wochen saugen zu lassen, indem in gewissen Gegenden der tägliche Zuwachs an Fleisch mehr Werth hat, als die Milch, welche das Kalb verzehrte.

Weniger von Interesse für die Beurtheilung der Viehzucht als die der Rindfleischconsumtion ist die Frage nach dem durchschnittlichen Alter des Rindviehs mit Ausschluss der Kälber. Sie ist leicht zu beantworten. Wenn man zuvor ermittelt hat, wie viele Kälber jährlich geboren und für die Aufzucht am Leben erhalten werden müssen, damit der alljährlich abgängig

werdende Theil des Rindviehstammes wieder ersetzt werde, so findet man, dass in einem Jahre (ähnlichen Viehbestands wie der der Jahre 1840—1850) durchschnittlich 17200 Ochsenkälber und Bullenkälber und 57800 Kuhkälber zugezüchtet werden müssen. Diese Anzahl gehört somit zu dem wirklichen Rindviehstande. In Folge dessen würde z. B. der Bestand am Ende des Jahres 1850 638948 Stück Rindvieh excl. der in diesem Jahre zur Schlachtbank geführten Kälber (die hier gar nicht mit in Rechnung kommen sollen) betragen haben. Diese Zahl mit der Zahl der zugezüchteten Kälber verglichen, ergiebt als mittlere Lebensdauer eines Stück Rindviehs (excl. Schlachtkälber) 8,52 Jahre oder 8 Jahre 6 Monate 7 Tage. Abgesehen von allen Kälbern oder Jungvieh von unter einem Jahre beträgt das mittlere Lebensziel 7 Jahre 14 Wochen. Beide Resultate werden bei der Beleuchtung der Rindfleischconsumtion weiter zur Sprache kommen.

Das durchschnittliche Alter, welches man die Ochsen erreichen lässt, wird gefunden, wenn man die Zahl der vorhandenen Ochsen mit der Zahl der in einem Jahre zur Welt kommenden und zur Nachzucht bestimmten männlichen Kälber vergleicht. Rindvieh männlichen Geschlechts wurde am 30. April 1850 gezählt:

Bullen von 2 Jahren und darüber	4303
„ „ 1—2 Jahren	3777
Ochsen von 2 Jahren und darüber	48072
„ oder Stiere von 1—2 Jahren	16740
Ochsenkälber unter 1 Jahr (nach Erfahrungssätzen berechnet)	17200
	90092.

Zur Aufzucht wurden bestimmt 16740. Aus diesen beiden Zahlen ergiebt sich als mittlere Lebensdauer eines Ochsen die Zeit von 5,23 Jahren, d. h. von 5 Jahren und 3 Monaten. Da diese Zeit in der That der Wahrheit sehr nahe kommt, wenn man zugleich in Betracht zieht, dass ja auch sehr viele Stiere geschlachtet werden, so geht andererseits aus vorstehender Sterblichkeitsziffer hervor, dass die Zufuhr ausländischer Ochsen nur eine sehr unbedeutende sein kann, denn wäre sie stark, so müsste sie obiges Resultat nothwendig in bemerkbarer Weise afficiren. Eine Unterscheidung der Bullen und Ochsen hinsichtlich der Lebensdauer ist nach den Viehzählungslisten allein nicht möglich, indem die Anzahl der zugezüchteten Bullen nicht besonders mitgetheilt wird. Aus den Angaben über die geschlachteten Bullen, die Einfuhr von Bullen und die Vertheilung der Bullen auf die Anzahl der Kühe kann man aber schliessen, dass man die Bullen in Sachsen im Durchschnitte höchstens ein Alter von 5 Jahren erreichen lässt.

Das durchschnittliche Lebensziel der Kühe lässt sich in ähnlicher Weise bestimmen. Nach den Aufnahmen des Viehbestandes vom 30. April 1850 wurden in Sachsen befunden: 391294 Kühe im Alter von 2 Jahren und darüber. Kühe unter 2 Jahren wird es kaum geben, da man die Kalben vor $1\frac{1}{2}$ Jahr nirgends zulässt, grosse Racen aber erst nach erfülltem 2. Jahre und noch später, und eine Kuh im Durchschnitte 288 Tage trägt; dagegen giebt es aber sehr viele Kalben von über 2 Jahren. An weiblichem Rindvieh war überhaupt vorhanden:

Kühe von 2 Jahren und darüber	391294,
Kalben „ 2 „ „ „	42916,
„ „ 1—2 Jahren	56846,
Kuhkälber zur Aufzucht	57800,
	548856.

Hieraus ergiebt sich als durchschnittliches Lebensziel einer Kuh das Alter von 9 Jahren 8 Monaten und einigen Tagen. Auch hier kommt in Betracht, dass sehr viele erst zur Aufzucht bestimmt gewesene Kalben geschlachtet werden, weil sich diese später minder vortheilhaft herausstellt; ferner dass viele Kühe beim ersten Kalben darauf gehen, durch welche frühzeitige Todesfälle natür-

lich die mittlere Lebensdauer um einige Monate herabgezogen wird. Wollte man annehmen, dass die jährliche Zuzucht an Kühen das Mittel aus der Zahl der im Alter von 1—2 Jahren stehenden und über 2 Jahre alten Kalben sei (was die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat), so würde sich für die mittlere Lebensdauer einer Kuh in Sachsen eine Zeit von 11 Jahren und 10 Tagen herausstellen.

Zu obigen Zahlen für die Kuh- und Ochsenkälber unter 1 Jahr ist zu bemerken, dass sie zum Theil interpolirt, d. h. nach mathematischen Grundsätzen eingeschalten sind. Die Zählung weist bekanntlich nur 46609 Stück Jungvieh unter 1 Jahr nach; diess jedoch an einem bestimmten Tage, am 30. April 1850. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. December werden aber offenbar noch sehr viele Kälber geboren, und bei der kurzen Lebensdauer, welche die meisten dieser Thiere nur erreichen, kann man die Anhaltepunkte zu einer Mortalitätsberechnung nicht allein aus einer Aufnahme an einem bestimmten Tage entnehmen, sondern man muss sie aus der Kenntniss der Bewegung oder des Umsatzes der Generationen schöpfen. Und das ist hier geschehen, indem nehmlich die in einem Jahre geboren werdenden Kälber in Betracht gezogen wurden und ermittelt, wie viel davon nothwendig leben bleiben müssen, um der Zuzucht zu genügen, und wie viel davon geschlachtet oder getödtet werden können.

Für die Zuzucht der Kühe geben vorstehende Zahlen gleichfalls beachtenswerthe Aufschlüsse an die Hand. Die Ansichten über die Zahl der alljährlich zuzuzüchtenden Rindviehstücke sind sehr getheilt und werden auch die verschiedenen, hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände niemals gleich und allgemein sein können, doch nimmt man an, dass, wenn eine Kuh 8 bis 10 Kälber gebracht hat und sonach 11—13 Jahre alt geworden ist, sie nothwendig auszumerzen sei, weil sie dann an Milchergiebigkeit eben so sehr abnimmt, als auch die Fleischverwerthung unvortheilhafter wird. Das kommt in der Hauptsache darauf hinaus, dass, weil alljährlich $^1/_8$ des Melkviehstammes eingeht, auch so viel zugezüchtet werden muss. Die vorliegenden Zahlen bestätigen, dass man diese Regel in Sachsen ziemlich genau beobachtet. Nach der Zahl der im ersten Lebensjahre stehenden Kuhkälber beträgt die Zuzucht zu den Kühen noch nicht ganz $^1/_7$, nach der Zahl der im zweiten Lebensjahre stehenden ziemlich genau $^1/_7$ und nach der Mittelzahl aus beiden ziemlich genau $^1/_8$. Es folgt aus diesen Bewegungsmomenten von selbst, dass die Zahl der jährlich in Sachsen zur Schlachtbank geführten, oder auf sonstige Weise getödteten Kühe mindestens 55—60000 sei. Wenn wir hiermit die Schlachtsteuerregister vergleichen, so geht z. B. aus den vom Jahre 1851, die eine speciellere Unterscheidung der geschlachteten Thiere gestatten, hervor, dass 65873 Kühe, Kalben und junge Stiere, incl. 2933 Samenrinder, sonach excl. dieser 62940 Stück, zur Bank und im Hause geschlachtet wurden; eine Zahl, die für das Jahr 1850 etwas kleiner ist und sehr genau mit dem obigen, aus dem Alter und der Zuzucht mit Nothwendigkeit resultirenden Ergebnisse übereinstimmt, sobald man die geschlachteten Kalben und Stiere in Zurechnung bringt. Die aus der Zuzucht der Ochsen erschlossenen Ziffern über die Anzahl der jährlich ausgebrachten steht mit den Angaben über die Zahl der jährlich geschlachteten Ochsen gleichfalls in sehr gutem Einklange, es stellt sich aber dabei heraus, dass beinahe fünfmal mehr Kühe in Sachsen geschlachtet werden als Ochsen.

Alle diese Rechnungsergebnisse stimmen in überraschender Weise mit den thatsächlichen Zuständen überein. Weil diess der Fall ist, so folgt andererseits daraus, dass die Rindviehhaltung im Königreiche Sachsen sich fast ausschliesslich auf die inländische Rindviehzucht basirt. Nur wenn die wirkliche Lebensdauerziffer eine höhere wäre, könnte man die Folgerung ziehen, dass, weil sie höher und somit die ermittelten Resultate der Wahrheit entfernter stehende seien, die zur Ausgleichung der Differenz nothwendige Zahl von Rindvieh fremdländisches, nach Sachsen eingeführtes sei.

In der vorstehenden Tabelle hat man, den früheren entsprechend, die Zahl allen Rindviehs = 100,00 gesetzt. Die Wichtigkeit der Benutzungszwecke geht auf diese Weise sehr anschaulich aus der Zahlendarstellung hervor. Zunächst macht sich bemerkbar, dass die Zahl der Bullen von 1—2 Jahren im ganzen Lande nur wenig schwächer ist als der Bullen von über 2 Jahren. Auf den Dörfern findet in dieser Beziehung fast kein Unterschied statt, dagegen sind auf den Rittergütern, wo die Viehzucht in der Regel rationeller getrieben wird, als auf Bauergütern, die alten Bullen in grösserer Anzahl vorhanden. Auch das wird überdiess noch daraus ersichtlich, dass auf den Rittergütern noch nicht einmal die Hälfte der Bullen unter 2 Jahren zum Sprunge verwendet, während auf den Dörfern mehr als $^2/_3$ der noch nicht zweijährigen Bullen zu diesem Zwecke gehalten werden.

Die Angaben der speciellen Benutzung der Ochsen und Kühe wird in den Viehzählungslisten nicht verlangt, sie ist wohl auch nur schwer möglich, und deshalb könnten hier blos die Zahlen wiederholt werden, welche bereits bei der Unterscheidung des Geschlechts mitgetheilt wurden.

Was die Verwerthung des Rindviehs oder vielmehr den Bruttoertrag der Rindviehzucht anlangt, so ist jene so mannichfaltig als dieser bedeutend. Den grössten Antheil dieses Ertrags liefern aber die Milch und die Erzeugnisse, deren Grundlage sie ist; er allein wird von landwirthschaftlichen Autoritäten in Sachsen auf 10 Millionen Thaler jährlich angegeben. Zwar von geringerer, doch immerhin sehr hoher Bedeutung ist der Ertrag, der durch das Fleisch, die Spanndienste und den Dünger erzielt wird. Jenen veranschlagte Herr Regierungsrath Reuning im Jahre 1844 schon auf 2001819 Thaler, diesen auf 3000000 Thaler; den jährlichen Bruttoertrag der gesammten Rindviehzucht in Sachsen berechnet er auf 14350000 Thaler, indem er den Dünger bei dem Werthe der Milch, des Fleisches und der Spanndienste schon mit in Betracht gezogen hat.

Das Capital, welches im Rindviehstande Sachsens ruht, ist ein sehr bedeutendes, selbst wenn man dabei von sehr niedrigen Ansätzen ausgeht. Nach vorliegenden Erfahrungen über die erzielten Preise auf vielen sächsischen Viehmärkten kann man für einen Bullen 25 Thaler, für einen Ochsen 40 Thaler, für eine Kuh 24 Thaler, für eine Kalbe 12 Thaler, für ein Kalb 5 Thaler als durchschnittliche Verkaufspreise annehmen und dabei sicher sein, dass man keineswegs zu hoch gegriffen hat. Bei solchen Preisen ergeben sich für den gesammten Rindviehstand im Jahre 1850 folgende Summen:

Gattungen.	Anzahl überhaupt.	Durchschnittspreis pro Stück.	Gesammtwerth.
		Thlr.	Thlr.
Bullen	8080	25	202000
Ochsen	64812	40	2592480
Kühe	391294	24	9391056
Kalben	99762	12	1197144
Jungvieh unt. einem Jahre zur Aufzucht	46609	8	372872
Hierüber:			
Kälber zum Schlachten (wahrscheinlicher Bestand Ende April und Anfang Mai)	50000	5	250000
Alle Gattungen	660557	21,20	14005552

Es sind hier absichtlich zu dem im Jahre 1850 wirklich gezählten Rindviehbestande von 610557 Stück noch 50000 Kälber zum Schlachten in Zurechnung gebracht worden, weil zur Aufnahme dieser in die Listen, eben des

Zählungsperioden.	Prozentverhältnisse der Vermehrung oder Verminderung des Rindviehs von einer Zählung zur andern				der Bewohner von einer Zählung zur andern		
	in den Städten	in den Dörfern etc.	auf den Rittergütern	im ganzen Königreich	in den Städten	in den Dörfern etc.	im ganzen Königreich
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
von 1840 — 1844		.		4,13	5,86	1,98	3,02
„ 1844 — 1847	10,23	12,32	12,97	12,33	5,95	4,15	4,47
„ 1847 — 1850	—6,10	—2,33	9,42	—2,07	4,39	2,51	3,10
„ 1844 — 1850	3,35	10,24	12,32	10,63	.	.	.
		v. 1840—1850		5,49	18,42	10,26	12,92
od. es vermehrten s. 10000 von 1844 — 1850 auf	10356	11024	11252	11063	.	.	.
		v. 1840—1850		10549	11841	11026	11292

Die bedeutenderen Schwankungen, die sich in den Ziffern des Rindviehbestandes bemerklich machen, müssen offenbar auf Ursachen sehr intensiver Wirkung beruhen.

Was zuerst die Zunahme des Rindviehstandes von 1840—1844 anlangt, so ist sie im Ganzen genommen zwar nur eine geringe, aber doch eine der Bevölkerungszunahme folgende. Allein von 1844—1847 war diese Zunahme weit grösser und selbst in allen Kategorien von Wohnplätzen überraschend gleichförmig, ein Beweis, dass die nachtheiligen Folgen des trockenen Jahres 1842 überall ausgeglichen waren. Die Landwirthschaft hatte aber kaum diese Schläge überstanden, als die unzureichende Ernte im Jahre 1846 alle die errungenen Vortheile wieder in Frage stellte. In Betreff des Rindviehstandes äusserten sich die Nachwirkungen erst im Jahre 1847, wo der Mangel der Nahrungsmittel und die Preise für letztere ihre grösste Höhe erreichten und darum Veranlassung zu einer sehr beträchtlichen Verminderung des Rindviehs wurden. In den Städten, wo dasselbe durch Ausschlachten noch höher verwerthet werden konnte, als auf dem Lande, musste die Verringerung natürlich stärker hervortreten. Wenn daneben aber auf den Rittergütern noch eine geringe Vermehrung vor sich gegangen ist, so verdient es Beachtung, dass diese sich lediglich auf die Kühe und Kalben erstreckte, auf erstere jedoch vorzugsweise. Aller Wahrscheinlichkeit nach konnten die Rittergüter bei ihrem, in der Hauptsache geregelterem Betriebe und bei der Haltung sehr ergiebiger Milchkühe eher den Zeitverhältnissen Widerstand entgegensetzen, als diess in der Regel wohl die kleineren Wirthschaften zu thun im Stande waren.

Mit dem Wachsthume der Bevölkerung hat das Rindvieh nicht gleichen Schritt gehalten. Je 10000 Bewohner der Städte vermehrten sich von 1840—1850 um 1483 Individuen mehr als eine gleiche Zahl Rindvieh. Auf den Dörfern war die Zunahme der Menschen und die des Rindviehs ziemlich gleich, im ganzen Lande aber verhielten sich die Zunahmen ähnlich wie in den Städten, d. h. die des Rindviehs blieb auf je 10000 um 743 Stück hinter einer im Jahre 1840 gleichen Anzahl von Menschen zurück. Dass unter so bewandten Umständen, wenn nicht eine stärkere Einfuhr den Ausfall deckt, oder eine bessere Züchtung mehr Milch von einer Kuh erzielt und mehr Fleisch auf einem Stück Rindvieh erzeugt, auch die Consumtion der Bevölkerung sinken musste, ist selbstverständlich.

Ueber die Vertheilung des Rindviehs auf die Oberfläche und die Berechnung, wie viel Stück Rindvieh durchschnittlich auf einen Wohnplatz und auf eine bestimmte Zahl von Bewohnern kommen, giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

1000 Bewohner 297,8 Stück Rindvieh (excl. allen Rindviehs von unter einem Jahre), 1 Stück also auf 3,38 Bewohner, kommen. Da nun die durchschnittliche Lebensdauer eines Stück Rindviehs im Alter von 1 und mehr Jahren zu 7,28 Jahren gefunden wurde, so kann man füglich sagen, dass 3,38 Bewohner in 7,28 Jahren das Fleisch eines Stück Rindviehs verzehren können; auf einen Bewohner käme in dieser Zeit das Fleisch von 0,298 Stück Rindvieh, in einem Jahre von 0,0408 Stück Rindvieh. Diess soll aber nach der Fleischconsumtionsberechnung im Jahre 1849 14,58 Pfund betragen haben. Mithin muss das Schlachtgewicht, d. h. das Gewicht des consumirbaren und für die Nahrung nutzbaren Theils, eines Stück Rindviehs 356 Pfund gewesen sein. Im Jahre 1847 betrug es 381 Pfund. Dieses Gewicht stimmt nun auffallend mit dem durchschnittlichen Schlachtgewichte einer Kuh überein (es bleibt nur etwas hinter demselben zurück, weil doch auch zur Aufzucht bestimmt gewesenes Jungvieh von 1—2 Jahren leichteren Gewichts unter Umständen geschlachtet werden muss), und es geht sonach auch aus unserer Berechnungsweise die Bestätigung des ausgesprochenen Satzes hervor, dass in der That die Bevölkerung Sachsens in der grossen Mehrheit nur Kuhfleisch, und keineswegs junges Kuhfleisch, verspeist. Nicht minder lehrt diese Berechnungsmethode, dass in der Fleischconsumtion Rückschritte eingetreten sind und dass die Hoffnung, die wahrzunehmende Verringerung des Rindviehstandes in Sachsen könne durch qualitative Erhöhung desselben ausgeglichen worden sein, eine irrige ist. Das mittlere Schlachtgewicht eines Stück Rindviehs ist in Sachsen im Sinken begriffen.

III. Schaafzucht. Die Schaafzucht bildete ehedem in Sachsen einen der hervorragendsten Theile der Viehzucht, doch hat sie an Wichtigkeit für das Land seit einer Reihe von Jahren immer mehr verloren. Mancherlei Ursachen liegen dem zu Grunde und sie liegen gewissermassen in der Benutzung der Schaafe selbst. Die Schaafe sind und waren im eigentlichsten Sinne des Worts Industriethiere und als solche weniger von directem Nutzen für den Ackerbau als für die Industrie und zwar für die Fabrikation von Wollengarnen und Wollenwaaren. Je mehr die Baumwolle diesen Artikeln das Feld streitig gemacht und für die Wolle Ersatzmittel geworden ist, desto mehr hat diess auf die Schaafzucht überhaupt und namentlich derjenigen Länder Eindruck machen müssen, in welchen sie vermöge der hohen Züchtungskosten nur einen geringen Gewinn abwarf. Wenn sich die Zahl der Schaafe in vielen Ländern dennoch auf ihrer früheren Höhe behauptete und sogar vermehrte, so liegt diess darin, dass mit dem Consum der Baumwollenwaaren auch der der Wollenwaaren in sehr bemerkbarer Weise gestiegen ist und dass die Schaafzucht noch andere Zwecke, als die der Wollproduction verfolgte, z. B. die Fleischerzeugung, oder dass sie die jetzt gesuchten mittelfeinen und groben Wollen zu sehr billigen Preisen und dennoch mit Vortheil zu erzeugen und sich für solche einen raschen und vollständigen Absatz zu verschaffen vermochte. Diese Bedingungen waren in Sachsen freilich nur in schwachem Maasse vorhanden und daher der Rückschritt in der Intensität der sächsischen Schaafzucht.

Im Königreiche Sachsen war der Schaafstand in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 der auf folgender Seite angegebene. Um nicht eine Menge Anmerkungen zu den betreffenden Zahlen nöthig zu machen, ist gleich hier zu erwähnen, dass im Jahr 1840 noch keine Trennung der auf die Rittergüter bezüglichen Angaben stattgefunden hat; letztere sind daher, je nach der Lage der Rittergüter, entweder mit den Bestandsangaben der Städte oder Dörfer vereinigt worden. Ein Blick auf das nächstfolgende Jahr (1844) genügt indess, um sich über die wahrscheinliche Grösse jeder der im Jahr 1840 mit einander verschmolzenen Angaben Kenntniss zu verschaffen.

Das unmittelbarste Ergebniss der vorstehenden Tabelle ist, dass die Schaafzucht in Sachsen nur auf den Rittergütern mit Ausdehnung betrieben wird und betrieben werden kann, weil die ganze Aufzucht weniger auf Stallfütterung wie bei den Pferden und dem Rindvieh, als auf Weidegang basirt ist. In unsern Gegenden beträgt aber die Fläche Land, die zur Hervorbringung der Futtermaterialien für ein Schaaf während 24—26 Wochen des Jahres nöthig ist, mehr als 100 Quadratruthen oder $^1/_8$ Acker. Grosse Heerden können daher nur auf grossen, oder doch nur solchen Gütern gehalten werden, die ausreichende Weiden und Triften eigenthümlich, oder vermöge gewisser Gerechtsame inne haben und benutzen können. Das erstere ist bei Rittergütern vielfach der Fall und in letzterer Hinsicht waren dieselben bis in die neueste Zeit im Besitze so vieler Gerechtsame, dass ihnen daraus nicht unerhebliche Vortheile für ihre Schaafzucht erwuchsen. Die Füglichkeit der Ablösung auch dieses Theils gutsherrlicher Rechte muss nothwendig auch auf die Schaafzucht der Rittergüter einigen Einfluss äussern.

Was nun das Geschlecht der Schaafe anlangt, so gewährt die procentale Ausdrucksweise der entsprechenden Zahlen eine sehr gute Uebersicht über die Vertheilung desselben.

Jahrgänge. / Wohnplätze.		Geschlecht der über zwei Jahre alten Schaafe.			
		Böcke	Hammel	Muttervieh	Summa
Städte	1840	.	.	.	.
	1844	1,54	52,75	45,71	100,00
	1847	3,06	48,65	48,29	100,00
	1850	1,95	55,23	42,82	100,00
Dörfer	1840	.	.	.	.
	1844	0,09	47,41	51,60	100,00
	1847	0,97	48,89	50,14	100,00
	1850	0,90	49,10	50,00	100,00
Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	1,31	44,51	53,98	100,00
	1847	1,51	45,53	52,96	100,00
	1850	1,47	45,76	52,77	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	1,33	45,76	52,91	100,00
	1847	1,35	46,76	51,89	100,00
	1850	1,29	47,09	51,62	100,00

Aus diesen Zahlen liest der Statistiker die Thatsache heraus, dass die Schaafe grosse Gemeinschaften bilden, denn die Verhältnisse unter dem Geschlechte des Schaafviehs zeigen eine Regelmässigkeit, wie sie nur dann vorkommen, wenn die Thiere sich mehr oder weniger selbst überlassen sind. Der Zweck und die Benutzung der Pferde und des Rindviehs sind zu mannichfach, der Besitz derselben zu zerstreut, als dass bei beiden Gattungen von Thieren dadurch nicht Perturbationen in die Bewegungsverhältnisse getragen werden sollten. Bei den Schaafen ist der erste Zweck der Züchtung aber zur Zeit noch die Wollproduction und dieser Zweck gestattet eine grössere oder heerdenweise Vereinigung.

Die Ausweise über die Geschlechtsvertheilung beziehen sich nur auf die Schaafe von über 2 Jahren, welche die grosse Mehrzahl bilden. Dieses Alter ist für dieselben schon, was man ein mittleres nennen kann; die weiblichen

Thiere sind da in grösserer Anzahl vorhanden, ganz analog dem auch unter den Menschen sich kundgebenden Bewegungsverhältnissen. In den relativen Zahlen der Böcke, Hammel und Mutterschaafe der verschiedenen Wohnplätze verbergen sich anderweite Beweisstücke dafür, dass auf den Rittergütern die Schaafzucht nicht nur in grösserem Umfange, sondern auch die veredelte Schaafzucht mehr betrieben wird, als auf Bauergütern. Die erfahrensten Schaafzüchter haben nehmlich ausfindig gemacht, dass bei rationeller Schaafzucht auf einen Widder oder Schaafbock füglich nicht mehr als 30—40 Mutterschaafe gehalten werden können und dass, wenn die Lämmer gleichzeitig und in einem möglichst kurzen Zeitraume, vielleicht innerhalb eines Zeitraumes von 3—4 Wochen, zur Welt kommen sollen, es gut sei, sogar nicht mehr als 25—30 Stück Schaafe auf einen Widder zu rechnen. Diesen Bedingungen entspricht die Schaafzucht auf den Rittergütern insofern, als da in der That nur 35 Stück Mutterschaafe auf einen Widder vorhanden sind, während auf Bauergütern mehr wie 50 auf einen Widder gehalten werden; eine Zahl, die nur bei Landschäferei, nicht wohl aber bei veredelter Schäferei zulässig ist. Im ganzen Lande stellt sich dieses Verhältniss der Widder zu den Mutterschaafen = 1 : 40.

Die Lebensdauer der Schaafe ist im Ganzen nur eine geringe. Die Widder über 2 Jahre können schon zum Sprunge gebraucht werden und die weiblichen Schaafe werden gewöhnlich mit dem 2. Jahre zugelassen. In einem Alter von 4—4½ Jahren werden aber die Hammel gemästet und zur Schlachtbank geführt, und die Mutterschaafe meist schon im 6. und 7. Lebensjahre, hier und da und nach der Beschaffenheit der Thiere wohl auch früher und eben so häufig später, ausgemerzt. Mehr oder weniger geht das mit ziemlicher Bestimmtheit aus nachfolgender Tabelle hervor.

Jahrgänge. / Wohnplätze.		Alter. Procentzahl der Schaafe von unter 1 Jahr	von 1—2 Jahren	von üb. 2 Jahren	überhaupt
Städte	1840	.	.	.	.
	1844	.	20,73	79,27	100,00
	1847	15,73	12,53	71,74	100,00
	1850	12,17	12,60	75,28	100,00
Dörfer	1840	.	.	.	.
	1844	.	26,00	74,00	100,00
	1847	14,37	19,28	66,35	100,00
	1850	16,00	16,61	66,40	100,00
Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	.	29,58	70,42	100,00
	1847	15,85	19,08	64,17	100,00
	1850	17,39	19,49	63,12	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	.	28,13	71,87	100,00
	1847	15,35	19,59	65,06	100,00
	1850	17,11	18,38	64,51	100,00

Danach beträgt nehmlich die mittlere Lebensdauer der Schaafe in Sachsen etwas über 6 Jahre; ein Durchschnittsergebniss aus den Jahren 1847 und 1850, welches wohl hier und da etwas zu hoch sein dürfte. Doch noch höher ist

Bei umsichtiger Würdigung aller der angeführten Fehlerquellen und dadurch leichten Vermeidung der Fehler selbst, berechnet sich die durchschnittliche Lebensdauer eines weiblichen Schaafes in Sachsen auf 5 Jahre und 2 Wochen, die eines männlichen auf 4 Jahre und 48 Wochen. Diese Lebensdauer ist aber keineswegs in allen Theilen des Landes gleich. Auf den Rittergütern ist die der Mutterschaafe um ein beträchtliches grösser, dagegen die der Hammel und Böcke kürzer, ganz wie es der rationellen Schaafzucht entspricht.

In den Berechnungen über die Lebensdauer liegt der Schlüssel zur Beurtheilung des wirklichen jährlichen Schlachtquantums. Erwiesenermassen decken die jährlichen Geburten unter den Schaafen vollkommen den Abgang unter denselben, der nach den Schlachtsteuerregistern vom Jahre 1850 (früher wurde das geschlachtete Schaafvieh nicht zur Besteuerung gezogen) sich auf 100671 Stück belaufen hat. Dahingegen betrug die Zahl der im Alter von 1—2 Jahren stehenden Schaafe 1850 100590. Beide Zahlen differiren nun so wenig, dass man mindestens nicht behaupten kann, die Zuzucht der Schaafe in Sachsen basire auf der Einfuhr ausländischen Viehs. Sie sind aber zugleich ein Fingerzeig, dass auch bei dem Schaafvieh ansehnliche Schlachtsteuerdefraudationen stattfinden dürften. Es werden nehmlich zur Zeit mindestens 10—12000 Stück Schaafe jährlich eingeführt, davon allein gemeinjährig über die böhmische Grenze 4256 Stück. Andere Schriftsteller schätzen die Einfuhr in Sachsen sogar auf 20—25000. Für diese Einfuhr findet sich keine Verwendung und doch sind die eingeführten Schaafe meist zur Mast bestimmt, zur Zuzucht werden sie nicht gebraucht. Als Schlachtstücke figurirt der jährliche Abgang, welcher, wie des Weiteren dargethan, mit dem Nachwuchs vollkommen in Harmonie ist. Wenn nun demohngeachtet noch 10—12000 und beziehentlich 20—25000 Stück Schaafe über diesen Bedarf und zwar zur Mast ein-, somit eben so viel auch mehr zur Schlachtbank geführt werden, die Steuerlisten aber nur den Betrag nachweisen, der dem jährlichen Abgange der sächsischen Schaafzucht entspricht, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass ungefähr so viel Schaafe der Schlachtsteuer entrückt werden, als die jährliche Einfuhrmenge beträgt.

Ist der hauptsächliche Zweck der Schaafzucht in Sachsen wohl immer noch die Wollproduction, so muss er angesichts der vielen Concurrenz, mit welcher die Wollerzeugung in Deutschland zu kämpfen hat, doch mehr und mehr in den Hintergrund treten, denn es vermögen sich die sächsischen Wollen auf vielen Märkten nicht gegen die bedeutend billigeren ausländischen und namentlich australischen zu behaupten. Dadurch tritt bei uns der andere Zweck der Schaafzucht, die Fleischproduction, von selbst mehr und mehr in den Vordergrund. Der Werth der jährlich erzeugten Wolle kann mindestens zu 820000 Thaler angenommen werden, da man den jährlichen Wollertrag eines veredelten Schaafes mindestens zu 2¼ bis 2½ Pfund, den eines Landschaafes zu 2 Pfund annehmen kann. Im Durchschnitte geben also 10 Schaafe einen Stein Wolle, der auf sächsischen Märkten einen Mittelpreis von 15 Thalern hat. Von 547334 Schaafen im Jahre 1850 wurden mithin 54733,4 Stein à 15 Thaler erzielt. Dass diese Annahme richtig und keinesfalls überschätzt ist, geht aus den, auf sächsischen Märkten zu Markte gebrachten Wollquantitäten selbst hervor. Es wurden nehmlich auf inländischen Märkten zum Verkauf gestellt:

Sächsische Wolle im Jahre 1850 57440,5 Stein,
" " " " 1851 54240,0 "

und hochfeine Wollen erlangten zu Dresden und Leipzig einen Preis von 19—23, feine von 16—20, mittelfeine von 14—17 und ordinaire von 10—14 Thaler pro Stein.

Hierneben erscheint allerdings der Fleischertrag noch klein. Die Schlachtsteuerregister weisen für das Jahr 1851 eine Summe von 80928 Stück Schaaf-

vieh beim Bankschlachten und von 19743 Stück beim Hausschlachten, zusammen also 100671 Stück, nach. Nicht alle diese Schaafe sind inländischer Zucht, denn die Einfuhr besteht zu einem guten Theile in solchen, die zur Mast, also zum Schlachten bestimmt sind. Welche Beschaffenheit es jedoch mit der Verlässlichkeit dieser Schlachtsteuerangaben hat, ist bereits entwickelt worden. Der Durchschnittswerth eines ausgemerzten Schaafes ist zu 4 Thalern anzunehmen, der eines gemästeten zu 6 Thaler, dagegen der eines Lammes zu 2 Thaler. Das giebt mithin für 100671 Stück versteuerte Schaafe einen Fleischertrag von 402684 Thalern Je nach der Ansicht, die man über die Zahl der defraudirten Schaafe hat, steigert sich der Fleischertrag um 50000 bis 80000 Thaler. Der allein aus der sächsischen Schaafzucht resultirende dürfte aber mit der voranstehenden Summe ganz richtig bemessen worden sein.

Alle Zahlen über den Stand und die Bewegung des Schaafviehs thun dar, dass die Schaafzucht in Sachsen im Rückschreiten begriffen ist. Stetig ist dieser Rückschritt jedoch keineswegs. Wie nachfolgende Tabelle veranschaulicht, machen sich sogar sehr erhebliche Schwankungen im Schaafstande bemerklich, und diese stehen mit der Einfuhrmenge in gewisser Verbindung. Die Grösse der Einfuhr war beträchtlicher in der Zählungsperiode von 1844 bis 1847, als in der von 1847—1850. Welche Gründe diesen erneuten Aufschwung der Schaafzucht in ersterer Periode veranlasst haben mögen, ist schwer zu sagen; er ist aber vorhanden und in vielen Theilen des Landes in gleich intensiver Weise wahrzunehmen. In den Wollpreisen dürfte er nicht zu suchen sein, denn nach den Preisnotirungen der Wolle auf inländischen Märkten ist die Periode von 1844—1847 für die Wollproduction nicht besser gewesen, als die von 1847—1850. Mit 1840 verglichen, bleibt die Zahl der Schaafe im Jahre 1847 freilich gegen die des genannten Jahres immer noch um circa 45000 Stück zurück, doch überschreitet sie die vom Jahre 1844 um mehr als 50000, eine Differenz, die sicher nur zum geringsten Theile auf die formelle Abweichung der Listen zur Aufzeichnung des Viehstandes gebracht werden kann. Jener Aufschwung im Jahre 1847 war leider nur von äusserst vorübergehender Dauer. Die Zählung im Jahre 1850 giebt trotzdem, dass dieselbe einen Monat später als die vorhergehende erfolgte (ein Monat, in welchem gerade viel Lämmer geboren werden), eine Abnahme der Schaafe um mehr als 80000 Stück zu erkennen. —

Jahrgänge.	Procentverhältnisse der Vermehrung oder Verminderung						
	der Schaafe				der Bewohner		
	in den Städten	in den Dörfern	in den Rittergütern	im Königreich	in den Städten	in den Dörfern	im Königreich
von 1840 bis 1844 . . .	.	.	.	—14,45	5,06	1,98	3,02
„ 1844 „ 1847	— 0,26	4,36	12,00	9,04	5,08	4,15	4,47
„ 1847 „ 1850	—17,77	—16,53	—12,43	—13,92	4,39	2,51	3,16
„ 1844 „ 1850	—17,99	—12,80	— 1,92	— 6,14	.	.	.
		v. 1840—1850		—19,70	18,41	10,26	12,92
oder es vermehrten oder verminderten sich 10000 von 1844—1850 auf . .	8201	8711	9808	9386	.	.	.
		v. 1840—1850		8030	11841	11026	11292

Endlich ist auch noch darüber Aufschluss zu geben, wie sich die Schaafe auf die Oberfläche, die Wohnplätze und die Bewohner des Königreichs vertheilen. Folgende Zusammenstellung lässt diess deutlich erkennen:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilung des Schaafviehs im Jahre 1850		
	auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker kommt Schaafvieh	auf die Wohnplätze. Auf 1 Wohnplatz kommt Schaafvieh	auf die Bewohner. Auf 1000 Bewohner kommt Schaafvieh
Städte	Stück	Stück	Stück
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	.	109,94	19,76
„ „ Leipzig	.	355,24	77,11
„ „ Zwickau	.	59,46	12,98
„ „ Bautzen	.	42,43	13,13
In den Städten des Königreichs	.	147,05	31,67
Dörfer etc.			
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	.	144,97	487,30
„ „ Leipzig	.	233,05	918,91
„ „ Zwickau	.	84,18	173,05
„ „ Bautzen	.	111,95	282,32
In den Dörfern des Königreichs	.	149,01	427,42
Städte und Dörfer			
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	1976,88	143,96	321,01
„ „ Leipzig	3908,87	237,44	574,11
„ „ Zwickau	909,45	82,61	111,92
„ „ Bautzen	1564,42	110,40	240,14
I. d. Städten u. Dörfern d. Königr.	2023,57	121,76	288,92

Es wird hierdurch deutlich, dass im Verhältniss zu allen übrigen Bezirken die Zahl der Schaafe im Leipziger Kreisdirectionsbezirke in jeder Hinsicht überwiegend ist. Das ist eben so sehr der Beschaffenheit der Ländereien und der Benutzung des Bodens in diesem Bezirke zuzuschreiben, als auch der grösseren Zahl der dort vorhandenen und bedeutenden Rittergüter, welche wir bereits als die Sitze der rationellen und mehr oder weniger veredelten Schaafzucht kennen gelernt haben. Weil in dem Kreisdirectionsbezirke Leipzig zugleich sehr viele Landstädte gelegen, die wiederum zum Theile adelige Städte mit grösseren Rittergütern sind, wie z. B. Trebsen, Nerchau, so darf auch die starke Zahl der Schaafe, welche im genannten Bezirke auf eine Stadt kommen, keineswegs auffallen. Ob es rationell sei, dass in diesem Kreisdirectionsbezirk der Schaafzucht eine solche Ausdehnung gegeben werde, da dessen Areal nur zu einem sehr geringen Theile in Wiesen und Weiden, zu einem sehr grossen aber in Ackerland besteht und somit zum Bau von Halmfrüchten geeigneter ist, als zur Erzeugung von Futter für Schaafe, das ist hier nicht zu entscheiden. Der Erwägung dieser Frage wollen wir aber durch die Nebeneinanderstellung der beachtenswerthen Momente und zwar der verhältnissmässigen Ausdehnung der Wiesen und Weiden, der Zahl und Bedeutung der Rittergüter (gemessen durch die Anzahl der darauf haftenden Steuereinheiten) und endlich der Zahl der Schaafe sowohl in den Städten und Dörfern, als auch auf den Rittergütern zu Hülfe kommen.

Kreisdirectionsbezirke.	Auf 100							
	Acker		Stück Schaafvieh				Rittergüter	
	Wiesen	Weiden	in den Städten	in den Dörfern	in den Rittergütern	in allen Wohnplätzen		
	im gesammten Königreiche kommen in den einzelnen Kreisdirectionsbezirken							
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Dresden .	27,87	33,65	20,66	33,07	25,52	28,43	22,14	21,29
Leipzig .	19,31	19,03	63,10	52,33	41,06	44,83	29,04	38,03
Zwickau .	37,51	22,86	10,34	10,90	15,77	14,07	20,91	18,72
Bautzen .	15,31	24,46	5,90	3,70	17,65	12,67	27,91	21,96
Königreich	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Sieht man in dieser Zusammenstellung das Areal an Wiesen und Weiden als den Maafsstab für die übrigen Zustände an, so ist sofort zu erkennen, dass der Schaafstand im Kreisdirectionsbezirk Leipzig damit nirgends in einem der Ausdehnung jener Areale entsprechenden Verhältnisse steht. Betrachtet man dagegen die durch die Steuerkraft der Rittergüter bemessene Bedeutung derselben als den Werthmesser, so kann sich die ziemlich strenge Proportionalität zwischen dieser Bedeutung und dem Umfang der Schaafzucht der Beachtung nicht entziehen; ebensowenig aber auch die Thatsache, dass die Schaafhaltung auf den Rittergütern des Dresdner und Leipziger Kreisdirectionsbezirks etwas über jene Bedeutung hinausgeht, während sie auf denen des Zwickauer und namentlich des Bautzner Kreisdirectionsbezirkes nicht wenig hinter derselben zurückbleibt.

Um am Schlusse noch das in den Schaafen ruhende Anlagscapital zur Ziffer zu bringen, ist zu bemerken, dass das Durchschnittsgewicht eines Schaafes (im Durchschnitte aller Geschlechts- und Altersclassen) zu 60 Pfund und der Durchschnittswerth zu 1,6 Scheffel Roggen à 3 Thlr., sonach zu 4 Thlr. 24 Ngr. anzunehmen ist. Bei dieser Voraussetzung ergiebt sich für den Schaafstand von 1850 ein Werth von 2627203 Thlrn. Damit ist aber in dem Zeitraume eines Jahres ein Bruttoertrag von 1223684 Thlrn. an Wolle und Fleisch, jedoch excl. Milch zur Aufzucht der Lämmer und an Dünger, erzielt worden.

Der Reinertrag findet sich nach Abzug der Productionskosten, d. h. der Ernährungs- und Verpflegungskosten, der Amortisation und Verzinsung, welche Kosten für ein Schaaf jährlich 2 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr. 16 Ngr. betragen und sich demnach bei einem Schaafstande von 547334 Stück auf die Summe von 1368335 Thlrn. belaufen. Da nun aber der Rohertrag für die hauptsächlichsten Producte nur die Summe von 1223684 Thlrn. erreicht, somit hinter den Productionskosten zurückbleibt, oder, wenn man die Milch und den Dünger und den möglicherweise etwas grösseren Fleischertrag noch in Anschlag bringt, höchstens diese deckt, einen Reinertrag aber nicht abwirft, so begreift sich die rasche Verminderung des Schaafstandes und die Abnahme der Schaafzucht in Sachsen sehr wohl. Die Wollpreise müssen schon ziemlich hoch stehen, wenn bei der Schaafzucht noch ein Nutzen herauskommen soll. In diesem Ergebnisse der Untersuchung liegt zugleich ein Fingerzeig, dass die Schaafzucht in Sachsen nur dann rentiren dürfte, entweder wenn sie sich vorzugsweise der Erzeugung feiner und hochfeiner Wollen zuwendet, oder wenn sie bei unveredelten Schaafen lediglich die grösstmögliche Fleischproduction im Auge hat. Die gleichzeitige Verfolgung beider Zwecke führt zu offenbarem Nachtheile nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für das Ganze.

IV. Schweinezucht. Die Schweinehaltung und Schweinezucht ist jedenfalls derjenige Zweig der Viehwirthschaft im Königreiche Sachsen, über den am meisten geschrieben worden und dennoch am wenigsten bekannt ist. Es herrschen eben so wohl über die Anzahl der alljährlich aufgezogenen und gemästeten Schweine die verschiedensten Ansichten, als auch über die Grösse und Nothwendigkeit der Einfuhr, das jährliche Schlachtquantum, die Consumtion an Schweinefleisch und über die Möglichkeit, den ganzen inländischen Consum durch inländische Zucht und Mast zu decken. Nicht minder gehen die Meinungen der tüchtigsten Land- und Viehwirthe, sowie der Staatswirthschaftslehrer über die Fragen auseinander, auf welchen Ursachen die Zunahme der Schweinehaltung und der Consum an Schweinefleisch gegenüber der constatirten Abnahme der Rindvieh- und Schaafzucht beruht, und ob es räthlich sei, für die inländische Schweinezucht oder nur für die Schweinemast Erleichterungen durch Erhebung höherer oder Beseitigung aller Zölle etc. zu schaffen. Während daher die Vertreter der Ansicht, dass die inländische Schweinezucht zu befördern sei, auf die Unerlässlichkeit geeigneten Schutzes gegen die fremde Einfuhr hinweisen, halten die der anderen Ansicht das Gegentheil für nothwendig und machen geltend, dass die eingeführten, meist mageren Schweine gleichsam als Rohproducte anzusehen seien, die durch die Mast im Inlande eine weitere Bearbeitung erfahren und deshalb im Interesse dieser letzteren der Rohstoff nicht vertheuert werden dürfe.

In Betreff des Umfanges der sächsischen Schweinezucht und Schweinehaltung lassen sich die schroffsten Meinungsverschiedenheiten zwar durch die aufmerksame und kritische Beurtheilung der Zahlen, welche uns die Viehzählungslisten, die Schlachtsteuerlisten, sowie die Einfuhrlisten darbieten, beseitigen. Vollständige Aufklärung verschaffen sie jedoch nicht und am wenigsten können sie prinzipielle Gegensätze versöhnen. Indem sie aber unzweifelhaften Aufschluss über die Grösse des Streitobjectes geben, verleihen sie den sich bekämpfenden Ansichten erst die richtigen Ausgangspunkte zur Discussion.

Die Viehzählung erfolgt in Sachsen bekanntlich an einem bestimmten Tage, oder doch innerhalb einer bestimmten Woche und erstreckt sich bei den Schweinen auf die Aufzeichnung der unter 3 Monate, der von 3—12 Monate und der über 1 Jahr alten Thiere. Ebenso erfolgt die Aufnahme nur aller 3 Jahre, ein Zeitraum, innerhalb welchem viele, ja die meisten Schweine geboren und geschlachtet werden, ohne dass sie einmal zur Zählung gelangten. Auch die Grösse der Einfuhr an Schweinevieh lässt sich aus den Viehzählungslisten nicht mit Bestimmtheit ableiten, denn diejenige, welche unmittelbar nach der Zählung und während der nächsten zwei Jahre statt hat, entzieht sich jeder officiellen Kenntnissnahme, dafern sie über zollvereinsländische Grenzen geht. Aus alle diesem geht hervor, dass es mit der Ermittelung des wahren Thatbestandes in dieser Hinsicht nicht ganz wohl bestellt ist. Indess darin kann kein Vorwurf für die Zählung selbst gefunden werden, denn es liegt in der Natur der Sache, dass alle in gewissen Zeiträumen zu erhebenden Nachrichten über wechselnde Zustände um so unsicherer werden, je öfters dieser Wechsel seinen Kreislauf innerhalb einer solchen Periode unbemerkt erfüllen kann.

Was nun die wirklich gezählte Zahl der Schweine in den einzelnen Theilen des Landes in den Jahren 1840, 1844, 1847 und 1850 anlangt, so ergiebt sich diese aus folgender Tabelle:

Wenn die umstehenden, aus so kleinen absoluten Zahlen hervorgegangenen Procentzahlen dennoch eine Regelmässigkeit offenbaren, wie sich solche z. B. in den Vertheilungsziffern der Dörfer, Rittergüter und des ganzen Landes in den Jahren 1844, 1847 und 1850 ausspricht, so darf man sich vor Allen zu der Behauptung berechtigt halten, dass die Unterlagen, denen sie entnommen, volle Glaubwürdigkeit besitzen.

In jener Uebersicht muss daher auf den ersten Blick die hohe Zahl der Eber oder Hauer gegen die der Sauen oder Mutterschweine auffallen. Zwar sind die Landwirthe über das absolut richtige Verhältniss zwischen Eber und Sauen nicht gleicher Meinung, indem die einen glauben, dass ein völlig ausgewachsener Eber für 20—30 Sauen hinreiche, andere wieder schon auf 10—12 Sauen einen Eber für nöthig halten, und noch andere der Ansicht sind, dass sogar schon auf 8 Sauen ein Eber gehalten werden müsse, so ist das Verhältniss von 1 Hauer auf 5 Mutterschweine, wie es auf den Rittergütern Sachsens stattfindet, doch ein gänzlich abnormes und offenbar zu grosses. Es kann daher nicht anders sein, als dass, sollten diese Zahlen in diesem Sinne als richtig angesehen werden müssen, die Eber auf Rittergütern auch noch zur Züchtung von Schweinen ausserhalb dieser Besitzungen verwendet werden.

Den Erfahrungssätzen der bewährtesten Viehwirthe entsprechender sind die Rechnungsresultate zwar wohl dann, wenn man annimmt, dass sämmtliche zur Mast bestimmte Schweine Mutterschweine seien; eine Annahme, die indess dadurch ganz unzulässig wird, dass in solchen Fällen die inländische Schweinezucht mehr als hinreichend wäre, nicht allein die Zahl aller im Inlande verschlachteten Schweine zu liefern, sondern auch einer bedeutenden Ausfuhr Genüge zu leisten; Zustände, von denen das directe Gegentheil bewiesen ist. Muss es also bei den zuerst mitgetheilten Verhältnisszahlen sein Bewenden haben, so kommt es nunmehr darauf an, die Grösse der wirklich inländischen Schweinezucht kennen zu lernen.

Bekanntlich sind die Sauen sehr fruchtbar, einzelne bringen 16—17 Junge auf einmal zur Welt; im Durchschnitte wirft eine Saue anfänglich aber nur 6—8 Junge, bei späteren Würfen wohl auch 8—9. Sie werden gewöhnlich in einem Jahre zweimal zugelassen, obgleich es besser sein soll, dass es nur einmal geschehe. Im ersteren Falle könnten sonach von einer Sau durchschnittlich jährlich 16 Junge erhalten werden. Die Ferkel sind indess der Sterblichkeit in hohem Grade unterworfen, weshalb man auch bei zwei Würfen im Jahre von einer Sau nicht mehr als zweimal 6 Stück rechnen darf; bei ungeeigneter Fütterung und Wartung wird auch diese Fruchtbarkeit nicht erreicht, man erzielt da von einer Sau jährlich nicht mehr als 9—10 Ferkel. Hierneben ist zu bemerken, dass mindestens 10% aller Sauen in dem einen oder dem anderen Jahre auch ganz unfruchtbar sind, so dass auch dadurch die Anzahl der wirklich aufzuchtfähigen Ferkel nicht unbeträchtlich reducirt wird. Vergleicht man nun die Zahl der Sauen mit der wirklich gezählten Zahl der Ferkel und Laufer in den Städten, Dörfern und Rittergütern der einzelnen Kreisdirectionsbezirke des Königreichs Sachsen, so ergeben sich für die Jahre 1844, 1847 und 1850 (frühere Zahlen bieten keine Unterlagen zu ähnlichen Berechnungen) folgende Fruchtbarkeitsziffern und Verhältnisszahlen zwischen Hauern und Mutterschweinen:

Kreisdirectionsbezirke. — Jahrgänge.		Auf 1 Hauer kommen Mutterschweine	Auf 1 Mutterschwein kommen: Ferkel (Schweine von unter 3 Mon.)	Laufer (Schweine von 3—12 Mon.)	Ferkel und Laufer zusammen
In den Städten.					
Kr.-D.-B. Dresden	1840	.	.	.	.
	1844	2,38	3,33	11,84	15,17
	1847	10,56	5,80	11,33	17,13
	1850	1,87	24,23	47,65	71,88
Kr.-D.-B. Leipzig	1840	.	.	.	.
	1844	9,98	3,19	7,32	10,51
	1847	12,95	5,14	10,05	15,19
	1850	9,83	11,23	22,08	33,31
Kr.-D.-B. Zwickau	1840	.	.	.	.
	1844	2,05	2,44	8,24	10,68
	1847	9,67	7,34	25,00	32,34
	1850	2,10	35,38	52,26	87,64
Kr.-D.-B. Bautzen	1840	.	.	.	.
	1844	0,36	2,61	11,69	14,30
	1847	.	25 : 0 *)	54 : 0	79 : 0
	1850	3 : 0	73,67	76,00	149,67
In den Städten des Königreichs	1840	.	.	.	.
	1844	2,72	3,03	8,51	11,54
	1847	12,00	5,52	11,59	17,11
	1850	5,24	15,59	28,68	44,27
In den Dörfern.					
Kr.-D.-B. Dresden	1840	.	.	.	.
	1844	8,44	1,86	3,42	5,28
	1847	8,45	2,06	3,46	5,52
	1850	8,85	2,94	3,73	6,67
Kr.-D.-B. Leipzig	1840	.	.	.	.
	1844	11,28	2,59	4,71	7,30
	1847	10,20	2,89	4,51	7,40
	1850	10,86	2,85	4,39	7,24
Kr.-D.-B. Zwickau	1840	.	.	.	.
	1844	10,66	4,79	7,21	12,00
	1847	10,39	4,24	7,31	11,55
	1850	13,42	12,13	9,89	22,02
Kr.-D.-B. Bautzen	1840	.	.	.	.
	1844	4,69	2,38	4,26	6,64
	1847	23,41	2,52	3,73	6,25
	1850	18,14	6,09	8,77	14,86
In den Dörfern des Königreichs	1840	.	.	.	.
	1844	9,25	2,50	4,41	6,91
	1847	9,61	2,65	4,25	6,90
	1850	10,32	3,75	4,77	8,52

*) Diese und ähnliche Bezeichnungen haben die Bedeutung, dass wegen Mangel der einen Daten eine Vergleichung nicht möglich ist; in diesem Falle sind z. B. 25 Ferkel, aber keine Mutterschweine vorhanden.

sehr viele Ferkel und jedenfalls auch auf den Rittergütern in bedeutender Zahl geboren, von da aber alsbald auf die Dörfer und in die Städte zum Verkauf gebracht werden, und vorzugsweise in solche, die selbst nur wenig Ackerbau und Viehzucht treiben. In den Städten des Bezirkes Zwickau ist die Zahl der Ferkel zu den Sauen weit grösser, als in den von Leipzig und Dresden, und ebenfalls ist da auch die Zahl der Ferkel ungleich grösser, als die Fruchtbarkeit der Sauen sein kann. Wenn indess hierneben in den Städten im Kreisdirectionsbezirke Bautzen die Fruchtbarkeitsziffer die grösste ist, so beruht diess noch auf dem ganz besonderen Umstande, dass daselbst die Schweinezucht überhaupt nur sehr schwach betrieben wird, dagegen aber desto mehr angekauft und gemästet werden. Competente Beurtheiler sagen, dass kaum $^1/_{10}$ der Schweine dieses Kreisdirectionsbezirkes dort gezüchtet sind. Die angekauften sind aber keineswegs lauter Thiere inländischer Zucht; im Gegentheil, die Lausitz wird in angemessener Weise durch Zutrieb aus Schlesien und Polen versorgt.

Der Fehler, der dadurch begangen worden ist, die Zählung 1850 nicht in demselben Monate wie die im Jahre 1847 vorgenommen zu haben, hat gleichwohl seinen grossen Nutzen, indem durch jene, zwar nur um einen Monat verschiedenen Zählungstermine, erst das rechte Licht auf die wirkliche Grösse der Schweinezucht geworfen wird und in Folge dessen die in manchen land- und volkswirthschaftlichen Blättern niedergelegten Ansichten und Berechnungen über diesen Gegenstand gründlich widerlegt und auf ihr wahres Maafs zurückgeführt werden können.

Im J. 1840 wurden gezählt	. . . . .				126603	St.	Schweinevieh überh.
„ „ 1844	„	„	15960	Mutterschweine,	120931	„	„ „
„ „ 1847	„	„	14224	„	125842	„	„ „
„ „ 1850	„	„	19286	„	208983	„	„ „

Es ist weder denkbar noch wahrscheinlich, dass, bei einer so geringen Aenderung in dem Schweinebestande während der Jahre 1840—1847, die plötzliche Vermehrung von 1847—1850 lediglich einer in dieser Zeit in solchem Maafse gesteigerten Intensität der Schweinezucht im Königreiche Sachsen zuzuschreiben sein sollte. Die wirkliche Zunahme der Intensität spricht sich einzig und allein in den Zahlen der Mutterschweine aus. Vermöge der schlechten Kartoffelernte im Jahre 1845, vermöge der Theuerung im Jahre 1846 (sehr einleuchtende Gründe für eine Verminderung) sank beregte Zahl im Jahre 1847 von 15960 auf 14224; sie stieg von 1847—1850 wieder auf 19286, also von der Zahl im Jahre 1844 nur um 3326, das sind 20%, verschieden; ein durchaus erklärliches Ergebniss. Dagegen ergiebt die Berechnung für die Zunahme des Schweineviehs überhaupt eine Zunahme von 65%; ein Resultat, das durch seine Verschiedenheit vom vorigen den Beweis seiner Unwahrscheinlichkeit in sich trägt, sobald man damit sagen will, dass die Schweinezucht in Sachsen eine solche Zunahme erfahren habe. Wir haben gefunden, dass man in Sachsen alljährlich (nach Berücksichtigung aller vermindernden Umstände) auf zwei Würfe einer Sau im Jahre nur 10—12 Ferkel rechnen dürfe. Es würden demnach die 17598 Mutterschweine*), die muthmasslich im Jahre 1849 vorhanden gewesen sind, bei dem Frühlingswurfe im J. 1850 nur zwischen 87990 bis 105588 Stück wirklich aufzuchtsfähige Ferkel (Zahlen, die natürlich ohne Bedenken abgerundet werden können) erzeugt haben. Die Zahl sämmtlicher Schweine des Jahres 1850 gegen die des Jahres 1847 differirt aber nur um 83141; ist also da wohl etwas natürlicher, als dass diese enorme Zunahme in der Hauptsache nur auf jener Verschiedenheit der Zählungstermine beruhe! Selbst dass letztere Zahl gegen diejenigen, die sich aus der Fruchtbarkeit der Sauen ergeben, kleiner ist, alterirt diese Beweisführung nicht, denn nicht alle

*) Diese Zahl wird gefunden, wenn man die aus den beiden Zählungen von 1847 und 1850 sich ergebende Differenz in den Zahlen der Mutterschweine aliquot auf die dazwischen liegenden Jahre vertheilt, also $^1/_3$ auf das Jahr 1848, $^2/_3$ auf 1849 und $^3/_3$ auf 1850 schlägt.

Ferkel des Frühjahrwurfes werden erst im April, sehr viele schon im März geboren, und die in diesem Monate zur Welt kommenden sind bei den früheren Zählungen bereits mit berücksichtigt worden; oder, mit anderen Worten, nicht die Gesammtzahl der im Frühjahre geboren werdenden Ferkel ist auf den Monat April zu rechnen.

Mit allem Rechte lässt sich nun aber auch behaupten, dass nicht die Zahlen 126603, 120931 und 125842 die Grösse des Schweinestandes in den Jahren 1840, 1844 und 1847 im Königreiche Sachsen repräsentiren. Sie sind offenbar um den grössten Theil des Betrags des Frühlingswurfes zu klein, was auch aus den Verhältnisszahlen der Ferkel zur Zahl der Sauen in den genannten Jahren hervorgeht. Nothwendigerweise sind daher auch die Schlüsse falsch, die von Seiten öconomischer Vereine und einiger Schriftsteller auf diese Zahlen gebaut wurden, Schlüsse, deren grosse Unwahrscheinlichkeit übrigens von selbst zu der Vermuthung der Unrichtigkeit der Prämissen hätte führen können. So wird unter anderen an verschiedenen Orten gesagt (z. B. in dem Artikel über die Schweinezucht im Königreiche Sachsen in der landwirthschaftlichen Zeitung 1. Jahrg 1845), dass in Sachsen bei einem jährlichen Schlachtquantum von circa 90000 Stück inländischer Zucht mindestens 176000 Stück Schweine eingeführt werden; eine offenbar unrichtige Behauptung, so weit sie sich auf das Jahr 1844 und die vorhergehenden bezieht, für deren Rechtfertigung man zu den gesuchtesten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muss. Wenn die Zahl der Mutterschweine, die man ja doch nur zum Zwecke der Schweinezüchtung hält, im Jahre 1850 19286 betragen hat, so ist die einfachste Folgerung die, dass diese in einem Jahre 190000 bis 200000 Ferkel zur Welt bringen könnten. Die Zählung von 1850 weist aber nur 156000 nach, also noch weniger, als bei der geringsten Fruchtbarkeit der Sauen möglich ist. Dessenohngeachtet werden aber in der That noch Schweine eingeführt; es kann daher nicht anders sein, als dass auch nach dem April und vor dem Herbstwurfe noch eine Menge Ferkel geboren werden, die der Zählung entgehen. Aber selbst wenn diess nicht der Fall wäre, so betrug zu jener Zeit die Einfuhr fremder Schweine auf keinen Fall 176000, und das nicht nur, weil die Fruchtbarkeit der Mutterschweine für Sachsen nicht genügend gewürdigt worden ist, sondern auch, weil die zweite Voraussetzung, dass $^3/_4$ des Schweinebestandes in Sachsen alljährlich geschlachtet werde, nicht völlig richtig ist und zwar eben so wenig, wenn das Schlachtquantum nur von der inländischen Zucht geliefert würde, als auch, wenn eine bedeutende Einfuhr die Anzahl der Schlachtstücke erhöht. Diess führt von selbst auf die Untersuchung der mittleren Lebensdauer der Schweine.

Wie bereits erwähnt, unterscheiden die Viehzählungslisten bei den Schweinen nur die Altersclassen von unter 3, von 3—12 und von 12 Monaten und darüber. Hiernach war die Procentzahl der in jeder dieser Classen stehenden Schweine in den Städten, Dörfern und Rittergütern Sachsens folgende:

Jahrgänge. Wohnplätze.		Alter. Schweine von unter 3 Monaten	von über 3 Mon. bis 1 Jahr	von 1 Jahr und darüber	Summe
Städte	1840	.	.	.	.
	1844	23,51	65,00	10,50	100,00
	1847	22,48	47,10	30,34	100,00
	1850	26,34	48,46	25,20	100,00
Dörfer	1840	.	.	.	.
	1844	31,22	54,97	13,81	100,00
	1847	27,96	44,82	27,22	100,00
	1850	33,69	42,75	23,57	100,00
Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	28,27	42,00	29,67	100,00
	1847	19,61	33,29	46,90	100,00
	1850	21,37	32,42	46,21	100,00
Städte, Dörfer und Rittergüter	1840	.	.	.	.
	1844	30,31	54,61	15,08	100,00
	1847	26,69	43,81	29,50	100,00
	1850	32,02	42,65	25,33	100,00

Auf die Verschiedenheiten dieser Zahlen ist nur wenig Werth zu legen. Nicht nur ist es schwierig und für die meisten Schweineviehbesitzer geradezu unmöglich, genau das Alter ihrer Schweine anzugeben, und dann wird die Regelmässigkeit der hier zu betrachtenden Zahlen dadurch sehr getrübt, dass ausserordentlich wenig Schweine zwei Zählungsperioden erleben, die grosse Mehrzahl dagegen kaum $^1/_3$ einer solchen Zeitperiode überdauert.

Es ist Erfahrungssatz, dass man bei einigermassen starker Nachzucht weder die Eber noch die Sauen älter als 3—4 Jahre werden lässt; die ersteren eignen sich, behält man sie länger bei, dann weniger gut zur Mästung und ihr Fleisch wird unschmackhaft; die Sauen werden, je älter und stärker sie werden, unbeholfener und der Nutzen, den ihre grössere Fruchtbarkeit verschafft, wird, so bald man sie länger als 4 Jahre beibehält, dadurch wieder annullirt, dass sie in solchem Zustande die Ferkel häufig erdrücken. Sonach ist es nöthig, um stets die nöthige Anzahl Eber und Zuchtsauen zu haben, $^1/_3$ oder doch mindestens $^1/_4$ der geworfenen Ferkel für den Zweck der Nachzucht und nur $^2/_3$ oder $^3/_4$ zur Auffütterung und alsbaldigen Mast zu bestimmen. Zartes, gutes Fleisch geben auch nur die Schweine, die im Alter von höchstens einem Jahre gemästet werden; Schweine, bei deren Mästung hingegen Erzeugung von Speck Hauptsache ist, müssen älter und wenigstens zweijährig sein. Factisch ist, dass es in Sachsen Gewohnheit ist, wenigstens was die Mehrzahl der zum Hausschlachten bestimmten Schweine betrifft, diese in dem Alter von 10—14 Monaten zu schlachten.

Aus allen diesem geht hervor, dass die gesammte jährliche Zuzucht an Schweinen innerhalb eines Jahres auch wieder in Abgang kommt. Denn wenn auch $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Bestands zur Nachzucht bestimmt wird, so kommt statt dessen doch das ausgebrakte $^1/_3$ oder $^1/_4$ wieder in Zurechnung. Solche Züchtungsverhältnisse walten jedoch nicht überall in Sachsen ob. Auf den Rittergütern werden mehr ältere Thiere beibehalten, in den Städten kaum halb so viel und eben so wenig in den Dörfern. Das weisen sowohl die betreffenden Zahlen nach, als dafür auch hinreichende Bestätigung in der Wirklichkeit gefunden wird.

Man sieht hieraus, dass der Zukauf an Schweinen in den einzelnen Theilen des Landes ausserordentlich verschieden ist und bei vorausgesetzter gleicher Fruchtbarkeit der Sauen in denselben auch relativ eben so verschieden sein würde, wenn auf eine Sau, anstatt durchschnittlich 10 Ferkel im Jahre, 12 zu rechnen wären. Nur betrüge der Zukauf dann überall 20% weniger. Andrerseits dürfte aber auch die durch die Schlachtsteuerlisten festgestellte Zahl der geschlachteten Schweine um etwas, und möglicherweise eben so viel hinter der Wahrheit zurückbleiben, als in letzterem Falle das berechnete Zukaufsquantum kleiner ausgefallen sein würde, so dass, beides compensirt, die mitgetheilten Ziffern dennoch ziemlich richtig die Grösse der ausländischen Zufuhr an Schweinen veranschaulichen. Später wird sogar mitgetheilt, über welche Grenzen die Einfuhr hauptsächlich erfolgt ist.

Die eigene Aufzucht deckte demnach in Sachsen im Jahr 1844 nur 55%, im Jahr 1847 60,2% und im Jahre 1850 wieder 55% des Bedarfs. Der stärkste Zukauf findet im Gebirge statt, denn die eigne Zucht deckte dort im Jahr 1847 21,07, im Jahr 1850 nur 15,85% des Bedarfs der in dem Kreisdirectionsbezirke geschlachteten und versteuerten Schweine. Vom Jahre 1840 sind die analogen Nachweise nicht zu geben, weil die Viehzählung dieses Jahres noch nicht auf die Geschlechtsunterschiede der Schweine Rücksicht nahm und eben so wenig zur getrennten Aufzeichnung der Hauer und Mutterschweine Anlass bot.

Ueber die eigene Zucht und den nöthigen Zukauf in sämmtlichen Kreisdirectionsbezirken des Landes geben nachstehende auf Procente zurückge-

Nicht minder interessant ist es, hierneben zu erfahren, in welchem Maafse die Aufzucht der Schweine in den einzelnen Landestheilen hinter dem Bedarf (soweit dieser durch die Zahl der versteuerten Schweine ausgedrückt wird) zurückbleibt. Auch darüber giebt umstehende Tabelle Auskunft und sie lehrt, dass, unter den gemachten Voraussetzungen der gleichmässigen Fruchtbarkeit der Sauen, im Kreisdirectionsbezirk Leipzig die Hälfte aller in Sachsen gezüchteten Schweine aufgezogen wird und nur ein geringer Zukauf erforderlich ist. Gerade umgekehrt ist das im Kreisdirectionsbezirk Zwickau; in demselben wird mehr als die Hälfte aller zuzukaufenden Schweine verbraucht, aber an der Gesammtzucht participirt dieser Bezirk nur mit 8—9%, d. h. während Leipzig ungefähr $^6/_7$ oder $^5/_6$ seines Bedarfs selbst erzeugt, producirt Zwickau nur $^1/_6$ des seinigen. So wie im Kreisdirectionsbezirk Zwickau ist es auch in dem Bautzener. Auch da beträgt die eigene Aufzucht nicht mehr als $^1/_5$ des Bedarfs. Dass bei solchen Verhältnissen auch der Consum nicht ganz der Procentzahl der Bewohner in diesen Bezirken entspricht, ist erklärlich; er ist stärker, wo die eigene Erzeugung grösser, schwächer, wo sie geringer ist. Die Werthe der letzten Spalte der vorigen Tabelle bilden den Maafsstab zur Beurtheilung der Grösse dieser Verschiedenheiten. Nähert man z. B. die Verhältnisszahl der Bewohner der Bezirke Dresden und Leipzig der der Zahl der in diesen Bezirken geschlachteten Schweine, so sieht man auf der Stelle, dass letztere grösser, also ein über die Verhältnisszahl der Bevölkerung hinausreichendes Schlachtquantum vorhanden ist. In den Bezirken Zwickau und Bautzen waltet das Entgegengesetzte ob, und zwar in dem einen mehr als im andern.

Welche specifische Ursachen nun aber diesen ausserordentlich verschiedenen Züchtungsverhältnissen zu Grunde liegen, das zu erörtern, ist hier weder Zeit noch Raum. Es würden an dieser Stelle vielleicht die im J. 1844 bei dem Ministerium des Inneru auf dessen Anfragen ergangenen Gutachten der Behörden über diesen Gegenstand mitzutheilen sein, verbreiteten sich diese Gutachten mehr über positive Thatsachen als über Allgemeinheiten, die übrigens auch nur selten übereinstimmender Art sind. Wie eigentlich die Sachen stehen, das geht jedenfalls aus den umfänglichen, an diesem Orte niedergelegten Mittheilungen präciser und deutlicher hervor, als aus allen der bereits über die Schweinezucht, Schweinehaltung und Schweinemastung in Sachsen gepflogenen Raisonnements. Der mit den Zuständen des Landes und der Landwirthschaft Vertraute wird darin hinreichende Unterlagen zur Erklärung der vielfältig dargelegten Anomalien finden. Das praktische Ergebniss dieses Abschnitts unserer Untersuchung ist nun aber, dass, wenn Sachsen seine Schweinezucht in allen Theilen des Landes ohne Daransetzung grösserer Opfer, als der Gewinn Werth hat, auf gleiche Höhe zu bringen vermag, auf welcher sie in den Kreisdirectionsbezirken Leipzig und Dresden bereits steht, so würde es für dasselbe nur wenig Anstrengungen erfordern, sich in Betreff der Versorgung mit Schweinefleisch von dem Auslande ganz unabhängig zu machen; es ist gleichviel, ob diese Selbstversorgung durch stärkere Zucht in den dazu begünstigtern Kreisen und die ausgebreitete Mästung in den lediglich hierauf angewiesenen geschehe, oder ob die Zucht allerorts directe Begünstigung und Förderung erfahre; wünschenswerth ist nur, dass die Selbstversorgung erreicht werde. Bis daher sind, wie die später mitzutheilenden Einfuhrquanten nachweisen werden, schon ziemlich rasche Schritte nach diesem Ziele geschehen.

Das Wachsthum der Schweinezucht bedingt meist eine Abnahme der Rindviehzucht und zwar deshalb, weil sich in dem Schweine das Futter am vollständigsten verwerthet und am schnellsten zu Gelde gemacht wird; denn während man erst in 3 Jahren einen Ochsen oder eine Kuh erzieht, hat man ein Schwein nach 10—12 Monaten mit Nutzen der Schlachtbank überliefert. Wir sehen in der That die Zahl der Schweine sich auf Kosten der Zahl der Kühe fast in allen Theilen Sachsens vermehren. Das lehrt nachstehende Tabelle sehr deutlich.

Kreisdirectionsbezirke. — Jahrgänge.		Auf 100 Kühe kommen: Sauen	Ferkel u. Laufer	Mastschweine	Schweine überh.	Auf 100 Stück Rindvieh ‖ Schaafe aller Art kommen Schweine überhaupt	
In den Rittergütern.							
Kr.-D.-B. Dresden	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	13,58	31,60	.	48,43	27,12	3,24
	1847	14,17	28,86	10,96	57,15	29,15	3,55
	1850	16,60	27,74	9,96	57,83	30,41	4,13
Kr.-D.-B. Leipzig	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	17,07	53,33	.	74,19	45,91	3,95
	1847	18,37	44,30	12,63	79,04	45,40	3,87
	1850	20,06	48,62	11,92	83,75	47,72	4,74
Kr.-D.-B. Zwickau	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	9,33	28,33	.	40,25	18,39	2,98
	1847	9,48	22,42	9,58	43,70	18,56	2,87
	1850	10,22	27,64	8,35	48,55	22,21	3,88
Kr.-D.-B. Bautzen	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	4,84	17,62	.	23,48	11,86	1,71
	1847	3,43	10,22	6,97	21,44	10,49	1,57
	1850	5,18	14,66	9,30	30,48	14,94	2,68
In den Rittergütern des Königreichs	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	12,06	35,28	.	50,16	27,20	3,20
	1847	12,28	28,62	10,36	53,90	27,24	3,20
	1850	14,00	31,57	10,18	58,59	30,33	4,08
In den Städten, Dörfern und Rittergütern.							
Kr.-D.-B. Dresden	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	4,98	25,37	.	31,06	21,05	22,24
	1847	4,44	23,09	5,14	33,27	21,41	23,70
	1850	5,72	35,94	6,52	48,92	31,78	38,62
Kr.-D.-B. Leipzig	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	7,80	52,62	.	61,30	43,85	22,40
	1847	7,03	46,76	9,01	63,83	43,27	22,28
	1850	9,74	70,15	9,07	90,60	60,07	36,58
Kr.-D.-B. Zwickau	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	1,63	16,02	.	17,93	11,13	23,67
	1847	1,05	9,26	2,92	13,39	7,77	16,01
	1850	1,59	29,36	7,02	38,16	22,84	53,74
Kr.-D.-B. Bautzen	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	1,78	10,84	.	13,18	9,21	9,42
	1847	0,97	5,16	4,01	10,29	6,87	7,54
	1850	1,51	17,40	10,02	29,11	19,50	25,85
Im ganzen Königreiche	1840	.	.	.	.	.	.
	1844	4,28	27,52	.	32,40	21,79	20,74
	1847	3,59	22,38	5,32	31,75	20,85	19,80
	1850	4,93	39,88	8,02	53,41	34,23	38,18

eingedenk und trägt man dem mehr erwähnten Umstande der relativ unrichtigen Ziffern des Schweinestandes (wegen der in ungleichen Terminen erfolgten Zählung) vollständig Rechnung, und zwar in dem Maasse, dass man die Zahlen von 1844 und 1847 um 40% erhöht oder die von 1850 um so viel erniedrigt, so bleibt demohngeachtet eine so rapide Vermehrung der Schweinezucht in Sachsen wahrnehmbar, dass es wohl der Mühe werth ist, die Ursachen dieses Aufschwunges und jener Abnahme genau zu erforschen. Eine Aufgabe, deren Lösung ebensowenig in das Bereich der Statistik fällt, als sie bei den dermaligen Unterlagen im Stande ist, dazu beizutragen.

Noch eine andere Eigenthümlichkeit tritt bei der Schweinezucht sehr schroff hervor, die nehmlich, dass letztere ungleich stärker von einem Futtermangel afficirt wird, als jede andere Branche der Viehzucht. Diese Erscheinung wird am einfachsten durch den raschen Umsatz der Generationen bei den Schweinen erklärt. Bei Thieren, die erst in einem gewissen Alter Nutzen gewähren und diejenigen Auslagen wieder erstatten, welche man für ihre Aufzucht verwendete, opfert man diese Auslagen nur im Nothfalle und bei der voraussichtlichen Gewissheit, dass der spätere Nutzen die Kosten der ferneren Erhaltung nicht mehr aufwiegen werde; hingegen bei Thieren, deren Werth zu jeder Zeit fast genau mit der Summe der bis dahin aufgewandten normalen Fütterungskosten in Verhältniss steht, ist eine solche Rücksicht überflüssig. Man schlachtet sie, wenn die Erzeugung eines Pfundes Fleisch am Thiere höher zu stehen kommt, als der Preis, den dieses Pfund Fleisch möglicherweise erreichen kann.

An die Berechnungen der Vertheilung der Zahl der Schweine auf das Rindvieh und die Kühe insbesondere, sowie auf die Schaafe schliessen sich die der Vertheilung der Schweine auf die Oberfläche, die Wohnplätze und die Bewohner an. Gedachte Vertheilung ist in den einzelnen Theilen des Landes folgende:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilung der Schweine im Jahr 1850		
	auf die Oberfläche. — Auf 10000 Acker kommen Schweine	auf die Wohnplätze. — Auf 1 Wohnplatz kommen Schweine	auf die Bewohner. — Auf 1000 Bewohner kommen Schweine
Städte			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	.	137,52	24,72
„ „ Leipzig	.	300,84	65,31
„ „ Zwickau	.	102,88	22,45
„ „ Bautzen	.	91,21	28,22
In den Städten des Königreichs	.	162,27	34,75
Dörfer etc.			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	.	52,78	177,42
„ „ Leipzig	.	79,01	311,53
„ „ Zwickau	.	40,33	83,21
„ „ Bautzen	.	27,20	68,60
In den Dörfern des Königreichs	.	52,64	151,00
Städte und Dörfer			
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	758,15	55,21	123,11
„ „ Leipzig	1434,40	87,17	210,68
„ „ Zwickau	487,53	44,29	59,66
„ „ Bautzen	405,67	28,63	62,27
In d. Städten u. Dörfern d. Königr.	772,64	56,88	110,31

Auch hieraus geht evident hervor, dass in den Bezirken Leipzig und Dresden eine in jeder Beziehung intensivere Schweinezucht stattfindet. Die progressive Vermehrung würde sich besser kundgeben, wenn in der vorstehenden kleinen Tabelle nicht lediglich auf den Bewohnerstand vom 3. December 1849 und den Viehstand vom 30. April 1850 Rücksicht genommen worden wäre. Der Nachweis der Verdichtung der Schweinezucht seit einer längeren Reihe von Jahren wird daher später noch geführt werden müssen.

Die Aufzuchts- und Mastungskosten, die alljährlich in Sachsen verausgabt werden, d. i. das Betriebscapital, welches in der Schweinezucht arbeitet, sind keineswegs unbedeutend. Es wurde nachgewiesen, dass Sachsen im Jahre 1850 192860 Ferkel zur Zucht und resp. Mutterschweine aufzog. Weil bei Aufstellung dieser Zahl schon alle mögliche Reductionen in Betracht gezogen worden sind, so kann man ungestraft weiter annehmen, dass diese ganze Zahl das Alter von einem Jahre erreiche, denn die mittlere Lebensdauer eines noch nicht voll gemästeten Schweines schwankt zwischen 10 bis 14 Monaten. Die Aufzuchts-, Fütterungs- und Verpflegungskosten eines Schweines bis zu dem Alter von einem Jahre betragen aber nach den übereinstimmenden Erfahrungen vieler Landwirthe mindestens 10 Thaler. Mithin erreicht der Erhaltungsaufwand während dieses ersten Lebensjahres schon die Summe von 1928600 Thalern. Gleichzeitig wurde auch dargethan, dass von der Gesammtzahl der in Sachsen gezüchteten Schweine $\frac{1}{3}$ zur Nachzucht verwendet werde und dass man dieses Drittheil ein Alter von mindestens 3 Jahren erreichen lasse. Die Zucht-, Ernährungs- und Wartungskosten für jedes fernere (nach dem zurückgelegten ersten) Jahr eines Schweines belaufen sich auf 10—12 Thaler jährlich, die eines Zuchtschweines jedoch auf 16—20 Thaler. Da wir es jetzt nur mit solchen zu thun haben, so ist also der Aufwand für ein derartiges Thier, wenn es 3 Jahre alt geworden ist, mindestens 12 und 2 mal 15 Thaler = 42 Thaler. Indess es darf nicht dieser ganze Betrag in Rechnung gestellt werden, weil der Werth der Ferkel, der in genannter Summe gleichsam mit enthalten ist, schon einmal in Ansatz gebracht wurde. Es werden aber 24 Thaler als die Ernährungs- und beziehentlich Mastungs- und Abwartungskosten pro Zuchtschwein ohne Gefahr der Uebertreibung anzunehmen sein. Insofern nach unserer Berechnung 64287 zur Nachzucht bestimmte Schweine in Sachsen vorhanden waren, so beträgt also der Erhaltungsaufwand dafür 1.542888 Thaler und sonach das gesammte Betriebscapital in der Schweinezucht Sachsens

3.471488 Thaler,

eine Summe, die unbedenklich auf die von 4 Millionen abgerundet werden kann.

Hierzu ist nun noch der Aufwand für die Schweinemast der nicht in Sachsen gezüchteten Thiere zu rechnen, die zur grossen Mehrzahl als magere Schweine eingeführt werden. Der Zukauf betrug im ganzen Königreiche im Jahre 1850 158537 Stück. Nach Angaben competenter Beurtheiler soll der Preis eines eingeführten mageren Schweines durchschnittlich zu 6 Thaler angenommen werden können. Daraus folgt zugleich, dass das Alter derselben zwischen 6 und 8 Monaten schwankt. (Andere nehmen den durchschnittlichen Einkaufspreis zu 8 Thalern an, der aber zu hoch ist.) Die Einfuhr gemästeter Schweine ist höchst unbedeutend. Es werden daher für eingeführte Schweine ans Ausland jährlich gezahlt 951222 Thaler. Währt nun die mittlere Lebensdauer eines dieser Thiere 18 Monate, was die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, und kostet die Erhaltung eines solchen Schweines — davon sehr viele zur Vollmast bestimmt sind — während der übrigen 10—12 Monate 10—12 Thaler (deshalb mehr, weil die eingeführten, durch den Transport angegriffenen Schweine wochenlang gefüttert werden müssen, ehe sie nur irgend zunehmen), so calculiren sich für die Mastungskosten des eingeführten Schweineviehs die Summen von 1.585370 und beziehentlich 1.902444 Thalern.

Die Zusammenstellung sämmtlicher Posten ergiebt daher Folgendes:

Aufzucht- und Erhaltungskosten von 192860 Stück Schweinen bis ins Alter von 12 Monaten à 10 Thlr. = ...	1928600 Thlr.
Nachzucht- und Erhaltungskosten von 64827 Stück Zuchtschweinen vom erfüllten 1. Jahre bis mit 3. Jahre à 24 Thlr. = . . .	1542688 „
Ankaufskosten von 158537 Stück ausländischen Schweinen à Stück 6 Thlr. incl. Eingangszoll = ...	951222 „
Erhaltungs- und Mastkosten von diesen 158537 Stück bis zum erfüllten 18. Monat à 10 Thlr. = ...	1585370 „
	6008080 Thlr.

So bedeutend ist das Capital, welches in diesem Zweige der Viehzucht arbeitet. Es ist um so beachtenswerther und höher im Werthe zu halten, als es zu einem guten Theile aus gewissenhaften Nutzbarmachungen an und für sich fast werthloser Rückstände entsteht.

Wenn alle die gemachten Voraussetzungen und die in der Rechnung eingeführten Erfahrungswerthe auf Wahrheit beruhen, so müssen sie auch vor der Controle bestehen, die in der Zahl der geschlachteten Schweine, dem mittleren Schlachtgewichte eines Schweines und dem mittleren Preise pro Pfund Schweinefleisch im Königreiche Sachsen gegeben ist. Nach den Schlachtsteuerregistern wurden im Jahre 1850 101885 Schweine zur Bank und 249512 im Hause, zusammen also 351397 Stück, im Gewichte von 452350 Zollcentnern, geschlachtet. Hiernach war das mittlere Schlachtgewicht eines Schweines 128 Zollpfund. Der mittlere Preis pro 1 Pfund Schweinefleisch betrug aber im Jahre 1847 4,02 Ngr., im Jahre 1848 4,28 Ngr., im Jahre 1849 3,76 Ngr., im Jahre 1850 3,81 Ngr., im Jahre 1851 3,97 Ngr., im Jahre 1852 4,30 Ngr. Man kann den Preis pro 1 Pfund ohne weiteres auf 4 Ngr. annehmen, weil er sich in den Schinken, den Speckseiten und sonstigen besseren Parthieen des Schweines auch höher als zu dem oben angegebenen Satze stellt. Der Werth eines geschlachteten Schweines beträgt hiernach (die geringe Nebenbenutzung durch Borsten etc. ungerechnet)

17 Thlr. 2 Ngr.

Aus der aufgestellten Summe des Betriebscapitals calculirt sich dagegen der Werth für ein im Jahre 1850 zur Schlachtbank geführtes Schwein zu

17 Thlr 1 Ngr.,

eine so überraschende Uebereinstimmung zweier auf grundverschiedenen Wegen gefundener Ergebnisse, dass sie, weil sie nicht entfernt eine zufällige ist, mindestens die allgemeine Giltigkeit der ausgesprochenen Sätze unwiderleglich darthun dürfte.

Es soll keineswegs verneint werden, dass unter so bewandten Umständen die Schweinezucht und Schweinemästung in Sachsen sich als Zweige darstellen, die keinen Reinertrag gewähren. Das scheint jedoch nur so; in Wirklichkeit ist die Sachlage eine andere. Der hauptsächliche Reinertrag besteht in der höhern Verwerthung an und für sich nur geringwerthiger Fütterungsmaterialien, z. B. in Schlempe, Trebern, in geringen zur Nahrung der Menschen untauglichen Kartoffeln, in Küchenabfällen, Spülicht u. s. w.; Materialien, die von den kleinen Leuten, die sich alljährlich ein Schweinchen einsalzen, mit der grössten Sorgfalt gesammelt werden. Das Schwein, das sie halten, ist gleichsam ihre Sparcasse, in welcher sie ihre Ersparnisse zu mässigem Zins anlegen und schliesslich verwerthen. Darin liegt ein ganz wesentlicher, in privatöconomischer nicht minder wie in nationalöconomischer Hinsicht bedeutender Nutzen und indirecter Reinertrag. Zudem wird dieser auch noch dadurch erhöht, dass sich die Abfälle vom Schweine, der Dünger etc., doch einigermassen verwerthen lassen.

Der Gesammtwerth, welcher in der Schweinezucht und Schweinemast im Königreiche Sachsen enthalten ist, ist begreiflicherweise in dem Verhältnisse

Ohne jetzt auf eine Deutung dieser Zahlen einzugehen und ohne die Ursachen zu erörtern, die bald eine grössere oder kleinere Einfuhr gemästeter Schweine veranlassen, bald die Einfuhr der mageren Schweine weit über das mittlere Einfuhrquantum eines Jahres erhebt oder dahinter zurücklässt, ist hier davon nur so weit Kenntniss zu nehmen, als nöthig ist, um mit einiger Gewissheit die Anzahl der über die Vereinsgrenze Sachsens eingeführten Schweine zu schätzen. Die Bedeutung dieser Einfuhr dürfte durch folgende kleine Uebersicht auf ihr wahrscheinlich richtiges Maass gebracht worden sein.

Jahre.	Anzahl der nach Sachsen eingeführten Schweine aller Art.		
	über die böhmische Grenze	über die zollvereinsländ. Grenze	überhaupt
1844	52458	75228	127686
1847	41040	52996	94036
1850	46144	112393	158537

Am Schlusse dieses Abschnitts dürfen wir die sociale Bedeutung der Schweinehaltung nicht ganz unerwähnt lassen. Das Schwein ist mehr wie jedes andere das Hausthier des kleinen Besitzthums. Während der Rindviehstand schon kostspielige Vorkehrungen, Ställe, Feld und Wiese etc. nöthig macht, liegen die Zeiten nicht zu fern hinter uns und in manchen Orten Sachsens ist's wohl noch der Fall, dass die Schweine als Glieder der Haushaltung in demselben Raum leben, der den Menschen zur Wohnung dient und dass ihr Tummelplatz gleichzeitig der der lieben Jugend ist. Derselbe Kartoffelacker, der die Hauptnahrung für die Familie liefert, liefert sie auch für das Schwein, und Alles, was jene in Küche und Feld erübrigt, wird ihm gereicht. Ist die Zeit des Schlachtens gekommen, so giebt es ein Fest, wo frisches Wellfleisch und Wurstbrühsuppe die Nachbarn vereinen. War das Jahr gut, die Kartoffeln billig, so hält das ausgeschlachtete und eingesalzene Schweinefleisch lange vor und die Familie befindet sich wohl; war es aber schlecht, so fehlen nicht nur das Fleisch, sondern auch die Kartoffeln — durch beides wird der Wohlstand der Familie wesentlich beeinträchtigt. Diese Verhältnisse sind in Sachsen in dem Maafse allgemein und tief begründet, dass der Consum an Schweinefleisch mit vollem Recht als der getreueste Werthmesser der socialen Lage im Allgemeinen und der kleinen Leute insbesondere anzusehen ist; sie sind selbst so mächtig, dass die Bewegung der Bevölkerung, namentlich die Sterblichkeit den Oscillationen des Schweinefleischverbrauchs bis zu einem gewissen Grade gehorcht.

V. Ziegen- und Eselhaltung. Bienenzucht.

Nicht mit Unrecht nennt man die Ziegen die Kühe der kleinen Leute. Ausserordentlich genügsam und daher nur wenig Aufzuchts- und Ernährungskosten verursachend, nützen sie durch ihre Milch und durch den daraus zu machenden Käse und selbst durch ihr Fleisch so vielfach, dass die rasche Vermehrung, welche die Zahl der Ziegen in allen Theilen des Königreichs Sachsen seit 1840 erfahren hat, nicht Wunder nehmen kann. Sowohl diese Zahl, wie auch die Zunahme wird aus folgender Tabelle ersichtlich.

Es lassen sich nur schwer Gründe für diese rasche Zunahme des Ziegenviehs ausfindig machen. Beschränkte sie sich lediglich auf die Städte und die Dörfer und verbreitete sie sich nicht zugleich über die Rittergüter, bestände hierneben in Sachsen unbedingte Theilbarkeit der Güter, so würde man mit Recht in dieser Vermehrung eben sowohl ein Symptom der überhandnehmenden Parcellirung des Grund und Bodens, als eine Zunahme der kleinen Wirthschaften erblicken können, und diess um so mehr, da die Rindviehhaltung im Allgemeinen nicht in gleichem Maasse wie die Ziegenhaltung fortschreitet. Doch wenn in ersterer an und für sich eine grössere Stabilität allerorts wahrzunehmen ist, so ist doch gerade die Zahl der Kühe diejenige, die am raschesten wächst. Man muss daher in der Zunahme des Ziegenviehs vor Allem ein Merkmal des zunehmenden Wohlstandes und die Realisirung des Bestrebens der ganz kleinen Besitzer oder Besitzlosen erkennen, für die eigene Wirthschaft einen Theil der unentbehrlichsten Lebensmittel, Milch und Käse, so weit thunlich selbst zu produciren. Die Beschaffenheit der Zahlen weist indess darauf hin, dass dieses Bestreben nicht allgemein verwirklicht wird, und merkwürdigerweise am wenigsten im Kreisdirectionsbezirke Zwickau, wo sogar eine starke Abnahme des Ziegenviehs von 1847—1850 zu bemerken ist. Diese Erscheinung ist offenbar eben so auffällig, als die ausserordentliche Zunahme der Ziegen auf den Rittergütern. Da sie daselbst besonders stark bei den Unangesessenen hervortritt, so wird zwar dadurch die Vermuthung nicht entkräftet, dass die Zunahme des Ziegenviehs vorzüglich in dem Bestreben der Selbstständigmachung der kleinen Leute seinen Grund finde, denn die Unangesessenen auf Rittergütern sind in der Mehrzahl die auf deren Grund und Boden wohnenden landwirthschaftlichen Tagelöhner derselben — allein dadurch ist noch immer kein Aufschluss gegeben, warum diese Zunahme in so starkem Maasse in allen übrigen Bezirken, mit alleiniger Ausnahme des Zwickauer, Platz greift. Der einzige ausreichende Grund dieser befremdenden Thatsache könnte der sein, dass in letzterem Bezirke die ganze Familie, Mann, Frau und Kind, gewerblich arbeiten und von aller ländlichen Beschäftigung absehen, mithin auch weder Feld- noch Viehwirthschaft und nicht einmal im bescheidensten Maafsstabe treiben.

In landwirthschaftlicher Hinsicht beweist die Zunahme oder Abnahme des Ziegenviehs nicht viel. Das natürliche Streben unter den Menschen nach grösserem Wohlstande müsste bei den Einzelnen nothwendig zur Folge haben, die anfänglich nur für eine Ziege bemessene Wirthschaft dahin zu vergrössern, dass eine Kuh an deren Stelle treten könne, also im Allgemeinen die Ziegenhaltung zu vermindern. Aber diese rein landwirthschaftlichen Verhältnisse sind hier nicht die allein maafsgebenden. Die sociale Abhängigkeit und die sonstigen socialen Verschiedenheiten des Berufs, des Besitzes, der Ansässigkeit etc. wirken in betreffender Frage unverkennbar weit mächtiger, als die Rücksicht auf die grösstmöglichste Bodennutzung und rationelle Bewirthschaftung; sie sind in dem einen Falle Ursache der Vermehrung, in dem andern der Verminderung der Ziegenhaltung. Der Grad dieser verschiedenen Wirkungsweisen lässt sich aber nicht messen und eben darum muss man sich begnügen, von diesem Theil der Viehzucht nur insoweit Act zu nehmen, als er an dem allgemeinen Nationalvermögen Theil nimmt

Einige Zahlen hierüber sind folgende:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zunahme des Ziegenviehs von 1847—1850 bei den Angesessenen	bei den Unangesessenen	überhaupt
	Proc.	Proc.	Proc.
Städte . . . . . Dresden	4,36	—12,50	2,94
Leipzig	59,54	61,67	59,74
Zwickau	—3,01	—35,16	—7,37
Bautzen	12,21	47,27	13,82
Städte im Königreich . .	12,11	—8,51	10,06
Dörfer . . . . . Dresden	3,41	34,56	4,73
Leipzig	35,15	131,98	40,36
Zwickau	—4,07	7,21	—3,44
Bautzen	3,80	35,26	4,99
Dörfer etc. im Königreich	6,40	43,73	8,12
Rittergüter . . . . . Dresden	16,00	27,78	18,10
Leipzig	70,39	151,61	81,01
Zwickau	5,70	150,00	15,16
Bautzen	11,66	104,35	23,12
Rittergüter im Königreich	26,71	99,06	35,56
Im ganzen Königreich . Dresden	3,59	26,23	4,62
Leipzig	38,30	121,07	43,24
Zwickau	—3,80	—3,00	—3,79
Bautzen	4,28	37,73	5,60
Im Königreich überhaupt	7,14	35,37	8,61

Mittelst obiger Zahlen wird die Zunahme der Ziegen in ihren einzelnen Momenten klar dargelegt. Interessant ist es nun auch noch, zu sehen, wie sich in den Städten, Dörfern und Rittergütern des Landes die Ziegen auf die Angesessenen und Unangesessenen repartiren und wie sehr auch letztere sich im Laufe der Zeit in den Stand setzten, Ziegen zu halten. Von je 100 Ziegen, die im Jahre 1847 und 1850 in eben genannten Wohnplätzen vorhanden waren, kamen auf Angesessene und Unangesessene die in folgender Tabelle mitgetheilten Procente:

Jahrgänge. — Wohnplätze.	Ziegenvieh: Gehalten von Angesessenen	Gehalten von Unangesessenen	Ueberhaupt
Städte . . 1847	90,09	9,91	100,00
1850	91,76	8,24	100,00
Dörfer . . 1847	95,40	4,60	100,00
1850	93,89	6,11	100,00
Rittergüter . 1847	87,76	12,24	100,00
1850	82,03	17,97	100,00
Städte, Dörfer u. Rittergüter 1847	94,80	5,20	100,00
1850	93,52	6,48	100,00

Diese kleine Tabelle kann, wie schon erwähnt, ebensowohl als Beweis für den Satz gelten, dass die Zunahme des Ziegenviehs ein Symptom des zunehmenden

Wohlstandes ist, als man auch das directe Gegentheil daraus folgern könnte, indem man so schliesst: dass, weil die Ziegenhaltung unter den Unangesessenen mehr und mehr zunimmt, desto mehr Angesessene in die Reihe der Unangesessenen getreten sein müssen. Allein diese Schlussfolgerung wäre nicht bloss gegenüber den anderen Beweisen des zunehmenden Wohlstandes grundfalsch, sondern auch insofern unrichtig, als die Angesessenen sich, wie es in der Natur der Sache liegt, aus den wohlhabend werdenden und nach festem Besitzthume strebenden Unangesessenen recrutiren.

Die Vertheilung des Ziegenviehs auf die Oberfläche, die Wohnplätze und Bewohner wird durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht:

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilung des Ziegenviehstandes im Jahre 1850		
	auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker kommt Ziegenvieh	auf die Wohnplätze. Auf 1 Wohnplatz kommt Ziegenvieh	auf die Bewohner. Auf 1000 Bewohner kommt Ziegenvieh
Städte	Stück	Stück	Stück
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	.	79,02	14,21
„ „ Leipzig	.	54,32	11,79
„ „ Zwickau	.	46,54	10,16
„ „ Bautzen	.	97,64	30,21
In den Städten des Königreichs	.	60,75	13,01
Dörfer etc.			
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	.	22,10	74,60
„ „ Leipzig	.	15,17	59,81
„ „ Zwickau	.	19,16	39,52
„ „ Bautzen	.	37,13	93,63
In den Dörfern des Königreichs	.	22,06	63,28
Städte und Dörfer			
im Kr.-Dir.-Bezirk Dresden	327,13	23,82	53,12
„ „ Leipzig	273,31	16,61	40,14
„ „ Zwickau	230,01	20,89	28,15
„ „ Bautzen	545,25	38,48	83,69
Im ganzen Königreich	319,97	23,56	45,68

Endlich bleibt noch die Schätzung des in den Ziegen ruhenden Anlagecapitals und des Bruttoertrags der Ziegenhaltung übrig. Diese Berechnung muss sich hier freilich auf die Zahl der durch die Zählungslisten erhaltenen Stückzahl beschränken, weil durchaus keine Anhaltepunkte weder zur Prüfung noch zur Feststellung einer anderen gegeben sind.

Man kann den Werth einer Ziege im Durchschnitte nicht höher als zu 2 Thlr. 20 Ngr. annehmen, obschon erwachsene melkende Ziegen weit höher im Preise stehen und nicht selten mit 3—5 Thlrn. und noch theurer bezahlt werden. Die Sache ist aber, dass von den gezählten Ziegen nicht alle melkende sind. Bei dem angenommenen Preise repräsentiren die Ziegen in Sachsen einen Werth von 230215 Thlrn.; der mittlere jährliche Ertrag von einer Ziege im Durchschnitt aller Alters- und Geschlechtsclassen wird von Autoritäten zu $^2/_3$ ihres Werthes angenommen, somit beläuft sich derselbe auf 153476 Thlr. jährlich, oder auf eine Ziege repartirt auf 1 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. Dieser so geringfügig erscheinende Ertrag ist der beste Beleg dafür, dass jene grossen Summen sicher noch weit hinter der Wahrheit zurückbleiben. Und wenn diess der

Fall ist, so beweisen sie uns, zu welch' bedeutendem Momente im Staatshaushalte oft die kleinsten Ersparnisse im Privathaushalte werden. In jenem Bruttoertrage pro Stück ist der Nutzen noch nicht einmal inbegriffen, der aus dem Verkaufe der Felle erwächst, die bekanntlich das gesuchteste Material der Glaçéehandschuhfabrikation sind.

Ueber die auf Seite 359 und 360 mitgetheilte Zahl der Esel und der Bienenstöcke lässt sich zur Zeit nichts weiter sagen. Es fehlt dermalen noch an allen Unterlagen zur Würdigung der sich in diesen Zweigen der Viehzucht kundgebenden volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Am Ende des Abschnitts über die Viehzucht im Königreiche Sachsen bleibt uns das Geständniss übrig, dass derselbe keineswegs Alles erschöpft hat, noch erschöpfen konnte, was darüber zu sagen wäre. Bei der Beschränktheit des zu Gebote stehenden Raumes konnte er eben so wenig den naturgeschichtlichen Theil, z. B. die Beschreibung der gezüchteten Racen u. s. w., auch nur in den flüchtigsten Umrissen berühren, als sich über die von der Regierung und von Privaten getroffenen Einrichtungen zur Hebung und Förderung der angegebenen Zweige der Viehzucht in Sachsen verbreiten. So weit diess letztere ein Gegenstand der inneren Verwaltung ist, werden wir indess Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, und an jener Stelle im Zusammenhange zu überblicken im Stande sein, in welcher Weise man in Sachsen für die Hebung und die gedeihliche Entwickelung der Landwirthschaft und des damit Zusammenhängenden bemüht ist.

XI. Der Betrieb landwirthschaftlicher Gewerbe im Königreiche Sachsen.

Sowohl mit der Landwirthschaft und Viehzucht, als auch mit der Forstwirthschaft stehen eine Reihe von Gewerben im unmittelbarsten Zusammenhang, deren Bestimmung theils die Herstellung von Halb-, theils von Ganzfabrikaten ist. Solche sind: die Bierbrauerei, die Branntweinbrennerei, die Oelfabrikation, das Mühlengewerbe, die Rübenzuckerfabrikation; die Käserei, die Wachsgewinnung; die Köhlerei und die Umwandlung der gefällten Hölzer in Breter, Pfosten, Schwellen etc. Jedes dieser Gewerbe ist von grösserer oder geringerer Wichtigkeit, aber nur die Bierbrauerei und besonders die Branntweinbrennerei sind recht eigentlich landwirthschaftliche Gewerbe und darum häufig in Verbindung mit Oeconomieen.

I. Bierbrauerei.

Wenn man die stete Erweiterung einzelner Etablissements, selbst auf Kosten des Verschwindens kleiner, gewöhnlich als ein Merkmal des technischen Fortschritts der Gewerbszweige betrachtet, in welchen diess wahrzunehmen ist, so kann man mit allem Rechte sagen, dass die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei in Sachsen seit einer Reihe von Jahren auf solchem Wege der Vervollkommnung wandeln, denn die Zahl der Brauereien im Königreich Sachsen ist während der zwei letzten Decennien sowohl in den Städten wie auf dem Lande immer mehr gesunken, die Production an Bier indessen bedeutend gestiegen. Es folgt daraus von selbst, dass die noch bestehenden Brauereien dadurch fortwährend an Geschäftsumfang zugenommen haben müssen. Eine statistische Ueberschau über die wesentlichsten Zustände des sächsischen Brauwesens während der Zeit von 1840—1851 liefert folgende Resultate hinsichtlich der Zahl der Brauereien, des Umfangs des Gewerbes im Ganzen und Einzelnen, des Ausbringens im Verhältniss zum verbrauchten Rohstoff, der Besteuerung und der Consumtion.

Jahrgänge.	I. Zahl der Brauereien							II. Procentzahl der gangbaren Brauereien	
	gangbare			unthätige			überh. im		
	in den Städten	auf dem Lande	im Königr.	in den Städten	auf dem Lande	im Königr.	ganzen Königr.	in den Städten	auf dem Lande
1840	187	613	800	10	104	114	914	23,38	76,62
1841	187	606	793	12	104	116	909	23,58	76,42
1842	181	608	789	11	100	111	900	22,94	77,06
1843	182	603	785	9	104	113	898	23,19	76,81
1844	177	612	789	Diese Unterscheidung ist nicht weiter mitgetheilt worden.				22,43	77,57
1845	177	602	779					22,72	77,28
1846	173	599	772					22,41	77,59
1847	173	585	758					22,82	77,18
1848	171	584	755					22,65	77,35
1849	171	590	761					22,47	77,53
1850	171	594	765					22,35	77,65
1851	172	594	766					22,45	77,55
Abnahme v. 1840—1851	— 8,02%	— 3,10%	— 4,25%					100,00	

Man sieht hieraus, dass die Zahl der Brauereien in den Städten innerhalb der in Betracht gezogenen 12 Jahre eine Abnahme von 8,02 Procent, in den Dörfern von 3,10 Proc. und im ganzen Lande von 4,25 Proc. erfahren hat. Für die Ausdehnung der Bierbrauerei in Sachsen sind jedoch weder diese noch die obigen Zahlen ein Beleg, und eben so wenig lässt sich aus der Vertheilung der Zahl der Brauereien auf den Umfang des Geschäfts in den Städten und auf dem Lande schliessen. Zur Kenntniss dieser Zustände werden sie später noch mit den erzeugten Bierquantitäten zu vergleichen sein und dort dürfte zugleich die geeignete Stelle sein, die Hauptursachen der wahrzunehmenden Betriebs-Concentrirung darzulegen, die, um es vorläufig nur anzudeuten, in dem Modus der Besteuerung ihren ersten und stärksten Anlass gefunden hat.

Von den in Sachsen bestehenden und im Gange befindlichen Brauereien kommen der Zahl nach mehr auf das Land, als selbst der Vertheilung der Bevölkerung auf die Städte und das Land entspricht, so dass man in der That sagen kann, dass der Brauereibetrieb vorzüglich an das Land (im technischen Sinne des Worts) und in Folge dessen an die Landwirthschaft gebunden sei. Freilich ist das nur erst eine späte Errungenschaft, denn die Städte hatten bekanntlich in frühester Zeit das ausschliessliche Privilegium des Bierbrauens und es wurde diess recht eigentlich als ein städtisches Gewerbe angesehen. Allein die Rittergüter und beziehentlich die Gutsherrschaften wussten sich gleichfalls in Besitz dieses Privilegiums zu setzen, welches ihnen auch dann, wo eine Regulirung der beregten Gerechtsame eintrat, nicht wieder entrissen werden konnte, sobald sie die ungestörte Ausübung des Brauereibetriebs während einer bestimmten Zeit nachzuweisen im Stande waren. Den Städten blieb kein anderes Mittel, als sich durch den Bierzwang, kraft welchen innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt Landbiere nicht zum Verkauf gebracht werden konnten, neue Landbrauereien im Umkreise einer Meile von der Stadt ohne Einwilligung derselben nicht angelegt werden durften, einigermassen für die Schmälerung ihres Gewerbebetriebes schadlos zu halten. Man begreift diese und noch andere ähnliche Verbietungsrechte unter dem Namen des städtischen Brauurbar. In Bezug auf denselben wurden aber durch das Gesetz vom 27. März 1838 vom 1. Januar 1839 an aufgehoben: *a)* das allgemeine Verbietungsrecht der gesammten Städte des ganzen Landes gegen den Betrieb des Brauereigewerbes auf dem platten Lande, insoweit nicht schon seither dieses Verbietungsrecht durch die, einzelnen Landbrauereien zugestandenen Rechtstitel Einschränkungen erlitten hat, *b)* das Verbietungsrecht jeder einzelnen Stadt sowohl gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile, als auch *c)* gegen das Einlegen fremden, d. h. nicht in ihr selbst gebrauten Bieres in dieselbe. Bei Kräften sind aber geblieben: Das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, dass nicht andere (unberechtigte) Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen; ferner die Befugniss einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, dass die Brauhausberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen und endlich das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, dass Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.

Aber auch einzelne Landbrauereien und namentlich die grösseren Rittergüter waren zu einem ähnlichen Rechte wie den städtische Brauurbar gelangt, zu dem Bierverlagsrechte, darin bestehend, dass sie über ganze Dorfschaften und Districte ein ähnliches Bannrecht wie die städtischen Brauereien ausübten. Das angezogene Gesetz hob auch diese Rechte gegen Entschädigung auf.

Auf die Vermehrung der Zahl der Brauereien auf dem Lande haben diese Bestimmungen keinen sichtlichen Einfluss gehabt, denn in den Jahren 1837 und 1838 und im Jahre 1840, ein Jahr nach Erlass derselben, waren im Königreich Sachsen vorhanden:

	1837	1838	1840
Brauereien überhaupt	929	924	914
Davon im Lauf des Jahres im Gange in den Städten .	190	184	187
„ „ „ „ „ „ „ auf dem Lande .	633	637	613
„ „ „ „ „ „ „ überhaupt . . .	823	821	800
„ „ „ „ „ unthätige in den Städten .	13	12	10
„ „ „ „ „ „ auf dem Lande .	93	91	104
„ „ „ „ „ „ überhaupt . . .	106	103	114

Die Brauereien auf dem Lande haben sogar eine verhältnissmässig stärkere Abnahme erfahren, ein Beweis, dass die früheren Verbietungsrechte durchaus nicht die Prosperität der städtischen Brauereien gegenüber den ländlichen zu bewirken vermochten. Wenn sich nach mehr als 12 Jahren eine Veränderung der Procentzahl der städtischen und ländlichen Brauereien von 23,38 und 76,62 Proc. im Jahr 1840 auf 22,45 und 77,55 Proc. im Jahr 1851 herausstellt, so kann man diese sicher nicht der Beseitigung jener Verbietungsrechte zuschreiben, sondern man muss die Ursache zu dieser Transformation in dem Umstande suchen, dass die Landwirthschaft und mit ihr die landwirthschaftlichen Gewerbe, zu welchen die Brauerei zweifelsohne gehört, seit dieser Zeit ungemein rasche Fortschritte gemacht haben.

Um den Umfang des Braugewerbes nicht allein in Sachsen überhaupt, sondern auch in dessen einzelnen Theilen darzulegen, würde es nothwendig sein, die Mittheilung der Brauereiverhältnisse hier vom ganzen Lande auch auf die einzelnen Landestheile auszudehnen. Leider liegen diese Details aber nur von Territorialbezirken vor, die so wenig allgemein bekannt sind, dass, weil ausser den Steuerbeamten fast Niemandem das Bild der Hauptzoll- und Steueramtsbezirke geläufig ist und Niemandem geläufig sein kann (da weder allgemein zugängliche geographische Karten, noch Ortsverzeichnisse zum Behufe der speziellen Kenntnissnahme vorhanden sind), der Nutzen der Veröffentlichung solcher Details nicht mit dem Zeit- und Raumaufwand, der dafür erforderlich ist, im Verhältniss stehen würde. Sollen diese Specialitäten eine wahrhafte Einsicht in die wichtigsten landwirthschaftlichen Gewerbe gewähren, soll Jeder, dem ein grösseres Maafs von Kenntnissen des Landes innewohnt, sie mit den anderweit bekannten Daten über den Umfang der Landwirthschaft, der Viehzucht, der Bevölkerung u. s. w. schon in Gedanken verbinden können, so müssten sie in territorialer Hinsicht zuvor auf die Grenzen der allgemeinsten Verwaltungsbezirke reducirt werden; eine Arbeit, deren Ausführung dem statistischen Bureau eben so sehr aus Mangel der Unterlagen, als der hierzu erforderlichen Zeit unmöglich war; wie wünschenswerth es auch gewesen wäre, das durch die Steuerbehörden für deren Zwecke gewissenhaft erhobene und vortrefflich bearbeitete Material einer solchen vergleichenden Gegenüberstellung unterwerfen zu können.

Bei den fast in ganz Deutschland allgemein angenommenen Grundsätzen der Besteuerung des Brauereigewerbes nach dem Bruttogewichte des zu verwendenden Brauschrotes gehen der Steuerverwaltung die schätzbarsten Unterlagen nicht allein zur Bemessung des Umfangs des in Rede stehenden Gewerbes, sondern auch des technischen Fortschritts desselben zu, der sich offenbar doch aus der Reihe von Nachweisen über den Verlauf der Nutzung des Rohstoffs beurtheilen lässt. Ob dieser Besteuerungsgrundsatz dem Fortschritt des Gewerbes selbst dienlich sei, das kommt vor jetzt noch nicht zur Entscheidung.

Der Umfang des Braugewerbes geht hervor sowohl aus der Quantität des verbrauchten Brauschrotes, als auch des daraus erbrauten Bieres. Folgende Tabelle enthält die Angaben über die Mengen des versteuerten Brauschrotes in Zollcentnern und die Berechnungen, wie sich diese Mengen auf die in jedem betreffenden Jahre gangbar gewesenen Brauereien vertheilen,

[illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]			[illegible]		
[illegible]						
[illegible]						
[illegible]

Schon die vorhergehenden Angaben über das verarbeitete durchschnittliche Quantum an Brauschrot einer Brauerei liessen erkennen, dass der Geschäftsbetrieb der städtischen Brauereien ein ungleich stärkerer sei, als der der ländlichen; ebenso sehr wird diess aber durch die Verhältnissentwickelungen in dieser Tabelle veranschaulicht.

Die Gesammtproduction stieg in den städtischen Brauereien während der 12 Jahre von 1840—1851 um 25,34 Procent, in den auf dem Lande nur um 13,65 Procent; im ganzen Lande um 19,01 Procent. Da aber diese grössere Production sowohl in den Städten wie auf dem Lande jetzt mit weniger Brauereien ermöglicht wird, so muss die durchschnittliche Production einer solchen noch stärker zugenommen haben. Das ist auch der Fall. Für eine Brauerei in den Städten ist sie um 38,40 Procent, für eine auf dem Lande um 17,30 Procent und für eine im ganzen Königreiche um 24,32 Procent gestiegen.

Betrachtet man die Menge des in einer Brauerei in den Städten oder auf dem Lande producirten Bieres als den Maafsstab zur Würdigung des Umfanges einer Brauerei, so findet man geringere Werthe, als die weiter oben angegebenen, aus dem Verbrauche an Brauschrot abgeleiteten. Das ist insofern sehr erklärlich, als bei der Biererzeugung die Verschiedenheit der Verwendung des Brauschrots, d. h. nehmlich ob zu einfachem oder Doppelbier, von wesentlicher Bedeutung wird. Ein Centner Brauschrot liefert durchschnittlich kaum mehr als 2,90 Eimer Lagerbier, dagegen mindestens 4,50 Eimer einfaches Bier. Auf dem Lande wird nun aber ungleich weniger Lagerbier gebraut als in den Städten, es muss sich also hier ein verhältnissmässig geringeres Bierquantum pro Centner Brauschrot herausstellen. In der That producirte eine Brauerei in den Städten

		im Jahre	1840	nur das	2,74fache,	
„	„	1841	„	„	2,98	„
„	„	1842	„	„	2,72	„
„	„	1843	„	„	2,67	„
„	„	1844	„	„	2,87	„
„	„	1845	„	„	2,90	„
„	„	1846	„	„	2,92	„
„	„	1847	„	„	3,03	„
„	„	1848	„	„	2,89	„
„	„	1849	„	„	3,38	„
„	„	1850	„	„	3,17	„
„	„	1851	„	„	3,23	„

von dem einer Brauerei auf dem Lande.

Die Bierbrauerei in Sachsen verfolgt in neuerer Zeit mit Entschiedenheit neben der Production der einfachen Biere auch die der Doppel- oder Lagerbiere. Die erstern begreift man gemeiniglich unter dem Namen obergährige, die letztern unter dem untergährige Biere; deshalb so genannt, weil bei jenem die Abscheidung der Hefe vornehmlich an der Oberfläche des Bieres mit reichlicher Entwickelung von kohlensaurem Gas von statten geht, während bei dem untergährigen der bei weitem grössere Theil der Hefe am Boden des Gefässes abgesetzt und nur wenig kohlensaures Gas frei wird, das meiste im Biere selbst bleibt. Nebenbei gesagt, besteht in diesem grösseren Gehalte an Kohlensäure der wesentliche und charakteristische Vorzug der untergährigen vor den obergährigen Bieren. Mit der Einbusse derselben verliert das Bier seine Frische und seine Trinkbarkeit, es wird schaal. Die Verschiedenheit des specifischen Gewichtes, des absoluten Alkoholgehaltes, des Extract- und Kohlensäuregehaltes bedingen wohl noch einen Unterschied zwischen einfachem und Doppelbier, nicht aber zwischen untergährigem und obergährigem. Die einfachen Biere sind zwar allemal obergährige, doch nicht die Lagerbiere

immer untergährige. Der absolute Alkoholgehalt der einfachen Biere erreicht selten 3 Gewichtsprocente des Bieres, der der stärkeren baierischen Biere beträgt aber gewöhnlich 3,75 bis 4 Gewichtsprocente, der des Bockbiers schwankt von 4,5 bis 4,7 Procenten; das stärkste englische Ale hingegen hat einen Alkoholgehalt von 8,08 Gewichtsprocenten.

Sowohl diese grösseren Gehalte an Alkohol als an Kohlensäure, verbunden mit einem lieblichen, immer mehr zum Trinken reizenden Geschmacke, gewannen den untergährigen Bieren rasch so viel Verehrer, dass dadurch die jährliche Production und der Debit derselben seit 1844 von 127954 Eimern auf 237000, d. h. also innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren um 85,22 Procent, gestiegen ist, während daneben die Erzeugung einfacher Biere nicht einmal mit dem Wachsthume der Bevölkerung in der entsprechenden Zeit Schritt gehalten hat, indem die Zunahme nur 5,64 Proc. beträgt. Ja, das Steigen der Consumtion der untergährigen Biere ist sogar noch weit grösser, als obige Productionsziffern nachweisen, denn es werden alljährlich jetzt gegen 70000 Eimer ächt baierischen Bieres nach Sachsen eingeführt und vertrunken; eine Quantität, gegen welche der Export aus Sachsen nur sehr geringfügig erscheint. Was die inländische Production beider Biersorten anlangt, so wird das Mengeverhältniss ihrer Erzeugung am anschaulichsten dadurch gekennzeichnet, dass man sagt: Von je 100 Eimern im Jahre 1851 in Sachsen gebrauten Bieres waren 14,01 Eimer untergähriges, 85,99 Eimer obergähriges.

Der Bruttoertrag, den sämmtliche Brauereien des Landes gewähren, lässt sich ziemlich genau finden, da die Bierpreise nicht allzu erheblichen Schwankungen unterliegen und keineswegs allen den Fluctuationen der Getreidepreise folgen, obwohl das Getreide, namentlich Gerste, der Rohstoff ist, der von den Brauereien in grössten Massen verbraucht wird. Im allgemeinen Durchschnitte hat der Eimer einfaches Bier von 72 Dresdener Kannen im Jahre 1850 einen Verkaufswerth von 1 Thlr. 6 Ngr.; das ergiebt einen Preis für die Kanne von 5 Pfennigen, welcher im Detailverkauf gemeiniglich auf 7 Pfennige und in grösseren Städten, wegen der städtischen Abgaben und theureren Production, auf 8 Pfennige steigt. Durch die Production des einfachen Bieres wurde somit im Jahre 1851 ein Bruttowerth von 1744800 Thalern geschaffen. Hierzu kommt der des Doppelbieres. Der Preis pro Eimer Lagerbier schwankt mehr als der des einfachen Bieres, weil die Gehalte verschieden sind. So z. B. beträgt der Preis pro Eimer Bier von der Societätsbrauerei auf dem Waldschlösschen bei Dresden (die bedeutendste Brauerei des Landes und vielleicht des nördlichen Deutschlands) gegenwärtig 4 Thaler und hat seit Beginn der Geschäfte dieser Brauerei von 3,5 bis 4,5 Thaler geschwankt; dahingegen beträgt der Preis pro Eimer Bier der Feldschlösschenbrauerei in Dresden (eine gleichfalls sehr bedeutende und wahrscheinlich hinsichtlich des Geschäftsumfanges der des Waldschlösschen am nächsten stehende) gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Thaler weniger und zwar jetzt 3,5 Thaler. Die Annahme des mittleren Eimerpreises von 3,6 Thalern ist daher vollkommen gerechtfertigt. Danach beträgt der Preis pro Dresd. Kanne 15 Pfennige, der im Detailverkauf auf 20, 25, ja 30 Pfennige steigt. Bei dem Eimerpreise belief sich der durch die Erbrauung der untergährigen Biere im Jahre 1851 geschaffene Bruttowerth auf 853200 Thaler. Die gesammte Bierproduction des Jahres 1851 gewährte somit einen Bruttoertrag incl. der darauf lastenden Maischsteuer von

2598000 Thalern.

Repartirt man diesen Betrag auf die im Jahre 1851 im Gange befindlich gewesenen 766 Brauereien des Königreichs, so findet man, dass eine Brauerei durchschnittlich mit 3391,6 Thalern an jenem Betrage Theil nahm; ein so grosser Mittelwerth, dass er allein schon es vollkommen erklärlich macht, warum die Brauereien in der Regel nur im Besitze Bemittelter, d. h. unter ansehnlicher Capitalhülfe, gedeihen können. Wenn man das gesammte Steuereinkommen

Jahrgänge.	Summa des Steuereinkommens					
	von den unfixirten Brauereien.		von den fixirten Brauereien.		von sämmtlichen Brauereien.	
	Zahl der Brauereien	Steuer-einkommen	Zahl der Brauereien	Steuer-einkommen	Zahl der Brauereien	Steuer-einkommen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1840	.	.	.	.	800	223000
1841	.	.	.	.	793	243500
1842	.	.	.	.	789	260000
1843	.	.	.	.	785	223000
1844	.	.	.	.	789	233000
1845	.	.	.	.	779	245000
1846	.	187248	.	61120	772	248368
1847	.	153507	.	52300	759	205807
1848	.	188078	.	34325	755	222403
1849	.	204094	.	38962	761	243056
1850	629	221740	136	40692	765	262432
1851	648	217318	118	36955	766	254273
	Zu- oder Abnahme in Procenten				— 4,25	14,02

Zu dem ersten Theile beregter Tabelle ist zu bemerken, dass fixirte Brauereien solche sind, welchen unter gewissen Bedingungen Fixationen der Biersteuer verwilligt werden. Nach § 51 der Biersteuerverordnung vom 4. Decbr. 1833 können nehmlich solche, nach dem Ermessen des Finanzministeriums, den brauenden Bürgerschaften kleiner Landstädte und Brauereien des platten Landes von geringem Umfange gewährt werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Brauereien die Steuer mindestens ein volles Jahr hindurch im Einzelnen entrichtet haben, die Ueberzeugung völlig richtiger Versteuerung vorhanden und der Betriebsumfang genau bekannt, sowie ein während der Fixation völlig gleich bleibender ist. Die Zahl dieser fixirten Brauereien ist, weil in seltenen Fällen alle diese Bedingungen gegeben und einzuhalten sind, nur gering und eben so daher das von ihnen herrührende Biersteuereinkommen. Allein in dem auf eine Brauerei repartirten Betrage spricht sich der Unterschied der Kleinheit keineswegs so entschieden aus. Der Steuerertrag einer unfixirten Brauerei betrug 1851 im Durchschnitte 335,3 Thaler, der einer fixirten dagegen 313,1 Thaler.

Das Steuereinkommen von sämmtlichen Brauereien des Königreichs beträgt zur Zeit mehr als $\frac{1}{4}$ Million Thaler und es ist in den 12 Jahren von 1840 bis 1851 um 14,02 Procent gewachsen; die Zahl der Brauereien, welche diese Steuern zahlen, aber um 4,25 Procent gesunken. Geht aus der Verbindung dieser beiden Resultate unmittelbar hervor, dass das einzelne Etablissement auch an Wichtigkeit für die Steuerbehörde zugenommen haben müsse, so liegt in den gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Steuereinkommen und der Bevölkerung der Schlüssel zur Erkenntniss, ob die Biersteuer eine Consumtionssteuer oder eine Gewerbesteuer sei. Ist sie das erstere, so muss ihr Ertrag nicht nur gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung halten, sondern er muss dieser sogar noch vorauseilen, weil das Wachsthum der Bevölkerung an und für sich schon ein Beweis der Zunahme des Wohlstandes ist, mit dem steigenden Wohlstande aber der Verbrauch der meisten Artikel steigt; sie muss ferner auch in

Classification der Brauereien nach ihrer Steuergabe.

Anzahl der Brauereien							
in den Städten, welche				auf dem Lande, welche			
er 100	v. 100—500	v. 500—1000	über 1000	unter 100	v. 100—500	v. 500—1000	v. 1000 und darüber
Thaler Steuer zahlen.							
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
13	96	42	26	290	267	45	10
10	84	49	34	257	288	46	11
10	81	52	30	244	295	44	16
18	95	38	22	296	249	31	10
13	84	48	26	247	297	30	10
8	84	46	33	231	312	37	10
7	81	49	34	225	309	50	10
8	84	47	33	237	302	41	14
38,47	— 12,50	11,90	26,92	— 18,28	13,10	— 8,89	40,00

ihren allgemeinsten Grundzügen den Schwankungen der Bevölkerungszunahme gehorchen. Nicht beides ist an dem Ertrage der Biersteuer in Sachsen im strengsten Sinne der Vorschrift wahrzunehmen. Die Bevölkerung wuchs innerhalb der in Betracht gezogenen 12 Jahre gegen 16 Procent, die Steuer ist aber nur um 14,02 Procent gestiegen. Sie ist zwar allen Schwankungen der Zunahme gefolgt, wenn auch nicht immer in gleichem Schritte und unmittelbar, doch aber so, dass eine Gesetzmässigkeit zwischen beiden Erscheinungen unverkennbar ist. Demzufolge ist die Biersteuer in Sachsen, in ihrer Allgemeinheit betrachtet, eine ziemlich rationelle, und wenn auch eine theoretisch nicht, doch praktisch thunlichst vollkommene, bis auf den beregten Umstand der minderen Besteuerung der Doppelbiere gegenüber der der einfachen.

Die Classification der Brauereien nach ihrer Steuergabe lässt auf der Stelle erkennen, dass die Sitze der grösseren in den Städten sind und sich immer mehr nach den Städten ziehen. Das ist, wie sehr auch dadurch die Brauerei dem Charakter eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes entkleidet werde, nur wünschenswerth. Denn offenbar hat der Verfall der Brauerei in Deutschland seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nur so besonders schnelle Fortschritte gemacht, seitdem sich der Betrieb dieses Gewerbes mehr aus den Städten auf das Land zog, was möglicherweise nicht der Fall gewesen sein würde, hätte man der natürlichen Entwickelung der Dinge nicht durch eine Reihe von drückenden Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung der Brauerei als städtisches Gewerbe vermitteln sollten, vorgegriffen. Es liegt ja auf der Hand und Niemand hat das überzeugender nachgewiesen, als der verewigte preussische Statistiker Hoffmann, dass in der Mehrzahl der Fälle die Brauerei und ganz besonders die des einfachen obergährigen Bieres mit grösseren Vortheilen in ansehnlichen Städten betrieben werden kann, als auf dem Lande und auf Landgütern, wo sie nur Nebensache ist. Nicht allein finden in jenen die Hefen zur Erzeugung des gewöhnlichen weissen Gebäcks bei den Bäckern willkommene Aufnahme, sondern auch die

gleich die Grundlagen zur Beurtheilung der Steuerwichtigkeit der Brauereien in den Städten und Dörfern ab. Bei dem feststehenden Erhebungssatze von 20 Neugroschen pro Zollcentner Brauschrot berechnen sich die Steuerertragsdurchschnitte für eine Brauerei während der 12 Jahre von 1840—1851 je nach ihrer Lage wie folgt:

Jahrgänge.	Eine Brauerei		
	in den Städten	auf dem Lande	im Königreich
	gab einen durchschnittl. Steuerertrag v.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1840	575,36	188,26	278,75
1841	611,12	213,23	307,06
1842	661,43	230,72	329,53
1843	574,53	196,40	284,08
1844	615,60	202.67	295,31
1845	661,08	212,34	314,50
1846	688,38	215,81	321,72
1847	568,67	183,64	271,50
1848	631,07	196,04	294,57
1849	709,01	206,46	319,39
1850	765,63	221.40	343,05
1851	736,97	213,00	331.85
Zunahme in Procent. von 1840—1851	28,09	13,14	19,08

Auch hieraus kann man entnehmen, wie die Aufhebung des Bierzwanges keineswegs das Braugewerbe in den Städten beeinträchtigt hat. Im Gegentheil, bis auf die Zahl der Brauereien, deren Sinken eine Folge der Technik des Geschäfts und nicht der oberen Verwaltung des Gewerbzweiges ist, ist in den Städten Alles gestiegen: der Geschäftsumfang der Brauereien, der Verbrauch an Rohstoffen, die Production und in Folge dessen auch die Steuerleistung. Ein Beweis dafür, dass die Verbietungsrechte, die das bezweckten, was jetzt von selbst geschieht, in ihrer Wirksamkeit weit hinter der natürlichen Einrichtung der Dinge zurückbleiben.

Wie alle auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln gerichteten Gewerbe sich eines um so rascheren und vollständigeren Absatzes zu erfreuen haben, je unentbehrlicher ihre Erzeugnisse sind, so ist auch bei der ziemlich starken Bierconsumtion in Sachsen der Bierabsatz ein sehr schwunghafter. Man hört viel häufiger, dass sogar sehr grosse Brauereien ihre beträchtlichen Vorräthe abgesetzt haben, noch ehe die Zeit der neuen Production herangekommen ist, als das Umgekehrte. Namentlich hat die Consumtion von Doppel- und untergährigen Bieren aus den schon früher angeführten Gründen sehr zugenommen. Allein trotzdem, dass in Sachsen sehr hervorragende Anstrengungen gemacht worden sind, in der Biererzeugung und namentlich in der Erzeugung untergähriger Lagerbiere es dem Nachbarlande Baiern hinsichtlich der Qualität seiner Biere gleich zu thun, und trotzdem diese Bestrebungen mit unzweifelhaften Erfolgen belohnt worden sind, so ist die Einfuhr des baierischen Bieres und mit ihr die Ausfuhr des entsprechenden Geldäquivalents, sowie die Ausgabe für Fracht und Uebergangssteuer seit 1842 dennoch fortwährend und zwar um 521 % gestiegen, wie folgende Tabelle des Näheren nachweist. Diese alljährlich wachsende Einfuhr ist unter einer Hinsicht von wesentlichem Vortheil und zwar insofern, als sie für die sächsischen Producenten untergährigen Bieres

ein immerwährender Hinweis ist, dass ihr Erzeugniss noch nicht alle diejenigen vortheilhaften Eigenschaften besitze, welche das bairische Bier auszeichnen. Sie werden dadurch zu einer grösseren Thätigkeit angespornt, was offenbar nicht der Fall sein würde, wenn es ihnen bereits gelungen wäre, mit ihrem Fabrikate das mit demselben concurrirende bairische allerwärts zu verdrängen.

Jahrgänge.	Gewicht	Volumen	Steuereinkommen	Geldwerth
	des nach Sachsen eingeführten und daselbst consumirten **bairischen Bieres.**			
		1 Eimer à 140 Pfd.	1 Ctr. à 7½ Ngr.	(incl. Fracht und Steuer) 1 Eim. à 5,3 Thlr.
	Zollcentner	Eimer	Thlr.	Thlr.
1842	15280	10914	3820	57844,2
1843	13731	9808	3433	52022,4
1844	13216	9440	3304	50032,0
1845	13373	9552	3343	50625,6
1846	14458	10327	3610	54733,1
1847	19110	13650	4778	72345,0
1848	31373	22409	7843	118767,7
1849	51478	36799	12870	195034,7
1850	79930	57093	19982	302592,9
1851	94346	67390	23586	357167,0
1852	94986	67847	23746	359589,1
Zunahme in Procenten von 1842—1852		521,6 %		

Bei Auswerfung obiger Zahlen ist schon in Erwägung gezogen worden, dass nicht das ganze Quantum des über Hof von Baiern nach Sachsen eingeführten Bieres in Sachsen consumirt wird, sondern dass davon nur 80% hier zur Verzehrung gelangen, das übrige aber nach Thüringen und anliegende preussische Orte abgesetzt wird.

Mit Hülfe dieser Angabe und der über die inländische Production lässt sich die inländische Consumtion an Doppel- und einfachem Biere deshalb leicht und auch ziemlich genau berechnen, weil die Ausfuhr sächsischen Bieres nur unbedeutend ist, folglich der bei weitem grösste Theil im Inlande zur Verzehrung gelangt. Diese Berechnungen erhalten jedoch eine erhöhte Bedeutung dann, wenn man damit zugleich die von dem einzelnen Individuum zu verausgabende Summe nach dem Detailverkaufspreise in Verbindung bringt. Beides ist in folgender Tabelle geschehen, dabei der Einfachheit der Rechnung wegen aber vorausgesetzt worden, dass der Detailverkaufspreis während der Jahre von 1842—1851 (über welche genaue und hinsichtlich der Qualität der Biere getrennt gehaltene Nachweise vorliegen) unverändert geblieben sei und für das durch das Ausschenken noch nicht mit Wasser verdünnte Bier folgende Sätze behauptet habe:

das bairische Lagerbier . , die Dr. Kanne 33 Pf., das Krügel . 16,5 Pf.,
„ sächsische „ . . „ „ „ 22 „ „ „ . 11,0 „
„ „ einfache Bier „ „ „ 7 „ die ½ Kanne 3,5 „

Die in manchen Orten statthabenden Detailpreise stehen zwar im Widerspruch mit diesen Sätzen, sie sind hie und da etwas niedriger; indess das ist nur eine scheinbare Preisverschiedenheit für Bier von einer und derselben Stärke. Die billigeren Preise namentlich bairischen Bieres werden gewöhnlich durch eine grössere Verdünnung mit Wasser realisirt.

folgerichtig und unter übrigens gleichen Umständen den, einer Summe von 1 Thlr. 27 Ngr. 3 Pf. entsprechenden Biergenuss eine Consumtionssteuer von 42,8 Pfennigen treffen; eine höhere aber dann, wenn die Doppelbiere verhältnissmässig höher besteuert wären, als die einfachen. Wie die Zahlen nachweisen, beträgt sie aber gleichfalls nur 40 Pfennige. Ein überraschend richtiges und selbst glänzendes Resultat für eine Besteuerungsweise, welcher das Volumen zur Basis dient, aber ein minder richtiges in vorliegendem Falle, wo der Werth des Volumens ein verschiedener ist und gleichzeitig mit in Betracht gezogen werden muss.

II. Die Branntweinbrennerei.

Es giebt wenig Gewerbe im Staate, deren richtige Beurtheilung so schwierig ist, als das der Branntweinbrennerei. In keinem andern Falle concurriren die Rücksichtnahmen auf das materielle und geistige oder sittliche Wohl des Volkes so sehr mit einander, als eben hier. Während das erste die intensivste Entwickelung und rationellste Benutzung aller öconomischen Hilfsquellen zur Voraussetzung hat, verlangt das letztere, diejenigen Gewerbe zu beschränken, deren Erzeugnisse von unverkennbarem zerstörenden Einflusse auf die physische, geistige und sittliche Beschaffenheit der Bevölkerung sind. Richtige Ansichten über diese schwierigen Fragen können nur durch eine kritische und stellenweise selbst ins Detail hinabsteigende Untersuchung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen werden. Sie wird namentlich den wahren Werth der Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft und Viehzucht zu erforschen haben. Denn darüber gerade herrscht noch mancherlei Dunkel und die Frage ist keineswegs als entschieden zu betrachten, ob der Umweg, den die Landwirthschaft bei dem damit verbundenen Brennereibetrieb macht, um durch denselben ihre Bodenproducte höher zu verwerthen und namentlich geeignete Futtermaterialien zu gewinnen (worin der hauptsächliche Vortheil der Brennerei für die Landwirthschaft besteht), in der That nicht der kostspieligere sei, und ob nicht dasselbe Resultat bei dem unmittelbaren Verbrauch erzielt werden könne. Eine Frage, die schon der öfters erwähnte berühmte Statistiker Hoffmann aufgeworfen und beleuchtet, doch nicht beantwortet hat. In Folgendem sind die Ergebnisse einer hierauf gerichteten Arbeit, den Branntweinbrennereibetrieb im Königreich Sachsen während der zwölf Jahre von 1840—1851 umfassend, niedergelegt worden.

Um den innigen wirthschaftlichen Zusammenhang der Brennerei mit der Landwirthschaft klar darzulegen, der weit stärker als der der Brauerei ist, ist es nothwendig, schon jetzt mit einigen Worten das Wesen dieses Zusammenhangs zu kennzeichnen. Die Brauerei und Brennerei hinterlassen Abgänge, welche sich noch zu Viehfutter eignen. Indem aber die erstere nicht blos den Alkohol, sondern auch die nährenden Stoffe extrahirt, somit nur ein Viehfutter von verhältnissmässig geringem Werthe als Rückstand verbleibt, zieht die Brennerei aus den mehligen Substanzen, welche sie verarbeitet (und auf diese kommt es hier blos an) nur allein den Alkohol, der sich durch die Gährung daraus entwickelt hat und lässt alle durch dieselbe nicht zerstörten nährenden Stoffe darin zurück. Die Verschiedenheit des Werths der Rückstände ist so bedeutend, dass diejenigen, welche von je 100 Pfunden zur Bierfabrikation verwendetem Rohmaterial (Getreide und zwar Roggen-, Gersten- und Weizenschrot) resultiren, nur einem Werthe von 100 Pfd. gutem Heu gleichkommen, während die von einer gleichen Menge Rohmaterial an Getreide bei der Brennerei 400 Pfund gutem Heu äquivalent sind. Die Rückstände von je 100 Pfund zur Brennerei verwendeten Kartoffeln sind indess nur 25 Pfund Heu gleich zu achten.

Es ist einleuchtend, dass, wenn in dem gewonnenen Branntwein oder Spiritus die zu dessen Erzeugung aufgewendeten Kosten vollständig zurück-

bezahlt werden, die Rückstände der Brennereien kostenfrei gewonnene Futtermaterialien sind. Vor der grösseren Ausdehnung des Brennereigeschäfts war diess unbedingt der Fall. Nur so ward es möglich, mit geringen Kosten einen zur reichlichen Bedüngung des Ackerlandes vollkommen hinreichenden Viehstand auch da zu unterhalten, wo die wohlfeile Fütterung durch den natürlichen Graswuchs auf Wiesen und Weiden, als auch durch sonstige Futtergewächse unzulänglich blieb. Grosse Flächen, die früher als Weide liegen bleiben mussten, konnten unter den Pflug genommen und zum Getreide- oder Kartoffelbau verwendet werden und die Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft war in jeder Beziehung eine äusserst wohlthätige. Kein Wunder daher, dass jeder Landwirth, dessen Gut den zur Erlaubniss der Anlage einer Brennerei erforderlichen Umfang besass, sich die Vortheile der Brennerei möglichst ausgedehnt anzueignen suchte, sobald er die Mittel zur Einrichtung derselben erschwingen konnte.

Mit der Vermehrung der Brennereien änderten sich diese günstigen Verhältnisse aber wesentlich. Der stärker gewordene Begehr von Rohmaterialien steigerte die Preise dafür, während die nämliche Ursache ein lebhafteres Angebot des Branntweins hervorrief und den Preis der Erzeugnisse herabdrückte. Sowohl diess, als auch die Art der Besteuerung musste viele kleine Brennereien wieder zum Erliegen bringen, die kleinen städtischen zuerst, denen viele Vortheile der ländlichen entgingen. Sie konnten die Concurrenz der grossen Anstalten, die das ganze Jahr producirten, somit das Anlage- und Betriebscapital unausgesetzt nutzten (während die landwirthschaftlichen Brennereien nur in den Wintermonaten produciren) und die im vollen Sinne des Worts einen fabrikmässigen Betrieb des Geschäfts und einen kaufmännischen Vertrieb der Erzeugnisse einführten, nicht widerstehen. Wenn demohngeachtet noch eine Menge unbedeutende Brennereien vorhanden sind, so kann diess nicht als ein Beweis vom Gegentheil der ausgesprochenen Behauptung angesehen werden, sondern einestheils für einen Beleg dazu, dass sehr viele Brenner gezwungen sind, weil sie einmal im Besitze der Anlage sind, fort zu produciren und wenn es auch ohne Nutzen geschehen sollte — da ihnen im andern Falle offenbar Schaden erwachsen würde — und anderntheils als ein Beweis dessen, dass noch lange nicht alle Landwirthe im Stande sind, sich über die wirklichen Vortheile und Nachtheile ihres Geschäfts genaue Rechenschaft abzulegen.

Ehe man noch den Werth der Kartoffeln und ihre Brauchbarkeit für die Branntweinbrennerei erkannt hatte, war dieselbe vorzugsweise ein städtisches Gewerbe. Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde das Brennen aus Kartoffeln in Deutschland und auch in Sachsen allgemein und wichtig; um so wichtiger natürlich deshalb, weil man gleichzeitig erkannt hatte, dass die Branntweinerzeugung aus Kartoffeln ebenfalls auf eine chemische Scheidung ihrer Substanz in Viehfutter und in ein Erzeugniss von verhältnissmässig sehr concentrirtem Werth und viel grösserer Haltbarkeit und Transportfähigkeit — auf Schlempe und Spiritus — hinauskomme. Die richtige Würdigung dieser Verhältnisse beförderte die engste Verbindung der Branntweinfabrikation mit der Landwirthschaft und zog die Brennereien in solcher Masse auf das Land, dass dieselben kaum mehr zu überwachen waren. Die sächsische Regierung sah sich veranlasst, durch das Mandat vom 5. Januar 1826 gewisse Beschränkungen eintreten zu lassen. Sie bestimmte folgendes: Das Recht zum Branntweinbrennen ist mit dem Besitze jedes Grundstücks verbunden, welches, und so lange solches, auf dem Lande wenigstens einen Umfang von 30, in den Städten von 10 Scheffeln (à 150 Q.-Ruthen) unter den Pflug getriebenen Landes in allen Feldarten zusammen hat. Die Anlegung einer neuen Brennerei auch auf einem solchen Grundstücke durfte aber nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit erfolgen. Auf die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wurden strenge Strafen gesetzt, Juden aber von dem Rechte, Branntwein brennen zu dürfen, ganz ausgeschlossen. Obwohl hierdurch die maafs-

lose Vermehrung der Brennereien in weise, und mit den analogen Verordnungen in anderen Ländern verglichen, keineswegs zu enge Schranken gebracht wurde, so hatte man dabei die Rücksichten auf die Landwirthschaft selbst nicht aus dem Auge gelassen. Durch das, eine Reform der indirecten Abgaben bezweckende Gesetz vom 4. Dec. 1833, die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabakssteuer betreffend,*) wurde festgestellt, dass mit Landwirthschaft verbundene Brennereien, in welchen nur vom 1. November bis 30. April des nächstfolgenden Jahres aus selbst gewonnenen mehligen Stoffen gebrannt und für jeden einzelnen Betriebstag nicht mehr als 1040 Dresdner Kannen Maische bereitet werden, einen Erlass an der Steuer erhalten, welcher dem 9. Theil der betreffenden mehligen Stoffe entspricht. Durch Verordnung vom 16. November 1840, die Umrechnung der Geldsätze in altem Geld in neues betreffend, wurde der Steuererlass auf ein Sechstheil der eigentlich zu entrichtenden

1. Jahrgänge.	I. Anzahl der Brennereien überhaupt			im Gange befindlichen			Anzahl der inbegriffen landwirthschaftlichen Brennereien
	in den Städten	auf dem Lande	im Königreich	in den Städten	auf dem Lande	im Königreich	
1840	469	2090	2559	207	977	1184	711
1841	425	1946	2371	184	964	1148	690
1842	381	1784	2165	168	944	1112	585
1843	355	1662	2017	136	820	956	590
1844	324	1557	1881	125	834	959	590
1845	298	1443	1741	121	807	928	535
1846	260	1372	1632	94	722	816	522
1847	225	1308	1533	85	692	777	506
1848	183	1198	1381	94	731	825	509
1849	169	1164	1233	93	745	838	515
1850	153	1127	1280	82	715	797	494
1851	139	1076	1215	68	654	722	460
Zu- od. Abnahme v. 1840—1851	—70,36%	—48,52%	—52,52%	—67,15%	—33,06%	—39,01%	—35,[illegible]

Ob man in dieser Tabelle die Zahl sämmtlicher Brennereien oder nur die der im Gange befindlichen ins Auge fasse, überall ist eine sehr bedeutende Abnahme ersichtlich. Es sind seit 1840 mehr als die Hälfte aller Brennereien eingegangen und die im Gange befindlichen haben sich nahezu um 40 Procent vermindert. Diese Verminderung hat indess vorzugsweise die Brennereien der Städte betroffen. Auch die Zahl der landwirthschaftlichen ist zurück gewichen, aber weder so stark wie die Zahl der Brennereien überhaupt, noch wie die der im Gange befindlichen. Die Folge davon ist, dass sie sich im Verhältniss zu diesen letzteren sogar vermehrt haben müssen. In der That, es betrugen 1840 die landwirthschaftlichen von sämmtlichen Brennereien nur 60,05 Procent, im Jahre 1850 aber 63,71 Procent.

Höchst eigenthümlich sind die Schwankungen, welche sich in den Zahlen der im Gange und nicht im Gange befindlichen Brennereien in den Städten, auf dem Lande und im ganzen Königreiche kundgeben. Man sieht daraus, dass, obgleich die Zahl der Brennereien fortwährend im Abnehmen begriffen ist, doch die Verhältnisszahl der im Gange befindlichen im Wachsen ist, wahrscheinlich deshalb, weil der Brennereibesitzer, die ihren Betrieb eine Zeit lang

*) Ueber Ursprung und Zweck dieses Gesetzes enthält der Abschnitt: „Besteuerung des Branntweins“ das Nähere.

Kartoffeln je nach den verschiedenen, in Untersuchung genommenen Varietäten derselben in folgender Weise:

7. Nähere Bestandtheile.	Weizen, bei 100° C. getrocknet.	Roggen, bei 100° C. getrocknet.	Gerste, bei 100° C. getrocknet.	Hafer, bei 100° C. getrocknet.	Kartoffeln, bei 100° C. getr. n best. Analysen.	
	Gew.-Proc.	Gew.-Proc.	Gew.-Proc.	Gew.-Proc.	Gew.-Proc.	
Kleber und Eiweiss (bez. Asparagin) .	13,53—21,93	11,02—18,69	14,72—17,70	12,17—17,89	2,49	2,37
Stärkemehl	52,45—67,17	45,09—60,91	38,31—42,34	37,41	17,98	23,21
Holzfaser, Gummi, Zucker od. sonstige organische Stoffe	14,09—26,13	24,49—35,77	42,33—42,46	—84,74 45,67	3,60	4,18
Asche	0,66—3,13	1,07—2,43	2,84—5,52	3,09—4,14	0,90	1,04
Feuchtigkeit d. frischen Substanzen . . .	12,75—15,48	13,78—14,68	13,80—16,79	9,46—12,94	74,93	68,94

In Betracht dessen, dass nur das Stärkemehl und die sonstigen organischen Stoffe die Alkoholausbeute bedingen, ist der Werth dieser Substanzen für die Alkoholgewinnung leicht zu beurtheilen. Welch' andere beachtenswerthe Momente für die richtige Würdigung der Brennerei noch in diesen Zahlen liegen, davon wird später die Rede sein.

Die Massen, mit welchen man sowohl beim Verbrauche als beim Werthe der Rohstoffe zu rechnen hat, sind so gross, dass sie nur unvollkommen veranschaulichen, wie sich die Sache im Einzelnen und auf eine Brennerei reducirt gestaltet. Vertheilt man jene Summen auf die Zahl der in den analogen Jahren gangbar gewesenen Brennereien, so gelangt man zu folgenden Einzelresultaten:

8. Jahrgänge.	Eine Brennerei verarbeitete durchschnittlich auf Kartoffeln	auf Getreide	überhaupt	Werth der Rohstoffe, welche eine Brennerei durchschnittl. jährl. verarbeitete bei d. niedrigsten Jahrespreisen der Rohstoffe	bei den mittlern Jahrespreisen der Rohstoffe
	Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln und Getreide		
	Scheffel	Scheffel	Scheffel	Thlr.	Thlr.
1840	695,46	284,70	602,95	524,79	675,36
1841	815,38	353,30	706,34	521,58	693,63
1842	747,20	313,50	640,44	551,92	874,96
1843	598,82	277,64	486,34	529,23	918,82
1844	864,39	360,78	743,50	624,41	861,79
1845	1027,15	446,30	903,57	734,64	1030,76
1846	936,86	451,64	865,85	963,24	1319,29
1847	906,68	518,63	845,25	1187,37	1796,58
1848	1172,62	548,90	1043,76	782,08	1260,83
1849	1336,53	638,37	1192,55	864,18	1183,46
1850	1272,73	652,11	1142,64	898,15	1322,43
1851	1051,29	602,93	962,63	1076,69	1493,78
Zunahme von 1840—1850	+ 51,17%	+ 111,77%	+ 59,81%	+ 105,16%	+ 121,03%

Es ist möglicherweise nicht eine Brennerei im ganzen Königreiche, deren Rohstoffverbrauch absolut genau mit dem berechneten Durchschnittsverbrauche

übereinstimmt. Das ist aber auch gar nicht nöthig, den Verlauf des Gewerbes und die annähernde Grösse des einzelnen Etablissements versinnlichen die berechneten Zahlen doch. Da müssen neben der sofort ersichtlichen Richtung der stetig wachsenden Ausdehnung der einzelnen Brennerei zunächst die Verschiedenheiten in der Zunahme des Verbrauchs der Kartoffeln und des Getreides auffallen. Während jener nur um 51,17 Procent, ist dieser um 111,77 Procent gestiegen. Der wahre Grund dieser befremdenden Erscheinung kann nur in der Calamität der Kartoffelkrankheit gefunden werden, welche bekanntlich diese Frucht in dem letzten Jahrzehnt wiederholt heimsuchte und in der Quantität für die Brennereien deshalb einen so grossen Ausfall verursachte, weil mit den vorhandenen Vorräthen vor allen Dingen der unerlässliche Bedarf zur Nahrung für Menschen und Thiere gedeckt werden musste, und erst die übrigen zu Branntwein verarbeitet werden konnten. Diejenigen Brennereien, die auf constanten Betrieb eingerichtet, sowie auch die landwirthschaftlichen, die zur Erhaltung ihres Viehstandes die Schlempe nicht missen konnten, mussten sich wohl oder übel entschliessen, das fehlende Brennquantum durch Getreide zu ersetzen. Dass diess einen sehr merklichen Einfluss auf die Production und den Ertrag einer Brennerei hatte, wird aus Späterem noch deutlicher werden.

Die Zunahme des durch eine Brennerei zu verausgabenden Geldbetrages für die zu verarbeitenden Rohstoffe hat ihre eigenthümliche sociale Bedeutung.

9.	I. Geistige Substanzen oder Flüssigkeiten.			II. Zuckerhal	
Jahrgänge.	Weinhefen.	Verdorbenes Bier und Bierhefen.	Trauben- und Obstwein.	Wein- u. Rosinentrester. Treber v. Kernobst u. Beerenfrüchten.	Steinobst
	Eim. Kann.	Eim. Kann.	Eim. Kann.	Eim. Kann.	Eimer
1840	477. 45	1797. 60	.	55. 39	.
1841	306. —	3630. —	.	.	.
1842	109. —	1478. —	.	508. —	.
1843	649. —	434. —	.	66 —	.
1844	144. —	450. —	.	.	.
1845	110. —	146. —	.	.	6
1846	395. —	240 —	.	178. —	.
1847	1332. —	1564. —	.	210. —	.
1848	713. —	210. —	.	128. —	.
1849	219. —	570. —	.	161. —	.
1850	476. —	564. —	.	.	.
1851	411. —	421. —	.	.	.
Durchschnitt	445. 13	958. 73	.	187. 51	6,0
Steuer	8 Ngr. p. E.	1,3 Ngr. p. E.	8 Ngr. p. E	4 Ngr. p. E.	8 Ngr. p. E.

Leider ist nur von den Wein- und Bierhefen mit einiger Sicherheit die Alkoholausbeute anzugeben; sie beträgt pro Eimer des verbrauchten Rohstoffs bei den Weinhefen 4,7 Kannen, bei den Bierhefen 2,4 Kannen Branntwein à 50° Tr. Die Melasse ist ergiebiger. Je nach ihrem Zuckergehalt werden aus 100 Pfd. leicht 20—25 Kannen Branntwein à 50° gewonnen. Zucker- und Formbackwasser geben p. Eimer $1\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ K. Branntwein à 50°. Im Ganzen verdient also die Branntweinerzeugung aus diesen Substanzen kaum Beachtung.

Angesichts dieser Geringfügigkeit werden die folgenden Betrachtungen über die Production der Branntweinbrennereien im Königreiche Sachsen in ihrer Richtigkeit sicher nicht beeinträchtigt, wenn nur die stärkemehlhaltigen Substanzen in Rechnung gezogen werden. Es kommt daher jetzt darauf an, aus der verbrauchten Menge dieser Substanzen das Productionsquantum an Branntwein oder Spiritus zu finden. Früherern Erörterungen zu Folge

Je grösser das Betriebscapital ist, welches ein Etablissement zu seinem guten Fortgange bedarf, desto weniger sind unter übrigens gleichen Umständen solche Etablissements vorhanden. Und macht sich der grössere Capitalbedarf erst im Laufe der Zeit gebieterisch nothwendig, so werden viele Anstalten über die Unmöglichkeit, dasselbe zu beschaffen, zu Grunde gehen. So ist es mit den Brennereien gegangen. Nicht jede ist in der Lage oder hat den Willen, das Betriebscapital in einem bestimmten Geschäfte alljährlich um 10 Procent zu vergrössern. Um diesen Betrag hat aber eine im Jahre 1851 im Gange befindliche Brennerei, die auch schon im Jahre 1840 im Gange war, durchschnittlich ihre Betriebsmittel vermehren müssen. Die beregte Ursache des zahlreichen Erliegens ist zwar nicht die einzige, sie ist auch keine primäre, sondern hängt von anderen ab, allein sie ist da und wirkt und wird auch ferner wirken.

Was die sonstigen Substanzen anlangt, welche in Sachsen zu Branntwein verarbeitet werden, so sind sowohl ihre Mengen als Werthe nur unbedeutend. Nach den drei Hauptkategorieen der zur Branntweinfabrikation verwandten Substanzen sind sie folgende, doch gelangen nur einige geistige Flüssigkeiten, namentlich Wein- und Bierhefen, letztere vorzüglich zum Stellen der Maische, und verdorbenes Bier zu einer ins Auge fallenden Anwendung bei der sächsischen Brennerei.

stanzen oder Flüssigkeiten.					III. Stärkemehlhaltige Substanzen.
kerwasser. nbackwasser etc.	Melasse.	Rübenzucker.	Rübensyrup.	Runkelrüben.	Rosskastanien und Eicheln.
Eim. Kann.	Eim. Kann.	Centner	Eimer	Scheffel	Kannen
209. 36	146. 36	.	.	.	.
180. —	.	.	.	.	.
103. —	.	.	.	.	.
15. —	20. —	.	.	.	.
143. —	.	.	.	14	.
.	.	.	.	.	.
108 —	.	.	18	.	.
653. —	736. —	.	.	.	4
388. —	.	.	.	.	.
412. —	.	.	.	.	.
627.		556	.	.	.
.	2866. —	.	.	.	.
282. 85	.	.	.	.	.
Ngr. p. E.	45 Ngr. p. E.	.	.	.	.

giebt 1 Dresdener Scheffel Getreide aller Art, im Durchschnittsgewichte von 160 Pfund, 40,0 Dresdener Kannen Branntwein à 50° Tralles; 1 Dresd. Scheffel Kartoffeln, im Gewichte von 190 Pfund, 20 Dresd. Kannen Branntwein von nehmlicher Stärke. Insofern 72 Dresd. Kannen 1 Eimer sind, so erhält man aus der Scheffelzahl des Getreides die resultirende Zahl an Eimern Branntwein sofort, wenn man die Scheffelzahl mit 10 multiplicirt und mit 18 dividirt; die Branntweinproduction der Kartoffeln, wenn man die Scheffelzahl gleichfalls mit 10 multiplicirt, aber durch 36 dividirt. Beides gemäss den Kettensätzen:

für Getreide.

x Eimer . . . 1 Dresd. Scheffel.
1 Dresd Scheffel 160 Pfund.
160 Pfund . . . 40 Kannen.
72 Kannen . . . 1 Eimer.

für Kartoffeln.

x Eimer . . . 1 Dresd. Scheffel.
1 Dresd. Scheffel 190 Pfund.
190 Pfund . . . 20 Kannen.
72 Kannen . . . 1 Eimer.

Bei einem gut geleiteten und schwunghaften Betriebe werden auf 24 Kannen Maischraum erfahrungsmässig 3²/₃ Kannen Branntwein à 50° Tralles gewonnen; zur Production eines Eimers Branntwein dieser Stärke sind mithin 472,1 Dresd.

11.

Jahrgänge.	Maischraum: der landwirthschaftlichen Brennereien, 24 Dr. Kannen à 1²/₃ Ngr.	Maischraum: der übrigen Brennereien, 24 Dr. Kannen à 2 Ngr.	Maischraum: der sämmtlichen Brennereien, 24 Dr. Kannen	Branntweinproduction: der landwirthschaftl. Brennereien, berechnet nach dem Erfahrungssatze, dass 472 Dr. K. Maischraum 1 Eimer Branntwein von 50 ° liefern.	Branntweinproduction: der übrigen Brennereien, berechnet nach dem Erfahrungssatze, dass 472 Dr. K. Maischraum 1 Eimer Branntwein von 50 ° liefern.	Branntweinproduction: der sämmtlichen Brennereien, berechnet nach dem Erfahrungssatze, dass 472 Dr. K. Maischraum 1 Eimer Branntwein von 50 ° liefern.	Corrigirtes Resultat*): des gesammten zur Verarbeitung stärkemehlhaltiger Substanzen declarirten Maischraumes.	Corrigirtes Resultat*): des gesammten aus d. Verarbeitung stärkemehlhalt. Substanzen gewonnenen Branntweins.
	Dr. K.	Dr. K.	Dr. K.	Eimer	Eimer	Eimer	Dr. K.	Eimer
1840	55.844100	103.163040	159.007140	118314	218566	336880	158.838912	336523 **)
1841	49.075200	82.145160	131.220360	103973	174036	278009	131.123556	277804
1842	40.847328	74.989440	115.836768	86541	158876	245417	115.772688	245281
1843	29.863728	54.363600	84.227328	63270	115177	178447	84.143390	178269
1844	41.257296	71.820000	113.077296	87409	152161	239570	113.038704	239489
1845	47.478528	79.073120	126.551648	100590	167528	268118	126.538256	268089
1846	35.198064	68.994720	104.192784	74572	146175	220747	104.134356	220623
1847	34.230816	60.843240	95.074056	72523	128905	201428	94.801572	200851
1848	42.189552	83.822400	126.011952	89384	177590	266974	125.910792	266760
1849	49.180176	95.245200	144.425376	104195	201791	305986	144.363024	305854
1850	43.889040	89.560440	133.449480	92985	189747	282732	133.330680	282480
1851	35.365680	67.728240	103.093920	74969	143492	218461	102.772764	217739
Durchschnitt aus d. Grundzahlen	41.104238,4	75.479796,0	116.584034,4	87085,2	159914,8	247000,0	116.467416,6	246752,9

*) Dieses corrigirte Resultat ist darum ein solches, weil in demselben das aus der Verwendung „sonstiger Substanzen“ resultirende Steuereinkommen berücksichtigt, d. h. nicht mit in Maischraum verwandelt worden ist. Es beträgt im Durchschnitt aus 12 Jahren gemeinjährig Thlr. 323. 28. 4., welcher Summe ein Maischraum von 116617,88 Kannen bei einer Besteuerung von 2 Ngr. pro 24 Kannen Maischraum entspricht.

**) Die aus dem Maischraum berechnete Production des Jahres 1840 stimmt deshalb weit weniger mit der aus der Alkoholausbeute berechneten überein, weil die Besteuerung des Maischraums im Jahre 1840 eine niedrigere war, als in den darauf folgenden Jahren, somit ohne Verlust ein grösserer Maischraum zur Erzeugung eines Eimer Branntwein, d. h. eine weniger concentrirte Maische verwendet werden konnte.

Kannen Maischraum erforderlich. Könnte man sich nun der Voraussetzung hingeben, dass in Sachsen die Branntweinbrennerei überall auf einer der bezeichneten ähnlichen Stufe stehe, so würden z. B. 1850 dem declarirten Maischraume zufolge producirt worden sein:

in den landwirthschaftlichen Brennereien	92985 Eimer	à 50° Tr.
in den übrigen Brennereien	189747 „	à 50° Tr.
in allen Brennereien	282732 Eimer	à 50° Tr. und
nach dem corrigirten Resultate	282480 „	à 50° Tr.

Die nach der Alkoholausbeute von der Steuerbehörde mitgetheilte Verbrauchsmenge ergiebt aber für das Jahr 1850 eine Production von 281453 Eimern à 50° Tralles, mithin ein nur um 1027 Eimer verschiedenes Resultat. Im Jahre 1849 ist die Uebereinstimmung noch grösser, dagegen im Jahre 1851 wieder geringer. Wenn sich nun findet, — die aus der Alkoholausbeute berechnete Production als die richtigere vorausgesetzt, — dass im Jahre 1850 473,7 Dresd. Kannen, im Jahre 1851 479,6 Dresd. Kannen Maischraum excl. des Steuerrabatts erforderlich waren, so kann man ohne Gefahr daraus folgern, dass entweder die Branntweinbrennerei Sachsens noch nicht allerwärts auf jener gekennzeichneten Höhe der Technik steht, oder dass die Menge der Rohstoffe nicht genau declarirt wird, oder endlich, dass die Alkoholausbeute der verbrauchten Stoffe noch etwas zu niedrig angenommen ist. Die erste Folgerung hat, angesichts der vielen kleinen, zum Theil noch sehr unvortheilhaft eingerichteten landwirthschaftlichen Brennereien, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.

In den obigen Zahlen finden wir zugleich die nöthigen Anhaltepunkte zur Beurtheilung der Production der landwirthschaftlichen Brennereien gegenüber der der übrigen, dafern man den declarirten Maischraum als hinlänglich sicheren Maafsstab der Production dieser beiden Kategorieen von Brennereien betrachten darf. Die vergleichsweise Unbedeutenheit der im steuergesetzlichen Sinne „landwirthschaftlichen" Brennereien geht am besten aus dem Procentverhältnisse ihrer Zahl zu den übrigen, sowie aus dem des von ihnen declarirten Maischraums zu dem declarirten Maischraum der übrigen hervor. Die Production der landwirthschaftlichen Brennereien ist begreiflicherweise noch geringer, sobald man Grund zu vermuthen hat, dass dieselbe keineswegs einen Eimer Branntwein auf 472 Kannen Maischraum produciren.

12.

Jahrgänge.	Procentverhältniss zwischen der Zahl der landwirthschaftlichen Brennereien	Procentverhältniss zwischen der Zahl der übrigen Brennereien	Procentverhältniss zwischen dem declarirten Maischraum und eventuell der Production der landwirthschaftlichen Brennereien	Procentverhältniss zwischen dem declarirten Maischraum und eventuell der Production der übrigen Brennereien
1840	60,05	39,95	35,12	64,88
1841	60,89	39,11	37,40	62,60
1842	53,50	61,50	35,26	64,74
1843	60,67	39,33	35,46	64,54
1844	61,52	38,48	36,49	63,51
1845	57,65	42,35	37,52	62,48
1846	63,97	36,03	33,78	66,22
1847	65,12	34,88	36,00	64,00
1848	61,70	38,30	33,48	66,52
1849	61,45	38,55	34,05	65,95
1850	61,98	38,02	32,89	67,11
1851	63,71	36,29	34,31	65,69
Durchschnitt aus den Grundzahlen . .	60,71	39,29	35,26	64,74

Auch diese Zahlen bestätigen die stetige und rasche Concentration der vielen kleinen Brennereien zu wenigen aber grösseren. Allein während das einzelne Etablissement von 1840—1851 in Bezug auf den Umfang seiner Production nur um 62 Procent zugenommen hat, hat der Werth dieser Production eine Steigerung von 154 Procent erfahren; dieses Wachsthum besteht aus zwei Factoren, der Zunahme der Production an und für sich und der daneben hergehenden Steigung der Spirituspreise, welche beide Ursachen durch ihr Zusammenwirken jenes auffällig scheinende Resultat entstehen liessen. Zugleich sind obige Zahlen in ihren Oscillationen schon vollkommen geeignet, einen Begriff von den Chancen zu geben, welche mit der Branntweinbrennerei verbunden sind. Die Geldwerthe der Bruttoerträge fallen oder steigen nicht selten von einem Jahre zum andern um das Doppelte. Diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die Gewinnung von Futtermaterialien arbeiten, empfinden die Nachtheile, die mit dergleichen Unbeständigkeiten in Preis und Erzeugungsmenge verbunden sind, weniger als die nur der Branntwein- und Spirituserzeugung wegen bestehenden und arbeitenden Etablissements; diese jedoch haben alle Ursache zu wünschen, dass durch Productionsbörsen und sichere Preisnormirungen Betrug und List weniger Thür und Thor geöffnet sei, als es der Fall ist, wenn das Getreide- und Spiritusgeschäft lediglich in den Händen von unsoliden Mäklern und Bönhasen ruht.

Die Branntweinbrennerei ist vermöge der kostspieligen Geräthe und Apparate, die sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf, vorzugsweise eines von denjenigen Gewerben, bei welchen das Anlagscapital unverhältnissmässig grösser ist, als das Betriebscapital.

Als Anlagscapital sind hier zu betrachten: die in den Brennereigebäuden, in den Vorbereitungs- und Fabrikationswerkstätten, in den Apparaten und Geräthschaften ruhenden Summen, excl. derjenigen, deren Verausgabung erst eine Folge der Brennerei ist, wie z. B. für Viehställe etc. Als Betriebscapital dagegen sind anzusehen: die Auslagen für Löhne, für Roh- und Betriebsmaterialien und für Generalunkosten.

Zur Kenntniss der ungefähren Summe des Anlagscapitals kann man auf verschiedene Weise gelangen. Nach den uns vorliegenden, sehr zuverlässigen und auf mehrjährigen Erfahrungen beruhenden Unterlagen schwanken die in den Gebäuden, Apparaten und Geräthschaften ruhenden Kosten, wenn man dieselben auf die Durchschnittsproduction der gedachten Anstalten reducirt, zwischen 7 Thlr 1 Ngr. bis 7 Thlr. 20 Ngr. pro Eimer; in einigen kleineren Brennereien erreichen sie sogar die Höhe von 8 Thlr. 10 Ngr. pro Eimer. Da die grössere Mehrzahl der sächsischen Brennereien nur solchen geringen Umfanges sind, so kann man jedenfalls die Summe von 8 Thlrn. als diejenige ansehen, welche der Wahrheit am nächsten liegt. In Sachsen wurden nun im Durchschnitte aus 12 Jahren jährlich 145422,5 Eimer Spiritus à 80 ° Tralles producirt; in den letzten Jahren ist diese mittlere Production namhaft überstiegen worden, so dass es, wenn es sich um die Schätzung des dermaligen, in den Brennereianlagen engagirten Capitals handelt, gerechtfertigt erscheint, eine Production wie ungefähr die des Jahres 1850 als den Ausgangspunkt der Rechnung zu wählen. Geschieht das, so gelangt man zu dem Ergebnisse, dass in die Brennereien Sachsens 1.408000 Thlr. Anlagscapital niedergelegt sind. Dasselbe vertheilt sich in runden Zahlen mit

541400 Thlr. auf die Brennereigebäude,
487300 „ „ „ Brennereiapparate,
379300 „ „ „ Brennereigeräthe (Bottiche etc.).

Bei solchem Stande der Dinge kommen, selbst wenn man diese Summen auf 800 Brennereien repartirt, auf eine Brennerei

676,750 Thlr. Anlagscapital in den Gebäuden,
609,125 „ „ „ „ Apparaten,
474,125 „ „ „ „ Geräthen,
1760,000 Thlr. Anlagscapital überhaupt.

Bei der Abschätzung der Grösse des Betriebscapitals ist weniger von allgemeinen Erfahrungssätzen Gebrauch zu machen. Eigentlich sollte dasselbe so gross sein, dass damit alle Ausgaben, welche die Fabrikation innerhalb eines halben Jahres erheischt, bestritten werden könnten, ohne dass die Anstalt absolut genöthigt wäre, von dem Fabrikate eher als in 6 Monaten etwas zu verkaufen oder dafür Deckung zu beanspruchen. Leider werden nur sehr wenig Brenner in solcher Lage sein, und die wenigsten dürften mit grösseren Betriebsmitteln arbeiten, als vielleicht zu einem dreimonatlichen Betriebe unerlässlich nöthig sind. Unter ersterer Voraussetzung erfordert ein Eimer Spiritus à 80° Tr. mindestens 6—7 Thlr. Betriebscapital, und zu 120000 Eimern, die ungefähr in 6 Monaten producirt werden, würden 720000 bis 840000 Thlr. Betriebscapital erforderlich sein. Sicher arbeitet aber kaum die Hälfte dieser Summe und auf keinen Fall eine grössere als 500000 Thlr. im Brennereibetriebe. Auf eine Brennerei vertheilt, beträgt dasselbe im ersteren Falle 900 bis 1050 Thlr., in letzterem aber nur 625 Thlr. In welche Factoren diese Summe zerfällt, werden wir später zu sehen Gelegenheit haben.

Diese Resultate, so wenig richtig sie auch im einzelnen concreten Falle sein mögen, sind dennoch sehr geeignet, begreiflich zu machen, warum die Zahl der Brennereien sich mehr und mehr vermindert. Sie sind Anstalten, deren Anlage und Betrieb einen schon bedeutenden Capitalaufwand zur Voraussetzung hat. Je grösser diese Capitale alljährlich werden, desto mehr müssen kleine Landwirthe und namentlich solche, die nicht mit eigenen Mitteln arbeiten, durch die beträchtlichen Zinsleistungen, die ihnen der Brennereibetrieb verursacht und welche letztere die geringen, dabei herausspringenden Vortheile verschlingen, von der Fortsetzung dieses Gewerbes zurückgehalten werden.

III. Die bisher angestellten Untersuchungen und Berechnungen hatten nur die Bedeutung der Branntweinbrennerei im Allgemeinen im Auge, nicht aber die specielle Wichtigkeit dieses Gewerbes für die Landwirthschaft und dessen Rückwirkung auf dieselbe und die Viehzucht. Jedoch die innige Beziehung, in welcher die Brennerei zur Landwirthschaft steht, ist gerade eine der interessantesten Seiten der vorliegenden Frage.

Es wurde bereits erwähnt, dass der Einfluss der Brennerei auf die Landwirthschaft und Viehzucht sich darin äussert, dass sie aus den Früchten, die sie verarbeitet, nur allein den Weingeist zieht, der sich durch Gährung daraus entwickelt, hingegen aber die nährenden Stoffe zum grössten Theile darin zurücklässt, so dass die Rückstände, die Schlempe oder das Spülicht, ein Futtermaterial, namentlich für Rind- und Schweinevieh, von höchster Wichtigkeit sind und die Erzeugung dieses öfter als Hauptproduct in den Vordergrund, der Branntwein als Nebenproduct in den Hintergrund tritt. Inwieweit man hierbei diese Rückwirkung der Brennerei auf die Viehzucht (und ebensowohl in Folge der Düngergewinnung als auch der Möglichkeit von Urbarmachung sandigen Bodens zum Kartoffelbau etc.) auf die Landwirthschaft über- oder unterschätzt, das zu sagen, ist nur möglich, wenn man eine genaue, umfassende Calculatur anstellt, wie sie der Einzelne anstellen müsste, wollte er sich über sein specifisches Etablissement Aufschluss verschaffen.

Als Erträge der Brennerei sind offenbar zu betrachten: der Branntwein oder Spiritus und die Schlempe; als Aufwand: die Kosten für das Rohmaterial, die Beaufsichtigungs- und Arbeitslöhne, das Brennmaterial, die Utensilienkosten, die Zinsen für Betriebs- und Anlagecapital und endlich die Erzeugungs- und übrigen Steuern. Erst die Bilanz zwischen Ausgabe und Ein-

nahme lässt erkennen, welchen Ertrag die Brennerei gewährt und wie gross die rein materiellen Vortheile sind, die daraus dem Lande erwachsen.

Es bedarf nicht des Beweises, dass die den Ertrag der Brennerei bestimmenden Factoren in erster Linie die Preise der Rohmaterialien sind. Auch der Landwirth, der sie sich selbst erbaut, muss sie sich berechnen, und er wird sie bei rationellem Verfahren der Brennerei zu dem Preise in Ansatz bringen, welchen er in der Gegend wirklich dafür erlangen kann. Dass er nicht den höchsten in das Debet des Branntweinconto schreiben wird, versteht sich von selbst; er wird ihr vielleicht die mittleren oder sogar nur die niedrigsten berechnen.

Eine Vergleichung der Rohmaterialienkosten bei dem mittleren oder niedrigsten Jahrespreise mit den Erzeugungswerthen excl. der Erzeugungssteuer, die nur als ein Durchgangsposten zu betrachten ist, wird daher im Einzelnen wie im grossen Ganzen gleich von vorn herein erkennen lassen, ob in dem einen oder dem anderen Falle wirklich von einem Ertrage die Rede sein kann. Die nachfolgende Tabelle enthält eine derartige Gegenüberstellung und zugleich die auf die einzelne Brennerei bezogene Berechnung des Mehr- oder Minderbetrags der Ausgaben für die Rohmaterialien im Vergleich zu dem möglichen Bruttoertrage aus Branntwein und Spiritus bei den bestehenden Branntwein- oder Spirituspreisen des betreffenden Jahres.

14. Jahrgänge.	I. Die Rohstoffkosten bei sämmtlichen Brennereien betragen Procent d. Erzeugungswerthe (excl. Steuer)		II. Durchschn. Mehr- oder Minderbetrag des durchschnittlichen Bruttoertrags einer Brennerei über die Rohstoffkosten u. die Steuern	
	bei den niedrigsten Jahrespreisen des Rohstoffs.	bei den mittleren Jahrespreisen des Rohstoffs.	bei den niedrigsten Jahrespreisen der Rohstoffe.	bei den mittleren Jahrespreisen der Rohstoffe.
	Proc.	Proc.	Thlr.	Thlr.
1840	82,00	105,51	123,7	— 66,0
1841	78,48	106,14	136,5	— 35,6
1842	84,11	133,35	108,3	—214,5
1843	85,10	145,16	109,0	—380,6
1844	101,20	139,79	—4,8	—242,2
1845	62,50	87,70	444,5	148,5
1846	59,00	82,03	656,7	300,0
1847	64,06	96,04	712,4	103,2
1848	81,80	131,87	262,2	—296,5
1849	99,38	134,74	9,4	—309,9
1850	84,77	124,82	175,5	—258,7
1851	65,96	91,52	575,9	—158,8
Durchschnitt:	74,40	109,50	261,17	— 97,00

Aus dem I. Theile dieser Tabelle ersieht man sofort, dass nur bei den niedrigsten Preisen und selbst auch da nicht in jedem Jahre von einem Ueberschusse der Einnahmen für Spiritus etc. über die Rohstoffkosten die Rede ist; dass hingegen, werden der Brennerei die mittleren Jahrespreise in Ansatz gebracht, in der Regel nicht einmal von Deckung dieser Kosten gesprochen werden kann, geschweige von einem Ueberschusse, der gross genug wäre, um noch für die Erzeugungsspesen aufzukommen. Und doch kann nur erst, wenn der Ertrag für Spiritus zugleich diese mit deckt, davon die Rede sein, dass die Schlempe der reine Nutzen des Landwirthes von seiner Brennerei sei.

Aus dem II. Theile dieser Tabelle sind die Beträge zu ersehen, welche einer Brennerei im Laufe der 12 Jahre von 1840—1851 alljährlich zur Deck-

ung der Erzeugungsspesen übrig blieben, dafern sie die Rohmaterialien bei den niedrigsten Preisen einkaufte, und beziehentlich diejenigen Beträge, welche sie zusetzen musste, wenn sie ihre Einkäufe nur zu den mittleren Preisen realisiren konnte. Nur einzelne Jahre sind es, in welchen sich auch unter solchen Umständen noch ein Vortheil herausstellte; es sind Jahre, in welchen entweder die Rohmaterialien ungewöhnlich billig, oder die Spirituspreise ungewöhnlich hoch waren. Ob, wenn der Mehrertrag lediglich durch letztere Ursache ein günstiger ist, der Vortheil gerade der Brennerei zugefallen sein sollte, das ist noch zweifelhaft; sicher haben dabei die Kaufleute den grösseren Theil des Nutzens gezogen.

Den anderen Theil des Ertrags bilden die Brennereirückstände, die gleichfalls zu Geld angeschlagen werden müssen. Das ist deshalb mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Ansichten der Landwirthe über den Futterwerth dieser Rückstände keineswegs gleicher Meinung sind. Das Abweichende in den Ansichten derselben beruht offenbar weniger in der verschiedenen Würdigung der Schlempe als Futtermaterial an und für sich, denn darüber lässt sich gar nichts bestimmtes angeben, weil man dieselbe noch niemals zum Gegenstande einer chemischen Untersuchung gemacht hat und man vom chemischen Gesichtspunkte aus der Art ihrer Entstehung nur weiss, dass sie einestheils den noch unaufgeschlossenen Theil der verbrauchten Getreidefrüchte oder Kartoffeln (welcher Theil fast $^1/_3$ beträgt), sowie von dem durch den Maischprocess aufgeschlossenen Theil alles enthält, was sich weder bei der Gährung noch bei der Destillation verflüchtigte, also überhaupt (nach Knapp): mehr oder weniger unveränderte Schrottheile und beziehentlich Kartoffelstücke, unvergohrener Zucker, Dextrin, extractive Theile aus Schalen und Hülsen, Zellensubstanz, die eiweiss- und kleberartigen Stoffe zum grossen Theile sehr verändert, in Gestalt von Hefe, endlich in geringer Menge Milchsäure, Essigsäure, Fuselöl, Weingeist und zuweilen (bei Maische von gekeimten Kartoffeln) Solanin, eine giftige organische Basis, deren nachtheilige Wirkung auf das Vieh (zumeist Lähmungen verursachend) öfters beobachtet worden sind. — Es beruhen daher jene Abweichungen vielmehr in der Verschiedenheit der Ansichten, in welchem Verhältnisse man die Schlempe den übrigen Futtermaterialien zusetzen soll, um den grösstmöglichen Nahrungswerth zu erzielen.

Darin stimmen indess alle Landwirthe überein, dass man Schlempe allein nicht als Futtermittel verwenden kann und dass man bei allzuvorherrschender Darreichung derselben in keiner Weise Vortheile zieht. Hierneben ist aber die Maafs und Ziel haltende Schlempefütterung von unverkennbarem Nutzen, wie sehr auch Die, die gegen das Branntweintrinken mit allen Waffen zu Felde ziehen, bemüht sind, darzuthun und zu beweisen, dass alle Vortheile derselben illusorisch, ja sogar Nachtheile seien. Die Nützlichkeit liegt auf der Hand; sie ist um so grösser, je vollständiger die Zersetzung des Stärkemehls und je grösser und der theoretischen Ausbeute näherkommend die Alkoholgewinnung aus dem verbrauchten Getreide oder den Kartoffeln war. Jeder Landwirth weiss, dass zur Fütterung zweierlei Nahrungsmittel gehören, stickstoffhaltige, sogenannte Proteinsubstanzen oder solche, welche die Fleisch-, Blut- und Knochenbildung befördern, und stickstofffreie, zu welchen die grosse Zahl der kohlenstoffhaltigen, den Athmungsprocess unterhaltenden Nahrungsmittel gehört. Beide Arten müssen in einem gewissen Verhältnisse zu einander gereicht werden, denn kein einfacher Nährstoff vermag für sich allein das Leben zu erhalten. Allerdings wechselt je nach der Gattung des Thieres dieses Verhältniss, auch kommt der Zweck desselben bei der Fütterung wesentlich in Betracht; allein Beobachtungen haben ergeben, dass das Verhältniss unter anderen bei Kühen dann ein vortheilhaftes sei, wenn die stickstoffhaltigen zu den stickstofffreien sich verhalten wie 1 : 6 bis 8. Das Eiweiss und der Kleber sind nun aber die stickstoffhaltigen und sie stehen z. B. bei den rohen Kartoffeln zu den stickstofffreien Bestandtheilen in dem

Verhältnisse wie 1 : 10, also in einem höheren, als der rationellen Nährweise, z. B. einer Kuh, entspricht. Wenn die Kartoffeln nun durch die Branntweinbrennerei der Hälfte ihres Stärkemehlgehaltes beraubt werden, so dass ein Rest von stickstoffhaltigen zu stickstofffreien bleibt, der nach dem Verhältnisse wie 1 : 5, ähnlich wie die Getreidearten, gemischt ist, so ist nicht abzusehen, wie durch diese rein chemische Veränderung, namentlich wenn der Alkohol so vollständig wie möglich extrahirt wurde, eine in dem Maafse schädliche Wirkung auf den animalischen Organismus hervorgebracht werden könnte, dass die Schlempefütterung ohne Weiteres als ein öffentliches Unglück zu betrachten wäre. In dieser rein chemischen Zersetzung der Kartoffeln beruht übrigens, wie noch deutlicher gezeigt werden soll, der Werth und die Zukunft der Kartoffelbrennereien.

15. Jahrgänge.	I. Heugewichts-Aequivalente der Brennereirückstände			II. Futterwerth vom Ct	
	von dem verbrauchten Getreide. Der Rückstand von 100 Pfund des verbraucht. Rohstoffs = 100 Pfund Heu gesetzt.	von den verbrauchten Kartoffeln. Der Rückstand von 400 Pfund des verbraucht. Rohstoffs = 100 Pfund Heu gesetzt.	von den verbrauchten Getreide- und Kartoffelquanten überhaupt.	bei den niedrigsten Heupreisen d	
				Jahrespreis p. Ctr.	Betrag.
	Z.-Ctr. Heu.	Z.-Ctr. Heu.	Z.-Ctr. Heu.		Thlr.
1840	120710,4	298632,0	419342,4	16,5 Ngr.	66391
1841	152060,8	337341,2	489402,0	18,5	93771
1842	136433,6	295646,6	432080,2	18,8	85498
1843	147484,8	175214,2	322699,0	16,5	81117
1844	132190,4	297672,5	429862,9	14,3	63011
1845	140862,4	355189,3	496051,7	15,7	73718
1846	112008,0	299881,7	411889,7	16,4	61231
1847	99577,6	274768,5	374346,1	18,3	60742
1848	148425,6	361490,2	509915,8	18,6	92024
1849	175680,0	420271,9	595951,9	19,2	112435
1850	173201,6	378443,8	551645,4	18,3	105653
1851	136020,8	285636,5	421657,3	18,9	85693
Durchschnitt*)	139554,2	315015,7	454570,9	17,5	81406,1

In vorstehender Tabelle wird allerdings ein Bild aufgerollt, dessen einzelne Figuren die höchste Beachtung verdienen. Sind schon die Quantitäten der indirect gewonnenen Futtermaterialien sehr bedeutend, so lassen die Beträge dafür doch noch mehr erkennen, um welche ansehnliche Grössen es sich handelt. In Jahren, wo die Brennerei besonders schwunghaft betrieben wurde, belief sich das Heugewichtsäquivalent der Rückstände auf mehr als ½ Million Centner und der Geldbetrag dafür überstieg selbst bei den niedrigsten Preisen die Summe von ⅛ Million Thaler. Das Areal, welches durch solchen indirecten Futterbau erspart wird, muss bei der Untersuchung der Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft nothwendig ein grosses Gewicht in die

*) Auch diese Durchschnitte beziehen sich auf die Grundzahlen. Die Durchschnittsbeträge der Brennereirückstände (ausgedrückt durch Heuwerth) sind aus der Multiplication der Durchschnittsmengen mit den Mittelpreisen aus 12 Jahren hervorgegangen.

Ein Mittelergebniss aller der ausgesprochenen Ansichten über den Nährwerth der Brennereirückstände ist: dass die Schlempe von je 100 Pfund zur Brennerei verbrauchten Getreides 100 Pfund gutem Heu und dass die von je 400 Pfund zur Brennerei verbrauchten Kartoffeln gleichfalls 100 Pfund gutem Heu gleich zu achten sei. Soll nun der Werth der bei der gesammten Branntweinbrennerei Sachsens fallenden Rückstände ermittelt werden, so muss zuvor das Gewicht der verbrauchten Rohmaterialen berechnet und die von diesem Gewichte fallenden Rückstände auf Heugewichtsäquivalente gebracht, das Heu aber wie die Rohstoffe nach seinem mittleren oder niederen Preise zu Geld gemacht werden. Alles diess ist für jedes der einzelnen Jahre von 1840—1851 in folgender Tabelle geschehen.

l beziehentlich Heuwerth der Brennereirückstände

eide		von den Kartoffeln				von Getreide u. Kartoffeln	
bei den mittleren ares.		bei den niedrigsten		bei den mittleren		bei den niedrigsten	bei den mittleren
		Heupreisen des Jahres.				Heupreisen des Jahres.	
ares-preis p. Ctr.	Betrag.	Jahrespreis p. Ctr.	Betrag.	Jahrespreis p. Ctr.	Betrag.	Betrag.	Betrag.
Ngr.	Thlr.	Thlr. Ngr.	Thlr.	Thlr. Ngr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
20,7	83290	—. 16,5	164248	—. 20,7	206049	230639	289339
21,1	106949	—. 18,5	208027	—. 21,1	237263	201798	344212
4,8	157596	—. 18,8	185272	1. 4,8	342950	270770	500546
7,4	183864	—. 16,5	96368	1. 7,4	218434	177485	402298
18,8	82839	—. 14,3	141890	—. 18,8	186541	204901	269380
20,3	95311	—. 15,7	186216	—. 20,3	240345	259934	335656
22,0	82139	—. 16,4	163935	—. 22,0	219913	225166	302052
26,1	86633	—. 18,3	167609	—. 26,1	242382	228351	329015
27,3	135067	—. 18,6	224124	—. 27,3	328956	316148	464023
25,9	151670	—. 19,2	268974	—. 25,9	362835	381409	514505
25,0	144335	—. 18,3	230851	—. 25,0	315369	336504	459704
23,3	105643	—. 18,9	179951	—. 23,3	221844	265644	327487
25,23	117365,1	17,5	183759,2	25,23	264928,2	265165,8	382293,3

Wagschale werfen; es bleibt jedoch zu untersuchen, ob es erspart in der vollen Bedeutung des Worts ist und ob dieses Gewicht nicht wieder durch Gegengewichte aufgewogen wird.

Unverkennbar erscheinen die Kosten der Rohmaterialien in einem weit günstigeren Lichte dann, sobald man das Geldäquivalent der Rückstände davon in Abrechnung bringt. Welch bedeutenden Antheil der Werth der letzteren von dem der ersteren ausmacht, geht am besten aus einer procentalen Vergleichung des Werthes der Rückstände mit dem Werthe der Rohstoffe bei den niedrigsten und mittleren Jahrespreisen der einen wie der anderen hervor. In der nachfolgenden Tabelle ist zu diesem Behufe der Werth der Rohstoffe und zwar sowohl der Kartoffeln, als auch des Getreides, je nach deren mittlern oder niedrigsten Preisen, in jedem Jahre = 100 gesetzt und ermittelt worden, wie viel Procent dieser Rohstoffkosten durch den Werth der Rückstände gewissermassen rückvergütet werden.

16.

Jahrgänge.	Die Rückstände					
	von dem verbrauchten Getreide		von den verbrauchten Kartoffeln		von den verbrauchten Getreide und Kartoffeln	
	b. d. niedrigst. Heupreisen	b. d. mittleren Heupreisen	b. d. niedrigst. Heupreisen	b. d. mittleren Heupreisen	b. d. niedrigst. Heupreisen	b. d. mittleren Heupreisen
	betragen Procent des Werths der betreffenden Rohstoffe					
	b. d. niedrigst. Jahrespreisen.	b. d. mittleren Jahrespreisen.	b. d. niedrigst. Jahrespreisen.	b. d. mittleren Jahrespreisen.	b. d. niedrigst. Jahrespreisen.	b. d. mittleren Jahrespreisen.
1840	41,36	39,13	35,63	35,11	37,11	36,18
1841	58,36	56,20	47,50	39,15	50,40	43,23
1842	58,19	76,57	39,69	44,70	44,12	51,45
1843	36,20	59,25	33,07	38,45	34,43	45,80
1844	34,80	39,41	33,96	30,27	34,22	32,58
1845	36,28	38,33	38,91	33,95	38,13	35,08
1846	28,95	31,34	21,57	27,00	28,65	28,08
1847	27,76	26,13	23,81	22,77	24,75	23,57
1848	57,26	58,94	46,26	40,56	49,00	44,61
1849	60,95	71,16	49,83	46,60	52,67	51,88
1850	61,64	62,57	42,40	38,30	47,01	43,62
1851	43,26	40,22	31,07	27,19	34,17	30,36
Durchschnitt	42,50	46,57	36,14	34,04	37,88	37,11

Bei der Getreidebrennerei erreicht der Werth der Schlempe sogar eine Höhe von beinahe 50 Procent des Werthes der Rohstoffe, bei der Kartoffelbrennerei dagegen nur die von 36,14 und beziehentlich 34,04 Procent, bei allen Rohstoffen zusammen von nahe 40 Procent. Die wegen des höheren Werthes der Rückstände verhältnissmässig grössere Ausnutzung des Getreides ist aller Wahrscheinlichkeit nach einer der im einzelnen Etablissement längst erkannten Gründe der in den Städten rascheren Zunahme der Getreidebrennereien und des Getreideverbrauches, als der Kartoffelbrennereien und des Verbrauches dieser Frucht.

Es lässt sich nicht leugnen, dass bei unserer Berechnungsweise der Futterwerth der Schlempe noch hinter dem zurückbleibt, welchen man erhält, sobald man ihn nach den Verwerthungstabellen der verschiedenen Futtermittel berechnet. Danach haben z. B. 100 Pfund Heu allezeit mehr Werth als 1 Scheffel Kartoffeln; ein mit den mittleren Marktpreisen durchaus nicht übereinstimmendes Ergebniss. Freilich kann zur Erklärung dieser Anomalie der in Wahrheit beruhende Umstand dienen, dass die Kartoffeln, die zu Markte gebracht werden, vorzugsweise solche für menschliche Nahrung bestimmte, also bessere und höher im Preise stehende sind, während die zum Brennen verwandten häufig wegen schlechten Ansehens ganz unverkäuflich sind; allein so grosse Differenzen in der Preisverschiedenheit werden dadurch immer noch nicht erklärt. Für die vergleichende Beurtheilung des Werthes des Heues oder des Heuäquivalentes bei bestimmten Getreide- und Kartoffelpreisen lassen wir die betreffenden Spalten der vom Herrn Regierungsrath Reuning berechneten Futterwerthstabelle hier folgen und bemerken dazu, dass die Gewichte sich durchgängig auf gestrichenes und nicht gehäuftes Maafs beziehen, und darum etwas niedriger erscheinen, niedriger nehmlich als die im übrigen Theile dieser Untersuchung adoptirten.

Im Mittel ersetzt die Schlempe einer Brennerei alljährlich 493,11 Centner gutes Heu und erspart ihr mithin dafür eine Ausgabe von 287,65 Thaler bei dem niedrigsten und sogar von 414,71 Thaler bei dem mittleren Heupreise. Dass die Ausgaben der einzelnen Brennerei für Rohmaterialien sich bei der Abrechnung des Werthes der Rückstände um denselben Procentsatz mindern, wie diess bei allen Brennereien der Fall ist, ist selbstverständlich. Will man noch weiter gehen und berechnen, wie viel Stück Vieh auf einer Brennerei durch diesen Zuwachs an Futtermitteln mehr gehalten werden können, so ist das im speciellen Falle sehr leicht, im Durchschnitte bei der so überaus verschiedenen Fütterungsweise aber sehr misslich.

Um beispielsweise dennoch zur Ziffer zu bringen, welche Anzahl von Milchkühen durch den in der Schlempe enthaltenen Futterwerth bei verschiedenen Fütterungsweisen mehr gehalten werden können und welchen Ertrag an unmittelbar absatzfähigen Producten diese gewähren, so ist, ehe solche Zahlen hingestellt werden, zuvor darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich nicht auf die Schlempefütterung als solche allein, sondern auf den Heuwerth beziehen, der dieser Schlempe äquivalent ist. Mittelst dieses Heuwerthzuwachses waren, je nachdem man einer Milchkuh von einem bestimmten Gewichte täglich nur 12, oder 20, oder 24 Pfund reicht, jährlich die folgende Anzahl von Kühen mehr zu unterhalten und aus ihren unmittelbar absatzfähigen Producten der beigeschriebene entsprechende Betrag zu lösen.

19. Jahrgänge.	I. Anzahl der zu erhaltenden Milchkühe bei einer jährlichen Fütterung, entsprechend:			II. Verwerthung des gereichten Futters in absatzfähigen Producten bei einer jährlichen Fütterung, entsprechend:			Anzahl der zu erhaltenden Milchkühe in einer Brennerei bei einer jährl. Fütterung, entsprechend:	Verwerthung d. gereichten Futters in einer Brennerei bei einer jährl. Fütterung, entsprechend:
	43,8 Ctr. Heuwerth oder pro Tag 12 Pfd.	73,0 Ctr. Heuwerth oder pro Tag 20 Pfd.	87,6 Ctr. Heuwerth oder pro Tag 24 Pfd.	43,8 Ctr. Heuwerth	73,0 Ctr. Heuwerth	87,6 Ctr. Heuwerth	73,0 Ctr. Heuwerth	73,0 Ctr. Heuwerth
					Thlr.	Thlr.		Thlr.
1840	9574,03	5744,41	4787,01	0	133261	167545	4,85	112,55
1841	11173,56	6704,14	5586,53	0	155533	195510	5,84	135,40
1842	9864,84	5918,91	4932,42	0	137321	172620	5,32	123,40
1843	7365,28	4420,53	3683,78	0	102544	128940	4,02	107,20
1844	9814,22	5888,53	4907,11	0	136602	171745	6,14	142,46
1845	11325,38	6795,23	5662,68	0	157644	198205	7,32	169,87
1846	9403,87	5642,19	4701,04	0	130894	164670	6,01	160,41
1847	8546,71	5128,03	4273,35	0	118970	149555	6,00	153,12
1848	11641,01	6985,14	5820,05	0	162052	203735	8,47	196,41
1849	13606,21	8163,72	6803,10	0	189405	238105	9,74	226,03
1850	12594,65	7556,79	6297,32	0	175322	220395	9,48	219,90
1851	9627,00	5776,13	4813,44	0	134003	168455	8,00	185,00
Durchschn.	10287,00	61721,03	5043,50	0	143195	176523	6,70	155,34

Diese Berechnungen beruhen auf dem allgemein bekannten Satze, dass das Gesammtfutter, welches einem Thiere gereicht wird, in Erhaltungs- oder Beharrungsfutter und in Erzeugungs- oder Productionsfutter zerfällt, dass aber nur erst das letztere einen Nutzen gewährt, während das erstere lediglich dazu dient, das Thier zu erhalten. Nach den vom Regierungsrath Reuning unter ein System gebrachten Erfahrungen bedarf z. B. eine Kuh von 700 Pfund lebendem Gewichte, welche zugleich durch ihre Milch und Milchproducte einen jährlichen Ertrag von 35 Thalern gewähren soll, täglich 12 Pfund Heuwerth als Erhaltungs- und eben so viel als Productionsfutter; das macht im Jahre

zweimal 43,80 Centner. Werden derselben Kuh aber täglich nur 12 Pfund Heu gereicht, so gewährt sie gar keinen Ertrag; reicht man ihr 20 Pfund, das Quantum, was in Sachsen das gemein übliche sein dürfte, so liefert sie durch ihre Milchproducte einen jährlichen Ertrag von 23,8 Thalern.

Man könnte, wenn man den jährlichen Ertrag mit dem Futterwerthe vergleicht, zu dem Glauben gelangen, dass, weil der erstere geringer als der letztere, ein Reinertrag demohngeachtet nicht vorhanden sei. Diese Ansicht wäre jedoch eine durchaus irrige. Wollte man den Düngerwerth, die Spanndienste, die von diesen Kühen geleistet werden, und endlich den Fleischertrag, nachdem sie geschlachtet, in Anschlag bringen, so würde sich der bei der Rindviehzucht übliche Reinertrag herausrechnen und ergeben, dass dieser um so grösser ist, je vollständiger man ein Vieh nährt, und dass nicht die Anzahl der Thiere, sondern die rationelle Fütterung der bestimmende Factor dieses Reinertrags ist.

Aus obigen Zahlen resultirt die Anzahl der Schweine, die man mit dem in der Schlempe enthaltenen Futterwerthe erhalten könnte, wenn man die Zahl der Kühe mit 5 und unter besonderen Umständen selbst noch mit einer höheren multiplicirt.

Es ist endlich nicht ohne Interesse, die Zahl der Milchkühe ausfindig zu machen, welche bei der in Sachsen üblichen Fütterungsweise im Durchschnitte auf einer Brennerei gehalten werden können. Im Jahre 1851 gestattete der lediglich in den Rückständen einer Brennerei enthaltene Futterwerth die Haltung von 8 Milchkühen, jede im Gewichte von 700 Pfund.

Wie intensiv nun hiernach auch die Rückwirkung der Branntweinbrennerei auf die Landwirthschaft überhaupt und die Viehzucht insbesondere sei, so ist doch bei allen solchen Berechnungen nicht zu übersehen, dass die zur Branntweinbereitung verbrauchten Bodenerzeugnisse auch unmittelbar zum Unterhalte von Mast- und Milchvieh verwendet werden könnten. Dieselben erst zu Viehfutter zu verbrauchen, nachdem der Alkohol, der daraus entwickelt werden kann, davon abgeschieden worden, ist dem Anscheine nach ein Umweg, der nur dann staatswirthschaftlich vortheilhaft ist, wenn dadurch ein höherer Reinertrag des Grund und Bodens erzielt und eine vollständigere Ausnutzung der Futtermittel hervorgebracht wird, als es beim unmittelbaren Verfüttern der Fall ist. Neben dieser rein wirthschaftlichen verdient aber auch die ethische Seite der Frage Beachtung und Würdigung, so dass selbst dann, wenn sich durch die Branntweinbrennerei sogar etwas grössere Vortheile für die Viehzucht herausstellten, als auf directem Wege zu erreichen stehen, dieser letztere Weg, angesichts der unbestreitbar nachtheiligen Wirkungen des zu häufigen und immer häufiger werdenden Branntweingenusses auf die physische und moralische Beschaffenheit der Consumenten, dennoch vorzuziehen sein würde. Ueber die Wahrheit der einen oder der anderen dieser Ansichten und über Das, was wirklich das in jeder Beziehung Vortheilhafteste ist, entscheidet nur die sorgfältige Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Umstände.

Wenn der Beweis für die Behauptung geführt werden soll, dass die Umwandlung der erzeugten Rohstoffe in Branntwein und Schlempe zum Zwecke der Gewinnung von wohlfeilen Futtermaterialien ein Umweg sei und der Boden bei indirecter Fütterung einen höheren Reinertrag als bei der directen nicht gewähre, so kann das nicht anders geschehen, als dass man ermittelt, welches Areal erforderlich ist, um die für die Brennerei benöthigten Rohstoffe zu erbauen, und welches Areal erforderlich sein würde, um diejenigen Futtermaterialien hervorzubringen, die durch die Brennereirückstände gewonnen werden. Offenbar ist nur die Differenz zwischen beiden Arealen die Bodenfläche, welche für die Brennerei eigentlich beansprucht wird. Liefert dieselbe nach Abzug aller Kosten, mit Einschluss der Erzeugungsspesen und Steuern, noch einen Reinertrag, so ist dieser Reinertrag der wirkliche und unverkürzte Ge-

winn aus der Brennerei. Die Grösse dieses Reinertrags aber giebt den Ausschlag im Widerstreite der Meinungen über den Nutzen der Brennerei für die Landwirthschaft und die Viehzucht. In dünn bevölkerten unfruchtbaren Gegenden, wo Getreide und Futtermaterialien minder gut als Kartoffeln gedeihen, tritt freilich noch der Umstand hinzu, dass, abgesehen von der Erzielung eines transportableren und haltbareren Products, schon die Metamorphose ein Vortheil ist, denn da ist sie gewissermassen als eine Verwandlung der Bonität zu betrachten, eben so, wie z. B. die indirecte Feuerung durch Gase aus geringwerthigen Brennmaterialien, oder für sich allein zur directen Feuerung unbrauchbaren Brennmaterialabfällen, in solchem Falle ein Vortheil ist, ob auch unter anderen Umständen die directe Feuerung billiger wäre.

Um das Areal ausfindig zu machen, müsste man der hierauf gerichteten Berechnung die mittleren Ernteerträge der verschiedenen Getreidearten und Kartoffeln pro Acker in den betreffenden Jahren zu Grunde legen und ermitteln, wie viele Acker Landes bei der Fruchtbarkeit in jedem dieser Jahre nothwendig gewesen sein würden, um sowohl die verbrauchte Menge an Rohstoffen, als auch die Futtermaterialien zu erbauen. Solche ausführliche Unterlagen waren leider nicht zu beschaffen. Es blieb daher kein anderer Weg übrig, als für alle Jahre und alle Gegenden des Landes zwar eine mittlere, aber eine und dieselbe Fruchtbarkeit anzunehmen und danach den Arealbedarf zu berechnen. Unter der Voraussetzung, dass 1 Acker Getreideland in Sachsen innerhalb der 12 Jahre von 1840—1851 jährlich durchschnittlich 10 Dresd. Scheffel Getreide à 160 Pfund Körnergewicht (die zum Brennen nöthige Sorten) und 1 Acker Kartoffelland 100 Dresd. Scheffel à 190 Pfund Gewicht producirt habe, waren die benöthigten Areale, dafern die zur inländischen Branntweinproduction benöthigten Rohstoffe alle in Sachsen erbaut wurden, sowohl für alle Brennereien als für eine einzelne im Durchschnitte folgende:

20. Jahrgänge.	Nothwendiges Areal zur Erbauung der Rohstoffe für die Brennerei: des Getreides bei einer mittleren Fruchtbarkeit von 10 Schffl. p. Ack. s.	der Kartoffeln bei einer mittleren Fruchtbarkeit von 100 Schffl. p. Ack. s.	des Getreides und der Kartoffeln zusammen Acker s.	des Futters aus den Rückständen der Brennerei (wenn es in gutem Heu gereicht würde). Bei der Production von 40 Ctr. Heu auf 1 Acker sächs.	Differenz oder wirklich für die Brennerei beanspruchtes Areal. Acker.	Nöthig. Areal zur Erbauung d. Rohstoffe für eine Brennerei (Getreide und Kartoffeln). Acker s.	Nöthig. Areal zur Erbauung des Futters aus den Rückständen einer Brennerei (wenn in gut. Heu gereicht). Acker s.	Differenz oder wirklich für eine Brennerei durchschnittlich beanspruchtes Areal. Acker.
1840	7544,4	6287,0	13831,4	10483,5	3347,9	11,68	8,85	2,83
1841	9503,8	7101,9	16605,7	12235,1	4370,6	14,46	10,65	3,81
1842	8527,1	6224,1	14751,2	10802,0	3949,2	13,27	9,71	3,56
1843	9217,8	3688,7	12906,5	8067,5	4839,0	13,50	8,44	5,06
1844	8261,9	6266,8	14528,7	10746,6	3782,1	15,15	11,20	3,95
1845	8803,9	7477,7	16281,6	12401,3	3880,3	17,54	13,38	4,16
1846	7000,5	6313,3	13313,8	10297,2	3016,6	16,31	12,61	3,70
1847	6223,6	5784,6	12008,2	9358,7	2649,5	15,45	12,04	3,41
1848	9276,6	7610,3	16886,9	12747,9	4139,0	20,47	15,45	5,02
1849	10980,0	8847,8	19827,8	14898,8	4929,0	23,66	17,78	5,88
1850	10825,1	7967,3	18792,4	13791,1	5001,3	23,58	17,30	6,28
1851	8501,3	6013,4	14514,7	10541,4	3973,3	20,10	14,60	5,50
Durchschnitt	8722,17	6631,91	15354,08	11364,26	3989,82	16,65	12,33	4,32
				Zunahme in Proc.		+ 72,09	+ 64,97	+ 94,34

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass diese Flächenausdehnungen im Ganzen und in den einzelnen Jahren grösser oder geringer sind, je nachdem man Grund hat, in dem einen oder dem anderen Jahre eine geringere oder grössere

Fruchtbarkeit und Tragkraft des Bodens anzunehmen. Die 12jährigen Durchschnittswerthe werden deshalb jedenfalls die richtigsten sein. Sie lassen erkennen, dass, um die Rohstoffe der Brennerei zu erzeugen, jährlich mehr als $1^1/_2$ Quadratmeile des pfluggängigen Landes lediglich diesem Zwecke dienstbar gemacht werden müssen. Ferner geben sie aber auch zu wissen, dass die Rückstände, die von der Brennerei herrühren, dem Heue gleich sind, welches auf 11364 Acker Wiese wächst; das ist beinahe $1^1/_6$ Quadratmeile. Nur die Differenz zwischen beiden Flächen, ziemlich genau $^2/_3$ Quadratmeile, ist also der thatsächlich von der Brennerei beanspruchte Raum. Ehe dessen Rentabilität erörtert werden soll, ist es nicht überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, wie ungleich ergiebiger das Kartoffelland für die Brennerei ist, als das Getreideland. Obwohl die Branntweinproduction aus Getreide sich zu der aus Kartoffeln in dem nehmlichen 12jährigen Durchschnitte nur verhält wie die Zahlen 21,15 : 78,85 oder erstere nur 21,15 Procent, während die aus Kartoffeln 78,85 Procent ausmacht, so beträgt die für den Bau des Getreides zur Branntweinproduction benöthigte Fläche fast 57 Procent, dagegen die zum Bau der Kartoffeln nur 43 Procent. Die reelle Getreidebaufläche wird zwar durch den Futterwerth der Schlempe vom Getreide um einen Theil herabgezogen, doch lange nicht so sehr, dass daraus eine Gleichstellung mit dem Kartoffelland hervorginge. In der Landwirthschaft sind mithin die Kartoffeln für die Brennerei das eigentliche Material.

Von eben so hohem Interesse sind die auf eine Brennerei bezüglichen Zahlen. Mit dem Wachsthume des Geschäftsumfanges des einzelnen Etablissements hat auch das zur Erbauung der Rohstoffe für eine solche benöthigte Areal an Umfang zugenommen, und diess sogar in stärkerem Maafse, als die Production einer Brennerei selbst. Es geht unwiderleglich daraus hervor, dass die Brennerei fast noch entschiedener wie die Brauerei zu denjenigen Gewerben gehört, deren Betrieb fortschreitend in dem Maafse vollkommener eingerichtet werden kann und demnach auch gewinnreicher wird, je mehr ihre Ausdehnung wächst. Das Gewerbe drängt sich daher auch immer mehr in grössere Anstalten zusammen. Und da die Mehrzahl der Brennereien in Sachsen landwirthschaftliche und, was auf dasselbe herauskommt, solche sind, welche in einem Tage ungefähr 2 Eimer Branntwein à 50° produciren; Anstalten, die eine namhafte Steuererleichterung geniessen: so folgt aus der oben nachgewiesenen Betriebszunahme, dass selbst diese ansehnliche Begünstigung der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien auf Grund einer dadurch zu erzielenden Bodenverbesserung dennoch nicht zu hindern vermag, dass das Brennereigewerbe sich allmählig auf wenige grosse Etablissements concentrire. Die Bedingung, an welche sich der Betrieb einer landwirthschaftlichen Brennerei auf dem Lande knüpfte, war bekanntlich unter andern auch die, dass die zugehörige Wirthschaft mindestens ein Areal von 35 Ackern oder 30 Dresd. Scheffeln pfluggängigen Landes besitze. In Erwägung nun, dass sehr viele und zwar sehr grosse städtische Brennereien fast gar kein Areal haben, und dass sich daher für die übrigbleibenden ein noch höherer Durchschnittsarealumfang herausstellt, als der in obiger Tabelle auf alle Brennereien repartirte, kann es sonach nicht anders sein, als dass im Laufe der Zeit nur immer grössere Güter nebenher Brennerei betreiben konnten. Denn wenn der Arealbedarf zur Selbsterbauung der Rohstoffe für eine Brennerei schon mehr als 20 Acker Land (40 Dresd. Scheffel) in Anspruch nimmt, so muss der zu anderen Culturzwecken benöthigte diesem Verhältnisse entsprechend grösser sein. Die den landwirthschaftlichen Brennereien gewährte Steuererleichterung kommt mithin auch nicht kleinen, sondern nur grösseren Wirthschaften zu Gute und nicht jene werden dadurch in den vermeintlichen Stand gesetzt, ihren Viehstand zu verbessern, sondern diese.

Vollends entschieden wird die Frage, ob der Umweg, den die Landwirthschaft zur Verbesserung des Bodens durch die Brennerei nimmt, ein rationeller

ist, wenn sämmtliche Einnahmen mit sämmtlichen Ausgaben verglichen werden. Die Einnahmen sind bereits bekannt, die Ausgaben gleichfalls bis auf die Erzeugungsspesen, in den Arbeitslöhnen, Brennmaterialaufwand, Aufwand und Amortisation wegen Abnutzung des Inventars, Anlags- und Betriebscapitalzinsen bestehend. Es liegt auf der Hand, dass über letztere Verhältnisse nur schwierig oder wohl nie allgemeine Erhebungen angestellt werden können, dass man, um diese Spesen dennoch zur Ziffer zu bringen, von speciellen Erfahrungssätzen ausgehen muss. Diesem Grundsatze ist man bei der Annahme gefolgt, dass die beregten Erzeugungsspesen für einen Eimer Spiritus à 80° Tr. (ohne Unterschied der Frucht, aus welcher er gewonnen) sich auf 1¾ Thlr. belaufen; ein Betrag, der, wenn man richtig calculirt und alles in Betracht zieht, was bei einer genauen Calculation in Betracht zu ziehen ist, wenigstens nicht die Vermuthung für sich hat, dass er zu hoch gegriffen sei, denn sogar in sehr vorzüglichen Brennereien mit grossem und das ganze Jahr währendem Betriebe, also unausgesetzter Nutzung des Anlags- und Betriebscapitals und verringerten Generalunkosten, berechnet sich gedachter Theil der Herstellungskosten des Spiritus auf diese Höhe, um wie viel mehr also in kleineren Brennereien, die nur das halbe Jahr lang im Betriebe sind, folglich die Zinsen des Gebäudes, die Zinsen und der Erhaltungsaufwand der kostspieligen Apparate u. s. w. nur auf eine halbe Jahresproduction geworfen werden müssen; Ausgaben, welche durch die möglicherweise etwas billiger zu beschaffende Arbeitskraft keineswegs compensirt werden. Bei der erwähnten, übrigens für alle Jahre gleichen Höhe des Erzeugungsaufwandes erreicht derselbe für sämmtliche und für eine Brennerei im Durchschnitte die in folgender Tabelle zusammengestellten Beträge.

21. Jahrgänge.	Erzeugungsspesen (excl. Erzeugungssteuern)		Procentantheil d. Erzeugungsspesen am Verkaufspreis des Spiritus	
	aller Brennereien. Auf 1 Eim. à 80° Tr.	einer Brennerei. 1,75 Thl. Sp. ger.	incl. Erzeugungssteuern.	excl. Erzeugungssteuern.
	Thlr.	Thlr.	Proc.	Proc.
1840	236851	200,04	22,42	31,25
1841	273519	238,26	25,00	36,46
1842	240915	216,65	23,33	33,02
1843	168080	175,81	20,59	27,78
1844	240600	250,89	26,92	40,70
1845	280682	302,46	19,44	25,73
1846	234348	287,19	14,58	17,85
1847	213564	274,86	12,50	14,83
1848	287585	348,50	25,00	36,46
1849	335533	400,40	29,17	46,05
1850	307839	386,25	25,00	36,46
1851	234356	324,59	15,99	19,88
Durchschnitt	254489,3	276,07	20,36	27,05

Die vorstehender Tabelle hinzugefügte Berechnung des Procentantheils der Erzeugungsspesen am Verkaufspreise des Spiritus incl. oder excl. der darauf haftenden durchschnittlichen Erzeugungssteuer von 2,2 Thlrn. pro Eimer von 80° Tr. lässt auf der Stelle erkennen, wie ansehnlich diese Spesen sind. Fällt der Preis des Spiritus unter 7 Thlr. pro Eimer, so betragen sie 40—50 Procent des eigentlichen Verkaufswerthes, d. h. excl. der Erzeugungssteuer, denn diese kommt, weil sie ein Durchgangsposten ist und von den Producenten nur verlegt wird, gar nicht mit in Betracht. Da nun aber nach Tabelle 14 auf

Seite 402 die Kosten des Rohstoffs bei den niedrigsten Einkaufspreisen desselben im 12jährigen Durchschnitte schon 74,40 Procent vom Verkaufspreise des Spiritus excl. Steuer betragen, da ferner nach obigem die Erzeugungsspesen von diesem Verkaufspreise nach demselben Durchschnitte 27,05 Procent betragen, also zusammen 101,40 Procent ausmachen, so folgt von selbst daraus, dass von einem Geschenke der Schlempe, welches aus der Brennerei resultiren soll, nicht oder doch nicht in dem Umfange die Rede ist, wie diess zuweilen von Landwirthen geglaubt wird.

Der Einwand, dass der Landwirth seiner Brennerei nicht die Verkaufs-, sondern nur die Selbstkostenpreise der Rohstoffe zur Last schreiben dürfe, derselben also diese Kosten beiläufig mit 10—12 Procent billiger berechnen müsse, kann nicht geltend gemacht werden. Denn bei der Frage nach dem grössten oder kleineren Nutzen in directer oder indirecter Verwerthung der Materialien handelt es sich hauptsächlich darum, zu wissen, welcher Werth den Rohstoffen beizumessen ist und welcher dafür bei directer Zugeldemachung erlangt werden konnte. Namentlich hat man sich hierbei noch zu vergegenwärtigen, dass eine grosse Zahl und sogar die bedeutendsten Brennereien wegen Mangels an Areal zur Selbsterbauung der Rohstoffe lediglich auf den Einkauf derselben zu den statthabenden Preisen angewiesen sind.

Der wirkliche und eigentliche Nutzen einer Brennerei im kaufmännischen Sinne geht, wie bereits erwähnt, aus der vergleichenden Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben hervor. Durch eine solche Bilanz wird gleichzeitig aber auch der Minimal-Reinertrag eines Acker Landes im Dienste der Brennerei gefunden. Gedachter Ertrag ist natürlich anders bei niederen, anders bei höheren Fruchtpreisen; in jedem Falle ist er aber nur gering. Diese Ueberzeugung wird gewonnen, wenn man das ausschliesslich für die Brennerei beanspruchte Areal (siehe Seite 410) mit dem Nutzen oder Reinertrage der Brennereien bei den niedrigsten oder mittleren Getreidepreisen vergleicht. Der Reinertrag pro Acker Landes bei ersteren Preisen wäre im Durchschnitte der 12 Jahre 62,60 Thlr., bei den mittleren Preisen aber nur 9,62 Thlr.

Natürlich gestalten sich diese Summen ganz anders, wenn man bei der in Rede stehenden Untersuchung des Reinertrags die Unterscheidung der Culturarten eintreten lässt, mit welchem das Land bebaut ist. Wie sich alsbald herausstellen wird, ist der Ertrag des Kartoffellandes im Dienste der Brennerei ungleich höher, als der des Getreidelandes. Abgesehen von dieser Unterscheidung ergiebt sich aus der Vereinigung aller Momente zunächst Folgendes:

22. Jahrgänge.	I. Erträge.					II. Aus	
	Spiritus. Werth des erzeugt. Spiritus à 80° Tr. excl. Erzeugungsteuer.	Rückstände. Heuwerth der Schlempe bei den niedrigsten Heupreisen des Jahres.		Ertrag überhaupt an Spirit. u. Schlempe zus. bei den niedrigsten Heupreisen des Jahres.		Rohmaterial. Kosten desselben bei den niedrigsten Preisen des Jahres.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1840	757924	230639	289339	988563	1047263	621567	799622
1841	750224	301798	344212	1052022	1094436	598777	796291
1842	729630	270770	500546	1000400	1230176	613742	972958
1843	605090	177485	402298	782575	1007388	515504	878396
1844	591188	204901	269380	796089	860568	598814	826454
1845	1090651	259934	335656	1350585	1426307	681745	956547
1846	1312349	225166	302052	1537515	1614401	786003	1076546
1847	1440034	228351	329015	1668385	1769049	922587	1395945
1848	788794	316148	464023	1104942	1252817	645215	1040189
1849	728586	381409	514505	1109995	1243091	724182	991743
1850	844359	336504	459704	1180863	1304063	715830	1053982
1851	1178476	265644	327487	1444120	1505963	777372	1078509
Durchschnitt	940704,0	264928,2	382293,3	1205632,2	1322997,3	699947,1	1030118,1

Nach den Ergebnissen dieser Tabelle ist also von einem erheblichen Reinertrage bei der Brennerei und selbst unter sorgfältigster Berücksichtigung aller auf die Vermehrung der Production und die Verringerung der Ausgaben Bezug habenden Umstände nicht zu sprechen, sobald die Rohstoffpreise nur die mittlere Höhe erreichen und die Spirituspreise unter 8 Thlr. sinken. Unsere früheren, über die landwirthschaftliche Production angestellten Untersuchungen weisen klar darauf hin, dass dann die aus der Brennerei resultirenden Reinerträge des derselben dienstbaren Landes fast hinter allen Reinerträgen bei directer Bodennutzung zurückbleiben. Die Thatsachen sprechen für die Richtigkeit dieses durch Rechnung gefundenen Satzes. Denn welcher andere Grund als der eines in der Mehrzahl der Fälle mangelnden, oder nur sehr geringen und noch dazu äusserst schwankenden und unsicheren Reinertrags bei der Brennerei könnte die Inhaber solcher Anstalten bestimmt haben, die Zahl der Brennereien im ganzen Königreiche in 12 Jahren um 52,52 Procent und die der gangbaren um 39,01 Procent zu reduciren? Dass selbst die landwirthschaftlichen Brennereien, trotz der ihnen gewährten namhaften Steuererleichterung, (die, wird überall gleich vortheilhafte Nutzung des Maischraums vorausgesetzt, pro Eimer Branntwein à 50° sogar 10,5 Ngr. beträgt), nur in Ausnahmefällen und unter besonders günstigen Umständen mit Vortheil arbeiten dürften, lässt sich daraus entnehmen, dass, wäre es anders, sich die Zahl derselben seit 12 Jahren nicht um 35,30 Proc. vermindert haben würde. Angesichts dieser Vergünstigung und der demohngeachtet stattfindenden Verminderung auch dieser Art von Brennereien muss man nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, dass, wo die Brennerei als eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben wird, auch theils aus Mangel an den dazu nöthigen finanziellen und intellectuellen Kräften weniger Sorgfalt auf die möglichste Benutzung des Maischraumes verwendet werde und deswegen auf dem Producte der landwirthschaftlichen Brennereien, trotz des niedrigeren Steuersatzes, eine eben so hohe Erzeugungssteuer laste, als auf den anderen. Und muthmasslich ist es vielen Landwirthen keineswegs zweifelhaft, dass bei Spirituspreisen von 8 Thlrn pro Eimer von 80° Tr. die Schlempe sogar ein sehr theures Futtermaterial ist. Sie glauben sich indess genöthigt, das Brennen doch fortzusetzen, weil ihre Wirthschaft einmal darauf eingerichtet ist. Andere wieder, unfähig, eine richtige Calculation zu machen, setzen über

gaben.			III. Bilanz.				IV. Minimalreinertrag eines Ackerlandes im Dienste der Brennerei bei den	
Erzeugungsspesen (excl. Erzeugungssteuer) à 1,75 Thlr. p. Eim. Spir. à 80° Tr.	Ausgaben überhaupt bei den niedrigsten Rohmaterialeinkaufspr.	mittleren	Nutzen der Brennerei insgesammt bei den niedrigsten Getreide- u. Fruchtpreisen.	mittleren	Nutzen einer Brennerei bei den niedrigst. Getr.- u. Fruchtpr.	mittleren	niedrigst. Getreide- u. Fruchtpr.	mittleren
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
236851	858418	1036473	+ 130145	+ 10790	+ 109,9	+ 9,1	38,87	3,22
273519	872296	1069810	+ 179726	+ 24626	+ 156,6	+ 20,8	41,12	5,63
240915	854657	1213873	+ 145743	+ 16303	+ 131,1	+ 14,7	36,90	4,10
168080	683584	1046476	+ 98991	— 39088	+ 103,6	— 40,9	20,46	— 8,08
240600	839414	1067054	— 43325	— 206486	— 45,2	— 215,3	— 11,45	— 54,59
280682	962427	1237229	+ 388158	+ 189078	+ 418,3	+ 203,7	100,03	62,67
234348	1020351	1310894	+ 517164	+ 303507	+ 633,8	+ 371,9	17,44	100,61
213564	1136151	1609509	+ 532234	+ 159540	+ 685,0	+ 205,3	200,88	60,21
287585	932800	1327774	+ 172142	— 74957	+ 208,6	— 89,6	41,59	— 18,11
335533	1059715	1327276	+ 50280	— 84185	+ 60,0	— 100,5	10,20	— 17,08
307839	1023669	1361821	+ 157194	— 57758	+ 197,2	— 72,5	31,43	— 11,55
234356	1011728	1312865	+ 432392	+ 193098	+ 598,9	— 267,4	108,82	48,60
254489,3	954436,4	1284608,0	+ 251195,8	+ 38389,3	+ 249,5	+ 39,3	62,96	9,62

die Annehmlichkeit, aus grösseren Mengen Spiritus auf einmal eine hübsche Summe zu erlösen, die allerdings aus einzelnen kleinen Beträgen sich summirenden Verluste aus den Augen, welche sie bei der Branntweinerzeugung erleiden.

Als thatsächlichen Beleg lassen wir hier die Calculation über den monatlichen Betrieb einer, mit einer grossen Oeconomie verbundenen, aber nicht landwirthschaftlichen Brennerei (im steuergesetzlichen Sinne) folgen; einer Brennerei Sachsens, die sich gleich sehr durch ihre rationelle technische als merkantile Leitung auszeichnet. Zum Ueberfluss ist die Calculatur zugleich auch auf 1 Eimer Spiritus von 80° Tr. bei einem Verkaufspreis von 10 und 8 Thlr. pr. Eimer bezogen worden.

23. Gegenstand der Ausgaben und Einnahmen.	Monatliche Ausgaben für eine Production v. 117 Eimer Spiritus von 80° Tr.	Ausgaben, repartirt auf 1 Eimer Spiritus von 80° Tr. bei einem Verkaufspreis von 10 Thlr. p. Eimer incl. Erzeugungssteuer.	von 8 Thlr. p. Eimer incl. Erzeugungssteuer.
A. Ausgaben.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.
I. Arbeitslöhne.			
Brennereiverwalter-Gehalt	5. . .	. 1. 2,8	. 1. 2,8
Mälzerlöhne, pr. Scheffel 7,5 Ngr.	17. 15. .	. 4. 4,9	. 4. 4,9
Maischlöhne, 20 Stunden täglicher Einmaischelohn, à 1 Ngr, in 31 Tagen	20. 20. .	. 5. 3,0	. 5. 3,0
Brennerlöhne:			
1 Brenner, wöchentlich 1⅔ Thlr. . .	6. 20. .	. 1. 7,1	. 1. 7,1
2 „ „ 1 „	4. . .	. 1. 0,2	. 1. 0,2
2 Brenngehilfen, „ 1¼ „	10. . .	. 2. 5,7	. 2. 5,7
Kost den 2 Brennern, à 4 Ngr. täglich . .	8. 8. .	. 2. 1,2	. 2. 1,2
Fuhrlöhne:			
Schlempeabfuhr, täglich 1 Geschirr, à 1 Thlr.	31. . .	. 7 9,5	. 7. 9,5
	103. 3. .	. 26. 4,4	. 26. 4,4

Gegenstand der Ausgaben und Einnahmen.	Monatliche Ausgaben für eine Production v. 117 Eimer Spiritus von 80 ° Tr.	Ausgaben, repartirt auf 1 Eimer Spiritus von 80 ° Tr. bei einem Verkaufspreis von 10 Thlr. p. Eimer incl. Erzeugungssteuer.	Ausgaben, repartirt auf 1 Eimer Spiritus von 80 ° Tr. bei einem Verkaufspreis von 8 Thlr. p. Eimer incl. Erzeugungssteuer.
	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.
II. Roh- und Betriebsmaterialien.			
a. Rohmaterialien*).			
Kartoffeln, à Schffl. 1 Thlr. (806 Schffl.) .	806. . .	6. 26. 7	5. 22. 2
Gerste, 40 Schffl. à 3 Thlr.	120. . .	1. . 7,7	. 27. 3,5
Hafer, 30 Schffl. à 1½ Thlr.	45. . .	. 11. 5,4	. 10. 2,8
Waldschlösschenhefen, 12 Eimer à 1,7 Thlr.	20.12. .	. 5. 2,3	. 5. 2,3
Sa. IIa.	991.12. .	8. 14. 2,4	7. 5. 0,4
b. Betriebsmaterial.			
Brennmaterial, 150 Schffl. Steinkohlen, à Schffl. 10,8 Ngr.	54. . .	. 13. 8,5	. 13. 8,5
Reissholz, 2 Schock, à 2 Thlr.	4. . .	. 1. 0,3	. 1. 0,3
Oel und Geleuchte	1.15. .	. . 4,0	. . 4,0
Bürsten, Besen und Schwefelsäure etc. .	1. . .	. . 2,5	. . 2,5
Erhaltung und Anschaffung der Gefässe .	2. . .	. . 5,1	. . 5,1
Sa. IIb.	62.15. .	. 16. 0,4	. 16. 0,4
III. Generalunkosten.			
Erzeugungssteuer auf 107246 Dr. K. Maischraum; 24 K = 20 Pfennige Steuer	292.16. .	2. 15. 0,1	2. 15. 0,1
Gewerbesteuer, ½ Proc. pr. Erzeugungssteuer	1.15. .	. . 4,0	. . 4,0
Zinsen des Anlagecapitals (des Apparates etc.) 4 Proc.	10.20. .	. 2. 7,3	. 2. 7,3
Zinsen des Anlagecapitals im Gebäude (5 Proc.)	16.20. .	. 4. 2,7	. 4. 2,7
Zinsen des Betriebscapitals (5 Proc.) . . .	12. . .	. 3. 0,8	. 3. 0,8
Amortisation der Geräthschaften (in 10 Jahren)	26.20. .	. 6. 8,4	. 6. 8,4
Sa. III.	360. 1. .	3. 2. 3,3	3. 2. 3,3
Recapitulation aller Ausgaben.			
I. Arbeitslöhne	103. 3. .	. 26. 4,4	. 26. 4,4
II. Roh- und Betriebsmaterial:			
a. Rohmaterial	991.12. .	8. 14. 2,4	7. 5. 0,4
b. Betriebsmaterial	62.15. .	. 16. 0,4	. 16. 0,4
III. Generalunkosten	360. 1. .	3. 2. 3,3	3. 2. 3,3
Sa. der Ausgaben	1517. 1. .	12. 29. 0,5	11. 19. 8,5

*) Beim Preis des Eimers Spiritus à 8 Thlr.:

Kartoffeln	806	Schffl.	à	—	Thlr.	25	Ngr.	671	Thlr.	20 Ngr.
Gerste	40	„	„	2	„	20	„	106	„	20 „
Hafer	40	„	„	1	„	15	„	40	„	— „

Gegenstand der Ausgaben und Einnahmen.	Monatliche Einnahmen bei einer Production v. 117 Eimer Spiritus v. 80 ° Tr.	Einnahmen, repartirt auf 1 Eimer Spiritus v. 80 ° Tr. bei einem Verkaufspreis v. 10 Thlr. p. Eimer	Einnahmen, repartirt auf 1 Eimer Spiritus v. 80 ° Tr. bei einem Verkaufspreis v. 8 Thlr. p. Eimer
B. Einnahmen.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.
Gebrannt wurden von 806 Schffl. Kartoffeln 584677 Proc. (Kannenprocente), 7440 Pfd. Malzschrot 89280 Proc. (Kannenprocente), 674056 Procent = 117 Eim. Spirit. à 80 ° Tr.			
Dermaliger Durchschnittspreis pr. Eimer (Monat Decbr. 1852) 10 Thlr.*) . . .	1170. . .	10. . .	8. . .
Schlempe von 806 Schffl. Kartoffeln zum halben Kaufpreis der Kartoffeln veranschlagt . .	403. . .	3. 13. 3,3	2. 26. 1,1
Abschluss . . . Summa der Einnahmen	1573. . .	13. 13. 3,3	10. 26. 1,1
„ „ Ausgaben .	1517. 1. .	12. 29. 0,5	11 19. 8,5
Gewinn oder Verlust	55.29. .	. 14. 2,8	Verlust: . 23. 7,4

*) Beim Preis des Spiritus von 8 Thlr. pr. Eimer:

Spiritus 117 Eimer à 8 Thlr.	936 Thlr.	.	Ngr. .
Schlempe von 806 Schffl. Kartoffeln zum halben Kaufpreis der Kartoffeln	335 „	20	„ .
Summa der Einnahmen	1271 Thlr.	20	Ngr. .
„ „ Ausgaben .	1520 „	10	„ .
Verlust	248 Thlr.	20	Ngr. .

Wie sehr die Preise der Rohstoffe auf den Werth der Schlempe und des Spiritus influiren und bis zu welchem Grade alle von einander abhängig sind, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man den 12jährigen Durchschnittspreis des Getreides, der Kartoffeln und des Heues bei den mittleren und niedrigsten Jahrespreisen, sowie des Spiritus ermittelt, sodann diesen Durchschnittspreis in jedem einzelnen Falle = 1,00 setzt und endlich die Schwankungen um diesen Mittelpreis bei allen diesen Producten mit der Mittelzahl 1,00 in Beziehung bringt. Obgleich die sämmtlichen Preise einer Hauptursache gehorchen, der Fruchtbarkeit des Jahres, so ist diese doch nicht allein der Bestimmungsgrund des Preises des Spiritus. Der Preis dieses, nach grösseren Entfernungen zu versendenden und der Aufspeicherung in den Kellern der Speculanten sehr wohl fähigen Handelsproducts wird offenbar durch eine Menge andere Einflüsse bedingt. So z. B. hat das Jahr 1849 mit allen seinen traurigen Ereignissen entschieden dermassen auf den Preis des Spiritus gewirkt, dass im Mai d. J. in grösseren Quantitäten 1 Eimer à 80 ° Tr. sogar nur mit 1 Louisd'or bezahlt wurde.

Durch die eben vorhergegangene Untersuchung ist zwar bewiesen, dass der Brennereibetrieb bei normalen Preisen einen merkantilen Gewinn nicht abwirft und dass der Reinertrag des Bodens im Dienst der Brennerei nur ein mässiger ist, allein damit ist noch keineswegs dargethan, dass die directe Fütterung der Landwirthschaft einen grössern Nutzen gewähre und eine vortheilhaftere Rückwirkung sowohl auf diese als auch auf die Viehzucht äussere. Zur Entscheidung dieser Frage ist ein höherer Standpunkt einzunehmen, als der des reinen merkantilen Gewinnes. Man muss nothwendigerweise dabei den Process der Ernährung eines ganzen Volkes im Auge behalten. Die Landwirthschaft und die Viehzucht sind in erster Linie Mittel zu diesem Zwecke.

Allen Heu-Aequivalentsbestimmungen und Heuwerthsberechnungen der Brennereirückstände liegt die stillschweigende Voraussetzung zu Grunde, dass ein gewisses Maafs der letzteren hinsichtlich ihrer nährenden Beschaffenheit einem bestimmten Maafse Heu (welches man bekanntlich bei Werthsbestimmungen von Futtermitteln als Einheit annimmt) gleich zu achten sei und in Folge dessen den dieser Heuquantität entsprechenden Werth habe. Wäre die Schlempe, die des Getreides sowohl wie die der Kartoffeln, der Rückstand von Bodenproducten, die in der unmittelbaren Verfütterung den grössten Nutzeffect erreichen liessen, so wäre diess alles in vollkommenster Richtigkeit. So ist sie aber zum bei weitem grösseren Theile das Abgangsproduct eines Rohmaterials, der Kartoffeln, welches nach seiner chemischen Zusammensetzung keineswegs geeignet ist, in directer Verfütterung den Nutzen zu gewähren, der mit Nahrungsmitteln von einer zweckentsprechenden Mischung von plastischen und stickstofffreien erreicht wird. Selbst aus dem rohen Körnerfutter zieht das Rindvieh, und diess bildet immer den Hauptstamm der Viehzucht, nur geringen Nutzen, da seine Verdauungswerkzeuge nicht geeignet sind, sich die in den Körnern enthaltenen Nahrungstheile vollständig zu assimiliren, vielmehr grösstentheils — weil sie nicht wiedergekäuet werden — unverdaut durch den Darmcanal gehen. Eben so sind Schrot, noch weit mehr aber Mehl und Kleie reizlose erschlaffende Nahrungsmittel, denen deshalb nothwendigerweise voluminöses Futter zugesetzt werden muss. Wenn das nun auch geschieht und geschehen muss, so kann man sich doch leicht die Frage beantworten, welches Areal wohl dazu gehört, z. B. den dermaligen Viehstand Sachsens mit hinreichender Nahrung zu versorgen. Lediglich zur Erbauung des Beharrungsfutters, welches ihm gereicht

werden müsste, wird eine Fläche von 81 Quadratmeilen in Anspruch genommen; damit es aber den Ertrag gewähre, der jetzt aus dem Viehstande erwächst, so würde für die Erbauung des Beharrungs- und des fernerweit nöthigen Erzeugungsfutters mindestens eine Fläche von 148 Quadratmeilen erforderlich sein. Was bleibt da für die 2 Millionen Menschen? Sie sind nothwendig darauf angewiesen, dem Boden die grösstmögliche Menge Nahrungsstoff abzugewinnen. Das geschieht mit der Kartoffel mehr als mit irgend einer anderen Frucht — und darum ist die Einführung der Kartoffel in die Landwirthschaft ein weltgeschichtliches Ereigniss von seltener Bedeutung. Der Beweis dafür ist leicht zu führen. Von je einem Acker Land gleicher Lage wurde in einem speciellen Falle und unter übrigens gleichen Umständen an Körnern und beziehentlich Knollen geerntet:

	incl. Wassergehalt.	excl. Wassergehalt.
Weizen .	1881,57 Pfund,	1680,13 Pfund.
Roggen .	1549,53 „	1404,53 „
Erbsen .	1217,48 „	1095,74 „
Kartoffeln	21029,33 „	5257,33 „

In der trockenen Substanz dieser Früchte waren enthalten:

	stickstoffhalt. Subst.	Stärkemehl.	mineralische Stoffe.
im Weizen . .	282,28 Pfund.	879,01 Pfund.	49,81 Pfund.
„ Roggen . .	243,49 „	661,87 „	34,31 „
in den Erbsen .	309,91 „	431,65 „	33,20 „
„ „ Kartoffeln.	525,73 „	3785,28 „	178,75 „

Der Kartoffel ist sonach bei diesen Kategorieen von Nahrungsmitteln entschieden ein Vorzug bis zum doppelten Werthe zuzusprechen, und sie ist, wo sie von den Consumenten selbst erbaut wird, unbestreitbar das wohlfeilste Nahrungsmittel. Man sieht daher auch allenthalben, dass, je grösser die Verarmung in einer Gegend, desto mehr die kostspielige Fleisch- und Brodnahrung von der Kartoffelnahrung verdrängt wird. Allein bei ihrem Ueberreichthume an stickstofffreien Bestandtheilen und an Wasser füllt dieselbe den Magen, ohne zu sättigen. Die Natur hat bei der darauf angewiesenen Bevölkerung mit einem Mangel an plastischer oder Hauptnahrung zu kämpfen, welcher bei der Armseligkeit dieser Bevölkerung deren Lebensweise gleichsam auf einen unnatürlichen Standpunkt geschoben hat. Die Natur wird in diesem Kampfe nur durch den natürlichen Trieb der betroffenen Individuen unterstützt, jenem Mangel an plastischen Nahrungsmitteln nach Möglichkeit des Verdienstes mit Brod, Milch, Käse, Kaffee, Hering etc. zu Hülfe zu kommen. Die bezeichnete Verrückung äussert ihre Nachtheile in Sachsen augenscheinlich eben so sehr in einer mangelhaften Körperkraft und Gesundheit, als in einer grossen Sterblichkeit und kürzeren Lebensdauer und in einem Mangel an geistiger Energie und in Theilnahmlosigkeit für Alles, was die nächsten thierischen Interessen, namentlich der Fortpflanzung, übersteigt. Bei den Thieren bringt die ausschliessliche Kartoffelnahrung, wenn auch begreiflicherweise nicht dieselben, doch aber ähnliche Wirkungen hervor. Unter Umständen könnte man daher wohl zweifelhaft sein, ob man die so ausserordentliche Vermehrung des Kartoffelbaues auf Kosten des Körnerbaues für ein Glück ansehen soll, zumal wenn man erwägt, dass die während der letzten Decennien so enorme Bevölkerungszunahme nicht die Ursache, sondern die Folge jener Vermehrung ist.

Wenn diese Nachtheile der allzuvorherrschenden Kartoffelnahrung nicht abgeleugnet werden können, so ist es gleichwohl in einem so dicht bevölkerten Lande wie Sachsen eben so unmöglich, sich der geschilderten Vortheile des Kartoffelbaues nur in schwächstem Grade zu begeben. Die Mittel sind daher erwünscht und hoch und theuer zu erhalten, die im wahren Sinne des Wortes eine chemische Umwandlung oder Abscheidung der stickstofffreien und eine Concentration der plastischen, für die Blut- und Fleischerzeugung be-

stimmten Nahrungsmittel bewerkstelligen. Eins der grossartigsten dieser bis jetzt bekannten Mittel ist die Branntweinbrennerei. Der deutsche Landwirth treibt die Brennerei nicht des Branntweins wegen, sondern er brennt Branntwein, um das ihm unentbehrliche Mastfutter, in welchem die Proteinsubstanzen im Verhältnisse zu den übrigen wie 1 : 5 gemischt sein sollen, zu gewinnen*). Durch das Vieh und namentlich durch das wiederkäuende wird dieses Futter zu stickstoffreicheren und in höherem Grade plastischen Nahrungsmitteln verarbeitet, z. B. zu Milch, Butter, Käse, Fleisch, von welchen uns die tägliche Erfahrung lehrt, dass sie die grösste Ernährungsfähigkeit besitzen und dass ihr ausschliesslicher Genuss nicht minder mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist, so dass deshalb der darin enthaltene Ueberschuss an blutbildenden Bestandtheilen nothwendig durch einen Zusatz an stickstofffreieren, d. h. Wärme erzeugenden Stoffen ausgeglichen werden muss. Gleichzeitig sind im Dünger von diesen Thieren die befruchtenden Elemente vorhanden, um den Pflanzenwuchs der Acker und Wiesen von neuem zu beleben und den Kreislauf der besseren Ernährung der Menschen durch die geeignete Ernährung der Thiere zu beginnen. Ermöglicht nun aber die Brennerei eine grössere Viehhaltung, so bewirkt sie durch das vermehrte Angebot auch eine grössere Wohlfeilheit

*) Ganz das Gegentheil findet in England statt, wo die Branntweinbrennerei nur und ausschliesslich des Branntweins wegen betrieben wird, etwa wie man bei uns das Bier des Bieres und nicht der Treber wegen bereitet, deshalb aber auch der Qualität des Endproductes die meiste Rücksicht schenkt und bei der Wahl der Rohmaterialien lediglich diesem Motive folgt. Das andere Motiv, das der Stoffzersetzung, liegt in der That in England auch nicht so gebieterisch vor. Denn wenn der „Standard of life" dort gegenwärtig noch der Art ist, dass auf den Kopf der Bevölkerung 4mal mehr Fleisch kommt, als auf einen Kopf der Bevölkerung in Sachsen und beziehentlich in Deutschland, ist von der Nothwendigkeit der Ausgleichung eines Ueberschusses an stickstofffreien Nahrungsmitteln noch wenig die Rede.

Ertragsberechnung eines der Getreidebrennerei

bei einer mittlern Fruchtbarkeit von 10 Scheffel à 160 Pfd. Körnergewicht.

I. Ertrag.

1 Acker Land trägt 10 Scheffel Getreide à 160 Pfd., giebt also 1600 Pfd. Körn
und 4000 „ Stroh

Von 10 Scheffel Getreide à 160 Pfd. werden ausgebracht

$\frac{10.10}{18}$ Eimer Branntwein à 50° = 5,55 Eimer à 50° Tr.

oder an Spiritus von 80° Tr. . 3,472 Eimer.

Geldwerth des Kornspiritus à Eimer 13 Thlr.	Thlr.	45. 4.
Heugewichtsäquivalent der Rückstände (Schlempe)	Pfd.	1600
Heuwerth der Rückstände (à 100 Pfd. Heu 20 Ngr.)	Thlr.	10. 20. -
Geldwerth des Stroh (à 100 Pfd. —. 9. 7,5)	„	13. —. -

Summa der Erträge:	an Spiritus	Thlr.	45. 4. 1.
„ „ „	an Schlempe	„	10. 20. —.
„ „ „	an Stroh	„	13. —. —.
Gesammtbruttoertrag p. Acker		Thlr.	68. 24. 1.

II. Kosten.

Für 10 Scheffel Getreide à 3,5 Thlr.	Thlr	35. —. -
Erzeugungskosten von 3,472 Eimer (p. 1 Eimer Spiritus 1,75 Thlr.)	„	6. 2.
Erzeugungssteuer von 3,472 Eimer à 2 Thlr.	„	6. 28.
Summa der Ausgaben	Thlr.	48. —.

Abschluss.

Summa aller Einnahmen		Thlr.	68. 24. 1.
„ „	Ausgaben	„	48. — 4.
Reinertrag p. Acker oder Gewinn		Thlr.	20. 23. 7.

der Preise jener Thierproducte, die allerdings durch andere mächtige Umstände, namentlich durch die, der Verstärkung der Brennèrei vorauseilende, Bevölkerungszunahme zum Theil wieder paralysirt wird

Die Verwendung der Kartoffel in der Landwirthschaft zum Branntweinbrennen erscheint daher von dem eingenommenen Gesichtspunkte aus als eine Scheidung des überschüssigen wärmeerzeugenden (stickstofffreien oder kohlenstoffhaltigen) Theiles, also des Stärkemehls, von dem anderweiten mit dem blutbildenden Stoffe oder dem Eiweiss verbundenen Theils; welcher Rest, mit dem Kleber des Malzes vermengt, eine richtig gemischte halbgelöste Nahrung bildet, deshalb aber auch, um sie der Natur des Magens der Wiederkäuer besser anzupassen, einen Zusatz von Stroh- oder anderem Rauchfutter verträgt. Da die Kartoffel, den mitgetheilten Analysen zu Folge, das 10fache des Eiweisses an Stärkemehl enthält, so kann die Hälfte zu Branntwein verarbeitet werden, bis ein Rest bleibt, der im Verhältnisse der Getreidearten wie 1 : 5 gemischt ist (Knapp).

Ein Ergebniss dieser Beleuchtung ist, dass, wenn von einer wohlthätigen Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft und Viehzucht die Rede ist, diess offenbar und in vorzüglicherem Grade von der Kartoffelbrennerei als von der Getreidebrennerei zu behaupten steht. Die letztere ist unverkennbar auch mehr Fabrikgeschäft und als solches Hauptzweig, während die erstere, gleichviel ob die Brennerei im steuergesetzlichen Sinne eine landwirthschaftliche ist oder nicht, in der Mehrzahl der Fälle ein landwirthschaftliches Nebengeschäft ist. Dass die Kartoffeln aber auch in der That das eigentliche Material der Brennerei im Königreich Sachsen sind, das geht ebenso sehr aus der Menge ihrer Verwendung hervor, als es eine nothwendige Folge des sehr verschiedenen Ertrags des Bodens ist, je nachdem derselbe im Dienste der Getreide- und der Kartoffelbrennerei steht.

ker Landes im Dienste

der Kartoffelbrennerei

ei einer mittlern Fruchtbarkeit von 100 Scheffel à 190 Pfd. Gewicht der Knollen.

I. Ertrag.

cker Land trägt 100 Scheffel Kartoffeln à 190 Pfd.

giebt also . . . . . 19000 Pfd. Knollen.

100 Scheffel Kartoffeln à 190 Pfd. werden ausgebracht

$\frac{100.10}{36}$ Eimer Branntwein à 50° = 28 Eimer à 50° Tr.

oder an Spiritus von 80° Tr. . . 17,5 Eimer.

lwerth des Kartoffelspiritus à Eimer 11 Thlr. . . . . Thlr. 192. —. —.

gewichtsäquivalent der Rückstände . . . . . Pfd. 4750.

werth der Rückstände (à 100 Pfd. 20 Ngr.) . . . . . Thlr. 31. 20. —.

Summa der Erträge: an Spiritus Thlr. 192. —. —.

„ „ „ an Schlempe „ 31. 20 —.

Gesammtbruttoertrag p. Acker Thlr. 223. 20. —.

II. Kosten.

100 Scheffel Kartoffeln à 1 Thlr. . . . . Thlr. 100. —. —.

ɔugungskosten von 17,5 Eimer à 1,75 Thlr. p. Eimer, 80° Tr. „ 30. 19. —.

ɔugungssteuer von 17,5 Eimer à 2 Thlr. . . . . „ 35. —. —.

Summa der Ausgaben Thlr. 165. 19. —.

Abschluss.

Summa aller Einnahmen Thlr. 223. 20. —.

„ „ Ausgaben „ 165. 19. —.

Reinertrag p. Acker oder Gewinn Thlr. 58. 1. —.

Jeder dieser Reinertragsberechnungen sind die augenblicklich bestehenden, allerdings ziemlich günstigen Verhältnisse sowohl hinsichtlich der Spiritus-, als der Fruchtpreise zu Grunde gelegt. In Betreff der Ausgaben sind sie möglicherweise etwas zu niedrig gehalten; jedoch das ändert die ungleich höhere Ertragsfähigkeit des im Dienste der Brennerei stehenden Kartoffellandes nicht. Auf 1 Acker Land wird mittels Kartoffeln unter übrigens gleichen Verhältnissen fünfmal mehr Spiritus gewonnen als mittels Getreide, und bei Spiritspreisen wie die dermaligen gewährt er auch einen fast 3mal höheren Reinertrag: ein Reinertrag, der, wenn er sich nur einige Zeit hindurch auf dieser Höhe hielte, der Kartoffelbrennerei deshalb einen ungeheuern Aufschwung ertheilen müsste, weil auf andere Weise nur schwer ein ähnlicher Gewinn aus dem Boden zu ziehen ist.

Es war nicht zu umgehen, schon bei der Behandlung dieses Theils der Frage dem sittlichen Moment derselben Beachtung zu schenken, freilich nach einer Richtung hin, welche von Denjenigen, die die Branntweinbrennerei lediglich vom Standpunkte der Moral und der öffentlichen Gesundheit betrachten, gewöhnlich ausser Acht gelassen wird. Wem wird und kann es einfallen, zu behaupten, dass der übermässige Branntweingenuss nicht schädlich sei; aber wenn man dieses Uebel erfolgreich bekämpfen will, so muss man es nicht in seinen Wirkungen, sondern in seinen Ursachen bekämpfen. Nach der Ansicht der ethischen Beurtheiler der Branntweinbrennerei wäre der einfachste Weg: wenn nicht die gänzliche Unterdrückung, so doch die höchste Erschwerniss des Brennereibetriebs. Als ein schlagendes Argument hierfür wird nebenbei gewöhnlich die Berechnung ins Feld gestellt, wie viele Menschen und Thiere leben könnten, wenn ihnen die Rohmaterialien, die durch die Branntweinbrennereien verarbeitet werden, direct zugänglich wären. Allerdings ist diess ein bedeutendes Quantum. denn es betrug allein in Sachsen im jährlichen Durchschnitt 87222 Scheffel Getreide und 663191 Scheffel Kartoffeln. Allein gerade in diesen Zahlen liegt zugleich der Beweis von der Nützlichkeit der Brennerei. Von dem Getreide könnten, selbst wenn alles Roggen wäre, füglich nicht mehr als 20000 Menschen leben; die Kartoffeln würden, je nachdem sie mehr oder weniger ausschliessliche Nahrung sind oder sein müssen, für eine grössere Menge Menschen ausgereicht haben. Insofern aber der dermalen schon überreichliche Genuss von Kartoffeln weder Menschen noch Thieren zuträglich ist und bei den Menschen Körper- und Geisteseigenschaften entwickelt, die dem fröhlichen Gedeihen des physischen und moralischen öffentlichen Wohles fast in noch stärkerer Weise hinderlich sind, als einige Branntweinsäufer es sein können (denn zur allgemeinen Krankheit ist das Branntweintrinken, Gott sei Dank, in Sachsen noch nicht geworden): so bleibt eigentlich bloss die Wahl zwischen zwei Uebeln, und es kommt darauf an, zu entscheiden, welches das kleinste sei.

Die wahre Abhülfe wäre freilich die, neben den Kartoffeln so viel plastische — oder was gewissermafsen auf dasselbe hinauskommt — Fleischnahrung zu geniessen, dass dadurch das richtige und dem körperlichen und geistigen Leben förderliche Verhältniss zwischen plastischen und wärmeerzeugenden Nahrungsmitteln hergestellt würde. Allein da ersteré im Preise ungleich höher stehen, so ist es wohl für Diejenigen, die in der glücklichen Lage sind, einen Ueberschuss solcher ausgleichen zu müssen, sehr leicht, diess zu thun. Dagegen ist es aber für Die, welche vermöge ihrer Armseligkeit auf die wohlfeilsten Nahrungsmittel angewiesen sind, mit kaum überwindlichen Schwierigkeiten verknüpft, den Kampf mit dem Mangel der theuern plastischen Nahrungsmittel zu bestehen. Er ist nur zu bestehen durch Erhöhung des Volksvermögens, wodurch jeder einzelne Betroffene in den Stand gesetzt wird, sich die fehlenden blut- und fleischerzeugenden Nahrungsmittel in hinreichender Menge zuzukaufen oder durch ein Verfahren, wodurch die in grösserer Masse vorhandenen, vorzugsweise wärmeerzeugenden Nahrungsmittel eines Theils ihrer Kohlenstoffhydrate beraubt und nutzbar gemacht werden. Das geschieht

durch die Branntweinbrennerei. Indem sie aber diess thut und mit Vortheil thut, ist sie in gleicher Zeit von zweifachem Nutzen, denn als ein bedeutendes Gewerbe im Staate beschäftigt sie viele Menschen; die dabei verausgabten Arbeitslöhne aller Art allein betragen jährlich über 100000 Thaler.

Das ist schlüsslich keinem Zweifel unterworfen, dass dasjenige Verfahren ungleich höher im Werthe und zwar in jeder Beziehung zu halten wäre, vermittelst welchem jene Abscheidung in gleicher Weise möglich, aber nicht Producte wie Branntwein und Schlempe dabei gewonnen würden, wovon das eine wie das andere unter Umständen doch immer nur von zweifelhaftem Werth für die Menschen und Thiere ist, sondern Producte, etwa Proteinsubstanzen und Zucker, die unmittelbar zur Nahrung der Menschen tauglich sind und die damit jenen Zweck erfüllen, den man indirect durch Verfüttern der nur für das Vieh bestimmten Schlempe und des Verkaufs des Spiritus erreichen will. Der dermalige Stand der chemischen Wissenschaften gestattet freilich nicht, die Ausfindigmachung gerade eines solchen Verfahrens in nahe Aussicht zu stellen; allein die Chemie hat doch bereits den Weg gezeigt, wie die Kartoffeln, ohne dass sie in Branntwein und Schlempe umgewandelt werden, nicht minder nutzbar zu machen sind, indem man sie zur Bierbrauerei verwendet. Den schönen Arbeiten des Prof. Balling ist es zu danken, dass Experimente im Kleinen und Grossen dieser Verwendungsart der Kartoffeln bereits einen Boden gewonnen haben, der nur in den letzten Jahren durch die wiederholt aufgetretene Kartoffelkrankheit etwas wankend geworden ist.

Unter den wesentlichen Bestandtheilen des Bieres entspringen vier lediglich aus der Stärke, nehmlich: Alkohol, Zucker, Gummi, Kohlensäure. Nach dem unmittelbar Vorhergegangenen sind die Kartoffeln die bei weitem billigste Quelle für die Stärke und das Stärkemehl, und da man aus der Methode ihrer Verarbeitung zu Branntwein die Erfahrung gezogen hat, dass sie nur eines Zusatzes von Malz bedürfen, um in eine zuckerige Flüssigkeit umgewandelt zu werden, so folgt daraus von selbst, was in der That auch der Fall ist, dass die Kartoffeln, lediglich von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, der wohlfeilste Rohstoff für die Brauerei sein müssten. In voller Ausdehnung lässt sich natürlich das nur dann erst behaupten, wenn das Vorurtheil der Consumenten (welche Biere, die auf irgend welche neue Art erbraut wurden, stets mit dem langgewohnten Gerstenmalzbiere vergleichen) gegen andere, nicht minder auf rationellen Grundlagen ruhende Brauerzeugnisse, noch mehr besiegt worden sein wird.

In der Brauerei der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim wird zu einem Gebräude gewöhnlichen Malzbieres 500 Pfund trocknes Malz verwendet, wenn aber Kartoffelbier gebraut werden soll, so wird nur die Hälfte des Malzes genommen und die andere Hälfte durch 1000 Pfd. Kartoffeln ersetzt. Hiernach entsprechen für den Brauprocess 100 Pfd. lufttrocknes Kartoffel-Stärkemehl 150 Pfd. Gerstendarrmalz von 60 Proc. Gehalt oder 100 Pfd. Kartoffelmehl sind aequivalent 133 Pfd. Gerstenmalz. Bei einem anzustellenden Vergleich über den Ertrag einer mit Kartoffeln bebauten Fläche, je nachdem sie im Dienste der Brennerei oder der Brauerei ist, sind die technischen Schwierigkeiten nicht ausser Acht zu lassen, die die Bierbrauerei bei der Anwendung von Kartoffeln statt des Gerstenmalzes zu überwinden hat und eben so wenig ist von der Weitläufigkeit und Kostspieligkeit der Vorrichtungen Umgang zu nehmen, die zu treffen sind, um dem Biere den unangenehmen Geschmack, der von der Verwendung roher Kartoffeln herkömmt, zu rauben, da beide Umstände, die Herstellungskosten, nicht unwesentlich erhöhen. Die letztere Rücksicht erheischt fast gebieterisch die Verwendung von Kartoffelstärke zum Brauprocess, d. h. die vorherige Abscheidung der Stärke aus den Kartoffeln, welche getrocknet leicht aufgehoben und zu jeder Zeit zur Biererzeugung verwendet werden kann, was weder mit dem feuchten Stärkemehl, noch mit den rohen Kartoffeln der Fall ist, die sich zu jenen Zwecken

nicht gut bis zur Zeit der neuen Ernte unverändert aufbewahren lassen. So lange man bei der Verwendung der Kartoffeln zum Bierbrauen auf solchen Umweg gewiesen ist, so lange wird freilich die Rückwirkung der Kartoffelbrauerei auf die Landwirthschaft eine ungleich schwächere sein, als die der Kartoffelbrennerei. Denn bei dieser ist nur ein Minimum von 6—7 Pfd. Gerste auf 100 Pfd. rohe Kartoffeln erforderlich, während bei jener nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen 25 Pfd. Gerstenmalz oder 31,5 Pfd. Gerste auf 100 Pfd. rohe Kartoffeln zu rechnen sind.*) Hierzu kommt aber, dass, sollen die Kartoffeln erst zu Stärkemehl verarbeitet werden, dieser Umweg nicht nur neue Kosten verursacht, sondern auch, dass die 1000 Pfd. rohe Kartoffeln z. B., welche 250 Pfd. Gerstenmalz ersetzen, nur den Werth dieses Malzes und fast keinen Nebenwerth mehr haben, da bei der Verarbeitung der Kartoffeln auf Stärkemehl der Werth der Rückstände deshalb nicht hoch anzuschlagen ist, weil sie fast alles Eiweisses der Kartoffeln beraubt sind, das bei den Stärkewassern bleibt. Diese werden eben dieses Gehaltes wegen nur durch Begiessen der Düngstätten noch etwas nutzbar gemacht, obgleich sie zur Anbrühung des Viehfutters mit noch grösserem Vortheil zu verwenden wären.

Es bleiben hiernach 1000 Pfd. rohe Kartoffeln mit 316 Pfd. Gerste in Parallele zu stellen. Die Werthe beider vergleichen sich nach den 12jährigen niederen und mittleren Durchschnittspreisen wie folgt mit einander:

25. Fruchtsorten.	Geldwerth der gegenseitigen Acquivalente bei dem niedrigst. Durchschnittspreis.	mittleren Durchschnittspreis.
	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.
Gerste . . 316 Pfd. (1 Schfl. à 150 Pfd.)	4. 20. —.	5. 15. —.
Kartoffeln 1000 Pfd. (1 Schfl. à 190 Pfd.)	4 — 9.	6. 5. 1.

Aus diesen Vergleichungen folgt unmittelbar, dass schon bei dem dermaligen Stand der Erfahrungen in der Kartoffelbrauerei bei niedrigen Preisen der Kartoffeln ziemliche Vortheile durch die passende Verwendung dieser Frucht herausspringen. Diese Vortheile erhalten aber dadurch eine viel grössere Bedeutung, dass die Gerste zu ihrem erspriesslichen Wachsthum einen immerhin guten Boden bedarf, während die Kartoffel auch auf schlechtem Boden und bei wenig Dünger gedeiht. Auf 1 sächs. Acker von 300 Quadratruthen werden nach S. 421 im Mittel aller Jahre und Qualitäten 100 Schffl. = 19000 Pfd. Kartoffeln erbaut, die selbst bei dem niedrigsten Durchschnittspreis einen Werth von 76,6 Thlr. haben, während die Gerste, die auf der gleichen Fläche wächst, 12 Schffl. im Durchschnitt beträgt und bei parallelem Preis nur einen Werth von 24 Thlr. excl. Stroh, von 32—34 Thlr. incl. Stroh hat. Es kann somit auf 1 Acker Kartoffelland im Dienste der Brauerei das Aequivalent von 4750 Pfd. Gerstenmalz oder von 5700 Pfd. roher Gerste erzeugt werden, auf 1 Acker Gerstenboden im Dienste der Brauerei aber nur von 1500 Pfd. Gerstenmalz oder 1800 Pfd. Gerste selbst. Der Kartoffelboden gewährt mithin im Dienste der Brauerei einen 3,16mal höheren Ertrag als der Gerstenboden, sobald das Stroh und die Treber von dem Malze ausser Ansatz bleiben. Treten diese mit in Rechnung, dann ist der Ertrag doch immer noch der 2,3fache bis 2,4fache des mit Gerste bestellten Ackerlandes. Bei der Brennerei steht der Ertrag des Kartoffellandes gegenüber dem Getreidelande gegenwärtig in einem

*) Es liegen auch Erfahrungen vor, dass 100 Pfd rohe Kartoffeln 30 Pfd. Gerste ersetzten.

Verhältniss wie die Werthe von 58 Thlr. 1 Ngr. — Pf. zu 20 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf., d. h. er ist der 2,8fache.

Berücksichtigt man, dass die heute sich herausstellenden Erträge der Kartoffelbrennerei das stufenweis gewonnene günstige Resultat einer langen Reihe von Jahren und die Frucht vieler technischen Versuche sind, dass dagegen den Erträgen der Kartoffelbrauerei nicht bloss Minimalsätze unterstellt worden, sondern dass auch die technischen Operationen dabei noch in der Entwickelung begriffen sind, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass die Kartoffelbrauerei nicht bloss deshalb eine Zukunft hat, sondern auch aus dem Grunde, weil im Verfolg dieser Aufgabe die befriedigendste Lösung eines volkswirthschaftlich eben so wichtigen als moralisch bedeutungsvollen Problems ruht: die Metamorphose der Branntweinbrennereien in Anstalten, deren Erzeugnisse nicht von zweifelhaftem, sondern von zweifellosem Werth sind.

Mehr oder weniger sind in diesen Andeutungen über die Rückwirkung der Brennerei auf die Landwirthschaft auch die Beziehungen der Branntweinbrennerei zum Staatsganzen zur Sprache gekommen; allein das ist doch immer nur vom allgemeinen Standpunkte aus geschehen. Es wird sich am Schlusse des Aufsatzes noch Gelegenheit finden, die hervortretendsten dieser Beziehungen deutlicher und zwar numerisch darzulegen.

IV. Besteuerung des Branntweins. Die vielen Beziehungen, in welchen diese zu dem ganzen Brennereigeschäft steht, die mächtigen Einwirkungen, sowohl was ihr Prinzip als auch ihre praktische Ausführung anlangt, auf den technischen Betrieb des Gewerbes, auf die Landwirthschaft und auf die Consumtion sind so durcheinandergreifend und die bei der Beurtheilung dieser Steuerfrage einzunehmenden Standpunkte so mannichfach, dass sie Anlass zu einer eigenen Literatur gegeben haben. In der Hauptsache erstreckt sich diese allerdings nur auf die Steuerbehandlung des Branntweins, weniger auf die volkswirthschaftlichen Rücksichten, die hierbei von gleich grosser Wichtigkeit sind. Es ist deshalb nicht überflüssig, diese letzteren vorzugsweise zum Gegenstande dieses Abschnitts zu machen.

Die gewöhnliche Ansicht der Dinge lässt den Branntwein als einen vorzüglich guten Gegenstand der Besteuerung erscheinen, weil sein Genuss, wenn er ins Uebermaafs geht, unbestreitbar so verderblich auf Geist und Körper wirkt, dass man wünschen muss, der Consumtion desselben durch einen möglichst hohen Preis, der durch eine hohe Steuer hervorgebracht werden soll, Schranken zu setzen. Um mit dieser hohen Steuer — obgleich sie nicht von den Producenten, sondern von den Consumenten getragen, von ersteren höchstens nur eine Zeit lang verlegt wird — jedoch nicht auch zugleich die wohlthätigen Rückwirkungen der Brennerei auf die Landwirthschaft und Viehzucht zu paralysiren, gab es Mittel und Wege, den kleineren mit Landwirthschaft verbundenen Brennereien gewisse Steuererleichterungen zufliessen zu lassen. Die Annahme dieser Grundsätze war sehr leicht, die Ausführung der Besteuerung aber sehr schwierig und die verschiedenen Massregeln, die man seit einer Reihe von 30—40 Jahren nach und nach ergriffen hat, um den im Auge habenden Zweck zu erreichen, bilden einen so interessanten Theil der Entwickelungsgeschichte des Brennereigewerbes, dass sie, will man die technischen Fortschritte desselben kennzeichnen, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden können.

Die Besteuerung des Branntweins oder des Spiritus kann möglicherweise verschiedene Ausgangspunkte nehmen. Zunächst hat man die Wahl, die Fabrikation oder den Verbrauch zu besteuern. Nirgends bewahrheitet

sich's mehr als bei der Steuer, dass oft die theoretisch vollkommenste die praktisch unausführbarste, unbequemste ist. Das ist auch auf die Verbrauchssteuer des Branntweins anwendbar Die Steuercontrole und die Versicherungsmittel, dass kein Branntwein zum Verbrauch gelange, der unversteuert geblieben, würde für den Staat eben so kostspielig, als für die Consumenten lästig sein. Die Controle ist offenbar weit leichter, und die Belästigung trifft eine ungleich geringere Zahl von Personen, wenn man die Fabrikation des Branntweins besteuert. Diese Besteuerungsweise ist darum allgemein angenommen, indess verschieden sind die Ausgangspunkte. Es ist einleuchtend, dass man hierbei ausgehen kann:

1) vom Rohstoff, wobei natürlich der mittlere Gehalt des Getreides und der Kartoffeln oder der sonstigen Materialien an trockner, ausbutegewährender Substanz zu berücksichtigen ist;
2) von der Maische, wobei entweder ihre Quantität allein oder zugleich auch ihre Qualität oder Consistenz in Betracht gezogen werden kann;
3) von dem Producte selbst, mit Rücksicht auf seine Grädigkeit, d. h. also von der Menge des erzeugten absoluten Alkohols, und endlich
4) von der Zeit, innerhalb welcher entweder ein bestimmtes Maas Maische in Gährung übergehen oder ein bestimmtes Maas gegohrene Flüssigkeit destillirt werden kann.

Die Wirkung, sowie die Schwierigkeit der Ausführung jeder dieser Besteuerungsmethoden ist verschieden. Es ist keine Frage, dass die Besteuerung des Endproducts nach seiner qualitativen und quantitativen Beschaffenheit die rationellste und gerechteste ist. Sie hindert weder den Betrieb, noch beschränkt sie den Brenner in der Wahl der besten Mittel zur Erzielung des höchsten Ertrags; ferner trifft sie alle Producenten in gleichem Maafsstabe, d. h. nach Maafsgabe ihrer Leistung. Allein das ist gewissermassen ihr Fehler, denn sie enthält deswegen keinen Sporn zur Vervollkommnung, wohl aber verhindert sie die Umgehung der Steuer keineswegs, so dass, um Defraudationen vorzubeugen, die mit dem fertigen Product nicht allzu schwierig sind, die Steuerbehörden gezwungen sind, auf den Betrieb und dessen einzelne Processe zurückzublicken, um sich zu überzeugen, dass wirklich nicht mehr als das versteuerte Quantum producirt worden sein konnte. Diese Besteuerungsweise findet in England, in Deutschland aber nirgends statt.

Anders sind die Wirkungen der Besteuerung des Rohstoffs. Sie ist offenbar mit noch weit mehr Schwierigkeiten verknüpft, weil sie, um gerecht zu sein, nothwendig nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität derselben Rücksicht nehmen muss. Diess setzt voraus, dass von jeder zum Brennen bestimmten Quantität Rohstoff die Alkoholausbeute bestimmt werde, ähnlich etwa wie man beim Ankauf der Erze zum Zweck des Verhüttens derselben Näss- und Gehaltsprobe nimmt und danach den Kaufpreis, bei der Branntweinbrennerei aber die Steuer, bestimmt. Das setzt wiederum voraus, dass man bei den Rohstoffen für die Brennerei eine eben solche mechanische Mischung der verschiedenen Theile vornehmen könnte, so dass aus der Probe eines kleinen, beliebig genommenen Theiles des Rohstoffquantums ein zuverlässiger Rückschluss auf die Beschaffenheit des Ganzen möglich wäre — was durchaus unthunlich ist und die Controlirung des Maischraums gebieterisch nothwendig macht —; anderntheils würde diese Besteuerungsweise erfordern, scheiterte sie nicht schon an der eben genannten Unzuträglichkeit, dass die Steuerbeamten zugleich geübte Physiker und Chemiker wären und dass jede Brennerei soweit mit einem chemischen Apparat versehen wäre, um solche Proben möglich zu machen. Beides durchaus unzutreffende und unbillige Vorbedingungen.*) Weil sich der Rohstoff, namentlich Getreide

*) Was die schnelle Ermittelung der Stärkeprocente und des specifischen Gewichts der Kartoffeln betrifft, so construirt jetzt Mechanikus F. Herrmann in Dresden hydrostatische

und Kartoffeln gleichfalls ziemlich leicht der Steuerberechnung entziehen lassen, so würden bei dieser Besteuerungsweise Steuerhinterziehungen sicher nicht ausbleiben und die Befürchtung solcher müsste den Steuerfiscus zwingen, sein prüfendes Auge auf die Processe der Verarbeitung mit zu richten. Die Wirkung dieser Steuer ist allerdings eine den Forderungen der Wissenschaft durchaus entsprechende, denn sie trifft mit dieser in dem Ziele zusammen: aus einem gegebenen Gewicht Rohstoff die grösstmögliche Menge Alkohol zu extrahiren. Eben deshalb hat sie, da sie bis jetzt noch nicht zur Anwendung gelangt ist, noch eine Zukunft.

Auf die Besteuerung der Zeit gründet sich der Blasenzins. Wenn man die Geräthschaften, die zum Destilliren gebraucht werden, kennt, so ist es leicht, mit ziemlicher Sicherheit einen Schluss auf die Menge des erzeugten Alkohols und der zur Ueberdestillation erforderlichen Zeit zu machen, sowie auch diese Zeit genau zu beobachten. Indem man eine bestimmte Zeiteinheit zur Ausführung dieses Processes mit einem gewissen Steuersatze belegt, stellt man jedoch stillschweigend dem Branntweinbrenner zugleich die Aufgabe, die möglichst grösste Menge von Alkohol in der möglichst kürzesten Zeit aus dem verarbeiteten Material auszuscheiden, und je höher man diese Zeit besteuert,*) desto dringender ist die Aufgabe, die in ihrer Lösung gleichsam eine von der Regierung selbst gesetzte Prämie auf die beste Benutzung dieser kostbaren Zeit ist. Der preussische Statistiker Hoffmann schildert die Wirkung beregter Besteuerung in Preussen mit den Worten: Die Betriebsamkeit hat ihr Möglichstes gethan, diese Belohnung zu verdienen; es sind Einrichtungen von solchem Aufwand an Capital in der Anlage und von Aufmerksamkeit im Gebrauche daraus hervorgegangen, dass es nur wenigen Brennereien von ungewöhnlich grossem Umfange möglich blieb, den vollen Gewinn daraus zu ziehen. Der Verfall aller übrigen war entschieden, wenn die Regierung streng auf Durchführung dieser Steuererhebung bestand; gab sie dagegen Ermässigungen nach, so war Vorwänden zur Umgehung der Steuer ein weiter Spielraum geöffnet. Bei der vorausgesetzten Nothwendigkeit, den Betrieb der Branntweinbrennerei als ländliches Nebengewerbe aufrecht zu erhalten, wurde daher die Wahl eines andern Mittels zur Schätzung der Menge des gewonnenen Weingeistes unerlässlich. Es ward in der Ausmessung des Raumes gefunden, welchen die zur Erzeugung des Weingeistes bestimmte Masse während der Gährung einnimmt, wodurch derselbe entwickelt wird. Diese Art der Besteuerung ist die heutigen Tages in allen Zollvereinsländern bestehende Maischraumsteuer. —

Offenbar haben ursprünglich vielfache Rücksichten darauf eingewirkt, der Besteuerung des Raums, der Maischsteuer, wie man sie kurzweg nennt, den Vorzug vor den übrigen zu geben. Ein besonderer Grund dürfte indess die Erwägung des Umstandes gewesen sein, dass es mit vielen Schwierigkeiten und Gefahren (sowohl in technischer als moralischer Hinsicht) verknüpft ist, mit dem Rohstoff im Zustande der gährenden Maische eine Defraudation vorzunehmen. Leider hat aber vor dieser fiscalischen Rücksicht die technisch wissenschaftliche dergestalt in den Hintergrund treten müssen, dass heut zu Tage im Brennereigewerbe nicht die Aufgabe die ist: aus einer gegebenen Menge Rohstoff die grösstmöglichste Menge Alkohol zu gewinnen, sondern aus dem kleinsten Volumen Maische die höchste Alkoholausbeute zu erzielen. — Der günstige und zweckmässige Verlauf des Zuckerbildungs- oder Maischprocesses, sowie des Gährungsprocesses der süssen Maische ist aber an ein gewisses Verhältniss der Verdünnung der zu verarbeitenden Substanzen oder des Wasser-

---

Schnellwagen, durch deren Hilfe das specifische Gewicht und der davon abhängige Stärkemehlgehalt der Kartoffeln schnell, leicht und sicher bestimmt werden können. Der Preis einer solchen Waage ist 2 Thaler.

*) Eine gleichmässige Besteuerung der Zeit für alle Brennereien ist nicht durchzuführen; es war darauf auch schon in dem preussischen Gesetz vom 8. Februar 1819, die Besteuerung des Branntweins u. s. w. betreffend, Bedacht genommen.

zusatzes gebunden, unter welches man nicht herabgehen kann, ohne an der Ausbeute einzubüssen. Während also die rationelle Technik eine gewisse Verdünnung der Maische verlangt, drängt jedoch die Besteuerung auf eine möglichste Benutzung des besteuerten Raums, d. h. auf eine möglichst concentrirte Maische. In der Praxis hat diess nach und nach die Methode des Dickmaischens und alle Consequenzen desselben hervorgerufen, mittels dieser auf die Einrichtung der Destillirapparate wesentlich Einfluss genommen und im Ganzen beachtenswerthe Fortschritte und Verbesserungen nach sich gezogen, die vielleicht noch grösser sein würden, wenn die (aus fiscalischen Rücksichten gebotenen?) Eingriffe der Steuerbehörden in den Betrieb, in die Zeiteintheilung, Gährdauer, Brenndauer, Dimension der Gefässe nicht ein wesentliches Hinderniss wären.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auch bei diesem Besteuerungsgrundsatze die grossen Anstalten vor den kleineren nennenswerthe Vortheile erlangt und voraus haben. Nicht allein ist die Einführung von Dampferwärmungs- und Dampfdestillirapparaten, welche die Verarbeitung und Destillation sehr dicker Maischen möglich machen, wegen der Kostspieligkeit dieser Apparate an eine gewisse Grösse des Betriebs gebunden, sondern die Aufstellung derselben wird auch in demselben Maafse billiger, als sich die Erhaltungs- und Amortisationskosten auf eine grössere Menge von erzeugtem Spiritus vertheilen. Die das ganze Jahr hindurch arbeitenden Etablissements haben also schon dadurch einen namhaften Vorsprung vor denjenigen, die nur die Hälfte des Jahres und zwar im Winter brennen. Solche sind aber die kleineren landwirthschaftlichen alle, die in der Hauptsache nur die bessere Verwerthung der selbst erbauten Kartoffeln im Auge haben. Um daher die Existenz gerade dieser Brennereien, deren Erhaltung ja eben im Interesse der Landwirthschaft und Viehzucht vorzugsweise wünschenswerth erscheint, nicht aufs Spiel zu setzen, lag die Nothwendigkeit vor, ihnen gewisse Steuererleichterungen zu gewähren, vermöge welcher einzig und allein die Mehrzahl dieser kleinen Brennereien sich gegenüber den grösseren erhält. Trotzdem hindert diese Begünstigung nicht, dass das Brennereigewerbe sich immer mehr in grosse Anstalten zusammendrängt, welche sowohl der Zahl als dem Umfange ihres Betriebes nach in schnellem Steigen sind. Es versteht sich von selbst, dass die Rücksichten auf die Landwirthschaft bei jenen Erleichterungen nicht so weit gehen konnten, jedem Landwirth die Anlage einer Brennerei lediglich auf Grund seiner Eigenschaft als Landwirth zu gestatten. Die wegen der Steuererhebung nothwendige Aufsicht über dieselben würde entweder sehr kostspielig oder sehr unvollkommen sein, sollte sie in einem so kleinen Lande wie Sachsen auf viele Tausende von kleinen Brennereien erstreckt werden, welche zerstreut von einander und entfernt von den Steuerämtern in allen Theilen des Landes umher liegen. Die Erlaubniss des Brennereibetriebs wurde daher in Sachsen durch das Mandat vom 5. Januar 1826 an eine gewisse Grösse des Grundbesitzes oder vielmehr des Besitzes von pfluggängigem Areal geknüpft und zwar wurde als Bedingung der Anlage einer sogenannten landwirthschaftlichen Brennerei erfordert in den Städten ein Besitzthum von mindestens 10, auf dem Lande von mindestens 30 Scheffeln à 150 Quadratruthen pfluggängiges Land. Diese und einige andere Vorschriften gedachten Mandats wurden zwar erst durch die Verordnung vom 24. Februar 1853, die Anlegung von Branntweinbrennereien betreffend, formell ausser Kraft gesetzt, factisch wurden sie aber schon durch das angeführte Gesetz vom 4. December 1833 aufgehoben, welches eine gewisse Grösse des Maischraums (360 Dr. Kannen) als Minimum der Declaration bezeichnete und dadurch kleine Winkelbrennereien von selbst unmöglich machte. Ohngeachtet dieser directen und indirecten Beschränkung der Zahl der Brennereien belaufen sich die Erhebungskosten der Branntweinsteuer doch auf circa 25 Procent des Betrags der gesammten Steuer, also beiläufig auf 70—80000 Thlr. jährlich.

Die so eben nach ihrem Principe und ihren Wirkungen beschriebene Maischsteuer für mehlige Substanzen (welche nach dem Früheren der bei weitem beträchtlichste Theil der verwandten Rohstoffe sind) wurde im Königreich Sachsen, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Anschluss an den Zollverein, durch Gesetz vom 4. Dec. 1833 und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze, die Branntweinsteuerverordnung von demselben Tage, — beide principiell in vollständiger Uebereinstimmung mit den analogen Verordnungen in Preussen und dem thüringischen Staatenverein — eingeführt und seit dem 1. Januar 1834 mit Gemeinschaftlichkeit der Einnahme erhoben, der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen und zwischen Sachsen, Preussen und dem thüringischen Staatenvereine im Verhältnisse der Bevölkerungszahl jedes dieser Länder getheilt.*)

In Betreff des Erhebungsfusses und der Steuersätze sind die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 4. December 1833 folgende:

(Erhebungsfuss.) Die Abgabe wird *a.* bei mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der Gefässe, in welchen erstere eingemaischt werden (Maischbottichsteuer); *b.* bei nicht mehligen Stoffen nach deren Menge erhoben und zwar in beiden Fällen mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit, welche dem zu verarbeitenden Material von Natur eigen und durch technische Behandlung abzugewinnen ist.

(Betrag der Steuer- und Erhebungssätze.) Der allgemeine Steuersatz für einen Dresdner Eimer à 72 Kannen Branntwein zu 50 Proc. nach dem Alkoholometer von Tralles soll 3 Thaler 1½ gGr. (nach dem Einundzwanzigguldenfuss) betragen und wird daher verhältnissmässig nach folgenden Sätzen vorläufig erhoben: *a.* wenn das zu verarbeitende Material aus Getreide, Kartoffeln oder anderen mehligen Stoffen besteht, mit 1 Groschen für je 20 Dresdner Kannen Rauminhalt der Maischgefässe, jedoch gegen einen, an der im Betriebsplan angemeldeten und zu versteuernden Gesammtkannenzahl des Rauminhalts zu gewährenden Rabatt, wie solcher in der Beilage unter A. vorläufig bestimmt worden ist; *b.* wenn nicht mehlige Bestandtheile verwendet werden, mit: *aa.* 6 Groschen für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst, und *bb.* 3 Groschen für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchte. Werden andere als vorstehend benannte Stoffe zu Branntwein verarbeitet, so bestimmt die ihrer Ertragsfähigkeit und obigem Verhältnisse angemessenen Hebesätze das Finanzministerium. Der Regierung bleibt vorbehalten, auf den Fall, wenn sich die Ertragsfähigkeit des Materials durch vollkommenere technische Behandlung dergestalt erhöhen sollte, dass eine fühlbare Störung des Verhältnisses der § 3 verordneten Hebesätze zu dem ebendaselbst angenommenen allgemeinen Steuersatze hervorgebracht würde, dieses Verhältniss durch anderweite Bestimmungen wieder herzustellen.

(Ermässigung der Steuer für landwirthschaftliche Brennereien.) Mit Landwirthschaft verbundene Brennereien, in welchen nur vom 1. November bis 30. April des nächstfolgenden Jahres aus selbst gewonnenen mehligen Stoffen gebrannt und für jeden einzelnen Betriebstag nicht mehr als 1040**) Dresdner Kannen Maische bereitet werden, erhalten an der Steuer einen Erlass, welcher den neunten Theil der ersteren beträgt. Dagegen haben zwar dergleichen Brennereien bei längerem Betriebe für die gedachten sechs Winter-

*) Die gleiche Theilung der Branntweinsteuereinnahme hatte nur bis zum Jahre 1843 statt. Bei Erneuerung des Branntweinsteuervertrags im Jahre 1841 war die stärkerere Branntweinconsumtion in Preussen Veranlassung, dass in Zukunft dieses ein Präcipuum von 18½ Procent (höchstens jedoch 129000 Thaler) erhielt, welches von dem nach der Kopfzahl auf Sachsen kommenden Antheile vorweg genommen wird. Durch den Vertrag vom 4. April 1853 ist dieses Verhältniss auf anderweit 12 Jahre verlängert worden.

**) Diese Kannenzahl ist durch Zoll- und Steuerverordnung vom 12. December 1838 auf 1100 erhöht worden.

monate eine Nachzahlung der Steuer nicht zu bewirken, aber vom 1. Mai an den vollen Steuersatz so lange fort zu entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis mit October) geruht hat. Auch tritt der volle Steuersatz sofort ein, wenn die eine oder andere der übrigen Bedingungen, an welche die Ermässigung geknüpft ist, unerfüllt bleibt. —

Den in diesem Gesetze ausgeschriebenen Steuerbeträgen liegt, wie es deutlich ausgesprochen ist, die Absicht zu Grunde, den Eimer Branntwein à 72 Dr. Kannen von 50° Tr. Stärke mit einer Steuer von 3 Thlr. 1½ gGr., oder die Kanne mit einer Steuer von 1 gGr. und ¼ Pfennig, nach jetzigem Gelde = 12,767 Pfennige, zu treffen. Ein Eimer 80grädiger Spiritus sollte hiernach mit 4 Thlr. 27 Ngr. 0,8 Pf. besteuert sein. Selbst ohne Kenntniss des Ursprungs dieses Steuersatzes lässt sich von dem dermaligen Standpunkte der Brennerei zurückschliessen, dass man bei Feststellung jenes Satzes voraussetzte, dass zur Erzeugung von 1 Eimer Branntwein à 50° Tr. durchschnittlich 1470 Dresdner Kannen Maischraum erforderlich seien*), und mit Berücksichtigung des Wasser-

*) Die in dem genannten Gesetze festgestellten Steuerbeträge sind denjenigen conform, welche auf Grund des interimistischen Regulativs des Königlich preussischen Finanzministeriums und des nachherigen Gesetzes, die anderweite Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, vom 1. Dec. 1820 in Preussen erhoben wurden. Es muss überhaupt an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Branntweinbesteuerung im Königreich Sachsen eine selbstständige Geschichte nicht hat. Bis zum Schlusse des Jahres 1833 bestand hier eine solche Steuer nicht. Das Branntweinbrennen war ein freies Gewerbe und an keine andern Bedingungen als an die durch das citirte Mandat vom 5. Januar 1826 geordneten gebunden. Daher war aber auch mit Ausnahme einiger wenigen Anstalten bis zum Jahre 1833 von einem rationellen Brennereibetrieb in Sachsen keine Rede. Nur erst die durch Gesetz vom 4. Dec. 1833 eingeführte Branntweinsteuer hat das Brennereigewerbe im Inlande aus seinem lethargischen Schlummer gerissen und in verhältnissmässig kurzer Zeit an die Stelle einer Unzahl ganz mangelhafter, kaum den Namen verdienender Brennereien eine Anzahl chemischer Werkstätten geschaffen, deren Betrieb nicht allein auf wissenschaftlicher Basis ruht, sondern die, unter sorgfältiger Benutzung auch der geringsten Vortheile, gegenseitig einen erfreulichen Wetteifer entfalten, so dass es viele bereits zu Resultaten gebracht haben, welche ihnen einen ehrenvollen Platz neben den grösseren und vortheilhaft organisirten preussischen Anstalten dieser Art sichern. Wahrscheinlich würde man in Sachsen nicht in so schneller Zeit zu so günstigen Ergebnissen gelangt sein, wenn man sich nicht, eben so wie in der Brauerei, auch in der Brennerei die bereits in andern Ländern und namentlich in Preussen gemachten Erfahrungen weise zu Nutze gemacht hätte. Indem die grösseren Oeconomieen sich zur Einrichtung der auf ganz neue Basen zu errichtenden Brennereien ausgezeichneter preussischer, mit reichen Erfahrungen in diesem Fache ausgerüsteter Techniker bedienten und eben so wenig die Kosten scheuten, den gänzlich umgestalteten Betrieb in die Hände zum Theil preussischer Brennereiinspectoren zu legen, ersparten sie hierneben doch alle Täuschungen und nutzlosen Kosten, die sich so häufig im Gefolge der Selbsterfindungsmanie befinden. So muss man also die rasche und gedeihliche Entwickelung des Brennereigewerbes in Sachsen ebensosehr, als die wirthschaftlichen Vortheile, die dadurch erst geschaffen wurden, lediglich der Einwirkung der Branntweinsteuer zuschreiben. Aber auch in Preussen war diese die eigentliche Ursache, das belebende Princip; nur hebt dort die Epoche um mehrere Jahre früher an.

Was die Ausgangspunkte des erwähnten preussischen Regulativs vom 1. Dec. 1820 anlangt, so beruhen sie auf dem, dem preussischen Gesetze vom 8. Februar 1819, den Branntweinblasenzins u. s. w. betreffend, untergelegten Erfahrungssatze, dass bei Anwendung gewöhnlicher einfacher Brennapparate binnen 24 Stunden der vierte Theil des Inhalts der Blase an Branntwein von 50° Tr. producirt werden könne; es wurde deshalb angenommen, dass für den Zeitraum von 24 Stunden die Steuer mit 1¼ gGr. für 4 Quart des vollen Blaseninhalts, mithin eben so viel für 1 Quart Branntwein à 50° Tr. zu erlegen sei. Das ist also p. Eimer von 60 Quart oder 73⅓ Dr. Kannen eine Steuer von 3 Thlr. 3 gGr. oder für 72 Dr. Kannen 3 Thlr. 1½ gGr. sächs. Als man sich von den Nachtheilen des Princips der Besteuerung der Zeit überzeugt hatte, übertrug man dieselben Erfahrungssätze auf die Besteuerung des Raums. Im preussischen Rescript vom 8. Dec. 1820 (der Ausführungsverordnung zu obigem Regulativ vom 1. Dec. 1820) findet sich die dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprechende Ansicht ausgesprochen, dass, um ein Quart Branntwein von 50° Tr. zu erzielen, 6 Pfund Getreide oder trockne mehlige Substanz erforderlich und bei der Einmaischung ein Theil der trocknen Substanzen mit 8 Theilen Wasser zu vermischen sei. Der Steigraum der Maische wurde zu ⅕ von dem ganzen Inhalte des Maischgefässes angenommen. Zu 6 Pfund trockner Substanz waren also 48 Pfund Wasser erforderlich und nach der Voraussetzung lieferten demnach 54 Pfund = circa 25 Quart Maische, 1 Quart Branntwein von 50° Tr. Um zu demselben Steuerertrag wie bei der Blasenzinssteuer zu gelangen, musste man daher diese 25 Quart mit 1¼ gGr., oder 20 Quart des Maischraums mit 1 gGr. = 1¼ Sgr. besteuern.

Man fand sich gegenüber den ansehnlichen Vortheilen, welche die Brennereien aus erwähnten, in der That sehr milden Steuersätzen zogen, schon 1824 in die Nothwendigkeit versetzt, die Branntweinsteuer zu erhöhen. Die Königl. preussische Verordnung vom 10. Januar 1824 bestimmte, dass, um den gesetzten Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart Branntwein zu 50° Tr.

gehaltes des Getreides und der Kartoffeln, wären, nach dieser Grösse des Maischraums zu schliessen, auf 1 Gewichtstheil Getreide oder Kartoffeln 7—8 Theile Wasser zum Eintaigen der Maische genommen worden.

Eben sowohl die Steuer, als auch der Bedarf geräumigerer Geräthschaften und eines beträchtlicheren Quantums Brennmaterials zur Destillation einer grösseren Menge (dünnerer) Flüssigkeit mussten rasch dahin wirken, mehr und mehr an dem erforderlichen Wasser abzubrechen und folglich in einem gegebenen Maischraum mehr Branntwein zu produciren. Die Steuer folgte diesen Fortschritten der Technik, indem sie vom 1. Jan. 1841 ab*) den Satz der Branntweinsteuer bei Verwendung mehliger Stoffe auf 2 Neugroschen für je 24 Dr. Kannen Maischraum (ebenfalls wieder unter Rabattirung von circa 2 Procent) festsetzte, den landwirthschaftlichen Brennereien aber einen Erlass von dem sechsten Theile (früher von dem neunten) des vollen Abgabenbetrags gewährte.

Im Vergleich mit dem Steuersatze nach dem Gesetz vom 4. Dec. 1833 musste bei Erlass desjenigen vom 16. Nov. 1840 die Ansicht Geltung erlangt haben, dass anstatt früher 1470 Dr. Kannen Maischraum jetzt nur noch 1090 zur Herstellung eines Eimers Branntwein à 50° Tr. erforderlich seien, denn die Besteuerung p. Kanne Maischraum war von 0,6250 auf 0,8333 Pfennige gestiegen. Die Richtigkeit beider Ansichten vorausgesetzt, wäre sonach das Verhältniss des Wassers zum Schrot oder zur Frucht innerhalb der wenigen Jahre von 7 bis 8 : 1 auf 5 bis 6 : 1 gesunken. Wenn, wie man hört, auch in Sachsen nach dem Vorgange von Preussen, eine Erhöhung der Branntweinsteuer und zwar in der Weise eintreten soll, dass fernerhin von 24 Kannen Maischraum 24 Pfennige gezahlt werden, und wenn dieser abermaligen Erhöhung gleichfalls die Wahrnehmung zu Grunde liegt, dass die Methode des Dickmaischens noch weitere Fortschritte gemacht hat und bereits bei einem Verhältniss des Wasserzusatzes von 4 bis 5 : 1 angelangt ist, so würde man aus der beplanten Erhöhungsquote schliessen müssen — falls die ursprüngliche Absicht auch jetzt noch fortbesteht, 1 Eimer Branntwein von 50° Tr. mit 3 Thlr. 1½ gGr. Steuer zu belasten, — dass gegenwärtig nur noch 908 Dr. Kannen Maischraum zur Production eines Eimers Branntwein benöthigt werden.

Es sind leider gewichtige Gründe vorhanden, welche es mehr als wahrscheinlich machen, dass der Glaube, die Branntweinproduction in der angegebenen Weise angemessen zu besteuern, von Haus aus eine Täuschung war. Die aus der mittleren Alkoholausbeute der verbrauchten Rohstoffe berechnete Production an Branntwein und beziehentlich Spiritus weist nach, dass die Technik ungleich raschere Fortschritte in der Benutzung des Maischraums, als die Steuer in der Besteuerung desselben gemacht hat. Diese mittlere Alkoholausbeute ist insofern der richtige Ausgangspunkt zur Beurtheilung dieser Verhältnisse, als sie eben die Grösse ist, die bei der angenommenen Besteuerungsweise mehr oder weniger als eine stabile Grösse angesehen werden darf. Gesetzt nun, diese Ausbeute sei durch den ganzen in Betracht gezogenen

---

zu erreichen, vom 1. Februar 1824 ab, von mehligen Substanzen für jede 20 Q. Maischraum 1½ Sgr. Branntweinsteuer erhoben werden. Die Ausgangspunkte zur Normirung dieser Sätze fussten auf der gewonnenen Ueberzeugung, dass die Productionsfähigkeit des Maischraums an Branntwein à 50° Tr. von 4 auf 5,55 % gestiegen war, dass ferner, um 1 Q. Branntwein zu erzielen, nicht 6 Pfund, sondern nur 5½ Pfund Getreide oder mehlige (trockne) Substanz nöthig waren und dass das Verhältniss des Wassers zu dieser beim Eintaigen nur etwa das 7½fache betrage. — In dieser Verordnung wird hinsichtlich der Besteuerung zuerst ein Unterschied zwischen landwirthschaftlichen und übrigen Brennereien gemacht und als erstere solche betrachtet, die nur vom 1. Nov. bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst erbaute Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum einmaischen.

Auf letztgenannter K. Verordnung und dem Regulativ vom 1. Dec. 1820 beruht in der Hauptsache die K. sächsische und beziehentlich die Branntweinsteuergesetzgebung in den meisten Staaten des deutschen Zollvereins.

*) Vergl. K. S. Verordnung vom 16. Nov. 1840, die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei mehreren indirecten Abgaben betreffend.

Zeitraum hindurch auf dem Standpunkte stehen geblieben, dass aus 1 Scheffel Getreide von 160 Pfund 40 Dr. Kannen, aus 1 Scheffel Kartoffeln von 190 Pfund aber 20 Dr. Kannen Branntwein von 50° Tr. extrahirt werden: so muss sich nothwendig der zur Erzeugung eines Eimers Branntwein dieser Stärke erforderliche Maischraum ergeben, wenn man mit dem aus der Alkoholausbeute abgeleiteten Productionsquantum in die Summe des declarirten Maischraums der entsprechenden Jahre dividirt. Man findet da Folgendes:

26. Jahrgänge.	Maischraum *) zur Erzeugung von 1 Eimer Branntwein à 50° Tr.
	Dresdner Kannen
1837	924,6
1840	733,5
1841	524,3
1842	525,6
1843	547,5
1844	513,9
1845	493,1
1846	486,0
1847	485,5
1848	478,9
1849	470,6
1850	473,7
1851	479,6

Auf Seite 397 wurden die Motive entwickelt, welche zu der Annahme berechtigen, dass bei dem dermaligen Stand der Branntweinbrennerei in gut geleiteten und in regelmässigem Betriebe stehenden Anstalten zur Erzeugung von 1 Eimer Branntwein nicht mehr als 472,1 Dr. Kannen Maischraum erforderlich seien; in landwirthschaftlichen Brennereien mögen dazu zur Zeit wohl noch 570 bis 600, dagegen in den grösseren städtischen Anstalten noch weniger als 472 Dr. Kannen beansprucht werden. Wenn nun die oben mitgetheilten Zahlen in solcher Uebereinstimmung mit den speciellen Erfahrungssätzen über die Benutzung des Maischraums stehen, wenn sie ferner eine fast regelmässige abnehmende Reihe bilden (die kleinen Unregelmässigkeiten werden wahrscheinlich durch den bald grösseren, bald geringeren Wassergehalt der Kartoffeln in den einzelnen Jahren bedingt, auf dessen Schwankungen beim Einmaischen nicht besonders Rücksicht genommen wird) und eine fortgesetzte bessere Nutzung des Maischraums erkennen lassen, wenn sie ferner in den letzteren Jahren fast mathematisch genau zu demselben Productionsquantum, sobald es aus dem declarirten Maischraum berechnet wird, führen, zu welchem auch diejenigen führen, die aus der Alkoholausbeute der verbrauchten Rohstoffe abgeleitet werden, so darf man sie jedenfalls so lange für wahr und richtig halten, als nicht der Beweis vom Gegentheil auf noch überzeugendere Art geliefert worden ist. Der wirkliche Steuersatz ist dann aber nicht entfernt 3 Thlr. 1½ gGr. p. Eimer Branntwein von 50° Tr., oder 4 Thlr. 27,08 Ngr. p. 1 Eimer Spiritus von 80° Tr., sondern er war in den 12 Jahren von 1840 bis 1851 abwechselnd folgender:

*) Der gewährte Rabatt von 1¾ bis 2% des declarirten Maischraums ist bei diesen Ergebnissen nicht mit eingerechnet; um einen solchen Betrag ist jedes einzelne derselben noch zu erhöhen.

27. Jahrgänge.	Thatsächliche Steuer pr. Eimer Spiritus v. 80° Tr.	Thatsächliche Steuer pr. Eimer Branntwein v. 50° Tr.	Thatsächliche Steuer pr. Kanne Branntwein v. 50° Tr.	Ursprünglich beabsichtigte Steuer pr. Eimer Branntwein v. 50° Tr.	Minusdifferenz zwischen der beabsichtigten und thatsächlichen Steuer v. 1 Eimer Branntwein v. 50° Tr.	Die Steuern betragen Procent vom Verkaufswerth der Production des Spiritus von 80° Tr. überh.
	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Pfennige	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Proc.
1840	2. 6. 4,0	1. 11. 5,0	5,76		1. 20. 3,75	30,25
1841	2. 5. 1,0	1. 10. 6,9	6,46		1. 21. 1,85	31,24
1842	2. 5. 4,0	1. 10. 8,8	5,67		1. 20. 8,95	29,33
1843	2. 8. 1,0	1. 12. 5,6	5,91		1. 19. 3,15	26,96
1844	2 3. 9,0	1. 9. 9,4	5,54		1. 21. 9,35	33,01
1845	2. 1. 4,5	1. 8. 4,0	5,33		1. 23. 4,75	22,80
1846	2. 0. 7,5	1. 7. 9,7	5,27	3. 1. 8,75	1. 23. 9,05	16,99
1847	1. 27. 6,6	1. 6. 0,4	5,00		1. 25. 8,35	14,53
1848	1. 29 8,2	1. 7. 3,9	5,19		1. 24. 4,85	28,73
1849	1. 29. 0,7	1. 6. 9,2	5,13		1. 24. 9,55	32,89
1850	1. 29. 5,5	1. 7. 2,2	5,17		1. 24. 6,55	28,45
1851	1. 29. 7,3	1. 7. 3,3	5,18		1. 24. 5,45	18,33
Zu- oder Abnahme in Procenten		— 10,06			8,28	— 26,13

In der geringen Verschiedenheit der Maischraum- und Steuerquanten pro Eimer Branntwein von 50° Tr. während der vier letzten Jahre spricht sich der Umstand deutlich aus, dass mit dem gegenwärtig nur noch benöthigten Maischraume zur Erzeugung eines Eimers Branntwein die Grenze erreicht sein dürfte, über welche hinaus hinsichtlich der Concentration der Maische nicht zu gehen ist, ohne am Alkoholausbringen mehr zu verlieren, als an der Steuer zu gewinnen. Diese Grenze liegt indess schon ziemlich weit entfernt von dem gewählten und durch das Steuergesetz veröffentlichten Ausgangspunkte.

Dass übrigens die K. S. Steuerbehörden selbst nicht der Meinung sind, dass dieser ursprünglich festgestellte Steuersatz p. Eimer Branntwein à 50° Tr. heutigen Tags noch in voller Kraft bestehe, dafür liegt der Beweis in den Jahresberichten derselben über den jemaligen Zustand des Brennereigewerbes in den einzelnen Theilen des Landes an das K. Finanzministerium. Erreichen auch die in den genannten Berichten berechneten Durchschnittssteuersätze nicht überall die obenstehenden, so treffen sie doch in einigen Punkten damit zusammen. Die grösseren wahrzunehmenden Abweichungen werden durch das Rohmaterial, welches verarbeitet wird, durch den Zweck, zu welchem und durch die Apparate, mit welchen es verarbeitet wird, bedingt. In einem Hauptsteueramtsbezirk, über welchen sehr detaillirte Nachrichten vorliegen, waren nach solchen Berichten die Verhältnisse in den Jahren 1850 und 1851 folgende:

Schon aus der grossen Differenz der Steuersätze in den einzelnen Jahren lässt sich erkennen, dass die Angaben, aus welchen sie abgeleitet wurden, unmöglich auf Wahrheit beruhen können. Um nur beispielsweise eine herauszugreifen, so soll der Steuersatz p. Eimer Branntwein à 50° 1850 in den Presshefen-Fabriken, welche mit Doppel-Pistorius-Apparaten arbeiten, 1 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. betragen haben, während er in den nehmlichen Fabriken sich im folgenden Jahre auf 2 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. gestellt haben soll. Es ist erstlich kaum glaublich, dass überhaupt eine Fabrik bei ziemlich gleich gebliebener Production so unsichere Ausbringungsmethoden verfolgen sollte, auf welche dergleichen Daten schliessen lassen; dann aber ist es von einer mit Doppel-Pistorius-Apparat arbeitenden Brennerei vollends unrichtig. Einestheils ist die Vorzüglichkeit dieser Apparate eine Abwehr gegen so ungleiche Ausbringen, anderntheils ist der Umfang einer mit solchem Apparat arbeitenden Fabrik der sicherste Bürge, dass sie, soll ihre Existenz überhaupt nicht als constant auf dem Spiele stehend angesehen werden, einer Leitung anvertraut ist, welche die feststehenden Generalunkosten zu einem im höchsten Grade regelmässigen und beständigen Posten in der Calculatur zu machen weiss.

Angesichts dieser inneren Wahrscheinlichkeit der Ungenauigkeit beregter Angaben gewinnen die Worte der Steuerverwaltung besonderes Gewicht, wenn sie sagt Ueber das Verhältniss der Steuerzahlung zur Branntweinausbeute

sind die aus dem Hauptamte N. die ausführlichsten und sie lassen im Allgemeinen auf die im Königreiche Sachsen stattfindenden Verhältnisse mit ziemlicher Sicherheit schliessen, wenngleich derartige Nachweise, in Berücksichtigung dass sich solche immer nur auf die von den Gewerbtreibenden selbst erlangten Mittheilungen basiren, auf volle Genauigkeit nicht Anspruch machen können. —

Die relative Ungleichheit in den Steuersätzen pro Eimer Branntwein der Presshefenfabriken gegenüber den übrigen Brennereien erklärt sich durch die Verschiedenheit der Fabrikationsprozesse. Durch die Nebengewinnung der Presshefe wird die Ausbeute an Branntwein immer bedeutend geschmälert. Sie ist um $^1/_4$ bis $^1/_3$ geringer anzunehmen. Man rechnet von 100 Pfd. Getreideschrot eine Ausbeute von 6 bis 8 Pfd. Presshefe.*) Von derselben Quantität Schrot sind aber nach unseren früheren Berechnungen 25 Kannen Branntwein zu gewinnen; verringert sich diese Ausbeute nun wegen der Hefenfabrikation um $^1/_3$ z. B., so bleiben noch $16^2/_3$ Kannen Branntweinausbringen; für die weggefallenen $8^1/_3$ Kannen treten aber durchschnittlich 7 Pfd. Presshefen ein, die wenigstens in Sachsen allemal mehr Werth haben, als $8^1/_3$ Kannen Kornbranntwein, selbst bei einem Detailpreise des letzteren pro Kanne à 50° Tr. von 6 Ngr. — Es folgt hieraus, dass die Steuer nicht auf den erzeugten Branntwein allein, sondern zugleich auf die erzielte Menge Presshefen oder deren Aequivalent an Branntwein mit repartirt werden muss, will man zu einer richtigen Ansicht über die Besteuerug des aus diesen Fabriken resultirenden Branntweins gelangen. Auf die in vorstehender Uebersicht mit Doppel-Pistorius-Apparat arbeitenden Presshefen-Fabriken bezogen, würde deren gesammte Branntweinausbeute gewesen sein:

1850: 8224 Eimer à 50° Tr., folglich die Steuer p. Eimer 1 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf.
1851: 5317 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „ 12 „ 9 „

und auf 1 Eimer Spiritus à 80° Tr. repartirt, berechnet sich die Steuer für solchen in den Jahren

1850 mit 1 Thlr. 23 Ngr. 2,8 Pf.,
1851 „ 2 „ 8 „ 6,4 „

Ebensowohl hieraus, als auch aus den Steuersätzen der Kartoffelbrennerei im Allgemeinen und namentlich der mit Pistorius-Apparat versehenen insbesondere geht hervor, dass die in vorliegender Schrift hingestellten „thatsächlichen Steuersätze“ auch in Wahrheit die thatsächlichen sein dürften. Sind sie das, so ist auch die aus der Alkoholausbeute berechnete Production richtig und eben so richtig ist dann die seit 12 Jahren in der Weise fortgeschrittene Maischraumbenutzung, welche in Tabelle 26. zur Veranschaulichung gebracht wurde. Soll nun bei einer neuen Steuererhöhung auch fernerhin der Maischraum das Besteuerungsobject bleiben, so würden diese oder ähnliche Daten als die Unterlagen zur Bemessung des Steuersatzes zu betrachten sein. Gesetzt, es walte auch jetzt noch die Absicht, einen Eimer Branntwein à 50° Tr. mit 3 Thlr. $1^1/_2$ gGr. Steuer zu treffen, und gesetzt ferner, der städtische oder perennirende Brennereibetrieb stehe auf der Stufe einer Maischraumnutzung, bei welcher nur 500 Dr. Kannen, dagegen der landwirthschaftliche Brennereibetrieb auf einer solchen, bei welcher 600 Dr. Kannen Maischraum zur Hervorbringung eines Eimers Branntwein von 50° Tr. erforderlich sind, so müssten die Steuersätze für je 24 Kannen Maischraum in dem ersten Falle 44, im letzteren 36 Pfennige, während sie gegenwärtig 20 und beziehentlich 16,66 Pfennige betragen.

Bei dieser Berechnung blieb die Erwägung des Umstandes, wie weit eine so hohe Steuer dem Brennereigewerbe hinderlich sein müsste, absichtlich ganz ausser Betracht; es handelte sich lediglich darum, nachzuweisen, wie entschieden der Besteuerungsmodus auf den technischen Betrieb einzuwirken vermochte und wie sehr er den Brennereibetrieb in eine Bahn gedrängt hat, bei welcher der Brenner die Höhe des technischen Standpunktes nicht danach

*) In gut eingerichteten und geleiteten Fabriken beträgt das Ausbringen an Presshefe auf 100 Pfd. Schrot durchschnittlich sogar 9—10 Pfd., ausnahmsweise wohl auch 12 Pfd.

misst, dass er sagt: ich gewinne aus so und so viel Rohmaterial so und so viel Spiritus, sondern ich ziehe von so und so viel Kannen Maischraum so und so viel Kannenprocente Alkohol oder Kannen Branntwein von 50° oder Spiritus von 80° Tralles.

Es ist hier der passende Ort, noch einer anderen sehr entschiedenen Einwirkung der angenommenen Besteuerungsmethode Erwähnung zu thun. Das Eintaigen und Gahrbrennen der Maische ist die Operation des Mischens des Schrotes und der Kartoffeln mit gewissen Antheilen Wasser. Bewerkstelligt man diess Gahrbrennen mit siedendem Wasser, so muss man, um die erforderliche Temperatur von 60—65° C. zu erreichen, mehr zugiessen, als die Zuckerbildung an sich erheischt, man nimmt also mehr steuerbaren Raum im Bottich in Anspruch als absolut nöthig ist. Die bekannte Thatsache, dass 1 Pfd. Dampf dieselbe Heizkraft besitzt, wie 6,36 Pfd. siedendes Wasser, musste daher sehr bald auf das Gahrbrennen mit Dampf oder auf die Dampfmaische führen, deren Vortheile am besten aus einem Beispiele zu ersehen sind. Angenommen, man habe nach dem Eintaigen 10 Cubikfuss Maische von 37° C., welche auf die Temperatur von 62° C. gahr gebrannt werden soll, so bedarf man entweder 6,6 Cubikfuss Wasser von 100° oder den Dampf von 1,03 Cubikfuss Wasser. Im ersten Falle erhält man 16,6 Cubikfuss Maische, im anderen 11,03 Cubikfuss und man erspart mithin die Steuer von mehr als $5\frac{1}{2}$ Cubikfuss. (Knapp.)

Um nach diesen Untersuchungen über die Einwirkung der Steuer auf die technische Richtung und Entwickelung, sowie auf den technischen Fortschritt des Brennereigewerbes auch die Einwirkung der Branntweinsteuer auf die Landwirthschaft in Betracht zu ziehen, ist es nothwendig, vorher die finanziellen Resultate der Branntweinbesteuerung in Sachsen zur Kenntniss zu bringen. Nach den von der K. S. Steuerdirection bearbeiteten statistischen Uebersichten über den Branntweinbrennereibetrieb des Landes finden folgende Verhältnisse statt:

29. Jahrgänge.	I. Summa des Steuereinkommens		II. Classification der Brennereien nach ihrer Steuergabe. Anzahl der							
	von sämmtlichen Brennereien.	von den landwirthschaftl. Brennereien.	unter 50 Thlr. zahlenden Brennereien. landwirthschaftl.	sonstigen	sämmtlichen	üb. 50—500 Thlr. zahlenden Brennereien. landwirthschaftl.	sonstigen	sämmtlichen	v. 500 b. 5000 Thlr. zahlenden Brennereien.	über 5000 Thlr. zahlenden Brennereien.
	Thlr.	Thlr.								
1840	318338	103415	155	133	288	556	207	763	131	2
1841	341781	113600	146	114	260	553	191	744	141	3
1842	302858	94554	128	152	280	467	232	699	130	3
1843	220139	69129	194	120	314	386	152	538	103	1
1844	295003	95503	151	94	245	439	145	584	127	3
1845	328996	109904	103	109	212	432	137	569	142	5
1846	273129	81477	152	83	235	370	80	450	126	5
1847	248247	79238	134	88	222	372	64	436	115	4
1848	330501	97661	122	81	203	387	87	474	143	5
1849	378413	113843	106	64	170	409	76	485	176	7
1850	350374	101595	107	62	169	387	72	459	162	7
1851	269999	81865	105	68	173	355	67	422	124	3
Absolute Zu- od. Abnahme in Procenten .	— 15,2	— 20,8	—32,3	—48,9	—39,9	—36,2	—67,63	—44,7	—5,34	+50
12jährig. Durchschnitt . .	304814,8	95148,7	133,6	97,3	230,9	426,1	125,8	552,0	135,0	4,0

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Branntweinsteuer in Sachsen einen sehr ansehnlichen Theil der Staatseinnahmen bildet. Obgleich der Ertrag dieser Steuer ein ziemlich schwankender ist und in seinen primären Ursachen von den Fruchtpreisen und Fruchtvorräthen beherrscht wird, so hat er im Mittel der letzten 12 Jahre doch die Summe von 304814,8 Thlr erreicht. Nicht uninteressant ist es zu sehen, welche Classe von Brennereien am meisten zu dieser Summe beigetragen haben. Behält man vorerst die volkswirthschaftliche Unterscheidung in landwirthschaftliche und nicht landwirthschaftliche (im steuergesetzlichen Sinne) im Auge, so ergiebt sich, dass mit wenig Abweichung in den einzelnen Jahren die landwirthschaftlichen noch weniger als $^1/_3$ zum ganzen Steuerertrag beigetragen, aber über $^1/_3$ von dem declarirten Maischraume beansprucht haben. Die beides darlegenden Zahlen sind folgende:

30. Jahrgänge.	Procentverhältniss			
	zwischen dem Steuereinkommen der		zwischen dem declarirten Maischraum der	
	landwirthschaftlichen Brennereien.	übrigen Brennereien.	landwirthschaftlichen Brennereien.	übrigen Brennereien.
1840	32,40	67,51	35,12	64,88
1841	33,24	66,76	37,40	62,60
1842	31,22	68,78	35,26	64,74
1843	31,40	68,60	35,46	64,54
1844	32,37	67,63	36,49	63,51
1845	33,40	66,60	37,52	62,48
1846	29,83	70,17	33,78	66,22
1847	31,92	68,08	36,00	64,00
1848	29,55	70,45	33,48	66,52
1849	30,08	69,92	34,05	65,95
1850	29,00	71,00	32,89	67,11
1851	30,32	69,68	34,31	65,69
Durchschnitt	31,21	68,79	35,15	64,45

Nachdem zugleich nachgewiesen wurde, dass, was die Zahl der landwirthschaftlichen Brennereien gegenüber den übrigen anlangt, diese gerade im umgekehrten Verhältnisse zu obigem steht, d. h. im Durchschnitt 60,71 Proc. aller Brennereien ausmacht, so folgt zugleich hieraus, dass jede einzelne der landwirthschaftlichen im Durchschnitt eine geringere Steuersumme einbringt, als eine von den übrigen.

In Preussen und Thüringen sowohl, als auch im Königreich Sachsen werden die Brennereien nach ihrer Steuergabe classificirt in solche, die unter 50 Thlr., in solche, die von 50—500, dann in solche, die von 500—5000, und endlich in solche, die 5000 Thlr. und mehr Steuer zahlen. Setzt man die in jedem Jahr vorhandene Zahl von gangbaren Brennereien = 100,00 und reducirt man die Zahl der in jede einzelne der genannten Steuerclassen gehörigen auf Procentzahlen, so gewährt die daraus hervorgehende Uebersicht ungemein lehrreiche Aufschlüsse über die Bewegung der Brennereien je nach ihrer durch die Steuergabe gemessenen Wichtigkeit und Grösse.

Durch die vorgenommene Verwandlung in Procentzahlen sind die aus Tab. 29 von den Schwankungen befreit worden, welche durch die alljährliche Abnahme der wirklichen Zahl der Brennereien in die vorige Uebersicht getragen werden. Man hat es nun lediglich mit den Schwankungen unter den einzelnen Classen zu thun. Weniger auffallend in beregter Tabelle ist die Thatsache, dass keine landwirthschaftliche Brennerei sich bis in die Classen von über 500 Thlr. Steuergabe versteigt, denn das ist eine nothwendige Folge der durch das Gesetz gebotenen Grenze des täglich zu declarirenden Maischraums (1110 Dr. Kannen); allein bezeichnend, obschon sehr erklärlich, ist die Erscheinung, dass in der absoluten Verminderung die nicht landwirthschaftlichen kleineren Brennereien ungleich raschere Fortschritte machen, als eben die landwirthschaftlichen.

Im relativen Sinne ist daher eine Vermehrung der „landwirthschaftlichen" Brennereien deutlich wahrnehmbar. Sie kann keiner anderen Ursache zugeschrieben werden, als der den letzteren gewährten Steuererleichterung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass, würde diese ihnen vorenthalten, sie ihren Betrieb alsbald sistiren müssten. Eine Erhöhung der Branntweinsteuer kommt, wenn auch nicht ganz, doch nahe auf dasselbe hinaus, da bei einem erheblich höheren Steuersatze vielen Branntweinproducenten, die die Steuerverleger, aber keineswegs die Steuerzahler sind, soweit sie nicht selbst Branntweinconsumenten sind, die Fortstellung des Betriebs wegen Mangel an hinreichendem Steuerverlagscapital unmöglich werden dürfte. Deshalb verlohnt sich wohl die Frage: Welche Wirkungen überhaupt eine Erhöhung oder Verminderung der Branntweinsteuer auf die Landwirthschaft hat und welche Zustände die Steuer hierbei vorzugsweise im Auge haben soll. Die Beantwortung dieser Fragen ist theilweise in unsern früheren Erörterungen enthalten, theilweise in folgenden.

Der Vortheil, der aus der Verbindung der Branntweinbrennerei mit der Landwirthschaft entsteht, ist offenbar nur dann ein solcher, wenn durch die Förderung der Interessen dieser letzteren nicht zugleich andere und eben so bedeutende Factoren im Staatshaushalte empfindlicher verletzt werden, als jenen Vorschub geleistet wird. Das würde der Fall sein, wenn z. B. in einer

Gegend durch den Verbrauch an Rohstoffen für die Brennereien der Nahrungsbedarf der Menschen erheblich verthenert würde und wenn überhaupt die allseitige Untersuchung der Dinge ergeben hätte, dass das, was den Landwirthen an Steuer erlassen wird, ein ihnen lediglich aus der Tasche der übrigen Steuerpflichtigen dargebrachtes Geschenk ist, für welches weder ein Nutzen noch eine Gegenleistung vorhanden ist, die auf andere Weise nicht billiger beschafft werden könnte, wie diess z. B. bei der Rübenzuckerfabrikation der Fall ist. Nun ist es keine Frage, dass überall, wo die Bevölkerung dicht, auch der Bedarf an Nahrungsmitteln gross ist und darum diese dort jederzeit etwas höher im Preise stehen werden, als wo sie dünn ist. Jedes Fleckchen wird da bepflanzt und der Aermste sucht sich seine Kartoffeln selbst zu erbauen, sei es auf eigenem oder auf einem gepachteten Acker. Wenn in solchen Gegenden Brennereien in grösserer Zahl und grosser Ausdehnung vorhanden sind, und wenn diese den Menschen die Nahrungsmittel vorweg kaufen oder sie durch ihre Mitbewerbung erheblich im Preise steigern, so leuchtet von selbst ein, dass eine ihnen mit Rücksicht auf ihren Viehstand zu gewährende Steuerleichterung auf eine Bevorzugung des Viehs vor den Menschen hinausläuft. Mit den Getreidebrennereien wird das mit wenigen Ausnahmen an jeder Stelle des Königreichs Sachsen eine solche Bewandtniss haben. Es wurde bereits zur Genüge erörtert, dass Sachsen seinen Körnerbedarf zur Zeit noch nicht selbst zu produciren vermag, dass es also auf fremde Zufuhr von Getreide angewiesen ist. Das Getreide ist bekanntlich weit haltbarer und transportfähiger als die Kartoffeln, es wird sonach leicht auf Märkte gebracht werden können, auf welchen dessen Absatz gewiss ist und des vorherigen Hintransports bedarf es jetzt bei den vielverbreiteten Productenbörsen gar nicht mehr, wo auf Proben abgeschlossen wird. Steuererleichterungen für landwirthschaftliche Getreidebrennereien sind daher schwer zu rechtfertigen, einestheils der angeführten Gründe wegen nicht, anderntheils aber auch des Umstands willen nicht, weil von einer höheren Bodennutzung und darum auch nicht von einer vortheilhaften Rückwirkung auf die Landwirthschaft die Rede sein kann; anderntheils weil die wahre Absicht der Getreidebrennereien entweder die Branntwein- oder Presshefen-Fabrikation ist; beides Artikel, die auf eigenen Füssen stehen können und sich schon selbst bezahlt machen.

Aehnlich ist's mit den Kartoffelbrennereien in dicht bevölkerten und solchen Gegenden, wo gute und für Menschen geniessbare Kartoffeln erbaut werden. Auch da ist der Vortheil beim Branntweinbrennen in den meisten Fällen eine Täuschung und wäre er es auch nicht, so würde doch eine Begünstigung der Brennerei um so übler angewandt sein, je mehr Gelegenheit vorhanden ist, die Kartoffeln als unentbehrliche menschliche Nahrung mit gleichem Nutzen zu verwerthen.

Die Bemühungen der Regierungen werden aus den so eben entwickelten Gründen geeigneten Falles überall darauf gerichtet sein müssen, eine solche Vertheilung der Brennereien auf die einzelnen Bezirke eines Landes einzuleiten und zur Wirklichkeit zu machen, dass in den zuletzt benannten Gegenden der Brennereibetrieb nur ausnahmsweise und nur unter solchen Bedingungen getroffen werde, bei welchen die Vortheile die Nachtheile unzweifelhaft überwiegen.

Gänzlich andere Verhältnisse walten in dünn bevölkerten Gegenden, die wegen der mindern Bodenparzellirung zugleich auch die grössten geschlossenen Gütercomplexe enthalten. Nur hier sind die Brennereien am eigentlichen Ort. Indem mittels des ins Grosse getriebenen Kartoffelbaues dem Boden die grösste Quantität Nahrungsmittel abgewonnen wird, handelt es sich darum, diese auf die vortheilhafteste Art zu verwerthen, bei welchem Zweck glücklicherweise der ebenso wichtige, der der Zersetzung der Kartoffeln, vollständig mit erreicht wird. Wenn in solchen Gegenden der kleine Landwirth Brennerei treibt, so ist's nur recht und billig, wenn ihm bei seinem kleinen, der Natur der

32. Jahrgänge.	Durchschnittlicher Steuerertrag von einer Brennerei überhaupt.	Durchschnittlicher Steuerertrag von ein landwirthschaftl. Brennerei	Aus der Production berechneter Steuerertrag einer Brennerei unter der Annahme, dass 1 Eim. Spir. v. 80° Tr. 2,2 Thlr Steuer zahle.	Differenz zwischen dem wirklichen u. dem berechnet. Steuerertrage einer Brennerei überhaupt.	Aus der Production u. d. wirklich. Steuerertrag einer Brennerei überh. berechneter Steuersatz für 1 Eim. Spir. von 80° Tr.
	Thlr.	Thlr	Thlr	Thlr.	Thlr.
1840	268,8	145,3	254,7	—14,1	2. 6. 4.
1841	297,7	162,5	301,8	3,9	2. 5. 1.
1842	272,3	158,9	274,1	1,8	2. 5. 4.
1843	227,2	119,2	222,9	— 4,3	2. 8. 1.
1844	307,6	161,8	317,1	9,5	2. 3 9.
1845	354,5	205,4	381,5	27,0	2 1. 4,5.
1846	334,7	156,1	373,7	39,0	2. 0 7,5.
1847	319,5	156,8	354,2	34,7	1. 27. 6,6.
1848	400,6	191,9	442,6	41.4	1. 29 8,2.
1849	451,6	221,0	501,8	50,2	1. 29 0,7.
1850	439,7	205,7	487,5	47,8	1. 29 5,5.
1851	373,9	177,9	413,2	39,3	1. 29. 7,3
Zu- od. Abnahme	+39,1 %	+22,3 %			— 10,6 %

Obgleich diese Zahlen keines Commentars bedürfen, so mag doch nicht unerwähnt bleiben, dass sie gewissermassen eine glanzvolle Bestätigung der Berechnung der Production aus dem verbrauchten Rohstoff enthalten. Bei der früheren Voraussetzung, dass 1 Eimer Spiritus à 80° Tr im Durchschnitt mit 2,2 Thlr. Steuern getroffen werde, — eine Voraussetzung, über deren Richtigkeit obige Tabelle gleichfalls entscheidet — war die Steuerzahlung einer Brennerei in den Jahren von 1840—1851 die in Spalte 4 verzeichnete, die thatsächliche Steuerzahlung aber die in Spalte 2 mitgetheilte. Die Differenzen zwischen beiden Ergebnissen sind in einzelnen Jahren fast Null. Dass sie gegen das Ende der Rechnungsperiode wachsen, hat seinen Grund eben darin, dass die Annahme eines Satzes von 2,2 Thlr. p. Eimer für diese späteren Jahre schon eine zu hohe ist.

Selbst angesichts der grössten Vortheile, die gewisse Steuererleichterungen kleinen landwirthschaftlichen Brennereien schaffen, lässt sich nicht verkennen, dass solche Begünstigungen auch ihre Schattenseiten haben. Je mehr der Brennereien in einer Gegend, desto grösser ist die Concurrenz und selbst die örtliche, die sich im Branntweinabsatz an die Schankstätten fühlbar macht. Die Wirkung dieser Concurrenz äussert sich nun nicht allein darin, dass der Branntwein billiger wird, — im Detailverkauf ist diese kaum merklich, — der schädlichere Theil desselben besteht in der unmittelbaren Anregung Seiten weintrinken. Denn nicht alle Landwirthe scheiden zwischen den Vortheilen, die ntweindebit erwachsen und den offen- ung der landwirthschaftlichen Arbeiter

g der Steuer auf die Consumtion
ng des Branntweins im Missverhältniss
Unrichtige Steuerprinzipien in dieser
nzen in eminenter Weise nachtheilig
heit haben, die in diesem Betreff in
n zu lernen.
uerbonification, des mehrfach an-
, 1833 wird dasselbe auch von

Eine Rückvergütung (Steuerbonification) auf bereits erlegte Branntweinsteuern findet in der Regel nicht statt, kann aber unter angemessenen, vom Finanzministerium festzusetzenden Bedingungen dann bewilligt werden, wenn versteuerter Branntwein in Quantitäten von einem Eimer und darüber ins Ausland von dem Verfertiger unmittelbar versendet wird; ferner kann eine solche vom Finanzministerium denjenigen Fabrikanten auf Ansuchen ganz oder theilweise unter angemessenen Sicherheitsmassregeln gewährt werden, welche versteuerten Branntwein in grösseren Quantitäten zu chemischen Zwecken verwenden. Dergleichen Fabrikanten stehen unter allgemeiner steueramtlicher Aufsicht*).

Bis zum Jahre 1842 erstreckten sich die Bonificationen für ausgeführten Branntwein lediglich auf solchen, welcher in das Vereinsausland exportirt wurde. Seit dieser Zeit geniesst jedoch auch noch derjenige eine solche Vergünstigung, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten (Sachsen, Preussen und Thüringen) in diejenigen Länder und Gebietstheile des Zollvereins übergeführt wird, welche jenem engeren gemeinschaftlichen Branntweinsteuerverbande nicht angehören. Die Steuerbonification beträgt in Sachsen, wenn nehmlich im Inlande fabricirte Branntweine zum Ausgang nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. declarirt werden, $5\frac{1}{2}$ Pfennige für eine Dresd. Kanne à 50° Tralles. Das in solcher Art nach Baiern etc. jährlich ausgehende und bonificirte Branntweinquantum ist auf 750 Eimer anzunehmen.

Nicht grösser ist die Menge des alljährlich aus Sachsen ins Vereinsausland exportirten Branntweins. Auch dafür zahlt der Steuerfiscus eine Bonification von $5\frac{1}{2}$ Pfennigen pro Dresd. Kanne. Dahingegen sind die Mengen Branntwein beträchtlich, welche aus Sachsen nach den Vereinsstaaten überhaupt, also incl. Preussen und Thüringen, ausgeführt werden, für welche Ausfuhr nach letzteren aber keine Steuervergütung eintritt. Bei alledem ist die Ausfuhr gegen die Einfuhr vergleichsweise nur gering zu nennen. Sämmtliche Import- und Exportquanten sowohl an Branntwein zu 50°, wie an Rum und Arak zu 70° Tr. etc. und die damit zusammenhängenden Steuerverhältnisse werden durch folgende Zusammenstellung deutlich vor Augen geführt.

33. Jahrgänge.	Einfuhr aus Vereinsstaaten von Branntwein von 50° Tr. nach Sachsen.	Ausfuhr aus Sachsen nach Vereinsstaaten von Branntwein von 50° Tr.	Mehreinfuhr aus Vereinsstaaten von Branntwein von 50° Tr. nach Sachsen.	Einfuhr aus Vereinsstaaten von Rum u. Arak von 70° Tr. nach Sachsen.	Ausfuhr aus Sachsen nach Vereinsstaaten von Rum u. Arak von 70° Tr.	Einfuhr a.d.Auslande nach Sachsen von Branntwein, Arak u. Rum, à Ctr. 8 Thl. Steuer.	Einfuhr a.d.Auslande nach Sachsen von Franzbranntwein à Ctr. 16 Thl. Steuer.
	Eimer	Eimer	Eimer	Eimer	Eimer	Centner	Centner
1840	35113	1046	34067	3466	185	1515	.
1841	51159	1665	49494	3354	191	1338	.
1842	53513	2743	50770	3309	214	1452	.
1843	57295	4340	52955	2970	558	1302	25
1844	61508	6289	55219	3352	245	1300	29
1845	50263	6887	43376	3445	285	1609	78
1846	41583	8308	33275	2606	441	1201	61
1847	53652	12044	41608	4151	372	1563	90
1848	50780	11863	38917	4203	385	1426	148
1849	48003	12969	35034	3816	361	1773	177
1850	54428	12391	42037	4153	425	2123	198

*) Die angedeuteten Sicherheitsmassregeln erstrecken sich unter anderen darauf, dass der Branntwein vorher denaturalisirt werde und dass die zur Bonification angemeldete Menge mit dem Umfange der Fabrikation in einem gewissen Verhältnisse stehe.

V. Consumtion. Die Branntweinconsumtion ist gegenüber der Branntweinbrennerei und der unbestreitbaren Vortheile dieser letzteren für die Landwirthschaft eine Frage von solcher Wichtigkeit geworden und sie hat sich so in den Vordergrund gedrängt, dass selbst einsichtsvolle Männer diese Vortheile nur für unbedeutend halten im Vergleich mit den Nachtheilen, die aus einer gesteigerten Branntweinconsumtion hervorgehen, und darum mit allen Kräften auf die möglichste Unterdrückung der Brennerei, als die Ursache der Branntweinconsumtion, hinwirken. Die Culturgeschichte hätte sie überzeugen können, dass diese Bemühungen, und wären sie von dem glücklichsten Erfolge in Bezug auf die Brennerei gekrönt, nichts anderes bewirken werden, als dass an Stelle des Branntweins ein anderes berauschendes Getränk tritt. Denn das Uebergewicht der Sinnlichkeit, welche den Menschen, sich zu berauschen, verleitet, hängt ungleich mehr von der Stufe sittlicher Bildung ab, worauf er eben steht, als von der Beschaffenheit der Mittel, deren er sich zur Befriedigung seiner Gelüste bedient. Branntwein, lediglich als berauschendes Getränk betrachtet, wird, weil die sittliche Bildung bedeutende Fortschritte gemacht hat, aller Wahrscheinlichkeit nach im Verhältnisse zur Bevölkerung heute weniger genossen, als vor mehreren Jahrhunderten, und z. B. im 16 Jahrhundert, wo er vom Volke als berauschendes Mittel in dem Maafse verbraucht wurde, dass Polizeiverordnungen das Ausschenken des Branntweins auf gewisse Stunden beschränkten, um, wie es heisst: „der übermässigen Völlerei und Söfferei Einhalt zu thun". Das Bier der Germanen, der Meth der Slaven, der Wein der Südeuropäer, das Opium der Orientalen und Chinesen sind und waren Berauschungsmittel lange zuvor, ehe die Kunst, Branntwein zu brennen, erfunden war. Wäre sie den zuletzt in Luxus und Ueppigkeit versunkenen Römern bekannt gewesen, so ist Alles darauf zu wetten, dass wir uns, im Hinblick auf deren Unmässigkeit, über die Gebrechen unserer Tage trösten könnten. Sie sowohl, wie die grosse Mehrzahl aller Culturvölker waren in der Hauptsache eigentlich nur durch den Mangel zur Mässigkeit gezwungen. Der Wein war ihr einziges berauschendes Getränk. Nun braucht man aber bloss auf die chemische Zusammensetzung des Weins und des Branntweins zurückzublicken, um sich zu sagen, dass der Wein, seines in einem bestimmten Volumen viel geringeren Alkoholgehaltes wegen, niemals von dem Effect sein kann, als der Branntwein es leider ist. Um sich in Wein vollständig zu berauschen, dazu sind bei den südlichen, ohnehin an Wein gewöhnten Völkern 2—3 Kannen dieses Getränkes nöthig. Eine solche Quantität der ordinärsten Qualität kostete zur Zeit des Diocletian in Rom mindestens 3 Thlr. und bessere Sorten noch weit mehr. Der gewöhnliche Mann konnte sich mithin das „Vergnügen eines Rausches" nur unter Aufopferung des Lohnes von 3—4 Arbeitstagen verschaffen, während heut zu Tage $^1/_4$ oder höchstens $^1/_2$ Kanne Branntwein zu 2 oder höchstens 3 Ngr., also der Arbeitslohn einer oder einiger Stunden vollständig hinreicht, um Jemand in tiefe Trunkenheit zu versetzen. Hierbei ist die Zeit nicht ausser Acht zu lassen. Ehe man früher den Vorsatz, sich zu berauschen, ausführen konnte, hatte man nicht allein die hohe Ausgabe, sondern auch noch eine gewisse, zum Trinken der 2—3 Kannen Wein erforderliche Zeit zum Opfer zu bringen, die lang genug war, um über das Ungereimte des Vorsatzes nachzudenken und in Zeiten davon abzustehen; heutiges Tages ist die vollständigste Berauschung durch Branntwein das Werk einiger Augenblicke.

Diese Momente sind es namentlich, welche nicht allein den Branntweingenuss, sondern den Genuss geistiger Getränke befördert haben und immer mehr befördern werden, so lange eine gesellschaftliche Gliederung besteht und so lange es Menschen giebt, deren sittliche Kraft im Kampfe mit den Leidenschaften unterliegt. Je grösser aber angesichts der [illegible] und öconomischen Richtung unserer Zeit das Ma[illegible] sein muss, die durch vergleichsweisen Mangel

im Stande sind, sie zu üben, desto mehr wird der Branntwein nicht sowohl als Berauschungsmittel, als vielmehr als Reizmittel sein trauriges Recht behaupten.

In vielen Ländern und namentlich in den nördlichen Ländern Europas hat die Eigenschaft des Branntweins als Reizmittel ihm gewissermassen einen Platz unter den Nahrungsmitteln angewiesen. Als solches steht er neben dem Wein und Bier. Doch aber hat jedes von den drei Getränken eine ihm eigenthümliche Wirkung und einen charakteristischen Einfluss auf den Organismus, der mächtig ins geistige Leben eingreift, und welches Alles beweist, dass die geistigen Getränke mehr sind, als blosse Gemische von Alkohol und Wasser. Wo ein Getränk volktsthümlich ist, trägt die Bevölkerung den Stempel davon. Wein und Bier haben, wenigstens in Deutschland, eine bestimmte Heimath, der Branntwein ist Kosmopolit; er gleicht darin den Juden, die sich überall heimisch machen, da aber am meisten, wo ihnen eine weniger aufgeklärte Bevölkerung entgegensteht, oder wo sie aus der Noth gewisser Classen grossen Vortheil ziehen können. Der Wein hebt und weckt die intellectuellen Fähigkeiten, ohne, wenn mässig genossen, unvortheilhaft auf die körperlichen Functionen einzuwirken. Das Bier aller Qualitäten und Spielarten steht ihm darin weit nach. Bei mässigem Genusse verhält es sich fast indifferent auf Körper und Geist; es ist dann ein angenehmes zugleich nährendes Erfrischungsmittel und als solches verdient dessen Bereitung und Verbreitung die grösste Aufmerksamkeit. Im Uebermaafse und gewohnheitsmässig genossen, erzeugt es ebensowohl jene geistige Indolenz und Schwerfälligkeit, die sich so häufig durch Gleichgültigkeit gegen höhere geistige Interessen kund giebt, als auch die bekannte aufgeschwemmte Körperbeschaffenheit der Biertrinker. Auf der untersten Stufe steht in seinen Wirkungen der Branntwein. Unleugbar verhilft ein mässiger Genuss geistiger Getränke, und am schnellsten der des Branntweins, einem starken Körper, dessen Kräfte nur augenblicklich unter ausserordentlicher Anstrengung ermatten, zu derjenigen neuen Belebung letzterer, welche sonst nur ein längeres Ausruhen verschafft, allein die Gewöhnung an solchen Genuss verleitet unwiderstehlich zur Fortsetzung desselben, auch wenn jene Bedingungen, d. h. die eines gesunden Körpers und anstrengender Arbeit, nicht mehr vorhanden sind. Als Gewohnheitsgetränk erzeugt aber der Branntwein — das ist vielfach bewiesen — geistige Stumpfheit mit einer Richtung zur Rohheit, er untergräbt Körperkraft und Wohlbefinden rasch und nachdrücklich, sobald diese aufhören, durch rationelle Ernährung gehörig unterhalten zu werden. Kraftlosigkeit zeichnet die hageren Gestalten der Branntweintrinker.

Niemals ist die Wechselwirkung von Ursache und Folge des Branntweintrinkens einfacher und schöner aufgehellt worden, als von Liebig in dessen chemischen Briefen, wo er sagt:

„Man hat die Verarmung und das Elend in vielen Gegenden dem überhandnehmenden Genusse von Branntwein zugeschrieben; diess ist ein Irrthum.

Der Branntweingenuss ist nicht die Ursache, sondern eine Folge der Noth. Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn ein gutgenährter Mann zum Branntweintrinker wird. Wenn hingegen der Arbeiter durch seine Arbeit weniger verdient, als er zur Erwerbung der ihm nothwendigen Menge von Speise bedarf, durch welche seine Arbeitskraft völlig wieder hergestellt wird, so zwingt ihn eine starre unerbittliche Naturnothwendigkeit, seine Zuflucht zum Branntwein zu nehmen; er soll arbeiten, aber es fehlt ihm wegen der unzureichenden Nahrung täglich ein gewisses Quantum von seiner Arbeitskraft. Der Branntwein, durch seine Wirkung auf die Nerven, gestattet ihm, die [illegible] auf Kosten seines Körpers zu ergänzen, diejenige Menge heute [illegible] naturgemäss erst den Tag darauf zur Verwendung hätte [illegible] Wechsel, ausgestellt auf die Gesundheit, welcher [illegible] weil er aus Mangel an Mitteln nicht eingelöst

bei so wenigen Fällen aus so hohen Altersclassen Zufälligkeiten unterlaufen, die bei einer grösseren Beobachtungszahl gleichfalls zu Ungunsten der Unmässigen verschwinden würden.

Unter den 6111 verzeichneten Fällen hatten 357 Todesfälle statt, unter normal Lebenden kämen auf 6111 Personen aus den männlichen Altersclassen in England und Wales nicht mehr als 110 Sterbefälle; somit ist die Sterblichkeit der Trinker im Allgemeinen, d. h. ohne Unterschied des Alters, nahezu 3,25 mal grösser. Am grössten ist das Missverhältniss unter der Altersclasse von 20 bis 30 Jahren; es gehen Viele schon über die ersten Versuche in diesem Laster zu Grunde.

Nichts ist leichter als die Werthe in der vorhergehenden Tabelle für die speciellen Zwecke der Lebensversicherungsgesellschaften unmittelbar brauchbar zu machen; man braucht dazu nur zu interpoliren, um die entsprechenden Sterblichkeitsquoten für jedes Altersjahr ausfindig zu machen. Die Darlegung dieser Berechnung ist aber weder der Zweck dieser Zeilen, noch der Gegenstand dieses Jahrbuchs; es werden deshalb nur einige darauf bezügliche Resultate hier Platz finden können.

So ergiebt sich unter Andern aus den Bestimmungen der wahrscheinlichen Lebensdauer für die Trinker in gewissen Altersclassen, dass die zu erwartende Lebensdauer eines im 20. Lebensjahre Stehenden nicht mehr als 15,6 Jahre, während sie für einen normal Lebenden 44,2 Jahre beträgt. (Im Königreich Sachsen ist diese Probabilität nur ungefähr 38 Jahre.) Die Lebenserwartung eines im 30. Lebensjahre stehenden Trinkers ist nicht mehr als 13,8 Jahre, eines normal Lebenden dagegen noch 36,5 Jahre (in Sachsen 30,288 Jahre).

Die folgende Tabelle veranschaulicht zugleich das Maafs, um wie viel die Trinker ihre muthmaafsliche Lebensdauer durch den übermässigen Genuss geistiger Getränke herabbringen.

36. Alter, welches die Lebenden bereits erreicht haben.	Noch zu erwartende Lebensjahre der Bevölkerung von England u. Wales überhaupt	Noch zu erwartende Lebensjahre der Trinker in England und Wales	Die Lebenserwartung der Trinker in den betreffenden Altersclassen ist geringer um Jahre der normalen	Die Lebenserwartung der Trinker in den betreffenden Altersclassen ist geringer um Procent Lebensdauer.	Noch zu erwartende Lebensjahre der Bevölkerung des Königr. Sachsen
	bei vorbemerktem Alter.				bei vorbemerktem Alter.
1	2	3	4	5	6
20 Jahre	44,21	15,56	28,65	35	36,87
30 „	36,48	13,80	22,68	38	30,33
40 „	28,79	11,63	17,16	40	23,50
50 „	21,25	10,86	10,39	51	17,75
60 „	14,28	8,95	5,33	63	11,50

Aus Colonne 3 ersieht man also sehr deutlich, wie sehr Trinker im wahren Sinne des Worts Selbstmörder sind, denn sie verkürzen ihre wahrscheinliche Lebensdauer durch dieses Laster, je nach dem Alter, welches sie bereits erreicht haben, um ein, selbst bis zwei Dritttheile derjenigen, welche sie bei normalem Leben noch zu erwarten hätten. Man sieht aber auch zugleich aus Spalte 5, wie ungleich verheerender die Trunksucht unter älteren Personen wirkt als unter jüngeren und dass sonach nur ausserordentlich wenig Trinker an das Ziel von Jahren gelangen, an welchem ihre Lebensfähigkeit mit der normal Lebender auf anscheinend gleicher Stufe steht. Eine ähnliche Zusammenstellung und Berechnung derjenigen Selbstmörder in Sachsen, welche sich den Tod unmittelbar geben, wird lehren, welcher Unterschied für eine Lebensversicherungsgesellschaft zwischen den Trinkern und Selbstmördern (man kann erstere mit vollem Rechte chronische, letztere acute Selbstmörder nennen) besteht.

Ohne Zweifel würde es hierneben von sehr grossem Interesse sein, die wahrscheinliche Lebensdauer derjenigen Personen zu kennen, welche sich während einer langen Reihe von Jahren, oder gar ihr Lebelang, aller geistigen, d. h. berauschenden Getränke enthalten haben. Leider wird die Statistik der Arbeit dieser Berechnung noch eine Weile entgegensehen können, denn die Angaben der Mässigkeitsvereine, wären sie auch der Zahl nach ausreichend und die Daten genugsam verbürgt, sind deshalb für die nächste Zeit noch ohne grossen Belang, weil sich solche Vereine zu einem nicht geringen Theile aus bekehrten Trinkern recrutiren, die mit einer bereits geschwächten und afficirten Körperconstitution als Mitglieder in dieselben eintreten und bei ihrer vorgearbeiteten Hinfälligkeit die wahrscheinliche Lebensdauer der übrigen, von Haus aus mässigen Mitglieder herabziehen. Wie dem aber auch sei, so sollten die gedachten Vereine immerhin ihre Beobachtungen über die Sterblichkeit unter ihren Mitgliedern nach gemeinsamen Principien beobachten und die Ergebnisse veröffentlichen, um dadurch den Nutzen, den sie der menschlichen Gesellschaft zu leisten vermögend sind, messbar darzustellen.

Die nach dem Eingangs erwähnten Schema aufgezeichneten Fälle über die Trinker gestatten, diese letztern je nach ihrem Lieblingsgetränk in verschiedene Classen zu theilen und die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden besonders zu berechnen. So ergiebt sich, dass diese im grossen Durchschnitt und ohne specielle Unterscheidung der einzelnen Altersclassen nach Einbruch der Unmässigkeit

unter Biertrinkern (Säufern) . . . . . 21,7 Jahr
„ Branntweintrinkern (Säufern) . . . . . 16,7 „
„ solchen, die Branntwein und Bier zu gleicher Zeit trinken, 16,1 „

beträgt. Demzufolge stellt sich die Sterblichkeitsquote

	jährlich
unter Biertrinkern (Säufern) auf	4,60 Proc.
„ Branntweintrinkern (Säufern) auf	6,00 „
„ Bier- und Branntweintrinkern (Säufern) auf	6,20 „

während sie, wie wir sahen, im Ganzen und ohne solche Classification der Säufer 5,84 Proc. beträgt.

Das praktische Resultat dieser Zahlen ist, dass der übermässige Genuss destillirter Getränke der Gesundheit schädlicher ist, als der gegohrener; dass hingegen der gemischte und gleichzeitige Genuss beider wieder schädlicher ist, als irgend einer von beiden

Die Unterscheidungen, die man nach den Berufsarten vornehmen konnte, sind nicht minder interessant. Abgesehen von dem Lieblingsgetränke der Trinker, giebt die Berechnung des Durchschnittes (und ohne Unterscheidung der Altersclassen) nach Einbruch der Unmässigkeit eine muthmassliche Lebensdauer

für mechan. Arbeitende (Schmiede, Schlosser u. s. w., Ackerbauer), von 18 Jahren,
„ Krämer, Händler und Kaufleute . . . . . „ 17 „
„ Personen mehr wissenschaftlichen Berufes u. s. w. . . . „ 15 „
„ Frauen überhaupt . . . . . „ 14 „

Die Ursachen dieser verschiedenen Lebensfähigkeit liegen auf der Hand, sie sind in der That in der Beschäftigung und der davon abhängigen Lebensweise begründet.

Die Grenzen dieses Buches gestatten nicht, auch noch die unmittelbaren Todesursachen, d. h. die speciellen Krankheiten, aufzuzählen, welchen die 357 Säufer erlagen. Nur im Allgemeinen ist anzugeben, dass 97 an Kopfbeschwerden und Störungen des Nervensystems gestorben sind und unter diesen 97 sogar 57 am Delirium tremens; 85 erlagen Leber- und Magenkrankheiten und davon beinahe die Hälfte der Wassersucht; 82 starben an Störungen der Athmungswerkzeuge und davon nicht weniger als 40 an der Schwindsucht und beziehentlich Lungenschwindsucht. Eigenthümlich ist es, dass die durch letztere Ursachen hervorgerufene Sterblichkeit der Trinker gegen die Sterblichkeit der

Personen über 20 Jahr in England und Wales überhaupt um nahezu 1/8 zurückbleibt, während sie aber rücksichtlich der Kopfbeschwerden und der Störungen des Nervensystems nahezu dreimal grösser ist. Die Zahl der in England überhaupt an den hierher gehörigen Krankheiten Gestorbenen beträgt nur erst 9,71 Procent aller Gestorbenen, unter den gestorbenen Trinkern beträgt sie aber 27,1 Procent.

Durch die Elementarzahlen, welche den soeben mitgetheilten, ganz allgemeinen Resultaten zu Grunde liegen, war zugleich ein sehr verlässliches Mittel gefunden, rückwärts auf die Zahl der Individuen dem Geschlechte nach zu schliessen, welche alljährlich in England an den vorherrschenden Säuferkrankheiten sterben. Die darauf gerichtete Berechnung ergiebt, dass durchschnittlich fünfmal mehr Männer als Frauen in diesem Lande solchen Krankheiten erliegen. Gegenüber der Thatsache, dass die Hinfälligkeit der Frauen, wenn sie sich dem Trunke ergeben, etwas grösser, mithin ihre wahrscheinliche Lebensdauer um ein wenig kürzer ist, hat aber doch die Folgerung Bestand, dass in England fünfmal mehr Männer als Frauen der Trunksucht ergeben sind. Dem Alter nach vertheilen sich die männlichen und weiblichen Trinker in England ungefähr wie folgt:

37. Altersclassen.	Anzahl der lebenden männlichen Trinker in England.	weiblichen Trinker in England.	Anzahl der lebenden Trinker.
v. 20—30 Jahren	8641	2221	10862
„ 30—40 „	13983	2143	16126
„ 40—50 „	14469	2870	17339
„ 50—60 „	10377	2540	12917
„ 60—70 „	5443	1339	6782
„ 70—80 „	670	110	780
	53583	11223	64806

Bei der Vertheilung der Trunkenbolde auf die Bevölkerung ergiebt sich, dass in England und Wales

1 männlicher Trinker (Säufer) auf 74 männliche Bewohner,
1 weiblicher Trinker (Säufer) auf 434 weibliche Bewohner und
1 Trinker überhaupt auf 145 Bewohner

kommt. Dem Alter nach ist diese Vertheilung die nachstehende:

38. Altersclassen.	1 männlicher Trunkenbold kommt auf männl. Bewohner	1 weiblicher Trunkenbold kommt auf weibl. Bewohner
v. 20—30 Jahren	176	755
„ 30—40 „	80	545
„ 40—50 „	57	297
„ 50—60 „	52	226
„ 60—70 „	64	298
„ 70—80 „	253	1812

Sei es Zufall oder sei es Gesetzmässigkeit, die letzteren Zahlen stehen in einem auffallenden Zusammenhange mit der Vertheilung der Verbrecher auf das männliche und weibliche Geschlecht. Der Hang zum Verbrechen unter den Personen männlichen Geschlechts ist gleichfalls nahezu fünfmal grösser,

als unter denen des weiblichen. Die einschlagenden Zahlen verhalten sich nämlich wie 336 : 1851 bei den weiblichen und männlichen Verbrechern und wie 8011 : 36769 bei den gestorbenen weiblichen und männlichen Säufern in einem Jahre. Würde an Stelle von 8011 die Zahl 7814 treten, so wären beide Verhältnisse in mathematischer Uebereinstimmung. Es mag dahingestellt bleiben, ob Verbrechen und Unmässigkeit unablässige Begleiter von einander sind. Wären sie es aber (und eine fortgesetzte Untersuchung der berührten Frage wird es bald lehren), so läge in diesen Mittheilungen nicht nur ein Fingerzeig für Lebensversicherungsgesellschaften zur Umgehung materieller Nachtheile, sondern ebensosehr ein Fingerzeig, wie und wo dem Verbrechen noch auf eine wirksamere Art, als durch Gefängnisse und Zuchthäuser beizukommen ist. Steuerung der Unmässigkeit ist dieses Mittel.

Wenden wir uns jetzt zu den sächsischen Consumtionsverhältnissen. Zunächst ist dabei in Betracht zu ziehen, dass keineswegs das ganze producirte Quantum als Branntwein genossen wird, sondern dass ein sehr ansehnlicher, leider nicht absolut genau bestimmbarer Theil des erzeugten Spiritus zu industriellen Zwecken und als directes Feuerungsmaterial verbraucht wird. Die grösste technische Verwendung findet der Spiritus bei der Bleizucker- und Farbenfabrikation. Die Menge des jährlichen Verbrauchs zu diesen letzteren Zwecken beträgt ungefähr 1500 Eimer. Hierzu kommt noch die Consumtion zu einigen anderen technischen Präparaten und ebensowohl die zur Bereitung von Leuchtmaterial als auch die als Heizmaterial. Findet diese Consumtion auch nur in kleinen Posten statt, so wird sie durch die Vielheit der Posten dennoch beträchtlich. Indess wie gross auch das ganze Quantum sei, so übersteigt es in keinem Falle 10000 Eimer; ja, es ist sogar Grund zu vermuthen, dass es noch weit hinter dieser Menge zurückbleibt und mehr als viermal durch die Einfuhr von ausländischem Spiritus aufgewögen wird. In Folge dessen ist das ganze im Inlande erzeugte Productionsquantum sogar das Minimum dessen, was in Sachsen als Branntwein oder Liqueur u. s. w. genossen wird; die Consumtionsverhältnisse des Branntweins waren sonach während der Jahre 1840—1851 in Sachsen folgende:

30. Jahrgänge.	Auf 1 Bewohner des ganzen Königreichs werden producirt Kannen Branntwein à 50° T. aus Getreide und Kartoffeln	Geldwerth des individuellen Consums unter Annahme eines Verkaufspreises v. 5 Ngr. p. Dr. Kanne Branntwein à 50° T.	Consumtionssteuer. — Auf 1 Bewohner kommen Consumtionssteuer	Die Consumtionssteuer beträgt Procent vom Detailverkaufspreis	Verhältniss zw. d. Bier- u. Branntweinconsumtion. — Auf 1 Kanne inländ. Branntwein werden Kannen inländ. Bier consumirt
		Thlr. Ngr. Pf.	Neugr.	Proc.	
1840	9,17	1. 15. 8,5	5,59	12,19	6,54
1841	10,44	1. 22. 2,0	5,95	11,39	6,28
1842	9,07	1. 15. 3,5	5,22	11,51	7,62
1843	6,26	1. 1. 3,0	3,75	11,98	9,54
1844	8,85	1. 14. 2,5	4,95	11,19	6,89
1845	10,15	1. 20. 7,5	5,46	10,75	6,24
1846	8,40	1. 12. 0,0	4,47	10,64	7,53
1847	7,58	1. 7. 9,0	4,02	10,60	6,19
1848	10,09	1. 20. 4,5	5,28	10,46	5,78
1849	11,65	1. 28. 2,5	5,97	10,25	5,23
1850	10,58	1. 22. 9,0	5,49	10,37	6,16
1851	7,97	1. 9. 8,5	4,17	10,46	7,89
Durchschnitt	9,10	1. 15. 9,2	5,03	.	6,82
Zu- oder Abnahme	.	.	.	— 14,20 %	.

Die individuelle Consumtion erscheint, was die Kannenzahl Branntwein pro Kopf anlangt, nicht in seiner ganzen Grösse. Der als Trunk consumirte Branntwein hat bekanntlich selten die Stärke von 50° Tr. und es wird auch am wenigsten reiner Branntwein consumirt, sondern ungleich mehr versetzter, d. h. über Kräutern abgezogene Liqueure; einer der gewöhnlichsten ist Kümmel. Aus den Stärkegraden und den üblichen Detailpreisen der Branntweine wird man sich leicht überzeugen können, dass alle in obiger Tabelle berechneten Consumtionsverhältnisse auf sicheren Grundlagen beruhen und dass sie, worauf es am meisten ankommt, niemals über die thatsächlichen Zustände hinausgreifen. Im Monat Juni 1853 war der Detailpreis für

eine Dresd. Kanne		reinen Kornbranntwein von 48° Tr.	6	Ngr.
„	„	„ Kartoffelbranntwein von 30° Tr. . .	2,5	„
„	„	„ ordinären Kümmel von 35° Tr. . .	5	„

Der Gläserpreis war um 25—40 Procent höher, so dass sich die Annahme eines durchschnittlichen und in allen Jahren gleich gebliebenen Detailsverkaufspreises von 5 Ngr. vollkommen rechtfertigt.

Nach Erhärtung dieser Thatsachen gewinnen die an die Detailpreise des Branntweins geknüpften Folgerungen über die Besteuerung des individuellen Branntweingenusses erhöhte Bedeutung. Wir sehen, dass an und für sich die Branntweinsteuer im Principe eine richtig graduirte Consumtionssteuer ist, den Schwankungen der Zahl der Bevölkerung gehorcht, aber nicht mit dieser Zahl die Tendenz zu steigen gemein hat, vielmehr erheblich nicht nur gegen diese, sondern auch gegen ihr Ausgangsverhältniss zum Detailsverkaufspreise und zwar um 14,20 Procent zurückbleibt. Insofern ist sie eine falsche und um so falscher deshalb, weil dieses Steuerminus auf keinen Fall den Consumenten, sondern lediglich den Producenten zu Gute gekommen sein dürfte. Einen schwerern Vorwurf trifft jedoch die Unverhältnissmässigkeit der Branntweinsteuer im Vergleiche zur Biersteuer. Trotz der vielfältigsten Untersuchungen lässt sich kein Princip auffinden, welches die gegenwärtigen Steuersätze auf einfaches Bier, Doppelbier und Branntwein erklärte, geschweige rechtfertigte. Ob man den Verkaufspreis, den Alkoholgehalt oder den Preis der Rohstoffe als Ausgangspunkt wähle, auf keine Weise wird es deutlich, warum einfaches Bier mit 11,8 Procent, Doppelbier mit 6,17 Procent und Branntwein mit 10,46 Procent des Detailverkaufspreises besteuert sind. Die natürlichste Folge ist die, dass dadurch der Branntweinconsum befördert wird und in der That auch befördert wurde. Das Verhältniss der Bierconsumtion zur Branntweinconsumtion, welches aus Spalte 6 ersichtlich wird, ist im Zurückgehen begriffen, d. h. es werden jetzt im grossen Durchschnitte auf eine Kanne Branntwein weniger Kannen Bier getrunken, als diess früher der Fall war. Namentlich gilt diess von den Jahren 1848 und 1849, so dass man versucht sein kann, die gerade in diesen beiden Jahren zum Excess gesteigerte Aufregung der Massen nicht so sehr spirituellen als spirituösen Hinreissungen zuzuschreiben.

Wenn es sich um eine im gegenseitigen Einklange stehende Besteuerung des Bier- und Branntweingenusses handelt, so lässt sich allerdings nicht leugnen, dass der Verkaufspreis der richtigste Ausgangspunkt sein müsste, wenn dieser selbst in einem genauen Verhältnisse zu irgend einem seiner unwandelbaren Factoren, z. B. zum Alkoholgehalt, stände. Eine derartige Werthbestimmung ist mindestens nicht scharf ausgesprochen. Während der Handelswerth des Weines in geradem Verhältnisse zu seinen unmittelbaren Wirkungen und im umgekehrten zu seinen Nachwirkungen steht, lässt sich diess vom Biere und Branntwein keineswegs behaupten. Nur unter den Bieren selbst ist eine entfernte Analogie hierfür zu entdecken und darauf müsste bei der Besteuerung Rücksicht genommen werden, soll diese von dem Alkoholgehalte ausgehen.

Angenommen, dass man sich bei der Besteuerung des Branntweins der ursprünglichen Absicht (wonach eine Kanne Branntwein von 50° Tralles mit 12,7₆ Pfennigen besteuert sein sollte) möglichst wieder nähern und auf eine Kanne Branntwein eine Steuer von 10 Pfennigen legen wollte, so würden sich die Steuersätze für einfaches und Doppelbier und Branntwein von 50° wie folgt zu gestalten haben:

40. Materie.	Grad des Alkoholgehaltes nach Tralles.	Steuersätze in Pfennigen.	Procentverhältniss der Steuer zum Detailverkaufspreis.
		p. Kanne	
Alkoholische Flüssigkeit	1°	0,2	
Einfaches Bier	3°	0,6	8,57 Proc.
Doppelbier	6°	1,2	5,45 „
Hierzu zur Ausgleichung	6°	1,2	5,45 „
In Summa für Doppelbier	12°	2,4	10,90 „
Branntwein	50°	10,0	20,00 „

Die gesammte Steuereinnahme von inländischem Branntwein würde in solchem Falle und unter Voraussetzung einer sich gleich bleibenden Consumtion gemeinjährig über 558000 Thaler betragen. Das sind 54 Procent über das gegenwärtige Einkommen.

Die Angaben der Erzeugungs- und Verkaufs-, Grosso- und Detailpreise des Bieres und Branntweins gestatten uns, einen flüchtigen Blick den Summen zuzuwenden, welche alljährlich in die Taschen der Zwischenhändler zwischen Producenten und Consumenten, d. h. der Bier- und Branntweinschenker, fliessen. Sie sind sehr bedeutend. Gleichwohl sind sie aber nur die Minima, denn der weitere Zwischenverdienst, der aus dem Verkaufe der Liqueure resultirt und der aller Wahrscheinlichkeit nach über 80 Procent beträgt, kann aus Mangel positiver Angaben über die Production der Destillationsgeschäfte nicht zur Ziffer gebracht werden.

Mit Rücksicht darauf, dass Wasser in zahlreichen Fällen das Vehikel der Wohlfeilheit geistiger Getränke ist, bleibt die Annahme, dass die Detailpreise die Engrospreise um 50 Procent übersteigen, aller Wahrscheinlichkeit nach noch hinter der Wahrheit zurück. Indess, auch nur bei diesem Satze stehen geblieben, gestalten sich die Summen, welche alljährlich für Bier und Branntwein im Einzelnen verausgabt werden, zu höchst respectabeln Grössen.

Die auf den Kopf der Bevölkerung repartirte Ausgabe für Bier und Branntwein beträgt jährlich:

2 Thlr. 5 Ngr. 5,1 Pf. für Bier aller Art und
1 „ 15 „ 9,2 „ für Branntwein, mithin
3 Thlr. 21 Ngr. 4,3 Pf.

Die Bevölkerung Sachsens überschritt im Jahr 1851 schon die Zahl von 1.900000 Bewohnern. Allein nur bei dieser Zahl beträgt die Gesammtausgabe für Bier und Branntwein, die bekanntlich zum allergrössten Theile aus sehr vielen kleinen Summen besteht,

7 057233 Thaler,

eine Zahl, die man natürlich abrunden kann, da sie nur eine Näherungszahl ist.

Die Engrossummen für die Quantitäten, aus welchen jene Detailsummen erlöst wurden, sind ungefähr folgende:

für sächsisches Bier aller Art 2.598000 Thlr. (1851),
für bairisches Bier . . . . 359589 „ (1851),
für Branntwein . . . . . 1.221365 „ (im Durchschnitt aus 12 Jahren),
in Summa: 4.178954 Thlr.

Der den Zwischenhändlern, d. h. den Bier- und Branntweinschenkern, gewordene Antheil beläuft sich demnach auf die Summe von 2.878279 Thlrn.; eine Summe, die zu 3 Millionen ergänzt werden kann. Eine schöne Summe und für den einzelnen Geschäftsinhaber schon sehr beträchtlich, da sie sich ungefähr auf 6—7000 vertheilt. —

Nachdem wir uns über die Ursachen und Wirkungen der Branntweinconsumtion im Allgemeinen und über die Grösse derselben in Sachsen verbreitet haben, ist es nicht überflüssig, auch die Frage zu beleuchten, ob dieselbe hier zu Lande bereits eine solche Höhe erreicht hat, welche aus dem Standpunkte des öffentlichen Wohles und zwar des körperlichen und geistigen Wohles der ganzen Nation besorgnisserregend genannt werden kann.

Bei Gelegenheit der Beurtheilung der Bierconsumtion in Sachsen wurde gezeigt, dass es im Jahre 1849 in Sachsen circa 450000 über 14 Jahre alte männliche Personen gab, welche theils als Arbeitgeber, theils als Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirthschaft, in den Handwerken, in den Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäften und im Handel und Verkehr beschäftigt sind. Obwohl man alle diese und noch mehr Personen als biergenussfähig betrachten kann, so kann man doch kaum von der Hälfte derselben sagen, dass ihnen ein gewohnheitsmässiger und wenn auch quantitativ geringer Branntweingenuss wirklich förderlich wäre. Das vorliegende Jahrbuch bietet jedem Leser selbst Gelegenheit zu ermitteln, wie viele Personen er hierzu als geeignet betrachten mag. Unsere Ansicht geht dahin, dass sie 310000 nicht überschreite. Vertheilt man nun auf diese die jährliche Branntweinproduction, die im Mittel aus 12 Jahren 232676 Eimer betragen hat, und nimmt man an, dass sogar 32676 Eimer in anderer Weise als durch den Mund zur Consumtion gelangt sind, so ergiebt sich für jeden Kopf ein Branntweinverbrauch von 54,041 Kannen jährlich oder von 0,1480 Kanne, d. i. etwas mehr als $^1/_7$ Kanne täglich. Mit diesem täglichen Verbrauche dürfte die sächsische Bevölkerung wohl an der Grenze des allenfalls Zuträglichen angekommen sein. Denn in obiger Personenzahl ist bereits die grosse Zahl der Handwerker und auch der äusserst schlecht genährten Weber, Strumpfwirker, Posamentiere und Fabrikarbeiter inbegriffen, denen ein solches Quantum Branntwein pro Tag auf keinen Fall mehr nützlich sein kann.

Bedenklicher wird die Sache, wenn man die immerhin bedeutenden, in Tabelle 33 zur Ziffer gebrachten Quantitäten mehr ein- als ausgeführten Branntwein, Rum, Arak und Cognac oder Franzbranntwein lediglich als durch den Mund consumirt betrachten und auf obige Bevölkerung vertheilen sollte. Allerdings liegt darin eine Beruhigung, dass die Bevölkerungsclassen, welche letztern feinern Branntwein consumiren, nicht zugleich diejenigen sind, die den ordinären Branntwein gewohnheitsmässig trinken. Immerhin bleibt aber der Branntweinconsum in Sachsen ein sehr starker und er ist ausser allem Zweifel ansehnlicher, als es der volksthümlichen, bekanntlich nicht sehr guten Ernährung der sächsischen Nation entspricht. Diese steht hinsichtlich der Fleischconsumtion den meisten übrigen Völkern nach. Sie empfängt also nicht genug Proteinsubstanzen oder Hauptnahrung, sondern sie füllt, durch die reichliche Kartoffelnahrung, ihren Magen ohnehin schon mit einem Ueberflusse an Kohlenhydraten. Alkohol und vorherrschend stärkemehlhaltige Nahrungsmittel machen einander entbehrlich. Nur bei reichlicher Fleischkost verliert der gewohnheitsmässige Branntweingenuss in unseren Gegenden von seiner Schädlichkeit, er wird sogar Menschen, die vorzugsweise auf solche Kost angewiesen sind, Bedürfniss.

Sofern sich die durch den Mund gehende Branntweinconsumtion in den einzelnen Theilen des Landes wenigstens annähernd durch die Branntweinproduction in denselben bemessen lässt, ist es nicht ohne Interesse, den individuellen Branntweingenuss mit dem individuellen Fleischverbrauche in diesen Landestheilen zu vergleichen. Das ist in folgender Tabelle geschehen, zu deren Zahlen im Voraus zu bemerken ist, dass die des Fleischverbrauches im

ahre 1847 nur den Rind- und Schweinefleischverbrauch angeben, während
die vom Jahre 1850 auf [illegible] doch eigentlich
da sie sich auf das Jahr , von erste gröss
und sehr genaue [illegible], nicht in a [illegible] Brust-
1850 die ve
und Al
[illegible] diese in
weil keine Mittel gegeb nverbrauch
den betreffenden Lande

Die Deutung der ausserordentlichen örtlichen Verschiedenheiten muss leider hier, weil sie zu weit führen würden, unterdrückt werden. Sie bergen einen reichen, für Jeden zugänglichen Quell zu nützlichen Betrachtungen über die wichtigsten Interessen der Volkswohlfahrt. Was indess die auf das ganze Land bezüglichen Verhältnisse anlangt, die zugleich die genauesten sind, so muss man sie betrübend nennen. Auf eine Kanne Branntwein werden in Sachsen nur etwas mehr oder weniger als 4 Pfund Fleisch consumirt. Bedenkt man, dass an dem Fleischverbrauche ungleich mehr Personen theilnehmen als am Branntweingenusse, dass mithin auf das Individuum, welches täglich $^1/_7$ Kanne Branntwein geniesst, nicht $^4/_7$ Pfund Fleisch kommen, sondern wahrscheinlich nicht mehr als $^2/_7$; bedenkt man ferner, dass der übrige zur Ernährung nothwendige Theil an Nahrungsmitteln, bestehe er aus Getreide, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln, noch einen Ueberschuss von stickstofffreien Bestandtheilen in den Körper führt und dass dadurch das Missverhältniss zwischen stickstoffhaltiger und stickstofffreier Nahrung nur noch grösser wird: so kann es nicht Wunder nehmen, wenn über das Abnehmen der physischen Wohlfahrt des sächsischen Volkes geklagt wird. Weil nur in einem kräftigen Körper ein kräftiger Geist wohnt, so muss diese Abnahme zuletzt auch die der sittlichen und geistigen Wohlfahrt zur Folge haben.

Eine durchaus nicht reichliche, aber ausreichende Ernährung für einen mit physischer Kraft arbeitenden Mann setzt voraus, dass ihm täglich mindestens $^1/_5$ Pfd. vollkommen trocknes Eiweiss oder Proteinsubstanz in etwa $1^2/_3$ oder $1^3/_4$ Pfd. Speise zugeführt werde, die aus $^1/_2$ Pfd. Fleisch, 1 Pfd. Brod und $^1/_6$—$^1/_4$ Pfd. trockenem Zugemüse besteht. Das ist ungefähr der Ernährungsmaafsstab der im Dienste befindlichen Soldaten, der denjenigen unter ihnen anfangs allerdings ein zum Verhungern geeignetes Minimum erscheint, welche in ihren früheren Verhältnissen gewohnt waren, ihren Magen pfundweise mit Kartoffeln zu überfüllen. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, dass der Handwerker oder Tagearbeiter, der den ganzen Tag arbeiten muss, ein grösseres Maafs von Kräften aufbraucht, als der Soldat. Und gleichwohl kommen auf jenen im Maximum nicht mehr als $^2/_7$ Pfd. Fleisch, in welchem sich gegen 75 Proc. Wasser befinden. Auch ist er bei seinem Verdienste nicht im Stande, das Minus der ihm nöthigen Proteinsubstanzen durch gutes Brod oder Bohnen, Erbsen u. s. w. zu ersetzen. Im Gebirge und im Voigtlande lebt er mit seiner Familie vorzüglich von Kartoffeln. Um in solchen aber seinem Körper $^1/_5$ Pfd. Eiweiss oder Proteinsubstanz zuzuführen, müsste er, da Kartoffeln ebenfalls über 70 Proc. Wasser halten, die zur Ernährung absolut nichts beitragen, ungefähr 10 Pfd. täglich geniessen, die er natürlich nicht geniessen kann, aber doch, weil ihm das Protein fehlt, zu geniessen strebt. Die nothwendige Consequenz ist die, dass sich die auf vorherrschende Kartoffelnahrung Angewiesenen stets den Magen mit Speisen überfüllen. Diese Ueberfüllung drückt die Nerven, die in engem Zusammenhange mit dem Gehirn stehen, und erzeugt somit eine geistige und moralische Stumpfheit, die wir an den Volksclassen leider nur zu deutlich wahrnehmen können, deren Ernährung mehr aus Mangel als aus Gewohnheit eine prinzipiell falsche ist. Der Hungertyphus in Schlesien und Irland ist nicht so zu verstehen, dass die Menschen factisch verhungert wären, sie sind, wie man es eigentlich sagen muss, verhungert, ohne Hunger zu haben und daneben moralisch verkommen.

Es ist eigenthümlich, dass die meisten Menschen, die von den Ernährungsgrundsätzen eine richtige Anwendung auf die Thiere machen, sie doch nicht auf sich selbst anzuwenden verstehen. Wer von den Pferden tüchtige Arbeit verlangt, weiss, dass er das nicht mit Heufütterung erreichen kann, dass er sie reichlich mit Hafer und sogar mit Bohnen füttern muss. Selbst der roheste Fuhrknecht, der die Peitsche missbraucht, weil er sieht, dass die Pferde unter Hieben eine grössere Anstrengung an den Tag legen, wird doch nicht glauben, dass die Peitsche den Hafer ersetzt und dem Pferde Kraft giebt. Sie ist nur

ein momentaner Reiz, der einen Willen erzeugt, aber der Wille ohne Nahrung nützt endlich nichts. Lebt aber nicht die Bevölkerung, die unverhältnissmässig viel Branntwein consumirt, in dem beklagenswerthen Irrthum, das durch Reize ersetzen zu können, was ihr an Hauptnahrung gebricht? Der Branntwein ist weit davon entfernt, eine genügende Nahrung zu sein und er kann unmöglich die fehlenden Proteinsubstanzen, von denen er keine Spur enthält, ersetzen; er treibt das matte träge Blut wohl augenblicklich zu kräftigerem Strome an, aber er führt bei einer übrigens schlechten und falschen Ernährung den unvermeidlichen Bankerott des Körpers herbei.

Man wird jetzt den am Eingange dieses Aufsatzes gethanen Ausspruch hinlänglich begründet finden, dass es kaum ein zweites Gewerbe im Staate giebt, wo das Nützliche mit dem Schädlichen sich gegenseitig so die Waage hält. Für Sachsen, als ein kleines, in commerzieller Hinsicht bei seiner dermaligen Bevölkerung selbstständig nicht existenzfähiges Land giebt es zwar keine Wahl, was zu thun; es muss sich die Vortheile der Brennerei zu Nutze machen, weil es sich gegen den Branntweinimport doch nicht abschliessen könnte; allein Sachsen, sowie jedes andere Land, hat die unzweifelhafte Verpflichtung, die über das Zuträgliche hinausgehende Branntweinproduction durch Mittel zu paralysiren, die das Gewerbe nicht hemmen und seine unzweifelhaften Vortheile beeinträchtigen, doch aber seine Nachtheile minder fühlbar machen. Eine Reihe von weisen Massregeln des K. Ministerium des Innern zeigen sich glücklicherweise als solche, welche auch zu diesem speciellen Zwecke zu treffen wären, wie z. B. die Ertheilung von Prämien für verbesserte Viehzucht, für rationell vervollkommneten Ackerbau, für allgemeine Verdienste um die Landwirthschaft u. s. w. Aber noch zwei Dinge thun vor allem Noth, entweder die Beförderung des Baus solcher Früchte auf unsern Aeckern, deren Genuss, sei es als Speise oder Trank, einer rationellen Nährweise besser entspricht, als die Kartoffeln, oder die entschiedene Begünstigung solcher Gewerbe, die auf andere Weise als die Brennerei eine einträgliche und nutzbare Verwendung der Kartoffeln zur Voraussetzung haben. Die Kartoffeln sind, wer wollte es leugnen, ein grosser Segen für die Menschheit. Allein der denkende Mensch darf sich auch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die über diese Frucht gekommene epidemische Krankheit gleichfalls eine Fügung Gottes war. Werden sich erst die richtigen Ansichten über Ernährung überall so allgemein Bahn gebrochen haben, wie z B. in England; wird man einsehen gelernt haben, dass eine richtige Ernährung die Grundlage alles Glücks eines Volks ist und dass sie über den Bedürfnissen der Kleidung und Wohnung und Heizung steht, deren luxuriöse Befriedigung jetzt vielfach in den Vordergrund getreten ist: dann wird der Branntweinverbrauch an und für sich selbst ein geringerer, einmal weil das Rohmaterial, die Kartoffeln, in geringeren Quantitäten erbaut werden; hauptsächlich aber deshalb, weil seine Anwendung als Reizmittel mehr und mehr unnöthig wird. Bis zu einem gewissen Grade erscheint, wie wir bereits früher gesehen haben, die Branntweinbrennerei als eine Wohlthat, und zwar eben darum, weil sie eine Zersetzung der Kartoffeln vermittelt; gelänge es aber der Wissenschaft, denselben Zweck noch vollkommener durch die im Erfolge sichere Verwendung jener Frucht zur Bierbrauerei zu erreichen und unter nur wenig veränderten Bedingungen und Zusätzen somit anstatt des Branntweins ein gutes und kräftiges Bier zu erzeugen, dann hätte sie zu allen Entdeckungen der Neuzeit, die ihr schon zu verdanken sind, die grösste und wohlthätigste hinzugefügt.

VI. Wenn es sich darum handelt, die Beziehungen der Branntweinbrennerei zum Staatsganzen zu beleuchten und deren gegenseitige Wechselwirkung darzulegen, so muss solchen mühsamen und schwierigen Arbeiten nothwendig die Erörterung und numerische Fixirung derjenigen Momente vorhergehen, welche hierbei, sei es als Ursache oder als Wirkung, oder als beides zugleich, in Frage kommen.

Am wichtigsten und uherlässlichsten ist zu diesem Zwecke die Kenntniss der Lebensverhältnisse der Bevölkerung und der dieselben bedingenden Einflüsse. In mehreren Schriften des statistischen Bureau des königl. Ministeriums des Innern (unter andern auch auf Seite 146 dieses Jahrbuchs) wurde nachgewiesen, dass die Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit vom grössten Einflusse auf die gedachten Verhältnisse sind. Die Höhenlage bedingt bis zu einem gewissen Grade das Klima und dieses im Verein mit der Witterung und der Bodenbeschaffenheit die Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens. Der Grad dieser Einwirkung wird direct gemessen durch die Ernteerträge, indirect aber lässt er sich folgern aus der Kenntniss der agronomischen Beschaffenheit des Bodens und aus den Anbauverhältnissen. Da von alle diesem für die Hebebezirke sowohl, als für jede übrigen Territorialcomplexe nichts weiter mit Sicherheit bekannt ist, als die Grösse des Areals überhaupt und des pfluggängigen Landes, der Wiesen, Weiden, Gärten etc., so fehlt leider zur richtigen Beurtheilung der specifischen Verhältnisse der Landestheile schon eins der wichtigsten Momente. Denn es ist unter übrigens gleichen Umständen durchaus nicht einerlei, ob die Brennereien gerade in den Gegenden zusammengehäuft sind, wo der Boden als Getreideland an und für sich noch eine ansehnliche Rente abwirft, oder da, wo wegen ungünstiger Lage, geringer Bonität, kaltem Klima nur der vorwiegende Kartoffelbau von entschiedenem Vortheil ist. In letzteren sind die Brennereien dann um so mehr am Platze, je weniger einestheils eine dichte Bevölkerung mit denselben um die Erlangung der Kartoffeln als unentbehrlichstes Nahrungsmittel concurrirt, und anderntheils ein mehr oder minder zahlreicher Viehstand ebenfalls in hohem Maafse auf Kartoffelfütterung angewiesen ist. Die Dichtigkeit der Bevölkerung und des Viehstandes sind daher eben so belangreiche Momente zur Feststellung beregten Urtheils, als die Grösse und Beschaffenheit des Areals. Die Lebensweise der Bevölkerung und ihre Beschäftigung muss jedoch gleichfalls mit in Erwägung gezogen werden. Und auch die Vertheilung und die Grösse des Grundbesitzes in einer Hand kommen in Betracht.

Fasst man alle diese Verhältnisse zusammen und bringt man sie mit der Zahl und dem Geschäftsumfange der Brennereien in Beziehung, so erhält man zwei Reihen von Tabellen, davon die eine, die positiven Zahlen enthaltend, die Unterlage der anderen ist. In ihrer Vereinigung würden diese Tabellen vollkommen zur Entscheidung der Frage ausreichend sein, ob die Brennerei hier von Schaden, dort von Nutzen ist, wenn es möglich gewesen wäre, diesen Angaben gleich sehr verbürgte über die agronomische Beschaffenheit der Oberfläche hinzuzufügen, d. i. über die Bonität, die Lage und die klimatischen Verhältnisse und das Anbauverhältniss der Fruchtarten.

Um mindestens allgemeinen Beurtheilungen über beregten Gegenstand einigermassen sichere Anhaltepunkte zu verschaffen, wurde mit Hülfe einer genauen Karte, in welcher die Eintheilung des Königreichs zum Zwecke der Verwaltung der directen und indirecten Steuern, d. h. also der Steuerkreise und Steuerbezirke einerseits und der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit den Hebebezirken etc. andererseits, eingezeichnet ist, die zwischen beiden Reihen von Arealcomplexen stattfindenden Territorialbeziehungen ermittelt und festgestellt, und auf Grund dieser Feststellungen unter Mithülfe der über die Steuerbezirke bereits gegebenen Charakteristiken eine solche über die Hauptzoll- und Hauptsteueramtsbezirke abgeleitet. Das schätzbare Werk des Commissionsrath Dr. Runde, „die sächsische Landesabschätzung etc.“, erwies

sich dabei als eine vortreffliche Unterlage. Die nachfolgende Schilderung erstreckt sich zunächst auf den Nachweis der einzelnen Bestandtheile, auf deren Beziehungen zu den Steuerkreisen und Steuerbezirken des Landes, auf die mittlere Ertragsfähigkeit, klimatische Lage, Bonität und Steuerfähigkeit der einzelnen Hauptzoll- und Steueramtsbezirke des Königreichs. In den angefügten Tabellen ist die Charakteristik über genannte Bezirke auch noch auf die Grösse der Oberfläche, auf die Zahl der Rittergüter, der Bewohner, des Viehs u. s. w. ausgedehnt worden.

I. Zittau. Der Hauptzollamtsbezirk Zittau besteht aus den Hebebezirken Zittau, Grofsschönau, Neugersdorf, Reichenau, Seifhennersdorf, Löbau, Ostritz, Herrnhut; er ist ziemlich identisch mit dem Steuerkreise Löbau, der seinerseits ebenso abgegrenzt ist, wie der ehemalige Landgerichtsbezirk Löbau und umfasst den südlichen Theil der Oberlausitz.

Der Bezirk Zittau umschliesst excl. der Staatswaldungen mehr als 15 Quadratmeilen bewohntes Areal und mehr wie 8 Quadratmeilen sind davon unter den Pflug getriebenes Land, welches, so wie gewisses Wiesenland, theilweise zu dem fruchtbarsten des Königreiches gehört. Namentlich ist das Gelände, was von Herrnhut anhebt, sich nach Zittau zieht und um dasselbe einen weiten fruchtbaren Kessel bildet, andererseits aus den ergiebigen Neissewiesen unterhalb Zittau besteht, einer Goldader vergleichbar. Aber auch die ganze Gegend zwischen Weissenberg und Löbau kommt hinsichtlich der Bonität ihrer Fluren den besten in den Erblanden gleich. Dagegen liegen andere ansehnliche Theile des Bezirkes wieder ziemlich hoch, so dass dadurch der mittlere definitive Reinertrag der Fluren nicht unbedeutend herabgebracht wird.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 40,00 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclasse*) . . . . . V.
Mittlere Flurhöhe über den Spiegel der Nordsee 955 Par. Fuss

II. Der Hauptzollamtsbezirk Schandau besteht aus dem grossen (westlichen) Theile des Steuerbezirkes Hohnstein und dem südlichen Theile des ganzen Steuerbezirkes Bautzen. Es liegen darin die Hebebezirke und Städte Schandau, Neustadt, Neusalza, Stolpen, Sebnitz, Schirgiswalde. Die Ertragsfähigkeit des von dem Steuerbezirke Hohnstein hierher gehörigen Theils wird durch das Sandsteingebirge, welches sich in demselben unter dem Namen die „Sächsische Schweiz" hinzieht, etwas herabgebracht. Indessen ist das Areal aus dem Steuerbezirke Bautzen, obwohl es theilweise sehr mit Wald bestanden ist, von mittlerer Bonität.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 34,34 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV + VII}{2}$; V.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 998 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 19,19 Steuereinheiten.**)

III. Pirna. Die Hebebezirke dieses Hauptsteueramtsbezirks sind: Pirna, Altenberg, Hellendorf, Königstein, Liebstadt und Lohmen. In der Hauptsache besteht er aus dem Steuerbezirk Pirna, nordöstlich enthält er etwa noch 20 bis 25 Orte aus dem Steuerbezirke Hohnstein und 18 bis 20 aus dem Steuerbezirke Dresden und umschliesst gleichfalls die nach dem Steuerbezirke Dippoldiswalde gewiesene Enclave Altenberg, Altgeising (d. h. mit geringer Ausnahme aller derjenigen, zum Justitiariat Altenberg gehörigen Orte): Der Bezirk gehört in seinem tief gelegenen östlichen bis an die Gottleuba, südlich bis zur Höhe von Burckhardtswalde reichenden Theile zu den fruchtbarsten Gegenden Sachsens. In seinen höher gelegenen Theilen längs der böhmischen Grenze hin wird indess das Klima so rauh und fällt die Bodenbeschaffenheit so ab, dass seine durchschnittliche Ertragsfähigkeit ihm nur eine mittlere Stellung anweist.

*) Die Bodenclassen sind die in der sächsischen Geschäftsanweisung zur Einschätzung des Grundeigenthums aufgestellten.

**) Dieser Ertrag beruht hier und in allen folgenden Fällen auf der Annahme eines gleichmässigen Roggenpreises von 3 Thlr. p. Scheffel.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 30,68 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclasse . . . . . $\frac{V + VII}{2}$.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 996 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 17,23 Steuereinheiten.

IV. Marienberg. Der Hauptzollamtsbezirk Marienberg besteht aus den Hebebezirken Marienberg, Frauenstein, Lengefeld, Olbernhau und Saida; er breitet sich zu beiden Seiten der Kreisdirectionsbezirksgrenze von Dresden und Zwickau ziemlich gleichmässig aus. Sein östlich dieser Grenze gelegener Theil besteht aus dem südlichen Theile des Steuerbezirkes Freiberg, der westlich gelegene umschliesst hingegen die östliche Hälfte des Steuerbezirkes Zöblitz. Der im Freiberger Steuerbezirke gelegene Theil des genannten Hauptzollamtes schliesst zwar die gegen 2100 Fuss hoch gelegenen Städte Frauenstein und Saida und andre Orte von ebenso bedeutender Höhe ein, hat aber demohngeachtet einen guten Boden und gewährt nur wegen seiner ungünstigen klimatischen Lage einen durchschnittlich geringen Reinertrag. Der im Steuerbezirke Zöblitz gelegene Theil hat meist einen mageren Gebirgsboden, der seinen Reinertrag eben so sehr herabbringt, als die eben so ungünstige klimatische Lage.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 23,53 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{V + VII}{2}$; V.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 1771 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 13,12 Steuereinheiten.

V. Annaberg. Der Hauptzollamtsbezirk Annaberg besteht aus den Hebebezirken Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Zwönitz, Ehrenfriedersdorf; er wird gebildet aus der westlichen Hälfte des Steuerbezirkes Zöblitz und aus ungefähr zwei Dritttheilen des Steuerbezirkes Schwarzenberg. Der ebenfalls magere Gebirgsboden jener Hälfte ist längs des Zschopauthales und namentlich bei Wolkenstein und Annaberg von ziemlich guter Beschaffenheit. Allein dasjenige Areal des Hauptzollamtsbezirkes Annaberg, welches im Steuerbezirke Schwarzenberg liegt, ist in klimatischer Hinsicht eins der ungünstigst situirten im ganzen Königreiche. Waldung bedeckt den grössten, der Himmelslage nach südlichsten, der Höhenlage nach aber höchsten und kältesten Theil. Die Städte Unter- und Oberwiesenthal liegen in der südlichsten Spitze.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 21,38 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . V; $\frac{IV + VII.}{2}$
Mittlere Flurhöhe . . . . . 1931 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 11,94 Steuereinheiten.

VI. Eibenstock. Der Hauptzollamtsbezirk Eibenstock besteht aus den Hebebezirken Eibenstock, Brambach, Johanngeorgenstadt, Klingenthal, Adorf, Schwarzenberg und Schöneck; er ist von sehr grosser Längenausdehnung. Sein östlichster Punkt berührt den unter dem Namen „Ehrenzipfel" bekannten Ortstheil von Rittersgrün, hart an der böhmischen Grenze gelegen; sein westlicher Grenzpunkt ist der nach Sachsgrün gehörige Ortstheil Hasenreuth. In dieser Längenstrecke von $7\frac{1}{2}$ geogr. Meilen (in gerader Linie gemessen) berührt der Hauptzollamtsbezirk Eibenstock die Steuerbezirke Schwarzenberg, Schneeberg, Plauen und Oelsnitz. Von dem ersten umschliesst er ungefähr $\frac{1}{3}$, von dem Bezirke Schneeberg der Fläche nach die Hälfte, der Zahl der Wohnplätze nach aber noch nicht $\frac{1}{3}$, vom Steuerbezirke Plauen fallen nur einige Ortschaften hierher, dagegen geht der Steuerbezirk Oelsnitz zu mehr als $\frac{3}{4}$ in dem Hauptzollamtsbezirke Eibenstock auf.

Die Ertragsfähigkeit des Schwarzenberger Antheils an dem soeben genannten Bezirke wird durch die vielen schroffen und steilen Berge, an deren Abhängen sich meist ein etwas scharfer Boden findet, herabgesetzt, indessen doch auch durch die zahlreichen und zum Theil sehr fruchtbaren Thäler, wie

z. B die der Schwarzwasser, wiederum einigermassen gehoben. Die vom Steuerbezirke Schneeberg hierher gehörige südliche Hälfte desselben ist, weil sie die höchsten Gegenden in sich schliesst, von nur geringer Ertragsfähigkeit, und um so geringer, als der grössere Theil davon noch mit Wald bedeckt ist. Die Orte Eibenstock, Sosa, Schönheide, Carlsfeld und Wildenthal bilden mit ihren über 2000 Fuss hoch gelegenen Fluren gleichsam nur Oasen. Von dem zum grössten Theile in diesen Hauptzollamtsbezirk gehörigen Steuerbezirk Oelsnitz geben die ärmlichen und mageren Ländereien von Schöneck, Markneukirchen u. s. w. ein Bild von der allgemeinen Bodenbeschaffenheit dieses Bezirks.

Mittler definit. Reinertrag nach Roggenwerth 22,20 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV + VII}{2}$; $\frac{IV + V}{2}$; V + VII.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 1804 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 12,54 Steuereinheiten.

VII. Bautzen. Der Hauptsteueramtsbezirk Bautzen besteht aus den Hebebezirken Bautzen, Bischofswerda, Weissenberg, Camenz, Königsbrück und Pulsnitz; er umschliesst mit Ausnahme des nach dem Hauptzollamtsbezirke Schandau gewiesenen Theils des Steuerbezirks Bautzen diesen gänzlich und sein Territorium erstreckt sich ausserdem noch auf einige wenige Orte des Radeberger Steuerbezirks. Die Ertragsfähigkeit des genannten Hauptsteueramtsbezirks Bautzen ist nicht sehr gross. Obgleich die Fluren in der Gegend von Bautzen selbst, sowie in der Richtung von Weissenberg u. s. w. den besten des Landes gleich kommen, so ist dieser Strich doch nur sehr klein im Verhältniss zu dem übrigen Theile desselben. Der an der preussischen Grenze hinlaufende, zumal der hinter Camenz und Königsbrück, schliesst die ärmsten und unfruchtbarsten Gegenden Sachsens ein.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 28,60 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . VII + VIII; $\frac{IV + VII}{2}$.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 749 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 16,09 Steuereinheiten.

VIII. Dresden. Der Hauptsteueramtsbezirk Dresden umfasst die Hebebezirke Dresden, Dippoldiswalda, Tharand, Wilsdruf und Radeberg; in demselben gehen die Steuerbezirke Dresden und Dippoldiswalda fast gänzlich auf, ausserdem ragen aber noch in denselben herein, nordwestlich: die südliche Hälfte des Steuerbezirks Radeberg, nordöstlich: die südwestliche Spitze des Steuerbezirks Meissen, südöstlich: einige der westlichst gelegenen Ortschaften vom Steuerbezirke Pirna; sogar vom Steuerbezirke Freiberg gehören noch einige Orte in diesen VIII. Bezirk. Die Ertragsfähigkeit desselben ist eine sehr verschiedene. Während in der am linken Ufer der Elbe liegenden Hälfte des Steuerbezirkes Dresden der Boden fast durchgängig ein sehr guter ist und zum grössten Theile den höchsten Classen angehört, besteht die andere Hälfte am rechten Ufer mit wenigen Ausnahmen aus sehr geringen Bodenarten. Solcher Art sind auch die Fluren, die vom Radeberger Steuerbezirke nach dem Hauptsteueramtsbezirke Dresden gehören. Die ebenfalls hierher gehörigen Fluren des Dippoldiswaldaer Steuerbezirkes erhöhen die mittlere Ertragsfähigkeit des ganzen Hauptsteueramtsbezirkes deshalb so bedeutend, weil die sehr hoch liegenden Fluren der südlichsten Spitze gedachten Bezirks nicht mehr zum Territorium des Hauptsteueramtsbezirks Dresden gehören. Was von dem Meissner Steuerbezirke in diesen noch gewiesen ist, sind schon mehr oder weniger unsichere Felder.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 31,83 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV + VII}{2}$; III + VI; VI.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 1118 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 17,01 Steuereinheiten.

IX Meissen. Der Hauptsteueramtsbezirk Meissen besteht aus den Hebebezirken Meissen, Lommatzsch, Oschatz, Strehla, Grossenhain, Radeburg und Zeithain. Das Territorium desselben ist nicht allein das grösste, sondern auch das am meisten mit Ortschaften übersäete. Es begreift ziemlich vollständig in sich: das Areal der Steuerbezirke Grossenhain und Oschatz, von dem des Steuerbezirks Meissen zwei Dritttheile und ein Dritttheil des Steuerbezirks Radeberg. Selbst einige Fluren aus dem Steuerbezirke Leisnig gehören noch in obigen Hauptsteueramtsbezirk. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist in den einzelnen Theilen desselben von der grössten Verschiedenheit; die reichsten Gegenden des Landes im südwestlichen und grösseren Theile des Steuerbezirks Meissen, die ärmsten im Steuerbezirke Grossenhain, dessen Ackerboden, mit Ausnahme einiger an der Elbe liegenden guten Ländereien, meist aus Sand und selbst Kies besteht und dessen Wiesen in der Mehrzahl sauere und kaltgründige sind. Auch das im Steuerbezirke Oschatz gelegene Areal geht über Dahlen etc. nach der preussischen Grenze hin in geringen Sandboden über, während andererseits der südlich nach Mügeln zu liegende Theil des Steuerbezirks Oschatz sehr gute Felder aufzuweisen hat. Die Fluren aus dem Radeberger Steuerbezirke zeichnen sich vor den benachbarten, in den Steuerbezirk Grossenhain gehörigen, nicht aus.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 33,44 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV + VII}{2}$; VIII; V + VII; VI.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 533 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 18,82 Steuereinheiten.

X. Freiberg. Der Hauptsteueramtsbezirk Freiberg besteht aus den Hebebezirken Freiberg, Nossen, Döbeln, Waldheim, Hainichen, Oederan. Das gesammte Territorium desselben vertheilt sich auf drei Kreisdirectionsbezirke oder Steuerkreise, deren Grenzen ihn fast in drei gleiche Theile theilen. Hinsichtlich des hierher gehörigen Areals von Steuerbezirken ist er nicht gut arrondirt. Vom Steuerbezirk Freiberg liegt nur die nördliche Hälfte darin, vom Steuerbezirk Meissen die südwestliche, an Fläche etwa $^1/_5$ Theil desselben, vom Steuerbezirk Leisnig die südwestlich gelegenen $^2/_5$, vom Steuerbezirk Augustusburg $^1/_4$; der Steuerbezirk Nossen geht ganz darin auf. Selbst in den Steuerbezirken Rochlitz und Chemnitz gelegene Fluren gehören noch zum Areal des Hauptsteueramts Freiberg. Die Ertragsfähigkeit des Bezirks ist bei so verschiedener Zusammensetzung nothwendig auch eine sehr verschiedene. Schon die in den Freiberger Steuerbezirk bezirkten Fluren gehören zwei sehr deutlich markirten Klimaregionen an. Der vom Steuerbezirk Meissen hierher fallende Theil ist in der Hauptsache von vorzüglicher Ertragsfähigkeit; eben so auch der Theil vom Steuerbezirk Leisnig, obgleich gerade die minder reichen Fluren, d h. die nach Hartha und Waldheim zu gelegenen, im Hauptsteueramtsbezirk Freiberg situirt sind. Das, was im Steuerbezirk Rochlitz gelegen, concentrirt sich um die von der Zschopau durchflossenen Gegenden Hartha, Waldheim, Geringswalde, deren Ufer bekanntlich viel nassen, schweren, unsichern Boden enthalten. Die Gegenden des Nossener Steuerbezirks stehen allgemein im Rufe der Fruchtbarkeit, obgleich nur der geringste und zwar blos der nördlich gelegene Theil diesen Ruf verdient, denn der südliche geht in einen strengen Lehmboden von lettenartigem Untergrund über, welcher mit Ausnahme weniger vermögender und milder Stellen im Strigisthale, besonders in dem von Hainichen nach Oederan hinstreichenden Theile, ein sehr unsicheres, nasskaltes und schweres Ackerland abgiebt. Der nach dem Steueramtsbezirk Augustusburg gehörige Theil des Hauptsteueramtsbezirkes ist grossentheils mit Wald bedeckt.

Mittl. defin. Reinertrag nach Roggenwerth 38,04 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . $\frac{IV + V}{2}$; $\frac{IV + VII}{2}$; IV; V; $\frac{III + IV}{2}$.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 1028 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . 21,41 Steuereinheiten.

XI. Chemnitz. Der Hauptsteueramtsbezirk Chemnitz besteht aus den Hebebezirken Chemnitz, Burgstädt, Frankenberg, Hohenstein, Penig, Schellenberg, Stollberg, Waldenburg, Zschopau. Es fallen in denselben $^3/_4$ des Steuerbezirks Augustusburg, der Steuerbezirk Chemnitz selbst fast gänzlich, mit Ausnahme des durch eine Zunge des Augustusburger Bezirks von dem grossen Complex abgetrennten Theils in der Gegend von Mittweida und Frankenberg; vom Steuerbezirk Zwickau der nördliche sich von Hohenstein über Glauchau nach Meerane hinziehende Theil; vom Steuerbezirk Rochlitz der südliche, die Städte Lunzenau, Penig und Burgstädt umschliessende Theil und endlich liegt auch noch eine Flur aus dem Steuerbezirk Borna in dem in Rede stehenden Hauptsteueramtsbezirke. Die Ertragsfähigkeit aller einzelnen Theile desselben variirt nicht so sehr als es im X. Bezirke der Fall ist. Der dem Steuerbezirke Augustusburg zugehörige Theil bildet so zu sagen ein Hochplateau mit gleichmässigen und mittleren, sogar guten Bodenqualitäten. Dagegen enthält der Steuerbezirk Chemnitz in seinem oberhalb von Chemnitz gelegenen Theile meist mageren, lehmigen Höhenboden, in den Thalgründen der Chemnitz, Würschnitz und Lungwitz indessen, sowie in der Gegend von Zschopau grossentheils sehr gute Ländereien. Der vom Steuerbezirk Zwickau hierher gehörige Theil hat in den Thalzügen von Waldenburg, Glauchau sehr gute Ländereien, minder gute in der Gegend von Hohenstein und Ernstthal. Was endlich noch vom Steuerbezirk Rochlitz an Ländereien im Hauptsteueramtsbezirk Chemnitz gelegen ist, gehört zu den besten dieses letzteren Bezirks.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 34,32 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . V; $\frac{IV+V}{2}$; $\frac{IV+VII}{2}$.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 1077 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 19,31 Steuereinheiten.

XII. Zwickau. Der Hauptsteueramtsbezirk Zwickau besteht aus den Hebebezirken Zwickau, Glauchau, Lichtenstein, Werdau, Crimmitzschau, Hartenstein, Kirchberg, Schneeberg. Mit Ausnahme einiger Ortschaften gehört von dem Steuerbezirke Zwickau alles in diesen XII. Bezirk, was nicht in dem XI. gelegen ist. Nächstdem aber auch noch die ganze und grössere nördliche Hälfte vom Steuerbezirk Schneeberg mit der Gegend um Aue, die nach dem Steuerbezirk Schwarzenberg gewiesen ist. Die Ertragsfähigkeit des Bodens im Bezirk Zwickau ist, weil sein Areal in verschiedenen Klimaregionen liegt, keine gleichmässige; sie ist gross in den von der Pleisse und Mulde durchströmten Thalzügen und zwar namentlich in der Gegend von Zwickau, Glauchau, Crimmitzschau, Werdau; gering in der Gegend von Wildenfels und Hartenstein, die vielen kalten, lettenartigen, von Nässe leidenden Höhenboden in sich schliesst. Das Ackerland der im Steuerbezirk Schneeberg gelegenen Fluren dieses Hauptsteueramtsbezirks gehört mehr den geringeren als besseren Bodenclassen an; dagegen sind die zahlreichen Wiesen längs der Mulde, Kirchbach und den vielen anderen Thalgründen von ziemlich hoher Ertragsfähigkeit.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 31,95 Metzen.

Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV+V}{2}$.

Mittlere Flurhöhe . . . . . 1318 Par. Fuss.

Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 17,97 Steuereinheiten.

XIII. Plauen. Der Hauptsteueramtsbezirk Plauen besteht aus den Hebebezirken Plauen, Auerbach, Elsterberg, Oelsnitz, Reichenbach, Pausa. Er wird westlich von der Landesgrenze, nordöstlich, theilweise und zwar bis in die Gegend von Oberstützengrün, von dem Steuerbezirk Schneeberg begrenzt. Seine südliche Grenze fällt westlich eben so viel in den Steuerbezirk Oelsnitz hinein, als sie östlich über dieselbe hinausliegt, so dass man also sagen kann, der Hauptsteueramtsbezirk Plauen besteht in der Hauptsache nur aus dem Steuerbezirk Plauen. Die Ertragsfähigkeit dieses vielfach mit Wald bedeckten XIII. Bezirks wird durch die Ländereien von schlechter Beschaffenheit in dem west-

lichen Theile desselben, d. h. in den Gegenden von Mühltroff, Pausa, Misslareuth sehr herabgebracht. Auch die wenigen Wiesen, die im genannten Bezirk anzutreffen sind, sind nur von sehr untergeordneter Bonität.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 23,68 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclasse . . . . . V.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 1340 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 13,32 Steuereinheiten.

XIV. Leipzig. Der Hauptsteueramtsbezirk Leipzig besteht aus den Hebebezirken Leipzig, Borna und Pegau. Er wird sowohl nördlich, als westlich und südlich von der Landesgrenze begrenzt; seine östliche Grenzlinie geht nahezu in der westlichen des Steuerbezirks Grimma und der östlichen des Steuerbezirks Borna auf. Sonach umschliesst er den Steuerbezirk Leipzig bis auf einzelne Fluren bei Gerichshain gänzlich, und von dem Steuerbezirk Borna (der sich nach Kohren hin sehr spitz verläuft) die nördlich gelegenen zwei Dritttheile. Die Ertragsfähigkeit des in Rede stehenden Hauptsteueramtsbezirks ist die höchste des Königreichs. Sie wird ebensowohl bedingt durch die darin gelegenen überaus fruchtbaren Landstriche von Pegau längs der preussischen Grenze aufwärts, als durch die ergiebigen Acker und Wiesen in den reichen Auen der Elster und Pleisse:

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 50,90 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . IV; V.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 514 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 28,63 Steuereinheiten.

XV. Grimma. Der Hauptsteueramtsbezirk Grimma besteht aus den Hebebezirken Grimma, Leisnig, Mutzschen, Wurzen, Rochlitz, Colditz, Frohburg. In seinem Areal gehen mehr oder weniger genau auf: der Steuerbezirk Wurzen und der Steuerbezirk Grimma; hiernächst erstreckt sich dasselbe aber auch noch über nahe $^2/_3$ des Steuerbezirks Rochlitz, über das südlich gelegene $^1/_3$ des Steuerbezirks Borna und über die westliche Hälfte des Steuerbezirks Leisnig.

Ohngeachtet dieser verschiedenen Zusammensetzung ist die Ertragsfähigkeit eine sehr gleichmässige. Es vereinigt sich in genanntem Bezirke fast Alles, was Sachsen an gesegneten Fluren aufzuweisen hat; er ist nächst dem Leipziger Bezirke die eigentliche Getreidekammer des Königreichs und mit wenig Ausnahmen der Sitz der potenzirten Landwirthschaft. Die Ertragsfähigkeit würde noch grösser sein, wenn nicht der nach der preussischen Grenze hin gelegene Theil des Steuerbezirks Wurzen schon vielfach nasskaltes, schweres Ackerland in sich schlösse und ebenso die theils nassen, theils kiesigen und sandigen Ländereien bei Otterwisch, Belgershayn und Brandis die durchschnittliche Bonität etwas herabzögen. — Vom Steuerbezirke Rochlitz gehören die fruchtbarsten Strecken in den Hauptsteueramtsbezirk Grimma; die unsichern Felder in der Gegend von Geringswalde, Hartha und Waldheim liegen bekanntlich im Hauptsteueramtsbezirke Freiberg. Der gleichfalls in den Hauptsteueramtsbezirk Grimma gehörige Theil des Steuerbezirks Borna birgt nicht minder vortreffliche Fluren, obwohl die Beschaffenheit der Ländereien nach der Gegend von Lausigk und Frohburg zu etwas abfällt. — Endlich liegen in genanntem XV. Bezirke noch die so ausserordentlich fruchtbaren Ländereien zwischen Leisnig und Mügeln, neben ihnen allerdings aber auch die weniger ergiebigen Wiesen im Muldenthale.

Mittler definitiver Reinertrag nach Roggenwerth 44,30 Metzen.
Durchschnittliche Bodenclassen . . . . . $\frac{IV + VII}{2}$; V; $\frac{IV + V}{2}$; IV.
Mittlere Flurhöhe . . . . . 526 Par. Fuss.
Mittler Steuerertrag pro Acker . . . . . 24,92 Steuereinheiten.

Die Schilderung der anderweiten Einzelnheiten der Hauptzoll- und Hauptsteueramtsbezirke ist in den unmittelbar folgenden Tabellen enthalten.

43. (Forts. von 42.)

Hauptzoll- und Steueramtsbezirke. — Jahrgänge.		Geschäftsumfang der Brennereien.							
		Rohstoffverbrauch. Zahl der verbrauchten Scheffel			Production. Zahl der erzeugten Eimer Branntwein à 50 o Tralles aus			Brennereirück Heuwerth ders aus d. verbrau	
		Getreide	Kartoff.	G. u. K.	Getreide.	Kartoffeln.	G. u. K.	Getreide.	Kartoffeln.
								Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
Zittau	1847	3974	23741	27715	2207,8	6594,7	8802,5	6358,4	11276,9
	1850	7142	48465	55607	3967,8	13462,5	17430,3	11427,2	23020,8
Schandau	1847	1016	10306	11322	564,4	2862,8	3427,2	1625,6	4895,3
	1850	2037	16836	18873	1131,7	4676,7	5808,4	3259,2	7997,1
Pirna	1847	1253	17135	18388	696,1	4759,7	5455,8	2004,2	8139,1
	1850	1878	23247	25125	1043,3	6457,5	7500,8	3004,8	11042,3
Marienberg	1847	1238	11262	12500	687,8	3128,3	3816,1	1983,8	5349,4
	1850	2483	26318	28801	1379,4	7310,6	8690,0	3972,8	12493,5
Annaberg	1847	747	8218	8965	415,0	2282,8	2697,8	1195,2	3903,5
	1850	1121	9981	11102	622,6	2772,5	3395,3	1793,6	4740,9
Eibenstock	1847	257	1996	2253	142,8	554,4	697,2	411,2	948,1
	1850	322	2911	3233	178,9	808,6	987,5	515,2	1382,7
Bautzen	1847	3180	31779	34959	1766,7	8827,5	10594,2	5088,0	15095,0
	1850	5829	43874	49703	3238,3	12187,2	15425,5	9326,4	20840,1
Dresden	1847	13065	61553	74618	7258,3	17098,1	24356,4	20904,0	29237,6
	1850	26137	66651	92788	14520,6	18514,1	33034,8	41819,2	31659,2
Meissen	1847	8410	92545	100955	4672,2	25706,9	30379,1	13456,0	43958,8
	1850	13474	109879	123353	7485,6	30521,9	38007,5	21558,4	52192,5
Freiberg	1847	5418	66613	72031	3010,0	18503,6	21513,6	8668,8	31641,1
	1850	9654	95994	105648	5363,3	26665,0	32028,3	15446,4	45597,1
Chemnitz	1847	4352	46130	50482	2417,8	12813,9	15231,7	6963,2	21911,7
	1850	6734	62314	69048	3741,1	17309,4	21050,5	10774,4	29599,1
Zwickau	1847	2037	20402	22439	1131,7	5667,2	6798,9	3259,2	9690,9
	1850	2594	30670	33264	1441,1	8519,4	9960,5	4150,4	14568,2
Plauen	1847	1010	12047	13057	561,1	3346,4	3907,5	1616,0	5722,3
	1850	2812	22771	25583	1562,2	6325,3	7887,5	4499,2	10816,2
Leipzig	1847	9235	83124	92359	5130,6	23090,0	28220,6	14776,0	39483,9
	1850	11875	83081	94956	6597,2	23078,1	29675,3	19000,0	39463,4
Grimma	1847	7044	91609	98653	3919,3	25446,9	29360,2	11270,4	43514,2
	1850	14159	153737	167896	7866,1	42704,7	50570,8	22654,4	73030,1
Im Königr.	1847	62236	578460	640696	34575,6	160683,3	195258,9	99577,6	274768,5
	1850	108251	796729	904980	60139,4	221313,6	281453,0	173201,6	378443,8

rverhältnisse.

Lehen-, und

Anm. Das Getreide in den mit * bezeichneten Bezirken und Jahren ist nicht in Getreideeinh

als nothwendiger Zusatz in Kartoffelbrennereien verbraucht worden.

Bezirke unter sich selbst (Fortsetzung).

Maisse in den Hauptzoll- und Steuerämtern des Königreichs und zwar hinsichtlich:

Brennereien.			der Steuerverhältnisse.					
Brennereirückstände. Heuwerth derselben aus den verbrauchten			Declarirter Maischraum der			Steuereinbringen der		
Getreide.	Kartoffeln.	G. u. K.	landwirth. Brennereien.	übrigen Brennereien.	sämmtl. Brennereien.	landwirth. Brennereien.	übrigen Brennereien.	sämmtl. Brennereien.
6,39	4,10	4,71	2,78	5,83	4,73	2,78	5,83	4,85
6,60	6,08	6,24	4,09	7,20	6,18	4,09	7,20	6,30
1,63	1,78	1,74	4,18	0,57	1,87	4,18	0,57	1,72
1,88	2,11	2,04	4,77	0,78	2,09	4,77	0,78	1,94
2,02	2,96	2,71	5,48	1,17	2,72	5,48	1,17	2,55
1,73	2,92	2,55	6,44	0,69	2,58	6,44	0,69	2,36
1,99	1,95	1,96	1,55	2,39	2,09	1,55	2,39	2,12
2,29	3,30	2,98	1,87	3,43	2,92	1,87	3,43	2,99
1,20	1,42	1,36	1,52	1,19	1,32	1,52	1,19	1,31
1,03	1,25	1,18	1,28	1,08	1,14	1,28	1,08	1,14
0,41	0,35	0,36	0,87	0,01	0,32	0,87	0,01	0,29
0,29	0,36	0,34	1,03	0,00	0,35	1,03	0,00	0,29
5,11	5,49	5,39	8,81	3,47	5,39	8,81	3,47	5,17
5,39	5,51	5,47	8,39	4,32	5,06	8,39	4,32	5,50
20,99	10,64	13,89	10,04	16,61	14,25	10,04	16,61	14,52
24,15	8,36	13,82	11,35	17,22	15,29	11,35	17,22	15,52
13,51	16,00	15,34	12,20	17,83	15,80	12,20	17,83	16,04
12,45	13,80	13,37	12,55	14,65	13,96	12,55	14,65	14,05
8,71	11,52	10,77	17,74	7,22	11,00	17,74	7,22	10,57
8,92	12,05	11,07	17,07	8,86	11,56	17,07	8,86	11,24
6,99	7,97	7,71	11,06	5,04	7,21	11,06	5,04	6,96
6,22	7,82	7,32	7,88	6,22	6,77	7,88	6,22	6,70
3,27	3,53	3,46	3,48	2,76	3,02	3,48	2,76	2,90
2,40	3,85	3,39	3,05	3,31	3,22	3,05	3,31	3,28
1,62	2,08	1,96	3,65	1,01	1,96	3,65	1,01	1,85
2,60	2,86	2,78	5,88	1,12	2,69	5,88	1,12	2,50
14,84	14,37	14,50	9,99	17,04	14,50	9,99	17,04	14,78
10,97	10,43	10,60	6,74	11,12	9,66	6,74	11,12	9,83
11,32	15,84	14,64	6,65	17,86	13,82	6,65	17,86	14,28
13,08	19,30	17,35	7,61	20,00	15,93	7,61	20,00	16,41
100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Rangstellung der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter hinsichtlich der nachstehenden auf die Branntweinbrennerei bezüglichen Verhältnisse.

Während Tabelle 42 und 43 eine Fortsetzung der Schilderung der einzelnen Hauptzoll- und Steueramtsbezirke hinsichtlich der auf die Brennerei bezüglichen und damit im Zusammenhange stehenden Verhältnisse enthalten, sind in Tabelle 44 und 45 eine Menge Beziehungen zwischen der Zahl und des Umfanges der Brennereien und jenen Verhältnissen aufgehellt worden. Wir sehen daraus, dass im ganzen Lande auf je ungefähr 1700 Acker pfluggängiges Land eine Brennerei überhaupt, doch aber erst auf je ungefähr 2700 Acker pfluggängiges Land eine landwirthschaftliche Brennerei kommt. In einzelnen Bezirken ist diese Vertheilung aber viel dichter, am dichtesten im Hauptzollamtsbezirke Schandau, welcher bekanntlich den reich mit Rittergütern besetzten Theil der Lausitz einschliesst. Die Getreidebrennereien sind ziemlich sporadische Vorkommen; die Kartoffelbrennereien sind weit gleichmässiger vertheilt.

Aus der Vergleichung der Zahl der Brennereien mit der Zahl der Rittergüter ergiebt sich, dass nicht auf jedes eine Brennerei kommt. Da noch eine Menge solcher Etablissements ausserhalb Rittergütern getroffen werden, so ist diese Vertheilung ein Beweis dafür, dass es auch grosse Grundbesitzer im Lande giebt, welche nicht die Ansicht hegen, dass die Brennerei von so erheblichem Nutzen für die Landwirthschaft sei. Die Vergleichung der Zahl der Brennereien mit der Grösse desjenigen Viehstandes in einer Gegend, welcher aus den Brennereirückständen Nutzen ziehen kann, gewährt Aufschluss darüber, in welchen Gegenden des Landes die Schlempefütterung bereits eine grosse Ausdehnung erlangt hat. Erwägt man in dieser Hinsicht, dass von den Rückständen einer Brennerei im Durchschnitt nur 6,7 Milchkühe erhalten werden können, dass aber selbst im günstigsten Falle 388 Kühe und Kalben auf eine Brennerei kommen, so geht aus der Differenz beider Zahlen deutlich genug hervor, wie wenig der Viehstand im Allgemeinen noch von den Vortheilen der Brennereien betroffen wird. Bei der Vergleichung der Zahl der Brennereien mit der Zahl der Schweine machen sich hinsichtlich dieser letzteren ausserordentliche Unterschiede in den Jahren 1847 und 1850 bemerklich. Sie rühren indess weniger von der veränderten Zahl der Brennereien als der der Schweine her, welche letztere, wie auf Seite 344 erwähnt, hauptsächlich dadurch veranlasst wurde, dass die Zählung der Schweine im Jahre 1847 am 31. März und folgende Tage, dagegen im Jahre 1850 am 30. April vorgenommen wurde. Da aber in die Zeit von Ende März bis Ende April der Frühlingswurf fällt, so mussten 1850 eine ungleich grössere Zahl von Schweinen gezählt werden, als 3 Jahre früher, wo man zu einer Zeit zählte, als dieser Wurf noch nicht geschehen war.

Alle diese Erläuterungen sind angesichts der für sich selbst sprechenden Zahlen in den mitgetheilten Tabellen gewissermassen überflüssig, an diesem Orte aber auch noch insofern, als es nicht möglich ist, speciell auf jeden Landestheil einzugehen und dessen Besonderheiten im Vergleich zu den andern zu beleuchten. Man musste sich begnügen, diese specifischen Unterschiede ebenfalls durch eine Tabelle zu veranschaulichen, in welcher man alle auf das ganze Land bezüglichen Werthe $= 100{,}00$ setzte und nun den procentalen Antheil des analogen Werthes der Hauptzoll- und Steueramtsbezirke bestimmte. Aus dieser procentalen Darstellung sind Tabelle 46 und 47 entstanden. Nimmt man irgend einen Werth als Vergleichungsmaafsstab für die übrigen an und nähert man diesen als Maafsstab zu betrachtenden Werth dem parallelen anderer Spalten, so geht daraus am schnellsten und sichersten die thatsächliche Verschiedenheit der einzelnen Bezirke hervor. Dieselben rangiren nicht in zwei Beziehungen in gleicher Ordnung, welche davon auch als Ausgangspunkt der Vergleichung angenommen werde. In Tabelle 48 ist die Zahl der Bewohner auf der bewohnten und besteuerten Oberfläche als solcher adoptirt worden. Obgleich diese Zahl der Regulator sehr vieler anderer Verhältnisse ist, so werden diese doch nur in wenig Fällen von jener Zahl vollständig beherrscht.

Am meisten ist dies noch in den Bezirken der Fall, wo die Bevölkerung vorwaltend industriell ist, z. B. in Annaberg, Eibenstock, Marienberg und Schandau. Die vorherrschend ackerbautreibenden Bezirke zeigen in Betreff der in Betracht genommenen Zustände ungleich grössere Verschiedenheiten, was deshalb Wunder nehmen darf, als die Brennerei doch in engerem Zusammenhange mit der Landwirthschaft als mit der Industrie steht. Wenn letztere nicht nur der Gegend, sondern der Landwirthschaft und ihren Nebengewerben dennoch ihren Stempel aufdrückt, so beweist das, wie mächtig ihr Einfluss daselbst ist.

Indem diese Schlusstabelle durch ihre höchst einfachen Zahlen auf kleinstem Raume nicht nur ein treffendes Bild von dem relativen Verhalten der einzelnen Landestheile unter sich gewährt, kann sie zugleich als ein ziemlich richtiger Barometer sämmtlicher einschlagender Verhältnisse betrachtet werden. Je grösser die Abweichung der Rangzahlen (d. h. der direct proportionalen) in der Horizontalspalte eines Bezirkes, desto abnormer die Zustände, bestehe die Abnormität nur in einer über das Zuträgliche hinausgehenden Dichtigkeit der Bevölkerung, wie z. B. in Zwickau, oder in einer unverhältnissmässigen Zahl von Rittergütern, wie in Bautzen, oder in einem übermässig starken Viehstande, wie in Meissen, oder in einer abnormen Menge von Brennereien, wie in Meissen und Bautzen u. s. w. Freilich ist der Maafsstab nicht ein hinlänglich sicherer, und gerade in den beiden letzten Fällen zeigt sich dessen Fehlerhaftigkeit recht deutlich, denn in Meissen und Bautzen sind die Brennereien theilweise deshalb am Platze, weil sie diejenigen Bezirke sind, die sehr vielen Sandboden einschliessen, der im Dienste der Kartoffelbrennerei den meisten Ertrag abwirft; allein sobald man mit der Zahl und der Production der Brennereien auch den Reinertrag pro Acker Land in den einzelnen Bezirken in Beziehung bringt, wird man, wenn man aus der bedeutenden Differenz zwischen den in directer Proportionalität stehenden Rangzahlen auf eine starke Abnormität in den bezüglichen Verhältnissen schliesst, keine sehr falsche Schlussfolgerung gemacht haben. Eibenstock und Annaberg sind die höchstgelegensten, die unfruchtbarsten Bezirke mit dem geringsten Viehstande, es ist indess ausser allem Zweifel, dass ihr Boden als Kartoffelland im Dienste der Brennerei einen höheren Ertrag gewähren würde, als es jetzt der Fall ist. Der Grad der Fruchtbarkeit und die Zahl der Brennereien sollen sich umgekehrt zu einander verhalten, d. h. je unfruchtbarer der Boden, desto mehr Brennereien (natürlich unter gewissen Voraussetzungen); in Sachsen findet aber vielfach das Gegentheil von dem statt. Leipzig und Grimma, die Kornkammern des Landes, stehen zugleich in Ansehung der erzeugten Mengen Branntwein in erster Linie.

Zu solchen Vergleichungen und Gegenüberstellungen bieten die mitgetheilten Zahlen unendlich viel Material. Ihr grösster Werth dürfte daher in der Möglichkeit bestehen, die alle einsichtsvollen Benutzer derselben erhalten, sich selbst Combinationen aus den zur Ziffer gebrachten Thatsachen zu machen, wodurch eine Fülle von neuen und überraschenden Schlaglichtern auf Zustände geworfen wird, die für gewöhnlich der Beachtung entzogen bleiben, wie erspriesslich und belohnend es auch sei, ihren verborgenen Einfluss kennen zu lernen.

III. Das Mühlengewerbe.

Weder die Mehlerzeugung noch die Fabrikation des Oeles, der Bretter und Pfosten, des Papieres und anderer Erzeugnisse, die auf Mühlenwerken hergestellt werden, unterliegen einer so speciellen Aufsicht über deren Geschäftsumfang, wie die Brauereien und Brennereien, bei welchen die Steuerverwaltung wegen den auf deren Erzeugnisse geworfenen hohen Steuern die nächste und dringendste Veranlassung dazu hat, nicht allein die Zahl dieser Anstalten, sondern auch die Ausdehnung ihres Betriebes genau zu kennen. Mangels in der neuern Zeit direct und vom statistischen Bureau des königl. Ministeriums des Innern selbst erhobener Unterlagen, sowohl die Zahl als auch die Gattung und das Productionsquantum der Mühlenwerke Sachsens betreffend, müssen sich daher die wenigen Nachrichten hierüber auf die Wiederholung älterer Notizen beschränken. Diese unterscheiden Getreidemühlen, Oelmühlen, Lohmühlen, Sägemühlen, Walkmühlen und andere Mühlenwerke. Unter diesen anderen Mühlenwerken begriff man ehedem fast das ganze Fabrikwesen, so weit zu dessen Betrieb eine bewegende Kraft und namentlich Wasserkraft erforderlich war. Die bis in die Neuzeit herüberklingenden Bezeichnungen „Hammermühle, Walkmühle, Sägemühle, Papiermühle, Pulvermühle“ u. s. w. datiren aus der Zeit, wo das Gewerbewesen sich noch in den engsten Kreisen bewegte. In manchen Ländern, z. B. in England, hat sich indess dieselbe so eingelebt, dass man heut zu Tage für eine Dampfmaschinenspinnerei noch das Wort *Cotton* oder *Jenny-mill* u. s. w. gebraucht.

Bei weitem die meisten aller sogenannten Mühlen sind Getreidemühlen. Sie sind theils Wasser-, theils Windmühlen, zu sehr kleinem Theile auch Ross- und Dampfmühlen. Nicht alle sind Mahlmühlen, einige produciren mehr oder weniger ausschliesslich Gries, Grütze und Graupen, in anderen und namentlich grösseren Anstalten sind wohl ein oder mehrere Gänge zu diesen besonderen Zwecken bestimmt, noch andere beschäftigen sich lediglich mit Schroten von Malz und Getreide für Brauereien und Brennereien. Nach der bewegenden Kraft geordnet befand sich im Jahre 1837 folgende Zahl von Getreidemühlen in Sachsen:

Benennung der Mühlen.	Anzahl der			
	Mühlen	Mahlgänge	Spitzgänge	Schrotgänge
I. Wassermühlen.				
Bach- oder Grabenmühlen . .	3027	5029	355	30
Schiffmühlen	15	25	.	.
Summa der Wassermühlen	3042	5054	355	30
II. Windmühlen.				
Holländische	47	50	.	.
Bockwindmühlen	285	293	6	3
Summa der Windmühlen	332	343	6	3
III. Rossmühlen mit zus. 6 Pferdekr.	5	ohne Angaben.		
IV. Dampfmühlen „ 10 „	2	„	„	
Summa aller Getreidemühlen	3381	5397	361	33
		5791		

Die mit der Volkszählung vom 3. December 1846 verbundene Gewerbestatistik ergab für einen gegen den obigen, 10 Jahre späteren Zeitraum Folgendes:

Von diesen Mühlen befinden sich

	in den Städten.	auf dem Lande:
Wassermühlen	418 mit 898 Gängen,	2765 mit 4806 Gängen,
Windmühlen .	44 „ 44 „	467 „ 467 „
Rossmühlen .	— „ — „	6 „ ? „
Dampfmühlen .	2 „ 9 „ u. 30 Pferdekr.	3 „ 8 G. u. 56 Pfkr.
	464 mit 951 Gängen.	3241 mit 5281 Gängen.

Sowohl in dieser als der umstehenden Tabelle fällt nur die Zahl der Wasser- und Windmühlen recht in die Augen. Erstere haben in dem Zeitraume von 10 Jahren eine sehr geringe Vermehrung erfahren, sie beträgt bloss 4,68 Procent, dagegen sind Windmühlen 53,81 Procent mehr geworden. Die Zahlen über die Rossmühlen können nicht für zuverlässig gehalten werden und auch die der Dampfmühlen dürften hinter der Wahrheit zurückbleiben. Wären letztere richtig, so würde die Vermehrung von 2 auf 5 Dampfmühlen einem Wachsthume von 150 Procent gleich kommen. Ob die geringe und hinter der Bevölkerung weit zurückbleibende Zunahme der Wassermühlen durch die des Geschäftsumfanges der einzelnen Mühlen ausgeglichen werde, das lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, weil sich im Jahre 1846 nur Mahlgänge aufgezeichnet finden, leider ohne eine authentische Interpretation dessen, was alles darunter begriffen ist, dagegen in den Jahren 1836 und 1837 die Mahlgänge von den Spitz- und Schrotgängen geschieden wurden. Bei der Voraussetzung, dass in den Angaben aus dem Jahre 1846 alle Arten Gänge unter den Mahlgängen enthalten sind, ergiebt sich, dass

im Jahre 1837 auf eine Getreidemühle 1,710 Gänge,
„ „ 1846 „ „ „ 1,885 „

kommen, woraus hervorgeht, dass die Getreidemühlen in Sachsen in der Hauptsache nur kleine Anlagen sind. Bedauerlicherweise lässt sich von diesen Zahlen durchaus nicht weiter schliessen. Sie geben eben so wenig Anlass zu Folgerungen über die technische Vollkommenheit des Mühlengewerbes als des Productionsquantums und des in dem Gewerbe ruhenden und arbeitenden Anlage- und Betriebscapitales. Nicht einmal die Grösse der bewegenden Kraft ist mit Sicherheit danach zu bemessen, denn es finden sich keine Angaben über die Arbeits- und Betriebszwecke, über die Zeitdauer, in welcher die volle, in welcher nur die halbe, oder in welcher gar keine Wasserkraft vorhanden ist. Ebenso mangeln die analogen Notizen über den Gang der Windmühlen, deren rasche Vermehrung übrigens ein deutlicher Beleg für ihre Brauchbarkeit ist, und so weit sie nicht ein Zeichen der hervorgesuchten Sparsamkeit, doch gleichzeitig auch ein Beweis dafür ist, wie selten die Wasserkräfte in Sachsen bereits sein müssen.

Kreisdirectionsbezirke.	Zahl der Oelmühlen		
	in den Städten.	in den Dörfern	in d. Städten und Dörfern.
Dresden . . .	26	205	231
Leipzig . . .	22	164	186
Zwickau . . .	26	210	236
Bautzen . . .	3	73	76
Im Königreich	77	652	729

Bei dem gänzlichen Mangel von Angaben über die Betriebszeit, den Betriebsumfang und die Einrichtung der Oelmühlen in Sachsen lässt sich die Bedeutung dieser Zahlen nicht weiter verfolgen.

Ebenso unvollkommen sind die Nachrichten über die Loh- und Sägemühlen. Die Zahl der Lohmühlen ist in früheren Jahren nie ermittelt worden. Im Jahre 1836 belief sich die Anzahl der Sägemühlen auf 1043 mit 1169 Sägen. Im Jahre 1846 waren dagegen durch Wasser- und Dampfkraft getriebene deutsche Sägemühlen (mit einer Säge) vorhanden:

Kreisdirectionsbezirke.	Zahl der Sägemühlen (deutsche mit einer Säge)			Zahl der Lohmühlen		
	in den Städten.	in den Dörfern.	in d. Städten und Dörfern.	in den Städten.	in den Dörfern.	in d. Städten und Dörfern.
Dresden . . .	53	258	311	12	22	34
Leipzig . . .	28	167	195	1	9	10
Zwickau . . .	67	713	780	19	22	41
Bautzen . . .	10	124	134	4	17	21
Im Königreich	158	1262	1420	36	70	106

Die Walkmühlen sind nicht eigentlich landwirthschaftliche Gewerbsanstalten, ebensowenig wie die Bohr-, Polir-, Schleif-, Poch- und Quetschwerke; es ist deshalb an diesem Orte davon Umgang zu nehmen.

Wiederholt ist zugestanden worden, dass die über das Mühlenwesen vorhandenen Notizen viel zu karg sind, um irgend welche Belehrungen daraus zu ziehen, denn die blosse Kenntniss der Zahl dieser Anstalten kann diesen Zweck nicht vermitteln. Allein wenn es sich nur um die Untersuchung handelt, ganz ungefähr zu wissen, welche Quantität von Wasserkräften diesem einzigen Mühlengewerbe dienstbar sind, so wird man sich an die durch die Mechanik festgestellten Sätze über die nothwendige Umtriebskraft von Mahlgängen halten können.

Ein gewöhnlicher deutscher Mahlgang beansprucht 2,s bis 2,s Pferdekraft Umtriebskraft. Bei der ziemlich mangelhaften Construction der grösseren Zahl der Mühlräder muss man die Aufschlagswasserkraft pro Mahlgang mindestens zu 3,s Pferdekraft annehmen, dass sind für 5704 deutsche Mahlgänge also wenigstens 19964 Pferdekraft Aufschlagswasser; eine Zahl, welche unbedenklich auf 20000 abgerundet werden kann. Hierzu kommen noch die durch Wasserkraft betriebenen Oel-, Säge- und Lohmühlen. Incl. der Pressen oder Quetschwalzen in den Oelmühlen werden zu einem Mahlgange einer Oelmühle allerwenigstens 4 Pferdekräfte in Anspruch genommen. Jeder solcher Gang setzt eine Aufschlagswasserkraft von 5 bis 5,s Pferdekraft voraus, so dass sämmtliche 729 Oelmühlen, hätte jede auch nur einen Gang, eine anderweite Wasserkraft von 4000 Pferdekraft erheischen, die allerdings, weil Oelmühlen nur in der geeigneten Jahreszeit arbeiten, nicht lediglich diesem Zwecke

dienstbar sind. Kaum verschieden von der Umtriebskraft eines Oelganges ist die für eine deutsche Sägemühle, die meist noch mittels Wasserkraft betrieben werden. Die dafür nöthige Wasserkraft beträgt mithin 7800 Pferdekraft. Die gewöhnliche Stärke der Lohmühlen ist 4 Pferdekraft, die Umtriebskraft berechnet sich für eine solche daher gleichfalls auf 5 bis 5,5 Pferdekraft, und somit für die 106 im Lande befindlichen auf 580 Pferdekraft. Im Ganzen sind sonach an Wasserkraft vonnöthen:

20000	Pferdekräfte	für	die	Getreidemühlen,
4000	„	„	„	Oelmühlen,
7800	„	„	„	Sägemühlen,
580	„	„	„	Lohmühlen,
32380	Pferdekräfte	in	Summa.	

Bei dem gewiss äusserst vortheilhaft organisirten Wasserhaushalte des Freiberger Bergbaues schwanken die jährlichen Gestehungskosten einer Pferdekraft bei Wasserumtriebsmaschinen von 53 bis 144 Thalern. Betragen sie hier nur 100 Thaler im Mittel pro Pferdekraft, so wird lediglich durch die Beschaffung der bewegenden Kraft der Wassermühlen des Landes ein Capital von mehr als 3 Millionen Thalern in Umlauf gebracht. Ungleich beträchtlicher ist das Anlagscapital ausschliesslich für die Umtriebskraft und ohne die Fabrikationsmaschinen. Obwohl beim Bergbau die Beschaffungskosten einer Pferdekraft sich auf 1800 Thaler stellen und in der letzten Zeit in einem ausserordentlich günstigen Falle diese nur einmal mit 860 Thaler pro Pferdekraft realisirt werden konnten, so würden sich diese Anlagskosten, selbst wenn man sie pro Pferdekraft nicht höher als auf 500 Thaler veranschlagt, dennoch auf mehr als 16 Millionen Thaler belaufen. Fügt man zu dieser Summe die Kosten der eigentlichen Mühlenmaschinen, die immerhin noch beträchtlich sind, und zu jenen Gestehungskosten der Umtriebskraft die der Fabrikation, d. h. den Betriebsaufwand, so wird man in gerechtes Erstaunen gerathen über die Wichtigkeit eines Gewerbszweiges, das so unscheinbar ist, wie das Mühlenwesen. Und doch sind alle diese Summen nur bescheiden gegriffen und keineswegs sind darin die Anlags- und Betriebscapitalien und der Erhaltungsaufwand der Wind-, Ross- und Dampfmühlen enthalten.

Wenn es sich um eine ausführliche Mühlenstatistik handelte, dürfte man nicht unterlassen, auch den Nutzen der Mühlen mit dem Schaden zu vergleichen, den nicht wenige unter ihnen über eine Gegend verbreiten. Solches ist namentlich mit allen denen der Fall, die an sogenannten faulen Flüssen liegen, Flüsse von sehr gewundenem Laufe, wenigem Gefälle u. s. w. Die Wehrbauten, die zur Ableitung von Mühlengräben nöthig werden, machen vermöge der Rückstauung den Lauf innerhalb der Wehrstrecken nur noch fauler und nicht selten verursachen sie dadurch partielle Ueberschwemmungen, indem sie das Wasser nöthigen, zur Seite auszutreten, wenn die Niveaudifferenz zwischen zwei Wehrbäumen zu gering ist. Leicht trifft es sich daher, dass eine Mühle, die jährlich 70—80 Thaler Ertrag gewährt, der Umgegend einen eben so grossen und noch grösseren Schaden verursacht, insofern der die Wasserkraft spendende Fluss die anliegenden Wiesen nicht bloss versauert, sondern selbst entfernter liegende Felder zu kaltgründigen herabzieht.

Von den übrigen landwirthschaftlichen Gewerben im Königreiche Sachsen ist zu schweigen. Sie können in Hinsicht auf ihre Wichtigkeit mit den vorbehandelten eben so wenig in die Schranken treten, als dermalen hinlänglich genaue und umfassende Nachrichten vorliegen. Die Beleuchtung derselben ist daher bis auf einen andern Zeitpunkt zu verschieben.

XII. Die Preise landwirthschaftlicher Producte im Königreiche Sachsen.

Die Landwirthschaft ist nicht allein um ihres immensen Umfanges willen das wichtigste Gewerbe im Staate, sondern auch deshalb, weil ihre Erzeugnisse die eigentlich belebende und treibende Kraft des Volkes sind. Wohlstand und Armuth reifen auf den Feldern; das ist eine alte Wahrheit und sie beherrschte einst so sehr die grössten Geister in der Nationalöconomie, dass sie nicht anstanden, den Ackerbau als die einzige Güterquelle zu betrachten. Die Anhänger dieser Meinung waren die, eine bestimmte Schule vertretenden Physiokraten und als solche zugleich die Gegner des bis zu ihrer Zeit herrschend gewesenen Merkantilsystems, dessen Vertheidiger dagegen im Handel die erste und ergiebigste Quelle der Nationalwohlfahrt erblickten. Es ist hier weder der Ort noch die Zeit, weiter auf diesen Streit einzugehen und nachzuweisen, dass das System der Physiokraten alsbald von dem Industriesystem

erwähnen ist, dass — obgleich nicht geleugnet werd
bau, wenn auch nicht alle, doch die nothwendigsten
dennoch weit mehr zur Hebung der Industrie und
geschrieben und gethan worden ist, als zur Hebung
hie und da noch heutigen Tages unter den Fe
schmachtet, während vielleicht in demselben Land
für den Freihandel gemacht wird.

Die Erzeugnisse des Ackerbaues sind ursprüngliches Bedürfniss und sie können ihren Werth nie in dem Masse verlieren, als die übrigen. Erst muss der Mensch die Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens besitzen, bevor er sich den Gewerben, Künsten und Wissenschaften widmen oder dem Handel obliegen kann. Auch wird der Absatz der Industrieerzeugnisse erst von dem Ueberflusse oder Mangel der landwirthschaftlichen bedingt, diese letzteren werden fortwährend consumirt, sie sind absolut unentbehrlich. Indessen im Zustande der Civilisation ist die Blüthe der Landwirthschaft durch den Grad bedingt, in welchem die einheimische Gewerbthätigkeit ihr Unterstützung gewährt. Der Ackerbau steht nicht in den vorherrschend ackerbautreibenden Ländern, sondern in industriellen Ländern am höchsten, z. B. in England, Belgien, Sachsen u. s. w. und zwar deshalb, weil die Landwirthe in diesen Ländern bei der raschen Vermehrung der Bevölkerung in denselben den Ueberschuss selbst der landwirthschaftlichen Bevölkerung an die Industrie absetzen und jeden andernfalls lästigen Mitbewerber in einen ihnen nützlichen Consumenten verwandeln können. Indem es also für den Landbau von den wohlthätigsten Folgen ist, wenn eine zahlreiche ausserhalb der Landwirthschaft stehende Bevölkerung ein allezeit bereiter Abnehmer der Ackerbauerzeugnisse ist, so geht daraus zugleich hervor, wie sehr beide diese Factoren der öffentlichen Wohlfahrt, Landwirthschaft und Industrie, von einander abhängig sind. Den national-öconomischen Werth des Landbaus vermag dies keineswegs herabzusetzen, denn er besteht eben in der Unentbehrlichkeit der Ackerbauerzeugnisse für die Menschheit.

Die wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind: Getreide, Kartoffeln, Milch, Butter und Fleisch. Den Hauptbestandtheil der menschlichen Pflanzennahrung bilden: der Roggen, der Weizen und die Kartoffeln. Nach den wöchentlichen Fruchtpreis-Uebersichten aus den Marktorten des Königreichs waren die höchsten, niederen und mittleren Preise für Roggen, Weizen und Kartoffeln in den vier Kreisdirectionsbezirken während der Jahre 1852—1862 folgende:

*) a. Aus allen Jahren.
**) b. Mit Ausscheidung des theuersten und wohlfeilsten Jahres.

*) a. Aus allen Jahren.
**) b. Mit Ausscheidung des theuersten und wohlfeilsten Jahres.

Kreis-Directionen. — Jahrgänge.	Roggen. Höchster	Roggen. Mittel-	Roggen. Niedrigst.	Weizen. Höchster	Weizen. Mittel-	Weizen. Niedrigst.	Kartoffeln. Höchster	Kartoffeln. Mittel-	Kartoffeln. Niedrigst.
	Preis pro Scheffel.								
	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.
1832	3. 26,2	3. 3,6	2. 16,7	4. 23,8	4. 6,6	3. 20,0	. .	. .	. .
1833	2. 25,4	2. 11,2	1. 29,0	3. 26,1	3. 11,4	2. 26,4	. .	. .	. .
1834	2. 26,7	2. 9,4	1. 26,2	4. 5,4	3. 10,1	2 25,5	. .	. .	. .
1835	2. 24,4	2. 13,2	2. 2,8	4. 1,0	3. 23,5	3. 9,1	. .	. .	. .
1836	2. 21,6	2. 10,6	2. 1,8	4. 3,8	3. 17,7	3. 4,5	. .	. .	. .
1837	3. 19,7	2. 17,6	2. 4,4	4. 10,1	3. 25,3	3. 14,8	.	. .	. .
1838	4. 24,1	3. 19,1	2. 25,9	5. 18,9	4. 11,5	3. 22,5	1. 18,8	1. .	. 22,5
1839	4. 12,8	4. 0,7	3. 6,1	5. 16,6	5. 5,1	4. 11,3	1. 13,9	1. .	. 21,8
1840	4. 0,2	3. 8,7	2. 15,5	5. 23,0	4. 20,5	3. 23,6	1. 9,6	. 28,0	. 22,0
1841	2. 24,5	2. 13,4	2. 2,7	5. 4,0	4. 3,9	3. 13,6	1. 6,7	. 25,6	. 18,5
1842	9. 3,5	2. 27,8	2. 5,4	5. 17,4	4. 26,6	4. 5,7	2. 5,0	1. 8,1	. 22,5
1843	5. 21,7	4. 1,8	3. 1,8	5. 23,5	4. 24,7	4. 5,0	2. 7,9	1. 16,2	. 23,7
1844	3. 15,7	2. 29,8	2. 17,6	4. 20,4	4. 6,8	3. 22,5	1. 16,4	. 29,5	. 20,0
1845	4. 19,8	3. 9,0	2. 18,9	6. 17,4	4 17,9	3. 19,8	1. 19,2	. 28,4	. 19,2
1846	6. 1,6	4. 18,4	3. 19,3	6. 29,3	5. 29,4	5. 3,7	1. 23,4	1. 8,7	. 27,3
1847	10. 1,5	6. 6,9	3. 29,0	11. 6,5	7. 23,5	5. 28,8	2. 18,9	1. 25,2	1. 6,5
1848	4. 12,0	2. 23,1	2. . 0,3	6. 14,2	4. 20,5	3. 24,2	1. 24,3	1. . 4,6	. 19,1
1849	2. 15,9	2. 6,3	1. 28,0	5. 10,6	4. 13,9	3. 24,1	1. 16,9	. 26,4	. 18,3
1850	3. 14,1	2. 16,6	1. 28,3	4. 24,6	4: 7,0	3. 22,8	1. 18,7	1. 1,6	. 20,5
1851	5. 10,2	3 21,5	2. 23,5	6. 4,4	4. 20,9	3. 27,0	2. 0,1	1. 10,7	. 28,9
1852	5 16,7	4. 20,0	3. 21,6	5. 27,2	5. 6,3	4. 15,1	2. 10,7	1. 20,6	1. 1,4
Durchschnitte a. *)	4. 9,.	3. 8,0	2. 16,9	5. 17,1	4. 17,3	3. 26,1	1. 24,0	1. 5,5	. 23,5
Durchschnitte b.**)	4. 2,7	3. 5,0	2. 15,7	5. 10,8	4. 14,2	3. 24,5	1. 23,4	1. 4,7	. 19,8

*) a. Aus allen Jahren. **) b. Mit Ausscheidung des theuersten und wohlfeilsten Jahres.

Um einem Missverständniss dieser Zahlen vorzubeugen, darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass sie wohl insofern nicht anzufechten sind, als Niemand richtigere beibringen kann, allein vor unserer strengeren Selbstkritik könnten deshalb doch nicht alle bestehen. Die mitgetheilten Preise bringen eben so wenig völlig genau den in der Gegend herrschend gewesenen Preis zur Kenntniss, als die Unterlagen, woraus sie genommen, die Preise der Orte, von welchen sie gelten. Man unterscheidet auf den sächsischen Getreidemärkten noch zu selten zwischen dem in der Umgegend erbauten oder dahin gefahrenen Getreide; man ermittelt auch die Durchschnittspreise nicht nach der Quantität der verkauften Scheffel, man fügt nicht immer die genaue Angabe des Maafses hinzu, nach welchem gekauft wurde; man berücksichtigt auch fast nie die Zahlungsbedingungen. Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung aller dieser Dinge trägt dazu bei, die Ermittelung der thatsächlichen und absolut richtigen Getreidepreise zu einem ausserordentlich schwierigen Geschäft zu machen.

An diese Preisangaben lassen sich unverkennbar wichtige Folgerungen knüpfen. Nimmt man z. B. von den Durchschnitten der mittleren Preise an, dass sie dem Ertrage einer Durchschnittsernte entsprechen, so muss sich aus den Preisschwankungen um diesen Mittelwerth, dafern man ihn mit den Ein- und Ausfuhrquanten in richtige Beziehung bringen kann, auf der einen Seite ebensowohl ein Gesetz der Preissteigerung bei einem gewissen Deficit an der Mittelernte ableiten lassen, als auf der anderen Seite aber auch der Preis selbst einen Rückschluss auf den Betrag der Ernte gestattet. Ein solches Gesetz wurde bereits früher von dem englischen Nationalöconomen Gregory King

aufgestellt; seine Richtigkeit ist indessen heute einigermassen in Zweifel zu ziehen und die Arbeit dürfte eine verdienstliche sein, die aus verlässigen Unterlagen von Neuem den Causalzusammenhang zwischen Ernteertrag und Preis der Feldfrüchte erforscht. Die nachfolgende Tabelle lehrt, dass zu solchem Beginnen die oben mitgetheilten Zahlen nicht völlig ausreichend sind, nicht allein deshalb ungenügend sind, weil ihnen nicht die Ein- und Ausfuhr in den entsprechenden Jahren an die Seite gestellt werden kann, sondern eben so sehr auch deshalb, weil sie noch eine zu kurze Reihe von Jahren umfassen. Gleichwohl ist eine längere darum für beregten Zweck unbrauchbar, weil die vordersten Glieder der Reihe in eine Zeit fallen würden, wo der Mangel an Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen den Verkehr viel schwerfälliger machte, als er glücklicherweise heutigen Tages nicht mehr ist. Aus Nachstehendem geht hervor, wie sehr die Reihen der Preiswiederholungen noch mit zufälligen Störungen behaftet sind.

Preisscala.	Preiswiederholungen						Preisscala.	Preiswiederholungen	
	der höchst.	der mittl.	der niedr.	der höchst.	der mittl.	der niedr.		der höchst.	der mittl.
	Preis-sätze pro Scheffel							Preissätze pro Kartoffe	
	Roggen			Weizen					
	Die vorbemerkten Preise wiederholten sich Male:							Die vorbemerkten wiederholten sich	
Kr.-D.-B. Dresden							K.-D.-B. Dresden		
v. 1,6—2,0 Thlr.	.	.	7	.	.	.	v. 10—15 Ngr.	.	.
„ 2,0—2,5 „	.	2	3	.	.	.	„ 15—20 „	.	.
„ 2,5—3,0 „	6	10	8	.	.	3	„ 20—25 „	.	.
„ 3 —4 „	5	6	2	4	5	14	„ 25—30 „	.	.
„ 4 —5 „	5	2	1	4	13	3	„ 30—40 „	.	10
„ 5 —6 „	4	.	.	9	2	1	„ 40—50 „	5	2
über 6 „	1	1	.	4	1	.	„ 50—60 „	5	3
							„ 60—90 „	4	.
							über 90 „	1	.
Kr.-D.-B. Leipzig							K.-D.-B. Leipzig		
v. 1,6—2,0 Thlr.	.	.	7	.	.	.	v. 10—15 Ngr.	.	.
„ 2,0—2,5 „	.	2	3	.	.	.	„ 15—20 „	.	.
„ 2,5—3,0 „	6	9	6	.	.	2	„ 20—25 „	.	2
„ 3 —4 „	5	6	5	3	6	13	„ 25—30 „	.	6
„ 4 —5 „	5	3	.	5	11	5	„ 30—40 „	2	3
„ 5 —6 „	4	.	.	9	3	1	„ 40—50 „	3	3
über 6 „	1	1	.	4	1	.	„ 50—60 „	6	1
							„ 60—90 „	4	.
							über 90 „	.	.
Kr.-D.-B. Zwickau							K.-D.-B. Zwickau		
v. 1,6—2,0 Thlr.	.	.	.	.	.	.	v. 10—15 Ngr.	.	.
„ 2,0—2,5 „	.	.	3	.	.	.	„ 15—20 „	.	.
„ 2,5—3,0 „	1	7	12	.	.	.	„ 20—25 „	.	3
„ 3 —4 „	8	9	5	.	2	11	„ 25—30 „	.	4
„ 4 —5 „	6	3	1	6	11	8	„ 30—40 „	3	3
„ 5 —6 „	3	1	.	8	6	2	„ 40—50 „	4	3
über 6 „	3	1	.	7	2	.	„ 50—60 „	5	2
							„ 60—90 „	3	.
							über 90 „	.	.

Preisscala.	Preiswiederholungen der höchst.	der mittl.	der niedr.	der höchst.	der mittl.	der niedr.	Preisscala.	Preiswiederholungen der höchst.	der mittl.	der niedr.
	Preissätze pro Scheffel Roggen.			Weizen.				Preissätze pro Scheffel Kartoffeln.		
	Die vornbemerkten Preise wiederholten sich Male:							Die vornbemerkten Preise wiederholten sich Male:		
K.-D.-B. Bautzen							**K.-D.-B. Bautzen**			
1,6—2,0 Thlr.	.	.	8	.	.	.	v. 10—15 Ngr.	.	.	.
2,0—2,5 „	.	2	2	.	.	.	„ 15—20 „	.	.	5
2,5—3,0 „	7	11	8	.	.	1	„ 20—25 „	.	3	7
3 —4 „	5	5	3	2	4	16	„ 25—30 „	1	5	2
4 —5 „	5	2	.	6	15	2	„ 30—40 „	3	3	1
5 —6 „	3	1	.	9	.	2	„ 40—50 „	4	3	.
über 6 „	1	.	.	4	2	.	„ 50—60 „	3	1	.
							„ 60—90 „	4	.	.
							über 90 „	.	.	.
Königreich							**Königreich**			
1,6—2,0 Thlr.	.	.	4	.	.	.	v. 10—15 Ngr.	.	.	.
2,0—2,5 „	.	.	6	.	.	.	„ 15—20 „	.	.	4
2,5—3,0 „	6	11	7	.	.	2	„ 20—25 „	.	.	7
3 —4 „	4	5	5	1	5	13	„ 25—30 „	.	5	2
4 —5 „	6	4	.	7	12	4	„ 30—40 „	2	6	2
5 —6 „	3	.	.	8	3	2	„ 40—50 „	6	2	.
über 6 „	2	1	.	5	1	.	„ 50—60 „	2	2	.
							„ 60—90 „	5	.	.
							über 90 „	.	.	.

Es ist jedenfalls von Interesse, die Preise der genannten drei Fruchtsorten mit dem specifischen Werthe jeder derselben zu vergleichen und aus diesen Vergleichungen einige für die Ernährung der Nation praktisch wichtige Schlüsse abzuleiten.

Wenn man zunächst die Durchschnittskosten für je einen Scheffel Weizen, Roggen und Kartoffeln (bei den mittlern Preisen) zusammenwirft und den Werth ermittelt, welchen 3 Scheffel so zusammengeworfener Frucht in den einzelnen Theilen des Landes hatten, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

Jahrgänge.	Kosten eines Scheffels Weizen, Roggen und Kartoffeln zusammen bei den mittleren Jahrespreisen dieser Früchte											
	im Kr.-Dir.-B. Dresden.			im Kr.-Dir.-B. Leipzig.			im Kr.-Dir.-B. Zwickau.			im Kr.-Dir.-B. Bautzen.			im Königreich		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1838	8.	26.	—.	8.	25.	4.	9.	20.	9.	8.	14.	8.	9.	—.	6.
1839	9.	25.	3.	10.	3.	2.	10	11.	4.	9.	8.	2.	10.	5.	8.
1840	8.	28.	4.	8	14.	4	9.	16.	8	8.	12.	4.	8.	27.	2.
1841	7.	17.	5.	7.	—.	6	7.	22.	3.	7.	8.	8.	7.	12.	9.
1842	9.	4.	4.	8.	18.	6.	9.	13.	4.	8.	22.	2.	9.	1.	9.
1843	10.	2.	2.	10.	5.	9.	11.	9.	9	9	14	2.	10.	12.	7.
1844	8.	3.	2.	7.	25.	6.	8.	24.	—.	7.	20.	9.	8.	6.	1.
1845	8.	24.	2	8.	14.	5.	9.	5.	8.	8.	21.	3.	8.	25.	3.
1846	11.	18	9.	11.	12.	6.	12.	18.	9.	12.	9.	6.	11.	26.	5.
1847	15	18.	7	15.	23.	8.	15.	21.	1.	15.	15.	3.	15.	25.	6.
1848	8.	13.	5.	8.	4.	4	9.	15.	3.	8.	8.	4.	8.	18.	2.
1849	7.	14.	4	7.	8.	3.	7.	27.	1.	7.	9.	8.	7.	16.	6.
1850	7.	18.	7.	7.	21.	4.	8.	6.	9.	7.	15.	—.	7.	24.	6.
1851	9.	12.	1.	9.	18.	4.	10	13.	4.	9.	17.	9.	9.	23.	1.
1852	11.	9	1.	11.	4.	4.	12.	11.	7.	10	23.	9.	11.	16.	3.
Durchschnitt a.*	9.	15.	8.	9.	11.	4.	10.	5.	3.	9.	8.	7.	9.	20.	3
Durchschnitt b.**	9.	7.	—.	9.	2.	5.	9.	28.	8.	8.	29.	3.	9.	11.	8.

* a. Aus allen Jahren
** b. Aus 13 Jahren (unter Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres).

Ist dieses Ergebniss auch nicht streng richtig, weil die Mittelpreise, aus welchen es abgeleitet wurde, selbst nicht die mathematisch richtigen Mittelpreise sind, sondern nur die arithmetischen Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Preise, so veranschaulicht doch obige Tabelle klar und deutlich nicht blos in welchen Jahren die hauptsächlichen Lebensmittel factisch am billigsten zu beschaffen waren (ob auch die eine Frucht ziemlich theuer, wenn dagegen die andere billiger), sondern auch in welchen Landestheilen diese Früchte zusammen den höchsten Preis hatten. Der Kreisdirectionsbezirk Bautzen ist in Betreff des letzteren am besten gestellt, am schlechtesten der Kreisdirectionsbezirk Zwickau, in welchem das Dreischeffelmaafs der genannten Früchte im Durchschnitt 1 Thaler höher zu stehen kommt, in gewissen Jahren aber sogar mehr als einen Thaler theurer war.

Der Einfluss der Witterung, welcher sich in der Jahresfruchtbarkeit kund giebt, berührt nicht alle Früchte gleichmässig; es tritt zwischen mehreren derselben eine Art Compensation ein, denn während z. B. Nässe einer Frucht schadet und Trockenheit nicht, ist bei einer andern das Gegentheil der Fall. Man sollte diese auf dem Witterungscontrast beruhenden compensatorischen Eigenschaften der Feldfrüchte genau studiren und die grösstmöglichste Anwendung von jener Compensation machen, um wenigstens totalen Missernten vorzubeugen. Zwischen den Halm- und Hackfrüchten und den Futterkräutern finden solche Verhältnisse offenbar statt; das Wetter, was den Kartoffeln nützt, ist häufig dem Getreide schädlich, natürlich immer wieder einer Spielart vor der andern. Das spricht sich deutlich in den Preisen aus, sobald man sie dem Gewicht nach mit einander vergleicht. Nehmen wir den Roggen als allgemeinen Maafstab an, so stand der Preis der Kartoffeln keineswegs unter allen Umständen stets in einem und demselben Verhältniss zum Roggen, sondern er variirte sehr wesentlich. Je niedriger das Preisverhältniss der Kartoffeln zu dem des Roggens ist, desto reichlicher müssen entweder die Kartoffel-

ernten oder desto spärlicher die Roggenernten gewesen sein. Die folgende Zusammenstellung gewährt hierüber sehr beachtenswerthe Aufschlüsse.

* a. Aus allen Jahren.
** b. Aus 13 Jahren (unter Hinweglassung des wohlfeilsten und [illegible]ersten Jahres).

In vorstehender Tabelle sind die höchsten Kartoffelpreise mit den höchsten Getreidepreisen, die mittleren mit den mittleren, die niedrigsten mit den niedrigsten verglichen worden. Aber welche Mannichfaltigkeit und welche Fülle von Belehrung geht aus diesen Vergleichungen hervor! In der fast durchgängig wahrzunehmenden Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen dem höchsten, niedrigsten und mittleren Preis in einem und demselben Jahre und einem und demselben Landestheile spricht sich die Thatsache auf das bestimmteste aus, dass, wenn die höchsten Getreidepreise eines Jahres stets relativ etwas niedriger sind, als die höchsten Kartoffelpreise dieses nehmlichen Jahres, so sind dagegen die niedrigsten Kartoffelpreise wieder relativ niedriger, als die niedrigsten Roggenpreise. Im Durchschnitt vieler Jahre und aus dem ganzen Lande kauft man für einen Scheffel Roggen à 160 Pfd. etwa 3 Scheffel Kartoffeln à 190 Pfd. nach den höchsten Durchschnittspreisen kauft man indess für 1 Scheffel Roggen nur etwa $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ Scheffel Kartoffeln, dafür aber nach den niedrigsten beinahe 4 Scheffel Kartoffeln für 1 Scheffel Roggen. Der Sinn ist, dass die Kartoffeln in einem und demselben Jahre grösseren Preisschwankungen unterliegen als der Roggen, was zweifelsohne eine Eigenthümlichkeit der verschiedeneren Qualität der Kartoffeln als des Roggens ist. Ein allgemeines Ergebniss für das ganze Land ist und bleibt, dass im grossen Durchschnitte aus vielen Jahren 1 Scheffel Roggen 3 Scheffeln Kartoffeln im Werthe gleich kommt.

Sicher ist es auffallend, dass die Kartoffeln gegenüber dem Roggen im Kreisdirectionsbezirk Zwickau am wohlfeilsten sind und dass in diesem Bezirk die geringsten Werthschwankungen innerhalb der in Betracht gezogenen 15 Jahre stattgefunden haben. Gleichwohl ist diese Erscheinung sehr erklärlich. In dem genannten Landestheile werden unverkennbar die meisten Kartoffeln erbaut, d. h. das Anbauverhältniss zwischen Roggen und Kartoffeln ist in den Fluren genannten Bezirks grösser, als in einem andern. Die Kartoffeln sind gleichsam eine einheimische Frucht, sie spielen in der Ernährung der Bevölkerung des Voigtlandes und des Erzgebirges eine eben so wichtige, vielleicht noch wichtigere Rolle als der Roggen und der Preis dieses wird gewissermafsen von dem der Kartoffeln beherrscht. Darum die grössere Beständigkeit im Werthverhältniss.

Ein nicht minder belangreicher Umstand spricht sich in obigen Zahlen insofern aus, als eigenthümlicherweise in den billigsten oder fruchtbarsten Jahren die Kartoffeln gegenüber dem Roggen einen relativ höheren Werth behaupten, als in theueren Jahren. Die Jahre 1849 und 1850 waren die gesegnetsten, welche Sachsen seit langer Zeit aufzuweisen gehabt hat. Und doch kaufte man in diesen Jahren für einen Scheffel Roggen bei den höchsten Durchschnittspreisen kaum $1\frac{2}{3}$ Scheffel Kartoffeln, bei den mittleren etwa $2\frac{1}{2}$ Scheffel. Der praktische Sinn dieses Vergleichungsergebnisses ist, dass der Preisabschlag der Kartoffeln selten so tief herabgeht als beim Roggen; eine Erscheinung, die aus der grösseren Concurrenz im Getreidehandel hinlänglich erklärt wird. Die Kartoffel ist immer auf den Absatz innerhalb eines kleinen Umkreises angewiesen; 12—20 Meilen Transport vertheuern ihren Werth gegen den am Ursprungsorte um 112 Proc.; der Roggen wird auf solche Entfernung erst um 25 Proc. seines Werths vertheuert. Mithin ziehen die Kartoffelconsumenten weniger Nutzen von der allgemeinen Fruchtbarkeit als die Getreideconsumenten.

Jeder Landwirth weiss, dass das Maas der Früchte keinen völlig genauen Anhaltepunkt zur Werthbemessung derselben abgiebt. Das Gewicht ist der bestimmende Factor. Ein Scheffel Roggen von 150 Pfd. und einer von 168 Pfd. geben zusammen zwar zwei Scheffel, aber der Besitzer des letzteren wird seinen Scheffel nicht gegen den Scheffel von 150 Pfd. vertauschen. Der Preis richtet sich daher sehr wesentlich nach dem Gewichte. Eben so bestimmt auch nur das Gewicht den Werth zwischen den verschiedenen Nahrungsmitteln, beispielsweise zwischen dem Weizen, dem Roggen und den Kartoffeln. Um den gegenseitigen Werth dieser Früchte nach ihrem Gewichte zu erfahren,

muss man indess von bestimmten Durchschnittssätzen für jede einzelne Frucht ausgehen. Für Sachsen gelten folgende:

1 Scheffel Weizen wiegt durchschnittlich 172 Pfd.,
1 „ Roggen „ „ „ 160 „
1 „ Kartoffeln „ „ „ 190 „

Unter solchen Umständen hatten je 100 Pfd. dieser Früchte bei den auf das ganze Land bezüglichen Durchschnitts-Mittelpreisen in den einzelnen Jahren die Werthe, welche folgende Tabelle zur Veranschaulichung bringt.

Jahrgänge.	Preisverhältniss zwischen Weizen, Roggen und Kartoffeln dem Gewichte nach, bei den mittleren Jahrespreisen dieser Früchte.			
	Je 100 Pfund			300 Pfund Weizen, Roggen und Kartoffeln zus.
	Weizen	Roggen	Kartoffeln	
	kosteten Neugroschen,			
	1 Schffl. = 172 Pfd.	1 Schffl. = 160 Pfd.	1 Schffl. = 190 Pfd.	
1838	76,4	68,2	15,8	160,4
1839	90,2	75,4	15,8	181,4
1840	81,7	61,7	14,7	158,1
1841	72,0	45,9	13,5	131,4
1842	85,2	54,9	20,0	160,1
1843	84,1	76,1	24,3	184,5
1844	73,7	56,1	15,5	145,3
1845	80,2	61,9	14,9	157,0
1846	104,3	86,5	20,4	211,2
1847	135,8	116,8	29,0	281,6
1848	81,7	51,9	18,2	151,8
1849	77,8	41,4	13,9	133,1
1850	73,8	47,9	16,3	138,0
1851	81,9	69,7	21,4	173,0
1852	90,9	87,5	26,3	204,7
Durchschnitt a.*	86,0	66,8	18,7	171,5
Durchschnitt b.**	83,2	64,2	18,3	166,4

* a. Aus allen Jahren.
** b. Aus 13 Jahren (unter Hinweglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres).

Diese Zahlen eröffnen eine Reihe der wichtigsten Folgerungen und sie sind der Schlüssel zu beachtenswerthen Lehren hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse einer Bevölkerung.

Die Preisverschiedenheit, die zwischen 100 Pfund jeder der genannten Fruchtsorten besteht, ist eine augenfällige. Wie das sehr nahe liegt und Jedem bekannt ist, beruht sie auf dem relativen Nähr- und Nutzwerthe der Früchte. Dieser ist nur in der trockenen Substanz enthalten, nicht in der Feuchtigkeit, welche sowohl die Getreidearten als auch die Kartoffeln in sich schliessen. Der Weizen und der Roggen enthalten durchschnittlich 85 Procent trockene Substanz, die Kartoffeln nur 25 Procent. Bei übrigens gleicher Zusammensetzung würden diese beiden Zahlen das Verhältniss des Werthes gedachter Früchte ausdrücken. Behütet nun wohl der durch die Concurrenz geregelte Marktpreis die Consumenten in der Hauptsache dafür, für eine Waare mehr auszugeben, als sie Werth hat, so macht die grosse Masse oder doch ein namhafter Theil der sächsischen Bevölkerung nur wenig Anwendung in Betreff ihrer Ernährung von dieser offen zu Tage liegenden Erfahrung. Zweifelsohne

giebt es nicht bloss unter der ärmeren Classe, sondern unter sehr Vielen nur wenige, die nicht 3½ bis 4 Pfund Kartoffeln einem Pfunde Roggenmehl vorziehen sollten, weil sie glauben, dass jene mehr sättigen als dieses. Das ist nun offenbar nicht der Fall, sondern bloss die Anspannung des Magens durch die stärkere Füllung desselben wird grösser; das Gesättigtsein wird verwechselt mit nicht mehr essen können. Und gleichwohl steht man sich bei dem Tausche einer solchen Quantität Kartoffeln gegen den Roggen noch gut, denn wenn auch nachfolgende Tabelle lehrt, dass ein Pfund trockene Substanz in den Kartoffeln im Durchschnitt aus vielen Jahren einen um eine Kleinigkeit geringeren Preis als ein Pfund trockene Substanz im Roggen hat, so lehrt andererseits doch auch die chemische Analyse der betreffenden Fruchtarten (vergl. S. 392 u. ff.), dass in einem Pfunde trockener Roggensubstanz noch ein viel grösserer Nährwerth als in einem Pfunde trockener Kartoffelsubstanz enthalten ist.

Jahrgänge.	Ein Pfund trockne Substanz im Weizen hat einen Preis von Neugroschen	im Roggen hat einen Preis von Neugroschen	in den Kartoffeln hat einen Preis von Neugroschen	in allen drei Fruchtsorten hat einen Preis von Neugroschen
1838	0,90	0,80	0,63	2,33
1839	1,06	0,89	0,63	2,58
1840	0,96	0,73	0,59	2,28
1841	0,85	0,53	0,54	1,92
1842	1,00	0,65	0,80	2,45
1843	0,99	0,90	0,97	2,86
1844	0,87	0,66	0,62	2,15
1845	0,94	0,73	0,60	2,27
1846	1,28	1,02	0,82	3,07
1847	1,60	1,37	1,16	4,13
1848	0,96	0,61	0,73	2,30
1849	0,92	0,49	0,56	1,97
1850	0,87	0,56	0,65	2,08
1851	0,96	0,82	0,86	2,64
1852	1,07	1,03	1,05	3,15
Durchschnitt a.*	1,01	0,79	0,75	2,53
Durchschnitt b.**	0,98	0,76	0,73	2,47

* a. Aus allen Jahren.
** b. Aus 13 Jahren (unter Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres).

Auf Seite 418 u. ff. dieses Jahrbuchs wurden die Principien der Ernährung entwickelt und unter anderen dargethan, wie eigentlich die stickstoffhaltigen Substanzen, das Eiweiss, die kraft- und blutgebenden Theile der Nahrung bilden. Daram eben hat sie Mulder Protein-Substanzen genannt. Gleichzeitig wurde dargethan, dass eine gewisse Mischung der stickstoffhaltigen mit kohlenstoffhaltigen Substanzen zur Erhaltung des Lebens unerlässlich sei. In den Getreidearten sind die ersteren mit letzteren in einem Verhältnisse etwa wie 1:5 gemischt, in den Kartoffeln wie 1:9 oder 10; während jenes noch ein gutes Verhältniss ist, ist dieses schon nicht mehr einer rationellen Ernährung und gedeihlichen Entwickelung entsprechend. Deshalb hat man eine geraume Zeit lang den Stickstoffgehalt der Nahrungsmittel sogar als den einzigen Maafsstab zur Bemessung ihres Werthes anerkannt. Ist das nun auch

ein Fehler, so ist doch keine Frage, dass dieser Gehalt allerdings dasjenige ist, was in erster Linie den Preis eines Hauptnahrungsmittels und namentlich auch der Feldfrüchte bestimmt. Nur erst in zweiter Linie rangirt der anderweite wichtige Bestandtheil dieser, das Stärkemehl. Allein je nachdem man den einen oder den anderen Bestandtheil als maafsgebend betrachten will (und ohne Zweifel ist es für manche Zwecke der Stärkemehlgehalt, wie z. B. bei der Branntweinbrennerei), so stellt sich der relative Werth der Früchte in folgender Weise zu einander, d. h. unter der fernern Annahme, dass der Weizen, der Roggen, die Kartoffeln nachstehende durchschnittliche, sich durch die 15 Jahre hindurch gleichbleibende Zusammensetzung haben.

	Weizen.	Roggen.	Kartoffeln.
Stickstoffhaltige Substanzen: (Kleber, Eiweiss)	17,7 Proc.	15,3 Proc.	2,4 Proc.
Stärkemehl	59,8 „	53,0 „	20,6 „
Wasser oder Feuchtigkeit	15,0 „	15,0 „	75,0 „
Holzfaser, Gummi etc.		als Rest.	

Jahrgänge.	I. Ein Pfund Proteinsubstanz hat einen Preis von Neugroschen			II. Ein Pfund Stärkemehl hat einen Preis von Neugroschen		
	im Weizen	im Roggen	in den Kartoffeln	im Weizen	im Roggen	in den Kartoffeln
1838	4,32	4,46	6,58	1,28	1,29	0,76
1839	5,10	4,92	6,58	1,51	1,42	0,76
1840	4,62	4,03	6,12	1,37	1,16	0,71
1841	4,07	3,00	5,62	1,20	0,87	0,65
1842	4,81	3,59	8,33	1,42	1,04	0,97
1843	4,75	4,97	10,12	1,41	1,44	1,18
1844	4,16	3,67	6,46	1,23	1,06	0,75
1845	4,53	4,04	6,21	1,34	1,17	0,72
1846	5,89	5,65	8,50	1,74	1,63	0,99
1847	7,67	7,63	12,08	2,27	2,20	1,40
1848	4,62	3,39	7,58	1,36	0,98	0,88
1849	4,40	2,70	5,79	1,30	0,78	0,67
1850	4,17	3,13	6,79	1,23	0,90	0,79
1851	4,62	4,56	8,92	1,37	1,31	1,03
1852	5,14	5,72	10,96	1,52	1,65	1,27
Durchschnitt a.*	4,86	4,36	7,78	1,44	1,26	0,90
Durchschnitt b.**	4,70	4,24	7,61	1,39	1,22	0,88

* a. Aus allen Jahren.
** b. Aus 13 Jahren (unter Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres).

Vorstehenden Berechnungen liegen die durchschnittlichen Mittelpreise aus dem ganzen Lande zu Grunde. Mögen diese in den einzelnen Jahren von Zufälligkeiten gestört werden, die nur wenig mit dem Werthe der Früchte gemein haben, so ist doch nicht zu glauben, dass das Resultat einer 15jährigen Erfahrung (innerhalb welcher Zeit sich eine Witterungsperiode von 7 Jahren zweimal wiederholen konnte) nicht von diesen zufälligen Störungen befreit sein sollte. Darf man das annehmen, dann wird also im grossen Durchschnitt in Sachsen ein Pfund Proteinsubstanz in den Kartoffeln mit 7,78 Ngr. bezahlt, während es im Roggen nur 4,36 Ngr. kostete. Rechnet man, dass ein mit physischer Kraft arbeitender Mann täglich mindestens $\frac{1}{5}$ Pfund Proteinsubstanz in $1\frac{1}{2}$ Pfund

Speise zu sich nehmen muss, wenn er bei Kräften bleiben will, so wird er, um das mit Kartoffeln zu ermöglichen, abgesehen davon, dass er dann täglich 9—10 Pfund essen müsste, hierfür eine Ausgabe von täglich 15,6 Pfennigen anzuwenden haben, bei Roggen nur eine solche von 8,72 Pfennigen. Hieraus mag man sehen, wie wichtig es vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt aus ist, den Kartoffelbau überall da zu beschränken, wo mit gleichem agronomischen Erfolge Getreide gebaut werden könnte. Vom Standpunkte des Privatinteresses aus ist die Sache freilich eine ganz andere. Keine Frucht liefert, wie auf Seite 419 nachgewiesen wurde, einen so hohen Durchschnittsertrag und in keiner Weise lassen sich auf einer gegebenen Oberfläche mehr Nahrungs- und sogar Proteinsubstanzen erbauen, als mittelst Kartoffeln. Dieser privatliche Standpunkt wird in Folge dieses sattsam begründeten Umstandes gleichfalls von hoher Wichtigkeit für die öffentliche Wohlfahrt. Es herrscht mithin hier ein Widerspruch. Während die rationelle Ernährung dahin drängt, die Ernährung mit Getreide zu verallgemeinern, drängt die unaufhaltsame Zunahme der Bevölkerung auf einem gegebenen Raume dahin, die Oberfläche möglichst auszunutzen. Physische Wohlfahrt eines Volkes und unbegrenztes Wachsthum desselben sind daher in der That zwei unvereinbare Gegensätze dann, wenn die erstere lediglich aus dem Ackerbaue des Inlandes entspringen soll. Diese Bevölkerung muss sich durch Industrie helfen und für Industrieerzeugnisse die ihr gebrechende Nahrung eintauschen. Das ist das Loos aller Industrievölker; es ist auch das Loos Sachsens, denn wie sehr man auch den Ertrag des Bodens steigere und die Landwirthschaft potenzire, so wird neben dieser Steigerung immer das Wachsthum der Bevölkerung fortschreiten, das an weniger enge Grenzen gebunden ist als die Vermehrung der Bodenproduction.

Wie bereits erwähnt, ist für sehr viele Zwecke im Leben der Preis des Stärkemehles von Belang. In diesem Betreff gewährt der zweite Theil der obigen Tabelle Aufschluss, wie sich die Kosten eines Pfundes im Weizen, im Roggen und in den Kartoffeln bei den nehmlichen Durchschnittsmittelpreisen stellen. Der Umstand, dass ein Pfund Stärkemehl in den Kartoffeln nur 9, im Roggen 12,6 und im Weizen 14,4 Pfennige kostet, ist nicht minder eine Ursache, warum die ersteren das eigentliche Material der Branntweinbrennerei sind, als hierzu auch die ungleich grössere Ergiebigkeit des Bodens beiträgt; diese ist sogar die Hauptursache, denn sie bedingt jene. Zugleich leuchtet ein, dass, wäre Stärkemehl an und für sich allein zur Ernährung und Erhaltung der Menschen und Thiere geeignet, dann die Kartoffel wohl eine der reichsten Gaben Gottes an das Menschengeschlecht sein dürfte.

In allen obigen Vergleichungen sind die Werthe an einen gewissen und thatsächlichen Preis geknüpft. Es gilt nunmehr, die gemachten Angaben dieser Preissätze zu entkleiden und die unveränderlichen Werth-Aequivalente der Fruchtgattungen nachzuweisen. Das geschieht, wenn man sowohl den Werth der trockenen Substanz, der Proteinsubstanz und des Stärkemehles mit dem Werthe dieser Substanzen in einer Frucht, z. B. in dem Roggen, vergleicht. Alle diese verschiedenen Werthverhältnisse zwischen Weizen, Roggen und Kartoffeln überschaut man in folgender Tabelle mit einem Blicke.

Im Durchschnitte aus den Jahren von 1841—1849 kostete um Martini (Monat November) ein Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammen:

im Kreisdirectionsbezirke	Dresden	Thlr.	11.	16. —.
„ „	Leipzig	„	11.	4. —.
„ „	Zwickau	„	12.	16. —.
„ „	Bautzen	„	11.	3. —.
„ Königreiche		„	11.	19. —.

Nach demselben Durchschnitte verhält sich der Scheffelpreis

				des Roggens	zum Weizen,	zur Gerste,	zum Hafer.
im Kr.-D.-B.	Dresden	wie	100	zu	144,5,	80,5,	51,0.
„ „	Leipzig	„	100	„	139,0,	71,4,	48,3.
„ „	Zwickau	„	100	„	137,7,	73,6,	43,4.
„ „	Bautzen	„	100	„	153,0,	78,8,	48,0.
im Königreiche		„	100	„	144,2,	75,8,	47,4.

Nimmt man wiederum als Durchschnittsgewicht

für 1	Dresd.	Scheffel	Weizen	172	Pfund,
„ 1	„	„	Roggen	160	„
„ 1	„	„	Gerste	132	„
„ 1	„	„	Hafer	104	„

an, so vergleichen sich je 100 Pfund obiger Getreidearten nach ihrem Geldwerthe wie folgt mit einander:

100	Pfund	Weizen	haben einen	Durchschnittswerth	von	80,00	Sgr.
100	„	Roggen	„	„	„	59,37	„
100	„	Gerste	„	„	„	54,55	„
100	„	Hafer	„	„	„	43,26	„

Diese Preise stimmen nicht genau mit den auf S. 493 mitgetheilten überein. Die Abweichung erklärt sich indess auf einfache Weise; denn während obigen Durchschnitten die Martinipreise zu Grunde liegen, welche in der Regel niedriger sind als die Jahresdurchschnittspreise, beruhen die auf S. 493 nur auf den Durchschnittspreisen vom ganzen Jahre. Natürlich haben weder die einen noch die andern Werthsverhältnisse allgemeine Geltung. Für den Zweck der Bierbrauerei hat die Gerste mehr Werth als der Roggen, für die Branntweinbrennerei kann unter Umständen Weizen und Roggen einen erhöhten Werth erlangen; Anhaltepunkte für die Werthbestimmung werden indessen die mitgetheilten Zahlen für gleiche Gewichtsmengen der verschiedenen Fruchtsorten immer sein.

Nächst den Preisen von Weizen, Roggen und Kartoffeln kommen noch die einer Menge anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Betracht. Gerste, Hafer, Rübsen, Erbsen, Bohnen, Hirse, Haidekorn, Grütze, Heu, Stroh, Butter, Käse, Milch, Eier u. s. w. sind nicht minder von ausserordentlichem Belang für die directe und indirecte Ernährung der Menschen und Thiere. Allein die Mittheilung der Preisverzeichnisse von diesen Gegenständen ist nur von geringem Werth und Nutzen, sobald nicht gleichzeitig die Beziehungen zwischen den Preisen genannter Nahrungsmittel einerseits und den Ursachen der Schwankungen anderseits aufgehellt werden. Zu solcher Ausführung reicht leider der in diesem Jahrgang noch offene Raum nicht mehr aus. Diese interessanten Nachweise sind daher für spätere Zeit zurückzulegen.

Den Getreide- und Kartoffelpreisen folgen hier noch die Preise für Rindfleisch, Schweinefleisch, Schöpsenfleisch und Kalbfleisch während der Jahre 1834—1852 im Königreich Sachsen.

Kreisdirectionen. / Jahrgänge.	Rindfleisch. Gutes		Rindfleisch. Geringes		Schweinefleisch.		Schöpsenfleisch.		Kalbfleisch.	
	Jährlicher Durchschnittspreis									
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
Dresden 1834	2.	7,8	2.	4,5	3.	1,0	2.	8,7	1.	9,1
1835	2.	5,3	2.	3,0	2.	9,6	2.	6,3	1.	6,3
1836	2.	7,3	2.	4,0	3.	1,3	2.	6,5	1.	6,1
1837	2.	8,3	2.	5,0	3.	1,5	2.	6,7	1.	8,0
1838	2.	7,1	2.	3,4	3.	1,5	2.	6,7	1.	9,8
1839	2.	7,3	2.	3,8	3.	1,5	2.	6,5	1.	9,5
1840	2.	7,0	2.	4,2	3.	1,5	2.	6,7	1.	7,5
1841	2.	7,0	2.	3,2	3.	0,8	2.	5,7	1.	6,5
1842	2.	6,5	2.	2,6	3.	1,3	2.	5,0	1.	6,5
1843	3.	1,7	2.	7,4	3.	8,5	2.	9,7	1.	9,7
1844	3.	1,1	2.	7,8	3.	6,0	3.	0,6	1.	9,3
1845	2.	9,0	2.	5,6	3.	2,5	2.	8,6	1.	7,7
1846	3.	0,1	2.	5,8	3.	2,8	2.	9,1	1.	8,0
1847	3.	1,1	2.	6,6	3.	8,1	2.	9,7	1.	8,0
1848	3.	1,5	2.	9,4	4.	1,0	3.	0,6	1.	8,1
1849	3.	0,6	2.	7,2	3.	8,0	3.	0,0	1.	8,0
1850	2.	9,3	2.	3,8	3.	4,0	3.	0,1	1.	8,3
1851	3.	1,0	2.	7,5	3.	4,7	3.	1,0	1.	8,3
1852	3.	1,7	2.	6,0	3.	9,2	3.	1,3	1.	9,0
Durchschnitt	2.	9,0	2.	5,3	3.	3,9	2.	8,4	1.	8,1
Leipzig 1834	2.	8,1	2.	4,5	3.	2,1	2.	9,7	1.	7,0
1835	2.	8,0	2.	4,1	3.	1,6	2.	8,0	1.	6,1
1836	2.	8,3	2.	4,8	3.	2,7	2.	8,1	1.	7,0
1837	2.	9,6	2.	6,3	3.	4,9	2.	9,4	1.	7,0
1838	3.	0,0	2.	6,4	3.	4,7	2.	9,1	1.	8,9
1839	3.	0,0	2.	6,8	3.	5,7	2.	9,5	1.	7,5
1840	2.	9,8	2.	6,7	3.	5,1	2.	9,3	1.	8,0
1841	2.	8,1	2.	5,1	3.	3,3	2.	7,7	1.	6,7
1842	2.	8,3	2.	3,8	3.	3,1	2.	7,8	1.	5,8
1843	3.	8,7	3.	3,5	4.	3,8	3.	5,2	2.	1,8
1844	3.	7,0	3.	3,6	3.	9,6	3.	5,0	1.	8,3
1845	3.	2,3	3.	0,3	3.	3,6	3.	1,0	1.	6,3
1846	3.	1,3	3.	0,3	3.	7,3	3.	1,3	1.	6,3
1847	3.	2,0	2.	8,5	4.	4,0	3.	2,5	1.	7,0
1848	3.	3,0	2.	7,0	4.	4,7	3.	1,8	1.	7,3
1849	3.	3,3	3.	0,5	3.	9,3	3.	1,3	1.	7,7
1850	3.	2,8	3.	1,0	3.	5,5	3.	1,5	1.	7,8
1851	3.	3,4	3.	2,0	3.	7,6	3.	1,7	1.	8,4
1852	3.	1,9	2.	9,0	4.	3,9	3.	1,3	1.	8,7
Durchschnitt	3.	1,4	2.	8,1	3.	7,0	3.	0,6	1.	7,5

Kreisdirectionen. — Jahrgänge.	Rindfleisch. Gutes	Rindfleisch. Geringes	Schweinefleisch.	Schöpsenfleisch.	Kalbfleisch.
	Jährlicher Durchschnittspreis				
	Ngr. Pf.	Ngr. Pf.	Ngr. Pf.	Ngr. Pf.	Ngr. Pf.
Königreich 1834	2. 6,9	2. 3,5	3. 1,6	2. 8,0	1. 7,0
1835	2. 6,5	2. 3,5	3. 1,3	2. 6,6	1. 6,0
1836	2. 7,6	2. 4,7	3. 3,2	2. 7,1	1. 6,6
1837	2. 9,0	2. 6,0	3. 4,2	2. 8,3	1. 7,5
1838	3. 0,0	2. 5,5	3. 4,0	2. 8,0	1. 8,4
1839	2. 8,8	2. 5,4	3. 4,0	2. 7,2	1. 8,0
1840	2. 8,5	2. 5,6	3. 3,7	2. 8,1	1. 8,2
1841	2. 7,3	2. 4,0	3. 2,0	2. 6,5	1. 6,2
1842	2. 6,8	2. 2,5	3. 2,2	2. 5,7	1. 5,7
1843	3. 3,1	2. 8,2	4. 0,7	3. 0,8	1. 9,4
1844	3. 2,4	2. 9,0	3. 7,6	3. 1,7	1. 9,0
1845	2. 9,8	2. 6,0	3. 3,7	2. 9,0	1. 7,4
1846	2. 9,5	2. 5,1	3. 4,3	2. 9,3	1. 7,0
1847	3. 0,8	2. 6,0	4. 0,2	2. 9,6	1. 7,6
1848	3. 1,2	2. 6,8	4. 2,4	3. 0,2	1. 7,7
1849	3. 1,0	2. 8,0	3. 7,6	2. 9,7	1. 7,8
1850	3. 0,6	2. 7,7	3. 5,5	3. 0,0	1. 8,0
1851	3. 1,7	2. 9,2	3. 7,1	3. 0,4	1. 8,5
1852	3. 2,0	2. 8,0	4. 3,0	3. 0,6	1. 9,0
Durchschnitt	2. 9,6	2. 6,0	3. 5,7	2. 8,8	1. 7,6

Es müsste von grossem Interesse sein, die Consumtion oder vielmehr den Verbrauch an Getreide und Hülsenfrüchten und an Fleisch unter dem Gesichtspunkte der Preisschwankungen zu beleuchten und hierbei den Grad des Einflusses zu ermessen, den periodisch wiederkehrende Naturereignisse einerseits und anscheinend sporadische anderseits, wie auch Gesetze oder anderweite künstliche Anordnungen auf diesen Verbrauch äussern. In der Erforschung solcher Beziehungen lässt sich aber schwer eine Grenze ziehen; die Wechselwirkungen sind so mannichfaltig, so verschlungen, dass ihre ausführliche Schilderung die engen Grenzen dieses Werks weit überschreiten würde. Andeutungen darüber lassen sich freilich nicht ganz umgehen, schon im nächsten Aufsatz werden sie eine Stelle finden müssen. Eine umfassende Würdigung bleibt ihnen jedoch in einer besonderen, bereits vorbereiteten Schrift „über den Aufbrauch und den Ersatz der menschlichen Arbeitskraft“ vorbehalten.

XIII. Der Markt landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Königreiche Sachsen.

Obwohl die Landwirthschaft und Viehzucht zu den hauptsächlichsten Consumenten ihrer eigenen Erzeugnisse gehören und beides in ackerbautreibenden Ländern vielfach nur zum Zweck der Selbsterhaltung getrieben wird und werden muss, so bildet doch in andern Ländern, deren Bevölkerung gemischter ist und neben den landwirthschaftlichen zugleich eine Menge Bewohner umschliesst, die von der Industrie, dem Handel und Verkehr, den Künsten und Wissenschaften ihren Unterhalt ziehen, der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen einen wichtigen Theil des Handels im Allgemeinen; ja dessen Wichtigkeit wächst mit jedem Tage, an welchem die Verkehrsschwierigkeiten geringer werden, die auf den Preis der ins Gewicht fallenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse vom wesentlichsten Einfluss sind.*) Vermöge dieses internationalen Handels wird der Ackerbau eigentlich erst zu einer stetig und zu Zeiten selbst reichlich fliessenden Ertragsquelle seiner Unternehmer. Bei einem vorherrschenden oder ausschliesslichen Ackerbauvolk, selbst wenn es im freiesten Verkehr mit dem Auslande steht, bleibt ein grosser Theil der productiven Kräfte und der nationalen Hilfsquellen müssig und unbenutzt; eine unbeschränkte Ausfuhr kann den Ackerbau wohl bedeutend heben, aber noch niemals ist eine lediglich darauf beschränkte Nation dadurch zu Reichthum, Macht und Civilisation gelangt. Polen und England standen einst auf gleicher Höhe der Cultur, des Reichthums und der Macht, aber welch' ein Unterschied ist heute zwischen beiden Ländern. Und doch führt Polen unverändert, heut' noch wie vor Jahrhunderten, seine Bodenerzeugnisse in dem nehmlichen Verhältnisse aus, wie England sie einführen und bezahlen muss. Wir begegnen in Deutschland Aehnlichem. Das Königreich Würtemberg birgt fast durchgängig einen hochgesegneten Boden, ein mildes Klima und ein fleissiges und unterrichtetes Volk. Demohngeachtet steht dieses Land und dieses Volk in der Summe seines Wohlstandes hinter dem weit weniger fruchtbaren Königreich Sachsen erheblich zurück, weil ihm eine ausgebreitete Industrie fehlt. Der Ueberschuss der Bevölkerung findet in den Gewerben keine Unterkunft. Mag es auch in Sachsen eben wegen seiner Industrie dem Landbau zuweilen an Händen fehlen, so dürfen die sächsischen Landwirthe, die das häufig sehr beklagen, nicht übersehen, wie gerade dieser Zudrang der ländlichen Bevölkerung zu den Gewerben andrerseits ein wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft selbst und eine Wohlthat für dieselbe ist. Nicht allein, dass sie dadurch eine Zahl von Concurrenten los wird, entstehen ihr in diesen neuen Industriellen nütz-

*) Die Vertheuerung der Producte durch gewöhnliche Land- und Eisenbahnfracht bei den üblichsten Tarifsätzen p. Zollcentner und Meile geht aus folgender Uebersicht hervor, in welcher die Vertheuerung in Procenten des Werths der Producte ausgedrückt ist.

Gegenstände.	Werth von einem Zoll-Ctr. in Thalern.	Vertheuerung durch eine geographische Meile Transport mittels gewöhnl. Landfuhre à 10 Pf. p. Meile Fracht	mittels Eisenbahn à 5 Pf. p. Meile Fracht	mittels Eisenbahn à 8 Pf. p. Meile Fracht
		in Werthsprocenten.		
Gold . . .	476100,0	0,000007	0,0000035	0,0000056
Silber . . .	3000,0	0,00111	0,00055	0,00089
Baumwolle .	45,0	0,0740	0,0370	0,0593
Zinn . . .	24,0	0,1389	0,0694	0,1111
Blei . . .	8,0	0,4166	0,2083	0,3333
Eisen . . .	2,5	1,3333	0,6666	1,0666
Roggen . .	2,0	1,6666	0,8333	1,3333
Kartoffeln .	0,6	5,5555	2,7777	4,4444
Holz . . .	0,15	22,2222	11,1111	17,7777
Steinkohlen	0,12	27,7777	13,8888	22,2222

liche Consumenten. Deren bedarf der im Fortschritt begriffene Ackerbau unumgänglich nothwendig. Denn mit jeder neuen Agricultur-Methode, mit jeder Erleichterung und Erhöhung der Production und Vermehrung des Viehstands wird auch der Anspruch des Landwirths auf den Absatz seiner Erzeugnisse vermehrt, während im umgekehrten Falle, wenn der Bevölkerungszuwachs im Ackerbau sein Unterkommen suchen und finden. soll, diess entweder eine schädliche Güterzerstückelung oder eine massenhafte Auswanderung zur Folge hat. Wir sehen keine von beiden dieser Consequenzen in Sachsen erfüllt, wohl aber in Würtemberg. Unser sächsisches Vaterland birgt, obgleich sein Boden im Durchschnitt kaum eine mittelmässige Bonität erreicht, einen Wohlstand und eine geistige Kraft, wie kaum ein anderes deutsches Land oder eine Provinz gleichen Umfanges sie aufzuweisen vermag.

Indessen nicht diesen Nachweis wollten wir führen, sondern wir wollten den Umfang des Marktes der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Sachsen und zwar des Getreides, des Viehs, der Wolle, des Holzes und einiger anderer landwirthschaftlichen Producte in flüchtigen Umrissen beleuchten.

I. Getreidemarkt und Getreidehandel.

Der genauen Bestimmung der Grösse des Getreidemarkts und des Umfangs des Getreidehandels treten ähnliche Hindernisse entgegen, wie der exacten Bestimmung der landwirthschaftlichen Production im Königreich Sachsen, nehmlich vor allem: der Mangel wirklich statistisch erhobener Nachweise über die Consumtion und Production. Man muss erst durch Schätzung zu einigermaassen verlässlichen Zahlenwerthen hierüber gelangt sein, ehe man sich ein begründetes Urtheil über den Getreidehandel im Inlande und den Verkehr in dieser Branche mit dem Auslande gestatten kann.

Was zuvörderst die Consumtion anlangt, so ist sie in ihren Hauptbestandtheilen eine vierfache: in der Form von Mehl zu Brod u. s w., in der Form von rohem Getreide zu Viehfutter, in der Form von Bier und in der Form von Branntwein. Ueber die Grösse des Getreideverbrauchs zu den beiden letztgenannten Zwecken sind in diesem Jahrbuch sichere Mittheilungen gemacht worden, der Verbrauch zu den beiden ersten ist nur durch Folgerung zu erlangen.

Sachsen zählte zur Zeit, aus welcher uns verbürgte Nachrichten über die gesammte Getreideeinfuhr vorliegen, im Laufe des Jahres 1852, in runden Zahlen 1987000 Einwohner und 92000 Pferde incl. der Militärpferde.

Um den Consum an Mehl zu ermitteln, ist von dem genau gemessenen und bekannten Consum der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der preussischen Monarchie auszugehen, der nach Dieterici im Mittel aus vielen Angaben und im Durchschnitt aus den Jahren 1846 und 1848 für den Kopf der Bevölkerung betrug: 90 Pfd. 6 Loth Weizen und 240 Pfd. 2 Loth Roggen*) oder alles auf Roggen reducirt: 4,128 preuss. Scheffel Roggen (à 80 Pfd.).

Diese Consumtionsquanten beziehen sich auf 94 Städte mit nahe zwei Millionen Einwohnern. Die Richtigkeit dieser Angaben einstweilen zugegeben, könnte es gewagt erscheinen, dieselben als Durchschnittswerthe für das ganze Land anzusehen, denn unbestritten spielt auf dem Lande der Genuss von Surrogaten für Mehl, als z. B. Kartoffeln, Erbsen, Bohnen u. s. w., eine grössere Rolle als in den Städten, und der individuelle Mehlverbrauch müsste demnach unter sonst gleichen Umständen ein geringerer sein. Allein diese Umstände sind eben nicht gleich; während nehmlich der Arbeiter auf dem Lande nicht leicht mit weniger als 5 sächs. Scheffeln Brodgetreide auskommt, gehört der Verzehr eines solchen Quantums in den Städten zu den seltenen Ausnahmen.

Indessen die obigen Notizen haben auch nicht vollen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Erstlich verdienen die amtlichen Erhebungen über den Mehl- und

---

*) 90 Pfd. 6 Loth Weizen = 1,061 pr. Schffl. (1 pr. Scheffel à 85 Pfd.)
240 „ 2 „ Roggen = 2,824 „ „ (1 „ „ „ 80 „

Fleischconsum in den Städten (nach der in Sachsen beobachteten Erhebungsmethode zu urtheilen) kein grosses Vertrauen und dann stehen sie einigermaafsen in Widerspruch mit den Zahlen, auf welche das preussische Landes-Oeconomie-Collegium fusst, um den Bedarf des ganzen Staats zu taxiren. Dasselbe schätzt den jährlichen individuellen Verbrauch auf:

0,75	preuss. Schfl.	= 0,397	sächs. Schfl.	Weizen,
3,25	„ „	= 1,719	„ „	Roggen,
0,03	„ „	= 0,016	„ „	Hafer (als Grütze etc.),
0,41	„ „	= 0,217	„ „	Hülsenfrüchte,
10,0	„ „	= 5,290	„ „	Kartoffeln,

das sind 68,28 Pfund Weizen und 275,04 Pfund Roggen pro Kopf der Bevölkerung. Obgleich diese Quoten auf ähnlichen Unterlagen wie die vorher mitgetheilten beruhen mögen, so sind sie doch nicht in Uebereinstimmung mit denselben, ebensowenig als mit den analogen Notizen über den Consum der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aus früheren Jahren. Nicht minder schwankend sind die Schätzungen in Sachsen. Autoritäten gleichen Ranges schätzen die einen den individuellen Getreideverbrauch auf $2^1/_4$ sächs. Scheffel, die andern auf 3 Scheffel und noch andere halten selbst 3 Scheffel für hinter der Wirklichkeit zurückbleibend. Angesichts des sprichwörtlich starken Brodgenusses in Sachsen dürfte die Annahme, dass in Sachsen $2^1/_2$ Scheffel, das sind 400 Pfund, Roggenwerth als Brodgetreide (und zwar in Form von Weiss- und Schwarzbrod, Graupen, Gries etc.) gebraucht werden, das meiste Vertrauen verdienen*). Wenn nun die sächsische Bevölkerung allein am 3. Decbr. 1852 schon 1.987832 Individuen betrug, so ist es durchaus gerechtfertigt, die Zahl der im Laufe des Jahres 1852 in Sachsen gelebt habenden Personen (incl. der Fremden, welche bekanntlich unser Land wegen seiner Messen, seiner Kunst- und Naturschönheiten sehr stark besuchen) auf 2 Millionen anzunehmen, für welche Nahrung geschafft werden musste. Bei einem durchschnittlichen Consum von $2^1/_2$ Scheffeln Brodgetreide erheischten diese 2 Mill. Menschen

5.000000 sächs. Scheffel Getreide in Roggenwerth.

Die Bierbrauerei beansprucht nach unsern früheren Erörterungen gegenwärtig 400000 Centner Brauschrot (im Jahre 1850: 403000, 1851: 390600 Ctr.), die zu 2 Proc. aus Weizen-, zu 98 Proc. aus Gerstenschrot bestehen. Die 8000 Centner Weizenschrot entsprechen 6968 Ctr. Weizen oder 4051 Scheffeln Weizen oder 5225 Scheffeln Roggen; dagegen entsprechen die 392000 Centner Gerstenschrot 341040 Ctr. Gerste oder 258363 Scheffeln Gerste oder 195839 Scheffeln Roggen**). Das ganze in der Brauerei verbrauchte Getreidequantum auf Roggen reducirt beträgt mithin

201064 sächs. Scheffel Roggen

oder in runder Zahl 201000 Scheffel. Es sind hierbei die Erfahrungssätze zu Grunde gelegt worden, dass

1 Zollcentner Weizen nach dem Mälzen (als Malz) nur noch 87,10 Pfd.,
1 „ Gerste „ „ „ „ „ „ „ 87,0 „ wiege,

dass ferner

1 Scheffel Weizen im Durchschnitt 172 Pfd.,
1 „ Roggen „ „ 160 „ und
1 „ Gerste „ „ 132 „ schwer sei.

Die Branntweinbrennerei erheischte im Jahre 1852 90000 Scheffel Getreide. Nach Seite 390 und 391 werden verbraucht: 60,02 Proc. gemälztes und 39,98 Proc. ungemälztes Getreide; ferner kamen in früherer Zeit 40 Proc.

*) Wollte der Mensch sich allein von Getreide und Kartoffeln nähren, so müsste er, um die richtige und angemessene Quantität von Protein-Substanzen in seinen Magen zu bringen, mindestens geniessen jährlich: entweder 782 Pfund Weizen,
oder . . 938 „ Roggen,
oder . . 3650 „ Kartoffeln, was er nicht könnte.

**) Bei diesen Reductionen muss man vor Allem den Werth der Rohstoffe für die Brauerei im Auge haben.

auf Roggen und Weizen und 60 Proc. auf Gerste und Hafer. Da wir aber Ursache hatten anzunehmen, dass gegenwärtig der ganze Getreideverbrauch in der Brennerei zu $^2/_3$ aus Gerste und zu $^1/_3$ aus Roggen in roher, ungemälzter Frucht bestehe, so würde der Verbrauch, (die Gerste, unter Berücksichtigung des Umstands, dass 100 Pfd. Gerste äquivalent mit 92 Pfd. Roggen sind, auf Roggen reducirt) betragen:

75480 Scheffel Roggen.

Zur Erhaltung des Pferdebestandes von 92000 Pferden waren, wenn man auf ein Pferd im Jahresdurchschnitte nicht mehr als 30 Scheffel Hafer rechnet (Arbeitspferde erhalten 39—40 Scheffel und darüber), 2.760000 Scheffel Hafer erforderlich. Auch diese auf Roggenwerth reducirt, nach der Erfahrung, dass 100 Pfund Hafer 73 Pfund Roggen äquivalent seien und ein Scheffel Hafer im Durchschnitte 104 Pfund wiege, ergiebt als Bedarf für die Pferdefütterung ein Quantum von

1.307137 Scheffeln Roggen.

Der Körnerverbrauch als Futter für anderes Nutzvieh gewinnt durch das Mastfutter für die Schweine eine Bedeutung. Im Königreich Sachsen werden in einem Jahre durchschnittlicher Ernte etwa 320000 Stück Schweine geschlachtet. Natürlich sind diese nicht alle Mastschweine im eigentlichen Sinne des Worts, da man aber Schweine nur des Fleisches und Speckes wegen zieht, so versteht es sich gleichsam von selbst, dass in allen den Haushaltungen, wo ein Schwein im Jahre gehalten, um nicht zu sagen gemästet wird, dasselbe doch eine geringe Quantität Körnerfutter, Schrot, Mehl, Kleie u. s. w. bekomme. Wenn nun einem einjährigen Schweine, um es voll zu mästen (wozu mindestens 16 Wochen erforderlich sind), während dieser Zeit täglich 8—9 Pfund Körner excl. des übrigen Futters gereicht werden müssen, so ist es leicht einzusehen, dass die Schweine noch nicht übermässig fett werden, denen etwa 2,5—3 Pfd. Körner des Tags während einer solchen Zeit gegeben werden. Erhält aber jedes der 320000 Schweine, die in Sachsen in einem Jahre mittleren Ernteertrags geschlachtet werden, nur während 100 Tagen im Jahre täglich $2^1/_2$ Pfund Körner Roggenwerth, so beträgt diess für sämmtliche

500000 Scheffel Roggenwerth.

Das Jahr 1852 war aber kein Jahr mittler Ernte, es dürfte auch das Schlachtquantum der Schweine ein geringeres als im Jahre 1851 gewesen sein; incl. derjenigen geschlachteten Schweine aber, deren die Fleischsteuerübersichten keine Erwähnung thun, dürfte die Annahme eines Körnerverbrauchs von 400000 Scheffel Roggenwerth als Schweinefuttermaterialien im Jahre 1852 vollkommenen Bestand haben.*)

*) Wie sehr übrigens der Ernteertrag auf die Schweinefütterung Einfluss übt, lässt sich leicht aus der Zahl der in den letzten Jahren geschlachteten Schweine ersehen, sobald man mit diesen Zahlen die Lebensmittelpreise in Verbindung bringt. Findet auch keine strenge Proportionalität zwischen den beiden Zahlengruppen statt, so ist doch der Causalzusammenhang unverkennbar. Am deutlichsten ist diess in den Jahren 1847 und 1849 sichtbar.

Was den Körnerfutterverbrauch für das Hornvieh anlangt, so lässt er sich nicht genau bemessen; er ist jedenfalls eben so sehr und noch mehr vom Ertrag der Ernten abhängig. Für gewöhnlich dürfte er nur ein geringer sein, um so mehr, da er in der Hauptsache ein indirecter ist und durch die Treber- und Schlempefütterung bewerkstelligt wird.

Der normale Gesammtbedarf an Getreide in Sachsen bei dessen jetziger Bevölkerung würde daher sein, wenn man ihn in Roggenwerth ausdrückt:

zur Nahrung der Menschen	5.000000	Scheffel Roggen =	57,49	Procent,
für die Bierbrauerei . . .	201000	„ „ „	2,31	„
für die Branntweinbrennerei	75480	„ „ „	0,87	„
für die Pferdefütterung . .	1.307137	„ „ „	15,03	„
für die Schweinemast . . .	500000	„ „ „	5,75	„
in Summa	7.083617	Scheffel Roggen.		

Nur vorläufig sei erwähnt, dass durch den Saamenbedarf diese Quantität noch um 1.614000 Scheffel oder 18,55 Procent vermehrt wird, so dass also der auf Roggen reducirte Getreideverbrauch in Sachsen nahe

8.697617 Scheffel Roggen*)

beträgt.

Diesem Bedarfe ist die Bodenproduction eines Durchschnittjahres entgegenzustellen.

Das Königreich besitzt nach den Ergebnissen der Grundsteuercatastrirung 1.344474,5 Acker pfluggängiges Land, das sich bis heute, da seither Waldungen ausgerodet wurden, mindestens auf 1.345000 Acker vermehrt hat. Bei den mannichfachen Analogieen, die zwischen den landwirthschaftlichen und sonstigen Zuständen Sachsens und Belgiens herrschen, dürfen wir von den Anbauverhältnissen dieses Landes auch auf die jenes zurückschliessen. Hiernach sind angebaut:

63,32 Proc. mit Halmfrüchten (Sommer- und Winterfrucht),
4,74 „ „ Handelsgewächsen,
4,95 „ „ Hülsenfrüchten,
9,57 „ „ Wurzeln und Hackfrüchten,
11,17 „ „ Futterkräutern,
5,83 „ reine Brache,
0,42 „ sonstige Pflanzungen,

hierüber noch zweite Ernten:

12,39 Proc.

Von den 63,32 Proc. des zum Bau von Halmfrüchten verwendeten Landes kommen in Belgien allein 37,27 Proc. auf Weizen und Roggen, 14,60 Proc. auf Hafer, 2,86 Proc. auf Gerste und Frühgerste. Ausserdem sind aber auch noch dem Bau von Spelz, Dinkel und Mengkorn 6,60 Proc. reservirt und 1,99 Proc. werden für Heidekorn in Anspruch genommen. Diese Zahlenverhältnisse sind nicht unmittelbar auf Sachsen anzuwenden. Schon der Augenschein lehrt, dass bei uns eine grössere Fläche dem Kartoffelbau gewidmet ist als in Belgien, woselbst der Bau dieser Frucht nur 8,30 Proc. des pfluggängigen Landes einnimmt. In Sachsen sind unbedingt 12 Proc. zu rechnen. Es können daher hier zu Lande höchstens 60 Proc. des unter den Pflug getriebenen Landes oder 807000 Acker als dem Bau der Halmfrüchte dienstbar angesehen werden. Diese Fläche müsste, sollte sie den Getreidebedarf des Inlandes decken,

---

Einer Erhöhung der Fruchtpreise von 36,70 % im Jahre 1847 gegen 1846 entspricht eine Abnahme der Zahl der geschlachteten Schweine um 33,79 %, einem Sinken der Fruchtpreise von 21,24 % im Jahre 1849 gegen 1848 entspricht eine Zunahme der Schweine von 19,89 %. In Betreff der Fruchtpreise sind die Jahre 1847 und 1849 zwei Extreme, als solche zeigen sie aber gerade sehr deutlich, wie mächtig sie die übrigen Lebensverhältnisse beherrschen.

*) Diese Sätze dürften diejenigen sein, nach welchen unter anderen auch das verdienstliche Referat des Herrn Kammerh. v. Friesen auf Friedrichsthal in der Zeitschrift für deutsche Landwirthe v. J. 1852 zu berichtigen ist.

8.697617 Scheffel Roggen produciren. Das ist bekanntlich nicht der Fall. Der mittlere Ertrag eines Ackers pfluggängigen Landes von 300 Quadratruthen im Durchschnitt aus allen Bodenclassen und Klimaregionen ist in Sachsen höchstens auf 10 Scheffel Roggen oder Roggenwerth anzunehmen. Sonach würden erbaut auf 807000 Ackern

8.070000 Scheffel Getreide an Roggenwerth.

Der Bedarf ist aber incl. des Saamens 8.697617 Scheffel Roggen*), so dass in gewöhnlichen Jahren bei der in Betracht gezogenen Bevölkerung etc. noch ein Deficit von

627617 Scheffeln Roggen

zu decken bleibt. Dieses Deficit beträgt 7,21 Proc. des normalen Verbrauchs und 7,77 Proc. des durchschnittlichen Ernteertrags in Sachsen.

Wenn alle Voraussetzungen richtig sind, so müsste der Betrag jenes Deficits der Summe des mehr ein- als ausgeführten Getreides gleichkommen. Der Mehrimport ist aber im Jahre 1852 beträchtlich grösser; es können sonach nicht alle unsere Annahmen, die sich allerdings nur auf mittlere Zustände beziehen, auf Wahrheit beruhen. Der Fehler kann der Hauptsache nach nur liegen: entweder in der zu niedrigen Annahme des individuellen Getreideverbrauches der Bevölkerung, oder in der zu hohen Bemessung der Production, oder in dem unrichtig geschätzten Anbauverhältnisse, oder in der Voraussetzung eines zu geringen oder auch zu hohen Saamenbedarfes, oder — was nicht minder unwahrscheinlich ist — in der ungenauen Aufzeichnung des importirten und exportirten Getreides, oder endlich in der Combination zweier oder mehrer dieser Fehlerquellen.

Es ist hier weder der Ort, noch liegt die Nothwendigkeit vor, eine umfassende Kritik aller jener Fehlerquellen zu üben, denn die hauptsächlichste liegt auf der Hand; sie besteht darin, dass die Voraussetzung, dass das Jahr 1852 ein Jahr mittlerer Fruchtbarkeit gewesen sei, unrichtig ist. Wie aus dem Abschnitte über die Getreidepreise (Seite 487) hervorgeht, war der durchschnittliche mittlere Preis im Jahre 1852 für einen Scheffel Roggen Thlr. 4. 20. —. Der mittlere Preis im Durchschnitt aus 21 Jahren beträgt hingegen Thlr. 3. 8. —; aus 19 Jahren (sobald das theuerste und wohlfeilste Jahr ausser Betracht gelassen werden) Thlr. 3. 5. —. Jener Preis von Thlr. 4. 20. —. übersteigt aber die letzteren Durchschnittspreise beziehentlich um 42,8 und 47,3 Proc. Einer solchen Preissteigung entspricht nach der alten King'schen Regel**) ein Deficit an der Durchschnittsernte von 13,5 Proc. Im ersten Falle verursacht diess einen Ausfall an der Mittelernte von 1.049100 Scheffeln; im zweiten von 1.129800 Scheffeln Roggen, im Mittel aus beiden Fällen aber beträgt der Ausfall

1.089450 Scheffel,

und mit dem gewöhnlichen nothwendigen Deficit von 627617 Scheffeln Roggen steigert sich dasselbe im Jahre 1852 auf

1.717067 Scheffel Roggen oder Roggenwerth.

Wenn die Bevölkerung in dem höheren Preise kein Coercitiv zur Einschränkung gefunden hat, so musste sich natürlich der Zukauf im Jahre 1852 auf diese Quantität belaufen; auf mehr, wenn, wie gesagt, die übrigen Be-

---

*) Der Saamenbedarf pro Acker ist im Durchschnitt, da in Sachsen nur das fünfte Korn geerntet wird, 2 Scheffel, oder 1.614000 Scheffel Roggen im Ganzen.

**) Der engl. Nationalöconom King stellte bekanntlich den Satz auf:

wenn am Durchschnittsertrage der Ernte fehlen,	so steigt der Preis um
10 Procent,	30 Procent,
20 „	80 „
30 „	160 „
40 „	280 „
50 „	450 „

ein Satz, der zwar nicht vollkommen richtig, doch zur Bestimmung von Annäherungswerthen sehr brauchbar ist.

dingungen betreffs der Consumtion und Production nicht völlig richtig sind. Es sind keine Gründe zu solcher Voraussetzung vorhanden. Bisher hat man sich zwar immer dem Glauben hingegeben, dass die Mehreinfuhr aus dem Auslande gemeinjährig über 800000 Scheffel Getreide in den vier Hauptgattungen, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, auf Roggen reducirt, betrage. Allein damit diess gegenwärtig der Fall sein könne, musste man sich zu anderen Annahmen berechtigt halten. Wie sich indess eine nur wenig verschiedene Ansicht über den Einzelconsum modificirt, sobald man sie auf den Gesammtverbrauch überträgt, lehrt ein einfaches Beispiel ungemein deutlich. Betrüge z. B. die jährliche Consumtion pro Kopf $^1/_5$ Scheffel = 32 Pfund Roggen mehr und die Production $^1/_5$ Scheffel weniger, so erweitert sich die Differenz zwischen der Production und Consumtion von 627617 Scheffeln sofort auf 1.156737 Scheffel Roggen (unter gleichzeitiger Berücksichtigung der entsprechenden Verminderung des Saamenbedarfs). Sollte diess das Quantum sein, welches in Sachsen gemeinjährig aus dem Auslande zugekauft werden müsste, so würde es bei dem constatirten Deficit von 13,5 Proc. der Ernte von 1852 in diesem Jahre auf 2.246187 Dresd. Scheffel Roggen gekommen sein; eine Quantität, welche nicht importirt worden ist. Auch steht nicht zu vermuthen, dass die ganze Differenz zwischen der wirklich eingeführten Quantität und einem solchen Deficit durch Entbehrung und Einschränkung erspart worden sei, obwohl eine Annahme der Art manches für sich hat und gerade hier etwas verführerisch ist, da die Rechnung ergiebt, dass in diesem Falle die zwischen beiden Grössen zu beobachtende Differenz einer Einschränkung oder Entbehrung von 20 Proc. äquivalent ist, d. i. jedoch mehr als der Betrag des Mangels der Ernte vom Jahre 1852 im Vergleich zu einer Durchschnittsernte.

Indess wie dem auch sei, die folgenden Berechnungen und Zahlengrössen haben ihre vollkommene Berechtigung. Auf keinen Fall werden die ausgesprochenen Zahlen herabgezogen, wenn wirklich die Consumtion grösser und die Production geringer sein sollte, als vorn entwickelt wurde.

Die nachweisbare Mehreinfuhr von Getreide nach Sachsen belief sich im Jahre 1852 vielmehr nur auf

1.262440 Dr. Scheffel Roggen oder Roggenwerth, oder beziehentlich auf
1.294134 „ „ „ „ „

welche Quantität aus verschiedenen Ländern und mittelst verschiedener Transportmittel eingebracht wurde. Es dürfte wesentlich zur Erhöhung des Werthes dieser Zahlen beitragen, wenn der Weg und die Methode kurz angedeutet werden, auf dem und mittels welcher sie gefunden und festgestellt wurden.

Schon seit langer Zeit liegen genaue Nachweise über die Grösse der Ein- und Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten über die böhmische Grenze und auf der Elbe zu Berg und Thal vor. Aber das Quantum, welches die Eisenbahnen aus anderen Zollvereinsstaaten alljährlich nach Sachsen bringen, war niemals mit Sicherheit bekannt; ebensowenig das, was durch ordinäre Fuhre über die zollvereinsländischen Grenzen Sachsens ein- und ausgeht. Man hatte bisher nicht einmal richtige Vorstellungen von der Grösse dieser Einfuhr. Erst im Jahre 1853 wurden die Eisenbahndirectionen in Sachsen veranlasst, unter anderen auch die Bewegung von Getreide auf den resp. Eisenbahnen unter Angabe des Ursprungs- und Bestimmungsortes aufzuzeichnen und zur Kenntniss des königl. Ministeriums des Innern zu bringen, und mit den Angaben über das eben abgelaufene Jahr 1852 zu beginnen. Wie schwierig es nun auch gewesen sein mag und ist, in der grossartigen Tauschbewegung und Verschlingung, die sich auf den Eisenbahnen vollzieht, jeder einzelnen beregten Quantität zu folgen, so sind die betreffenden Directionen dieser Aufgabe demohngeachtet mit grösster Bereitwilligkeit nachgekommen und sie haben sich derselben schon in diesem ersten Jahre mit anerkennenswerther Pünktlichkeit entledigt. Die folgende Tabelle enthält die zusammengedrängten Ergebnisse dieser Beobachtungen.

Ausfuhr- und Einfuhrländer. — Verkehrswege.	Getreide- Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr.
	Centner.	Centner.	Centner.
Hamburg, Lübeck, Rostock und Wismar (Magdeburg-Leipziger Eisenbahn)	.	.	.
Stationen des norddeutschen Eisenbahnverbands (Magdeburg-Leipziger Eisenbahn)	.	.	.
Stationen der Magdeburger und Anhaltischen Eisenbahn (Magdeburg-Leipziger Eisenbahn) . . .	925980	10580	915391
Stationen des mitteldeutschen Eisenbahnverbands (Magdeburg-Leipziger Eisenbahn)	.	.	.
Preussen und weiter über Riesa (Leipzig-Dresdner Eisenbahn)	170953	15157	155796
Preussen über Görlitz (Sächsisch-Schlesische Staats-Eisenbahn	396659	3918	392741
Altenburg und Reuss (Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn)	62732	16398	46334
Baiern (Sächsich-Baierische Staatseisenbahn) . .	13395	30082	— 16687
Oesterreich (Sächsich-Böhmische Staatseisenbahn)	49176	464	48712
	1.618895	76608	1.542287

Damit diese Zahlen erhöhte Beweiskraft erhalten, müssen sie in ihre Elemente zerlegt werden; das Einfuhrquantum muss in Dresdener oder sächsischen Scheffeln und in bestimmten Fruchtsorten bekannt sein, damit es auf Roggenwerth reducirt werden könne.

Bei dem verschiedenen Gewichte eines bestimmten Maafses Weizen, Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. lassen sich die Volumina nur dann erst mit Sicherheit ermitteln, wenn vorher die Gewichtsmenge jeder einzelnen Fruchtart bekannt ist. Leider hatten die Eisenbahnen, um die Geschäfte nicht über die Gebühr zu compliciren, von der Rubricirung der Getreidearten absehen müssen. Zur Ermittelung der aliquoten Theile von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in obengenannter Zahl von 1.542287 Centnern Getreide überhaupt blieb uns sonach nur übrig, gewisse Erfahrungssätze über die Antheile, in welchen diese Fruchtsorten nach Sachsen eingehen, anzuwenden. Nach einem Durchschnitte vieler Jahre wurden Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte in folgendem Procentverhältnisse über die böhmische Grenze nach Sachsen gebracht:

Weizen	14,33	Procent,
Roggen	53,00	„
Gerste und Hafer	31,67	„
Hülsenfrüchte . .	1,00	„

welches wir, da es sich um Hülsenfrüchte nicht mit handelt, nur dahin abändern, dass von Roggen anstatt 53 Proc. 54 eingeführt werden. Gedachte Vertheilung ist keineswegs eine rein zufällige, sie entspricht ziemlich genau den Anbauverhältnissen der einzelnen Fruchtarten in Sachsen. Sind diese Verhältnisse zwar durch langjährige Erfahrung festgestellt, so darf doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, dass sie nicht gerade maafsgebend für die Einfuhr nach Sachsen von einer anderen Richtung her sind. Während nehmlich Böhmen Sachsen hauptsächlich mit Korn versorgt, besteht die Einfuhr auf der Elbe von Preussen und Anhalt vorzugsweise in Weizen und selbst in Quantitäten, welche die des von dort eingeführten Roggens um das 2- bis 7fache überragen. Wohl ist es daher möglich, dass, wenn man obige Vertheilung

als Richtschnur betrachtet, man sich um mehr oder weniger von der Wahrheit entfernt. Durch die weiteren Nachweise wird jedoch jedem Sachkenner Gelegenheit gegeben, die hier etwa begangenen Irrthümer zu berichtigen.

Der Reduction der Gewichtsquantitäten auf Dr. Scheffel sind die feststehenden wiederholentlich mitgetheilten Erfahrungssätze unterzulegen, dass

1	Dr. Scheffel	durchschnittlich	172	Pfd.,	
1	„ „	Roggen . . .	160	„	
1	„ „	Gerste . . .	132	„	
1	„ „	Hafer	104	„	und
1	„ „	Gerste und Hafer	120	„	

wiegen, und wenn es sich um Umrechnung gewisser Mengen und Maafse von Fruchtsorten auf Roggenwerth handelt, ist den fernerweiten Erfahrungen zu folgen, wonach im Mittel aus allen Qualitäten

100	Pfd. Hafer	= 72,0	Pfd.	Roggen
100	„ Gerste	= 91,8	„	„
100	„ Gerste und Hafer	= 82,3	„	„

zu achten sind. Wie bereits früher erwähnt, sind diese Aequivalentzahlen keineswegs für alle Verwendungszwecke der genannten Getreidearten dieselben. Als Pferdefutter bezahlt man den Hafer in der Regel höher, als als Rohstof zur Brennerei und umgekehrt hat der Weizen etwas höheren Preis, wenn er zur Fabrikation von Backwaaren gebraucht wird. Es tritt gewissermaafsen ein Affectionswerth zum reellen Werth. Beim Weizen ist diess sehr auffällig. Seine Eigenschaften als Nährmittel an und für sich berechtigen nur dazu, dass man

100 Pfd. Weizen höchstens = 120 Pfd. Roggen

setze; weil aber diese Substanzen nicht der alleinige bestimmende Factor sind, weil vielmehr die Weisse des Weizengebäcks, die Füglichkeit, ihn zu einer grossen Menge von Luxusesswaaren zu verarbeiten, ihm noch einen besondern Vorzug vor dem Roggen verleihen, so erhöht sich sein Preis, so dass dem Preise nach durchschnittlich

100 Pfd. Weizen = 134,7 Pfd. Roggen

zu halten sind. Aehnliches, nur aus andern Gründen, findet wohl auch bei Gerste und Hafer statt, sie sinken nach Befinden unter ihren absoluten Werth gegenüber dem Roggenwerth, allein es ist das hier nicht so auffällig.

Es versteht sich von selbst, dass man bei Reductionen auf Roggenwerth, wenn das Endresultat in Scheffeln ausgedrückt werden soll, sowohl die Verschiedenheit des Gewichts als auch des absoluten Werths im Auge behalten und berücksichtigen muss. Geschieht das und geht man bei solcher Rechnung von den eben mitgetheilten Erfahrungssätzen aus, so lässt sich auf leichteste Weise durch Verwendung gewisser Coefficienten eine bestimmte Anzahl Centner oder Scheffel Weizen, Gerste, Hafer u. s. w. in Centner oder Scheffel Roggen umrechnen. Ohne dass es streng genommen hierher gehöre, theilen wir diese Coefficienten mit, mit welchen die gegebene Anzahl sächsische oder Dr. Scheffel einer Fruchtart zu multipliciren ist, um das genaue Aequivalent derselben in eben solchen Scheffeln Roggen zu erhalten.

			Abgerundete Zahl.
für Weizen	a. Nährwerth allein	1,2900	1,29
	b. Nähr- und Affectionswerth	1,4485	1,45
für Gerste		0,75801	0,76
für Hafer		0,47359	0,47
für Gerste und Hafer zu gleichen Theilen		0,61580	0,62

Das in Tabelle 1. angegebene Einfuhrquantum von 1.542287 Ctr. Getreide aller Art verwandelt sich nunmehr in folgende Quantitäten:

Fruchtsorten.	Gewicht		Volumina.	Auf Scheffel Roggen reducirt.	
	überhaupt Centner.	pro Scheffel Centner.	Dresdner Scheffel.	Dr. Scheffel.	
Weizen . .	221009,7	1,72	128494	165757,2	Nährwerth allein.
				186059,3	Nähr- und Affectionswerth.
Roggen . .	832835,0	1,60	520522	520522,0	
Gerste u. Hafer	488442,3	1,20	407035	250652,1	
Summa	1.542287,0	.	1.056051	936931,3	Nährwerth allein.
				957233,4	Nähr- und Affectionswerth.

Es beträgt mithin die Gesammteinfuhr auf den Eisenbahnen im Jahre 1852
936931,3 Dr. Scheffel Roggen,
wenn man den Nährwerth allein im Auge behält und dieser kommt im vorliegenden Falle hauptsächlich in Betracht, oder
957233,4 Dr. Scheffel Roggen,
wenn gleichzeitig der Affectionswerth Berücksichtigung erhält. Das ist nöthig, wenn die finanzielle Seite der Einfuhr in den Vordergrund gestellt wird.

Begreiflicherweise sind diese Zahlen nur Approximativzahlen und in Hinsicht darauf wäre es überflüssig, Decimalen anzugeben, da es sich leicht ereignen kann, dass wohl diese richtig seien, aber die vorhergehenden ganzen Zahlen um so weniger. Allein diese Genauigkeit ist hier nur der Rechnung wegen vonnöthen, das Schlussresultat kann immerhin beliebig abgerundet werden. Zwei Werthe kommen vor, der eine in dem Falle geltend, wenn bei dem Weizen nur der Nährwerth in Rechnung gestellt wird, der andere dann, wenn Nähr- und Affectionswerth des Weizens zugleich in Betracht kommen. Der Kürze wegen sei die Summe, wo bloss der Nährwerth gemeint ist, mit a. bezeichnet, diejenige hingegen, wo Nähr- und Affectionswerth gemeint sind, mit b.

In sofern in dem Quantum der Einfuhr auf Eisenbahnen auch diejenigen Mengen enthalten sind, welche über die Zollgrenze nach Sachsen gingen, müssen letztere, da sie bereits in den Zoll-Einfuhrlisten zur Notirung gelangten, von dem Gesammtquantum abgezogen werden, das sind 48712 Centner oder im Falle a. 29588 Dr. Scheffel Roggenwerth, im Falle b. 30201 Dr. Scheffel Roggenwerth.

Wie alsbald des Näheren nachgewiesen werden soll, war nun die nachweisbare Gesammtmehreinfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Sachsen im Jahre 1852 folgende.

	a. Dr. Scheffel.	b. Dr. Scheffel.
Auf den Eisenbahnen excl. Eisenbahnzufuhr aus Oesterreich	907343,0	927032,4
Gesammtmehreinfuhr über die Zollgrenzen	223958,0	224940,0
Mehreinfuhr auf der Elbe excl. von Oesterreich . . .	131137,0	142161,0
	1.262375,0	1.272689,5

Der Ausfall an der Ernte des Jahres 1852 incl. des nöthigen Zukaufs selbst bei normalen Jahren wurde aber vorn zu 1.717067 Dr. Scheffel Roggenwerth angegeben, es ist mithin ein Deficit vorhanden
im Falle a. von 454627 Dr. Scheffel Roggenwerth,
im Falle b. „ 422933 „ „ „

So bedeutend diese Differenzen auch scheinen, so sehr sind sie ein Beweis für die Richtigkeit der bisher angestellten Betrachtungen.

Es ist von vorn herein zugestanden worden, dass die Quoten, in welchen Roggen, Weizen, Gerste und Hafer nach Sachsen eingeführt werden, möglicherweise nicht für die Gesammteinfuhr mafsgebend sein könnten. Wäre

das Verhältniss zwischen diesen Getreidesorten bei der Eisenbahn-Einfuhr von Anhalt u. s. w. nur dem ähnlich, welches im Jahr 1852 bei der Einfuhr auf der Elbe aus diesen Gegenden stattfand, so würde schon diess allein hinreichen, die wahrzunehmende Differenz wesentlich herabzuziehen. Es ist aber gar nicht nöthig, solcher Vermuthung Raum zu geben. Die Einfuhr auf der Eisenbahn und der Elbe von Preussen, Bayern, Altenburg ist doch sicher nicht die einzige, jedenfalls findet nebenher noch eine, wenn auch schwache Einfuhr mittels gewöhnlicher Fuhre statt. Die Nachweise hierüber fehlen leider gänzlich. Sie dürften indess 40—50000 Dr. Scheffel Roggen nicht übersteigen. Es bleibt mithin in jedem Falle noch eine Differenz von beiläufig 400000 Dr. Scheffel Roggenwerth. Das sind sehr nahe 4,6 des ganzen jährlichen und normalen Bedarfs und ohne allen Zweifel werden hierdurch auch diejenigen Mengen von Getreide zur Veranschaulichung gebracht, welche Menschen und Vieh eben des theueren Preises wegen im Jahre 1852 weniger consumirten. Obgleich die Einschränkung entsprechend auf die einzelnen Individuen der Bevölkerung vertheilt nur eine geringe erscheint (sie beträgt im Jahre ungefähr 18,4 Pfd. p. Kopf und das tägliche Quantum an Getreide von 1,10 Pfd. wird nur auf 1,05 Pfd. reducirt), so beläuft sich ihr Gesammtwerth bei dem mittleren Preis des Getreides im genannten Jahre demohngeachtet auf 1.866666 Thlr. Macht sich der aliquote Ausfall bei der Schweinemast lediglich in der Zahl der aufzuziehenden Schweine geltend, so vermindert sich dann die normale Zahl von 320000 Stück um 14720 Stück.

Dürfen und können wir, nachdem wir zu diesem Resultate gelangt, die Ausgangspunkte unserer Berechnungen für richtig halten, so ist damit zugleich der Nachweis geliefert worden, dass die King'sche Regel unter gewissen Vorsichtsmassregeln auch heute noch ihre Gültigkeit hat; die wichtigste davon ist die, dass man sowohl den Betrag der Durchschnittsernte, als auch den Betrag des Durchschnittspreises richtig feststelle. Wenn diese Werthe genau und der Wahrheit so nahe als möglich kommend ermittelt werden, so lassen sich bei sachgemässer Verwendung derselben mit den Sätzen jener Regel die interessantesten Schlüsse ziehen.

Der Werth, den das nach Sachsen nachweisbar mehr ein- als ausgeführte Getreide im Jahr 1852 gehabt hat, ist leicht zu bemessen. Nimmt man den mittlern Durchschnittspreis desselben als den über das ganze Jahr Geltung gehabt habenden Durchschnittspreis pr. Scheffel an, so beträgt er bei einer Einfuhr von 1.294134 Dr. Scheffel Roggen à Thlr. 4. 20. —

6.039292 Thaler.

Das sind allein $^2/_3$ des Werths der Ausfuhr an Manufacturwaaren im nehmlichen Jahre.

Bedeutungsvoller sind die Zahlen, welche den Werth einer Durchschnittsernte bei den Durchschnittspreisen und den einer Fehlernte bei höheren Preisen betreffen. Wenn im ersteren Falle lediglich von den vier Getreidearten Weizen, Roggen, Gerste, Hafer 8070000 Scheffel Roggen erbaut werden, so haben diese bei dem Durchschnittspreise von Thlr. 3. 5. — p. Scheffel einen Werth von

25.555000 Thalern.

Es müssen bis jetzt selbst bei einer Durchschnittsernte bei 2 Millionen Bevölkerung 627617 Scheffel Roggen hinzugekauft werden, welche einen Werth von 1.987454 Thlr. haben, und somit beträgt der Gesammtwerth des in einer Durchschnittsernte consumirten Getreides

27.542454 Thaler.

Ist die Ernte reichlich und sinkt der mittlere Preis des Roggens von seinem Durchschnitte auf Thlr. 2. 6. 3. (wie es im Jahr 1849 der Fall war), so dass anzunehmen steht, der Ertrag sei um 12—14 Proc. reichlicher ausgefallen als die Durchschnittsernte (beiläufig erwähnt ist diess ein Maximum der lediglich auf Grund der Witterung erhöhten Fruchtbarkeit), so beträgt der Werth der

Ernte, obgleich anstatt 8.070000 Scheffel 9.038400 erbaut wurden, doch nur
19.974864 Thlr.
und die Ersparniss in einem Jahre sonach
7.567590 Thlr.
Demohngeachtet wurde die ganze Bevölkerung besser genährt. Diese Ersparniss geht gewissermassen den Landwirthen verloren und der grösste Theil wird den Gewerben zugewendet. Es tritt ein lebendiger Verkehr im Handel und Wandel hervor, man drängt sich auf den Messen und Märkten, die Verkaufsläden sind mit Käufern angefüllt, Bestellungen gehen in Masse ein, alte Etablissements werden erweitert, neue errichtet, die Gewerbtreibenden wachsen an allen Orten gleichsam wie die Pilze aus der Erde hervor. Aber der Landmann leidet darunter, oder er nimmt nur soweit an dem allgemeinen Vortheil Theil, als er sich die Gewerbswaaren, die er braucht, wegen der steigenden Concurrenz gleichfalls billiger beschaffen kann. Diess war ungefähr der Zustand in Sachsen in den Jahren 1849 und 1850, wo zwei vorzügliche Ernten die mittleren Roggenpreise auf Thlr. 2. 6. 3. und 2. 16. 6. herabgedrückt hatten. — Das Bild verändert sich vollständig, wenn der umgekehrte Fall eintritt, wenn ein Ausfall an der Ernte stattfindet, wie es im Jahre 1852 und in erhöhterem Maafse im Jahre 1846/47 der Fall war. Wie wir sahen, betrug der Ausfall incl. des gewöhnlichen Deficits im Jahre 1852 13,5 Proc. oder 1.717067 Dr. Scheffel Roggen. Die Preise stiegen um 42—47 Proc. über ihren Durchschnittspreis. Der nothwendige Bedarf von nahe 8.697617 Scheffel Roggen reducirte sich stillschweigend um 400000 Scheffel; die Ernte im Inlande betrug anstatt 8.070000 Dr. Scheffel Roggen nur 6.980550 Dr. Scheffel. Gleichwohl belief sich wegen der Preissteigerung ihr Werth auf
32.575900 Thlr.
Hierzu trat der nothwendige und nachgewiesene Zukauf von 1.317067 Scheffel (wir nehmen 400000 Scheffel als durch Einschränkung erspart an), für welche bei dem Durchschnitts-Mittelpreise von 4 Thlr. 20 Ngr. p. Scheffel verausgabt wurden
6.146313 Thlr.
Die Ausgaben für die Lebensmittel steigerten sich auf
38.722213 Thlr.
und der Mehraufwand für die unentbehrlichste Nahrung, abgesehen von andern Bedürfnissen, erhöhte sich um
13.167213 Thlr.

Diese Summe wurde natürlich den Gewerben wieder entzogen, denn man kann eher an Kleidern und Geräthen sparen, als an der Nahrung. Die, welche die Verhältnisse nicht klar überschauen, wissen sich in solchen Zeiten keinen Rath. Sie klagen die Regierung an, wenn die Gewerbe stocken und meinen, sie sei im Stande, den unabänderlichen Naturgesetzen einen Damm entgegenzustellen. Für gewissenlose Demagogen sind beregte Zeiten die geeigneten zur Ausführung verworfener Pläne unter dem Deckmantel der scheinheiligen Nächstenliebe. So lässt es sich in Zahlen nachweisen, wie wesentlich auch diese Ursache zum ungeahnten Ausbruch der Ereignisse des Jahres 1848 Veranlassung ward.

Die Ernte des Jahres 1846 war im grössten Theile von Europa eine Missernte und in solchem Grade, dass der Ausfall mindestens einem Deficit von 25 Proc. gleich kam, vielleicht um so mehr, da auch die Ernte des Jahres 1845 schon eine knappe namentlich in Betreff der Kartoffeln gewesen war. Der Mangel belief sich allein in Sachsen auf mehr als 2 Millionen Scheffel Roggen. Nehmen wir zur Vergleichung mit den gegenwärtigen Zuständen auch für das Jahr 1847 schon eine Bevölkerungszahl von 2 Millionen an, so war das Deficit gegen eine Durchschnittsernte 2.645117 Scheffel Roggen. Hiernach fehlten jedem Individuum der Bevölkerung gleichfalls 25 Proc. oder 100 Pfd. Roggenwerth an dem jährlichen Nahrungsquantum. Die Ernte belief sich nur auf 6.052500

Scheffel Roggenwerth, hatte aber bei dem Durchschnitts-Mittelpreise von Thlr. 6. 6. 9. p. Scheffel Roggen dennoch einen Werth von

37.707075 Thlrn.

Um das einer Durchschnittsernte entsprechende Bedürfniss an Getreide zu erfüllen, wäre ein Zukauf von 2.645117 Scheffel nöthig gewesen. Nehmen wir an, dass 845117 Scheffel durch Beschränkung des Consums erspart wurden, das sind ziemlich genau 10 Proc. oder 40 Pfd. Roggen p. Kopf der Bevölkerung im Jahre, so blieb dennoch ein Quantum von 1.800000 Drsd. Scheffel Roggen durch Zukauf zu beschaffen. Die Ausgabe dafür betrug

11.214000 Thlr.

und die Ausgaben für Lebensmittel an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer überhaupt beanspruchten die Summe von

48.921075 Thlr.

Das sind ohngeachtet der Einschränkung von 10 Proc. dennoch 21.378621 Thaler mehr als der Betrag der Ausgabe bei einer Durchschnittsernte. Vertheilen wir diese Summe auf Familien und Haushaltungen, deren es bei einer Bevölkerung von 2 Mill. Einwohnern über 440000 giebt, so macht diess für jede eine Ausgabe von nahe 50 Thalern. Diese wären wohl bei flottem Geschäftsgang zu erschwingen gewesen, allein wie kann das Gewerbe flott gehen, wenn in einem Lande nicht grösser wie Sachsen schon 21⅛ Millionen Thaler dem Gewerbe entzogen werden mussten, um sie für Nahrungsmittel aufzuwenden. Die Noth war daher eine doppelte. War es nun ein Wunder, wenn gerade damals die socialen und politischen Receptenmacher auftraten und die bestehenden Regierungen nicht allein um Gewerbeordnungen, Gewerbehallen, Gewerbecreditinstitute und sonstige Einrichtungen bestürmten, sondern auch das Recht der Arbeit, allgemeine Theilnahme am Staatswillen, als ihnen verkümmerte Privilegien mit Ungestüm forderten. Wir haben aus den zuverlässigsten Unterlagen berechnet, dass der Productionswerth blos der Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte des Landes in dem Jahre 1850 (also in einem günstigen Gewerbsjahre) ungefähr 45 Millionen Thaler betrug; möge er nur die Hälfte der gesammten gewerblichen Production in Sachsen sein, so würde die Theuerung von 1846/47 dennoch ein Viertheil des Ergebnisses des Industriefleisses verschlungen haben, oder vielmehr: es konnte der Industrie Sachsens von den sächsischen Bewohnern selbst nur ein Viertheil derjenigen Menge von Erzeugnissen abgekauft werden, welche erstere gewöhnlich an dieselben abzusetzen pflegte. Die ferneren Calamitäten, die daraus erwuchsen, lassen sich gar nicht in Zahlen darstellen. Aber sie existirten; ein grosser Theil der Arbeiter wurde brodlos und der Meinung, dass ihre Lage bei einer gewaltsamen Veränderung der Dinge doch nicht schlechter werden könnte, waren dieselben nur zu leicht geneigt, verlockenden Reden Gehör zu geben und Leuten zu folgen, die zum Theil eben so wenig Kenntniss von dem Causalnexus der bestehenden Dinge hatten, als sie zum anderen Theil nur die Masse zur Erreichung frevelhafter und selbstsüchtiger Zwecke zu gebrauchen suchten.

Die Ernten von 1849 und 1850 waren wieder günstig, die Gewerbe blühten von neuem, die Arbeiter wurden gesucht, sie verdienten Geld. Die Erfahrung hat es an manchen Orten, aber am entschiedensten in Frankreich bewiesen, dass sie bei solchen Verhältnissen nicht die Folie zur Verherrlichung schwärmerischer Revolutionshelden und die Werkzeuge zur Ausführung unpractischer Träumereien waren und sein wollten.

Indess wenn wir aus der Schilderung des Einflusses der Ernten zunächst auf den Getreidemarkt und in entfernter Linie auf die sociale und politische Ordnung im Staate eine Lehre nehmen können, so ist es die, dass es in Wahrheit an einem künstlichen Ausgleichungsmittel zwischen den so höchst ungleichen Ernteerträgen gebricht. Es würde viel zu weit führen hier nachzuweisen, warum öffentliche Getreidemagazine diesem Zwecke nicht völlig entsprechen können. Man muss sich begnügen, hinsichtlich dessen nur auf die ungemein

reiche Literatur über Kornhandel, Korntheuerungen, Pathologie und Therapie derselben zu verweisen*).

Ein wichtiges Moment darf in den vorhergehenden Berechnungen nicht übersehen werden. Wir haben stets die ganze Ernte in den vier Hauptgetreidearten in Geld ausgedrückt. In gewisser Beziehung sind die Summen nicht ganz richtig. In den Quantitäten sind zugleich der Saamenbedarf und diejenigen Mengen mit enthalten, welche die Landwirthschaft und ihre Nebengewerbe selbst consumiren. Diese werden sich für gewöhnlich nur den Kostenpreis des Getreides anrechnen, der in theueren Jahren nicht um so viel beträchtlicher ist als der Preisaufschlag. Allein principiell ist das falsch und die Ernte hat deshalb doch immer den bezeichneten Werth gehabt, obschon nicht geleugnet werden soll, dass, wenn z. B. das als Saamen zurückbehaltene Quantum mit auf dem Markte erschienen wäre, die Preise sich anders gestellt haben würden. Die Sache ist indess die, dass es eben nicht auf dem Markte erscheinen konnte und dass der Saamen selbst eben so nothwendig war, als das zur Nahrung bestimmte Getreide. Fehlt dieses, so geht die Nation im nehmlichen Jahre zu Grunde, fehlt jenes, so im folgenden.

Nur wenige Menschen haben von der Grossartigkeit des Getreidemarktes eine richtige Vorstellung, aber noch weniger haben richtige Ansichten vom Getreidehandel selbst. Sie überlegen nicht, dass im Haushalte der Natur eine Vorkehrung besteht, die einen geringen Vorrath unter Umständen so lange erhalten macht, wie einen grösseren. Das ist der Preis. Er erniedrigt sich oder erhöht sich, um sich genauer dem Verhältnisse des Bedürfnisses zum Vorrath anzuschliessen. Wie auch die Ernte gewesen sei, ein niederer, mittler oder hoher Preis misst dem Consumenten seinen richtigen Antheil zu, und noch nie ist es vorgekommen, dass, wenn auch eine Ernte um $^1/_{12}$ geringer ausfiel, die Bevölkerung erst im 12. Monate gehungert hätte. Der Getreidehändler denkt zwar an alles das nicht, er will seine Waare zum höchsten Preise anbringen, und er macht sich die Theuerung zu Nutze, so gut er kann. Aber während er nur an sich denkt und auf schnöden Gewinn aus ist, wird er ein Werkzeug der überlegenen Weisheit, die das Böse zum Guten kehrt. Welche Verwaltung wäre wohl der Aufgabe gewachsen, das mit solcher Pünktlichkeit und Regelmässigkeit zu thun, was sich tagtäglich lediglich durch das Selbstinteresse der Menschen vollzieht? und die nur aus diesem Grunde mit freudigem Eifer arbeiten und bei ihrer Arbeit, ohne es zu wissen, unausgesetzt die weisesten Mittel wählen, für einen Zweck, dessen blossen Gedanken sie nicht zu fassen vermöchten. Schön und wahr schildert der englische Nationalöconom Whateley dieses Treiben mit Bezugnahme auf die tägliche Verproviantirung von London, einer Stadt von eben so viel Einwohnern als ganz Sachsen, indem er sagt:

„Es ist wunderbar, wie leicht und regelmässig diese gewaltige Aufgabe Tag für Tag, Jahr für Jahr gelöst wird durch den Scharfblick und die Wachsamkeit des Privatinteresses, das die zahlreichen Kaufleute und die noch viel zahlreicheren Kleinhändler treibt. Ein Jeder von ihnen belauscht die Bedürfnisse seiner Nachbarschaft oder des Marktes, den er besucht. Die Begierde, jeden Verdienst mitzunehmen, auf der einen, die Besorgniss, seine Waare auf dem Halse zu behalten, entweder weil er sich überladet, oder weil sein Concurrent ihn unterbietet, auf der anderen Seite regeln, wie Muskel und Gegenmuskel, seine geschäftlichen Bewegungen und den Preis, für den er einkauft und losschlägt. Ein reicher Vorrath lässt ihn den Preis herabsetzen, also das

*) An der Hand der Statistik könnte die Ausfindigmachung eines solchen Ausgleichungsmittels nicht schwierig sein. Die Theuerungen sind eben so regelmässig wiederkehrende Erscheinungen wie die Feuersbrünste, Viehseuchen, Hagelschläge, Schiffbrüche u. s. w. Man müsste sich sonach auch gegen sie versichern können, natürlich nicht in dem Sinne, dass dadurch der unglückliche Fall der Theuerung selbst abgewendet werden solle, sondern dass, wenn der Fall eintritt, die Folgen desselben für den Einzelnen minder drückend seien.

Publicum von dem Ueberflusse mitgeniessen. Eine eingetretene oder befürchtete Knappe lässt ihn höhere Preise fordern oder seine Waare zurückhalten. — Der Herzschlag, die Verzweigung von Gefässen in der Lunge, die Richtung der Schlag- und Blutadern, die Klappen, welche das Zurückströmen des Blutes verhindern, alles das zeigt uns eine wundervolle Verbindung mechanischer Mittel zur Erreichung eines deutlich erkennbaren Zweckes, des Blutumlaufes. Aber für noch bewunderungswürdiger halte ich den Anblick, wie nicht leblose Stoffe, sondern mit Vernunft und Willen begabte Wesen für einen Zweck zusammenwirken, der ebenso deutlich erkennbar, aber nicht ihr Zweck ist, wie sie, nicht von Schwere und Anziehung, wie die Stoffe, sondern von der eigenen Willensbestimmung getrieben, für den Erfolg, den sie nie beabsichtigen, ebenso kräftig und regelmässig arbeiten, als wenn sie die seelenlosen Räder einer Maschine wären."

Dieses Selbstinteresse würde, die leichteste Communication vorausgesetzt, hinreichen, eine Bevölkerung über Theuerungen hinwegzubringen, allein es vermag nicht zugleich den überängstlichen Wetteifer der Consumenten an bestimmten Orten zu verhindern, der gewöhnlich die unverhältnissmässige Preiserhöhung zur Folge hat, weil die Producenten sich ihn zu Nutze machen. In solchen Fällen muss der Staat dem Getreidehandel gleichsam moralisch unter die Arme greifen, d. h. die Regierung muss ihre Massregeln so einrichten, als wie sie der Handel selbst einrichten würde. Das Jahr 1846/47 war ein solches, wo allerwärts die Regierungen sich verpflichtet fühlten, die durch die Missernte eingebrochene Noth zu lindern. Inmitten der tausend und abertausend Vorschläge von idealen Gestaltungen der Gesellschaft, von utopischen Gemälden gleichmässig verbreiteten Genusses, reichbelohnten Fleisses und allgemeiner Harmonie kann das praktisch bewährte Verfahren der königlich sächsischen Regierung gegenüber dieser Theuerung nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Indem wir einen Blick auf diejenigen Einrichtungen zurückwerfen, welche im Jahre 1846/47 getroffen wurden, folgen wir in Schilderung derselben dem in den Landtagsacten von 1850/51 enthaltenen Decrete an die Stände, „den durch die Massregeln zur Milderung des Nothstandes in den Jahren 1846—1848 herbeigeführten Aufwand betreffend," ohne indess im Stande zu sein, diesen Massregeln, die sich unter vielen in Deutschland getroffenen, als höchst weise bewährten und von glücklichen Erfolgen gekrönt wurden, an diesem Orte eine so umfängliche Beachtung zu schenken, als sie in vollstem Maafse verdienen.

Sowohl nach dieser Schrift, als auch nach einer von dem Herrn Regierungsrath Reuning bearbeiteten Denkschrift über genannte Massregeln nahm man bislang an, dass die durchschnittliche mittlere, niedere und höchste jährliche Einfuhr an Getreide und Hülsenfrüchten aus Böhmen und elbaufwärts, also excl. des über die Vereinsgrenze eingehenden, nach Sachsen folgende sei:

Fruchtsorten.	Mittlere Einfuhr 1837—1844.	Niedrigste Einfuhr	Höchste Einfuhr 1839.
	Dr. Scheffel	Dr. Scheffel	Dr. Scheffel
Weizen	140154	113641	191983
Roggen	336361	155182	559143
Gerste und Hafer	177977	92307	291447
Hülsenfrüchte . .	11252	5454	15516
Summa	665744	366584	1.058089

Die durchschnittliche Einfuhrmenge aus Preussen, Baiern und Altenburg wurde auf 300000 Dresd. Scheffel (meist Roggen) geschätzt, auf Grund welcher Annahme sich sonach das alljährlich zuzukaufende Quantum auf 1 Mill. Scheffel

belaufen solle; dieses Quantum hielt man (bei der Bevölkerungszahl von 1.800000) als zur Erhaltung während 2 Monaten erforderlich.

Sobald die Notizen über die Ernte des Jahres 1846 vorlagen, wusste man ungefähr, um welche Quantität zuzukaufender Nahrungsmittel es sich handele. Konnte auch diese ganze Quantität nicht beschafft werden und musste jeder Einzelne durch möglichste Beschränkung seiner Consumtion mit darauf bedacht sein, mit einem geringeren Quantum auszukommen, so galt es doch, über eine gehörige Vertheilung der Vorräthe im Lande zu wachen und sie immer auf diejenigen Punkte zu dirigiren, wo der grösste wirkliche Mangel war. Der Nationalöconom Professor Dr. Roscher, der Verfasser des vortrefflichen Buches „Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik" schildert die getroffenen Massregeln mit folgenden Worten:

„Der Theuerung von 1846/47 gegenüber ist das Verfahren der königlich sächsischen Regierung, unter Leitung des damaligen Ministers des Innern, v. Falkenstein, ein glänzendes, für alle ähnlichen Verhältnisse nachahmungswürdiges Muster gewesen. Diess verdient um so grösseres Lob, je mehr gerade Sachsen, durch seine dichte Population, seine binnenländische Lage, eingeengt zwischen zwei Grossmächte, von denen die eine inmitten der höchsten Noth plötzlich die Zufuhr sperrt, hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln besondere Schwierigkeiten zu bekämpfen hat. Die charakteristischen Hauptzüge der damaligen Theuerungspolitik sind nun folgende.

Vor allen Dingen die völligste Freiheit des Getreideverkehrs! Von den zahllosen Fesseln desselben, welche damals so viele andere Staaten aus der verstaubten Rüstkammer des Mittelalters wieder hervorgezogen (um das Uebel ärger zu machen!), ist in Sachsen keine einzige versucht worden. Nicht einmal gegen Oesterreich wurden Repressalien ergriffen: man hat weder die Ausfuhr gehemmt, die wohl hier und dort über die böhmische Grenze ging, noch daran gedacht, die zahlreichen Böhmen auszuweisen, welche zur Arbeit, oder auch nur zum Betteln herüberkamen. Keine Conscription der Kornvorräthe, kein Zwang zum Verkaufen derselben; obschon es, namentlich in der Tagespresse, an den dringendsten Anträgen auf solche Massregeln nicht fehlte. Dagegen war man eifrigst bemüht, über die Ursachen der Noth und die Mittel zu deren Beseitigung wahre Einsicht im Volke zu verbreiten; und es gereicht beiden, Regierung wie Volk, zu gleicher Ehre, dass die zahllosen Markttumulte, welche das südliche und östliche Deutschland, sogar Berlin erschütterten, in Sachsen keine Nachahmung gefunden haben. Man begünstigte zugleich die Einführung von Landbrod in die Städte, und suchte diese letzteren, so viel es in der Macht der Regierung lag, zur Suspension des Brodtaxwesens zu veranlassen.

Ein grösserer, auf lange Zeit und weite Ferne speculirender Getreidehandel existirt in Sachsen nicht. Selbst die Zufuhr auf der Elbe hat in der Regel nur den Dresdener Platz und dessen unmittelbare Consumtion im Auge. Unter solchen Umständen war es die Aufgabe der Regierung, den Privathandel nicht zu stören, wohl aber zu ergänzen. Glücklicherweise hatten die Militärmagazine einigen Vorrath, der im vorhergehenden Jahre wegen des befürchteten Ausfalls der Kartoffelernte war angeschafft worden; dazu kamen dann noch weitere Ankäufe, theils in Schlesien, theils in Hamburg. Dieses Staatskorn wurde jetzt unter eine Menge von kleinen Niederlagen vertheilt, vornehmlich in solchen Gegenden, wo am leichtesten wirklicher Mangel zu fürchten war; die Lausitz z. B., die noch am längsten Korn übrig hatte, bekam den Zuschuss am spätesten. Was die Regierung hierbei wesentlich unterstützte, war die Bereitwilligkeit der Eisenbahnverwaltungen, allen Korntransporten ausserordentliche Sorgfalt und ermässigte Fahrpreise zu gewähren. Die Communalbehörden, welchen die Verwaltung der Staatsniederlagen übergeben war, sollten dieselben nur insoweit anbrechen, als die Deckung eines augenblicklichen Mangels erforderte. Es war besonders auch die Absicht, den Muth der

Bevölkerung nicht sinken zu lassen. Dabei hielt man fest an dem Grundsatze, nur zum laufenden Marktpreise zu verkaufen. Auch übrigens waren die Behörden angewiesen, möglichst in der Stille zu wirken, damit weder das Publicum zur Sorglosigkeit verführt, noch die Privatkornhändler abgeschreckt würden, auf dem Markte mitzuerscheinen. — Man hat der Regierung (um eine Menge ganz ungereimter Urtheile zu übergehen) den Vorwurf gemacht, sie sei mit ihren eigenen Handelsunternehmungen nicht hinreichend weit gegangen; der Staat habe grössere Massen Korn und aus den eigentlichen Kornländern her beziehen müssen, um dann nachher durch die grösste Fülle und Wohlfeilheit seines Angebotes die Preise stärker zu drücken. Man übersieht dabei jedoch vollständig die geographische Lage Sachsens, das von allen Zollvereinsstaaten für amerikanische oder russische Zufuhren mit am übelsten liegt. Hätte der ganze Zollverein grössere Getreidekäufe von Staatswegen vorgenommen, so würde das sehr wohlthätig gewirkt haben; beschränkt aber auf Sachsen allein, hätte eine solche Preisserniedrigung durch Staatsmassregeln nur den Erfolg gehabt, dass nach Preussen etc. bedeutende Ausfuhren geschehen wären. Da Sachsen vertragsmässig sich gegen die Zollvereinsmitglieder nicht absperren durfte, so mussten seine Preise, wenn man Getreide nicht aus- sondern eingeführt sehen wollte, allermindestens eben so hoch sein, wie in den Nachbarländern. — Uebrigens war die Regierung darauf bedacht, in die ärmsten Gegenden des Gebirges, wo die Kartoffeln völlig verloren gegangen, von der Ebene her Kartoffeln bringen zu lassen; auch wurden eine Menge Kartoffelsurrogate, als Erbsen, Linsen, Hirse, Haidegrütze (von den beiden letztgenannten Waaren allein ins Voigtland und Erzgebirge 350000 Pfd.), Reis, in ähnlicher Weise durch Staatsoperationen an die Consumenten vermittelt. Bei diesen Artikeln durfte die Regierung weit unbedenklicher vorgehen, als beim Korne, weil ein Privathandel, auf den man hätte Rücksicht nehmen müssen, bei jenen gewiss nicht vorhanden war. Privatleute konnten sich gar nicht damit befassen, schon weil in manchen Gegenden eine blinde Abneigung der Mehrzahl gegen jedes ungewohnte Nahrungsmittel erst überwunden werden musste.

Unter den Mitteln, welche zur Verminderung des Bedarfs führen, hat die sächsische Regierung nur das eine, untadelhafte benutzt: die Verhinderung nämlich des frischen Brodverkaufs. Das Verbot der Branntweinbrennerei, wozu im Mai geschritten wurde, erklärt sich einfach aus dem vorhergegangenen preussischen Verbote. Wäre Sachsen in dieser Hinsicht nicht nachgefolgt, so hätte die sächsische Brennerei durch den Stillestand der preussischen eine förmliche Prämie erhalten, die vorhandenen Kartoffelvorräthe möglichst in Spiritus zu verwandeln. (Aehnlich in Hannover.) Diess ist auch einer von den Punkten, worin die kleineren Staaten den grösseren folgen müssen, auch ohne deren Schritte selbst zu billigen.

Die öffentlichen Arbeiten, zumal Forstculturen und Strassenbauten, welche die Regierung unmittelbar vornehmen liess; die Vorschüsse, welche Gemeinden und Privatpersonen zu gleicher Zeit gemacht wurden; die Unterstützung der Wohlthätigkeitsanstalten jeder Art, vorzüglich der Suppen- und Brodvereine; alles diess hat in Sachsen nichts besonders Charakteristisches gehabt. Ich erwähne deshalb nur noch zweier Umstände: der unentgeltlichen Vertheilung von Saatkartoffeln an die ärmere Classe, um die Wiederkehr der Noth so viel wie möglich zu verhüten; und der Nachsicht, womit in der schlimmsten Zeit die Bettelei mehr als sonst tolerirt wurde. Beides in ausserordentlicher, bald vorübergehender Noth gewiss zu billigen."

Wir unterstützen diese Worte durch einige Zahlenbelege. In Betreff des An- und Verkaufs von Hülsenfrüchten als Surrogat für die Kartoffeln waren die Resultate folgende:

Fruchtsorten.	Ankauf. Quantität. Scheffel.	Ankauf. Betrag. Thlr. Ngr. Pf.	Verkauf. Quantität. Scheffel.	Verkauf. Betrag. Thlr. Ngr. Pf.
Hirse . . .	1826¼	17607. 9. 4.	1788½	
Grütze . .	1209	7246. 2. 6.	1565½	28783. 28. 3.
Heidekorn .	563	2356. —. —.		
Linsen . .	104½	780. 7. 5.	104½	
Erbsen . .	797½	5515. 22. 6.	789¼	
Reis . . .	754 Sack	10942. 12. 4. (incl. Fracht u. Spesen)	1065 Ctr.	7475. 12. 1.
Maismehl .	20 Fass		30 „	161. 22. —.
	.	44447. 24. 5.	.	36421. 2. 4.

Es blieb also Verlust durch Preisermässigung oder Schenkung
8026 Thlr. 22 Ngr. 1 Pf.

Hirse kostete im Durchschnitt 9 Thlr. 20 Ngr., Grütze 6 Thlr., Heidekorn 4 Thlr. bis 5½ Thlr., Linsen stiegen von 6 Thlr. 20 Ngr. bis 7 Thlr. 16 Ngr., Erbsen von 5½ bis 9 Thlr., der Centner Reis stellte sich incl. 1268 Thlr. 5 Ngr. an Fracht, Zoll und Spesen (1 Thlr. 3 Ngr. pr. Centner) auf circa 10 Thlr. pr. Centner und wurde zu 7 Thlr. durchschnittlich wieder abgegeben.

Von obiger Summe kommen:

		Für Hirse u. s. w.	Für Reis und Maismehl
auf die Kreisdirection	Dresden	355 Thlr. 20 Ngr. — Pf.	550 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf.
„ „ „	Leipzig	1405 „ 10 „ — „	— „ — „ — „
„ „ „	Zwickau	17445 „ 18 „ 7 „	5414 „ 27 „ 2 „
„ „ „	Budissin	9578 „ 9 „ 6 „	1670 „ 14 „ 2 „

Was das Getreide anlangt, so beschaffte man ausser den im Staatseigenthume befindlichen Vorräthen vom Jahre 1845 vom Anfang des Jahres 1845 an durch verschieden sich folgende Ankäufe, welche je nach den Conjuncturen, zum Theil durch persönlich an die betreffenden Handelsplätze Abgesendete, theils in Hamburg (namentlich 20 schwimmende Schiffsladungen, an 20500 Scheffel), theils in Stettin, in Magdeburg, in Breslau u. s. w. abgeschlossen wurden, die zu Erreichung des Zweckes erforderlichen Getreidemengen, und zwar:

Früchte.	Quantitäten.	Beträge.
Roggen	67658 Scheffel 6 Metzen	für 468495 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf.
Weizen.	691 „ 2 „	„ 6911 „ 25 „ 9 „
Deutsches Mehl .	11514 Centner 61 Pfund	„ 79718 „ 29 „ — „
Russisches . . .	11228 „ 68 „	„ 59659 „ 27 „ 1 „
		für 614785 Thlr. 25 Ngr. 9 Pf.

Es kamen 1 Dr. Scheffel und beziehentlich 1 Centner frei Leipzig oder Dresden von diesen Vorräthen zu stehen, in runden Zahlen:

Roggen . . .	10800 Scheffel à 4 Thlr. 20 Ngr.	(Vorräthe von 1845.)
	10000 „ „ 6 „ — „	
	20500 „ „ 6 „ 6 „	(schwimmend auf der See Thlr. 4. 17. bis Thlr. 6. 6. im Durchschnitt Thlr. 4. 26.)

Roggen . . .	6800	Scheffel	à	5	Thlr.	22	Ngr.
	1900	„	„	8	„	—	„
	1000	„	„	8	„	6	„
	800	„	„	8	„	10	„
	500	„	„	8	„	15	„
	2000	„	„	8	„	18	„
	7800	„	„	9	„	—	„
	2400	„	„	9	„	12	„
	3200	„	„	10	„	—	„
Weizen			„	10	„	—	„
Deutsches Mehl .	4000	Centner	„	5	„	—	„
	500	„	„	6	„	25	„
	7000	„	„	8	„	—	„
Russisches Mehl	4100	„	„	5	„	20	„
	7100	„	„	5	„	3	„

Mit diesen Vorräthen wurden zuerst an den vom Mangel am meisten bedrohten Orten (später bei steigender und sich ausbreitender Noth an immer mehreren) Niederlagen errichtet, und zwar in: Löbau, Bautzen, Dresden, Hain, Meissen, Pirna, Freiberg, Rosswein, Leisnig, Döbeln, Hubertusburg, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach, Annaberg, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Auerbach u. s. w. Diese Magazine waren unter die Verwaltung der K. Rent- oder Magazinbeamten oder auch der Stadträthe gestellt worden, die sich allesammt um die richtige und sachgemässe Vertheilung und den zweckentsprechenden Verkauf des Getreides grosse Verdienste erworben haben.

Wenn man bedenkt, dass der Mangel zuweilen an einzelnen Orten so hoch stieg, dass man z. B. in Bautzen bis 700, in Leisnig bis 1200 Scheffel an einem Tage aus dem Magazine verkaufen musste; dass in Dresden selbst die Bäcker Mehl aus den Magazinen kaufen mussten, weil sie auf das Mahlen des Korns nicht warten konnten; dass man, um nur Zeit zu gewinnen und das Vertrauen doch nicht zu erschüttern, bei einigen Magazinen zu dem Kunstgriffe schreiten musste, nicht scheffel-, sondern viertelweise zu messen: so erscheint der Verlust an Getreide nicht bedeutend und es bleibt merkwürdig, dass man mit der geringen Quantität von etwa 68000 Scheffeln bei einer Bevölkerung von fast zwei Millionen Seelen so viel ausrichten konnte.

Es ist nehmlich, abgesehen von dem Weizen, welcher für Thlr. 7176. 13. 5. wieder verkauft wurde, also 265 Thaler Gewinn gab, für 64597 Scheffel 14 Metzen Roggen Thlr. 414619. 27. 7. gelöst worden. Während sich im Einkaufspreis der Scheffel Roggen durchschnittlich zu Thlr. 6. 28. —. berechnet, ist der durchschnittliche Verkaufspreis Thlr. 6. 12. —. Dieses Resultat ändert sich aber in noch günstigerer Weise, wenn man den Ausfall abzieht, welcher dadurch herbeigeführt wurde, dass einige Tausend Scheffel übrig blieben, deren Verkauf zum Theil erst spät, aber durchschnittlich nicht über 2 Thlr. pr. Scheffel realisirt werden konnte.

Die Verausgabung bei den im Lande errichteten Magazinen war folgende:

im Kr.-Bez.	Dresden	8645	Schffl.	für	56237	Thlr.	zu 6	Thlr.	15	Ngr.	— pro	Schffl.,
„ „	Leipzig	12611	„	„	92293	„	„ 7	„	10	„	— „	„
„ „	Zwickau	33146	„	„	218819	„	„ 6	„	18	„	— „	„
„ „	Bautzen	5063	„	„	26455	„	„ 5	„	6	„	— „	„

Der Rest ist auf anderem Wege wieder verkauft worden. Specieller ergiebt sich der Umsatz in Roggen und Mehl an einzelnen Orten aus folgender Uebersicht in runden Zahlen.

Orte in den Kreisdirectionsbezirken.		Getreide. Quantität des verkauften Getreides. Scheffel	Getreide. Werth des verkauften Getreides. Thlr.	Preis pr. Scheffel im Durchschnitt Thlr. Ngr.	Mehl. Quantität des verkauften Mehls. Centner	Mehl. Werth des verkauften Mehls. Thlr.
Dresden	Dresden	4139	20755	5. .	700	4600
	Meissen	420	3521	8. 8	.	.
	Hain	304	2448	8. .	22	180
	Pirna	1579	10652	6. 22	820	3000
	Freiberg	2203	18924	8. 5	600	3800
Leipzig	Leipzig	725	6215	8. 11	2050	17100
	Dösen	1974	12445	6. 10	.	.
	Zwenkau	21	140	7. .	.	.
	Döbeln	781	4547	5 16	92	750
	Leisnig	5540	42181	7. 18	.	.
	Rosswein	3571	26764	7. 15	480	4060
Zwickau	Chemnitz	9976	63152	6. 10	2930	19800
	Zwickau	4901	35050	7. 15	3590	18000
	Reichenbach	10428	67715	6. 15	5600	21600
	Glauchau	1409	9900	7. .	370	1150
	Schneeberg	1815	10368	5. 21	800	2500
	Neustädtel	908	6766	7. 13½	.	.
	Annaberg	718	5486	7. 19	50	150
	Marienberg	180	1362	7. 17	.	.
	Burgstädtel	100	483	4: 24	.	.
	Werdau	684	4600	6. 22	237	900
	Eibenstock	626	4592	7. 10	31	139
	Johanngeorgenstadt	645	4741	7. 10	1075	3189
	Schwarzenberg	645	4155	6. 13	560	1713
	Auerbach	102	448	4. 12	.	.
Bautzen	Löbau	3542	17551	5. .	730	2450
	Bautzen	1523	8904	5. 25	.	.

Der Einfluss der Beschäftigungslosigkeit in den verschiedenen Landestheilen auf die Nothwendigkeit, von den strengsten Principien öfters abzugehen, ist schon hieraus zu erkennen, und die Zahlen der Tabelle, quantitativ und qualitativ genommen, geben ein ziemlich richtiges Bild von dem relativen Grade des Mangels in den verschiedenen Gegenden.

Der Gesammterlös an verkauftem Getreide, Mehl und Brod, wozu noch Thlr. 1873. 4. 9. für verkaufte Säcke und Thlr. 771. 8. 2. insgemein kommen, betrug

549594 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf.,

mithin der Gesammtverlust gegen den Einkaufspreis

65191 Thlr. 7 Ngr. 8 Pf.,

worin aber auch zugleich der Magazinirungsverlust und der Verlust bei den vielfachen Hin- und Herversendungen mit inbegriffen ist. Dieser letztere Aufwand allein beträgt im Ganzen

39686 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf.,

wovon erwachsen sind ungefähr

8200	Thlr.	im	Kreisdirectionsbezirk	Dresden,
4000	„	„	„	Leipzig,
23000	„	„	„	Zwickau,
4500	„	„	„	Bautzen.

Es kommen ferner hinzu als Generalkosten die Kosten der für den Ankauf von Getreide sowohl im Auslande mit circa 1500 Thlr., als durch die Ausführung der Maafsregeln im Inlande, von verschiedenen Beamten und Beauftragten ausgeführten Reisen mit

3485 Thlr. 25 Ngr. 9 Pf.

im Ganzen.

An Münzverlust, Expeditionsaufwand und Insgemein sind nur 221 Thlr. 14 Ngr. — ausgegeben worden.

Der Rechnungsabschluss über die gesammten Einnahmen und Ausgaben gelegentlich des Nothstandes 1846/47 ist nunmehr folgender:

Ausgaben.

	Thlr.	Ngr	Pf.
Für erkauftes Getreide und Mehl	614785.	25.	9
Für erkaufte Hirse, Grütze, Hülsenfrüchte und Reis	44447.	24.	5
Für erkaufte Kartoffeln u. Rübensaamen . . .	7911.	—	5
Für Fracht im Inlande u. Magazinkosten . . .	39686.	8.	6
Für Reisekosten . . .	3485.	25.	9
Für Münzverlust, Expeditionsaufwand u. s. w.	221.	14.	—
Für Unterstützungen . .	53348.	25.	—
Für Gratificationen und Denkmünzen	6608.	15.	—
Sa.	770495.	19.	4

Einnahmen.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Für Getreide, Mehl und Brod	549594.	18.	1
Für Hirse, Hülsenfrüchte u. s. w.	36421.	2.	4
Für Kartoffeln	6663.	13.	—
Für Säcke	1873.	4.	9
Insgemein	771.	8	2
Sa.	595323.	16.	6

Die aus der Staatscasse zu deckende Differenz stellt sich daher auf die Summe von

175172 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf.

Sie ist aus folgenden Posten erwachsen:

53348	Thlr.	25	Ngr.	—	Pf. Unterstützungen,
71821	„	4	„	3	„ Verlust an Naturalien,
39686	„	8	„	6	„ Magazinkosten,
10315	„	24	„	9	„ anderweitem Generalaufwand.
			uts.		

Eine allerdings nur annähernd richtige Vertheilung dieser Differenz auf die einzelnen Kreisdirectionsbezirke ist nachstehende. Es participirt

der	Kreisdirectionsbezirk	Dresden	mit	26000	Thlr.,
„	„	Leipzig	„	12000	„
„	„	Zwickau	„	103000	„
„	„	Bautzen	„	34000	„
		das ganze Königreich	mit	175000	Thlr.

Wir haben bisher den Getreidehandel nach den Ursachen seiner Schwankungen und das Maas dieser selbst kennen gelernt, wir wollen jedoch ebensowenig das Material zurückhalten, mittels dessen ähnliche Betrachtungen über frühere Jahre anzustellen sind, als diejenigen Notizen, die die Bewegung des Getreides nach und von den Märkten einigermassen veranschaulichen können.

Die Anstalten zur Beschaffung des zuzukaufenden Getreidequantums sind viel verzweigt. Sachsen bezieht das ihm fehlende Getreide aus allen Nachbarländern, es kommt zum Theil aus Böhmen, zum Theil aus Preussen und Anhalt, zum Theil aus Baiern und Thüringen; es wird theils auf der Elbe, theils auf den Eisenbahnen, theils mit gewöhnlicher Fuhre eingeführt. Die Tauschbewegung ist selbst der Art, dass auch von Sachsen Getreide nach diesen Ländern ausgeführt wird, doch immer nur auf Grund einzelner Handelsspeculationen. Die Ein- und Ausfuhr von Getreide aus und nach dem Vereinsausland über die Hauptzollämter Zittau, Schandau, Pirna, Marienberg, Annaberg, Eibenstock und über die Hauptsteuerämter Dresden und Leipzig auf dem Land- und Wasserweg war in den Jahren 1837—1849 folgende:

Jahrgänge.	Getreide- etc. Einfuhr auf dem Lande nach Sachsen über die böhmische Grenze und Werth der Einfuhr nach den Martinipreisen veranschlagt.									
	Weizen.		Roggen.		Gerste und Hafer.		Hülsenfrüchte.		In Summa.	
	Quantität Scheffel.	Werth Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth Thlr.
1837	39275	162337	255786	775884	101283	189055	5112	15336	401456	1142612
1838	107312	561599	526167	2280057	199123	451302	11664	48590	844256	3341548
1839	175573	912959	507359	1950964	269008	605268	13503	49511	965443	3520702
1840	87669	365288	285914	771940	183957	321925	10306	27483	567836	1486636
1841	121754	568185	151496	364518	101015	138054	8695	20288	382970	1091045
1842	97116	459683	266599	925323	89994	219777	11658	38860	465367	1643643
1843	28540	130913	227478	773425	109501	204402	7937	26456	373456	1135196
1844	34234	138077	241218	683451	192150	353259	15385	41027	482987	1215814
1845	42526	265079	188268	821770	198494	544550	11784	51064	441072	1682463
1846	13563	89516	123755	709549	156012	468036	8709	49351	302039	1316452
1847	20258	133702	143822	637613	115091	337600	8163	35353	287334	1144268*
1848	20801	85977	88792	189423	79609	119413	6905	13810	196107	408623
1849	72465	310115	127232	295669	62341	95590	7443	14886	269481	716260
Durchschn.	66236	331180	241068	827666	142890	300069	9789	32630	459987	1491545

* Die verminderte Einfuhrquantität — gerade in den Jahren 1846/47 — wurde durch das Ausfuhrverbot aus Böhmen veranlasst.

In den Notizen über die Einfuhr über die Zollgrenze und in denjenigen über die Einfuhr auf der Elbe bestand ehemals ziemlich die ganze Wissenschaft von dem nach Sachsen importirten Getreide. Allein die Kenntniss der Verhältnisse lehrt sofort, dass diese Angaben exacte Schlüsse nicht zulassen. Wie nachstehende Tabelle deutlich vor Augen führt, trennen die Angaben über die Ein- und Ausfuhr auf der Elbe nicht diejenige über die Zoll- und die freien Grenzen. Insofern das über erstere Grenzen eingehende Quantum schon in den Angaben der Einfuhr über die Hauptzollämter enthalten ist, sind mithin doppelte Aufrechnungen gar nicht zu umgehen und von welchem Belang dieser Fehler sein kann, das geht aus späteren getrennt gehaltenen Notizen hervor.

Jahrgänge.	Ein- und Ausfuhr an Getreide nach und aus Sachsen auf der Elbe zu Berg und Thal.					
	Einfuhr.		Ausfuhr.		Mehreinfuhr.	
	Quantität Scheffel.	Werth* Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth* Thlr.	Quantität Scheffel.	Werth* Thlr.
1837	129787	389361	.	.	.	.
1838	118364	473456	.	.	.	.
1839	91687	342298	.	.	.	.
1840	92902	262222	.	.	.	.
1841	32043	85448	.	.	.	.
1842	20923	73231	.	.	.	.
1843	216531	707335	.	.	.	.
1844	139987	410628	.	.	.	.
1845	149500	655800	11600	51040	137900	604760
1846	140250	736313	4650	24413	135600	711900
1847	149875	684429	25206	115107	124669	569322
1848	97110	239538	40320	99459	56790	140079
1849	61559	138508	11315	25459	50244	113049
Durchschnitt	110801	384110	18618	63096	101041	427822

* Der Werth ist auch hier nach den Martinipreisen ermittelt.

Offenbar genauer sind die folgenden, sich an die soeben mitgetheilten, der Zeit nach anschliessenden Nachrichten über die Ein- und Ausfuhr über die Hauptzollämter des Königreichs in den Jahren 1850—1852. Sie umfassen den Getreideverkehr auf allen Transportwegen und zwar ebensowohl den auf den Eisenbahnen und der Elbe als auch den auf den Landstrassen mittels gewöhnlicher Fuhre. Welchen Antheil unter andern die Mehreinfuhr auf den Eisenbahnen an der Gesammtmehreinfuhr hat, ist auf S. 509 nachgewiesen worden, während der Betrag der Mehreinfuhr auf der Elbe in umstehender Tabelle besonders hervorgehoben wurde. Die bei den Hauptsteuerämtern Dresden und Leipzig zur Notirung gelangten geringen Quantitäten sind solche, die auf Grund irgend welcher Verhältnisse nicht unmittelbar an der Zollgrenze verzollt wurden, sondern unter Steuerverschluss bis an den Ort ihrer Bestimmung gingen.

Hauptämter. — Jahrgänge.		Einfuhr.						Ausfuhr.						Mehreinfuhr oder (—) Mehrausfuhr.					
		Weizen	Roggen.	Gerste	Hafer u. Heidekorn.	Bohnen, Erbsen etc.	überh.	Weizen	Roggen.	Gerste.	Hafer u. Heidekorn.	Bohnen, Erbs. etc.	überh.	Weizen	Roggen.	Gerste.	Hafer u. Heidekorn	Bohnen, Erbsen etc.	überh.
		Scheffel.						Scheffel.						Scheffel.					
Zittau	1850	2870	4159	2011	3336	842	13217	5					093	2865	3455	1977	2986	841	12124
	1851	608	545	2871	4695	929	9648	4966					664	— 4358	— 2928	2682	4659	929	984
	1852	107	165	2266	7975	150	10663	18605	2				437	—18498	—22304	2162	7836	30	—30774
Schandau	1850	13522	17386	261	291	4075	35535	.					553	13522	17384	261	—209	4024	34982
	1851	4407	16299	829	917	1497	23949	3					22	4404	16293	828	906	1496	23927
	1852	1314	11340	3643	4418	2328	23043	1					595	1313	9765	3640	4403	2327	21448
Pirna	1850	17528	8341	3091	1685	4207	34852	.					215	17528	8341	3091	1470	4207	34637
	1851	8652	19657	9832	2259	4667	45067	4					11	8648	19657	9832	2252	4667	45056
	1852	2408	34209	4740	992	3691	46040	1					522	2407	34145	4683	829	3454	45518
Marienberg	1850	16336	76699	19618	651	1522	114826	.					.	16336	76699	19618	651	1522	114826
	1851	13966	82809	20209	3782	5369	126135	.					.	13966	82809	20209	3782	5369	126135
	1852	11650	50661	25774	2225	2828	93138	.					50	11650	50661	25774	2175	2828	93088
Annaberg	1850	10016	95435	21893	1276	4590	133210	.					20	10016	95435	21893	1256	4590	133190
	1851	9601	103402	23272	3120	10665	150060	.					.	9601	103402	23272	3120	10665	150060
	1852	8212	67381	23009	2110	8769	109481	.					.	8212	67381	23009	2110	8769	109481
Eibenstock	1850	12517	80726	8241	5575	1260	108319	.					.	12517	80726	8241	5575	1260	108319
	1851	6773	111100	8352	10572	3739	140536	.					.	6773	111100	8352	10572	3739	140536
	1852	1109	18298	2967	5464	936	28774	.					.	1109	18298	2967	5464	936	28774
Dresden	1850	.	.	.	.	.	.	.					.	.	.	.	.	.	.
	1851	1	.	.	9	1	11	.					.	1	.	.	9	1	11
	1852	22	3	.	.	117	142	.					.	22	3	.	.	117	142
Leipzig	1850	.	.	.	.	.	.	.					.	.	.	.	.	.	.
	1851	.	.	.	.	.	.	.					.	.	.	.	.	.	.
	1852	.	12	.	.	.	12	.					.	.	12	.	.	.	12
Alle Hauptämter	1850	72789	282745	55115	12814	16496	439959	5					881	72784	282040	55081	11729	16444	438078
	1851	44008	333912	65365	25354	26867	495406	4973					697	39035	330333	65175	25300	26866	486709
	1852	24822	182069	62399	23184	18819	311293	18607	2				604	6215	157961	62235	22817	18481	267689
Hierin inbegriffen Ein- und Ausfuhr auf der Elbe aus Böhmen.																			
	1852	1108	10739	3443	3472	2061	20623	.	2015	.	121	.	2136	1108	8724	3443	3351	2061	18687
			18762						2136						16626				

In diesen Zahlen ist die Ein- und Ausfuhr auf der Elbe von und nach Böhmen inbegriffen; folgende geben dagegen Auskunft über die Ein- und Ausfuhr auf der Elbe von und nach Preussen und Anhalt u. s. w.

Auffällig muss es erscheinen, dass im Jahre 1852 eine so geringe Einfuhr aus Bohmen stattgefunden hat, obgleich wahrend der Zeit vom 4. März bis 26 August 1852 die Zolle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate aufgehoben waren Lag da die Vermuthung nahe, dass die Einfuhrlisten dieser zollfreien Gegenstände gar nicht Erwähnung gethan, so musste man sich doch alsbald überzeugen, dass dem keineswegs so gewesen, dass vielmehr Alles, was an Getreide u s. w zollfrei über die Grenzen gegangen ist, auf das genaueste mit verzeichnet wurde. Folgendes ist das specielle Verzeichniss der Mengen und Gewichte dieser zollfrei nach Sachsen eingeführten Gegenstände wahrend beregter Zeit.

Eben so wenig sind andere hervortretende und bekannte Ursachen dieser Einfuhrverminderung zu bemerken gewesen. Es haben weder grosse Truppenzusammenziehungen stattgefunden, die in früheren Jahren allerdings einen bedeutenden Ausfall veranlassten, noch beschränkten Ausfuhrverbote den Getreideexport nach Sachsen. Neue Ursachen müssen im Spiele gewesen sein. Es sind die Eisenbahnen, oder vielmehr die erleichterte Communication von Norden, welche dem Getreidehandel Sachsens eine ganz andere Richtung zu geben scheinen und bereits gegeben haben.

Wenn man die im Jahre 1852 auf den Eisenbahnen von Norden eingeführten Quantitäten Getreide mit den auf der Elbe und p. ord. Fuhre eingebrachten vergleicht, so gewahrt man leicht, welche wichtigen Pulsadern des Verkehrs die ersteren sind. Sie reissen ihn gänzlich an sich. Dank ihnen kann es jetzt nicht mehr vorkommen, was z. B. in den Jahren 1769 und 1784 der Fall war, dass in Frankreich Hungersnoth herrscht, während in Deutschland Ueberfluss ist. Vor ungefähr 30 Jahren betrugen die Frachtkosten für 1 Scheffel Getreide aus dem böhmischen Kornlande nach Sachsen ungefähr eben so viel wie die heutige Schiffsfracht von Amerika nach Hamburg. Die Folge dieser grossartigen Transport- und Communicationserleichterung ist, dass es gegenwärtig nicht einen localen Getreidepreis, sondern man möchte fast sagen, einen in Europa, Amerika und selbst in Asien gleichförmigen, nahe übereinstimmenden Getreidepreis giebt, denn so weit wirken jetzt die Consumtionsverhältnisse eines Landes, z. B. Englands. Diese fabelhaft beförderte Communication zwischen weit entfernten deutschen Ländern ist die Ursache, dass z. B. zwischen vielen derselben geringere Preisunterschiede bestehen, als zwischen den weniger gut verbundenen Provinzen eines Landes, als z. B. bis jetzt noch zwischen den Kreisdirectionsbezirken Leipzig und Zwickau im Königreich Sachsen. Jener, von vielen Seiten den Eisenbahnen zugänglich, hat, ohnerachtet er eine grosse Stadt einschliesst, Getreide, welches im Durchschnitt um 10 und mehr Neugroschen pr. Scheffel billiger ist, als das, was im Bezirk Zwickau zum Verzehr gelangt, der hauptsächlich auf die Zufuhr p. Achse angewiesen ist, die mit allen Wegcalamitäten zu kämpfen hat, welche durch die Terrainschwierigkeiten, durch die hohe Lage der Fluren, durch die vielfachen atmosphärischen Niederschläge in Masse hervorgerufen werden. Da seine dermalige Bevölkerung über 700000 Bewohner beträgt und auf jeden ein Verbrauch von $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen zu rechnen ist, mithin für die ganze Bevölkerung 1.750000 Scheffel erforderlich sind, so würde, stellte sich der Preis p. Scheffel vermittelst einer rationellen Eisenbahnverbindung daselbst nur um 5 Ngr. pr. Scheffel niedriger, schon dadurch allein eine jährliche Ersparniss von gegen 300000 Thlr. bewerkstelligt werden. Ein ganz bedeutendes volkswirthschaftliches Moment.

Unter solchen Umständen bleibt es interessant zu wissen, wie sich die Bewegung des Getreides zum Zweck der Ein- oder Ausfuhr auf den Eisenbahnen im Inlande gestaltet. Die durch das K. Finanzministerium besorgte Zusammenstellung des Verkehrs mit Getreide auf den K. S. Staatsbahnen und der Löbau-Zittauer Eisenbahn nach und von dem Auslande im Jahre 1852 gewährte hierüber werthvolle Aufschlüsse, die, wäre auch einzelnen Posten nur eine relative Richtigkeit beizumessen, doch immer höchst belangreich sind.

Verbietungsrecht gegen vom Lande eingebrachtes Fleisch und selbst unter ihren eigenen Mitgliedern gestattet sie nicht den Verkauf von frischem Fleische in offenen, von der Strasse herein zugänglichen Verkaufsstellen, ausser in den sogenannten Fleischbänken. In Folge der Geschlossenheit der Zunft, d. h. ihrer Beschränkung auf eine gewisse und fest bestimmte Anzahl Meistermitglieder, deren jedes eine Bank haben muss, haben diese Verkaufsstellen natürlich hohen Werth; solche, an die sich eine ausgebreitete Kundschaft knüpft, stehen oft in einem Preise von 5000 Thalern und darüber. Daraus folgt von selbst, dass das Einwerben als Meister in die Fleischerinnung nicht allein mit sehr bedeutenden Kosten verknüpft, sondern auch wegen der Geschlossenheit der Zahl der Meistermitglieder der Zunft für Jahre geradezu unmöglich ist. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Monopol des Verkaufs eines Artikels von solcher Wichtigkeit und Nothwendigkeit, wie frisches Fleisch, den Preis dieses Lebensmittels auf eine ungerechtfertigte Höhe schrauben würde, wenn nicht die obrigkeitliche Fleischtaxordnung einem ähnlichen Beginnen entgegenwirkte. Allein die Natur der Sache lehrt, dass dieses Gegenmittel nicht alle Nachtheile jenes Monopols auszugleichen vermag. Die Aufhebung der Bankgerechtigkeit ist daher schon sehr oft zur Sprache gekommen. Wenn sie unterblieb, so ist zweifelsohne daran weniger die Nützlichkeit beregter Institution schuld, als vielmehr die Kostspieligkeit ihrer Beseitigung, da man sie, will man sich nicht eines groben Eingriffs in das Privatrecht schuldig machen, gegen Entschädigung ablösen müsste. Die Zahl der gegenwärtig in Sachsen bestehenden Fleischbänke betrug im Jahre 1849 etwa 1926; bei dem Werthe einer Bank von 1000 Thalern würde sich der Gesammtwerth auf 1.926000 Thaler, und bei einem nur halb so hohen Werthe auch schon auf mehr als 960000 Thaler belaufen. Wer sollte diese Entschädigungssumme aufbringen?

Wenn, wie es gewöhnlich geschieht, die Fleischerzunft behauptet, dass die Freiheit ihres Gewerbes der Verproviantirung der Städte schade, so ist das ein Grundirrthum. Die Zahlen beim Rindfleischverbrauche, der in den Städten grösser als auf dem Lande ist, beweisen, wie sowohl die Zahl der geschlachteten Stücke, als auch das Gewicht des zur Bank ausgeschlachteten Fleisches seit 1847, einem Jahre constatirter Theuerung, im Rückgehen begriffen sind. Dagegen ist bei dem im Hause geschlachteten Fleische eine Zu-

Gattung des Viehes.	Lebendes Gewicht		Fleischgewicht		Gewicht übriger Theile: der Haut		des Talges		des Fleisches		d
	pro Stück.	überhaupt.	pro Stück.	überhaupt.	pro Stück.	überhaupt.	pro Stück.	überhaupt.	pro Stück.	überhaupt.	der Füs p. Stück.	üb
	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Thl. Ngr.	Th
Rindvieh	684,04	532136	355,7	276711	47,88	37249	41,04	31928	36,16	2813228	—.15,0	38
Kälber	71,86	106103	50,3	74272	6,10	9019	.	.	3,10	458011	—. 1,2	5
Schweine	166,27	525928	124,7	394446	geh. z. Fleisch		12,47	39444	15,42	4877982	gehör. z. Fle	
Schaafe	56,00	56401	39,2	39481	3,92	3948	3,92	3948	3,97	400074	—. 0,5	1
Summa	.	1220568	.	784910	.	50216	.	75320	.	8549295	.	45
Durchschn.	189,07	.	122,17	.	14,93	.	15,23	.	13,31	.	—. 3,0	.

* Hinsichtlich dieser Summen ist zugleich auf die auf Seite 335 und 356 gemachten Mittheilungen i

Hiernach hatte das Vieh, was von der Bevölkerung Sachsens im Jahre 1851 aufgegessen wurde, einen Werth von

10.788034 Thalern,

und auf den Kopf der Bevölkerung kommt ein Viehvertilgungsantheil von mehr

nahme unverkennbar. Diess sowohl, wie auch die erhöhte Fleischsteuer sind offenbar Elemente der Zerstörung der veralteten Einrichtungen in den Zunftverfassungen der Fleischer, und notorisch ist es, dass diese Elemente den Schweinefleischhandel bereits den Händen des Monopols entrissen haben; die Zahl der im Hause geschlachteten Schweine ist ungleich beträchtlicher, als die Zahl der zur Bank geschlachteten. Und wäre nicht eine von einem gemeinsamen starken Interesse, von dem Selbstinteresse, beseelte Corporation gegenüber der Unwissenheit, Gleichgiltigkeit und Vereinzelung des Publicums so ausserordentlich mächtig, so würde wohl auch die thatsächliche Ausbeutung namentlich des ärmeren Theiles des Volkes in Betreff des Rindfleisches minder hervortretend sein. Schon das mittlere Schlachtgewicht von 355 Pfund eines geschlachteten Rindes lehrt es, dass das, was man in Sachsen an Rindfleisch verzehrt, in der Hauptsache Kuhfleisch ist, nichts desto weniger aber unter 100 Fällen 90 mal für Ochsenfleisch verkauft wird. —

Es ist nicht das Fleisch allein, was den Werth eines Schlachtstückes ausmacht. Die Haut, der Talg (bei dem Schweine der Schmeer), die Füsse, die Lunge, Leber etc., die Gedärme haben gleichfalls einen sehr beträchtlichen Werth. Diese Gegenstände fallen sehr ins Gewicht und sie sind es gewissermassen, die den Unterschied zwischen Fleischgewicht und lebendem Gewichte bedingen. Zum Fleischgewichte der Rinder, der Kälber und Schaafe wird in Sachsen der ganze vom Lenden, von den Eingeweiden, dem Herzen, der Leber, Lunge und Milz getrennte Rumpf und Kopf gerechnet. Der Talg sowie die Füsse bis zu dem zweiten Gelenke von unten herauf sind davon ausgeschlossen. Bei den Schweinen werden indess die Füsse mit zum Fleischgewicht gerechnet, aber gleichfalls nicht die Eingeweide und das Fett oder der Schmeer. Im strengen Sinne des Wortes ist auch die Bezeichnung Fleischgewicht nicht völlig richtig, denn Fleisch ist nur was ein Muskel ist oder wenigstens mit den Muskeln eng verbunden ist. — Unter Zugrundelegung dieser Erfahrungssätze und einiger anderen hinsichtlich des Gewichtes und des Werthes der einzelnen nicht zum Fleischgewicht zu rechnenden Theile ist in folgender Tabelle eine Uebersicht sowohl über das Gewicht und den Geldwerth jener Theile, als auch über den Gesammtwerth des geschlachteten Viehes im lebenden Zustande (unmittelbar vor dem Schlachten) niedergelegt worden.

W e r t h											Gesammtwerth des lebenden Viehes	
ierpflichtigen Kleinodien						des Talges oder Schmeers		der Haut bezieh. Borsten			
unge, Leber, z und Nieren		der Gedärme		überhaupt		pro	über-	pro	über-		
ick.	überh.	p. Stück.	überh.	p. Stück.	überh.	Stück.	haupt.	Stück	haupt.	pro Stück.	überhaupt.
Ngr.	Thlr.	Thl. Ngr.	Thlr.	Thl. Ngr.	Thlr.	Thl. Ngr.	Thlr.	Thl. Ngr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
—.	77796	1.15,0	116694	3. 0,0	233388	4. 3,0	319282	4.21,6	366883	47,98	3732781
6,0	29545	—. 2,5	12310	—. 9,7	47764	gehört zu Fleisch		—.24,6	121386	4,24	627161
0,0	105432	—.10,0	105432	—.20,0	210864	2.14,4	788892	—. 1,9	19658	18,60	5897369*
0,9	8389	—. 0,9	3020	—. 3,9	13087	—.11,7	39481	—.23,2	78081	5,27	530723*
	221162	.	237456	.	505103	.	1147655	.	586008	.	10788034
0,5	.	—.11,1	.	—.23,7	.	2. 9,6	.	—.27,3	.	16,79	.

Ertrag der Schaaf- und Schweinezucht zu verweisen.

als fünf Thalern. Der Werth des Fleischgewichtes beträgt vom Werthe des Gesammtgewichtes ziemlich 80 Procent; hingegen das Gewicht jenes selbst vom Gewichte überhaupt im grossen Durchschnitte nur 64 Procent.

Unter den soeben mitgetheilten Zahlen verbergen sich einige, die unsere

fernere Beachtung verdienen. Das Gewicht und der Werth der Häute repräsentiren Menge und Werth des in Sachsen gewonnenen Rohmaterials für die Gerberei; Gewicht und Werth des Talges geben ähnlichen Aufschluss hinsichtlich der Seifensiederei; der Werth der Borsten lässt auf den Werth der Rohstoffe für die Bürsten- und Borstenbesenfabrikation schliessen; der Werth des Schweineschmeeres veranschaulicht, von welchem volkswirthschaftlichen Belange dieses Surrogat für die Butter ist. Der grösste Werth, den obige Tabelle hat, dürfte endlich vielleicht der sein, dass sie lehrt, wie sehr anscheinend kleine unbedeutende Ersparnisse im einzelnen Privathaushalte zu grossen Summen im Volkshaushalte werden. Das wenigste Vertrauen möchte den Summen zuzuwenden sein, welche den Schlachtaufwand und die Schlachtsteuer betreffen, obwohl für gewissenhafte Erhebung dieser Daten dieselbe Sorgfalt wie für alle übrigen verwendet wurde. Dieser Aufwand beträgt:

	Bei den zur Bank geschlachteten Stücken		Bei den zu Hause geschlachteten Stücken		Bei allen	
des Rindviehs	37328	Thlr.	8802	Thlr.	46130	Thlr.
der Kälber	7675	„	3165	„	10840	„
der Schweine	55016	„	112859	„	167877	„
der Schafe	5307	„	3291	„	8598	„
	Sa. 105326	Thlr.	128117	Thlr.*)	233443	Thlr.

2. Die Viehmärkte. Die eigentlichen Viehmärkte im landesüblichen Sinne des Wortes vermitteln in Sachsen weit weniger einen Umsatz von Schlachtvieh als von Zugvieh und von Züchtungsvieh. Mit Ausnahme des Dresdener Viehmarktes ist über dieselben leider nichts weiter bekannt als ihre Zahl und ihre Vertheilung nach der Jahreszeit über die einzelnen Provinzen des Landes.

Ob die grosse Zahl von Viehmärkten im Lande ein Bedürfniss ist? das ist zu bezweifeln. Bei dem von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundsatze, jedem Ort die Concession zur Abhaltung von Viehmärkten zu verleihen, der darum nachsucht, um diesen Verkehr nur nicht zu hindern, dürfte es wohl der Fall sein, dass einzelne Orte von einem Viehmarkte nichts weiter als die Concession haben. Sieht man die Frequenz als den Maafsstab des Be-

*) Den Nebenertrag der Hausfleischer an Naturalien ungerechnet.

dürfnissen an, so lässt sich nicht anders sagen, als dass nur wenige so besucht sind, dass sie den Namen Märkte verdienen, und ein guter Theil sind nichts weiter als Schweinemärkte. Selbst der Dresdener Viehmarkt, der dem Eisenberger an Bedeutung immer näher zu kommen sucht, ist, wie folgende Zahlen ausweisen, noch keineswegs von so ausserordentlicher Frequenz. Es werden regelmässig nicht viel über 1000 Stück Vieh auf einmal zum Verkauf gestellt.

[illegible]ler geringen Frequenz ist doch aber der Verkauf auf den Dresd-
ener [illegible] und für die Verkäufer ein ziemlich günstiger.
Von [illegible] im grossen Durchschnitte mehr als $^1/_3$, von
den [illegible] die Hälfte, von den gestellten Kühen über
$^1/_3$ u[illegible]nen genau die Hälfte verkauft. In den ein-
zelne[illegible]türlich. Das Verhältniss des gestellten zum

Die Nachrichten über den Viehhandel und den Viehmarkt im Königreiche Sachsen sind mit den Notizen über die Einfuhr von Vieh über die Zollgrenzen zu beschliessen*).

*) Was hierüber noch die Einfuhr an Fleischwerk anlangt, so ist sie nur gering; sie betrug im Jahre 1852

aus anderen Vereinsstaaten 4700 Zollcentner,
aus dem Vereinsauslande 234 „
überhaupt 4934 Zollcentner.

Hauptämter. — Jahrgänge.		Zahl d. eingeführten									
		Pferde und Esel	Rindvieh.				Schweine.			Schaafe.	
			Ochsen u. Zuchtstiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Gemästete	Magere	Spanferkel	Hammel	Anderes Schaafvieh und Ziegen
Zittau	1850	134	.	9	2	13	32	1782	223	90	121
	1851	184	1	17	3	7	212	793	49	.	10
	1852	229	2	18	5	4	72	941	33	.	25
Schandau	1850	78	.	31	.	6	47	643	451	.	5
	1851	58	.	9	18	1	11	335	72	203	14
	1852	42	6	4	.	9	35	470	418	.	10
Pirna	1850	78	3	3	1	11	2	4051	6934	.	23
	1851	135	1	3	.	3	450	2378	3540	.	21
	1852	139	42	3	18	11	1950	4616	4717	20	209
Marienberg	1850	36	4	22	2	6	10	7623	3653	1	120
	1851	51	.	27	5	2	41	6402	2189	3	87
	1852	61	1	19	7	2	186	9208	2477	26	140
Annaberg	1850	516	43	95	10	2	1	8340	4633	185	152
	1851	510	9	51	10	1	6	6690	2679	.	106
	1852	485	8	86	9	5	6	7764	1897	63	402
Zibenstock	1850	55	187	624	99	46	58	7023	638	.	443
	1851	47	84	405	66	22	69	3693	571	18	88
	1852	52	139	378	92	30	38	3905	448	2	364
Dresden	1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1851	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.
	1852	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ueberhpt.	1850	897	237	784	114	84	150	29462	16532	276	864
	1851	985	95	512	105	36	790	20291	9100	224	326
	1852	1010	198	508	131	61	2287	26904	9990	111	1150
Jährl. Durchschn.		964	177	601	117	60	1076	25552	11874	204	780

So wenig wie die analogen Nachrichten über die Getreideeinfuhr den ganzen Eingang von Getreide nach Sachsen veranschaulichten, eben so wenig geben die vorstehenden hinreichende Anhaltepunkte zur Beurtheilung der gesammten Vieheinfuhr. Auf Seite 358 war Gelegenheit genommen worden, numerisch nachzuweisen, wie z. B. gerade die Schweineeinfuhr über die Zollgrenzen im Abnehmen ist, während die über die Vereinsgrenzen um so bedeutender wird. Der bei der unzureichenden sächsischen Pferdezucht sehr ansehnliche Bedarf an fremden Pferden wird ebenfalls aus den Zollvereinsländern nach Sachsen eingeführt. Durch eine Reihe von Folgerungen könnte man wohl ziemlich annähernd auch das Einfuhrquantum an Rindvieh über die Vereinsgrenzen ermitteln, allein gerade diese Verhältnisse sind zu veränderlich, die Bedingungen, unter welchen die Veränderungen statt haben, noch zu wenig gekannt, als dass es möglich wäre, auf dem Wege der statistischen Deduction im vorliegenden Falle sehr verlässliche Daten zu finden. Diese Methode ist nur da gerechtfertigt, wo das mittels derselben gefundene Hauptergebniss mit einem auf directer Beobachtung beruhenden verglichen werden kann, so dass in Folge dessen die Wahrscheinlichkeit eine sehr grosse ist: dass auch die gefundenen Einzelwerthe richtige und thatsächliche sind.

III. Der Wollhandel.

Eine genaue staatswirthschaftliche Beleuchtung des Wollhandels, unterstützt durch verbürgte statistische Nachweise, müsste ohnstreitig gegenwärtig, wo die Frage nach den Vortheilen einer ausgedehnten Wollproduction und nach den dazu nothwendigen Bedingungen so entschieden in den Vordergrund getreten ist, vom allergrössten Nutzen sein. Allein wie könnte eine solche Beleuchtung mit Erfolg unternommen werden, sobald nicht gleichzeitig auch die genauesten Nachweise über die Einfuhr fremder Wolle, über die Ausfuhr inländischer und über die Verarbeitung der Wolle zu Kamm- und Streichgarn und Wollenwaaren vorliegen? Nur erst aus der Verbindung dieser beiderseitigen Nachrichten gehen richtige Kenntnisse über das Object des sächsischen Wollhandels hervor und lassen sich Schlüsse über das fernerweit Zuträgliche in beregter Beziehung ableiten. Der Verfolg dieses Gegenstandes würde indess gleichzeitig einen Rückblick auf die Geschichte der Wollenwaarenindustrie

Märkte. — Jahre.		Eingebrachte Wollen: inländische Stein.	ausländische Stein.	überhaupt Stein.	Verkaufte Wolle: ins Inland an Fabrikant. Stein.	an Händler Stein	überhaupt Stein.	ins A an Fabrikant. Stein	S.
Dresden	1846	18214,5	2841,7	21056,2	14063,0	3466,3	17529,3	1433,3	
	1847	17382,7	2100,7	19483,4	12607,5	2889,7	15497,2	2898,3	
	1848	9147,3	2081,7	11229,2	8850,3	925,3	9775,6	.	
	1849	13023,0	2498,0	15521,0	12088,0	841,0	12929,0	.	
	1850	14324,0	2455,5	16779,5	13220,5	1138,5	14359,0	90,5	
	1851	15607,0	2477,0	18084,0	14325,0	1088,0	15413,0	194,0	
	1852	13966,0	2070,5	16036,5	12117,5	1217,5	13335,0	167,5	
	1853	12533,6	636,6	13170,2	9642,7	2303,5	11946,2	360,0	
		114198,3	17161,7	131360,0	96914,7	13869,8	110784,5	5143,8	
Durchschnitt		14274,8	2145,2	16420,0	12114,3	1733,7	14119,8	642,9	
Leipzig	1846	.	Man unterscheidet nicht den Ursprung der Wollen.	.	.	.	.	.	
	1847	46215,0		46215,0	24037,3	13512,3	37549,6	4540,0	
	1848	21859,0		21859,0	.	.	.	.	
	1849	38973,0		38973,0	.	.	.	.	
	1850	38261,0	.	38261,0	.	.	.	.	
	1851	33734,5	.	33734,5	.	.	.	.	
	1852	34130,5	.	34130,5	.	.	.	.	
	1853	31139,0	.	31139,0	.	.	.	.	
		244312,0	.	244312,0	24037,3	13512,3	37549,6	4540,0	
Durchschnitt		34901,8	.	34901,8	.	.	.	.	
Döbeln	1846	.	.	.	.	.	.	.	
	1847	530,0	.	530,0	450,0	.	450,0	.	
	1848	250,0	.	250,0	215,0	.	215,0	.	
	1849	540,0	.	540,0	380,0	.	380,0	.	
	1850	345,0	.	345,0	305,0	.	305,0	.	
	1851	825,0	.	825,0	470,0	.	470,0	.	
	1852	230,0	.	230,0	200,0	.	200,0	.	
	1853	495,0	.	495,0	460,0	.	460,0	.	
		3215,0	.	3215,0	2480,0	.	2480,0	.	
Durchschnitt		459,3	.	459,3	354,3	.	354,3	.	

Märkte. — Jahre.		Eingebrachte Wollen: inländische Stein.	ausländische Stein.	überhaupt Stein.	Verkaufte Wollen: ins Inland an Fabrikant. Stein.	an Händler Stein.	überhaupt Stein.	ins Ausland an Fabrikant. Stein.	
Bautzen (Frühjahrsmarkt)	1846	2953,5	4521,0	7474,5	7260,5	.	7260,5	.	
	1847	3238,0	4462,7	7700,7	6634,5	.	6634,5	.	
	1848	2755,0	3324,5	6079,5	5321,5	.	5321,5	.	
	1849	3824,5	4109,5	7934,0	7247,0	.	7247,0	.	
	1850	3906,5	4101,5	8008,0	7213,5	.	7213,5	.	
	1851	3597,0	4504,3	8101,3	7586,0	.	7586,0	.	
	1852	3595,0	4477,0	8072,0	7352,0	.	7352,0	.	
	1853	3517,7	3509,3	7027,0	6631,9	.	6631,9	.	
		27387,2	33009,8	60397,0	55246,0	.	55246,0	.	
Durchschnitt		3423,4	4126,2	7549,6	6905,0	.	6905,0	.	
Bautzen (Herbstmarkt)	1846	631,0	1911,7	2542,7	1871,5	.	1871,5	.	
	1847	492,0	1733,5	2225,5	1460,0	.	1460,0	.	
	1848	817,3	1389,0	2206,3	1459,3	.	1459,3	.	
	1849	740,5	1611,5	2352,0	1607,0	.	1607,0	.	
	1850	604,0	967,0	1571,0	1170,3	.	1170,3	.	
	1851	476,5	947,5	1424,0	876,3	.	876,3	.	
	1852	295,5	721,5	1017,0	786,5	.	786,5	.	
	1853	.	.	.	.	.	.	.	
		4056,8	9281,7	13338,5	9230,0	.	9230,0	.	
Durchschnitt		579,5	1326,0	1905,5	1318,7	.	1318,7	.	
Königreich	1846	21799,0	9274,4	31073,4	23195,0	3466,3	26661,3	1433,3	
	1847	67857,7	8296,9	76154,6	45189,3	16402,0	61591,3	7438,5	
	1848	34828,8	6795,2	41624,0	15846,3	925,3	16771,6	.	
	1849	57101,0	8219,0	65320,0	21322,0	841,0	22163,0	.	
	1850	57440,5	7524,0	64964,5	21909,3	1138,5	23047,8	90,5	
	1851	54240,0	7928,8	62168,8	23257,3	1088,0	24345,3	194,0	
	1852	52217,0	7269,0	59486,0	20456,0	1217,5	21673,5	167,5	
	1853	47686,2	4145,9	51832,1	16734,0	2303,5	19038,1	360,0	
		393170,2	59453,2	452623,4	187909,8	27382,1	215291,9	9683,8	
Durchschnitt		49146,3	7431,6	56577,0	23488,7	3422,8	26911,5	1210,5	

In obiger Tabelle sind die speciellen Werthberechnungen absichtlich unterlassen worden und zwar deshalb, weil nicht bekannt ist, in welchem Verhältnisse hochfeine, feine, mittelfeine und ordinäre Wollen auf die verschiedenen Märkte gebracht werden. Von den Leipziger Märkten sind selbst nicht einmal die Mengen der vom Inlande und vom Auslande eingebrachten Wollen für sich gekannt. Jene Verhältnisse betreffs der Feine der Wollen ändern sich aber wesentlich, dadurch zugleich die Mittelpreise pro Stein. Insofern jedoch in dem Artikel über die Schaafzucht der Bruttoertrag dieser im Jahre 1850 auf 1.223684 Thaler angegeben wurde, der Werth der im Jahre 1852 geschlachteten Schaafe im lebenden Zustande aber auf 530723 Thaler, so dürfte die Differenz aus beiden Zahlen wohl in der Hauptsache den Werth der sächsischen Wollproduction veranschaulichen. In runder Zahl belief er sich dann auf 800000 Thaler. Wenn wir ihn auf S. 332 für d. J. 1850 auf 820000 Thaler angaben und wenn wir daneben den Fleischertrag von der sächsischen

IV. Holzhandel.

Nächst der Nahrung und Kleidung sind Wohnung und Heizung die unerlässlichsten Bedürfnisse des Menschen. Auch für diese Zwecke muss das Pflanzenreich aufkommen, je nach dem Reichthum bald ausschliesslich, bald ergänzend, überall da um so mehr, wo die Bevölkerungszunahme grösser als die Ueppigkeit der Vegetation ist. Die Hauptquelle zur Befriedigung ebengenannter Bedürfnisse sind die Waldungen. Es giebt heutiges Tages noch viele Gegenden in Deutschland, wo Holz das einzige Constructionsmaterial zum Bauen und das ausschliessliche Brennmaterial ist. In manchen Gegenden Sachsens herrschten bis vor kurzem ähnliche Zustände. Bei solcher Bewandtniss muss der Handel mit Bau- und Nutzholz ein Object von ansehnlicher Bedeutung sein. Es liegen uns keine Nachrichten aus der Neuzeit vor, aus welchen sich einerseits die Holzproduction der sächsischen Waldungen, andererseits die Holzconsumtion in Sachsen mit Sicherheit bemessen und aus der Vergleichung beider Zahlen ein Schluss auf den Grad der Abhängigkeit Sachsens auch in dieser Beziehung vom Auslande machen liesse.

Herr v. Flotow gab seiner Zeit den Naturalertrag der Staatswaldungen mit Ausschluss der zu den Landesanstalten, den Kammergütern und den Erbpachten gehörigen Waldungen (nach 27jährigem Durchschnitte) an auf 330247 $^6/_4$ellige Klaftern Holzmasse. Eine Klafter zu 78 sächsische Cubikfuss Holz gerechnet, beträgt diess 25 759266 sächs. Cubikfuss Holzmasse. Der Naturalertrag pro 1 Acker Waldung stellt sich in Folge dessen im grossen Durchschnitte auf 99 Cubikfuss Holzmasse = 1,26 Klafter. Jener Gesammtertrag besteht (in ganzen Zahlen) aus:

222956	Klaftern	Derbholz	à 78	sächs.	Cubikfuss Holzmasse.
113897	„	Stockholz	à 40	„	„ „
136179	Schock	Reissig	à 20	„	„ „

Auf die Bodenfläche vertheilt, ist der Naturalertrag eines Ackers:

67	Cubikfuss	Derbholz	= 67,68 Procent,
17	„	Stockholz	= 17,17 „
15	„	Reissigholz	= 15,15 „
zusammen 99	Cubikfuss.		

Von dem Derbholze werden durchschnittlich 52556 Klaftern (23 Proc. des Derbholzes und 16 Proc. der ganzen Holzmasse) als Nutzholz und 170400 Klaftern (also mehr als $^3/_4$ des Ganzen) als Brennholz abgesetzt*).

Hierzu kommt der Naturalertrag der Privatwaldungen (incl. der 871 Acker 138,46 Quadratruthen fiscalischen Waldungen bei den Landesanstalten, Kammergütern etc.). Da bei diesen das Verhältniss des Niederwaldes zum Hochwalde weit bedeutender ist, als bei den Staatswaldungen, so ist der Ertrag pro Acker auch nur auf 78 Cubikfuss Holzmasse anzunehmen, welches einen Gesammtertrag von 563231 Klaftern ergiebt, unter welchen 90000 Klaftern oder 16 Procent Nutzholz zu rechnen sein dürften.

Der Gesammtertrag aller Waldungen im Königreiche Sachsen beträgt mithin ca. 893480 Klaftern (à 78 Cubikfuss Holzmasse) oder 69.691440 Cubikfuss. Das sind

Nutzholz: 142957 Klaftern.
Brennholz: 750523 „

Zur Zeit, als Herr v. Flotow diese Sätze aufgestellt, hatte Sachsen 1.[illegible] Einwohner. Auf einen Einwohner kommen sonach jährlich 0,497 Klafter [illegible] holz oder 33,3 Cubikfuss Holzmasse, auf einen Haushalt 1,8[illegible] Klafter [illegible] oder 147,42 Cubikfuss Holzmasse (excl. der Abfälle von [illegible] Schneidelholzes, des Raff- und Leseholzes

*) Nach dem 5. Jahrg. des Forstwirth. der Staatswaldungen etwas anders heraus. Roh- und Reinertrag pro Acker Holzboden

Bei guter Forstwirthschaft und fleissiger Holzsparung durch Verwendung von Brennholzsurrogaten soll im Klima von Deutschland das gesammte Holzbedürfniss auf die Familie von 4,5 Personen den Waldertrag von 2,36 sächs. Acker ausmachen, welches bei der schon hohen Production von 100 Cubikfuss Holzmasse auf den Acker sonach für die Familie einen Holzbedarf von 230 Cubikfuss sächs. oder für den Kopf von 51,1 Cubikfuss sächs. beträgt. Nach Hundeshagen würde sich dieser individuelle Bedarf in folgender Weise vertheilen:

1)	Bauholz aller Gattungen (mit Ausnahme des Marinebedarfs in Seestaaten)	2,61	Cubikf. sächs.
2)	Werk- u. Geschirrholz aller Gattungen im rohen Zustande	1,31	„ „
3)	Zu Gewinnung und Verarbeitung von Mineralstoffen (in Form von Holz und Holzkohlen)	8,40	„ „
4)	Zum Backen, Brauen, Destilliren u. s. w.	10,00	„ „
5)	Zum häuslichen Verbrauch (excl. der 2,36 Cubikfuss Brennholzabfälle von 1. und 2.)	30,50	„ „
	Zusammen	52,82	Cubikf. sächs.

Da nach anderen Schriftstellern ein solches Quantum für zu gering angesehen und in der That in Nachbarländern, wie z. B. in Baiern, bedeutend überschritten wird, da ferner in Sachsen nur 64,5 Proc. jenes obigen, um 10—15 Cubikfuss zu gering gehaltenen individuellen Bedarfs producirt werden, so folgt daraus, dass dieses Land entschieden eben so sehr auf die Aufsuchung und Benutzung von Holzsurrogaten*), als auf den Zukauf vom Auslande hingewiesen ist. Was das erstere anlangt, so besitzt Sachsen zwar in seinen zahlreichen Stein- und Braunkohlengruben, in seinen ausgedehnten Torfmooren und Torfstichen ein mehr als hinlängliches Aequivalent für das ihm mangelnde Brennholz, denn es führt sogar noch bedeutende Quantitäten mineralischer Brennstoffe aus, und mehr, als es an Brennholz und Brennholzsurrogaten einführt; allein hinsichtlich des Nutzholzes bleibt es um so mehr von seinen Nachbarländern abhängig, je rascher die Bevölkerung Sachsens wächst und je mehr neue Wohngebäude für sie errichtet, alte vergrössert werden müssen. Allerdings macht die Verwendung von Eisen und Stein zu Bauwerken sichtliche Fortschritte und vorzüglich in waldentblössten Gegenden wird der Bauholzverbrauch zu einem Gebäude auf ein Minimum beschränkt, aber demohngeachtet dürfte die Einfuhr von Nutzholz immer im Wachsen begriffen sein. Namentlich in den letzten beiden Jahrzehnten muss sie besonders erheblich gewesen sein, weil die vielen Eisenbahnbauten, die hinsichtlich der Nothwendigkeit einer immerwährenden Schwellenerneuerung zu den grossartigsten Nutzholzconsumtionsanstalten gehören, ausserordentliche Nutzholzbezüge erforderlich gemacht haben.

Folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht über die Einfuhr von Nutz- und Brennholz und Brennholzsurrogaten in das Königreich Sachsen. Obgleich diese Zahlen sich auf das Jahr 1837 beziehen und heute nur noch entfernt auf Geltung Ansprüche haben, so stehen sie doch in Betreff der Zeit den obigen Ermittelungen über die Holzproduction Sachsens ziemlich nahe und in Folge dessen geben sie ein Bild über das Quantum der Einfuhr unter Bevölkerungs- und Waldproductionsverhältnissen, wie die oben angedeuteten.

---

*) Die Production und der Werth dieser Brennholzsurrogate (mit Ausnahme des Torfes [illegible] vorliegen) waren im Jahr 1852 folgende:

	Product	Preis	Werth
[illegible]	[illegible] Stück Ziegel	p. M. 2 Thlr.	57896 Thlr.
[illegible]	[illegible] Scheffel . .	p. Scheffel 40 Pf.	219645 „
[illegible]	[illegible] „ . .	p. Scheffel 54,55 Pf.	1.549360 „
			1.826901 Thlr.

dass in der Bausaison von 1853 in der einzigen Stadt Dresden ungefähr 210000 Cubikfuss Bauholz allein, also auf einen Kopf der Bevölkerung mehr als 20 Cubikfuss consumirt wurden. In den fernern Abschnitten über die Industrie Sachsens wird bei Gelegenheit der Gewerbzweige, die einen grossen Nutz- und Brennholzverbrauch zur Voraussetzung haben, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen sein.

Anhang.

XIV. Nachträge und Berichtigungen.

Während der langen Zeit des sehr aufhältlichen Druckes dieses Jahrbuchs war Gelegenheit gegeben, neue Thatsachen zu beobachten und Erfahrungen zu sammeln, wodurch manche Mittheilungen in vorliegendem Werke theils vervollständigt, theils berichtigt werden können.

Zum ersten Abschnitt.

I. Territorialeintheilungen des Königreichs. Lauf der Binnenlinie in den Hauptzoll- und beziehentlich Hauptsteuerämtern des Königreichs.

Da bis jetzt noch keine officielle Veröffentlichung des Gesammtzugs der Binnenlinie, welche den Grenzbezirk vom Binnenlande scheidet, stattgefunden hat, auch der Abdruck des Gesammtzugs dieser Linie in v. Bose's Handbuch der Geographie des Königreichs Sachsen (Dresden 1847) jetzt unrichtig ist, indem er sich auf die ursprüngliche Delineation bezieht, so erscheint es gerechtfertigt, die Mittheilungen über die Territorialeintheilung des Landes behufs der Finanzverwaltung durch die genaue Beschreibung des dermaligen Zugs gedachter Binnenlinie zu vervollständigen.

1) Hauptzollamt Zittau. Die Binnenlinie beginnt ihren Lauf in dem sogenannten Nonnenwalde, wo sie in der Richtung vom Jauernicker Berge herab und von den Friedersdorfer-Feldhäusern her von der preussisch-sächsischen Grenze ausgeht, läuft von hier durch den gedachten Nonnenwald auf einem betretenen Fusspfade fort, bis zu dem Punkte, wo letzterer innerhalb des Dorfes Altbernsdorf die sogenannte grosse Waldstrasse berührt; von da über Bernstadt längs der Strasse (mit Einschluss der letzteren und des genannten Städtchens) über die Fichtelschenke nach der Zittau-Budissiner Chaussee bei Grosshennersdorf. Von hier ab geht sie an der genannten Chaussee fort, so dass letztere nebst allen an derselben gelegenen Ortschaften, namentlich aber Herrnhut, Löbau und Hochkirch, ins Binnenland fällt, bis vor Steindörfel.

2) Hauptzollamt Schandau. Vor Steindörfel (welches zum Binnenlande gehört) zieht sich die Binnenlinie links auf Communicationswegen fort über Soritz, Blösa, Röschen, Pinnewitz nach Ebendörfel, durchschneidet mit letzteren Orte die Chaussee und zieht sodann über Denkwitz, die Spree überspringend, nach Schwarz- und Weiss-Nauslitz, Gaussig, Tröbigau, Schmölln, Belmsdorf, Weikersdorf (sämmtliche Orte ausser Tröbigau in das Binnenland

einschliessend) um Gross- und Klein-Drebnitz, nach dem Binnenlande zu herum gegen Böhla bis zu dem von Bischofswerda nach Stolpen führenden Fahrwege; diesen letzteren dem Binnenlande zuweisend, geht sie um Stolpen (nach der Grenze zu) herum nach der sogenannten Kaiserstrasse, dem Zuge derselben bis zu dem Punkte folgend, wo sich solche rechts wendet; hier verlässt sie selbige und führt dann in ziemlich gerader Richtung über den Ziegenrück, bis sie bei Niederrathen das rechte Elbufer berührt. (Die gedachte Strasse und Niederrathen fallen ins Binnenland.)

3) Hauptsteueramt Pirna. Vom linken Elbufer bei Oberrathen folgt die Binnenlinie ersterem bis zur Einmündung des Thürmsdorfer Dorfbachs, geht an selbigem aufwärts fort, bis zum Ende von Thürmsdorf und dann von der Viehtreibe nach Kleinstruppen; ferner auf den Communicationswegen über Krietzschwitz, Rottwernsdorf, Ottendorf über die Pirna-Hellendorfer Chaussee quer hinweg, nach Friedrichswalde bis zur Chaussee unterhalb dem Gute Laurich (jene dem Binnenlande zuweisend) dann fort bis Liebstadt; von da nach Glashütte, Niederpöbel bis zur Steinbrückmühle an der wilden Weiseritz.

4) Hauptzollamt Marienberg. Von der Steinbrückmühle zieht sich die Binnenlinie über Frauenstein, Dittersbach, Dorfchemnitz, Voigtsdorf, Dörnthal, Ober- und Nieder-Haselbach nach Niederforchheim, von hier an der Chaussee fort über Heinzbank (welches, so wie jene, dem Binnenlande zufällt), nach Marienberg; dann auf der über Grossrückerswalde und Boden führenden Strasse nach der Presnitzbach.

5) Hauptzollamt Annaberg. Von Boden behält die Binnenlinie die vorige Richtung über Mauersberg nach Annaberg bei. Von letzterem Orte ab, verfolgt sie die neue Chaussee über Buchholz, Schlettau, Scheibenberg, Unter- und Oberscheibe, Markersbach, Mittweida, Raschau bis an die Pöhlbach bei Grünstädtel.

6) Hauptzollamt Eibenstock. Von Grünstädtel behält die Binnenlinie wiederum die angenommene Richtung auf der Chaussee bis Schwarzenberg bei; von letzterem Orte geht sie aber dann links ab, der Strasse über's Forsthaus am Ochsenkopf und Sosa folgend, fällt dann bei Unterblauenthal mit der Mulde zusammen und verfolgt diesen Fluss stromaufwärts über Oberblauenthal, Neidhardtsthal, Schönheider- und Muldenhammer, Rautenkranz, Jägersgrün bis oberhalb der Muldenhäuser. Von der Mulde zieht sie sich nachher in ziemlich gerader Richtung nach Schöneck, hierauf an der Strasse über Schillbach, Tirschendorf und Raasdorf nach Oelsnitz, so dass die Strasse und genannte Orte dem Binnenlande verbleiben; von letzterem Orte verfolgt die Binnenlinie die nach Hof führende Chaussee, dieselbe dem Binnenlande zuweisend, und führt endlich über Lauterbach und Untertriebel nach Gassenreuth und zur sächsisch-baierischen Landesgrenze.

Anmerkung. Die namhaft gemachten Orte, welche die Binnenzolllinie in ihrem Zuge berührt oder durchschneidet, gehören, wenn das Gegentheil nicht besonders erwähnt wird, insgesammt zum Grenzbezirk.

III. Die Belebung der Oberfläche des Königreichs Sachsen.

Nachdem das Resultat der neuen Volkszählung bekannt ist, kann nunmehr auch das Maafs der Belebung der wirklich bewohnten und bewohnbaren Oberfläche unseres Landes mit Menschen, sowie der Bebauung dieser Fläche mit Wohnplätzen und Wohngebäuden am 3. December 1852 festgestellt werden.

Was zunächst die auf diese neuere Zeit bezügliche Zahl der Wohngebäude und Bewohner anlangt, so geben sowohl hierüber, wie auch über die in Folge der Zunahme von Gebäuden, Bewohnern und Haushaltungen auf der gleichgebliebenen Oberfläche nunmehrige Dichtigkeit der Bewohner auf der bewohnten Oberfläche, in den Wohnplätzen und in den Wohngebäuden nachstehende Tabellen Auskunft.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Flächeninhalt in Ackern. QR.	Zahl der Wohnplätze	Zahl der Wohngebäude	Zahl der Bewohner	Zahl d. Familienhaushalt.
		nach den Ergebnissen der Zählung vom 3. Dec. 1852.			
Städte					
im Kr.-D.-Bez. Dresden	38521. 52	31	11307	186570	44542
„ „ „ „ Leipzig	51580. 228	38	14152	183001	40291
„ „ „ „ Zwickau	89496. 246	59	23772	287799	61103
„ „ „ „ Bautzen	25328. 153	14	5229	47412	11324
Königreich	204927. 79	142	54460	704782	157260
Dörfer					
im Kr.-D.-Bez. Dresden	637322. 214	1050	42381	321135	66465
„ „ „ „ Leipzig	535736. 84	995	36556	263825	54876
„ „ „ „ Zwickau	622011. 195	873	52397	447758	90157
„ „ „ „ Bautzen	414066. 126	614	41236	250332	56190
Königreich	2209137. 19	3532	172570	1283050	267688
Städte und Dörfer					
im Kr.-D.-Bez. Dresden	675843. 266	1081	53688	507705	111007
„ „ „ „ Leipzig	587317. 12	1033	50708	446826	95167
„ „ „ „ Zwickau	711508. 141	932	76169	735557	151260
„ „ „ „ Bautzen	439394. 279	628	46465	297744	67514
Königreich	2414064. 98	3674	227030	1987832	424948

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Vertheilung der Wohngebäude auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker	Wohnplätze. Auf 1 Wohnpl.	Vertheilung der Bewohner auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker	Wohnplätze. Auf 1 Wohnpl.	Wohngebäude Auf 1 Whngeb.	Vertheilung der Haushaltungen auf die Oberfläche. Auf 10000 Acker	Wohnplätze. Auf 1 Wohnpl.	Wohngebäude Auf 1 Whngeb.	Auf 1 Familienhaushaltung kommen Glieder	Auf 1 Haushaltung überh. kommen Bewohner überh.
	kommen Wohngebäude		kommen Bewohner			kommen Familienhaushaltungen				
Städte im										
Kr. Dresden	2935,27	364,74	48433,18	6018,39	16,14	11565,59	1436,84	3,94	3,87	3,97
„ Leipzig	2743,66	372,42	35478,54	4815,82	12,93	7811,24	1060,29	2,84	4,24	3,91
„ Zwickau	2656,48	402,91	32157,45	4877,95	12,10	6822,80	1035,64	2,57	4,59	4,48
„ Bautzen	2064.47	373,50	18718.82	3386.57	9,07	4470,85	808,86	2,16	4,07	4.01
Königreich	2657,53	383,52	34391,81	4963,25	12,94	7673,94	1107,47	2,89	4,26	4,01
Dörfer im										
Kr. Dresden	664,99	40,36	5038,81	305,84	7,58	1042,88	63,30	1,57	4,76	4,71
„ Leipzig	682,35	36,74	4924,52	265,15	7,22	1024,31	55,15	1,50	4,74	4,69
„ Zwickau	842,38	60,02	7198,55	512,90	8,54	1449,44	103,27	1,72	4,88	4,78
„ Bautzen	995,88	67,16	6045,69	407.70	6,07	1357,02	91,51	1,36	4,40	4.39
Königreich	781,16	48,86	5803,39	363,26	7,43	1211,73	75,79	1,55	4,72	4,66
Städte u. Dörf. im										
Kr. Dresden	794,38	49,66	7512,16	469,66	9,46	1642,49	102,69	2,07	4,40	4,27
„ Leipzig	863,38	49,09	7607,92	432,55	8,81	1620,37	92,12	1,87	4,53	4,37
„ Zwickau	1070,39	81,73	10337,99	789,22	9,66	2125,90	162,30	1,99	4,77	4,66
„ Bautzen	1057,68	73,99	6776,16	474,11	6,40	1536,52	107,51	1,45	4,35	4,33
Königreich	940,45	61,78	8234,38	541,05	8,75	1760,30	115,66	1,87	4,55	4,44

Die Vertheilung der Bewohner, der Wohngebäude und der Wohnplätze auf die Gesammtfläche des Königreichs ergiebt indess folgende Zahlen:

Kreisdirectionsbezirke.	Flächeninhalt in Ackern. QR.	Auf 10000 Acker kommen: Wohnplätze	Wohngebäude	Bewohner	Familien-Haushaltungen
		nach der Zählung vom 3. December 1852.			
Städte und Dörfer im Kr.-Dir.-Bez. Dresden	787219. 237	13,73	681,89	6449,34	1410,11
„ „ „ Leipzig	627754. 236	16,45	807,77	7117,84	1515,99
„ „ „ Zwickau	846624. 279	11,01	899,68	8688,11	1786,62
„ „ „ Bautzen	443187. 25	14,17	1048,43	6718,25	1523,38
Königreich	2704786. 177	13,58	839,36	7349,31	1571,09

Hiernach leben gegenwärtig 7310,5 Menschen auf einer Quadratmeile von 9947 Acker 75 Quadratruthen sächsisch und die Dichtigkeit der Bevölkerung auf jeder Quadratmeile des Landes ist seit dem 3. December 1849 durchschnittlich um 342 Bewohner gestiegen.

Zum II. Abschnitt.

IV. Der Stand und die Beschaffenheit der Bevölkerung des Königreichs Sachsen.

Bei der Volkszählung 1852 waltete nicht allein die Absicht; die Zahl der Bewohner Sachsens nach ihrer physischen, geistigen, sittlichen und socialen Beschaffenheit so genau als möglich kennen zu lernen, man wollte auch in Betreff der Wohnungsverhältnisse zuverlässige Notizen sammeln und durch die Unterscheidung der Haushaltungen in Familienhaushaltungen, Haushaltungen in Aftermiethe und Extrahaushaltungen gleichzeitig ermitteln, wie viel Personen dem einen oder dem andern dieser Verbände angehören.

Als Glieder von Familienhaushaltungen betrachtete man solche um oder unter einem Haushaltungsvorstande vereinigte Personen, die ihren beständigen Wohnsitz in irgend einem Theile Sachsens haben und in einer eigenthümlichen oder vom Hauswirth direct ermietheten Wohnung wohnen. Gesinde, Dienstboten und Geschäfts- oder Gewerbsgehilfen etc., welche bei ihrer Herrschaft und beziehentlich bei ihren Prinzipalen, Meistern u. s. w. Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung derselben. Auch alleinstehende Personen, dafern sie eine besondere direct ermiethete Wohnung inne haben und sich selbstständig ernähren, wurden als Constituenten von Familienhaushaltungen angesehen.

Unter die Rubrik Haushaltungen in Aftermiethe wurden alle diejenigen Bewohner gebracht, die nicht in direct ermietheten Wohnungen lebten und auch dann, wenn sie zwar zu Herrschaften oder Prinzipalen in einem gewissen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse standen, nicht aber bei denselben Kost und Wohnung hatten.

In Betreff der Extrahaushaltungen (das Wort hat hier weiter keinen Sinn, als den einer kurzen Bezeichnung dieser dritten Kategorie von Haushaltungen) hatten sich sowohl die Einträge bei der Volkszählung, als auch bei der Zusammenziehung der Individualangaben zu Haushaltungsresultaten zu erstrecken:

In den Gasthäusern und Beherbergungsanstalten — auf die sich in denselben aufhaltenden durchreisenden Fremden; in den Kinderversorganstalten — auf die in denselben untergebrachten Ziehkinder und Pfleglinge; in den

Erziehungs- und Bildungsanstalten (Pensionaten etc.) — auf die in denselb… und nicht im elterlichen Hause lebenden Zöglinge; in den Heil-… Verpfleganstalten — auf die in denselben dieser Zwecke wegen befindlich… Insassen; in den Armenanstalten und Armenhäusern — auf die in solch… untergebrachten Armen; in den Gefängnissen und Strafanstalten — auf die …

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zahl der Gebäude			Zahl der Haushaltungen			Zahl d…					
							in Familienhaushaltungen			in Haush… in Af…		
	bewohnte	unbewohnte	überh.	Familienhaushaltungen	in Aftermiethe	Extrahaush.	m.	w.	überh.	m.	w.	
Städte im												
Kr. Dresden	11307	818	12125	44542	5512	762	79788	92626	172414	4967	23…	15
„ Leipzig	14152	1050	15202	40291	4960	665	81504	89440	170944	5613	14…	12
„ Zwickau	23772	1656	25428	61103	2034	1101	137489	143157	280646	2151	10…	11
„ Bautzen	5229	542	5771	11324	97	223	22021	24036	46057	136	…	3
Königreich	54460	4066	58526	157260	12603	2751	320802	349259	670061	12867	49…	4…
Dörfer im												
Kr. Dresden	42382	1436	43818	66465	515	1253	154637	161747	316384	400	35…	1
„ Leipzig	36556	1526	38082	54876	243	1086	125968	134051	260019	236	1…	1
„ Zwickau	52397	1637	54034	90157	1801	1765	214312	226577	440889	1286	6…	2
„ Bautzen	41236	880	42116	56190	69	786	119063	128244	247307	75	…	1
Königreich	172571	5479	178050	267688	2628	4890	613980	650619	1264599	1997	13…	…
Städte u. Dörfer im												
Kr. Dresden	53689	2254	55943	111007	6027	2015	234425	254373	488798	5367	27…	…
„ Leipzig	50708	2576	53284	95167	5203	1751	207472	223491	430963	5849	16…	…
„ Zwickau	76169	3293	79462	151260	3835	2866	351801	369734	721535	3437	17…	…
„ Bautzen	46465	1422	47887	67514	166	1009	141084	152280	293364	211	…	…
Königreich	227031	9545	236576	424948	15231	7641	934782	999878	1934660	14864	61…	…

Mit Hilfe dieser Zahlen und der Kenntniss der auf Procentzahlen zurückgeführten aliquoten Bestandtheile der sächsischen Bevölkerung lassen sich fast alle übrigen Specialitäten, die man bei Volkszählungen anzugeben pflegt, durch Rechnung finden. Die Verhältnisse zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Individuen, zwischen der Zahl der lutherischen und katholischen Bewohner etc., zwischen der Zahl der Ledigen, der Ehepaare etc. sind so constant, dass es für die allermeisten Zwecke des Lebens ausreichen würde, diese Zahlen vielleicht aller 10 Jahre nur einmal zu ermitteln und für die zwischenliegende Zeit sie nur aus den positiven Angaben der 10jährigen Zählungsperioden zu berechnen. Obgleich nun das statistische Bureau des königl. Ministeriums des Innern gerade der Entwickelung solcher Verhältnisszahlen und dem Nachweise des Gesetzmässigen in den Erscheinungen des Standes und der Bewegung der Bevölkerung einen wesentlichen Theil seiner Thätigkeit widmet, so wird es aber doch nicht unterlassen, von der letzten Zählung auch die genauesten Specialresultate derselben den einzelnen hohen Behörden, für deren unmittelbare Zwecke bearbeitet, in die Hand zu geben.

Hinsichtlich der geistigen Beschaffenheit der Bevölkerung ist Folgendes nachzutragen:

Künstlern in der Malerei, der Bildhauerei und der Architectur. Die Schülerfrequenz der einzelnen Abtheilungen der in Dresden bestehenden Akademie nebst Bauschule war während der Zeit von 1846—1853 folgende:

Jahrgänge.	In der Maler- und Zeichnenschule mit Ateliers			In der Bauschule mit Atelier		
	Sommer-Cursus	Winter-Cursus	durchschnittlich	Sommer-Cursus	Winter-Cursus	durchschnittlich
1846	130	143	136,5	38	41	39,5
1847	124	131	127,5	24	40	32,0
1848	113	124	118,5	24	49	36,5
1849	94	107	100,5	30	49	39,5
1850	94	98	96,0	34	43	38,5
1851	106	103	104,5	35	39	37,0
1852	109	97	103,0	33	43	38,0
1853	91	.	.	25	.	.
Durchschnitt	108	115	112,5	30	43	37,5

Den Bauschulen stehen die Baugewerkenschulen gleichsam ergänzend zur Seite, d. h. allerdings nur in dem Sinne, sowohl in wissenschaftlicher als künstlerischer Hinsicht tüchtige Bauhandwerker zu bilden. Auf Seite 64 wurde angegeben, in welchem Maafse der Staat diese Schulen subventionirt, hier folgt eine Uebersicht über die Schülerfrequenz derselben.

Sitz der Schulen.	1845/46.	1846/47.	1847/48.	1848/49.	1849/50.	1850/51.	1851/52.	1852/53.
Baugewerkenschule								
zu Chemnitz	79	62	66	64	61	66	59	59
„ Dresden	56	64	67	72	72	68	88	86
„ Freiberg*	26	13	11	11	12	12	20	.
„ Leipzig	55	44	52	60	57	62	70	51
„ Plauen	26	29	35	42	34	31	33	27
„ Zittau	24	30	34	38	45	37	38	38
Zusammen	266	242	265	287	281	276	308	261

* Fehlen die Nachrichten über die Schülerzahl 1853 und hat überdiess mit Juni 1853 aufgehört.

b) Als Charakteristik des Strebens nach humanistischer Bildung wird durch folgende Zusammenstellung noch die Schülerfrequenz der Gymnasien im Königreiche während des Wintersemesters 1852/53 zur Veranschaulichung gebracht.

Namen und Sitz der Anstalten.	Classen und Abtheilungen.						
	1. Classe.	2. Classe a. | b	3. Classe a. | b.	4. Classe a. | b.	5. Classe a. | b.	6. Classe a. | b.	Summa
Fürstenschule zu Meissen	28	32	47	28 | 19 = 47	.	.	154
„ „ Grimma	20	32	39	46	.	.	137
Kreuzschule zu Dresden	30	28 | 28 = 56	44 | 46 = 90	58 | 41 = 99	17 | 18 = 35	.	310
Blochmann'sches Gymnasium* zu Dresden . .	15	11	12	25	16	8 | 4 = 12	91
Thomasschule zu Leipzig	28	31	39	30	28	16	172
Nicolaischule „ „	.	.	.	.	.	.	165
Gymnasium zu Freiberg	19	16	23	17	29	8	112
„ „ Zwickau	11	15	18	27	22	22	115
„ „ Zittau	9	20	13 | 14 = 27	11	11	7	85
„ „ Bautzen	22	18	20	24	19	16	119
„ „ Plauen	13	10	12	20	13	25	93
Insgesammt	195	241	327	346	173	106	1553

*) Excl. der Zöglinge in den Realclassen.

c) Neben der Frequenz der Universität und namentlich der medicinischen Facultät verdient auch noch die Frequenz der medicinisch-chirurgischen Akademieen, der Entbindungsschulen und der Thierarzneischulen Erwähnung. Leider sind diese hier einschlagenden Nachrichten blos von den Anstalten in Dresden zuhanden.

A. In der chirurgisch-medicinischen Akademie:

Jahre.	Zahl der Schüler überh.			Stand der Schüler.						
	vom Militär.	vom Civil.	Zusammen.	Bataillonsärzte.	Oberwundärzte.	Compagnieärzte.	Stipendiaten.	Chirurgie und Medicin Studirende.	Pharmaceuten.	für einzelne Vorlesungen Eingeschriebene.
1845	12	105	117	1	5	6	10	79	10	6
1846	14	96	110	.	6	8	13	71	9	3
1847	16	89	105	.	6	10	7	69	8	5
1848	10	91	101	.	6	4	11	62	11	7
1849	6	87	93	.	6	.	12	65	6	4
1850	22	65	87	.	6	16	10	46	7	2
1851	28	60	88	.	6	22	12	43	3	2
1852	27	55	82	.	6	21	7	42	5	1
Durchschnitt	16,9	81,0	97,9	0,1	5,9	10,9	10,2	59,6	7,4	3,8

B. In der Entbindungsschule wurden inscribirt:

im	Jahre	1846	Studirende:	42	Lehrtöchter:	42
„	„	1847	„	42	„	60
„	„	1848	„	46	„	47
„	„	1849	„	37	„	49
„	„	1850	„	39	„	53
„	„	1851	„	53	„	56
„	„	1852	„	44	„	61
Durchschnitt:			Studirende:	43,3.	Lehrtöchter:	52,6.

C. In der Thierarzneischule:

Jahre.	Zahl der Schüler überhaupt			Stand der Schüler			
	vom Militär.	vom Civil.	überhaupt.	Schmiede vom Militär.	Schmiede vom Civil.	aus andern Ständen.	für einzelne Vorles. Inscr.
1845	14	40	54	14	11	22	7
1846	10	25	35	10	7	13	5
1847	9	30	39	9	8	17	5
1848	12	30	42	12	13	15	2
1849	18	41	59	18	15	15	11
1850	31	34	65	31	13	11	10
1851	30	32	62	30	12	12	8
1852	28	32	60	28	13	12	7
Durchschnitt	19,0	33,0	52,0	19,0	11,5	14,6	6,9

Eine besondere Berichtigung macht sich hinsichtlich der auf Seite 63 mitgetheilten Angaben über das Universitätsvermögen und namentlich die Zuschüsse des Staats zur Erhaltung der Universität nöthig. Es wurde dort gesagt, dass die letzteren sich alljährlich (nach dem Voranschlage für 1849/51) auf Thlr. 14008. 20. belaufen. Nach dem königl. Decrete an die Stände, „die Budgetvorlage für 1852, 1853 und 1854 betreffend," ist der Staatsaufwand für die Universität zu Leipzig in jedem dieser Jahre mit Thlr. 41425. in Anschlag gebracht und es ist diese Position in seinem ganzen Umfange von den Ständen bewilligt worden. Die speciellen Bedürfnisse des akademischen Lehrzwecks kommen bei genannter Summe mit 34000 Thlr. in Ansatz. Aus dem summarischen Extracte über die Einkünfte und den Aufwand für die Universität Leipzig während der Finanzperiode 1846—1848 ist dagegen zu entnehmen, dass die Summe aller Zuschüsse aus Staatscassen Thlr. 119700. 24. 8. betrug, von welchen Thlr. 99300. unmittelbar an die Universitätsverwaltuug, hingegen Thlr. 20400. 24. 8. an die Cultusministerialcasse für Universitätszwecke abgegeben wurden. Die eigenen Einkünfte der Universität beliefen sich auf Thlr. 176222. 12. 8. Die Summe aller direct für die Universität verausgabten Gelder erreicht demnach die Höhe von Thlr. 275522. 12. 8. (nehmlich excl. jener 20400. 24. 8.). Die Gesammtsumme des Universitätsaufwandes betrug Thlr. 256029. 21. 3., unter welchen die Position für Professoren und Lehrer allein mit Thlr. 173006. 7. 4. vorkommt. Von den in einem Jahre der Universität direct übermittelten Staatszuschüssen von 33100 Thlr. kommen bei 850 Studirenden auf einen 39 Thlr.; hingegen alle Ausgaben auf diese Zahl von Studirenden vertheilt, berechnet sich für einen etwas mehr als 100 Thlr. Der Staat trägt mithin direct 40 Procent der Ausbildungskosten, ungerechnet dessen, was er indirect trägt. Insofern aber hierbei das Vermögen der Vermächtnisse zu Stipendien, zu Freitischen im Convicte, zu Legaten etc., oder vielmehr die Nutzung des-

selben nicht in Betracht gezogen wurde, welches sich nach Ackermann auf Thlr. 837053. 28. 8. beläuft und somit bei 4procentigem Ertrage einer Rente von 33482 Thlr. entspricht, so erhöht sich obige Summe, sobald man auch die letztgenannte auf 850 Studirende vertheilt, um 39,4 Thlr., und es bleibt in Richtigkeit bestehen, dass Alles in Allem für einen Studirenden jährlich ein Aufwand von mehr als 140 Thlr. gemacht wird, zu welcher Summe er selbst nur ausserordentlich wenig, vielleicht kaum 2 Procent, beiträgt.

In Ansehung der sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung Sachsens sind die in nachstehender Tabelle verzeichneten schweren Verbrechen im Jahre 1852 in den genannten amtshauptmannschaftlichen Bezirken begangen worden und zur öffentlichen Kenntniss gelangt.

Bezirke.	Morde.	Raube und Raubanfälle.	Einbrüche, ingleichen Diebstähle mit Gewaltthätigkeiten verübt.	Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Autorität.
Amtshauptmsch. Dresden (excl. der Stadt Dresden)	2	7	63	4
„ Meissen	.	3	89	13
„ Pirna	1	7	117	3
„ Freiberg	4	6	51	1
„ Borna (excl. der Stadt Leipzig)	.	3	92	2
„ Rochlitz	.	12	137	12
„ Grimma	.	2	141	6
„ Döbeln	1	6	89	3
„ Chemnitz	2	1	72	10
„ Zwickau	3	7	109	22
„ Niederforchheim	1	5	71	2
„ Plauen	5	3	127	10
Gesammtcanzlei Glauchau	1	6	128	14
Amtshauptmsch. Budissin	4	11	96	14
„ Löbau	7	12	331	3
Stadt Dresden	1	6	59	31
„ Leipzig	2	.	28	33
Summa	34	97	1800	183

Ohne diese keineswegs günstigen Zahlen hier einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, dürfen wir im Interesse der Leser, die der Justizstatistik ihre besondere Theilnahme zugewendet haben, hier die Versicherung aussprechen, dass dieser Zweig der statistischen Forschung einer derjenigen ist, denen in diesen Jahrbüchern eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

V. Bewegung der Bevölkerung.

Nachdem soeben die Zusammenstellung der Resultate der Bewegung der Bevölkerung Sachsens im Jahre 1852 beendet worden ist, nehmen wir nicht Anstand, auch diese noch dem vorliegenden Jahrgange einzuverleiben.

Geburten 1851.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zahl der Geborenen										
	überhaupt	nach dem Geschlecht		nach dem Civilstande		nach der Beschaffenheit der Geburten					
		m.	w.	ehel.	unehel.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Einfache Geburten (lebende Geburt.)	Zwill.-Geburten	Drill.-Geburten	Zusammen Individuen
Städte											
im Kr. Dresden	6857	3593	3264	5572	1285	6491	[illegible]	[illegible]	76	.	6857
„ „ Leipzig	7334	3745	3589	6300	[illegible]	7004	330	6750	127	.	7334
„ „ Zwickau	13103	6762	6341	11399	1704	12578	525	12286	146	.	13103
„ „ Bautzen	1625	814	811	[illegible]	161	[illegible]	76	1480	33	1	1625
Sa.	28919	14914	14005	24715	4204	27622	1297	26855	382	1	28919
Dörfer											
im Kr. Dresden	12223	6394	5829	10843	[illegible]	11625	598	11324	146	3	12223
„ „ Leipzig	10421	5457	4964	[illegible]	1285	9905	516	9669	112	4	10421
„ „ Zwickau	19825	10097	9728	16663	3162	18992	833	[illegible]	210	1	19925
„ „ Bautzen	8934	4584	4350	7557	1377	8576	358	8371	101	1	5934
Sa.	51403	26532	24871	44199	7204	49098	2305	47933	569	9	51403
Städte u. Dörfer											
im Kr. Dresden	19080	9987	9093	16415	2665	18116	964	17663	222	3	19080
„ „ Leipzig	17755	9202	8553	15436	2319	16909	846	16419	239	4	17755
„ „ Zwickau	32928	16859	16069	28062	4866	31570	1358	30855	356	1	32928
„ „ Bautzen	10559	5398	5161	9001	1558	10125	434	9851	134	[illegible]	10559
Sa. im Königreich	80322	41446	38876	68914	11408	76720	3602	74768	951	10	80322

Sterbefälle 1852.

Trauungen 1853.

Kreisdirectionsbezirke. — Wohnplätze.	Zahl der Getrauten										
	überhaupt	nach dem Civilstande						nach der Religion			
		Ledige		Wiederverheirathete Verwittwete		Geschiedene		Protestant. Paare	Röm.-, Gr. u. Deutsch-Katholische Paare	Israelit. Paare	gemischte Paare
		Jungges.	Jungfr.	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
Städte											
a Kr. Dresden	1551	1310	1386	199	137	42	28	1441	22	4	84
„ Leipzig	1490	1330	1378	138	95	22	17	1467	12	2	9
„ Zwickau	2378	2000	2152	340	193	38	33	2311	7	.	60
„ Bautzen	209	247	269	45	26	7	4	236	87	.	26
Sa.	5718	4887	5185	722	451	109	82	5455	78	6	179
Dörfer											
a Kr. Dresden	2766	2426	2536	306	208	34	22	2749	.	.	17
„ Leipzig	2350	1963	2125	340	176	47	49	2342	.	1	7
„ Zwickau	3899	3326	3619	542	252	31	28	3871	18	.	10
„ Bautzen	2140	1846	1973	278	153	16	14	1991	123	.	26
Sa.	11155	9561	10253	1466	789	128	113	10953	141	1	60
Städte u. Dörfer											
a Kr. Dresden	4317	3736	3922	505	345	76	50	4190	22	4	101
„ Leipzig	3840	3293	3503	478	271	69	66	3809	12	3	16
„ Zwickau	6277	5326	5771	882	445	69	61	6182	25	.	70
„ Bautzen	2439	2093	2242	323	179	18	18	2227	160	.	52
a. im Königreich	16873	14448	15438	2188	1240	237	195	16808	219	7	239

Zum vierten Abschnitt.

IX. Landwirthschaftliche Production. In dem Aufsatze über den Markt landwirthschaftlicher Erzeugnisse sind hinsichtlich der Bodenproductionsverhältnisse Ansichten ausgesprochen worden, die mit denen in Widerspruch zu stehen scheinen, welche aus den Erfahrungssätzen abgeleitet wurden, die man den tabellarisirten Reinertragsberechnungen der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums etc. zu Grunde gelegt hatte. Diese Abweichung ist indess nur eine scheinbare. Sie verschwindet, sobald man in Betracht zieht, dass in den Berechnungen der landwirthschaftlichen Production aus den Steuerunterlagen, eben weil dabei die Steuer in Frage kam, nur die niedrigsten Sätze, mehr oder weniger nur die der Selbstkosten, in Anschlag gebracht worden sein dürften, während in dem späteren Falle, wo man den mittleren Ertrag eines Acker Getreidelandes im Durchschnitte auf 10 Scheffel pro Acker annahm, es bei der Werthbemessung dieses Ertrags schon mit einem Preise zu thun hatte, der ein Verkaufspreis war. Der Unterschied, der allein dadurch hervorgerufen wird, beträgt schon mehrere Millionen Thaler. Dann aber mag nicht geleugnet werden, dass wir zu der Annahme einer durchschnittlichen Production von 10 Scheffel Roggen à 160 Pfd. oder so viel Roggenwerth auf einem Acker pfluggängigen, mit Getreide bestellten Lande in Sachsen durch die Mittheilungen eines sehr competenten Beurtheilers veranlasst worden sind, der diesen Betrag noch für weit hinter der Wahrheit zurückstehend hält. Dürfte nun das wohl nicht der Fall sein und dürften die unter dem Abschnitte über den Getreidemarkt Sachsens ausgesprochenen Ansichten vielfach Glaubwürdigkeit verdienen, da sie vor einer Gegencontrole bestanden, so beweist diese Verschiedenheit der Ansichten der

bewährtesten Sachkenner und der anerkanntesten landwirthschaftlichen Autoritäten Sachsens von Neuem, wie wenig Genaues über den ohnstreitig wichtigsten Gegenstand im Lande, über den Bau an Nahrungsmitteln, bekannt ist und wie sehr es Noth thut, gerade darüber die gründlichsten Untersuchungen zu veranstalten. Man ist allseitig beflissen, das Vermögen, welches in der Landwirthschaft des Königreichs und ihrer Träger ruht, zu erhöhen, und grosse Mittel werden angewendet, um diesen Zweck zu erreichen; bedauerlicherweise fehlt es aber an einem Ausgangspunkte zur Beurtheilung der Erfolge dieser Bemühungen. Er ist nur in einer auf die Erhebung der einzelnen Thatsachen basirten Statistik der Landwirthschaft des Königreichs zu finden.

Die Mittheilungen über die Landwirthschaft und Viehzucht des Königreichs Sachsen sind mit dem Hinweise auf diese Nothwendigkeit vorläufig zu schliessen. Weit davon entfernt, den reichen Stoff eines so interessanten Capitels erschöpft zu haben, dürfte doch das Gegebene über das, was es in den Kreis seiner Betrachtungen zog und ziehen konnte, manch' Neues enthalten. Dass mit jenen Mittheilungen ein systematisches und vollständiges Gemälde der ganzen sächsischen Landwirthschaft noch keineswegs realisirt worden sei, diess kann Niemand mehr fühlen, als Der, der sich theils durch die Kargheit des zugänglichen und authentischen Materials, theils durch die Beschränktheit des hier zu Gebote stehenden Raums und durch andere Umstände verhindert sah, die staatswirthschaftliche und statistische Schilderung der sächsischen Landwirthschaft und Viehzucht nach allen Seiten vollständig zu machen. Die agronomische Schilderung war hierbei nicht beabsichtigt worden. Fernern Jahrgängen dieses Jahrbuchs bleibt namentlich die Beleuchtung der Agrarverhältnisse und Agrarverfassung Sachsens und ihrer historischen Entwickelung und Ausbildung vorbehalten. Aber auch eine Statistik des Ackerbodens, ein Nachweis der Zahl und Lage der Fluren auf dieser oder jener Gesteins- oder Bodenart, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der hiervon abhängigen Erscheinungen, als z. B. der Bonität, der Ackerclassen, des Roh- und Reinertrags der Fluren, ist bereits vorbereitet und sieht ihrer Vollendung und der Veröffentlichung des Interessantesten in späteren Jahrgängen entgegen.

Druckberichtigungen.

Anstatt der Procentzahl 0,99 bei den männlichen Geschiedenen des Königreichs im Jahre 1834 auf Seite 98 ist zu lesen 0,09.

In der unteren Tabelle auf S. 102 sind die Zahlen der 1. Classe von f) an um eine Zeile tiefer zu stellen, so dass die jetzt letzte Zeile h) die für die gesammte erste Classe wird. Auf der correspondirenden S. 103 ist die Zeilenstellung richtig.

S. 185 9. Z. v o. l. Aufführung statt Auffassung.

S. 309. Im Abschnitt II. Rindviehhaltung 4. Z. vom Anfang herein ist zu lesen 1850 statt 1830.

S. 317 4. Z. nach der Tabelle l. Jungvieh statt Zugvieh.

S. 320 11. Z. v. u. l. ausgebrackten statt ausgebrachten.

S. 386. Die Zahl der Kartoffelbrennereien im Königreiche beträgt 1850: 626 statt 628.

S. 396. In dem Kopfe der zweiten Spalte der Tabelle muss es heissen: 50° Tr. statt 80° Tr.